Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1915.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 69.)

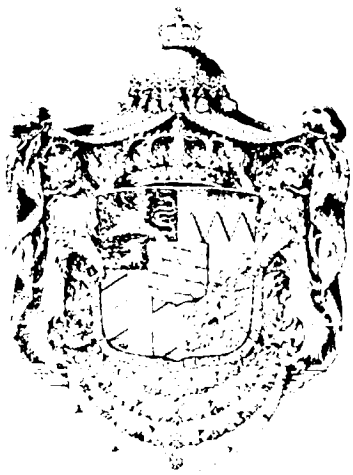

München.
Germany

Google

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben).

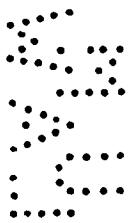

Go gle

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1915

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
2. Januar	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**2**	6—7.
4. —	Allerhöchstes Handschreiben	**1**	1—4.
5. —	Königliche Verordnung über den Abschuß von Rot-wild, Rehwild und Hasen	**2**	5—6.
19. —	Bekanntmachung, Einschränkung der Staats-ausgaben während des Krieges	**3**	9.
20. —	Königliche Verordnung über die Gebühren für die Verleihung des Hoftitels Ihrer Majestät der Königin oder eines Prinzen-Hoftitels	**5**	13—14.
21. —	Bekanntmachung, betr. vorübergehende Einfuhr-erleichterungen für frisches Fett und Fest-setzung einer Untersuchungsgebühr	**6**	15—16.
22. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**4**	11—12.
3. Februar	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**6**	16—18.
7. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**7**	19—20.
9. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**8**	21—22.
9. —	Bekanntmachung über den Vollzug des Vieh-seuchengesetzes	**9**	23—24.
16. —	Bekanntmachung, die Änderung der Anstellungs-grundsätze für Militäranwärter betr.	**10**	25—26.
24. —	Bekanntmachung, die Auflösung der Neubau-inspektion Hammelburg betr.	**11**	27.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
26. Februar	Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen	**11**	28.
2. März	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**12**	29—30.
10. —	Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Edeldorf und Weiden betr.	**14**	33.
16. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**13**	31—32.
20. —	Bekanntmachung, Auflösung einer Forstdienststelle betr.	**14**	34.
23. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**14**	34—35.
1. April	Königliche Verordnung, die Mitwirkung der Forst- und Jagdschutzbeamten bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene betr.	**15**	37.
9. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen	**16**	39—40.
22. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**17**	42.
24. —	Königliche Verordnung über die Rechte der Hilfswachtmänner bei der Überwachung der Kriegsgefangenen	**17**	41.
29. —	Königliche Verordnung, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider betr.	**19**	45—46.
3. Mai	Bekanntmachung zum Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse	**18**	43—44.
10. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung	**19**	46.
13. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**20**	47—48.
14. —	Bekanntmachung, betr. die Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß	**22**	51—52.
18. —	Königliche Verordnung über den Abschuß von Rotwild und Fasanen	**21**	49—50.
20. —	Bekanntmachung, die Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung betr.	**23**	53.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
25. Mai	Bekanntmachung, Organisation der Forstämter Neuhäusel und Blieskastel betr.	**22**	52.
27. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**23**	54.
29. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**24**	55—58.
29. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**24**	58—59.
30. —	Bekanntmachung, Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	**24**	59—60.
2. Juni	Königliche Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturms	**25**	61—62.
2. —	Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms	**25**	62.
16. —	Bekanntmachung, Gemüseausfuhr betr.	**26**	63.
18. —	Bekanntmachung wegen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten, dann wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten	**27**	65—90.
18. —	Bekanntmachung wegen der Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung	**27**	91—110.
20. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914	**32**	156—315.
20. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914	**32**	317—403.
20. —	Bekanntmachung, die Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betr.	**32**	405—407.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
20. Juni	Bekanntmachung, die rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betr.	**32**	407—412.
22. —	Bekanntmachung, Auflösung von Forstdienststellen betr.	**28**	111.
23. —	Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1915	**28**	111—112.
24. —	Königliche Verordnung, die Notariatsgebührenordnung betr.	**32**	127—155.
24. —	Bekanntmachung wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte	**29**	113—121.
26. —	Bekanntmachung über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee	**30**	123—124.
30. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**31**	125—126.
2. Juli	Bekanntmachung zum Vollzuge des Zuwachssteuergesetzes	**33**	413—414.
3. —	Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1915	**34**	415—534.
15. —	Bekanntmachung über die Bekämpfung des Rückfallfiebers	**35**	535.
15. —	Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Leichenschauer	**35**	536.
15. —	Bekanntmachung, betr. die Eichordnung für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe	**36**	537—561.
17. —	Königliche Verordnung über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte	**37**	563—573.
18. —	Bekanntmachung, die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betr.	**35**	536.
19. —	Bekanntmachung über das Aufenthaltsgesetz	**38**	589—594.
20. —	Bekanntmachung über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte	**37**	574—587.
21. —	Bekanntmachung über die neue Fassung des Zwangserziehungsgesetzes	**38**	595—601.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
28. Juli	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**39**	603—606.
28. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**39**	606—607.
31. —	Königliche Verordnung, die Prüfung der Hufschmiede betr.	**40**	609—610.
1. August	Bekanntmachung zur Eichordnung	**42**	654—657.
2. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**40**	610.
2. —	Königliche Verordnung über die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern	**42**	651—653.
2. —	Bekanntmachung, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten betr.	**42**	657—658.
3. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen	**40**	611—612.
4. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Armengesetzes	**41**	613—649.
7. —	Bekanntmachung, die Stundung von Grundwechselabgaben betr.	**43**	659—660.
7. —	Bekanntmachung, Arbeitsnachweise betr.	**44**	661—665.
16. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**45**	667—668.
18. —	Königliche Verordnung über den Vollzug des § 359 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung	**46**	669—670.
31. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr.	**47**	671—672.
4. September	Königliche Verordnung über den Abschuß von Hasen	**48**	673—674.
10. —	Königliche Verordnung, die Änderung der Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung betr.	**49**	675—676.
14. —	Bekanntmachung über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Ansbach	**50**	677.
22. —	Bekanntmachung, betr. vorübergehende Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**50**	677—678.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
22. September	Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten	**30**	678.
24. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**31**	679.
25. —	Bekanntmachung, betr. vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	**31**	680.
25. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**31**	680—681.
25. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**33**	685.
26. —	Bekanntmachung wegen der Fortgewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte	**32**	683—684.
30. —	Bekanntmachung wegen Änderung der Bezeichnung des K. Katasterbureaus	**33**	686.
7. Oktober	Bekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts für die Betriebe der K. Bayer. Verkehrsverwaltung	**34**	688.
7. —	Bekanntmachung über den Verkehr mit Sprengstoffen	**34**	688.
13. —	Bekanntmachung über die Einberufung der Landräte	**34**	687.
15. —	Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr.	**33**	689.
15.	Bestätigungsurkunde, das Karl Freiherr von Thüngen'sche Familienfideikommiß betr.	**57**	693—698.
16. —	Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1915	**33**	690.
26. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**36**	691.
4. November	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**38**	699.
5. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**38**	700—701.
11. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betr.	**39**	703—704.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
16. November	Bekanntmachung, betr. die Erläuterung und den Vollzug des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 9. März 1908 über das Berggewerbegericht Zweibrücken	**60**	705.
21. —	Königliche Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	**61**	707—708.
21. —	Bekanntmachung über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst.	**63**	725.
26. —	Königliche Verordnung über die Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872	**63**	723—724.
26. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**63**	725.
28. —	Bekanntmachung wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte	**62**	709—722.
4. Dezember	Gesetz über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer	**64**	727—728.
4. —	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand	**64**	728.
8. —	Königliche Verordnung, die Änderung einiger Bestimmungen der Zuständigkeitsverordnung betr.	**63**	731.
9. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	**67**	737.
11. —	Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1916 und 1917	**63**	729—730.
14. —	Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung der K. Flurbereinigungskommission	**63**	732.
15. —	Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee	**66**	736.
18. —	Königliche Verordnung über Wildabschuß	**66**	735—736.
18. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**67**	738.

Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1915.			
19. Dezember	Gesetz zur Wahrung der Rechte von Kriegsteilnehmern	**66**	733—735.
20. —	Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1916	**67**	738—739.
22. —	Bekanntmachung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnwagen	**68**	741.
22. —	Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsstempelgesetzes	**69**	743.
24. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	**68**	742.
30. —	Bekanntmachung, private Schwefelwirtschaft betr.	**69**	744.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 4. Januar 1915.

Inhalt:

Allerhöchstes Handschreiben vom 4. Januar 1915.

Seit vollen fünf Monaten stehen Deutschlands beste Söhne in schwerem Kampfe vor dem Feinde. In kraftvoller Geschlossenheit ist die ganze Nation geeint. Jeder Deutsche ist nur von dem einen Gedanken beseelt, freudig alle Opfer zu bringen, die der Schutz und die Ehre des Vaterlandes auferlegen.

Google

Unter dem mächtigen Eindruck dieser Tatsachen gehe Ich in diesen Tagen einem wichtigen Lebensabschnitt entgegen. Ich habe den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß von größeren Festlichkeiten aus Anlaß Meines 70. Geburtstages Abstand genommen werde. Dieser Wunsch hat überall verständnisvolle Aufnahme gefunden. Es liegt Mir aber am Herzen, gerade am Vorabend Meines Geburtstages den Empfindungen Ausdruck zu geben, die Mich in dieser großen Zeit bewegen.

Mit Stolz und freudiger Anerkennung blicke Ich auf die tapfere bayerische Armee, die in heldenmütigem Kampfe und herrlichen Waffentaten ihren alten Ruf befestigt und sich als würdiges Glied der deutschen Heere erwiesen hat.

Mit stiller Wehmut gedenke Ich der Helden, die in dem gewaltigen Ringen ihr Blut für das Vaterland vergossen haben und all' der Familien, die den Verlust teurer Angehöriger beklagen.

Herzlichen Dank sage Ich dem ganzen Bayerischen Volke, das in dieser ernsten Zeit seine Liebe zum Vaterlande und zum Königshause so glänzend bewährt und unter Zurückstellung aller trennenden Gegensätze nur das eine Ziel vor Augen hat, dem Vaterlande zu dienen.

Google

In einem langen Leben war Mein Bemühen darauf gerichtet, das Land und seine Bedürfnisse kennen zu lernen und Mir Erfahrungen darüber zu sammeln, was dem Volke frommt. Erst seit kurzer Zeit von der Vorsehung zur Regierung berufen, ist es Mein stetes Streben, diese reichen Erfahrungen zum Wohle des Landes zu verwerten. Felsenfest ist Meine Zuversicht, daß ein siegreiches Niederringen unserer Feinde uns einen dauernden Frieden sichert, der wert ist der schweren Opfer und der Mir die Möglichkeit gibt, Land und Volk wieder vorwärts zu führen auf dem Wege wirtschaftlicher Erstarkung und kultureller Entwicklung.

Gott schütze Mein liebes Bayern! Er schirme den Kaiser und das Reich und verleihe den deutschen und den in treuer Waffenbrüderschaft verbündeten österreichisch-ungarischen Heeren den Sieg über unsere Feinde!

Dies ist der innige Wunsch, mit dem Ich zu Meinem 70. Geburtsfest Meine lieben Bayern begrüße.

Ich ersuche Sie, Mein lieber Herr Staatsminister, diesen Erlaß zu veröffentlichen und gleichzeitig bekannt zu geben, daß Ich aus Anlaß Meines Geburtsfestes eine Spende von 100000 Mark zur Verfügung stelle mit der Bestimmung,

Google

daß sie zur Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer und zur Linderung durch den Krieg verursachter Notlage verwendet werde.

München, den 4. Januar 1915.

Ludwig.

An den Herrn Staatsminister des Innern
Dr. Freiherrn v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 5. Januar 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 5. Januar 1915 über den Abschuß von Rotwild, Rehwild und Hasen. — Bekanntmachung vom 2. Januar 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 2199c 1.

Königliche Verordnung über den Abschuß von Rotwild, Rehwild und Hasen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs und des Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Jagdgesetzes zu verordnen, was folgt:

Für das laufende Jagdjahr wird in Abänderung der Hegezeit des § 2 der Königlichen Verordnung vom 6. Juni 1909 (GVBl. S. 409) die Abschußzeit für Alt- und Schmaltiere

Google

und für Wildkälber bis zum 20. Januar 1915, für Rehböcke und Hasen bis zum 31. Januar 1915 verlängert.

München, den 5. Januar 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird der mit „Astralit I und II" beginnende Absatz gefaßt:

> Astralit I und II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzkohle, Pflanzenmehlen, Paraffinöl, höchstens 15 vom Hundert Trinitrotoluol oder Binitrotoluol oder höchstens 13 vom Hundert flüssiges Trinitrotoluol — vgl. b) α) dieser Gruppe — oder von höchstens 15 vom Hundert Mononitronaphthalin . . . . . usw. wie bisher).

Unter b) Organische Nitrokörper wird im Abs. α) vor „Trinitroxylol" als neue Zeile eingeschaltet:

> Trinitroanisol, .

2. Gruppe.

Am Ende der Überschrift wird ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe unter b) dürfen während der Dauer des Krieges in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

Google

3. Gruppe. c) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

In dem mit „Alkalsite" beginnenden Absatz wird nachgetragen hinter „Alkalsite":

sowie Orkanit I, II, III usw.

am Ende hinter „Ammoniaksalze enthalten":

. Orkanit darf auch einen Zusatz von Kochsalz oder anderen beständigen, neutralen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen enthalten .

Beförderungsvorschriften.

In den Abschnitten: B. Aufgabe. Abs. (2) und (3), C. Bescheinigungen. Frachtbriefe. Abs. (3), D. Beförderungsmittel. Abs. (3), E. Verladung. Abs. (4) und (5) sowie in der gemeinsamen Überschrift zu den Abschnitten F. bis K. wird hinter den Worten „Sprengmittel der 2. Gruppe" ein Sternchen *) und am Fuße der betreffenden Seiten folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Jedoch — während der Dauer des Krieges — mit Ausnahme der Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, vgl. die Anmerkung zur Überschrift der 2. Gruppe der Sprengmittel.

Im Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe. wird im Abs. (1) hinter den Worten „Sprengmitteln der 2. Gruppe" ein Kreuz (†) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

†) Die Vorschriften dieses Absatzes gelten während der Dauer des Krieges für alle Sendungen von Chlorat- und Perchloratsprengstoffen der 2. Gruppe unter b) auch in Mengen über 200 kg.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 2. Januar 1915.

J. A.
Ministerialrat Dr. v. Graßmann.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 22. Januar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Januar 1915, Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Bekanntmachung, Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird nachstehendes bekanntgegeben:

Die Vorschriften in Ziff. 4 Abs. 5 der Bekanntmachung vom 3. August 1914 (GVBl. S. 340) wegen der Entschädigung der während des Krieges zu Geschäftsaushilfen und Stellvertretungen abgeordneten Beamten sind auch anzuwenden, wenn die Abordnung nicht wegen der Einberufung eines Beamten zum Kriegsdienste, sondern aus anderen Gründen erforderlich wurde. Sie gelten ferner ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte zu längerem Aufenthalt oder nur zu kürzeren Dienstreisen abgeordnet wurde.

München, den 19. Januar 1915.

Dr. **Graf v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.** **v. Breunig.** **v. Seidlein.** Dr. **v. Knilling.**

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 14. Januar 1915 der Major im K. 9. Infanterie-Regiment Maximilian Ritter von Braun für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 108.

Notiz.

Titelblätter und Inhalts-Verzeichnisse des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1914 gelangten am 21. Januar 1915 zur Ausgabe.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 26. Januar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Januar 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. **Sprengmittel.**

1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Der mit „Donarit I" beginnende Absatz wird gefaßt:

Donarit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Google

3. Gruppe. c) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Die Schlußworte des Eingangs „Kolophonium, und zwar:" werden ersetzt durch: Kolophonium. Hierzu gehören insbesondere:

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 22. Januar 1915.

v. Seidlein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 18. Januar 1915 der Major beim Stabe des K. 4. Infanterie-Regiments August Ritter von Roser für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 79.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 27. Januar 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 20. Januar 1915 über die Gebühren für die Verleihung des Hoftitels Ihrer Majestät der Königin oder eines Prinzen-Hoftitels.

Königliche Verordnung über die Gebühren für die Verleihung des Hoftitels Ihrer Majestät der Königin oder eines Prinzen-Hoftitels.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 240 Abs. 2 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1910 (GVBl. S. 311) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Verleihung des Hoftitels Ihrer Majestät der Königin oder eines Prinzen-Hoftitels wird eine Gebühr von 100 ℳ bis 1000 ℳ erhoben.

Die Höhe der Gebühr wird von Uns im Einzelfalle auf Antrag des Obersthofmeisterstabes nach der Größe und Bedeutung des Geschäfts des Pflichtigen und seiner Leistungsfähigkeit sowie nach der Bedeutung des Hoftitels für das Geschäft bemessen.

Google

Über die Höhe der Gebühr ist vor der Antragstellung an Uns die zuständige Hofhaltung gutachtlich zu hören.

§ 2.

Wir behalten Uns vor, bei Kleingewerbetreibenden und Handwerkern die Gebühr des § 1 bis auf 20 ℳ zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, bei Großbetrieben oder ausländischen Unternehmungen bis zum Betrage von 10000 ℳ zu erhöhen.

§ 3.

Von den Gebühren fließt ein Drittel in die Königliche Hofkasse, ein Drittel an die Prinzregent-Luitpold-Wohlfahrtsanstalt für Beamte und Lohnarbeiter des Königlichen Hofes. Der Rest fließt zur Hälfte an die Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land, zur anderen Hälfte in die Staatskasse.

Besteht bei einer Hofhaltung eine Einrichtung zur Unterstützung der Beamten oder Bediensteten dieses Hofes, so behalten Wir Uns vor, ein Drittel der bei diesem Hofe anfallenden Gebühren statt der Prinzregent-Luitpold-Wohlfahrtsanstalt dieser Unterstützungseinrichtung zuzuweisen.

München, den 20. Januar 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Geheimer Rat v. Moser.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 4. Februar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. — Bekanntmachung vom 3. Februar 1915, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) sowie des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat für die Dauer des gegenwärtigen Krieges beschlossen:

1. Unbeschadet der Bestimmung im § 12 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) darf frisches Fett, ausgenommen Speck, auch ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper in das Zollinland eingeführt werden. Dem Fette dürfen jedoch Teile von Muskelfleisch nicht anhaften.

Google

2. Frisches Fett unterliegt bei der Einfuhr einer tierärztlichen Untersuchung nach den allgemeinen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau. Eine chemische Untersuchung ist nur in Verdachtsfällen erforderlich. Eine Untersuchung des Fettes von Schweinen auf Trichinen findet nicht statt.

   Frisches Fett, das in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist von der Einfuhr zurückzuweisen, soweit es bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 18 Abs. 1 I der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetze nicht unschädlich beseitigt werden muß.

3. Die Gebühr für die Untersuchung des in das Zollinland ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper eingehenden frischen Fettes beträgt 0,01 Mark für jedes Kilogramm, mindestens jedoch 50 Pfennig für jede Sendung.

4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Nr. 23/358
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 3. Februar 1915.

v. Seidlein.

Google

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 25. Januar 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachnng des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
>
> a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,
> am 31. März 1915;
>
> b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
> am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
>
> c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
> am 31. Mai 1915;
>
> d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
> am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am

Google

nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 9. Februar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Februar 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

Es wird eingeschaltet:

Vor dem mit „Halokarbonit" beginnenden Absatz:

Gelatine-Karbonit 6 mit angehängten Buchstaben a, b, c usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzmehl oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, von Alkalichloriden oder ähnlichen beständigen anorganischen Neutralsalzen, sofern sie die Gefahr nicht erhöhen, und höchstens 3 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Google

Hinter dem mit „Rhenanit" beginnenden Absatz:

Wetter-Rhenanit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kochsalz, Naphthalin, Kohle und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

2. Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Der Eingang des mit „Silesia" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Silesia sowie Markanit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von . . . . usw. wie bisher).

Nr. Ib. Munition.

Beförderungsvorschriften. B. Aufgabe.

Der Eingang des Abs. (2) wird gefaßt:

(2) Handwurfgranaten mit einer Ladung von höchstens 35 g Trinitrotoluol, von dem ein Teil durch einen anderen Nitrokörper ersetzt werden kann, wenn dadurch die Gefährlichkeit nicht erhöht wird, und mit einem Verschlusse, . . . usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 7. Februar 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 10. Februar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Februar 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Vor dem mit „Wetter-Rhenanit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Rhenanit C (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Naphthalin, Kohle und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Google

2. Gruppe b.

Es wird eingeschaltet:

Vor dem mit „Miedziankit I" beginnenden Absatz:

Gesteins-Koronit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kalium- oder Natriumchlorat, höchstens 15 Prozent aromatischen Nitrokörpern (Trinitrokörper ausgeschlossen), von Paraffin, auch mit fetten Ölen, Naphthalin, Pflanzenmehl, Kohlepulver und inerten, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Stoffen, auch mit höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin).

Kohlen-Koronit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 68 Prozent Kalium- oder Natriumchlorat, von aromatischen Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Nitrokohlenwasserstoffen [von aromatischen Nitrokörpern jedoch höchstens bis zu 12 Prozent, unter Ausschluß von Trinitrokörpern], ferner von Kochsalz oder andern neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen mit Zusatz von Paraffin, fetten Ölen, Pflanzenmehl oder andern organischen Körpern, die die Gefahr nicht erhöhen, auch mit höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und höchstens 4 Prozent Steinkohlenpulver).

Vor dem mit „Silesia" beginnenden Absatz:

Chlorat-Rivalit (Gemenge von $88^1/_2$ Prozent Kaliumchlorat und $11^1/_2$ Prozent Paraffin.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 9. Februar 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 11. Februar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Februar 1915 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 398a 7.

Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in der Bundesratssitzung vom 4. Februar 1915 beschlossenen vorübergehenden Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze (RGBl. S. 62) wird bestimmt:

Die §§ 184, 185 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1912 (GVBl. S. 403) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgesondert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;

Google

2. eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehes mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

München, den 9. Februar 1915.

J. A.
Ministerialrat v. Braun.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen für ihre Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse am 1. Februar 1915:

der Generalmajor und Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade Karl Ritter von Schoch unter Lit. S, Fol. 162 und der Oberst und Kommandeur des K. 15. Infanterie-Regiments Ludwig Ritter von Tutschek unter Lit. T, Fol. 22.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 18. Februar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Februar 1915, die Änderung der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter betreffend.

Bekanntmachung, die Änderung der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter betreffend (Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914).

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

1. § 15 Absatz 1 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst und § 11 Absatz 1 der Kommunalanstellungsgrundsätze — GVBl. 1907 S. 686 und 720 — erhalten folgenden Zusatz:

Während eines Kriegs sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen, oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihen-

Google

folge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Krieg erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres.

2. § 15 Absatz 2 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst und § 11 Absatz 3 der Kommunalanstellungsgrundsätze erhalten folgenden Zusatz:

Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnis zu belassen.

Erläuterung: Die Festsetzung einer „angemessenen" Bewerbungsfrist bleibt der Entscheidung des Bundesrats vorbehalten.

München, den 16. Februar 1915.

Dr. **Graf v. Hertling.** **v. Breunig.** **v. Seidlein.** Dr. **v. Knilling.**
J. V. J. A. J. A.
Staatsrat **v. Treutlein-Mördes.** Staatsrat Dr. **v. Kahr.** **Kuchler.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München, den 27. Februar 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Februar 1915, die Auflösung der Neubauinspektion Hammelburg betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 2/Pdk.

Bekanntmachung, die Auflösung der Neubauinspektion Hammelburg betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Neubauinspektion Hammelburg am 1. März 1915 aufgelöst.

München, den 24. Februar 1915.

v. Seidlein.

Google

Nr. 6077.

Bekanntmachung über Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1915 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. März 1915

1. die Försterstelle zu Laufen, Forstamts Teisendorf, aufgelöst und
2. die Försterstelle zu Silberhaus, Forstamts Fichtelberg, in eine etatsmäßige Waldwärterstelle umgewandelt werde.

München, den 26. Februar 1915.

v. Breunig.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen am 22. Februar 1915 der Senatspräsident am K. Oberlandesgericht München Wilhelm Ritter von Knappe für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. K, Fol. 76.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 4. März 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. März 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

In der Untergruppe a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird vor dem mit „Ammonkarbonit Ia" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Ammonkarbonit mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, von höchstens 11 Prozent Steinkohlenpulver, Pflanzenmehl oder andern die Gefahr nicht erhöhenden organischen Körpern, auch mit Kochsalz oder andern neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Google

In dem mit „Astralit I und II" beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „Holzkohle" eingeschaltet:

, auch ganz oder teilweise, ersetzt durch Steinkohle, .

Als neue Untergruppe e) wird am Ende nachgetragen:

e) Pulver-Rohmasse (für die Herstellung von rauchschwachem Pulver) mit mindestens 30 Prozent Wassergehalt.

2. Gruppe b).

Vor dem mit „Alkalsit I" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Wetter-Albit mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw. (Gemenge von höchstens 70 Prozent Kaliumchlorat oder Natriumchlorat und höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin mit Kohlenstoffträgern, wie Harzen, Ölen, Seifen, Pflanzenmehlen, Kohlenwasserstoffen und höchstens 18 Prozent nitrierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, auch mit Natronsalpeter oder solchen anorganischen oder organischen, neutralen, beständigen Salzen, die die Gefahr nicht erhöhen).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel.

Hinter Ziffer 4 wird als neue Ziffer 5 nachgetragen:

5. Pulver-Rohmasse e).

(1) Die Masse muß in fest verschlossene, dichte Säcke aus kräftigem, gummiertem Stoffe und diese wieder in fest verschlossene widerstandsfähige Übersäcke verpackt sein.

(2) Das Rohgewicht eines Frachtstücks darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Übersäcke müssen die deutliche Aufschrift „Pulver-Rohmasse. 1. Gruppe" tragen.

Nr. Ib. Munition.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

Zu 7 wird im Abs. (1) am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Geladene Diskus-Handgranaten dürfen während der Dauer des Krieges Sprengkapseln enthalten, wenn ihre Zündung sicher verhindert wird.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 2. März 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 18. März 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. März 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Der mit „Astralit I und II" beginnende Absatz wird gefaßt:

Astralit I und II, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kohle, Pflanzenmehlen, höchstens 15 Prozent aromatischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Paraffinöl).

Google

Hinter dem mit „Astralit III" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Astralit IV, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent aromatischen Nitroverbindungen, die nicht gefährlicher sind als Dinitronaphthalin, Pflanzenmehlen und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Vor dem mit „Dominit XI" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Detonit V, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kohle, Pflanzenmehlen, höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin und von neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

2. Gruppe b).

Hinter dem mit „Cheddit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Chloratzite (Wetter-, Kohle-Chloratzite), auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, aromatischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, Harzen, Kohlehydraten sowie neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Miedziankit I" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Miedziankit mit den angehängten Zahlen III, IV usw. (Gemenge von Kaliumchlorat, 10 Prozent Leuchtpetroleum mit einem Flammpunkt von mindestens 30 Grad und höchstens 30 Prozent Kochsalz).

Hinter dem mit „Wetter-Persalit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Petrolit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von höchstens 88 Prozent Kaliumchlorat, höchstens 3 Prozent aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, die nicht gefährlicher sind, als Trinitrotoluol, flüssigen aliphatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von mindestens 30 Grad sowie von neutralen, beständigen, anorganischen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nr. Ib. Munition.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung. Zu 4. a) Sprengkapseln.

Im Absatz (3) α) werden hinter „Holzmehl" die Worte:

oder Sägemehl

gestrichen.

Die Änderungen der Nr. Ia treten sofort, die Änderung der Nr. Ib am 15. April 1915 in Kraft.

München, den 16. März 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 24. März 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1915, Änderung der Gemeindebezirke Edeldorf und Weiden betreffend. — Bekanntmachung vom 20. März 1915, Auflösung einer Forstdienststelle betreffend. — Bekanntmachung vom 23. März 1915, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 3003 c 97.

Bekanntmachung, Änderung der Gemeindebezirke Edeldorf und Weiden betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der rechtsrheinischen Gemeindeordnung Art. 4 Abs. II wurde im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. Februar 1915 die Ortschaft Tröglersricht mit ihrer ganzen Ortsflur von der Gemeinde Edeldorf abgetrennt und der Gemeinde Weiden zugeteilt.

München, den 10. März 1915.

J. V.
Staatsrat Dr. v. Kahr.

Google

Nr. 8843.

Bekanntmachung, Auflösung einer Forstdienststelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1915 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. April 1915 die Forstamtsassessorstelle beim Forstamt Plößberg aufgelöst werde.

München, den 20. März 1915.

v. Breunig.

Nr. 23/905
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 16. März 1915, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 23. März 1915.

v. Seidlein.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 16. März 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der

Google

Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
>
> a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
> am 31. Mai 1915;
>
> b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
> am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 12. März 1915 der Privatmann Heinrich Freiherr von Saalburg in Hamburg in erblicher Weise bei der Freiherren-Klasse Lit. S, Fol. 93 und

am 15. März 1915 der Leutnant im K. 2. Infanterie-Regiment Konrad Ritter von Hofmann mit dem ihm bewilligten Namenszusatz „Großenbuch" für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 123.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 6. April 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 1. April 1915, die Mitwirkung der Forst- und Jagdschutzbeamten bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Königliche Verordnung, die Mitwirkung der Forst- und Jagdschutzbeamten bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Den zum Forst- und Jagdschutze verpflichteten Beamten der K. Forstämter kommen bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu.

Gegeben zu München, den 1. April 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
v. Beckenbauer,
Generalmajor z. D.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen:

am 29. März 1915 der K. Professor und Kunstmaler Anton Ritter von Stadler in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 174 und

am 1. April 1915 der Major beim Stabe des K. Infanterie-Leib-Regiments Ludwig Ritter von Wilm für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. W, Fol. 74.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 10. April 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. April 1915, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist, wie folgt, zu ergänzen:

Abschnitt I.

1. Bei Tarifnummer 9 ist in der 1. Zeile der 2. Spalte hinter „10 kg" die Ziffer (18) nachzutragen.

2. Unter „Besondere Bestimmungen" ist zu 1 folgende neue Bestimmung (18) aufzunehmen:

(18) Gepäck, das die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen mit sich führen, ist bis zur Höhe von je 25 kg frachtfrei zu befördern.

Google

Abschnitt VIII.

Hinter Tarifnummer 43 a werden folgende neue Nummern eingeschaltet:

43 b.	Wagen mit besonderen Kühl- und Wärmeschutzvorrichtungen	3
43 c.	Heizkesselwagen	4,50

Die Änderungen sind am 21. März 1915 in Kraft getreten.

München, den 9. April 1915.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 28. April 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. April 1915 über die Rechte der Hilfswachtmänner bei der Überwachung der Kriegsgefangenen. — Bekanntmachung vom 22. April 1915, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 6006 f 1.

Königliche Verordnung über die Rechte der Hilfswachtmänner bei der Überwachung der Kriegsgefangenen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Den Hilfswachtmännern kommen bei der Überwachung der Kriegsgefangenen sowie bei der Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu.

München, den 24. April 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Nr. 12316.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1915 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Mai 1915

1. das Forstamt Höhenkirchen aufgelöst und hierfür eine dem Forstamt München-Süd zu unterstellende exponierte Forstamtsassessorstelle zu Höhenkirchen errichtet werde,
2. das Forstamt Breitengüßbach aufgelöst und hierfür eine dem Forstamt Bamberg-West zu unterstellende exponierte Forstamtsassessorstelle zu Bamberg errichtet werde,
3. die eine der beiden Försterstellen zu St. Germannshof, Forstamts Schweigen, in eine etatsmäßige Waldwärterstelle daselbst umgewandelt werde.

München, den 22. April 1915.

v. Breunig.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 8. April 1915 der Generalmajor und Kommandeur der K. 9. Infanterie-Brigade Otto Ritter von Jäger für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. J, Fol. 12.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 4. Mai 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Mai 1915 zum Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

Nr. 2061 a 71.

Bekanntmachung zum Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

K. Staatsministerium des Innern.

Nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft, wer vorsätzlich in einer Festung oder einer militärischen Anlage gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einer Militärperson über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken des Verrats militärischer Geheimnisse im Sinne der §§ 1, 3 dieses Gesetzes zusammenhängt.

Einer Festung oder einer militärischen Anlage steht gleich deren Sicherungsbereich.

Zum Sicherungsbereich der Festung Ulm gehören, soweit das Königreich Bayern in Betracht kommt:

Google

Der Stadtbezirk Neu-Ulm mit Gurrenhof, Illerbrücke, Ludwigsfeld, Maierhof, Offenhausen, Rotwandhof, Schwaighofen, Steinhäule und Striebelhof.

Vom Bezirksamt Neu-Ulm die Gemeindebezirke: Pfuhl, Thalfingen mit Selgenweiler.

Zum Sicherungsbereich der Festung Germersheim gehören, ebenfalls soweit das Königreich Bayern in Betracht kommt:

Vom Bezirksamt Germersheim die Gemeindebezirke: Bellheim, Freisbach, Germersheim, Hördt, Knittelsheim, Kuhardt, Lingenfeld, Nieder-Lustadt, Ober-Lustadt, Ottersheim, Rülzheim, Schwegenheim, Sondernheim, Weingarten, Westheim, Zeiskam.

Vom Bezirksamt Speyer die Gemeindebezirke: Harthausen, Heiligenstein, Mechtersheim.

Vom Bezirksamt Landau die Gemeindebezirke: Freimersheim, Gommersheim, Herxheim, Herxheimweiher, Nieder-Hochstadt.

Zum Sicherungsbereich der Festung Ingolstadt gehören:

Vom Kreise Oberbayern die Gemeindebezirke: Großmehring, Demling, Theising, Kasing, Köschinger Forst, Appertshofen, Stammham, Westerhofen, Forstbezirk Neuhau, Wettstetten, Etting, Gaimersheim, Dünzlau, Friedrichshofen, Gerolfing, Ingolstadt, Mailing, Oberhaunstadt, Lenting, Kösching, Hepberg, Hagau, Winden, Zuchering, Brunnenreuth, Unsernherrn, Ebenhausen, Pichl, Oberstimm, Niederstimm, Manching, Westenhausen.

Vom Kreis Schwaben der Gemeindebezirk: Karlskron.

Diese Bekanntmachung ist soweit einschlägig in den Kreisamtsblättern und den Amtsblättern der Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate zu veröffentlichen.

München, den 3. Mai 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 12. Mai 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 29. April 1915, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Mai 1915, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Königliche Verordnung, die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zum Vollzuge des Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815 ff.) zu verordnen, was folgt:

Der § 9 der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1900 in der Fassung der Königlichen Verordnung vom 24. November 1913 (GVBl. S. 811) erhält in Absatz I folgenden Zusatz:

> Das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern kann vorübergehend die Zuständigkeit eines Markscheiders auf weitere Berginspektions-

Google

bezirke im vollen oder beschränktem Umfang ausdehnen und anderen Angestellten einer Berginspektion, die markscheiderisch ausreichend vorgebildet sind, Zuständigkeit von Markscheidern ganz oder teilweise übertragen.

Gegeben zu München, den 29. April 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1915 (RGBl. 1915 Seite 267) verfügte Änderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die Bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 10. Mai 1915.

J. V.
Frhr. v. Kreß. Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 14. Mai 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Vor dem mit „Yonkit I" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Wilhelmit — Kohlen-, Wetter-Wilhelmit —, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Alkalichloraten, höchstens 20 Prozent technischer Kohlenwasserstoffe mit einem Flammpunkt von mindestens 30°, Kohlehydraten und neutralen, beständigen, anorganischen Salzen, die die Gefahr nicht erhöhen).

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen. Ziffer 7.

Im Abs. c) wird hinter „Handwurfgranaten" hinzugefügt:

, auch Gewehrgranaten,.

Google

Abschnitt A. Verpackung. Zu 7.

Im Abs. (3) wird am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Während der Dauer des Krieges dürfen geladene Gewehrgranaten mit den zugehörigen Zündern in einer Überkiste unter folgenden Bedingungen zusammengepackt werden:

Die Zünder müssen mit einer besonderen Beförderungssicherung versehen und in eine besondere Kiste nach A. Zu 4. c) und d) verpackt sein.

In der Überkiste muß zwischen der Zünderkiste und den Gewehrgranaten ein kräftiger Zwischenboden vorhanden sein; der Abstand zwischen diesem Boden und den Granaten muß mindestens 25 cm betragen. Hier dürfen die zugehörigen Patronen in der unter A. Zu 6. Abs. (1) vorgeschriebenen Schachtelverpackung beigepackt werden.

Die Zünderkiste, die Granaten und der übrige Inhalt müssen in der Überkiste gegen Verschieben gesichert sein.

Stiel-Handgranaten dürfen während der Dauer des Krieges mit den zugehörigen Sprengkapseln in eine Überkiste zusammengepackt sein. Die Sprengkapseln müssen nach A. Zu 4. a) in eine besondere Kiste verpackt sein, die unter dem Deckel der Überkiste untergebracht und mindestens 30 cm von den Granatkörpern entfernt sein muß.

Im Abs. (4) wird am Ende ein Doppelsternchen **) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

**) Bei den Kisten mit Gewehrgranaten — auch den Zünderkisten — darf während der Dauer des Krieges an Stelle des Schraubenverschlusses ein Verschluß durch Kniehebel-Überwurf und Plomben treten.

Abs. (5). Am Ende wird ein Kreuz †) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

†) Während der Dauer des Krieges kann der Zinkblecheinsatz und Firnisanstrich fehlen.

Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe. Abs. (7).

Hinter dem vorletzten Satze wird ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Bei Gewehrgranaten mit beigepackten Zündern muß ausdrücklich bescheinigt sein, daß die Zünder sämtlich mit besonderer Beförderungssicherung versehen sind.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

Im Abs. (2) b) wird hinter „Chlorkohlenoxyd . . . . 30" ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Während der Dauer des Krieges dürfen zur Beförderung von Chlorkohlenoxyd auch Flaschen für Chlor verwendet werden, wenn der Sachverständige (Abs. (1)) bescheinigt, daß sie eine genügende Stärke besitzen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 13. Mai 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 20. Mai 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 18. Mai 1915 über den Abschuß von Rotwild und Fasanen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 2199 c 18.

Königliche Verordnung über den Abschuß von Rotwild und Fasanen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs und des Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Jagdgesetzes zu verordnen, was folgt:

Für das Jahr 1915 wird in Abänderung der Hegezeit des § 2 der Königlichen Verordnung vom 6. Juni 1909 (GVBl. S. 409) der Beginn der Schußzeit für Hirsche auf

Google

den 16. Juni, für Gelt- und Schmaltiere auf den 16. Juli, für Fasanen auf den 1. September festgesetzt.

München, den 18. Mai 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen für ihre Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse

am 7. Mai 1915 der Oberstleutnant und Kommandeur der Kriegsschule Otto Ritter von Füger unter Lit. F, Fol. 45,

am 12. Mai 1915 der Oberleutnant und Adjutant bei der K. 2. Feld-Artillerie-Brigade Friedrich Ritter von Deßloch unter Lit. D, Fol. 33 und

der Leutnant im K. 7 Feld-Artillerie-Regiment Max Ritter von Pohl unter Lit. P, Fol. 58.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 27. Mai 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Mai 1915, betreffend die Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1915, Organisation der Forstämter Neuhäusel und Blieskastel betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 420a 41.

Bekanntmachung, betreffend die Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß.

Auf Grund des § 29 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblattes für das Deutsche Reich 1908 S. 67*), GVBl. 1908 S. 136) werden als weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung von zubereiteten Fetten für den menschlichen Genuß Safrol und künstliches Wintergrünöl zugelassen.

Das Safrol ist eine farblose oder gelbliche, stark riechende Flüssigkeit, hat bei 15° C die Dichte 1,105 bis 1,107 und siedet bei einem Luftdruck von 760 mm annähernd bei 233° C.

Das künstliche Wintergrünöl ist eine farblose, nach längerem Stehen schwach gelbe Flüssigkeit von dem Geruche der Pflanze, nach der es benannt ist, hat bei 15° C die Dichte 1,185 bis 1,190, siedet bei einem Luftdruck von 760 mm annähernd bei 222° C und hat eine Verseifungszahl von mindestens 361.

Google

Auf je 100 kg Fett sind zur Unbrauchbarmachung 1 kg Safrol oder 1 kg künstliches Wintergrünöl von den oben angegebenen Eigenschaften zu verwenden.

Berlin, den 14. Mai 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Nr. 15507.

Bekanntmachung, Organisation der Forstämter Neuhäusel und Blieskastel betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1915 zu genehmigen geruht, daß vom 1. Juli 1915 beginnend

a) das Forstamt Neuhäusel nach St. Ingbert verlegt und diesem Forstamte die Bezeichnung „K. Forstamt St. Ingbert" gegeben werde,
b) die exponierte, dem Forstamte Blieskastel zugeteilte Forstamtsassessorstelle in St. Ingbert nach Neuhäusel verlegt und dem neu zu bildenden Forstamte St. Ingbert unterstellt werde.

München, den 25. Mai 1915.

v. Breunig.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 18. Mai 1915 der Generalleutnant und Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade Ernst Ritter von Schrott für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 175.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 28. Mai 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. Mai 1915, die Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Mai 1915, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 64.

Bekanntmachung, die Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Beschluß des Landesstiftungsrates mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1915 zu verfügen geruht, daß die §§ 2 und 11 des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land vom 1. September 1880 (GVBl. S. 561) wie folgt geändert werden:

In Absatz IV werden nach den Worten „(GVBl. S. 59)" die Worte eingefügt: „und 20. Januar 1915 (GVBl. S. 13)".

In § 11 Absatz II werden statt der Worte: „in sicheren bayerischen Wertpapieren" die Worte: „in mündelsicheren Wertpapieren" gesetzt.

München, den 20. Mai 1915.

Dr. Graf v. Hertling.

Google

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Juni 1915 zur Eröffnung kommende Reststrecke Dietenhofen—Unternbibert der Bahnlinie Stein—Unternbibert finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 27. Mai 1915.

v. Seidlein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen für ihre Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse am 25. Mai 1915:

der Generalmajor und Kommandeur der K. 6. Infanterie-Brigade Eugen Ritter von Clauß unter Lit. C, Fol. 13,

der Oberleutnant des K. 12. Feld-Artillerie-Regiments Hermann Ritter von Schöpf unter Lit. S, Fol. 176.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 31. Mai 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. Mai 1915, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Mai 1915, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Mai 1915, Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Nr. 23/1608
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1915, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 29. Mai 1915.

v. Seidlein.

Go gle

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 22. Mai 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) —:

> Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
>
> a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,
>
> am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
>
> b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,
>
> am 30. Juni 1915;
>
> c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,
>
> am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.
>
> Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) —:

Google

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist,
am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreußischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,
am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreußischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land,

Google

Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreußischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Nr. 23/1608
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt geändert:

1. Im § 20a „Postprotest" ist unter V statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 2. Oktober 1914 (GVBl. S. 613) — zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

Go gle

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,
am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Juni 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 29. Mai 1915.

v. Seidlein.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Vor dem mit „Wetter-Albit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw. (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat oder Natriumchlorat, höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, höchstens 18 Prozent einfach oder zweifach nitrierte aromatische Kohlenwasserstoffe — auch in Gemischen miteinander —, auch mit Zusatz von anorganischen Salzen und Kohlenstoffträgern, wie Pflanzenmehl, Ölen, Seifen, Kohlenwasserstoffen).

Der Eingang des mit „Wetter-Albit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Wetter-Albit, Kohlen-Albit, auch mit den angehängten Zahlen usw. wie bisher.

Google

Nr. I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

C. Amtliche Prüfung der Gefäße. Abs. (2) b).

Die mit „Chlor" beginnende Zeile wird gefaßt:

„Chlor, Chlorkohlenoxyd und Stickstofftetroxyd . . 22 Atmosphären".

Die Zeile „Chlorkohlenoxyd . . . . 30*)" und die Anmerkung hierzu werden gestrichen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 30. Mai 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 4. Juni 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 2. Juni 1915, betreffend den Aufruf des Landsturms. — Bekanntmachung vom 2. Juni 1915, betreffend den Aufruf des Landsturms

Königliche Verordnung vom 2. Juni 1915, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir verordnen auf Grund der §§ 25 und 37 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11), was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 21. August 1914 aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Google

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums zu erfolgen.

Gegeben zu Leutstetten, den 2. Juni 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung
des Kriegsministeriums:
v. Beckenbauer,
Generalmajor z. D.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 2. Juni 1915.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 2. Juni 1915 wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 14. bis einschließlich 16. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden.
2. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

München, den 2. Juni 1915.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 17. Juni 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Juni 1915, Gemüseausfuhr betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Nr. 300 a/4025.

Bekanntmachung, Gemüseausfuhr betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Mit Ermächtigung des Reichskanzlers wird die Ausfuhr von frischem Gemüse mit Ausnahme von Möhren (Karotten), Schoten, Bohnen aller Art und Zwiebeln im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 260) §§ 1, 2 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage (Kr.Beil. z. MABl. S. 57) bis zum 10. Juli 1915 freigegeben.

München, den 16. Juni 1915.

J. V.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Staatsrat Dr. v. Gündner.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 29. Mai 1915 der Leutnant der Reserve des K. 7. Feld-Art.-Regiments Dr. Otto Ritter von Gruber für seine Person als Ritter des Militär-Max-Josef-Ordens bei der Ritterklasse Lit. G., Fol. 62.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 24. Juni 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Juni 1915 wegen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten, dann wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten. — Bekanntmachung vom 18. Juni 1915 wegen der Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung.

Nr. 17400.

Bekanntmachung wegen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten, dann wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Auf Grund der inzwischen ergangenen Verfügungen und zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel wird wegen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten und zugleich wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten zusammenfassend verfügt: *)

*) Soweit bei den Hinweisen nichts anderes bemerkt ist, sind damit die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gemeint.

Google

A. Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten.

Die Grundlage für die Entscheidung der Frage, ob und wieweit den Staats- und den Gemeindebeamten für den Fall ihrer Einberufung zum Kriegsdienst oder für den Fall ihres freiwilligen Eintritts in den Kriegsdienst ihre Stelle zu wahren und ihr Zivildiensteinkommen fortzuzahlen ist, bildet der § 66 des Reichsmilitärgesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 106, 107), der bestimmt:

> „Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.
>
> Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen.
>
> Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.
>
> Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.
>
> Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

Auf Grund und zum Vollzuge dieser Bestimmungen wird verfügt:

I.

Für die Staatsbeamten, die infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten.

1. Den etatsmäßigen Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes ihre Zivilstelle gewahrt.

2. Die etatsmäßigen Staatsbeamten, dann die Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erhalten, soweit sie nicht die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung*) beziehen, während des Kriegs-

*) Wegen der Frage, welche Beamte zu den oberen Beamten der Militärverwaltung zählen, siehe die Verordnung v. 1. Aug. 1908 (RGBl. S. 483 ff.).

Google

dienstes ihr Zivildiensteinkommen unverkürzt weiter. Ebenso wird in diesem Falle ein etwaiges Wartegeld oder der Ruhegehalt während des Kriegsdienstes unverkürzt weitergezahlt.

2. Den Staatsdienstanwärtern, die nicht als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, wird, sofern sie nicht die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung beziehen, während des Kriegsdienstes ihr Zivildiensteinkommen unverkürzt weitergewährt, wenn sie Angehörige unterstützt haben oder das Bedürfnis hierzu nach dem Eintritt in den Militärdienst hervorgetreten ist. Die Frage, ob ein Staatsdienstanwärter Angehörige unterstützt hat, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Verabfolgung gelegentlicher Geld- oder sonstiger Geschenke, namentlich zu Zeiten, wo Geschenke üblich sind, kann im allgemeinen als Unterstützung in diesem Sinne nicht erachtet werden; es kommt vielmehr darauf an, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen liegen und ob hiernach ein Unterstützungsbedürfnis gegeben ist, dann ob anderseits der Anwärter nach seinen eigenen Verhältnissen zu einer einigermaßen ins Gewicht fallenden Unterstützung überhaupt in der Lage war.

3. Für die Entscheidung der Frage, welche Personen als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes gelten, sind — abgesehen von den unmittelbar im Beamtengesetze getroffenen Verfügungen — die gemeinschaftliche Ministerialbekanntmachung v. 8. Juni 1909 (GVBl. S. 386/88) und die im Nachgange hierzu weiter erlassenen Bestimmungen maßgebend. Zu den Beamten in diesem Sinne zählen hiernach im Hinblick auf den Art. 205 des Beamtengesetzes auch die Eichmeister und die Steuer- und Gemeindeeinnehmer.*) Außerdem fallen hierunter die nichtetatsmäßigen Gerichtsassistenten, die nichtetatsmäßigen Rentamtsassistenten u. dgl., ferner die auf Probe oder zur probeweisen Dienstleistung auf eine in der Gehaltsordnung aufgeführte Stelle ernannten oder berufenen Militäranwärter, sofern sie vor oder mit der probeweisen Anstellung oder Berufung aus dem Militärverhältnis endgültig ausgeschieden waren.

4. Zu den Staatsdienstanwärtern, die nicht als Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt sind und denen ihr Diensteinkommen nach Maßgabe des Abs. 2 zu wahren ist, zählen beispielsweise die Baupraktikanten, die ungeprüften Bibliothekpraktikanten, die ungeprüften Forstpraktikanten, die ungeprüften Praktikanten der Berg-, Hütten- und Salzwerke, die ungeprüften Zollpraktikanten, die ungeprüften Kameralpraktikanten, die geprüften Hilfstechniker des allgemeinen Staatsbaudienstes und des Wasserversorgungsbureaus, denen die Anwartschaft auf Ernennung zum etatsmäßigen Beamten erteilt ist, die Gerichtsinzipienten, die Bezirksamtsinzipienten, die Rentamtsinzipienten, dann die technischen Aspiranten und die Diätare der Verkehrsverwaltung.

*) Für Stellvertretungen, die durch den Eintritt von Eichmeistern oder von Steuer- und Gemeindeeinnehmern in den Kriegsdienst veranlaßt sind, gelten die Grundsätze der Bekanntmachung v. 3. Aug. 1914 — GVBl. S. 339 ff. — entsprechend (vgl. insbesondere Ziff. 4 sowie den Schlußsatz dieser Bekanntmachung).

Google

[5.] Für die sonstigen Personen, die, ohne zu Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig betraut sind (Art. 25 des Beamtengesetzes), sowie für andere im Staatsdienst auf Dienstvertrag verwendete Personen behalten sich die Ministerien die Entscheidung wegen der Fortgewährung ihres Diensteinkommens vor. Die übrigen Zivilstaatsministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen. Die in dieser Beziehung bereits ergangenen Verfügungen bleiben aufrechterhalten.

3. Den Staatsbeamten (Ziff. 2 Abs. 1, 2, 5), die die Besoldung eines Offiziers oder eines mobilen oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, wird in Übereinstimmung mit dem Verfahren, wie es auf Grund des § 66 des Reichsmilitärgesetzes für die Reichsbeamten und die Beamten der übrigen Bundesstaaten vorgeschrieben ist, das Zivildiensteinkommen um den reinen Betrag, d. i. um sieben Zehntel, der Kriegsbesoldung gekürzt.

[2.] Gewährt der Beamte auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit Familienangehörigen — der Ehefrau, Kindern und Eltern sowie anderen nahen Verwandten, dann Pflegekindern — im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit vom Wohnorte diese Kürzung nur statt, wenn das Zivildiensteinkommen und der reine Betrag — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung zusammen den Jahresbetrag von 3600 ℳ übersteigen und nur soweit, als dadurch das Zivildiensteinkommen und der reine Betrag — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung nicht unter den Jahresbetrag von 3600 ℳ herabsinken. Der Genuß freier Dienstwohnung wird mit dem Betrage der Wohnungsentschädigung angeschlagen, die als Ersatz für den Entgang der Dienstwohnung bestimmt ist. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginne der Monatshälfte, mit der der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in dem der Beamte den Wohnort verläßt; die Einschränkung der Anrechnung endigt mit dem Schlusse des Monats, in dem der Beamte an den Wohnort zurückkehrt. Die Einschränkung der Anrechnung wird dadurch nicht unterbrochen, daß ein im Felde verwundeter oder erkrankter Beamter zwar an seinen Wohnort zurückkehrt, aber nicht in seiner Familie, sondern in einem Lazarett untergebracht wird.

4. Staatsbeamte, die für die Dauer des Krieges mit immobilen Beamtenstellen der Militärverwaltung wirklich beliehen werden, erhalten als Besoldung das niedrigste Friedenseinkommen dieser Stelle und eine Kriegszulage

a) in der Höhe von drei Zwanzigstel des Höchstgehalts der beliehenen Stelle, wenn sie an ihrem bisherigen Wohnorte verwendet werden,

b) in der Höhe des ermäßigten Tagegeldes nach dem für die beliehene Stelle zuständigen Satze, wenn sie außerhalb ihres bisherigen Wohnorts verwendet werden.

Google

Diese Zulage wird den Staatsbeamten, die als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen verwendet werden, auf das Zivildiensteinkommen nicht angerechnet; dagegen wird das weitere Einkommen als oberer Beamter der Militärverwaltung in seinem vollen Betrag auf das Zivildiensteinkommen angerechnet,*) im Falle der Ziff. 3 Abs. 2 jedoch nur dann und insoweit, als dadurch das Zivildiensteinkommen und das niedrigste Friedenseinkommen der Stelle der Militärverwaltung nicht unter den Jahresbetrag von 3600 ℳ herabsinken. Werden Staatsbeamte für die Dauer des Krieges mit Stellen unterer Beamter der Militärverwaltung**) wirklich beliehen, so findet eine Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen nicht statt.

5. Die Bestimmungen in Ziff. 3, 4 gelten auch für im Ruhestande befindliche Beamte, die die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, hinsichtlich ihres aus Zivilfonds fließenden Wartegeldes oder Ruhegehalts. Das Wartegeld oder der Ruhegehalt wird hiernach soweit gekürzt, als der reine Betrag — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung und das Wartegeld oder der Ruhegehalt zusammen das vor der Versetzung in den Ruhestand bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 der Ziff. 3 gegeben, so tritt diese Kürzung nur ein, soweit der reine Betrag der Kriegsbesoldung und das Wartegeld oder der Ruhegehalt nicht unter den Jahresbetrag von 3600 ℳ herabsinken.

2. Die Kriegszulage, die Staatsbeamte bei ihrer Verwendung als obere Beamte der Militärverwaltung nach Ziff. 4 erhalten, wird auf das Wartegeld oder den Ruhegehalt nicht angerechnet.

3. Art. 44 Ziff. 3 und Art. 66 Ziff. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes v. 16. Aug. 1908 sind hier nicht einschlägig.

6. Offiziere sind auch die Sanitäts- und die Veterinäroffiziere. Ebenso zählen die Feldwebelleutnante zu den Offizieren. Auf sie finden hiernach gleichfalls die Vorschriften wegen der Kürzung des Zivildiensteinkommens Anwendung.

2. Die Offiziers- und die Beamtenstellvertreter zählen nicht zu den Offizieren und den oberen Beamten der Militärverwaltung; sie erhalten hiernach ihr Zivildiensteinkommen unverkürzt weiter. Ebenso wird — wie schon im Schlußsatze der Ziff. 4 bemerkt ist — den Staatsbeamten, die für die Dauer des Krieges mit Stellen unterer Beamter der Militärverwaltung wirklich beliehen werden, das Zivildiensteinkommen neben der Kriegsbesoldung unverkürzt weitergezahlt.

*) Der Umstand, daß der Beamte „in widerruflicher Weise" mit der Stelle wirklich beliehen wird, ist für die Frage der Anrechnung ohne Bedeutung.

**) Wegen der Frage, welche Beamte zu den unteren Beamten der Militärverwaltung zählen, siehe die Verordnung v. 1. Aug. 1908 (RGBl. S. 483 ff).

Google

7. Zu dem Zivildiensteinkommen im Sinne der Ziff. 2—5 gehören:
   a) bei den etatsmäßigen Staatsbeamten der Gehalt einschließlich der Gehaltsvorrückungen, dann die durch die Gehaltsordnung bewilligten Gebühren, soweit sie nicht als Dienstaufwandsentschädigungen sich darstellen,
   b) bei den nichtetatsmäßigen Staatsbeamten*) die die Stelle des Gehalts vertretenden fortlaufenden Bezüge, insbesondere auch Tagegelder, soweit sie nicht als Dienstaufwandsentschädigungen, sondern als Entlohnung für die Dienstleistung sich darstellen, ferner auch die an Stelle des Gehalts bewilligten Gebühren, soweit sie nicht Entschädigungen für den Dienstaufwand bilden,
   c) die persönlichen Zulagen nach Art. 211 Abs. 3 des Beamtengesetzes,
   d) die besonderen Zulagen nach § 5 der K. Verordnung v. 6. Sept. 1908 (GVBl. S. 683),
   e) die örtlichen Zulagen (Auslandszulagen) der außerhalb Bayerns verwendeten Beamten,
   f) der durch die Gehaltsordnung eingeräumte Genuß freier Dienstwohnung oder die an seiner Stelle gewährte Wohnungsentschädigung.

2. Zu dem Zivildiensteinkommen zählt bei den amtlichen Ärzten auch die Einnahme an Gebühren für amtsärztliche Dienstleistungen, dann bei den Beamten der K. Bank auch der diesen gewährte Nebenbezug. Es ist daher gegebenenfalls die Anrechnung des reinen Betrags der Kriegsbesoldung auch auf diese Gebühren und Nebenbezüge auszudehnen.

3. Ob und in welchem Umfange die besonderen Vergütungen für Nebenämter oder Nebengeschäfte nach Art. 26 Abs. 5 des Beamtengesetzes oder ähnliche Vergütungen während der Dauer des Kriegsdienstes weitergewährt werden, bleibt besonderer Entscheidung der Ministerien vorbehalten. Die übrigen Zivilstaatsministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen. Die bereits ergangenen Verfügungen bleiben aufrechterhalten.

4. Repräsentationsbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen sowie ähnliche Bezüge zählen nicht zu dem Zivildiensteinkommen in diesem Sinne. Als Dienstaufwandsentschädigungen kommen insbesondere in Betracht die Pauschbeträge für Tagegelder und Reisekosten und ähnliche Vergütungen für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte, die Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher und der Rentamtsdiener**), dann die besonderen Zulagen für Bauleitungen und Bauführungen. Zu den Dienstaufwandsentschädigungen, die von der Fortzahlung ausgeschlossen sind, gehören auch die Entschädigungen für Schreib-

*) Der Kürze halber wird der Ausdruck „Beamter" auch für die unter Ziff. 2 Abs. 2 und 5 fallenden Personen gebraucht, die weder zu den etatsmäßigen Beamten zählen noch Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes sind.

**) Vgl. hierzu die FME. v. 29. Jan. 1915 — FMBl. S. 109/111.

Google

bedürfnisse (FME. v. 21. Jan. 1915 — FMBl. S. 108/9). Ebenso fallen hierunter die Pauschvergütungen der Amtsärzte und der Amtstierärzte für Geschäftsbedürfnisse; der Einzug und die allenfallsige Weiterzahlung dieser Vergütungen bemißt sich auch während der Einberufung zum Kriegsdienste nach der Entschließung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen v. 19. Dez. 1904 Nr. 28095, das Regieaversum der Bezirksärzte und der Landgerichtsärzte betr., die auf die Amtstierärzte entsprechend anzuwenden ist.

8. Als Kriegsbesoldung, die mit sieben Zehntel auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen ist, gelten die in den Gebührennachweisungen zur Kriegsbesoldungsvorschrift als „Kriegsbesoldung" oder „Feldbesoldung" bestimmten Sätze ohne weiteren Abzug. Der Servis (RG. v. 6. Juli 1904 — RGBl. S. 272 ff.) gehört nicht zur Kriegsbesoldung.

9. Die Anrechnung gestaltet sich hiernach beispielsweise wie folgt:

A. Für einen Amtsrichter, Bezirksamtsassessor, Finanzassessor u. dgl., der in dieser Eigenschaft einen Jahresgehalt von 3000 ℳ bezieht und als Leutnant der Reserve bei einer immobilen Formation eine Kriegsbesoldung von monatlich 280 ℳ oder jährlich 3360 ℳ erhält:

a) **Wenn er nicht Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewähren muß oder wenn er zwar Wohnung und Unterhalt gewähren, aber nicht den Wohnort verlassen muß:**

Von der Kriegsbesoldung zu monatlich 280 ℳ dürfen auf den Zivilgehalt zu monatlich . . . . . 250 ℳ
angerechnet werden sieben Zehntel mit . . . . . 196 ℳ;
es verbleiben sohin von dem Zivilgehalte noch monatlich . . . . . 54 ℳ
zur Auszahlung, so daß der Beamte mit Einschluß des reinen Betrags — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung einen Gesamtbezug von monatlich . . . . 250 ℳ
oder jährlich . . . . . 3000 ℳ
und mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung ein Gesamteinkommen von monatlich . . . . . 334 ℳ
oder jährlich . . . . . 4008 ℳ
bezieht.

b) **Wenn der Beamte Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewähren und infolge der Einberufung zum Kriegsdienste seinen bisherigen Wohnort verlassen muß:**

In diesem Falle dürfen nach der Absicht des Gesetzes der reine Betrag — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung und Zivildiensteinkommen zusammen nicht unter den Betrag
von jährlich . . . . . 3600 ℳ
oder monatlich . . . . . 300 ℳ
herabsinken. Zur Erreichung dieser Summe ist daher der zu verabfolgende Rest

Google

des Zivilgehalts auf monatlich 300 — 196 = ... 104 ℳ
oder jährlich . . . . . 1248 ℳ
zu erhöhen, so daß der Gesamtbezug mit Einschluß des reinen Betrags der Kriegsbesoldung zu monatlich . . . . . 196 ℳ
oder jährlich . . . . . 2352 ℳ
auf monatlich . . . . . 300 ℳ
oder jährlich . . . . . 3600 ℳ
und mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung zu monatlich . . 280 ℳ
oder jährlich . . . . . 3360 ℳ
auf monatlich . . . . . 384 ℳ
oder jährlich . . . . . 4608 ℳ
sich stellt.

B. **Für einen Regierungsassessor, Oberamtsrichter, Bauamtmann, Rentamtmann u. dgl., der in dieser Eigenschaft einen Jahresgehalt von 4800 ℳ bezieht:**

a) **Wenn er als Oberleutnant und Kompagnieführer im mobilen Verhältnisse eine Feldbesoldung von monatlich 370 ℳ oder jährlich 4440 ℳ erhält:**

Von der Kriegsbesoldung zu monatlich 370 ℳ dürfen auf den Zivilgehalt
zu monatlich . . . . . 400 ℳ
angerechnet werden sieben Zehntel mit . . . . . 259 ℳ;
es verbleiben sohin von dem Zivilgehalte noch monatlich . . . . . 141 ℳ
zur Auszahlung, so daß der Beamte mit Einschluß des reinen Betrags — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung einen Gesamtbezug von monatlich . . . . 400 ℳ
oder jährlich . . . . . 4800 ℳ
und mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung ein Gesamteinkommen von monatlich . . . . . 511 ℳ
oder jährlich . . . . . 6132 ℳ
bezieht.

b) **Wenn er als Oberleutnant und Kompagnieführer einer immobilen Formation eine Kriegsbesoldung von monatlich 310 ℳ oder jährlich 3720 ℳ erhält:**

Von der Kriegsbesoldung zu monatlich 310 ℳ dürfen auf den Zivilgehalt
zu monatlich . . . . . 400 ℳ
angerechnet werden sieben Zehntel mit . . . . . 217 ℳ;
es verbleiben sohin von dem Zivilgehalt noch monatlich . . . . . 183 ℳ
zur Auszahlung, so daß der Beamte mit Einschluß des reinen Betrags — sieben

Google

Zehntel — der Kriegsbesoldung einen Gesamtbezug von monatlich . . . . 400 ℳ
oder jährlich . . . . . 4800 ℳ
und mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung ein Gesamteinkommen
von monatlich . . . . . 493 ℳ
oder jährlich . . . . . 5916 ℳ
bezieht. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Beamte, wenn er Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt, seinen Wohnsitz verlassen muß oder nicht, da sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und der zur Auszahlung gelangende Rest des Zivilgehalts zusammen den Jahresbetrag von 3600 ℳ übersteigen.

c) Würde der gleiche Beamte für die Dauer des Krieges mit der Stelle eines Intendanturrats wirklich beliehen, so würde sich die Anrechnung wie folgt gestalten:

aa) Bei der Verwendung im mobilen Verhältnisse:

Die Feldbesoldung beträgt monatlich . . . . . 830 ℳ.
Hiervon sind anrechnungsfähig sieben Zehntel mit . . . . . 581 ℳ;
demnach unterliegt die Zivilbesoldung zu monatlich 400 ℳ im vollen Betrage dem Einzuge.

bb) Bei der Verwendung im immobilen Verhältnisse:

Das niedrigste Friedenseinkommen, das der Beamte als Militärbesoldung erhält, beträgt monatlich 350 ℳ Friedensgehalt + 108 ℳ 33 ₰ Wohnungsgeldzuschuß (Tarif III, Ortsklasse A bei Annahme der Verwendung in München) = . . . 458 ℳ 33 ₰.

Hierzu wird bei der Verwendung am bisherigen Wohnort eine Kriegszulage von monatlich . . . . . 90 ℳ — ₰,

bei der Verwendung außerhalb des Wohnorts ein Tagegeld von 6 ℳ, sohin für einen Monat mit 30 Tagen im ganzen von 180 ℳ — ₰ gewährt. Diese Zulagen sind von der Anrechnung grundsätzlich ausgeschlossen. Dagegen wird die weitere Militärbesoldung in voller Höhe auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Demnach unterliegt die Zivilbesoldung zu monatlich 400 ℳ gleichfalls im vollen Betrage dem Einzuge.

Die Gesamtbesoldung beläuft sich somit bei der Verwendung am bisherigen Wohnort auf monatlich 458 ℳ 33 ₰ + 90 ℳ = . . 548 ℳ 33 ₰
oder jährlich . . . . . 6580 ℳ — ₰,

bei der Verwendung außerhalb des bisherigen Wohnorts
auf monatlich 458 ℳ 33 ₰ + 180 ℳ = ... 638 ℳ 33 ₰
oder jährlich. . . . . 7660 ℳ — ₰.

Google

C. Für einen Regierungsassessor, Oberamtsrichter, Banamtmann, Rentamtmann u. dgl., der in dieser Eigenschaft einen Jahresgehalt von 4800 ℳ bezieht und als Hauptmann einer mobilen Formation eine Feldbesoldung von monatlich 655 ℳ oder jährlich 7860 ℳ erhält:

Von der Feldbesoldung zu monatlich 655 ℳ dürfen auf den Zivilgehalt zu monatlich . . . . . 400 ℳ — ₰
sieben Zehntel mit . . . . . 458 ℳ 50 ₰
angerechnet werden. Es unterliegt sohin der Zivilgehalt im vollen Betrage dem Einzug und zwar gleichviel ob der Beamte, wenn er Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt, seinen Wohnsitz verlassen muß oder nicht, da der reine Betrag der Feldbesoldung zu jährlich 5502 ℳ den Betrag von 3600 ℳ übersteigt.

D. Für einen Sekretär, der in dieser Eigenschaft einen Jahresgehalt von 3000 ℳ bezieht und als Feldwebelleutnant einer immobilen Formation eine Kriegsbesoldung von monatlich 280 ℳ oder jährlich 3360 ℳ erhält:

a) **Wenn er nicht Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewähren muß oder wenn er zwar Wohnung und Unterhalt gewähren, aber nicht den Wohnort verlassen muß:**

Von der Kriegsbesoldung zu monatlich 280 ℳ dürfen auf den Zivilgehalt zu monatlich . . . . . 250 ℳ
angerechnet werden sieben Zehntel mit . . . . . 196 ℳ;
es verbleiben sohin von dem Zivilgehalte noch monatlich . . . . . 54 ℳ
zur Auszahlung, so daß der Beamte mit Einschluß des reinen Betrags — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung einen Gesamtbezug von monatlich . . . . 250 ℳ
oder jährlich . . . . . 3000 ℳ
und mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung ein Gesamteinkommen von monatlich . . . . . 334 ℳ
oder jährlich . . . . . 4008 ℳ
bezieht.

b) **Wenn der Beamte Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewähren und infolge der Einberufung zum Kriegsdienste seinen bisherigen Wohnort verlassen muß:**

In diesem Falle dürfen der reine Betrag — sieben Zehntel — der Kriegsbesoldung und Zivildiensteinkommen zusammen nicht unter den Betrag von jährlich 3600 ℳ
oder monatlich . . . . . 300 ℳ
herabsinken. Zur Erreichung dieser Summe ist daher der zu verabfolgende Rest des Zivilgehalts auf monatlich 300 — 196 = ... 104 ℳ
oder jährlich . . . . . 1248 ℳ

Google

zu erhöhen, so daß der Gesamtbezug mit Einschluß des reinen Betrags der Kriegsbesoldung zu monatlich . . . . . 196 ℳ
oder jährlich . . . . . 2352 ℳ
auf monatlich . . . . . 300 ℳ
oder jährlich . . . . . 3600 ℳ
und mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung zu monatlich . . 280 ℳ
oder jährlich . . . . . 3360 ℳ
auf monatlich . . . . . 384 ℳ
oder jährlich . . . . . 4608 ℳ
sich stellt.

E. Für einen Beamten der Klasse 7 der Gehaltsordnung, der in dieser Eigenschaft bei einem — seit 1½ Jahren — bezogenen Jahresgehalte von 7500 ℳ im Genuß eines Wartegeldes von jährlich 5814 ℳ steht und der als Hauptmann des Beurlaubtenstandes bei einer immobilen Formation eine Kriegsbesoldung von monatlich 595 ℳ oder jährlich 7140 ℳ erhält:

Der reine Betrag der Kriegsbesoldung beträgt nach sieben Zehntel
monatlich . . . . . 416,50 ℳ
oder jährlich . . . . . 4998 ℳ.
Zur Ergänzung dieses Bezugs auf das vor der Versetzung in den Ruhestand bezogene Zivildiensteinkommen zu . . . . . 7500 ℳ
hat der Beamte von seinem Wartegelde zu 5814 ℳ noch den Betrag von
7500 — 4998 = ... 2502 ℳ
jährlich oder . . . . . 208,50 ℳ
monatlich zu erhalten, so daß mit Einschluß des vollen Betrags der Kriegsbesoldung zu monatlich . . . . . 595 ℳ
oder jährlich . . . . . 7140 ℳ
das Gesamteinkommen auf monatlich . . . . . 803,50 ℳ
oder jährlich . . . . . 9642 ℳ
sich stellt.

F. Besonderer Erwähnung bedarf schließlich das Verfahren, das bei der Anrechnung der Kriegsbesoldung auf die Zivilbesoldung in den Fällen zu beobachten ist, in denen **pensionierte Offiziere, die in Stellen des Zivildienstes Verwendung fanden, aus Anlaß der Mobilmachung wieder in den aktiven Militärdienst eingetreten sind.**

In diesem Falle kommen zwei Anrechnungsvorschriften nebeneinander zur Anwendung. Zunächst ist hinsichtlich der Offizierspension in § 24 Ziff. 2 des Offizierspensionsgesetzes bestimmt, daß bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit

Google

denen der Bezug von Gehalt verbunden ist, das Recht auf den Bezug der Pension in der Höhe des zustehenden Diensteinkommens ruht, m. a. W. daß die Pension auf den Militärgehalt anzurechnen ist. Daneben kommt die weitere Vorschrift in Betracht, wonach den Staatsbeamten, die die Besoldung eines Offiziers beziehen, das Zivildiensteinkommen um den reinen Betrag, d. i. um sieben Zehntel, der Kriegsbesoldung zu kürzen ist.

Es entspricht der Billigkeit, daß diese beiden Anrechnungen nicht ohne gegenseitige Rücksichtnahme nebeneinander vorgenommen werden, daß vielmehr der reine Betrag der Kriegsbesoldung auf die Zivilbesoldung nur mehr soweit angerechnet wird, als diese Anrechnung nicht schon durch den Einzug des Pensionsrestes stattgefunden hat.

Gesetzt z. B. den Fall: Ein mit Pension verabschiedeter Offizier, der in eine Stelle des Zivildienstes übergetreten ist und der in dieser Eigenschaft einen Jahresgehalt von 3600 ℳ und daneben auf Grund des § 24 Ziff. 3 des Offizierspensionsgesetzes von seiner Pension als Offizier noch einen Rest von 2028 ℳ, sohin im ganzen ein Einkommen von 5628 ℳ bezieht, tritt aus Anlaß der Mobilmachung als Hauptmann mit einer Kriegsbesoldung von monatlich 595 ℳ oder jährlich 7140 ℳ wieder in den aktiven Militärdienst, so unterliegt zunächst nach dem § 24 Ziff. 2 des Offizierspensionsgesetzes der Pensionsrest zu 2028 ℳ dem Einzuge. Damit ist von der reinen Kriegsbesoldung zu jährlich 4998 ℳ ($^7/_{10}$ von 7140 ℳ) bereits der Betrag von 2028 ℳ angerechnet. Infolgedessen kann auf die Zivilbesoldung nur mehr der Rest von $4998 - 2028 = 2970$ ℳ angerechnet werden. Es verbleibt sohin von der Zivilbesoldung zu 3600 ℳ noch der Betrag von $3600 - 2970 = 630$ ℳ zur Auszahlung.

10. Sämtlichen Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt. Insbesondere wird der Lauf der Fristen für die Vorrückung im Gehalt oder in den sonstigen Bezügen durch die Einberufung zum Kriegsdienste nicht unterbrochen.

2. Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsdienstanwärtern, die vor ihrer Anstellung eine Prüfung abzulegen haben, soll die Zeit des Kriegsdienstes auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Das gleiche gilt entsprechend, soweit für eine Beförderung die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben ist.

3. War im Zeitpunkte der Einberufung des Beamten zum Militärdienste seine Zulassung zu einer von ihm abzulegenden Prüfung bereits verfügt, so soll ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Zeit gewährt werden, soweit die Militärverhältnisse es gestatten.

4. Beamte, die wegen der Einberufung zum Kriegsdienste die Prüfung nicht rechtzeitig ablegen konnten, sollen nach Maßgabe des späteren Prüfungsergebnisses entsprechend vorgereiht werden.

Google

11. Auf Personen, die nur vorübergehend, zeitweise oder nebenbei für den Staat beschäftigt werden, finden vorstehende Grundsätze keine Anwendung. Jedoch soll ihnen bei ihrer Rückkehr vom Kriegsdienste tunlichst wieder eine Beschäftigung im Staatsdienste gegen Entgelt gewährt werden.

12. Für die Staatsbeamten, die als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst treten, sind der Zivilbehörde von Amts wegen mitzuteilen:

a) die Höhe des Betrags, den der Beamte als Kriegsbesoldung oder als Zulage erhält, sowie der Zeitpunkt, von dem ab diese Bezüge gewährt werden,

b) alle später eintretenden Änderungen, insbesondere der Zeitpunkt, mit dem die Bezüge aus Militärfonds geendigt haben.

2. Die Mitteilung obliegt dem Teile des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, dessen Etat die Kriegsbesoldung oder die Zulage zur Last fällt, sofern er eine eigene Kassenverwaltung besitzt, andernfalls der mit der Anweisung der Militärgebührnisse betrauten Intendantur.

3. Die Mitteilung ist an die Stelle zu richten, die das Zivildiensteinkommen oder das Wartegeld oder den Ruhegehalt des Beamten bei der zahlenden Kasse anweist.*) Diese Stelle weist auf Grund dieser Mitteilung das fernerhin zu verabfolgende Zivildiensteinkommen, das Wartegeld oder den Ruhegehalt bei der zahlenden Kasse an.

4. Die Mitteilungen sind den Rechnungen, in denen das Zivildiensteinkommen, das Wartegeld oder der Ruhegehalt nachgewiesen wird, als Belege beizugeben.

5. Die bayerischen Stellen, an die die Mitteilungen der Militärbehörden zu richten sind, läßt die Anlage entnehmen.

6. Die genaue Beachtung der Anordnungen in Abs. 1 mit 3 wurde durch Erlaß des Kr.-Min. v. 20. März d. Js. (VBl. S. 251/2) neuerlich mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß auch die beteiligten Beamten wegen der Unannehmlichkeiten, die die Unterlassung dieser Mitteilungen wegen des Rückersatzes zu viel erhobener Beträge für sie zur Folge haben kann, alle Ursache haben selbst wegen des rechtzeitigen Vollzugs der Anzeige bei den Kassenverwaltungen vorstellig zu werden. Im übrigen haben auch die mit der Auszahlung des Zivildiensteinkommens u. dgl. betrauten Kassen darüber zu wachen, daß Überhebungen am Zivildiensteinkommen u. dgl. tunlichst ferngehalten werden; sie haben daher veranlaßtenfalls rechtzeitig an die ihnen vorgesetzte Stelle zu berichten.

*) Steht der Beamte im Dienste des Reichs oder eines anderen Bundesstaats, so ist die Mitteilung an die für die Anweisung seines Zivildiensteinkommens usw. zuständige Stelle des Reichs oder anderen Bundesstaats zu richten.

Google

13. Die Anrechnung der aus Militärfonds fließenden Bezüge auf das Zivildiensteinkommen beginnt mit dem Bezuge der Kriegsbesoldung und wird in der Weise vollzogen, daß am Tage der Fälligkeit des Zivildiensteinkommens von diesem der anrechnungsfähige Teil der bis dahin von dem Beamten bereits empfangenen und noch nicht aufgerechneten sowie der anrechnungsfähige Teil der an diesem Tage fälligen militärischen Besoldung einbehalten wird.

2. Die Kassen sind ermächtigt, den Beamten die Rückzahlung veranlaßtenfalls in Teilbeträgen zu gestatten. Besteht ausnahmsweise aus besonderen Gründen, z. B. wenn der Beamte gefallen ist, ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene zu hinterlassen, oder aus ähnlichen Erwägungen Veranlassung von der Rückerhebung zu viel bezahlter Beträge Abstand zu nehmen, so haben die Kassen — gegebenenfalls unter Vermittlung der unmittelbar vorgesetzten Stelle — hierüber an das ihnen vorgesetzte Ministerium zu berichten.

14. Die Bescheinigungen über den weiteren Empfang des vollen oder gekürzten Zivildiensteinkommens sind zunächst von den Beamten selbst auszustellen.

2. Für Beamte, die im Felde stehen, darf der Bezug auch an andere Personen ausbezahlt werden, die von dem Beamten durch einfache schriftliche Erklärung zur Empfangnahme bevollmächtigt sind. Zur Rechnungsbelegung genügen die Quittungen der zum Empfange bevollmächtigten Personen. Die Einforderung von Hauptquittungen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

3. Die Vollmacht gilt, sofern sie nicht ausdrücklich auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist oder widerrufen wird, für die volle Dauer des Krieges.

4. Hat der Beamte die Ausstellung der Vollmacht vor dem Ausmarsch unterlassen und stößt die sofortige nachträgliche Beibringung dieser Vollmacht auf Schwierigkeiten, so darf das Zivildiensteinkommen an die Ehefrau, die mit ihrem im Felde stehenden Manne in häuslicher Gemeinschaft lebte, und im Falle die Ehefrau nicht mehr lebt, an die Kinder, die mit ihrem im Felde stehenden Vater in häuslicher Gemeinschaft lebten, ohne besondere Vollmacht ausbezahlt werden, wenn und solange es glaubhaft ist, daß sie die schriftliche Vollmacht nur wegen der angedeuteten Hindernisse sich nicht verschaffen konnten. An andere Angehörige, die von einem im Felde stehenden Beamten unterhalten wurden, darf bei gleicher Voraussetzung der zur ferneren Bestreitung dieses Unterhalts erforderliche Teil des Zivildiensteinkommens ohne besondere Vollmacht ausbezahlt werden. Die Bestimmung dieses Teiles steht im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung den Eisenbahndirektionen, im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung den Oberpostdirektionen, im übrigen zunächst dem Vorstande der zahlenden Kasse zu.

5. Wird der Empfang des Zivildiensteinkommens nicht von dem Beamten selbst bescheinigt,

Google

so ist der Quittung von dem Aussteller oder der Ausstellerin jeweils die Bestätigung beizufügen, daß „nach seiner (ihrer) Kenntnis ihr Mann (sein oder ihr Sohn) usw. noch lebt".

15. Die Zahlung des Zivildiensteinkommens ist mit Ablauf des Monats einzustellen, in welchem die Kasse in glaubhafter Weise — z. B. aus den Todesanzeigen der Angehörigen, den amtlichen Verlustlisten oder dgl. — Kenntnis von dem Ableben des Beamten erhält. Gegebenenfalls ist wegen der Anweisung des Sterbegehalts und der Hinterbliebenenbezüge das Weitere in die Wege zu leiten.

16. In Bezug auf die Auszahlung des Zivildiensteinkommens der zum Kriegsdienst eingerückten Staatsbeamten, die kriegsgefangen oder vermißt sind, ist folgendes zu beachten:

a) Nach § 12 Ziff. 2 der Kriegsbesoldungsvorschrift steht den Offizieren*), die kriegsgefangen oder vermißt sind, der Offiziersgehalt nur solange zu, als ihre Kriegsstellen nicht als erledigt anzusehen sind. Über diese Zeit hinaus kann die Fortgewährung des reinen Gehalts — d. i. von sieben Zehntel der Kriegsbesoldung — oder eines Teiles des reinen Gehalts vom Divisionskommando, für die nicht im Divisionsverbande befindlichen Offiziere von der im Range eines Divisionskommandos oder in höherem Range stehenden nächstvorgesetzten Behörde bewilligt werden, namentlich wenn daraus der Unterhalt für Angehörige bestritten werden soll. Kehren kriegsgefangene oder vermißte Offiziere zu ihrer Formation zurück, so erhalten sie von der Monatshälfte an, in der sie zurückkehren, wieder ihren vollen Gehalt. Die Familienzahlungen werden nach § 7 der Anl. 4 zur Kriegsbesoldungsvorschrift im Falle der Kriegsgefangenschaft oder des Vermißtseins des Kriegsteilnehmers unverkürzt fortgesetzt.

2. Änderungen, die hiernach an der Kriegsbesoldung eintreten, sind nach Ziff. 12 von dem Truppenteile, dem der Beamte angehört, der zuständigen Zivilstelle mitzuteilen, die hiernach die zahlende Kasse entsprechend anzuweisen hat.

3. Solange der Kasse eine solche Verfügung nicht zugeht, hat sie das Zivildiensteinkommen, das Wartegeld oder den Ruhegehalt in der festgesetzten Höhe — gegebenenfalls also im gekürzten Betrage — fortzuzahlen.

4. Wird dem gefangenen oder vermißten Offizier der reine Offiziersgehalt — mit sieben Zehntel der Kriegsbesoldung — bewilligt, so tritt auch in diesem Falle am Zivildiensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt eine Änderung nicht ein. Das Zivildiensteinkommen, das Wartegeld oder der Ruhegehalt ist vielmehr gleichfalls in der festgesetzten Höhe — gegebenenfalls also im gekürzten Betrage — weiterzuzahlen.

5. Wird die Fortzahlung des Offiziersgehalts nur mit einem Teile des reinen Gehalts bewilligt, so ist nur mehr der bewilligte Teil des reinen Gehalts auf das Zivildienstein-

* Zu den Offizieren zählen nach Ziff. 6 Abs. 1 auch die Feldwebelleutnante.

Google

kommen anzurechnen und das Zivildiensteinkommen mit dem hiernach geänderten Betrage vorläufig fortzahlen zu lassen. Auf der gleichen Grundlage ist veranlaßtenfalls das Wartegeld oder der Ruhegehalt neu festzusetzen.

6. Wird der Offiziersgehalt in voller Höhe eingezogen, so ist vom Zeitpunkte des Einzugs ab das Zivildiensteinkommen, das Wartegeld oder der Ruhegehalt bis auf weiteres im unverkürzten Betrage zur Zahlung anzuweisen.

b) Das gleiche (Abschn. a) gilt im Hinblick auf den § 14 Ziff. 1 der Kriegsbesoldungsvorschrift für Staatsbeamte, die in der Eigenschaft als mobile obere Beamte der Militärverwaltung zum Kriegsdienst eingezogen wurden und gefangen oder vermißt sind.

c) Das Zivildiensteinkommen von Staatsbeamten, die als Mannschaften*) zum Kriegsdienst eingezogen wurden und die gefangen oder vermißt sind, ist vorläufig unverkürzt fortzuzahlen.

d) Bei der ferneren Zahlung und Bescheinigung des Zivildiensteinkommens sind die Bestimmungen in Ziff. 14 entsprechend zu beachten. Die im Abs. 5 der Ziff. 14 vorgeschriebene Bestätigung hat gegebenenfalls dahin zu lauten, daß der Besoldungsempfänger vermißt wird.

e) Die Fortzahlung des Zivildiensteinkommens beruht auf der Annahme, daß der vermißte oder gefangene Beamte noch lebt. Mit Rücksicht hierauf ist von Zeit zu Zeit durch schonende Nachfrage bei den Angehörigen, die auf Grund einer ihnen erteilten Vollmacht das Zivildiensteinkommen weiter erheben, dann durch Anfrage bei der für die Regelung der Familienzahlungen zuständigen Stelle, bei dem Truppenteil oder bei der Auskunftsstelle des Kriegsministeriums festzustellen, ob diese Annahme noch berechtigt ist oder ob nicht vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der vermißte Beamte gefallen oder ein allenfalls verwundet in Gefangenschaft geratener Beamter infolge dieser Verwundung gestorben ist. Je nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist sodann wegen der Einstellung der ferneren Zahlung des Zivildiensteinkommens sowie wegen etwaiger vorläufiger Anweisung des Sterbegehalts und der Hinterbliebenenbezüge auf Grund des Art. 80 des Beamtengesetzes Antrag zu stellen. Insbesondere hat dies zu geschehen, wenn den Angehörigen Verschollener auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes die Kriegsversorgung bewilligt wird.

17. Auf Staatsbeamte, die während des Krieges ihrer aktiven Dienstpflicht genügen**), finden, gleichviel ob sie schon vor der Mobilmachung oder später in den Militär-

* Zu den Mannschaften in diesem Sinne gehören nach Ziff. 6 Abs. 2 auch die Offiziers- und die Beamtenstellvertreter.

**) Als Staatsbeamte in diesem Sinne werden regelmäßig nur Beamte nach Art. 1 und 25 des Beamtengesetzes in Betracht kommen, da die Ernennung zum etatsmäßigen Beamten nach Art. 3 Ziff. 3 des Beamtengesetzes durch die Erfüllung der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht bedingt ist.

Google

dienst getreten sind, vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Es ist ihnen hiernach für die Dauer der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht insbesondere ihr Zivildiensteinkommen nicht weiterzuzahlen. Dies gilt auch für die Beamten, die als Freiwillige oder Kriegsfreiwillige nach § 98 der Wehrordnung (Beil. zu Nr. 55 des GVBl. 1904 S. 109) in den Heeresdienst getreten sind, ohne daß sie der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen waren (vgl. die Bekanntmachung v. 4. Nov. 1914 — FMBl. S. 305; Mil.VBl. S. 767, 68).

[2] Von dem Zeitpunkt ab, in welchem diese Beamten die aktive Dienstpflicht beendigt hätten, finden auf sie für die weitere Zeit, während welcher sie infolge des Krieges im Militärdienste zurückgehalten werden, die Bestimmungen in Ziff. 10 Anwendung. Außerdem werden sie von diesem Zeitpunkt ab durch entsprechende Wiederanstellung mit dem ihnen gebührenden Bezug ebenso behandelt werden, als wenn sie mit dem Zeitpunkte der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht vom Militärdienst entlassen worden wären. Befinden sie sich an der Reihe zur etatsmäßigen Anstellung, so soll ihnen — bei sonst gegebener Voraussetzung — diese Anstellung mit dem entsprechenden Gehalte zuteil werden.

[3] Zu wenig bezahlte Beträge sind nachzuzahlen; Unterstützungen und dergl., die etwa als teilweiser Ersatz für den Einzug des Zivildiensteinkommens gewährt wurden, sind auf die Nachzahlung anzurechnen. Soweit dagegen in Fällen dieser Art das Zivildiensteinkommen über Gebühr weitergezahlt wurde, darf von der Rückforderung abgesehen werden.

18. Für Staatsbeamte, die als Ersatzreservisten oder Landsturmpflichtige in den Kriegsdienst eintreten, gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 bis 16 in vollem Umfange.

II.

19. Für die Staatsbeamten, die infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden vorstehende Bestimmungen mit folgenden Änderungen Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt, der Besoldungszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Ist dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweitige Zulage aus Marinefonds nicht gewährt, so erhält er aus seiner Zivilbesoldung die für den Dienstgrad in der Marine bestimmte Kriegszulage.

c) Der Zivilbehörde wird von Amts wegen mitgeteilt: die Höhe des Gehalts, des Besoldungszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

d) Die Mitteilung wird bei den Marineteilen, die einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, von dem Rechnungsamte des betreffenden Marineteils gemacht.

Google

III.

20. Auf die Beamten der Fachschulen, der Kreise und der Stiftungen, auf die die Vorschriften des Beamtengesetzes als anwendbar erklärt sind, werden die Bestimmungen in Abschn. I und II gleichmäßig angewendet. Das gleiche gilt für die Beamten der Landesversicherungsanstalten, auf die die Vorschriften des Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden sind.

IV.

21. Die Bestimmungen in Abschn. I und II gelten auch für die aus dem Militäretat besoldeten nicht zu den Militärverwaltungsbeamten gehörigen Beamten (die Zivillehrer der Militärbildungsanstalten und die Forstbeamten der Truppenübungsplätze und der Remontedepots).

V.

22. Auf die Beamten der Gemeinden, die infolge einer Mobilmachung in das Heer, den Landsturm oder die Marine zum Kriegsdienst einberufen werden oder bei Abkömmlichkeit freiwillig in den Landsturm eintreten, sind die Bestimmungen in den Abschn. I und II entsprechend anzuwenden. Es wird eine Ehrenpflicht der Gemeinden sein, daß sie diese Bestimmungen auch bei freiwilligem Eintritt abkömmlicher Beamten in das Heer oder die Marine entsprechend anwenden. (Vgl. hierzu die Entschl. d. St. M. d. In. v. 30. Sept. 1914 — Kriegsbeil. Nr. 4 S. 231, 32.)

2. Die Mitteilungen nach Ziff. 12 sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

3. Das gleiche (Abs. 1, 2 des Abschn. V) gilt für die Beamten der Ortschaften, Bürgermeistereien, Distriktsgemeinden und anderen Gemeindeverbände.

B. Beurlaubung von Staatsbeamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege und zu ähnlichen Verwendungen und Fortgewährung des Zivildiensteinkommens während dieser Verwendung.

23. Für die Beurlaubung von Staatsbeamten zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege und für die Fortgewährung des Zivildiensteinkommens während dieser Verwendung gelten folgende Grundsätze:

a) Etatsmäßige Beamte, die zur freiwilligen Krankenpflege im militärischen Sinne, d. h. zur Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes im Etappengebiete, sich melden (Ziff. 1, 8 und 9 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege v. 21. März 1908), werden unter Fortgewährung ihres Gehalts beurlaubt, wenn sie in der Krankenpflege bereits ausgebildet sind und wenn für sie eine bezahlte Aushilfe nicht bestellt werden muß.

b) Etatsmäßige Beamte, die zur freiwilligen Krankenpflege im Heimatgebiete sich melden (Ziff. 96 ff. der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege), werden unter

Google

Fortgewährung ihres Gehalts beurlaubt, wenn sie in der Krankenpflege bereits ausgebildet sind, wenn für sie eine bezahlte Aushilfe nicht bestellt werden muß und wenn von dem Landeskomitee für freiwillige Krankenpflege bestätigt ist, daß ihre ständige Verwendung im Dienste der Krankenpflege dringend geboten ist.

c) In beiden Fällen (Buchst. a und b) ist zu beachten, daß nach Ziff. 62 Abs. 1 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege Militärpflichtige und Personen, die dem aktiven Militärdienststand oder dem Beurlaubtenstand angehören, von der Verwendung im Dienste der freiwilligen Krankenpflege ausgeschlossen sind.

[2] Nach Ziff. 62 Abs. 2 dieser Dienstvorschrift in der mit K. Allerh. Entschließung v. 6. Mai 1915 verfügten Fassung (Staatsanz. Nr. 113 v. 16. Mai 1915 S. 10) dürfen auch Landsturmpflichtige, die als tauglich I und II gemustert sind, im allgemeinen von der freiwilligen Krankenpflege nicht angenommen werden. Ausnahmen für einzelne Landsturmpflichtige der Tauglichkeitsklasse II können auf Antrag die Bezirkskommandeure genehmigen. Mit Rücksicht hierauf werden etatsmäßige Beamte, die dem Landsturm angehören, grundsätzlich nicht zum Eintritt in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege beurlaubt werden.

d) Nach diesen Grundsätzen ist auch bei der Würdigung der Gesuche von Beamten im Sinne des Art. 1 und des Art. 25 des Beamtengesetzes zu verfahren, die sich zum Eintritt in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege melden. Wegen der Fortgewährung der Besoldung gelten die für den Eintritt in den Kriegsdienst getroffenen Bestimmungen entsprechend (vgl. Ziff. 2 Abs. 1, 2, 5).

e) Die Bescheidung der Gesuche um Genehmigung des Eintritts von Beamten in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege behalten sich die Ministerien vor.

f) Etatsmäßigen Beamten und Beamten im Sinne der Art. 1 und 25 des Beamtengesetzes, die in der Krankenpflege ausgebildet und zur Beförderung von Verwundeten oder sonstigen Kranken von den Bahnhöfen nach den Lazaretten und Privatpflegestätten am Wohnorte benötigt sind (Ziff. 98 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege), werden die Amtsvorstände die erforderliche Dienstbefreiung gewähren, soweit dies irgendwie mit der geordneten Erledigung des Dienstes vereinbar ist.

g) Voraussetzung für die Fortzahlung des Zivildiensteinkommens ist in allen Fällen, daß von dem Roten Kreuz oder den sonst beteiligten Vereinigungen für die Betätigung in der freiwilligen Krankenpflege eine andere Vergütung als etwa die Entschädigung für tatsächliche Unkosten nicht gewährt wird. Wird eine weitergehende Vergütung geleistet, so wird hierauf bei der von den Ministerien nach Buchstabe e zu treffenden Entscheidung über die Weitergewährung des Zivildiensteinkommens während des Urlaubs Rücksicht genommen und das Zivildiensteinkommen, wie es nach den allgemeinen Grundsätzen (Buchstabe a, b

Google

und d dieser Ziffer) an sich weiterzugewähren wäre, in ähnlicher Weise, wie es für die Anrechnung der Kriegsbesoldung von Offizieren und von oberen Beamten der Militärverwaltung vorgeschrieben ist (vergl. Ziff. 3), um sieben Zehntel der Vergütung des Roten Kreuzes oder der sonst beteiligten Vereinigungen gekürzt.

[2] Die Fälle, in denen in der Vergangenheit Beamte zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege beurlaubt wurden, sind auf diese Voraussetzung hin zu prüfen. Veranlaßtenfalls ist wegen der nachträglichen Kürzung des Zivildiensteinkommens Antrag zu stellen. Von der Rückforderung zu viel gezahlter Beträge darf abgesehen werden.

24. Staatsbeamte (amtliche Ärzte, Hochschulprofessoren, Assistenten der Universitätskliniken, technische Beamte usw.), die auf Grund besonderer Verträge als Zivilärzte, Hilfsingenieure, Mechaniker oder in anderer Stellung in den Dienst der Militärverwaltung treten, bedürfen hierzu der Beurlaubung durch das vorgesetzte Ministerium (Art. 22 Abs. 1, 3 des Beamtengesetzes in Verbindung mit dem § 11 Abs. 3 und dem § 13 Abs. 2 der Min.Bek. v. 14. Juli 1909 — GVBl. S. 432/3). Die Vergütungen, die sie hierfür nach den mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Verträgen erhalten, werden auf Grund des Art. 35 Abs. 3 des Beamtengesetzes in gleicher Weise, wie es für die Kriegsbesoldung der Offiziere und oberen Beamten vorgeschrieben ist, — sohin mit sieben Zehntel — auf das Zivildiensteinkommen angerechnet und zwar nicht bloß die in Monatsbeträgen festgesetzten Besoldungen und die regelmäßigen Tagesgebühren sondern auch etwaige Kriegszulagen sowie andere Zulagen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind. Auf das Wartegeld oder den Ruhegehalt werden diese Vergütungen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, in voller Höhe nach Maßgabe des Art. 44 Ziff. 3 und des Art. 66 Ziff. 2 des Beamtengesetzes angerechnet.

[2] Das gleiche (Abs. 1) gilt für Staatsbeamte, die auf Grund Vertrags in das Freiwillige Automobilkorps, das Freiwillige Motorbootkorps, das Freiwillige Sanitätskraftfahrerkorps oder in ähnliche Verbände eintreten.

25. Im übrigen finden auf die Zahlung, Bescheinigung usw. des Zivildiensteinkommens der im Abschn. B bezeichneten Beamten die Anordnungen in dem Abschn. A entsprechende Anwendung.

C. Sterbegehalt und Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsverwundung oder an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Staatsbeamten.

26. Nach § 12 Ziff. 4 der Kriegsbesoldungsvorschrift wird bei dem Ableben eines Offiziers der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen noch für den

Google

auf den Sterbemonat folgenden Monat der reine Gehalt — sieben Zehntel der Kriegsbesoldung — als Gnadengehalt (Gnadenmonat) gewährt. An wen der Gnadengehalt zu zahlen ist, bestimmt die anweisende Intendantur. Die Gewährung des Gnadengehalts (Gnadenmonats) findet in Ermanglung solcher Hinterbliebener auch statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterließ oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Die letztbezeichneten Hinterbliebenen werden bei der Zuwendung des Gnadengehalts in der Regel in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Adoptivkinder werden nicht den ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern gleichgeachtet. Beträge an Familienzahlungen (nach Anl. 4 zur Kriegsbesoldungsvorschrift), welche die Familien bis zum Ablaufe des Monats, in welchem ihnen der Tod des Offiziers bekannt wird, empfangen haben, werden auf den Gnadengehalt nicht angerechnet.

[2.] Mit dem Ablaufe des Sterbenachmonats beginnt nach § 29 Ziff. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes v. 17. Mai 1907 (RGBl. S. 225) die Zahlung des Kriegs-Witwen- und Waisengeldes. Auf Grund des § 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes wird indes für die beiden dem Sterbenachmonate folgenden Monate auch den Hinterbliebenen im Kriege gefallener oder infolge einer Kriegsverwundung oder an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung im aktiven Stande gestorbener Offiziere des Beurlaubtenstandes zu dem Kriegs-Witwen- und Waisengeld ein Zuschuß in der Höhe gewährt, daß auch für diese beiden Monate der Betrag des Gnadenmonats erreicht wird.

[3.] Tatsächlich erhalten sohin die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsverwundung oder an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen Offiziere des Beurlaubtenstandes*) für die drei Monate nach dem Sterbemonate noch den vollen reinen Kriegsgehalt — sieben Zehntel der Kriegsbesoldung — aus Militärfonds.

[4.] Übersteigen die militärischen Versorgungsgebührnisse die Gnadengebührnisse, so treten die Hinterbliebenen mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage in den Genuß der höheren Versorgungsgebührnisse (§ 29 Ziff. 1 d. Mil.-Hinterbl.-Ges., dann Erlaß d. Kr.-Min. v. 16. Febr. 1915 — VBl. S. 149 — und v. 5. Mai 1915 — VBl. S. 423).

27. Beim Ableben von Beamten der Militärverwaltung gebühren nach § 14 Ziff. 1 Buchst. d der Kriegsbesoldungsvorschrift der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch der reine Gehalt sowie die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Diensteinkünfte (Gnadenvierteljahr) mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten

*) Zu den Offizieren zählen nach Ziff. 6 Abs. 1 auch die Feldwebelleutnante.

Google

bestimmten Einkünfte. Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenvierteljahr kann in Ermanglung solcher Hinterbliebener auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterließ oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Die Befugnis zur Gewährung des Gnadenvierteljahrs kommt in diesen Fällen den Intendanturen zu. Adoptivkinder zählen nicht zu den ehelichen Kindern, sondern zu den Pflegekindern.

2. Übersteigen die militärischen Versorgungsgebührnisse die Gnadengebührnisse, so erhalten die Hinterbliebenen von dem auf den Sterbetag folgenden Tage an die höheren Versorgungsgebührnisse statt der Gnadengebührnisse (vgl. Ziff. 26 Abs. 4).

28. Die Löhnung der Mannschaften*) (Unteroffiziere und Gemeine) wird nach § 24 der Kriegsbesoldungsvorschrift in Sterbefällen noch für die drei Monatsdrittel, die auf das Monatsdrittel folgen, in welchem der Tod eingetreten ist, als Gnadenlöhnung gewährt. Im übrigen finden auf die Zahlung der Gnadenlöhnung die in Ziff. 26 Abs. 1 wiedergegebenen Vorschriften Anwendung.

2. Mit dem Ablaufe der Zeit, für die die Gnadenlöhnung gewährt wird, beginnt die Zahlung des Kriegs-Witwen- und Waisengeldes. Auf Grund des § 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes wird jedoch auch für die Hinterbliebenen der im aktiven Stande gestorbenen Mannschaften für die ersten zwei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld dieses auf den Betrag der Gnadenlöhnung ergänzt.

3. Den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsverwundung oder an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen Mannschaften wird hiernach für volle drei Monate nach dem Monatsdrittel, in dem der Tod eingetreten ist, die Löhnung als Gnadenlöhnung weitergezahlt.

4. Übersteigen die militärischen Versorgungsgebührnisse die Gnadengebührnisse, so treten auch die Hinterbliebenen der Mannschaften mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage in den Genuß der höheren Versorgungsgebührnisse (vgl. Ziff. 26 Abs. 4 und Ziff. 27 Abs. 2).

29. Neben den Gnadengebührnissen aus Militärfonds (Ziff. 26, 27, 28) erhalten die Witwe und die ehelichen oder den ehelichen gesetzlich gleichzuachtenden Kinder gefallener oder gestorbener etatsmäßiger Staatsbeamter auf Grund des Art. 72 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch den ungekürzten Betrag des Zivilgehalts, Wartegeldes oder Ruhegehalts, der dem Beamten zuletzt zustand, abzüglich des

*) Zu den Mannschaften in diesem Sinne gehören nach Ziff. 6 Abs. 2 auch die Offiziers- und die Beamtenstellvertreter.

Google

bereits zu Lebzeiten des Beamten erhobenen Teilbetrags als Sterbegehalt aus Zivilfonds. In Ermanglung solcher Hinterbliebener kann nach dem zweiten Absatz des Art. 72 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Bei der Anweisung des Sterbegehalts nach Art. 72 Abs. 2 des Beamtengesetzes haben die hierzu zuständigen Stellen mit den zur Anweisung der Gnadengebührnisse aus Militärfonds zuständigen Behörden Fühlung zu nehmen, um festzustellen, ob und wieweit diese Gnadengebührnisse angewiesen werden.

30. Mit Beginn des vierten Monats nach Ablauf des Sterbemonats ist der Witwe und den ehelichen oder den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kindern der etatsmäßigen Staatsbeamten das nach dem Beamtengesetz (Art. 73 ff.) sich berechnende Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds unverkürzt neben dem nach dem Militärhinterbliebenengesetze (§§ 19 ff.) sich berechnenden Kriegs-Witwen- und Waisengeld*) anzuweisen.

31. Vorstehende Grundsätze (Ziff. 26 bis 30) gelten entsprechend auch für die Verabfolgung des Sterbegehalts und die sonstige Fürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die in der Eigenschaft als pragmatische Beamte oder als nichtpragmatische statusmäßige Beamte oder Bedienstete eine Pension bezogen haben (Art. 212 Abs. 1, 2 und Art. 213 des Beamtengesetzes).

32. Zur Begründung der Anweisung des Sterbegehalts und des Witwen- und Waisengeldes können als Nachweis des Todes des Beamten an Stelle des Auszugs aus dem Sterberegister auch die Bescheinigungen der mit Dienstsiegel versehenen mobilen Truppenteile oder auch die auf Grund der Verlustlisten ausgestellten Bescheinigungen der Ersatztruppenteile verwendet werden (vgl. Erlaß d. Kr.Min. v. 10. Okt. 1914 Ziff. 2 — VBl. Nr. 46 S. 667 — dann Erlaß d. Kr.Min. v. 22. Okt. 1914 — VBl. Nr. 48 S. 692).

D.

Durch die Abschn. A und B sind die Bekanntmachungen v. 19. Aug. 1914 (GVBl. S. 397 ff.) dann v. 27. Nov. 1914 (GVBl. S. 651, 52) ersetzt.

München, den 18. Juni 1915.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brunnig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

*) Näheres über die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern aus Militärfonds s. V. Staatsz. Nr. 251 v. 25. Okt. 1914 S. 4 und Nr. 294 v. 15. Dez. 1914 S. 7, 8.

Google

Anlage.

Stellen,

an welche die Mitteilungen nach Ziff. 12 der Bekanntmachung zu richten sind.

Geschäftskreis	Beamte, für die die Mitteilungen zu machen sind	Stellen, an die die Mitteilungen zu richten sind
I. Staatsministerium des K. Hauses u. d. Äußern	1. Beamte des Gewerbeaufsichtsdienstes — ausgenommen den Landesgewerbearzt — und der Berginspektionen	Regierungen, Kammern des Innern
	2. Sämtliche übrige Beamte — einschließlich des Landesgewerbearztes —	Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.
II. Staatsministerium der Justiz	1. Beamte des Staatsministeriums der Justiz, des Obersten Landesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft	Staatsministerium der Finanzen
	2. Beamte der übrigen Justizstellen und -Behörden — einschließlich der Beamten der Strafanstalten —	Regierungen, Kammern der Finanzen.
III. Staatsministerium des Innern	1. Beamte der Regierungen, Kammern des Innern, der Polizeidirektion und Schutzmannschaft in München, der Bezirksämter, der Kreisarchive, der Kreisbauverwaltung, der Sektionen für Wildbachverbauung, der Landbauämter und Straßen- und Flußbauämter, des Kulturbaudienstes bei den Regierungen, der Kulturbauämter, der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten, der Oberversicherungsämter, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie Landgerichtsärzte, Bezirksärzte und Bezirkstierärzte	Regierungen, Kammern des Innern
	2. Beamte der Versicherungskammer	Versicherungskammer
	3. Alle übrigen Beamten	Staatsministerium des Innern.

Google

Geschäftskreis	Beamte, für die die Mitteilungen zu machen sind	Stellen, an die die Mitteilungen zu richten sind
IV. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	1. Beamte der Lyzeen, der humanistischen und Realgymnasien, der Progymnasien und Lateinschulen, der Oberrealschulen, Realschulen und ihrer etwaigen Nebenanstalten, der Lehrerbildungsanstalten, der landwirtsch. Lehranstalten (landwirtsch. Mittelschulen, Kreisackerbauschulen und landwirtsch. Winterschulen), der Kreisbauschule Kaiserslautern, des Konservatoriums für Musik in Würzburg, der Hebammenschulen, der K. Bibliothek Bamberg sowie die in Abschnitt A, III der Ministerialbekanntmachung bezeichneten Beamten	Regierungen, Kammern des Innern
	2. Professoren und Beamte d. Universitäten	Verwaltungsausschuß der betreffenden Universitäten
	3. Alle übrigen Beamten	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
V. Staatsministerium der Finanzen	1. Beamte des Staatsministeriums der Finanzen — einschließl. der Ministerialforstabteilung —, des Obersten Rechnungshofs, der Rechnungskammer, der Zentralstaatskasse, der Forstlichen Versuchsanstalt	Staatsministerium der Finanzen
	2. Beamte der Regierungsfinanzkammern, der Kreiskassen, der Rentämter, der Messungsämter	Regierungen, Kammern der Finanzen
	3. Beamte der Regierungsforstkammern, der Forstämter, der Waldbauschulen	Regierungen, Kammern der Forsten
	4. Beamte der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern
	5. Beamte der Bankdirektion, der Hauptbank und der Filialbanken	Bankdirektion in Nürnberg
	6. Beamte der Staatsschuldenverwaltung	Direktion d. Staatsschuldenverwaltung
	7. Beamte der Berg-, Hütten- und Salzwerke	Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke
	8. Beamte des Katasterbureaus	Katasterbureau
	9. Beamte der Münzanstalt	Hauptmünzamt.

Google

Geschäftskreis	Beamte, für die die Mitteilungen zu machen sind	Stellen, an die die Mitteilungen zu richten sind
VI. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	1. Beamte im Bereiche der Eisenbahnverwaltung	Eisenbahndirektionen (Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Ludwigshafen am Rhein), in deren Bezirk die eingezogenen Beamten ihren Dienstsitz haben
	zum Beispiel:	
	a) Beamte der Bodenseedampfschiffahrt — Dienstsitz Lindau —	Eisenbahndirektion Augsburg
	b) Beamte des Verkehrsministeriums, des Tarifamts, des Revisionsamts usw. in München, des Wohlfahrtsamts in Rosenheim, der Bahnstation Salzburg	Eisenbahndirektion München
	c) Beamte der Verkehrskontrolle II in Weiden, der Betriebswerkstätte in Eger	Eisenbahndirektion Regensburg
	d) Beamte der Neubauinspektion I oder II in Kaiserslautern	Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh.
	e) Beamte beim Ludwig-Donau-Main-kanal, der Bahnstation Oberkotzau	Eisenbahndirektion Nürnberg
	usw.	
	2. Beamte im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung	Oberpostdirektionen (Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Speyer), in deren Bezirk die eingezogenen Beamten ihren Dienstsitz haben
	zum Beispiel:	
	a) Beamte des Verkehrsministeriums und der in München befindlichen zentralen Ämter (Personalamt, Revisionsamt, Verkehrskontrolle, Verkehrsamt und Telegraphen-Konstruktionsamt)	Oberpostdirektion München
	b) Beamte der Postanweisungskontrolle in Bamberg	Oberpostdirektion Bamberg
	usw.	

Google

Nr. 17401.

Bekanntmachung wegen der Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

I. Reichsgesetzliche Fürsorge.

Für die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst eingerückten Mannschaften auf Grund des Reichsgesetzes v. 28. Febr. 1888 in der Fassung des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) gelten nunmehr die nachfolgenden Grundsätze (vgl. die Veröffentlichung in der Nr. 105 der Bayer. Staatszeitung v. 6. Mai 1915 S. 7, 8):

1.

[1] Die Familien der Mannschaften der Reserve, der Landwehr, der Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturms erhalten, wenn diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen. Das gleiche gilt für die Familien der Mannschaften, die zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, der Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege sowie für die Familien der Mannschaften, die seinerzeit nach militärischer Ausbildung auf Reklamation entlassen worden sind (Wehrordnung § 82, 5 c in Verbindung mit § 14, 4 der Heerordnung), später aber zum Heeresdienst eingezogen wurden.

[2] Die reichsgesetzliche Unterstützung erhalten ferner die Familien einer Reihe weiterer Mannschaften und Personen, die indes für die hier in Frage stehende Regelung der staatlichen Zuschüsse zu diesen Unterstützungen nicht weiter in Betracht kommen.

2.

[1] Zum Bezuge der reichsgesetzlichen Unterstützung sind berechtigt:

a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren;

b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, sofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Bedürfnis hierzu nach seinem Diensteintritte hervorgetreten ist;

Google

c) dessen uneheliche Kinder, sofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist;
d) die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Bedürfnis hierzu nach seinem Diensteintritte hervorgetreten ist;
e) die Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder unter der gleichen Voraussetzung;
f) die unehelichen mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist, unter derselben Voraussetzung;
g) elternlose Enkel, sie sind den ehelichen Kindern gleichzuachten;
h) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

2. Entferntere Verwandte und die infolge eigenen Verschuldens geschiedenen Ehefrauen sind zum Bezuge der reichsgesetzlichen Unterstützung nicht berechtigt.

3.

1. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
a) für die Ehefrau monatlich zwölf Mark,
b) für jedes Kind unter 15 Jahren und für jede sonstige unterstützungsberechtigte Person monatlich sechs Mark.

2. Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brot, Korn, Kartoffeln und anderen Lebensmitteln, dann von Brennstoffen ersetzt werden.

4.

Die Unterstützungen sind in halbmonatigen Beträgen am 1. und 16. jedes Monats vorauszuzahlen. Fällt der Diensteintritt oder der Hinmarsch zwischen die Fälligkeitszeiten, so ist die Unterstützung erstmals vom Tage des Eintritts oder Abmarsches bis zum nächsten Zeitpunkte der Fälligkeit zu zahlen. Der Monat ist mit 30 Tagen zu rechnen.

5.

Die Unterstützungen sind von den Lieferungsverbänden (den Distrikten und den kreisunmittelbaren Städten) vorzuschießen. Es wird ihnen jedoch seinerzeit Ersatz für die Mindestsätze aus Reichsfonds geleistet.

6.

Das weitere Verfahren bemißt sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes und den hierzu erlassenen Vollzugsanweisungen des Staatsministeriums des Innern (vgl. insbes. Staatsanz. Nr. 190 b v. 14. Aug. 1914 S. 3, 4 und die eingangs erwähnte Veröffentlichung in der Nr. 105 d. Staatsanz. v. 6. Mai 1915 S. 7, 8).

Google

II. Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften und die hierzu erlassenen Vollzugsanweisungen gelten auch für die Familien der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben daher auch die Familien dieser Arbeiter zunächst Anspruch auf die reichsgesetzliche Unterstützung.

Daneben erhalten die Familien der in den Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Arbeiter staatliche Zuschüsse, für die mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. an folgende Grundsätze gelten:

1.

[1.] Den Familien der zum Heere oder zur Marine eingerückten vollbeschäftigten Staatsarbeiter der Zivilverwaltung werden, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Beschäftigung aufgenommen waren, bis auf weiteres im Falle des Bedürfnisses zu den nach dem Abschn. I zu gewährenden Unterstützungen Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt.

[2.] Diese Zuschüsse kommen in Übereinstimmung mit dem Verfahren, wie es vom Reich und von den anderen Bundesstaaten geübt wird, den Familien der Arbeiter, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, nicht zu, weil das frühere Dienstverhältnis mit Beginn der Erfüllung der Militärdienstpflicht wie in Friedenszeiten so auch während des Krieges gelöst wird; aus diesem Grunde können die staatlichen Zuschüsse den Familien dieser Arbeiter auch für die Zeit nicht gewährt werden, während welcher sie infolge des Krieges über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus beim Heere zurückbehalten werden. Dies gilt auch für die Familien der Arbeiter, die als Kriegsfreiwillige nach § 98,2 der Wehrordnung in den Heeresdienst getreten sind, ohne daß sie der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen waren, da auch sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen.

[3.] Dagegen haben die staatlichen Zuschüsse nach dem Abs. 1 auch die Familien der vollbeschäftigten Arbeiter, die seinerzeit nach militärischer Ausbildung auf Reklamation vorzeitig entlassen worden waren (§ 82,5 c der Wehrordnung), später aber wieder zum Heeresdienst eingezogen wurden, zu erhalten, weil sie mit der seinerzeitigen Entlassung zur Reserve übergetreten sind (§ 14,4 der Heerordnung).

[4.] Als vollbeschäftigte Arbeiter im Sinne der Abs. 1, 2 gelten im Bereiche der allgemeinen Staatsbauverwaltung die ständigen Arbeiter nach § 14 Ziff. 1 der Arbeitsordnung für das Arbeiterpersonal der inneren Staatsbauverwaltung v. 15. Okt. 1913 und im Bereiche der Staatsforstverwaltung die ständigen vollbeschäftigten Waldarbeiter nach § 1 Buchst. a Ziff. 1 der Arbeitsordnung für die Betriebe der Staatsforstverwaltung v. 3. Sept. 1911 und Abs. 1 der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.

Google

Die Anordnungen in den Entschließungen des Staatsmin. d. Fin., MFA., v. 17. Jan. 1915 Nr. 40250 Abs. 6 ff. und v. 27. März 1915 Nr. 8396 bleiben in Kraft.

5. Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung sind als vollbeschäftigte Arbeiter zu betrachten:

a) die ungeprüften Telegraphenbau- und Werkstätteaufseher, die Telegraphenbau- und Werkstättegehilfen und die Telegraphenbau- und Werkstättearbeiter, die Arbeiter des Telegraphenkonstruktionsamts der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit sie nicht zu den Telegraphenarbeitern zu zählen sind,

b) die ungeprüften Betriebswerkstätte- und Werkstätteaufseher, die Motorwagenführer und die Motorpostarbeiter,

c) die Hilfspostschaffner und Aushilfsbediensteten,

d) die Depeschenträger und Briefeinsammler,

e) die Tagarbeiter, die ausnahmsweise zur Vollbeschäftigung mit der Absicht ständiger Verwendung aufgenommen worden sind,

f) die Aushilfspostboten, die während des letzten Jahres vom Tage ihres Einrückens zum Heere an zurückgerechnet*) mindestens an 200 Tagen postdienstlich beschäftigt waren, ferner die Aushilfspostboten, die ausnahmsweise mit der Absicht ständiger Beschäftigung verwendet wurden,

g) von den aversionierten Hilfspostboten diejenigen, die Anwartschaft auf etatsmäßige Anstellung im Landzustelldienste besitzen und die vorgeschriebene Wartezeit von 8100 Stunden bereits zurückgelegt haben oder die nach Ziff. 3 d. Entschl. d. StM. f. VA. v. 26. Dez. 1914 (VMBl., Postdienstl. Teil, S. 527) so behandelt werden, als ob sie die vorgeschriebene Wartezeit von 8100 Stunden während der Militärdienstzeit vollendet hätten, und zwar letztere vom Tage der angenommenen Vollendung der Wartezeit an.

6. Den Angehörigen von Arbeitern, die ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken, z. B. im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung zum Kohlenabladen, zur Beseitigung von Betriebsstörungen, aufgenommen waren, (sog. Gelegenheitsarbeitern) werden die staatlichen Zuschüsse nicht gewährt. Die Angehörigen von Neubauarbeitern der Staatseisenbahnverwaltung, die beim Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Flotte die Mitgliedschaft bei der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse noch nicht erworben hatten, erhalten im Falle des Bedürfnisses die staatlichen Zuschüsse von dem Tage an, an dem die Neubauarbeiter beim Verbleiben im Dienste der Verkehrsverwaltung die Wartezeit für die Aufnahme in die Abteilung B der Arbeiterpensionskasse erfüllt haben würden.

*) Dieser Tag ist in die Frist nicht einzurechnen.

Google

2.

[1] Als Famlienangehörige im Sinne der Ziff. 1 kommen in Betracht:

a) die Ehefrau des Eingerückten und zwar auch die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eingerückte den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,

b) seine ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren,

c) seine unehelichen Kinder unter 15 Jahren, sofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist,

d) seine über 15 Jahre alten ehelichen Kinder, seine über 15 Jahre alten unehelichen Kinder, für die seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, seine elternlosen Enkel, seine Verwandten in aufsteigender Linie und seine Geschwister, seine Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, die unehelichen in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist, die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe, in allen diesen Fällen (Buchst. d) jedoch nur, wenn sie von dem Eingerückten unterhalten wurden oder das Bedürfnis hierzu nach dem Diensteintritte hervorgetreten ist.

[2] Entferntere Verwandte sowie die infolge eigenen Verschuldens geschiedenen Ehefrauen erhalten den staatlichen Zuschuß nicht.

3.

[1] Der staatliche Zuschuß beträgt:

a) für die Ehefrau — und zwar auch für die schuldlos geschiedene Ehefrau, der der Eingerückte den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, — 25 vom Hundert,

b) für jede der übrigen bezugsberechtigten Personen 6 vom Hundert

des vom Arbeiter zuletzt bezogenen Lohnes.

[2] Ist die Ehefrau gestorben, so können die staatlichen Zuschüsse für die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren nach Maßgabe des unabweisbaren Bedürfnisses, äußerstenfalls um insgesamt 25 vom Hundert des vom Arbeiter zuletzt bezogenen Lohnes erhöht werden. Stirbt z. B. die Ehefrau eines zum Heeresdienst eingerückten Arbeiters, die bei einem von ihrem Manne zuletzt bezogenen Monatslohne von 117 ℳ neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich 12 ℳ für sich und 12 ℳ für 2 Kinder unter 15 Jahren einen staatlichen Zuschuß von monatlich 29,25 ℳ für sich und 14,04 ℳ für ihre beiden Kinder, zusammen von 43,40 ℳ (im aufgerundeten Betrage) bezogen hat, so können, wenn dies nach Lage der Verhältnisse unbedingt geboten ist, die staatlichen Zuschüsse zu 14,04 ℳ, wie sie den beiden mutterlosen Kindern an sich gebühren würden, entsprechend erhöht werden,

Google

keinesfalls jedoch um mehr als 29,25 ℳ. Das gleiche gilt naturgemäß für den Fall, daß die Mutter schon vor dem Eintritt des Arbeiters in den Heeresdienst gestorben war und dieser nicht wieder geheiratet hat.

[3] Ist der Eingerückte unverheiratet oder Witwer ohne eheliche Kinder unter 15 Jahren, so können die staatlichen Zuschüsse für die nach Ziff. 2c und d berechtigten Personen nach Maßgabe des unabweisbaren Bedürfnisses, äußerstenfalls um insgesamt 25 vom Hundert des vom Arbeiter zuletzt bezogenen Lohnes erhöht werden.

[4] Sind mehrere Söhne einberufen, die in Staatsbetrieben als Arbeiter verwendet waren und die gemeinsam Eltern, Geschwister usw. unterhalten haben, so sind die staatlichen Zuschüsse bei sonst gegebener Voraussetzung gleich der reichsgesetzlichen Unterstützung nur im einfachen Betrage zu bewilligen.

[5] Die reichsgesetzliche Unterstützung und die staatlichen Zuschüsse dürfen zusammen in keinem Falle 75 vom Hundert des vom Arbeiter zuletzt bezogenen Lohnes übersteigen*). Gegebenenfalls werden die staatlichen Zuschüsse um den Mehrbetrag gekürzt.

4.

Das Bedürfnis zur Gewährung der staatlichen Zuschüsse nach Ziff. 1—3 ist im allgemeinen als gegeben anzunehmen, wenn den Beteiligten die reichsgesetzliche Unterstützung bewilligt worden ist.

5.

[1] Für die Gewährung der staatlichen Zuschüsse kommen zunächst die Ehefrauen und die ehelichen sowie die den ehelichen gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren in Betracht. Nur soweit nach deren Berücksichtigung innerhalb der in Ziff. 3 Abs. 5 gezogenen Grenze noch Mittel für die Berücksichtigung weiterer Angehöriger verbleiben, kommen diese nach der in Ziff. 2 Abs. 1 eingehaltenen Reihenfolge zum Zuge.

[2] Hat z. B. ein zum Heeresdienst eingerückter Arbeiter, dessen zuletzt bezogener Lohn (Ziff. 7) für den Monat 117 ℳ betrug, woraus sich der zulässige Höchstbetrag der reichsgesetzlichen Unterstützung und des staatlichen Zuschusses mit 87,75 ℳ berechnet, eine Frau mit einem Kinde unter 15 Jahren zurückgelassen und nachgewiesenermaßen noch seine beiden Eltern unterhalten, so erhält zunächst

a) die Ehefrau

für sich neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich 12 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 29,25 ℳ,

für das Kind neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich 6 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 7,02 ℳ,

*) Diese Einschränkung gilt sohin auch für die Fälle der Abs. 2, 3.

Google

sohin neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu insgesamt 18 ℳ den staatlichen Zuschuß mit im ganzen . . . . . 36,27 ℳ
oder aufgerundet 36,40 ℳ.*)

Weiter erhalten

b) die Eltern des Einberufenen

neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich $2 \times 6 = 12$ ℳ den staatlichen Zuschuß mit $2 \times 7{,}02 =$ . . . . . 14,04 ℳ,
aufgerundet 14,20 ℳ.*)

In diesem Falle erhalten sohin neben der Ehefrau und dem Kinde auch die Eltern den vollen Betrag des staatlichen Zuschusses, weil die Summe
mit $18 + 12 =$ . . . . . 30 ℳ
reichsgesetzlicher Unterstützung und $36{,}40 + 14{,}20 =$ . . . . . 50,60 ℳ
staatlichem Zuschuß, insgesamt . . . . . 80,60 ℳ
unter dem Höchstbetrage von drei Vierteln des zuletzt bezogenen Lohnes mit 87,75 ℳ bleibt.

3. Hat ein zum Heeresdienst eingerückter Arbeiter, dessen zuletzt bezogener Lohn für den Monat 130 ℳ betrug, woraus sich der zulässige Höchstbetrag der reichsgesetzlichen Unterstützung und des staatlichen Zuschusses mit 97,50 ℳ berechnet, eine Frau mit 2 Kindern unter 15 Jahren zurückgelassen und nachgewiesenermaßen seine Mutter und ein in die Ehe gebrachtes Kind seiner Frau unterhalten, so erhält zunächst

a) die Ehefrau

für sich neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich 12 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 32,50 ℳ,
dann für die beiden ehelichen Kinder neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich $2 \times 6 = 12$ ℳ den staatlichen Zuschuß mit $2 \times 7{,}80 =$ . . . 15,60 ℳ,
ferner

b) die Mutter

neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu monatlich 6 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 7,80 ℳ.
Die Gesamtunterstützung für die Ehefrau, die beiden ehelichen Kinder und die Mutter beläuft sich hiernach auf 30 ℳ reichsgesetzliche Unterstützung, 55,90 ℳ staatlichen Zuschuß, im ganzen auf . . . . . 85,90 ℳ.
Es verbleibt sohin von dem zulässigen Höchstbetrage zu . . . . . 97,50 ℳ
noch ein Rest von . . . . . 11,60 ℳ.

*) Wegen der Aufrundung s. Ziff. 8 Abs. 2.

Google

Für das in die Ehe gebrachte Kind der Frau kann sohin neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu 6 ℳ nur noch ein staatlicher Zuschuß von monatlich 5,60 ℳ gewährt werden. Demnach erhält

a) die Ehefrau

für sich neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu 12 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 32,50 ℳ,
für die beiden ehelichen Kinder neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu 12 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 15,60 ℳ
und für ihr in die Ehe gebrachtes Kind neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu 6 ℳ den staatlichen Zuschuß mit . . . . . 5,60 ℳ,
im ganzen monatlich 53,70 ℳ,
aufgerundet 53,80 ℳ *)

und außerdem

b) die Mutter

neben der reichsgesetzlichen Unterstützung zu 6 ℳ den staatlichen Zuschuß mit 7,80 ℳ.

6.

Die Festsetzung der staatlichen Zuschüsse obliegt:

a) bei der Staatseisenbahnverwaltung den Inspektionen,
b) bei der Post- und Telegraphenverwaltung den Oberpostdirektionen oder den von diesen ermächtigen Dienstesstellen,
c) bei der allgemeinen Staatsbauverwaltung den Bauämtern und den Sektionen für Wildbachverbauung,
d) bei der Staatsforstverwaltung den Forstämtern,
e) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken den Vorständen der Werke,
f) für die Familien der nichtetatsmäßigen Arbeiter der Münzanstalt dem Hauptmünzamte,
g) für die Familien der Arbeiter des Hofbräuhauses dem Hofbrauamte,
h) im übrigen den für die Festsetzung der Löhne zuständigen Behörden.

7.

1. Die staatlichen Zuschüsse sind für den Zeitraum eines Kalendermonats zu berechnen. Der Festsetzung der Zuschüsse ist hiernach der für den Monat sich berechnende Lohn zu Grunde zu legen.

2. Dieser Monatslohn berechnet sich für die Arbeiter, die nur für die Arbeitstage entlohnt

*) Wegen der Aufrundung s. Ziff. 8 Abs. 2.

Google

wurden, nach dem Sechsundzwanzigfachen, für die Arbeiter, die auch für die Sonn- und Feiertage und sonstigen Ruhetage entlohnt wurden, nach dem Dreißigfachen ihres regelmäßigen Taglohns oder Tagegeldes. Nicht berücksichtigt werden bei der Festsetzung des zuletzt bezogenen Monatslohns einerseits die Lohnabzüge zu Kranken- und Arbeiterpensionskassen anderseits Nebenvergütungen für Lohnzuschläge — z. B. für Nacht-, Sonntagsarbeit —, Vergütungen für Überstunden, Vergütungen für auswärtige Beschäftigung einschließlich von Zehr- und Übernachtungsgeldern, Fahr- und Ausbleibegeldern u. dgl.

3. Für die in Ziff. 1 Abs. 4 bezeichneten Arbeiter der allgemeinen Staatsbauverwaltung und der Staatsforstverwaltung gilt als zuletzt bezogener Monatslohn der zwölfte Teil des Verdienstes, den der Arbeiter im letzten Kalenderjahre vor dem Eintritt in den Kriegsdienst vom Staate tatsächlich bezogen hat. War z. B. ein ständiger Forstarbeiter im letzten Kalenderjahre vor seiner Einberufung 220 Tage im Dienste der Staatsforstverwaltung gegen einen Taglohn von 3 ℳ verwendet, so ist der Berechnung des staatlichen Zuschusses nicht etwa der für den letzten Monat bezogene Lohn zu 78 ℳ zu Grunde zu legen; vielmehr berechnet sich nach der tatsächlichen Verwendung im letzten Jahre der Jahreslohn auf 220×3 ℳ $= 660$ ℳ und hieraus der Monatslohn, der der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu Grunde zu legen ist, nur auf den Betrag von 55 ℳ.

4. Für die Arbeiter der Berg-, Hütten- und Salzwerke gilt als zuletzt bezogener Lohn der für die Krankenversicherung festgesetzte Grundlohn des Arbeiters, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitstage oder der Schichten, die der Arbeiter während des seinem Eintritt in den Kriegsdienst vorhergegangenen Kalendermonats normalerweise verfahren konnte.

5. Bei den Arbeitern der Verkehrsverwaltung, die regelmäßig im Stücklohn beschäftigt waren, ist zu dem Einkommen aus festem Taglohn als Ersatz für den Stücklohnmehrverdienst ein Zuschlag von zwanzig vom Hundert zu machen.

6. Bei den im Wochenlohn stehenden Telegraphenbau- und Werkstätteaufsehern und -gehilfen berechnet sich der letztbezogene Monatslohn auf das Vierfache des vor dem Eintritt in das Heer bezogenen Wochenlohns. Der zuletzt bezogene Monatslohn der aversionierten Hilfspostboten (Ziff. 1 Abs. 5g) wird durch Teilung der in den zwölf Monaten vor dem Einrücken in das Heer an Vergütungen bezogenen Summe durch die Zahl zwölf ermittelt. Der Monatslohn der auf Sommerlinien verwendet gewesenen Motorwagenführer, die von der Werkstätte Neuaubing abgeordnet waren, berechnet sich nach den Grundsätzen für die Arbeiter dieser Werkstätte.

7. Der Festsetzung der staatlichen Zuschüsse ist das als Anl. I, für die Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung das als Anl. II und für die Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung das als Anl. III beigefügte Formblatt zu Grunde zu legen, das für je eine Familie bestimmt, für das Rechnungsjahr anzulegen und zugleich für die Bescheinigung des Empfangs

Google

der staatlichen Zuschüsse zu verwenden ist. Die im Gebrauche befindlichen sowie die noch vorrätigen Formblätter sind weiter zu verwenden.

8. Das Formblatt ist von den festsetzenden Dienstesstellen auszufüllen und vor der Festsetzung der staatlichen Zuschüsse (Spalten 6 bis 8) dem zuständigen Vorsitzenden der Kommission des Lieferungsverbandes (dem Bezirksamtmann, in den kreisunmittelbaren Städten dem Bügermeister) mitzuteilen. Dieser wird die auf die reichsgesetzlichen Unterstützungen bezüglichen Einträge prüfen, nötigenfalls berichtigen und die hierfür im Formblatte vorgesehene Bestätigung abgeben.

9. Wird die reichsgesetzliche Unterstützung ganz oder teilweise in Natur (Brot, Kartoffeln, Brennstoffen u. dgl.) geleistet, so sind in Spalte 5 des Formblatts die in Abschn. I Ziff. 3 angegebenen Mindestgeldbeträge einzusetzen.

10. Die für die Festsetzung der staatlichen Zuschüsse etwa weiter erforderlichen Unterlagen sind auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu erholen. Von der Erholung von Heirats- und Geburtsurkunden ist abzusehen.

11. Das Formblatt für die Arbeiter der Staatsforstverwaltung ist am Kopfe mit dem entsprechenden Vordrucke (Forstamt, Rentamt, Laufende Nummer) wie bei den Wochenlisten zu versehen. Andere als die vorgesehenen Bestätigungen oder Vermerke sind erlassen.

12. Die nach den Formblättern der Verkehrsverwaltung vorgeschriebene Richtigkeitsbestätigung und Zahlungsanweisung ist nur zu erneuern, wenn die Einträge in den Spalten 6 bis 8 sich ändern.

8.

1. Die staatlichen Zuschüsse sind gleich den reichsgesetzlichen Unterstützungen vom Tage des Diensteintritts an zu gewähren und in halbmonatigen Beträgen vorauszuzahlen. Der Monat ist mit 30 Tagen zu rechnen. Für den Beginn und die Fortdauer der staatlichen Zuschüsse wird auch die Zeit berücksichtigt, die für den Hin- und Rückmarsch zum und vom Truppenteil erforderlich ist. Fällt der Diensteintritt oder Hinmarsch zwischen die Fälligkeitszeiten, so sind die staatlichen Zuschüsse erstmals vom Tage des Eintritts oder Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkte zu gewähren und in der Regel mit dem nächstfälligen Halbmonatsbetrage auszuzahlen.

2. Der Gesamtbetrag der staatlichen Zuschüsse wie auch die halbmonatigen Teilbeträge sind für jeden Empfangsberechtigten veranlaßtenfalls auf einen durch die Zahl zehn teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. In der gleichen Weise sind veranlaßtenfalls Teilbeträge des halbmonatigen Zuschusses aufzurunden. (Vgl. die Beispiele in den Formblättern dann in Ziff. 5 Abs. 2, 3).

Google

3. Zur Empfangnahme der staatlichen Zuschüsse sind berechtigt die Ehefrau oder die sonstigen Personen, denen die Empfangsberechtigung vom Vormundschaftsgericht oder von der Gemeindebehörde bestätigt ist.

4. Bei Änderungen im Familienstande beginnt und erlischt die Bezugsberechtigung mit dem nächsten Zahltag. Es beginnt deshalb auch für Kinder, die nach einem Zahltage geboren werden, dann für sonstige Personen, die bei einer bereits im Genusse der staatlichen Zuschüsse befindlichen Familie nach dem Zahltag in Zugang kommen, die Bezugsberechtigung erst mit dem nächsten Zahltage.

5. Vorausbezahlte Beträge, für die nachträglich die Voraussetzungen für die Zahlung wegfallen, sind nicht zurückzufordern, insbesondere auch dann nicht, wenn der in den Dienst getretene Arbeiter vor Ablauf des halbmonatigen Zeitraums zurückkehrt.

6. Die Zahlung der staatlichen Zuschüsse wird ferner gleich der Zahlung der reichsgesetzlichen Unterstützung dadurch nicht unterbrochen, daß der Einberufene als verwundet, krank oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird; auf die Dauer des Urlaubs kommt es dabei nicht an. Auch bei sonstigen vorübergehenden Beurlaubungen, besonders zur Besorgung häuslicher und betrieblicher, namentlich landwirtschaftlicher Geschäfte sind die staatlichen Zuschüsse für die Dauer der Beurlaubung nur einzuziehen, wenn und soweit infolge der Rückkehr der Mannes die Bedürftigkeit entfällt, weil der Mann wieder entlohnte Arbeit findet. Erhält der Verwundete oder Erkrankte von einer Krankenkasse, bei der er versichert ist, Krankengeld oder empfängt er eine Invalidenrente oder einen ähnlichen Bezug, so wird der staatliche Zuschuß soweit gekürzt, als das Krankengeld, die Invalidenrente oder der anderweitige Bezug, ferner die reichsgesetzliche Unterstützung und der staatliche Zuschuß zusammen den Lohn übersteigen, den er vor seiner Einberufung bezogen hat. Von den Mitteilungen, die die Ersatztruppenteile von der Beurlaubung oder Entlassung von Mannschaften in die Heimat nach Abschn. III Ziff. 4 Abs. 2 der Entschl. d. Staatsmin. d. Inn. v. 1. Mai d. Js. (Staatsanz. Nr. 105 S. 7) der Distriktsverwaltungsbehörde machen werden, hat diese der zur Festsetzung der staatlichen Zuschüsse zuständigen Stelle Kenntnis zu geben.

7. Wird der Einberufene infolge einer Verwundung oder Krankheit als feld- und garnisonsdienstunfähig entlassen, so werden die staatlichen Zuschüsse gleich der reichsgesetzlichen Unterstützung bis zur Einweisung in die Dienstinvalidenrente gewährt.

8. Wird der Einberufene vermißt oder gefangen, so sind die staatlichen Zuschüsse gleich der reichsgesetzlichen Unterstützung solange fortzuzahlen, bis die Formation, der der Einberufene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

9. Stirbt der Einberufene, so sind die staatlichen Zuschüsse bis zur Einweisung und Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge fortzuzahlen. Vor der Weiterzahlung haben sich jedoch die

Google

Empfänger schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß ihnen die weitergezahlten Beträge seinerzeit auf die ihnen für die gleiche Zeit zustehenden Hinterbliebenenbezüge, wozu auch die Gnadengebührnisse gehören, angerechnet werden. Diese Erklärung ist an das Staatsministerium der Finanzen, für den Bereich der Verkehrsverwaltung an die Eisenbahndirektionen und an die Oberpostdirektionen einzusenden, damit wegen der seinerzeitigen Anrechnung das Weitere vorgekehrt werden kann. Soweit der zu viel bezahlte Betrag der staatlichen Zuschüsse den für den gleichen Zeitraum sich berechnenden Betrag der Hinterbliebenenbezüge (einschließl. der Gnadengebührnisse) übersteigt, ist von der Rückforderung des Mehrbetrags abzusehen. Etwaige Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Reichsversicherungsordnung, aus Arbeiterpensions- oder ähnlichen Kassen sind vom Tage ihrer Gewährung an auf die staatlichen Zuschüsse zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung anzurechnen.

10. Wenn Personen, deren Familien staatliche Zuschüsse zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 (RGBl. S. 1189) durch Gerichtsbeschluß für fahnenflüchtig erklärt werden oder durch gerichtliches Erkenntnis zu einer Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden, so werden die staatlichen Zuschüsse gleich der reichsgesetzlichen Unterstützung während der Zeit der Fahnenflucht oder Strafverbüßung eingestellt; Ziff. 8 Abs. 5 gilt auch hier. Stellt sich der Verdacht der Fahnenflucht nachträglich als unbegründet heraus, so werden die staatlichen Zuschüsse nachgezahlt. Von den Mitteilungen der Truppenbefehlshaber nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 28. Febr. 1888 haben die Kommissionen der Lieferungsverbände den zur Festsetzung der staatlichen Zuschüsse zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung zuständigen Stellen Kenntnis zu geben.

11. Diesen haben die Kommissionen auch sonstige belangreichere Änderungen in der Festsetzung der reichsgesetzlichen Unterstützungen für Staatsarbeiter mitzuteilen.

9.

1. Die Zuschüsse sind nach Anfall zahlbar. Sie werden verrechnet:
   a) bei der Verkehrsverwaltung und der allgemeinen Staatsbauverwaltung auf die gleichen Titel, unter denen die Löhne der Arbeiter verrechnet wurden,
   b) bei der Staatsforstverwaltung auf den Titel „Für Arbeiterversicherung und -unterstützung“ (Ziff. I Kap. 8),
   c) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen“ (Kap. 11 § 2),
   d) bei der Münzanstalt gleichfalls auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen“ (Kap. 10 § 2 Tit. 2),

Google

e) bei dem Hofbräuhaus auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für die Bediensteten und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen“ (Kap. 19 § 2 Tit. 2),

f) bei den übrigen Verwaltungen auf die Titel, unter denen die Löhne der Arbeiter verrechnet wurden.

[2.] Die Ausgabe ist in den Rechnungen unter der zu eröffnenden Unterabteilung

„Zuschüsse zu den Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze v. $\frac{\text{28. Febr. 1888}}{\text{4. Aug. 1914}}$“

gesondert auszuweisen.

[3.] Die Formblätter für die Arbeiter der Staatsforstverwaltung verbleiben bis zur Rechnungsstellung beim Forstamte. Die halbmonatigen Zuschüsse werden aus den einzelnen Formblättern im Ausgabenbuch (Regieausgabenmanual) zusammengestellt und durch den Rottmeister, der Zahlungsanweisung für die Gesamtsumme zu empfangen hat, ausbezahlt.

[4.] Die Postanstalten haben die ausgezahlten Staatszuschüsse bis zum Jahresschluß als Bargeld zu behandeln. Bei der Abrechnung für Dezember sind sodann die bis dahin ausgezahlten Beträge von den Postanstalten mit Kassenbuchführung in die Aufrechnung E 6, von den Postanstalten ohne Kassenbuchführung in die Aufrechnung E I aufzunehmen und mit den Formblättern, auf deren Rückseite der Empfang der Halbmonatsbeträge bestätigt ist, zu belegen. Die Postanstalten am Sitze einer Oberpostdirektion haben die gezahlten Zuschüsse monatlich aufzurechnen; den Aufrechnungen sind jeweils die Formblätter beizufügen, die bis zur nächsten Auszahlung zurückgegeben werden.

III. Fürsorge für die Familien der im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung.

1.

[1.] Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung, die zur freiwilligen Krankenpflege im militärischen Sinne, d. h. zur Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes im Etappengebiete, (Ziff. 1, 8 und 9 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege v. 21. März 1908) oder zur freiwilligen Krankenpflege im Heimatgebiete (Ziff. 96 ff. dieser Dienstvorschrift) sich melden, bedürfen hierzu der vorherigen Genehmigung des Ministeriums oder der von diesem ermächtigten Dienstesstelle (bei der Verkehrsverwaltung der Eisenbahndirektionen und der Oberpostdirektionen).

[2.] Die Fürsorge für die Familien der Arbeiter, denen die Genehmigung zum Eintritt in den Dienst der freiwilligen Kriegskrankenpflege erteilt ist, bemißt sich nach dem Abschn. II dieser Bekanntmachung. Die Fortgewährung des Taglohns kann in diesem Falle ebensowenig in Frage kommen wie für die zum Waffendienst eingerückten Arbeiter.

Google

3. Wird von dem Roten Kreuz oder den sonst beteiligten Vereinigungen für die Betätigung in der freiwilligen Krankenpflege eine andere Vergütung als die Entschädigung für tatsächliche Unkosten geleistet, so ist diese Vergütung auf die staatlichen Zuschüsse anzurechnen. Die Fälle, in denen in der Vergangenheit Arbeiter zum Dienste der freiwilligen Krankenpflege beurlaubt wurden, sind auf diese Voraussetzung hin zu prüfen. Gegebenenfalls ist die nachträgliche Kürzung der staatlichen Zuschüsse zu veranlassen. Von der Rückforderung zu viel gezahlter Beträge darf abgesehen werden.

2.

Den Arbeitern der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung, die in der Krankenpflege ausgebildet und zur Beförderung von Verwundeten oder sonstigen Kranken von den Bahnhöfen nach den Lazaretten und Privatpflegestätten am Wohnorte benötigt sind (Ziff. 98 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege), werden die Amtsvorstände die erforderliche Dienstbefreiung gewähren, soweit es irgendwie die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Der Lohn ist in diesem Falle unverkürzt weiter zu gewähren. Den regelmäßig im Akkord beschäftigten Arbeitern ist neben dem festen Lohne als Ersatz für den Ausfall an Akkordmehrverdienst ein Zuschlag von 20 vom Hundert des festen Lohnes zu bewilligen.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung v. 21. Aug. 1914 (GVBl. S. 406 ff.) und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften.

München, den 18. Juni 1915.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Google

Rechnungsjahr 1915. **Anlage I.**

Festsetzung und Bescheinigung des Empfanges des staatlichen Zuschusses zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung.

Des Einberufenen:

Name	*Georg Mayer*
Letzte Beschäftigung im Arbeiterverhältnis	*Bergarbeiter*
Wohnort	*St. Ingbert*
Zuletzt bezogener Monatslohn	*26×4,50 = 117 ℳ* *$^3/_4$ = 87,75 ℳ*
Militärisches Verhältnis	*Landwehr*
Tag der Einrückung oder des Abmarsches	*4. Mai 1915.*

Der Zuschußberechtigten			Festsetzung des Zuschusses:								
Familienstellung	Name	Bei Kindern: Geburtstag	Monat	Reichsgesetzl. Unterstützung*)	Monatsbetrag des staatlichen Zuschusses: normal		gekürzt		aufgerundet		Bemerkungen, insbes. über Beginn u. Änderung der Zuschußberechtigung
1	2	3	4	5	6		7		8		9
				ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Ehefrau	*Anna Mayer*		*Mai*	*12*	*29*	*25*					
Kind	*Georg* „	*10. Juli 1900*		*6*	*7*	*02*					
„	*Karl* „	*15. Juli 1902*		*6*	*7*	*02*					
„	*Marie* „	*2. Jan. 1904*		*6*	*7*	*02*					
„	*Heinrich* „	*3. April 1908*		*6*	*7*	*02*					
				36	*57*	*33*	*51*	*75*	*51*	*80*	*Beginn 4. Mai 1915.*
			Juni	„	„	„	„	„	„	„	
			Juli								
			1. Hälfte	„	„	„	„	„	„	„	
			2. Hälfte	*30¹*	*50*	*31²*	.	.	*51*	*10*	[illegible]
			usw.								

Dass vorstehende Personen mit den eingesetzten Beträgen unterstützungsberechtigt sind, bestätigt:

St. Ingbert, 14. Mai 1915.

Der Vorsitzende d. Kommission d. Lieferungsverbandes

N. N.

K. Bezirksamtmann.

*) Als reichsgesetzliche Unterstützung kommt der volle Monatsbetrag der Unterstützung einschl. einer etwaigen Erhöhung der Mindestleistung durch den Lieferungsverband in Betracht.

Google

Empfangsbescheinigung.

Zeitraum	Erhaltener Betrag ℳ	₰	Bestätigung des Empfanges durch Unterschrift
Mai 4.—15.	*20*	*80*	*Anna Mayer*
2. Hälfte	*25*	*90*	*Anna Mayer*
Juni 1. „	*25*	*90*	*usw.*
2. „	*25*	*90*	
Juli 1. „	*25*	*90*	
2. „	*25*	*20*	
usw.	*usw.*		
Summe	. . . .	. .	

Go gle

Anlage II.

K. B. Staatseisenbahnen.

Beleg Nr. 24.

D . . . . München . . . . Eisenbahnbetriebsrechnung für 1915.

Mi Ingolstadt Ausgaben auf Kap. 7 § 1 Tit. . . . . Dienststelle Bw. Ingolstadt

Festsetzung und Bescheinigung des Empfanges des staatlichen Zuschusses zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung.

Des Einberufenen: Name . . . . . *Georg Mayer*
Letzte Beschäftigung im Arbeiterverhältnis . . *Gehilfe im WDst*
Wohnort . . . . . *Ingolstadt*
Zuletzt bezogener Monatslohn . . . . . *26×4,50 = 117 ℳ*
Hierzu 20 % Zuschlag für Ausfall von Stücklohnmehrverdienst — „
Summe . . . . . *117 ℳ — ₰*
3/4 = *87 „ 75 „*
Militärisches Verhältnis . . . . . *Landwehr.*

Der Zuschußberechtigten			Festsetzung des Zuschusses:							Bestätigung der Richtigkeit der Einträge in den Spalten 1 mit 5 durch den Vorsitzenden der Kommission des Lieferungsverbandes	Bemerkungen
Familienstellung	Name	Bei Kindern: Geburtstag	Monat	Reichsgesetzl. Unterstützung*)	Monatsbetrag des staatlichen Zuschusses normal		gekürzt		aufgerundet		
1	2	3	4	5	6		7		8		9	10
				ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
Ehefrau	*Anna Mayer*		*Mai*	*12*	*29*	*25*						
Kind	*Georg* „	*10. Juli 1900*		*6*	*7*	*02*						
„	*Karl* „	*15. Juli 1902*		*6*	*7*	*02*						
„	*Marie* „	*2. Jan. 1904*		*6*	*7*	*02*						
„	*Heinrich* „	*3. April 1908*		*6*	*7*	*02*						
				36	*57*	*33*	*51*	*75*	*51*	*80*		*Beginn 4. Mai 1915.*
Für die Richtigkeit und zahlbar mit 2×6 80 ₰ für die Zeit vom 4. bis 15. Mai 1915 und mit halbmonatlig 25 ℳ 20 ₰ ab 1. Mai 1915.			*Juni*	„	„	„	„	„	„	„		
			Juli									
			1. Hälfte	„	„	„	„	„	„	„		
			2. Hälfte	*36*	*36*	*33*			*50*	*11*		1 12 + 18 2 29,25 + 3 = 7,02 = 50,31
Ingolstadt, 14. Mai 1915.			*usw.*									
Mi												*Georg wird am 10. Juli 15 Jahre alt.*
	N. N.											
Für die Richtigkeit und zahlbar mit Monatlig 25 ℳ 20 ₰ von der [illegible] des Juli an.												
Ingolstadt, 14. Juli 1915.												
Mi												
	N. N.											

*) Als reichsgesetzliche Unterstützung kommt der volle Monatsbetrag der Unterstützung einschl. einer etwaigen Erhöhung der Mindestleistung durch den Lieferungsverband in Betracht.

Google

Empfangsbescheinigung.

Zeitraum	Erhaltener Betrag ℳ	₰	Bestätigung des Empfanges durch Unterschrift
Mai 4.—15.	*20*	*80*	*Anna Mayer*
2. Hälfte	*25*	*90*	*Anna Mayer*
Juni 1. „	*25*	*90*	*usw.*
2. „	*25*	*90*	
Juli 1. „	*25*	*90*	
2. „	*25*	*20*	
usw.	*usw.*		
Summe			

Go gle

Anlage III.

K. Post- und Telegraphenverwaltung.

Rechnungsjahr 1915.

Festsetzung und Bescheinigung des Empfanges des staatlichen Zuschusses zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung.

Des Einberufenen: Name . . . . . *Georg Mayer*
Letzte Beschäftigung im Arbeiterverhältnis *Telegraphenarbeiter*
Wohnort . . . . . *St. Ingbert*
Zuletzt bezogener Monatslohn . . . . *26×4 ℳ = 104 ℳ*
$^3/_4$ = 78 ℳ
Militärisches Verhältnis . . . . . *Landwehr.*

Der Zuschußberechtigten			Festsetzung des Zuschusses:							
Familienstellung	Name	Bei Kindern: Geburtstag	Monat	Reichsgesetzl. Unterstützung*)	Monatsbetrag des staatlichen Zuschusses					Bemerkungen, insbes. über Beginn u. Änderung der Zuschußberechtigung
					normal		gekürzt		aufgerundet	
1	2	3	4	5	6		7		8	9
				ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ehefrau	*Anna Mayer*	—	*Mai*	*12*	*26*	—				
Kind	*Georg* „	*10. Juli 1900*		*6*	*6*	*24*				
„	*Karl* „	*15. Juli 1902*		*6*	*6*	*24*				
„	*Marie* „	*2. Jan. 1904*		*6*	*6*	*24*				
„	*Heinrich* „	*3. April 1908*		*6*	*6*	*24*				
				36	*50*	*96*	*42*	—	*42*	—
										Beginn 4 Mai 1915
Dass vorstehende Personen mit den eingesetzten Beträgen unterstützungsberechtigt sind, bestätigt			*Juni*	„	„	„	„	„	„	„
St. Ingbert, 14. Mai 1915.			*Juli*							
Der Vorsitzende			*1. Hälfte*	„	„	„	„	„	„	„
d. Kommission d. Lieferungsverbandes			*2. Hälfte*	*30*[1]	*44*	*72*[2]	—	—	*44*	*80*
N. N.			*usw.*							1) *12 + 18*
K. Bezirksamtmann.										2) *26 + 3 × 6,24 = 44,72*
					Richtig und zahlbar.					*Georg wird am 10. Juli 15 Jahre alt.*
					N. N.					

*) Als reichsgesetzliche Unterstützung kommt der volle Monatsbetrag der Unterstützung einschl. einer etwaigen Erhöhung der Mindestleistung durch den Lieferungsverband in Betracht.

Google

Empfangsbescheinigung.

Zeitraum	Erhaltener Betrag M	₰	Bestätigung des Empfanges durch Unterschrift
Mai 4.—15.	*16*	*80*	*Anna Mayer*
2. Hälfte	*21*	—	*Anna Mayer*
Juni 1. „	*21*	—	*usw.*
2. „	*21*	—	
Juli 1. „	*21*	—	
2. „	*22*	*40*	
usw.	*usw.*		
Summe	. . .	. .	

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 25. Juni 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Juni 1915 Auflösung von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Juni 1915 über die Arzneitaxe für 1915. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Nr. 17925.

Bekanntmachung, Auflösung von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1915 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. August 1915 das Forstamt Binsfeld und die diesem Forstamte beigegebene Forstamtsassessorstelle zu Binsfeld aufgelöst werden.

München, den 22. Juni 1915.

v. Breunig.

Nr. 519 a 20.

Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1915.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der K. Verordnung vom 26. Dezember 1906, GVBl. S. 887, wird bestimmt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1915 ab an Stelle des ersten Nachtrags

Google

zur Deutschen Arzneitaxe — Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1914, GVBl. S. 675 — der zweite, in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94 erschienene Nachtrag tritt.

München, den 23. Juni 1915.

J. V.
Staatsrat Dr. v. Kahr.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 15. Juni 1915 der Leutnant und Bataillons-Adjutant im K. 1. Inf.-Regiment Kurt Ritter von Hopffer für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. H., Fol. 124.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 25. Juni 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte.

Nr. 17950.

Bekanntmachung wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Den in den Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Arbeitern sowie den Beamten der untersten Klassen der Gehaltsordnung und den diesen gleichzuachtenden Personen wird — zunächst für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September d. Js. — als Zuschuß zu den infolge des Krieges erhöhten Kosten des Lebensunterhalts eine Kriegsteuerungsbeihilfe gewährt.

Die näheren Bestimmungen wegen der Gewährung dieser Beihilfe werden für das Personal der Verkehrsverwaltung in den Amtsblättern dieser Verwaltung bekanntgegeben.

Für die Gewährung der Beihilfe an das Personal der übrigen Zweige der Zivilverwaltung gelten folgende Grundsätze:

Google

I. Kriegsteuerungsbeihilfe für Staatsarbeiter.

1.

[I] Die Beihilfe erhalten die verheirateten oder verwitweten Staatsarbeiter mit Kindern unter 15 Jahren, soweit in dem Monate, für den die Beihilfe in Frage kommt, der durchschnittliche Tagesverdienst — ohne Rücksicht auf die Versicherungsbeiträge — den Betrag von 4,60 ℳ nicht erreicht hat.

[II] Verwitwete Staatsarbeiterinnen mit Kindern unter 15 Jahren werden den verheirateten oder verwitweten Arbeitern (Abs. I) gleichgeachtet.

[III] Ledige Arbeiter und ledige Arbeiterinnen, verheiratete Arbeiterinnen, ferner verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen ohne Kinder unter 15 Jahren erhalten die Beihilfe nicht. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf den Familienstand für alle nur zu vorübergehender Beschäftigung aufgenommenen Arbeiter (Gelegenheitsarbeiter).

[IV] Nicht regelmäßig anfallende Nebenvergütungen, wie Vergütungen für Überstunden, für auswärtige Beschäftigung u. dgl., werden bei der Feststellung des Tagesverdienstes nicht berücksichtigt.

2.

[I] Die Beihilfe wird in vollen Monatsbeträgen gewährt, wobei kein Unterschied gemacht wird zwischen den für alle Tage des Jahres entlohnten Arbeitern und Arbeiterinnen und den nur für die Arbeitstage bezahlten Arbeitern und Arbeiterinnen. Die Beihilfe beträgt:

a) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 1 Kind unter 15 Jahren zu ernähren haben, — bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 10 ₰ — monatlich . . . . . 3 ℳ,

b) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 2 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, — bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 20 ₰ — monatlich . . . . . 6 ℳ,

c) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 3 oder 4 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, — bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 30 ₰ — monatlich . . . . . 9 ℳ,

d) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die mehr als 4 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, — bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 40 ₰ — monatlich . . . . . 12 ℳ.

[II] Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht während des ganzen Monats beschäftigt waren, wird zur Ermittlung des Betrags der Beihilfe der treffende Tagessatz (Abs. I a—d) mit der Zahl der Tage vervielfältigt, an denen in diesem Monate der Arbeiter oder die Arbeiterin im Dienste der Verwaltung stand. Es werden sohin für die Bemessung

Google

der Höhe der Beihilfe auch die von den Arbeitstagen eingeschlossenen Sonn- und Feiertage mitgezählt. War z. B. ein Arbeiter der Staatsbauverwaltung oder der Staatsforstverwaltung mit Kindern unter 15 Jahren im Monate Juli vom 5. bis einschl. 26. beschäftigt und hatte er an den in diese Zeit fallenden 19 Arbeitstagen einen Gesamtverdienst (an Tag- oder Stücklohn oder an Tag- und Stücklohn) von 79 ℳ erzielt, so wird der durchschnittliche Tagesverdienst durch Teilung des Gesamtverdienstes zu 79 ℳ mit der Zahl 19 ermittelt, so daß sich als durchschnittlicher Tagesverdienst der Betrag von 4,16 ℳ ergibt. Da hiernach die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe gegeben sind, wird diese für 22 Tage je nach dem Familienstande mit dem Tagessatze von 10, 20, 30 oder 40 ₰ gewährt, da die drei in diese Zeit fallenden Sonntage mitzuzählen sind.

III Die Beihilfe wird auch für die Zeit des Urlaubs und der Erkrankung — letzterenfalls auf die Dauer der Krankenhilfe — gezahlt.

IV Soweit der Tagesverdienst mit Einschluß der Beihilfe den Betrag von 4,60 ℳ übersteigen würde, wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag wird bei den Arbeitern und Arbeiterinnen, die während des ganzen Monats im Dienste standen, auf den nächsten vollen Markbetrag aufgerundet; er darf bei diesen Arbeitern und Arbeiterinnen nicht unter den Betrag von monatlich 3 ℳ herabsinken.

V Bei den Arbeitern und Arbeiterinnen, denen seit Ausbruch des Krieges mit Rücksicht auf die durch den Krieg gesteigerten Kosten der Lebenshaltung bereits eine Lohnaufbesserung zuteil wurde, ist diese auf die Beihilfe anzurechnen.

VI Ergeben sich im Laufe des Monats Änderungen im Familienstande, die die Gewährung oder die Höhe der Beihilfe beeinflussen, so werden diese Änderungen erst vom nächsten Monat an berücksichtigt.

3.

I Die Festsetzung und Anweisung der Beihilfe obliegt:

a) bei der allgemeinen Staatsbauverwaltung den Bauämtern (einschl. der Neubauämter) und den Sektionen für Wildbachverbauung,
b) bei der Staatsforstverwaltung den Forstämtern,
c) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken den Vorständen dieser Werke,
d) bei der Münzanstalt dem Hauptmünzamte,
e) bei dem Hofbräuhause dem Hofbrauamte,
f) im übrigen den für die Festsetzung der Löhne zuständigen Behörden.

II Zur Festsetzung und Anweisung sind die üblichen Lohnlisten sowie das Formblatt — Anlage I — zu verwenden. Die Festsetzung erfolgt nach Ablauf jedes Monats. Anlage I.

III Die für die Festsetzung erforderlichen Unterlagen sind auf dem einfachsten und kürzesten Wege zu beschaffen. Von der Erholung von Familienstandszeugnissen, Geburts-

Google

urkunden, gemeindlicher Bestätigungen u. dgl. ist abzusehen, wenn die Verhältnisse den zur Festsetzung der Beihilfe zuständigen Beamten aus eigener Kenntnis oder sonst zuverlässig bekannt sind oder wenn die nötigen Anhaltspunkte aus den Akten, durch Einsichtnahme von Schulzeugnissen, Impfscheinen u. dgl. gewonnen werden können.

4.

Die Beihilfe wird für jeden Monat zu Beginn des folgenden Monats, erstmals sohin zu Beginn des Monats Juli für den Monat Juni, ausgezahlt. Die Zahlung für den Monat Juni beschränkt sich auf die Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei der Auszahlung noch im Dienste stehen oder die die Arbeit im Staatsbetriebe nur wegen Übernahme landwirtschaftlicher Arbeiten vorübergehend aufgegeben haben. Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Laufe eines Monats infolge eigenen Verschuldens entlassen wurden, erhalten für diesen Monat die Beihilfe nicht mehr.

5.

[I] Die Beihilfen werden auf die gleichen Titel wie die staatlichen Zuschüsse zu den reichsgesetzlichen Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze v. $\frac{\text{28. Febr. 1888}}{\text{4. Aug. 1914}}$ verrechnet, sohin

a) bei der Staatsforstverwaltung auf den Titel „Für Arbeiterversicherung und -unterstützung (Ziff. I Kap. 8),

b) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 11 § 2 Tit. 6),

c) bei der Münzanstalt gleichfalls auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 10 § 2 Tit. 2),

d) bei dem Hofbräuhaus auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für die Bediensteten und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 19 § 2 Tit. 2),

e) bei den übrigen Verwaltungen auf die Titel, auf die die Löhne verrechnet werden.

[II] Zu diesem Zwecke ist nach dem Vortrage „Zuschüsse zu den Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze v. $\frac{\text{28. Febr. 1888}}{\text{4. Aug. 1914}}$" die weitere Unterabteilung

„Kriegsteuerungsbeihilfen"

zu eröffnen.

II. Kriegsteuerungsbeihilfe für Staatsbeamte.

6.

[I] Nach den gleichen Grundsätzen — sohin zunächst für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September d. Js. — wird den verheirateten oder verwitweten Staatsbeamten mit

Google

Kindern unter 15 Jahren auf Ansuchen eine Beihilfe (Kriegsteuerungsbeihilfe) gewährt, soweit ihr Jahreseinkommen einschl. einer etwaigen persönlichen Zulage (Art. 211 Abs. 3 d. Beamtengesetz.) oder einer besonderen Zulage (§ 5 d. K. Verordnung v. 6. Sept. 1908) den Betrag von 1400 ℳ nicht erreicht und eine wohlwollende Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle die Berücksichtigung des Gesuches gerechtfertigt erscheinen läßt.

II Zu den Beamten im Sinne des Abs. I zählen nicht nur die etatsmäßigen Beamten sondern auch die Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes, ferner auch die Personen, die, ohne als Beamte im Sinne des Art. 1 erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig betraut sind (Art. 25 d. Beamtengesetz.). Wieweit allenfalls auch den Personen, die mit den Verrichtungen von Beamten vorübergehend betraut sind, und anderen im Staatsdienst auf Dienstvertrag verwendeten Personen die Beihilfe zu gewähren ist, bleibt der Entscheidung der Staatsministerien im einzelnen Falle vorbehalten. Die übrigen Ministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

III Ledige Beamte, dann verheiratete oder verwitwete Beamte ohne Kinder unter 15 Jahren erhalten die Beihilfe nicht.

7.

I Die Beihilfe beträgt:

a) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 1 Kind unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 3 ℳ,

b) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 2 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 6 ℳ,

c) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 3 oder 4 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 9 ℳ,

d) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die mehr als 4 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 12 ℳ.

II Soweit das Jahreseinkommen mit Einschluß der Beihilfe den Betrag von 1400 ℳ übersteigen würde, wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag wird auf den nächsten vollen Markbetrag aufgerundet; er darf unter den Betrag von monatlich 3 ℳ nicht herabsinken.

8.

I Die Genehmigung und Festsetzung der Beihilfen der Beamten obliegt:

a) für die Beamten der Bezirksämter, der äußeren Behörden der Staatsbauverwaltung sowie der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten den Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen,

b) für die Gendarmerie dem Gendarmerie-Korps-Kommando,

c) für die Beamten der Flurbereinigungskommission der Flurbereinigungskommission,

Google

d) für die Beamten der Gestütsanstalten der Landgestütsverwaltung,
e) für die Beamten der allgemeinen Finanzverwaltung und der übrigen Betriebe des Staates den Regierungen, Kammern der Finanzen,
f) für die Beamten der Staatsforstverwaltung den Regierungen, Kammern der Forsten, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen,
g) für die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern,
h) für die Beamten der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke,
i) für die Beamten des Katasterbureaus dem Katasterbureau.

II Für die übrigen Beamten behalten sich die Staatsministerien die Genehmigung und Festsetzung der Beihilfen vor.

III Die Gesuche sind unter Angabe der derzeitigen Besoldung (des Gehalts und etwaiger Zulagen), der nächsten Vorrückung im Gehalte, eines etwaigen Nebeneinkommens, der Kinder und ihrer Geburtstage bei dem unmittelbaren Dienstvorstand einzureichen. Dieser hat die Gesuche mit einer Äußerung hierüber und mit einem ausgefüllten Formblatte nach dem Muster der Anlage II der zur Genehmigung und Festsetzung zuständigen Stelle — gegebenenfalls auf dem Dienstwege — vorzulegen.

Anlage II.

IV Den Dienstvorständen werden im allgemeinen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller bekannt sein, so daß von weitläufigen Erhebungen über die Vermögensverhältnisse Abstand genommen werden kann. Wegen der Feststellung des Familienstandes gilt Ziff. 3 Abs. III auch für die Beamten.

V Die festsetzenden Stellen versehen, soweit sie die Gesuche für begründet erachten, das Formblatt mit dem Genehmigungsvermerk und veranlassen die fortlaufende monatliche Auszahlung.

VI Der Empfang der Beihilfen der Beamten kann unmittelbar auf dem Formblatt oder mittels besonderer Quittungen bescheinigt werden.

9.

I Die Beihilfen für die Beamten werden auf die gleichen Titel wie die sonstigen Beihilfen und Unterstützungen verrechnet, sohin

a) für die Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern auf Ziff. IV Kap. 5 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",
b) für die Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz auf Kap. 4 § 7 Tit. 1 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",

Google

c) für die Beamten der Staatsbauverwaltung auf Ziff. III Kap. 2 des Etats des Staatsministeriums des Innern „Unterstützungen",
d) für die Gendarmerie auf Ziff. VI Kap. 1 § 5 dieses Etats „Unterstützungen",
e) für die übrigen Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern auf Ziff. X Kap. 5 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",
f) für die Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf Ziff. IV Kap. 5 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",
g) für die Beamten der allgemeinen Finanzverwaltung, des Katasterbureaus und der übrigen Betriebe des Staates auf Kap. 2 § 6 Tit. 1 des Etats des Staatsministeriums der Finanzen „Unterstützungen und Beihilfen",
h) für die Beamten der Staatsforstverwaltung auf Ziff. III Kap. 4 § 1 des Etats der Forsten, Jagden und Triften „Unterstützungen und Beihilfen an Beamte und ihre Hinterbliebenen",
i) für die Beamten der Verwaltung der Zölle nnd indirekten Steuern auf Kap. 10 dieses Etats „Unterstützungen und Beihilfen",
k) für die Beamten der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke auf Kap. 11 § 1 dieses Etats „Unterstützungen und Beihilfen für Beamte und ihre Hinterbliebenen".

II Die Ausgabe ist unter der zu eröffnenden Unterabteilung

„Kriegsteuerungsbeihilfen für Beamte"

nachzuweisen.

III Soweit die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmittel zur Deckung des Bedarfs für die Kriegsteuerungsbeihilfen nicht ausreichen, dürfen diese Mittel nach Bedarf überschritten werden.

10.

Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziff. 2 Abs. III, VI und Ziff. 4 auch für die Beamten entsprechende Anwendung.

München, den 24. Juni 1915.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Go gle

Anlage I.

Kriegsteuerungsbeihilfe

für

Name . . . . . *Georg Mayer*

Art } der Beschäftigung . . . . . *Wasserbauarbeiter*

Ort } der Beschäftigung . . . . . *Rosenheim*

Derzeitiger Tagesverdienst . . . . . *4,20 ℳ*

Lohnvorrückung . . . . . —

Name der Kinder unter 15 Jahren	Geburtstag der Kinder unter 15 Jahren	Die Beihilfe beträgt für den Monat	Die Beihilfe beträgt ℳ	Bemerkungen
Johann	*18. Juni 1900*			
Michael	*4. Dez. 1902*			
Georg	*1. März 1904*			
Anna	*7. Aug. 1908*			
Friedrich	*5. Juli 1912*	*Juni*	*12*	
		Juli	*9*[1]	*1) Kürzung, weil das Kind Johann am 18. Juni 1915 das 15. Lebensjahr erreicht hat.*
Marie	*3. Juli 1915*	*Aug.*	*12*[2]	*2) Erhöhung infolge des Zugangs eines weiteren Kindes.*

Google

Anlage II.

Kriegsteuerungsbeihilfe

für

Name . . . . . *Michael Gemsjäger*

Dienstseigenschaft . . . . . *etatsmäßiger Waldwärter*

Dienstesstelle . . . . . *Griesen, FA. Garmisch*

Derzeitige jährliche Besoldung . . . . . *1300 ℳ Gehalt monatlich 108,33 ℳ*

Nächste Gehaltsvorrückung . . . . . *Ab 1. 8. 15: 1400 ℳ Gehalt monatlich 116,66 ℳ*

Name der Kinder unter 15 Jahren	Geburtstag	Die Beihilfe beträgt für den Monat	ℳ	Bemerkungen
Anna	*14. Juni 1901*			
Joseph	*18. Nov. 1903*			
Georg	*3. Jan. 1906*			
Marie	*7. Aug. 1908*	*Juni*	*9*[1]	[1] *116,66—108,33 = 8,33 aufger. 9 ℳ.*
		Juli	*9*	
		August	—[2]	[2] *Wegfall der Beihilfe wegen Erreichung der Einkommensgrenze von 1400 ℳ.*

Beihilfe genehmigt.

München, den .....

K. Regierung,
Kammer der Forsten.
N. N.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 28. Juni 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Juni 1915 über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 8012 a 12.

Bekanntmachung über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund von Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffen worden sind, wird bestimmt:

I.

An Stelle des § 18 der „Revidierten Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee" (Abschnitt II der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1909, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend, GVBl. 1909 S. 937 ff.) treten mit Wirkung vom 1. Juli 1915 folgende Bestimmungen:

§ 18.

Die in Art. 6 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 über die Untersuchung der Schiffe gegebenen Bestimmungen finden auch auf Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote Anwendung.

Google

Die Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote sind alljährlich zu untersuchen.

§ 19.

Die in Art. 10 a. a. O. über die Berechtigung zur Bodenseeschiffahrt erteilten Vorschriften greifen auch bei Motorschiffen und Motorbooten Platz.

Ausgenommen von der Verpflichtung, ein Schifferpatent zu erwerben, sind die Führer von kleinen Segelbooten, die nur zu Fahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen.

Weiterhin können für die Führer von Motorbooten oder Segelbooten, die sich lediglich zu sportlichen Veranstaltungen vorübergehend am Bodensee aufhalten, Ausnahmen zugelassen werden. Das Schifferpatent (Anlage IV) zur Führung eines Dampfschiffs, eines Motorschiffs oder eines Motorboots soll nur erteilt werden, nachdem der Nachweis über eine längere Beschäftigung auf solchen Fahrzeugen und über die Befähigung zu ihrer Führung erbracht ist.

II.

Die Schluß- und Strafbestimmungen unter E des Abschnittes II der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1909, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend, werden künftig mit §§ 20 und 21 bezeichnet.

III.

In Anlage IV der in I genannten „Revidierten Bestimmungen" werden die Worte „zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden" gestrichen.

München, den 26. Juni 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Seidlein.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen:

am 22. Juni 1915 der Major und Batteriechef im K. 11. Feld-Artillerie-Regiment Paul Ritter von Betzel für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 109 und

am 25. Juni 1915 der Rentner Leonhard von Elmenau genannt Emanuel in München in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. E, Fol. 32.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 2. Juli 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Juni 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Vor dem mit „Peragon" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Naphthalit, Gesteins- und Wetter-Naphthalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat, von aromatischen Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ höchstens 12 Prozent Nitrokohlenwasserstoffen — unter Ausschluß von Trinitrokörpern —, mit Zusatz von Paraffin, fetten Ölen, Pflanzenmehl oder anderen organischen Stoffen, die die Gefahr nicht erhöhen, auch mit höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit Alkalichloriden).

Google

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 5 d) werden ersetzt die Worte: „— festes Trinitrotoluol —" durch:
, der nicht gefährlicher sein darf als festes Trinitrotoluol,
„als 25 kg Trinitrotoluol" durch:
als 25 kg Sprengstoff.
In Ziffer 7 c) wird hinter „Handwurfgranaten," eingeschaltet:
auch Handrohrgranaten und Gewehrgranaten,.

A. Verpackung. Zu 7.

Die Anmerkung zu Abs. (1) am Fuße der Seite wird durch folgende Anmerkung ersetzt:
*) Handrohrgranaten dürfen während der Dauer des Krieges Sprengkapseln enthalten, wenn ihre Zündung durch eine besondere Beförderungssicherung sicher verhindert wird.

In der Anmerkung zu Abs. (3) am Fuße der Seite wird der Eingang folgendermaßen gefaßt:
Während der Dauer des Krieges gilt für Handwurf-Munition in Wagenladungen (nur Diskus-Handgranaten ohne beigepackte Zünder werden nach B. Abs. (2) als Stückgut befördert) folgendes:
Geladene Gewehrgranaten dürfen mit den zugehörigen Zündern . . . . . usw. wie bisher.
Ferner wird hier als neuer Absatz nachgetragen:
Diskus-Handgranaten dürfen mit den zugehörigen Sprengkapseln in eine Überkiste zusammengepackt werden. Die Sprengkapseln — höchstens 52 — müssen in einem besonderen Holzkästchen so verpackt sein, daß sie in genügendem Abstand voneinander sicher festgehalten werden. Die Zwischenräume zwischen den Sprengkapseln sind mit Holzmehl dicht auszufüllen. Das Kästchen mit Sprengkapseln ist in ein Fach der Überkiste, in die die Diskus-Handgranaten (nicht mehr als 50) verpackt werden, fest einzusetzen.
Handrohrgranaten (höchstens 25) sind in eine haltbare Fächerkiste so einzusetzen, daß sie sich nicht verschieben können.

In der Anmerkung zu Abs. (4) am Fuße der Seite wird der Eingang gefaßt:
Bei den Kisten mit Handwurf-Munition Ziffer 7 c) — auch den Zünderkisten — darf . . . usw. wie bisher.

Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe. Abs. (7).

Die Anmerkung am Fuße der Seite wird gefaßt:
*) Bei Gewehrgranaten und bei Handrohrgranaten muß ausdrücklich bescheinigt sein, daß . . . usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 30. Juni 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 8. Juli 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 24. Juni 1915, die Notariatsgebührenordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1915, die Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1915, die rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betreffend.

Königliche Verordnung, die Notariatsgebührenordnung betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, aus Anlaß des Inkrafttretens des Kosten- und Stempelgesetzes auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes zu verordnen, was folgt:

Google

Notariatsgebührenordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Gebühren für Amtshandlungen.

Die Vergütung für die Amtshandlungen der Notare bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung. Auf die Notariatsverweser finden diese Vorschriften, soweit nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt ist, gleichmäßig Anwendung.

Artikel 2.

Für die Geltendmachung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen der Notare und für das Armenrecht sind die Vorschriften des Notariatsgesetzes, für die Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Buch- und Registerführung die Vorschriften der Geschäftsordnung maßgebend.

Artikel 3.

Gebühren für Amtshandlungen von Amts wegen.

[I] Gebühren werden, soweit nicht in besonderen Vorschriften ein Anderes bestimmt ist, nur in Parteisachen erhoben.

[II] Für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Ansuchen Beteiligter von Amts wegen vorzunehmen sind, wie Eintragungen in die vorgeschriebenen Dienstregister, Anbringung der vorgeschriebenen Vermerke auf den Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften, Anzeigen an Behörden, Vorlegung von Urkunden und Akten an solche, dürfen keine Gebühren angesetzt werden.

Artikel 4.

Gebühren und Auslagen für die Gebührenberechnung.

[I] Für die Berechnung seiner Gebühren und Auslagen, die Übersendung der Rechnungen, die Aufforderung zur Zahlung sowie für die Quittung kann der Notar keine Gebühr beanspruchen. Die Auslagen für die Übersendung der Rechnung, der Zahlungsaufforderung und der Quittung sind ihm zu ersetzen; die Schriftstücke können auch als portopflichtige Dienstsachen übersendet werden.

[II] Gebühren und Auslagen können mit Zustimmung des zahlungspflichtigen Beteiligten durch einen Boten eingehoben werden; der Notar kann dafür die Postanweisungsgebühr beanspruchen.

Artikel 5.

Mehrere Beteiligte.

Für jedes Geschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei Beteiligten nur eine Gebühr zu erheben.

Google

Artikel 6.

Bedingte Geschäfte.

Geschäfte, deren Wirksamkeit an eine Bedingung geknüpft ist, sind wie unbedingte zu behandeln.

Artikel 7.

Geschäftsgebühr.

Die Geschäftsgebühr bildet die Vergütung für die gesamte, zur Erledigung des Geschäfts erforderliche Tätigkeit des Notars. Für einzelne zur Abwicklung eines Geschäfts gehörende Handlungen, wie Ladung von Beteiligten zu Amt, Bestellung von Zeugen und Sachverständigen, vorbereitende Besprechungen und Korrespondenzen, Prüfung von Büchern, Registern, Akten, Urkunden und Rechnungen, Einsicht von Grundbüchern, Erholung von Aufschlüssen über den Inhalt des Grundbuchs oder von Grundbuchauszügen, Benachrichtigung von Beteiligten von den Bekanntmachungen des Grundbuchamts oder anderer Behörden dürfen besondere Gebühren nicht verrechnet werden.

Artikel 8.

Zusatzgebühr.

[I] Wird ein Amtsgeschäft am Krankenlager vorgenommen, so erhöht sich die Geschäftsgebühr des Notars um drei Zehnteile (Zusatzgebühr).

[II] Wird ein Amtsgeschäft an Sonn- und Feiertagen (§ 15 NotGeschO.) oder in der Zeit von acht Uhr abends bis acht Uhr morgens vorgenommen, so erhöht sich die Geschäftsgebühr des Notars um fünf Zehnteile. Wird ein am Tage begonnenes Geschäft auf Wunsch der Beteiligten über acht Uhr abends hinaus fortgesetzt, so wird die Zusatzgebühr erst dann erhoben, wenn es mehr als eine Stunde über acht Uhr hinaus in Anspruch genommen hat.

[III] Beim Zusammentreffen mehrerer Erhöhungsgründe (Abs. 1, 2) tritt nur eine Erhöhung der Geschäftsgebühr um fünf Zehnteile ein.

[IV] Wenn sich bei einem Amtsgeschäft ein Beteiligter in fremder Sprache erklärt, so erhöht sich die Geschäftsgebühr um drei Zehnteile. Die Vorschrift gilt auch bei der Beglaubigung von Unterschriften unter Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefaßt sind.

Artikel 9.

Arten der Gebühren.

Die Notariatsgebühren werden entweder nach festen Sätzen oder nach dem Werte des Gegenstands, des Geschäfts oder nach Maßgabe der von dem Notar auf die Erledigung des Geschäfts verwendeten Zeit bemessen (feste Gebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren).

Artikel 10.

Gegenstandswert.

[I] Der zum Zwecke der Erhebung der Staatsgebühr oder des Reichs- oder Staatsstempels festgestellte Gegenstandswert ist auch für die Notariatsgebühren maßgebend, wenn gleichzeitig Staatsgebühren oder Stempel und Notariatsgebühren nach dem Werte des Gegenstands erhoben werden.

Google

II Andernfalls erfolgt die Bestimmung des Gegenstandswertes nach den besonderen Vorschriften dieser Verordnung und in Ermanglung von solchen besonderen Vorschriften nach vernünftigem Ermessen.

Artikel 11.

Wertgebühren. I Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Werte bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz. Pfennigbeträge, die nicht durch zehn teilbar sind, werden auf zehn aufgerundet.
II Die Mindestgebühr beträgt eine Mark.

Artikel 12.

Die volle Wertgebühr beträgt

1. bei einem Gegenstandswerte bis zu 1000 Mark einschließlich Eins vom Hundert,
2. bei einem Gegenstandswerte von mehr als 1000 Mark

für den Teilbetrag	bis zu	1000	Mark	. . .	Eins vom Hundert,
über 1000	Mark bis zu	2000	Mark	. . .	fünf Zehnteile vom Hundert,
über 2000	Mark bis zu	10 000	Mark	. . .	zwei Zehnteile vom Hundert,
über 10 000	Mark bis zu	50 000	Mark	. . .	ein Zehnteil vom Hundert,
über 50 000	Mark bis zu	100 000	Mark	. . .	ein Zwanzigteil vom Hundert,

3. bei einem Gegenstandswerte von mehr als 100 000 Mark

für den Betrag	bis zu	200 000	Mark	. . .	Eins vom Tausend,
über 200 000	Mark bis zu	500 000	Mark	. . .	fünf Zehnteile vom Tausend,
über 500 000	Mark				ein Zehnteil vom Tausend.

Artikel 13.

Zeitgebühren. Für die Berechnung der Zeitgebühr kommt nicht bloß die auf die Vornahme des Geschäfts selbst, sondern auch die auf die Abwicklung des Geschäfts (Besprechungen, Akteneinsicht, Prüfung von Rechnungen usw.) verwendete Zeit in Anschlag, mit Ausnahme der Zeit für die nach Art. 30, 35 des Notariatsgesetzes erforderliche Einsicht des Grundbuchs.

Artikel 14.

Die Zeitgebühr wird nach Stunden bemessen. Ist die insgesamt für ein Geschäft aufgewendete Zeit geringer als eine Stunde oder ergibt sich bei der Zusammenrechnung außer vollen Stunden noch ein Bruchteil, so wird zur vollen Stunde aufgerundet.

Artikel 15.

Die Zeitgebühr beträgt drei Mark für jede Stunde.

Artikel 16.

I Nimmt ein Geschäft, für das eine Wertgebühr anzusetzen wäre, soviel Zeit in Anspruch, daß die Zeitgebühr dafür sich höher berechnen würde als die Wertgebühr, so kann der Notar die Zeitgebühr beanspruchen.

Google

II Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Gegenstandswert nicht mehr beträgt als 300 Mark.

Artikel 17.

So oft der Notar die Zeitgebühr verrechnet, soll er beim Gebührenvermerk auf der Urkunde und, wenn diese an die Beteiligten in Urschrift hinausgegeben wird, auch im Gebührenregister angeben, wieviel Zeit das Geschäft in Anspruch genommen hat.

Artikel 18.

Mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde. Ein Vertrag in mehreren Urkunden.

I Enthält eine Urkunde mehrere der Wertgebühr unterliegende Rechtsgeschäfte, welche von einander unabhängig sind und von denen nicht notwendig eines aus dem anderen fließt, so wird für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine besondere Gebühr geschuldet. Stellen sich jedoch die einzelnen, in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts dar, so ist nur die für dieses Geschäft bestimmte Gebühr zu erheben.

II Erklärungen, welche nur Bestimmungen des Hauptvertrags sind oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch Hypotheken- und Bürgschaftsbestellungen und andere Erklärungen, die zur Sicherstellung der im Hauptgeschäft übernommenen Verpflichtungen dienen, gelten, sofern sie in der gleichen Urkunde wie das Hauptgeschäft enthalten sind, nicht als selbständige Rechtsgeschäfte.

III Werden beim Abschluß eines der Wertgebühr unterliegenden Vertrags der Vertragsantrag und die Annahmeerklärung in verschiedenen Schriftstücken beurkundet, so wird für die Beurkundung des Vertragsantrags die volle Geschäftsgebühr, für die Beurkundung der Annahmeerklärung die Zeitgebühr geschuldet. Ist die Zeitgebühr höher als die volle Geschäftsgebühr, so kann für die Beurkundung der Annahmeerklärung nur die Geschäftsgebühr beansprucht werden. Sofern der Antrag und die Annahme von demselben Notariat beurkundet werden, kann für die Beurkundung der Annahme eine Gebühr nur erhoben werden, wenn sie an einem anderen Tage als die des Antrags erfolgt.

Artikel 19.

Nicht vollendete Geschäfte.

I Für Geschäfte, welche zwar begonnen, aber ohne Schuld des Notars nicht vollendet worden sind, erhält der Notar die Zeitgebühr.

II Bei Geschäften, die im Falle ihrer Erledigung nicht mit der Zeitgebühr hätten bewertet werden können, darf die Zeitgebühr des Abs. 1 nur bis zur Höhe von acht Zehnteilen der für die Erledigung zustehenden Gebühr gefordert werden. Ist die Zeitgebühr geringer als die Hälfte der Wertgebühr, so kommen dem Notar, wenn die Urkunde im Entwurf im wesentlichen fertiggestellt ist, fünf Zehnteile der Wertgebühr zu.

Google

Artikel 20.

Geschäfte ohne Gebührenbestimmung.

Für alle Amtsgeschäfte, über welche in dieser Verordnung keine Bestimmung getroffen ist, erhält der Notar die Zeitgebühr.

Artikel 21.

Nutzlose oder unwirksame Geschäfte.

I Ist ein von einem Notar vorgenommenes Amtsgeschäft nutzlos oder unwirksam, so hat der Notar keine Gebühren zu beanspruchen, wenn er die Nutzlosigkeit oder Unwirksamkeit verschuldet hat.

II Das gleiche gilt von der Erstattung nutzloser Auslagen und Schreibgebühren.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung von Rechtsgeschäften, von sonstigen Erklärungen, von Vorgängen und von Tatsachen.

Artikel 22.

Kauf-, Tausch-, Übergabs-, Teilungs- u. Gesellschaftsverträge. Miet-, Pacht- u. Werkverträge.

I Für die Beurkundung von Kauf-, Tausch-, Übergabs- und Teilungsverträgen, Gesellschaftsverträgen, Miet-, Pacht-, und Werkverträgen wird die volle Wertgebühr erhoben.

II Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück oder an einer beweglichen Sache zu übertragen oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu bestellen oder zu übertragen, ferner Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens oder sonst eine Vermögensmasse oder einen Bruchteil davon zu übertragen, sind mit der Gebühr des Abs. 1 zu belegen, wenn nicht in den nachfolgenden Artikeln etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 23.

Versteigerungen.

I Für die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen, einschließlich der zugehörigen Beurkundung, werden fünfzehn Zehnteile der vollen Wertgebühr erhoben.

II Wird bei einer öffentlichen Versteigerung von Grundstücken der Zuschlag auf die für die einzelnen Grundstücke gelegten Gebote erteilt, so ist die Gebühr nach den Einzelpreisen zu berechnen.

III Bei der öffentlichen Versteigerung von beweglichen Sachen und von Nutzungen, für welche nicht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, ist die Gebühr stets aus dem Gesamterlöse zu berechnen.

IV Die Gebühr des Abs. 1, 2 wird bei der öffentlichen Versteigerung von Grundstücken auch dann erhoben, wenn dem Notar nicht die Versteigerung selbst, sondern lediglich die Beurkundung des Ergebnisses der Versteigerung übertragen ist und die Gesamtsumme der Kaufpreise wenigstens 300 Mark beträgt.

Google

Artikel 24.

Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Bürgschaftsversprechen, Schuldübernahme, Forderungsabtretung.

[I] Für die Beurkundung eines Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses, eines Bürgschaftsversprechens, einer Schuldübernahme oder einer Forderungsabtretung werden bis zu einem Gegenstandswerte von 2000 Mark fünf Zehnteile, bei höherem Gegenstandswerte sieben Zehnteile der vollen Wertgebühr erhoben.

[II] Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Versprechens,

1. ein Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht mit einem Rechte zu belasten, soweit nicht Art. 22 zutrifft,
2. ein solches Recht zu belasten oder zu übertragen,
3. ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache zu bestellen.

[III] Für die Beurkundung des Versprechens, ein Recht an einem Grundstück aufzuheben oder den Inhalt oder den Rang eines Rechtes an einem Grundstücke zu ändern, wird, wenn der Wert des Gegenstands nicht mehr als 300 Mark beträgt, eine Gebühr von einer Mark, andernfalls die Zeitgebühr, jedoch nicht mehr als die Gebühr des Abs. 2 erhoben.

[IV] Als Änderung des Inhalts oder Ranges im Sinne dieser Vorschrift ist es auch anzusehen, wenn

1. an die Stelle der Forderung, für die eine Hypothek besteht, eine andere Forderung desselben Gläubigers gesetzt wird,
2. die Erteilung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nachträglich ausgeschlossen oder die Ausschließung des Briefes nachträglich aufgehoben wird.

Steht im Falle der Ersetzung der durch eine Hypothek gesicherten Forderung durch eine andere Forderung (Abs. 4 Nr. 1) die neue Forderung einem anderen Gläubiger zu, so wird die Gebühr des Abs. 1 erhoben.

[V] Wird die Annahmeerklärung des Gläubigers oder sonstiger Beteiligter oder das der Erklärung zugrunde liegende Rechtsgeschäft mitbeurkundet, so wird hiefür neben der Gebühr der Abs. 1—4 eine Gebühr nicht erhoben.

Artikel 25.

Eheverträge.

[I] Für die Beurkundung von Eheverträgen werden fünf Zehnteile der Wertgebühr nach dem Reinwerte des Gegenstands erhoben, jedoch nicht mehr als einhundert Mark und nicht weniger als fünf Mark.

[II] Zuwendungen von beweglichem Vermögen, die in Eheverträgen einem der Vertragsteile von seinen Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte zu betrachten.

Artikel 26.

Religiöse Kindererziehung.

[I] Für die Beurkundung eines Vertrags zwischen Brautleuten oder Ehegatten, durch den lediglich über die religiöse Erziehung der Kinder verfügt wird, steht dem Notar eine Gebühr von zwei Mark zu.

Google

II Wird in einem vom Notar beurkundeten Ehevertrag außer anderen Vertragsbestimmungen auch über die religiöse Erziehung der Kinder eine Verfügung getroffen, so steht hiefür dem Notar keine besondere Gebühr zu.

Artikel 27.

Verfügungen von Todes wegen. Erbverzichte.

I Für die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen sowie der in § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse werden fünf Zehnteile der Wertgebühr nach dem Reinwerte des Gegenstands erhoben, über den verfügt wird, jedoch nicht weniger als fünf Mark.

II Die Gebühr des Abs. 1 wird auch dann erhoben, wenn ein Testament nach § 2238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Übergabe einer Schrift errichtet wird, jedoch nicht dann, wenn ein nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon errichtetes Testament lediglich zur Übernahme in die amtliche Verwahrung übergeben wird.

III Enthält die Verfügung von Todes wegen lediglich Anordnungen nicht vermögensrechtlicher Art, so steht dem Notar eine Gebühr von drei Mark zu.

IV Enthält die Verfügung von Todes wegen Nachträge, Ergänzungen oder Erläuterungen zu einer letztwilligen Verfügung, so erhält der Notar, wenn die letztwillige Verfügung von ihm beurkundet worden ist, eine Gebühr von drei Mark, andernfalls drei Zehnteile der vollen Wertgebühr, jedoch nicht weniger als fünf Mark.

V Ist ein Ehevertrag mit einem Erbvertrage verbunden, so wird nur eine Gebühr, und zwar die höhere, erhoben.

VI Für die Beurkundung eines Erbverzichtsvertrags oder eines Vertrags, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, wird die Zeitgebühr, jedoch nicht weniger als fünf Mark erhoben. Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings vor dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf den Anteil an dieser und für die Beurkundung eines Vertrags, durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird.

Artikel 28.

Unterhaltsverträge.

Für die Beurkundung von Unterhaltsverträgen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem oder von Verträgen über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung, sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entstandenen Ansprüche wird die Zeitgebühr erhoben.

Artikel 29.

Leibrentenverträge, Versicherungsverträge.

I Für die Beurkundung von Leibrenten-, Renten- und sonstigen Verträgen, durch die das Recht auf zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen für eine oder mehrere bestimmte

Google

Personen während der Lebensdauer der Berechtigten oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben wird, dann für die Beurkundung von Versicherungsverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Wertgebühr erhoben. Vorausgesetzt wird, daß der Erwerb des Rechtes auf die Rente oder die Leistung nach der Absicht der Vertragsschließenden den Hauptgegenstand des Vertrags bildet.

II Als Wertgegenstand gilt bei Versicherungsverträgen die versicherte Summe; im übrigen bemißt sich die Berechnung des Gegenstandswerts nach den Vorschriften des Stempelgesetzes.

Artikel 30.

Schenkungen, Familienfideikommisse, Stiftungen.

I Für die Beurkundung von Schenkungen und Schenkungsversprechen werden, wenn der Gegenstandswert nicht mehr als 2000 Mark beträgt, fünf Zehnteile, im übrigen sieben Zehnteile der vollen Wertgebühr erhoben.

II Für die Beurkundung der Errichtung von Familienfideikommissen und für die Beurkundung von Stiftungsgeschäften kommt dem Notar die volle Wertgebühr zu.

Artikel 31.

Vergleiche.

Vergleiche unterliegen als Verträge bei ihrer notariellen Beurkundung der Gebührenbewertung nach Maßgabe ihres Inhalts.

Artikel 32.

Einwilligungs- und Genehmigungserklärungen, Vollmachten.

I Für die Beurkundung von Einwilligungs- und Genehmigungserklärungen wird eine Gebühr von einer Mark oder, wenn die Vornahme des Geschäfts mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, die Zeitgebühr erhoben.

II Für die Beurkundung einer Vollmacht, die zur Vornahme aller Geschäfte oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht), wird eine Gebühr von drei Mark, für die Beurkundung einer Vollmacht, die nur zur Vornahme eines bestimmten Geschäfts ermächtigt, eine Gebühr von zwei Mark erhoben.

Artikel 33.

Einseitige Erklärungen für Dritte.

I Für die Beurkundung von einseitigen Erklärungen, die zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind, wie Anzeigen und Androhungen, Aufforderungen, Anfechtungen, Zurückweisungen, Kündigungen, Widerrufs- und Rücktrittserklärungen wird die Zeitgebühr erhoben.

II Für die Übergabe der Erklärung an den Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Notar keine Gebühr zu beanspruchen.

Artikel 34.

Quittungen, Stundungen, Schulderlasse, Verzichte.

Für die Beurkundung von Empfangsbekenntnissen (Quittungen), ferner für die Beurkundung von Stundungen, Schulderlassen oder Verzichten wird eine Gebühr von einer Mark oder, wenn der Gegenstandswert mehr als 300 Mark beträgt, die Zeitgebühr erhoben.

Google

Artikel 35.

Erklärungen den Behörden gegenüber.

Für die Beurkundung von Erklärungen, welche dem Vormundschaftsgerichte, dem Nachlaßgericht oder einer anderen Behörde gegenüber abzugeben sind, wird, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Zeitgebühr erhoben.

Artikel 36.

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, Schätzungen. Eidliche Erklärungen.

Für die Beurkundung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und für die Beurkundung von Schätzungen wird die Zeitgebühr erhoben, ebenso für die Beurkundung von Erklärungen, die unter Eid oder unter Versicherung an Eidesstatt abgegeben werden.

Artikel 37.

Tatsächliche Vorgänge, Zustände.

Für die Beurkundung von tatsächlichen Vorgängen wie Besitzergreifung, Übergabe oder Vorzeigung von Gegenständen, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, Geldvorzählung u. dgl., ferner für die Beurkundung von Zuständen, z. B. Vorhandensein und Beschaffenheit einer Sache, Leben und Gesundheitszustand einer Person, wird die Zeitgebühr erhoben, soweit nicht in besonderen Vorschriften für einzelne Fälle anders bestimmt ist.

Artikel 38.

Vermögensverzeichnisse.

[I] Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren wird die Zeitgebühr erhoben.

[II] Beträgt jedoch bei Vermögensverzeichnissen der Wert des ausgewiesenen Vermögens unter Abzug der Schulden mehr als 50000 Mark und die Zahl der aufgezählten Vermögens- und Schuldposten mehr als hundert, so hat der Notar die Hälfte der vollen Wertgebühr nach dem reinen Werte des ausgewiesenen Vermögens zu beanspruchen.

Artikel 39.

Siegelungen.

Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen wird die Zeitgebühr erhoben.

Artikel 40.

Verlosungen, Auslosungen.

[I] Für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen und Auslosungen wird die volle Wertgebühr nach dem Gesamtwerte der verlosten oder ausgelosten Gegenstände, jedoch nicht mehr als 300 Mark erhoben.

[II] Werden Serien und Nummern in getrennten Verhandlungen gezogen, so steht, wenn beide Verhandlungen von demselben Notariate beurkundet werden, für die erste Beurkundung die Wertgebühr nach Abs. 1, für die zweite die Zeitgebühr zu.

Artikel 41.

Generalversammlungen, Aufsichtsratssitzungen.

Für die Aufnahme des Protokolls über die Sitzungen der Generalversammlungen oder

Google

der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für die Aufnahme des Protokolls über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sonstiger Gesellschaften und Vereinigungen oder ihrer Organe werden Gebühren, wie folgt, erhoben:

1. Betrifft die Beratung und die Beschlußfassung die Verteilung des Geschäftsgewinns oder die Verteilung von Gesellschaftsvermögen, so wird nach dem Betrage der zur Verteilung gelangenden Werte, betrifft die Beratung und die Beschlußfassung die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Aktienkapitals, so wird nach dem Betrage der beschlossenen Erhöhung oder Herabsetzung die Wertgebühr, jedoch nicht mehr als fünfhundert Mark und nicht weniger als vierundzwanzig Mark erhoben.
2. Betrifft die Beratung und Beschlußfassung Satzungsänderungen, Wahl von Gesellschaftsorganen, Abhör und Genehmigung von Rechnungen, Aufstellung von Voranschlägen oder sonstige in Nr. 1 nicht erwähnte Gegenstände, so beträgt die Gebühr vierundzwanzig Mark.
3. Treffen Gegenstände, die unter die Vorschrift der Nr. 2 fallen, in derselben Sitzung mit solchen Gegenständen zusammen, welche die Erhebung der Gebühr nach Nr. 1 rechtfertigen, so wird nur die letztere Gebühr erhoben.

Artikel 42.

Wechsel- u. Scheckproteste.

Für die Aufnahme eines Wechselprotestes oder Scheckprotestes, einschließlich der Abschrift des Protestes, kommt dem Notar eine Gebühr von fünf Mark zu. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn nach dem Beginne des Protestakts der Schuldner freiwillig Zahlung leistet oder eine Quittung über die erfolgte Zahlung der Wechsel- oder Scheckſumme vorlegt.

Artikel 43.

Feststellung des Datums von Privaturkunden.

[I] Für die zum Zwecke der Feststellung des Datums einer Privaturkunde (AGzZPO. Art. 33) erteilte Bescheinigung über die Vorlage einer Urkunde wird eine Gebühr von einer Mark erhoben.

[II] Die Gebühr umfaßt auch die Vergütung für die Eintragung in das vorgeschriebene Buch.

Artikel 44.

Zeugnisse u. Feststellungen über Gegenstände amtlicher Wirksamkeit.

[I] Für Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde, ferner für Lebensbescheinigungen und ähnliche einfache Zeugnisse, die nicht in Protokollform niedergelegt werden und nicht mehr als eine Seite zu zwanzig Zeilen mit durchschnittlich zwölf Silben in Anspruch nehmen, wird eine Gebühr von einer Mark erhoben.

[II] Für umfangreichere Zeugnisse und Bescheinigungen und für solche, die in Protokollform gebracht sind, wird die Zeitgebühr erhoben.

Google

III Für die Feststellung der Vertretungsmacht auf Grund einer dem Notar vorliegenden Urkunde oder eines von ihm eingesehenen Registers wird in jedem Falle die Gebühr des Abs. 1 erhoben, auch dann, wenn sie bei der Beurkundung eines Geschäfts oder im unmittelbaren Anschluß an die Beglaubigung einer Unterschrift vorgenommen wird.

Dritter Abschnitt.

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Artikel 45.

Beglaubigung.

I Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Notar eine Gebühr von einer Mark.

II Sind gleichzeitig die Unterschriften oder Handzeichen mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist für die erste und zweite eine Gebühr von je einer Mark, für jede weitere Person eine solche von fünfzig Pfennigen anzusetzen. Die Summe dieser Gebühren darf jedoch bei der Beglaubigung von Unterschriften unter einem Schriftstücke den Betrag der Gebühr nicht übersteigen, die der Notar für die Beurkundung des Geschäfts zu erhalten hätte.

III Für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Schriftstücken, welche Rechtsgeschäfte der in Art. 22, 24 bezeichneten Art enthalten, erhält der Notar vier Zehnteile der Gebühr, welche ihm für die Beurkundung dieser Rechtsgeschäfte zustünde, mindestens aber die in Abs. 1, 2 bezeichnete Gebühr.

Artikel 46.

Beglaubigung auf den vom Notar entworfenen Urkunden.

Beglaubigt der Notar Unterschrift oder Handzeichen von Beteiligten unter einer von ihm selbst entworfenen Urkunde, so kann er neben der Gebühr für den Entwurf eine Gebühr für die Beglaubigung nicht beanspruchen.

Vierter Abschnitt.

Vermittlung der Auseinandersetzung. Erbteilung. Zwangsversteigerung.

Artikel 47.

Vermittlung der Nachlaß auseinandersetzung.

I Für die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses in dem Verfahren nach §§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält der Notar die Gebühr des Art. 22. Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Werte des Nachlasses ohne Abzug der Schulden.

II Die Gebühr umfaßt die Vergütung für die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans, für die Beurkundung und die Bestätigung der Auseinandersetzung und für alle vorausgegangenen Verhandlungen und Verfügungen.

Google

Artikel 48.

Vermittlung der Gesamtgutsauseinandersetzung.

Auf die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft im Verfahren nach § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften über die Gebühren für die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses entsprechende Anwendung. Wird die Auseinandersetzung mit der Teilung des Nachlasses eines Ehegatten verbunden, so wird der Wert des Gesamtguts nur zu dem Bruchteil in Ansatz gebracht, welcher den Anteil des überlebenden Ehegatten bildet.

Artikel 49.

Zurücknahme des Antrags auf Vermittlung.

[I] Wird der Antrag auf Vermittlung zurückgenommen oder endigt das Verfahren, weil ein Beteiligter im Termine der Vermittlung widerspricht, so werden vier Zehnteile, wenn aber der Notar bereits den Verteilungsplan aufgestellt hat, sieben Zehnteile der im Art. 47 bestimmten Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren für beruhend erklärt wird, weil im Termine kein Beteiligter erschienen und das Verfahren seitdem mehr als sechs Monate lang nicht betrieben worden ist.

[II] Wird innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme des Antrags auf Vermittlung oder der Erledigung des Verfahrens durch Widerspruch eines Beteiligten im Termine von den sämtlichen Beteiligten zu Urkunde desjenigen Notariats, bei dem die Vermittlung anhängig war, eine freiwillige Vereinbarung über die Auseinandersetzung geschlossen, so ist die im Abs. 1 bestimmte Gebühr auf die Gebühr für die Beurkundung der Vereinbarung anzurechnen.

Artikel 50.

Teilung.

Die Vorschriften der Art. 47 bis 49 finden auch auf den Erbteilungsvertrag und auf den Vertrag über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft Anwendung.

Artikel 51.

Testamentsvollstreckung.

Die Gebühr des Notars für die Führung des Testamentsvollstreckeramts bemißt sich nach den Vorschriften des § 2221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 52.

Zwangsversteigerung.

[I] Wird dem Notar auf Grund des Art. 25 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Ausführung einer Versteigerung übertragen, so erhält er für die gesamte Tätigkeit im Verfahren bis zum Versteigerungstermine mit Einschluß der Beurkundung von Anträgen, Erklärungen und Vereinbarungen der Beteiligten eine Gebühr von fünfzehn Mark.

Google

II Für die Versteigerung selbst einschließlich der Beurkundung derselben und der Erteilung des Zuschlags erhält der Notar die im Art. 23 bestimmte Gebühr.

III Die Gebühr des Abs. 1 fällt an mit der Bestimmung des Versteigerungstermins. Wird das Verfahren vor der Bestimmung des Versteigerungstermins eingestellt oder aufgehoben, so erhält der Notar eine Gebühr von fünf Mark.

Artikel 53.

Für die auf Antrag vorgenommene Bestimmung eines zweiten und jeden folgenden Versteigerungstermins in demselben Verfahren erhält der Notar eine Gebühr von fünf Mark.

Fünfter Abschnitt.

Verwahrung von Privaturkunden und von Testamenten. Eröffnung von Testamenten.

Artikel 54.

Verwahrung von Privaturkunden.

I Für die Verwahrung einer Urkunde, die nicht ein Testament oder einen Erbvertrag enthält, und für die Rückgabe einer solchen zur Verwahrung übernommenen Urkunde an den Beteiligten wird je eine Gebühr von zwei Mark erhoben.

II Die Gebühr für die Übernahme umfaßt die Vergütung für die Beurkundung der Übernahme, die Erteilung des Hinterlegungsscheins und die Verwahrung, die Gebühr für die Rückgabe die Vergütung für das Aufsuchen, die Rückgabe und die über die Rückgabe aufgenommene Urkunde.

III Für die vorübergehende Verwahrung von Urkunden, die dem Notar zum Zwecke der Vorbereitung eines Amtsgeschäfts übergeben sind, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 55.

Übernahme von Testamenten.

I Für die Übernahme eines Testaments in die besondere amtliche Verwahrung wird eine Gebühr von fünf Mark erhoben.

II Die Gebühr umfaßt die Vergütung für die Übernahme, für deren Beurkundung und für die Verwahrung selbst.

III Die Übernahme der von dem Notar selbst beurkundeten und im Anschlusse daran in die besondere amtliche Verwahrung übernommenen Testamente und Erbverträge erfolgt gebührenfrei. Ebenso die neuerliche Übernahme solcher gemeinschaftlicher Testamente und gegenseitiger Erbverträge, die nach dem Tode des einen Erblassers zum Zwecke der Eröffnung aus der besonderen amtlichen Verwahrung des Notariats genommen worden sind und nach der Eröffnung gemäß den §§ 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder dorthin

Google

zurückgebracht werden. Das gleiche gilt von der Übernahme und der neuerlichen Übernahme solcher eigenhändig errichteten Testamente, die von dem Notar gegen Entrichtung der in den Art. 27, 82 bestimmten Gebühr entworfen sind und alsbald demselben Notar in die besondere amtliche Verwahrung übergeben werden.

IV Die Übernahme der nach § 41 Abs. 2 der Nachlaßordnung eingehenden Mitteilungen erfolgt stets gebührenfrei.

V Für die Erteilung eines Hinterlegungsscheins wird in keinem Falle eine Gebühr berechnet.

Artikel 56.

Zurückgabe oder Übersendung eines Testaments.

I Für die Zurückgabe eines in die besondere amtliche Verwahrung übernommenen Testaments und deren Beurkundung kommt dem Notar eine Gebühr von drei Mark und fünfzig Pfennigen zu.

II Für die Übersendung eines bei ihm errichteten oder verwahrten Testaments an eine andere Verwahrungsbehörde zum Zwecke der Übernahme in die besondere amtliche Verwahrung erhält der Notar eine Gebühr von einer Mark.

Artikel 57.

Ablieferung an das Nachlaßgericht.

Für die nach dem Tode des Erblassers erfolgende Ablieferung der Verfügungen von Todes wegen an das Nachlaßgericht erhält der Notar keine Gebühr. Er hat jedoch Anspruch auf Schreibgebühren für die etwa zurückzubehaltende beglaubigte Abschrift.

Artikel 58.

Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen.

I Für die Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags erhält der Notar eine Gebühr von drei Mark und fünfzig Pfennigen.

II Die Gebühr umfaßt die Vergütung für die Vorbereitung und die Anberaumung des Termins, die Ladungen, die Eröffnungsverhandlung und das darüber aufgenommene Protokoll.

III Sind gleichzeitig mehrere Verfügungen desselben Erblassers von demselben Notar zu eröffnen, so steht die Gebühr nur einmal zu.

IV Für die Abgabe der Akten an das Nachlaßgericht erhält der Notar keine Gebühr; für die etwa erforderliche Zurückbehaltung einer Abschrift der Verfügung von Todes wegen erhält er die Schreibgebühr.

Google

Sechster Abschnitt.

Grundbuchsachen.

Artikel 59.

Erwerb des Eigentums an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten.

[I] Für die Beurkundung der Auflassung eines Grundstücks (BGB. § 925) erhält der Notar dann, wenn die Erklärungen im unmittelbaren Anschluß an den Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum zu übertragen, in ein und derselben Urkunde beurkundet werden, keine besondere Gebühr.

[II] Für die Beurkundung der Auflassung erhält der Notar die Zeitgebühr:

1. wenn die Urkunde über den der Auflassung zugrunde liegenden Vertrag zwar von dem Notar selbst aufgenommen ist, die Beteiligten aber die Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Auflassung verlangen;
2. wenn die Urkunde über den der Auflassung zugrunde liegenden Vertrag von einer anderen bayerischen Behörde aufgenommen ist.

[III] In allen übrigen Fällen erhält der Notar für die Beurkundung der Auflassung die volle Wertgebühr.

[IV] Wie die Beurkundung der Auflassung (Abs. 1—3) ist auch die Beurkundung der zur Übertragung des Eigentums an einem nicht gebuchten buchungsfreien Grundstück erforderlichen Erklärungen zu bewerten.

[V] Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden entsprechende Anwendung auf die Beurkundung der Erklärungen, die zur Belastung eines Grundstücks mit einem den Grundstücken gleichstehenden Rechte oder zur Übertragung eines solchen Rechtes erforderlich sind.

Artikel 60.

Begründung, Übertragung und Belastung von Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten.

[I] Für die Beurkundung der Erklärungen, die erforderlich sind (BGB. § 873)

1. zur Belastung eines Grundstücks mit einem den Grundstücken nicht gleichstehenden Rechte,
2. zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes,

erhält der Notar keine besondere Gebühr, wenn die Erklärungen im unmittelbaren Anschluß an das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruhen, in ein und derselben Urkunde beurkundet werden.

[II] Werden die Erklärungen nicht im unmittelbaren Anschluß an das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruhen, beurkundet, so steht dem Notar für die Beurkundung der Erklärungen die Gebühr des Art. 24 Abs. 2 zu.

[III] Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf die Beurkundung der zur Belastung eines den Grundstücken gleichstehenden Rechtes mit einem Rechte und der zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes erforderlichen Erklärungen entsprechende Anwendung.

Google

Artikel 61.

Aufhebung von Rechten an Grundstücken.

[I] Die Vorschrift in Art. 60 Abs. 1 gilt auch für die Beurkundung der Erklärungen über die Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke (BGB. § 875) einschließlich der Löschungsbewilligung (GBO. § 19). Werden die Erklärungen nicht im Anschluß an das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruhen, beurkundet, so wird die Gebühr des Art. 24 Abs. 3 erhoben.

[II] Die Gebühr des Abs. 1 hat der Notar auch zu beanspruchen für die Beurkundung eines Verzichts auf eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (BGB. § 1168), sowie für die Beurkundung eines Empfangsbekenntnisses über eine durch Hypothek gesicherte Forderung.

[III] Für die Beurkundung der Erklärung der Zustimmung des Eigentümers zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird, wenn der Gegenstandswert mehr als 2000 Mark beträgt, eine Gebühr von zwei Mark, andernfalls eine Gebühr von einer Mark erhoben.

Artikel 62.

Änderung des Inhalts oder Ranges von Rechten an Grundstücken.

Die Vorschrift des Art. 60 Abs. 1 gilt auch für die Beurkundung der Erklärungen über die Änderung des Inhalts oder des Ranges eines Rechtes an einem Grundstücke. Werden die Erklärungen nicht im Anschluß an das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruhen, beurkundet, so wird die Gebühr des Art. 24 Abs. 3 erhoben.

Artikel 63.

Eintragungsanträge. Sonstige Beurkundungen in Grundbuchsachen.

[I] Für die Beurkundung von Eintragungsanträgen, welche im Zusammenhange mit den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften oder den Eintragungsbewilligungen in ein und derselben Urkunde stattfindet, werden keine besonderen Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für die Eintragungsanträge, welche der Notar im Anschluß an eine von ihm vorgenommene Beurkundung oder Beglaubigung auf Grund besonderer Ermächtigung seitens der Beteiligten oder auf Grund des § 15 der Grundbuchordnung stellt.

[II] Für die aus Anlaß der Beurkundung eines Ehevertrags erfolgende Beurkundung des Antrags auf Eintragung des Güterstands in das Grundbuch und für die Vermittlung der Eintragung erhält der Notar eine Gebühr von zwei Mark, gleichviel ob die Beurkundung des Antrags im unmittelbaren Anschluß an die Beurkundung des Ehevertrags oder in gesonderter Urkunde erfolgt.

[III] Für die selbständige Beurkundung von sonstigen Eintragungsanträgen erhält der Notar, wenn der Wert des Gegenstands nicht mehr als 300 Mark beträgt, eine Gebühr von einer Mark, andernfalls die Zeitgebühr, jedoch nicht mehr als die Gebühr des Art. 24 Abs. 1.

[IV] Für die Beurkundung aller derjenigen Geschäfte in Grundbuchsachen, für welche in der Notariatsgebührenordnung besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, wird die Gebühr des Abs. 3 erhoben.

Google

Artikel 64.

Beglaubigung.

[I] Für die Beglaubigung der zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte oder zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes erforderlichen Erklärungen erhält der Notar acht Zehnteile der Gebühr, die ihm für die Beurkundung dieser Erklärungen zusteht, mindestens aber die im Art. 45 Abs. 1, 2 vorgesehene Gebühr.

[II] Für sonstige Beglaubigungen in Grundbuchsachen erhält der Notar ausschließlich die Gebühr des Art. 45 Abs. 1, 2.

Artikel 65.

Teilhypothekenbrief.

Für die Erteilung eines Teilhypothekenbriefs, Teilgrundschuldbriefs, Teilrentenschuldbriefs erhält der Notar die für die Erteilung einer Abschrift (Art. 76) bestimmte Schreibgebühr als Geschäftsgebühr.

Artikel 66.

Vermessungsanträge.

[I] Für die Vermittlung von Anträgen auf Vermessung von Grundstücken erhält der Notar eine Gebühr von zwei Mark. Wird die Vermessung mehrerer Grundstücke beantragt, so darf die Gebühr für die miteinander zusammenhängenden Messungen nur einmal verrechnet werden.

[II] Bei umfangreichen Anträgen gebührt dem Notar die Zeitgebühr.

Artikel 67.

Benachrichtigung der Hypothekengläubiger.

Übernimmt der Notar die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger nach Maßgabe des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so erhält er dafür eine Gebühr von drei Mark.

Artikel 68.

Beschwerdeeinlegung.

Für die Einlegung der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen erhält der Notar keine Gebühr, wenn er den Eintragungsantrag gestellt oder die ihn enthaltende Urkunde vorgelegt hat.

Siebenter Abschnitt.

Zustellung, Behändigung, Vorlegung von Urkunden.

Artikel 69.

Zustellung von Amtswegen.

Soweit der Notar nach den dafür bestehenden Vorschriften Zustellungen von Amts wegen vorzunehmen hat, stehen ihm dafür keine Gebühren zu.

Artikel 70.

Aushändigung von Urkunden an Beteiligte.

Für die Übersendung und Aushändigung der an die Beteiligten zu verabfolgenden Urkunden (Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften) erhält der Notar keine Gebühr.

Google

Artikel 71.

Für die Vornahme und Beurkundung von Zustellungen und mündlichen Eröffnungen, die der Notar persönlich auf Ersuchen Beteiligter an Dritte macht, wird die Zeitgebühr erhoben. Persönliche Zustellungen an Dritte.

Artikel 72.

[I] Legt der Notar auf Ersuchen der Beteiligten eine von ihm beurkundete oder beglaubigte Erklärung einer anderen Behörde vor, so hat er für die Vorlegung eine Gebühr von einer Mark zu beanspruchen. Die Gebühr entfällt, wenn der Notar die Urkunde von Amts wegen vorzulegen hat. Vorlegung von Urkunden an Behörden.

[II] Für die Vorlegung einer von ihm errichteten oder beglaubigten Urkunde an das Grundbuchamt erhält der Notar keine Gebühr; das gleiche gilt von der Vorlegung von Urkunden über buchungsfreie Grundstücke.

Achter Abschnitt.

Gestattung der Einsicht, Erteilung und Beglaubigung von Abschriften und Ausfertigungen. Vollstreckungsklausel. Schreibgebühren.

Artikel 73.

[I] Für die Gestattung der Einsicht einer in der Urkundensammlung des Notariats verwahrten Urkunde erhält der Notar eine Gebühr von einer Mark. Einsicht der Urkunden.

[II] Kann bei dem Ersuchen um Gestattung der Einsicht der Jahrgang der Errichtung der Urkunde nicht angegeben werden, so erhöht sich die Gebühr des Notars auf eine Mark und fünfzig Pfennige.

[III] Ersucht bei oder unmittelbar nach der Einsichtnahme der Einsichtnehmende um die Erteilung einer Abschrift oder einer Ausfertigung der eingesehenen Urkunde, so ist die Gebühr für die Einsichtnahme auf die für die Abschrift oder Ausfertigung zu erteilende Gebühr anzurechnen.

Artikel 74.

Wird vom Erblasser die Einsicht eines verschlossen in der Verwahrung des Notariats befindlichen Testaments oder Erbvertrags begehrt, so steht dem Notar für die gesamte Verhandlung (Aufsuchung, Eröffnung, Vorlegung zur Einsicht, neuerlicher Verschluß und Protokoll) die Zeitgebühr zu. Einsicht der besonders verwahrten Verfügungen von Todes wegen.

Google

Artikel 75.

Einsicht der Akten.

Für die Gestattung der Einsicht in die Verlassenschaftsakten des älteren Rechtes der Landesteile r. d. Rh., für die Gestattung der Einsicht in die Akten über die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, in die Testamentseröffnungs- und Zwangsversteigerungsakten, sowie in die Wechsel- und Scheckprotest-Sammlung und in das Buch für die Eintragungen zur Feststellung des Datums von Privaturkunden kann eine Gebühr nicht beansprucht werden.

Artikel 76.

Schreibgebühr für Abschriften.

[I] Erteilt der Notar eine beglaubigte oder unbeglaubigte Abschrift, so erhält er eine Gebühr von einer Mark und zwanzig Pfennigen (Grundgebühr) und, wenn die Abschrift mehr als vier Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Gebühr von zwanzig Pfennigen (Seitengebühr). Die Seite muß mindestens zwanzig Zeilen, die Zeile durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet. Die Schreibgebühren werden auch dann erhoben, wenn die Abschrift auf mechanischem Wege hergestellt ist.

[II] Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn die Abschrift mit der Schreibmaschine oder mittels Buchdrucks hergestellt wird. Enthält jedoch die Seite einer solchen Abschrift mindestens dreißig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben, so erhält der Notar für die vierte und jede weitere Seite eine Seitengebühr von dreißig Pfennigen.

[III] Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form, sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen erhält der Notar als Schreibgebühr eine Zeitgebühr in der Höhe von einer Mark für die Stunde.

[IV] Für die Erteilung der dem Grundbuchamte zur Verwahrung bei den Grundbuchanlagen vorzulegenden Abschriften und Auszüge wird eine Grundgebühr nicht erhoben; der Notar hat jedoch für jede Seite eine Seitengebühr von zwanzig Pfennigen, im Falle des Abs. 2 Satz 2 eine solche von dreißig Pfennigen und im Falle des Abs. 3 die dort vorgesehene Gebühr zu beanspruchen. Diese Vorschrift gilt auch für die Erteilung sogenannter Notizen über den Inhalt einer Urkunde.

Artikel 77.

[I] Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift von einer Urkunde, die dem Notar zum Zwecke der Beglaubigung der Abschrift vorgelegt worden ist, wird die gleiche Gebühr erhoben, wie für die Erteilung einer Abschrift einer Urkunde aus der Urkundensammlung des Notars.

Google

II Wird außer der Hauptschrift auch die Abschrift dem Notar vorgelegt und nur um die Beglaubigung der Übereinstimmung ersucht, so steht dem Notar die gleiche Gebühr zu, wie wenn die Abschrift von ihm angefertigt worden wäre.

III Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung auf die Auszüge.

Artikel 78.

Schreibgebühr für Ausfertigungen.

I Für die Erteilung einer Ausfertigung steht dem Notar die gleiche Gebühr zu wie für die Erteilung einer Abschrift.

II Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel erhält der Notar eine Gebühr von einer Mark. War die Prüfung des Eintritts einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge notwendig (ZPO. §§ 726—729), so beträgt die Gebühr zwei Mark.

Artikel 79.

Schreibgebühr für Urschriften.

Für die Herstellung der Urschrift der Urkunden erhält der Notar keine Schreibgebühr.

Artikel 80.

Schreibgebühr in Zwangsversteigerungssachen.

Für die Erhebung von Schreibgebühren im Zwangsversteigerungsverfahren ist Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes maßgebend.

Neunter Abschnitt.

Nebengeschäfte.

Artikel 81.

Erteilung von Rat und Gutachten.

I Für die Erteilung eines mündlichen Rates steht dem Notar keine Gebühr zu, wenn der Rat von Eingesessenen des Amtsgerichtsbezirks, in dem der Notar seinen Amtssitz hat, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Angehörigen erbeten wird und sich auf Gegenstände bezieht, die zur Zuständigkeit der Notare gehören. Im übrigen gebührt dem Notar die Zeitgebühr, doch entfällt diese, wenn es auf Grund der Erteilung des Rates zur Beurkundung eines Geschäfts kommt.

II Die Gebühr für die Erteilung eines von einem Beteiligten verlangten schriftlichen Gutachtens richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Beteiligten, mangels einer solchen nach billigem Ermessen. Für Gutachten über Gegenstände, die nicht zur Zuständigkeit der Notare gehören, haben die Notare nach dieser Verordnung keine Gebühren zu beanspruchen.

Google

Artikel 82.

Entwerfen von Privaturkunden.

[I] Für das Entwerfen von Privaturkunden steht dem Notar dieselbe Gebühr zu, welche er für die notarielle Beurkundung zu erhalten hätte.

[II] Errichtet der Notar späterhin auf Grund des Entwurfs eine öffentliche Urkunde, so hat er für diese Beurkundung nur die Zeitgebühr zu beanspruchen, wenn diese geringer ist als die sonst anzusetzende Gebühr.

Artikel 83.

Liquidationen und Berechnungen.

Für die Bearbeitung von Liquidationen und Berechnungen hat der Notar die Zeitgebühr zu beanspruchen.

Artikel 84.

Bekanntmachungen.

Für die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen wird eine Gebühr von einer Mark erhoben. Umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite von zwanzig Zeilen mit durchschnittlich zwölf Silben, so wird für jede weitere ganz oder teilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls eine Mark vergütet.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

Artikel 85.

Ersatz barer Auslagen.

An baren Auslagen dürfen nur erhoben werden:

1. Die Postgebühren und Botenlöhne, welche nicht durch den Pauschsatz (Art. 86) gedeckt sind, sowie die Telegraphengebühren und die im Fernsprechverkehre zu entrichtenden Einzelgebühren (Gesprächsgebühr);
2. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
3. die an Zeugen, Sachverständige, Auskunftspersonen, Dolmetscher, Ausrufer, Ausscheller und sonstige notwendige Hilfspersonen zu zahlenden Beträge;
4. die an andere Behörden oder Beamte, insbesondere an den zugezogenen zweiten Notar oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
5. die zur Entrichtung der dem Staate, dem Reiche und den Gemeinden anfallenden Gebühren und Stempel gemachten Vorschüsse sowie die aus Anlaß eines Amtsgeschäfts für einen Beteiligten an Privatpersonen ausgelegten Beträge;
6. die bei Versteigerungen außerhalb der Amtsräume für die Benützung eines Geschäftszimmers gezahlten Beträge;
7. die auf die Einsicht des Grundbuchs eines nicht am Sitze des Notariats befindlichen Amtsgerichts erwachsenden Kosten, soweit diese die Kosten eines Grundbuchauszugs nicht übersteigen.

Google

Artikel 86.

Pauschsatz

[I] Für die Herstellung des Schreibwerks bei dem Schriftwechsel mit Beteiligten oder Behörden aus Anlaß eines Amtsgeschäfts sowie zur Deckung der bis zur Aufnahme der Urkunde (NotGes. Art. 24 ff.) erwachsenden Postgebühren und Botenlöhne und der sonstigen nicht zu ersetzenden baren Auslagen erhält der Notar einen Pauschsatz in der Höhe von zehn vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Geschäftsgebühr, jedoch mindestens fünfzig Pfennige und höchstens zwanzig Mark für je eine Urkunde. Fallen für eine Urkunde mehrere Geschäftsgebühren an, so wird der Pauschsatz aus der Summe der Geschäftsgebühren berechnet. Bei unvollendeten Geschäften (Art. 19) wird er nur dann geschuldet, wenn der Entwurf zur Urkunde im wesentlichen fertiggestellt ist.

[II] Für Urkunden über Ergänzungs- und Berichtigungserklärungen sowie für Urkunden im Zwangsversteigerungsverfahren wird der Pauschsatz nicht erhoben.

Artikel 87.

Auslagen für besondere Ausstattung der Urkunde.

Die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendnng von Pergamentpapier oder Pergament entstehen, können in Ansatz gebracht werden, ebenso die Auslagen für die zum Schutze der Ausfertigungen wichtigerer Urkunden gebräuchlichen Decken (Mäntel).

Artikel 88.

Auslagen für die Bestellung von Schriftstücken.

[I] Für die Bestellung von Schriftstücken an die Beteiligten dürfen in der Regel höhere Auslagen als die gewöhnlichen Postgebühren nicht angesetzt werden. Posteinschreibe- oder Versicherungsgebühren können nur angesetzt werden, wenn die Einschreibung oder Versicherung von den Beteiligten verlangt oder nach den Umständen erforderlich war. Höhere Botenlöhne können nur angesetzt werden, wenn besondere, vom Notar nicht zu vertretende Umstände, wie Dringlichkeit der Sache, Notwendigkeit erhöhter Sicherheitsmaßregeln wegen außergewöhnlicher Wichtigkeit u. dgl., die Besorgung durch einen besonderen Lohnboten erfordern.

[II] Für die persönliche Besorgung der Bestellung einer Urkunde durch den Notar kann, sofern es sich nicht um einen förmlichen Zustellungsakt handelt, nichts verrechnet werden.

Artikel 89.

Auslagen für den zweiten Notar.

Wird ein Notar als zweiter Notar zu einer Beurkundung zugezogen, so hat er für seine Mitwirkung die Zeitgebühr und daneben gegebenenfalls die Reisekosten zu beanspruchen.

Go gle

Artikel 90.

Auslagen für Zeugen und Auskunftspersonen.

[I] Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die ihm gezahlte Gebühr bis zum Betrage von einer Mark für jede angefangene Stunde berechnet werden.

[II] Das gleiche gilt für die zugezogenen Vertrauenspersonen und Auskunftspersonen.

[III] Den Beteiligten bleibt es unbenommen, sich mit Zeugen, Vertrauenspersonen und Auskunftspersonen über die Vergütung selbst zu vereinbaren. Für die Auskunftserteilung einer beim Notariat angestellten Person darf eine Gebühr nicht verrechnet werden.

Artikel 91.

Auslagen für Dolmetscher und Sachverständige.

[I] Für Dolmetscher und Sachverständige kann die ihnen unter Einhaltung der in den §§ 3 bis 11 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige enthaltenen Grundsätze gezahlte Entschädigung verrechnet werden.

[II] Den Beteiligten bleibt anderweitige Vereinbarung über die Vergütung vorbehalten.

Artikel 92.

Auslagen für Ausrufer oder Ausscheller.

Ergibt sich bei Versteigerungen das Bedürfnis, einen Ausscheller oder einen Ausrufer beizuziehen und wird dieser nicht von den Beteiligten selbst gestellt, so kann für die beigezogene Person eine Gebühr bis zum Betrage von einer Mark für jede angefangene Stunde angesetzt werden.

Elfter Abschnitt.

Entfernungsgebühren, Reisekosten.

Artikel 93.

Entfernungsgebühren bei Entfernungen von weniger als 3 Kilometern.

[I] Nimmt der Notar ein Amtsgeschäft an einem Orte vor, der außerhalb der Amtsräume, jedoch weniger als drei Kilometer von seinem Amtssitz entfernt liegt, so hat er eine Vergütung für die daraus entstehende Zeitversäumnis und Ersatz der etwa aufgewendeten Fahrtkosten zu beanspruchen.

[II] Unterliegt das auswärts vorgenommene Geschäft ohnehin der Zeitgebühr, so ist die Zeit für den Hin- und Rückweg der Zeit der Vornahme des Geschäfts hinzuzurechnen. Andernfalls kommt dem Notar für die auf Hin- und Rückweg verwendete Gesamtzeit die Zeitgebühr besonders zu. Hat der Notar auf seinem Gange mehrere Geschäfte erledigt, so sind die Ganggebühren entsprechend zu verteilen.

[III] Die Ansprüche nach Abs. 1 stehen dem Notar auch dann zu, wenn es sich lediglich um vorbereitende Besprechungen handelt.

Google

Artikel 94.

Entfernungsgebühren bei Entfernungen von nicht weniger als 3 Kilometern.

[I] Bei der Vornahme von Dienstgeschäften an Orten, die außerhalb des Amtssitzes gelegen und von diesem nicht weniger als drei Kilometer entfernt sind, hat der Notar neben den Notariatsgebühren Entschädigung durch Tagegelder und Ersatz der Reisekosten zu beanspruchen.

[II] Für die Zuziehung von Gehilfen zum Niederschreiben der Urkunden dürfen nur ein erhöhtes Tagegeld (Art. 96) und Reisekosten, aber keine sonstigen Auslagen und keine Gebühren verrechnet werden.

Artikel 95.

Tagegelder.

[I] Die Tagegelder können auf so lange beansprucht werden, als das vorzunehmende Geschäft, die Reisezeit mit eingerechnet, auswärts dauert.

[II] Erfolgt die Hin- und Rückreise an demselben Tage und erstreckt sich die notwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme auf nicht länger als sechs Stunden, so kann nur die Hälfte des Tagegelds beansprucht werden.

Artikel 96.

Das Tagegeld beträgt für den ganzen Tag elf Mark oder, wenn der Notar notwendigerweise einen Gehilfen zuzieht, fünfzehn Mark.

Artikel 97.

Reisekosten.

Als Reisekosten dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 100, 101 nur die wirklich entrichteten Auslagen einschließlich der Reisekosten eines etwa zugezogenen Gehilfen aufgerechnet werden.

Artikel 98.

Dienstreisen mit Eisenbahn oder Dampfschiff.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachteil für den Reisezweck durch Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, haben die Notare nur auf Vergütung der Kosten dieser Beförderungsgelegenheit Anspruch. Auf Eisenbahnen gebührt ihnen ein Platz in der zweiten Klasse, auf Dampfschiffen in der ersten Klasse.

Artikel 99.

Dienstreisen mit Gefährte.

Soweit die Benützung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht möglich oder nicht tunlich erscheint, kann der Notar sich in gleicher Weise wie die Richter des Amtsgerichts eines Gefährtes bedienen. Er soll sich, wenn möglich den Verträgen anschließen, die für auswärtige Dienstgeschäfte der Richterbeamten des Amtsgerichts abgeschlossen werden.

Google

Artikel 100.

Ein Notar, der mit eigenem Wagen und eigenen Pferden oder mit einem eigenen Kraftwagen versehen ist, darf, wenn er sich dieses Gefährtes zu Dienstreisen bedient, die Kosten aufrechnen, welche nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel erwachsen wären, wenn er sich eines gemieteten Beförderungsmittels bedient hätte.

Artikel 101.

Dienstreisen zu Fuß oder mit Fahr- oder Kraftrad.

[I] Legt ein Notar bei einer Dienstreise den Weg zu Fuß oder unter Benützung eines Fahrrads oder Kraftrads zurück, so hat er Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von zwanzig Pfennigen oder, wenn er einen Gehilfen zuzieht, auf eine solche von dreißig Pfennigen für jeden vollen Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bruchteile von Kilometern werden für voll gerechnet.

[II] War die Benützung von Eisenbahn, Dampfschiff oder Gefährt den Umständen nach möglich, so darf die Gebühr des Abs. 1 den Betrag nicht übersteigen, der bei Benützung dieser Beförderungsmittel entstanden wäre.

Artikel 102.

Mehrere Geschäfte auf einer Dienstreise.

Nimmt der Notar bei einer und derselben Dienstreise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Beteiligten vor, so hat er die Reisegebühren nur einmal zu beanspruchen.

Artikel 103.

Verteilung der Reisekosten.

[I] Haben mehrere Personen, die bei verschiedenen Geschäften beteiligt sind, eine und dieselbe Dienstreise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter sie nach Verhältnis der ihnen zur Last fallenden Notariatsgebühren zu verteilen; kleinere Geschäfte können dabei unberücksichtigt bleiben.

[II] Das gleiche gilt, wenn auf der Reise erst andere Geschäfte hinzukommen.

Artikel 104.

Auslagen für Reisegepäck.

Für die Beförderung des notwendigen Reisegepäcks werden dem Notar die tatsächlich erwachsenen Auslagen vergütet.

Artikel 105.

Tagegelder und Reisekosten der Verweser.

Die Richter und Gerichtsschreiber der Amtsgerichte erhalten für auswärtige Geschäfte, die sie als Notariatsverweser vornehmen, Tagegelder und Reisekosten ausschließlich nach denjenigen Vorschriften vergütet, welche für die Vornahme auswärtiger Geschäfte im Richteramt oder Gerichtsschreiberamt gelten.

Google

Artikel 106.

Dienstreisen zum Zwecke der nach Art. 30 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Einsicht des Grundbuchs sind nur dann zulässig, wenn die Beteiligten schriftlich erklärt haben, daß sie die persönliche Einsichtnahme durch den Notar der Erholung und Einsichtnahme eines Auszugs vorziehen und bereit sind, die erwachsenden Reisekosten zu tragen. Die Höhe der erwachsenden Reisekosten ist den Beteiligten vorher bekannt zu geben. Dienstreisen zur Einsicht des Grundbuchs.

Zwölfter Abschnitt.

Hinterlegungsgebühren.

Artikel 107.

Für die Übernahme, Verwahrung und Ablieferung von Geldern, Wertpapieren und Kostbarkeiten nach Art. 4 des Notariatsgesetzes erhalten die Notare Hinterlegungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Hinterlegungsgebühren.

Artikel 108.

Die Gebühr enthält die Vergütung für die gesamte Tätigkeit des Notars. Für den Schriftwechsel über die Übernahme, die Bescheinigung über den Empfang, die Verzeichnung und Verrechnung, die verzinsliche oder unverzinsliche Hinterlegung bei öffentlichen Banken und die Wiedereinziehung der Werte von diesen, für die wegen der Ablieferung gepflogenen schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen mit den Beteiligten, mit Behörden oder Dritten, sowie für die Verhandlung bei der Ablieferung selbst darf keine besondere Gebühr angesetzt werden. Die bei der Versendung erwachsenen Postgebühren und die allenfallsigen Versicherungskosten dürfen aufgerechnet werden.

Artikel 109.

[I] Die Gebühr wird nach dem Werte des hinterlegten Betrags oder Gegenstands berechnet. Gegenstandswert für die Berechnung.
[II] Als Gegenstandswert gilt auch für die Gebühr des Notars die zum Zwecke der Bemessung der staatlichen Hinterlegungsgebühr ermittelte Summe.

Artikel 110.

[I] Die Gebühr beträgt in der Regel:
für den Betrag bis zu 2000 Mark ein Viertel vom Hundert, darüber hinaus für den Mehrbetrag ein Achtel vom Hundert. Höhe der Gebühr im allgemeinen.
[II] Beträgt die hinterlegte Summe mehr als 400 000 Mark, so ist für den Mehrbetrag nur ein Zehnteil vom Tausend zu entrichten.

Google

Artikel 111.

bei Versteigerungen.

Die Gebühr beträgt, wenn dem Notar die Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder aus einer Versteigerung obliegt,

1. bei Versteigerung von unbeweglichen Gegenständen:
   für den Betrag bis zu 2000 Mark Eins vom Hundert, darüber hinaus für den Mehrbetrag fünf Zehnteile vom Hundert;
2. bei Versteigerung von beweglichen Gegenständen:
   für den Betrag bis zu 2000 Mark Zwei vom Hundert, darüber hinaus für den Mehrbetrag Eins vom Hundert.

Artikel 112.

Aufrundung der Pfennigbeträge.

Auch bei der Berechnung der Gebühr in den Fällen der Art. 110, 111 werden Pfennigbeträge, die nicht durch zehn teilbar sind, auf zehn aufgerundet.

Artikel 113.

Gebührenfreie Hinterlegung.

Für die Übernahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Werten unter zwanzig Mark werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 114.

Hinterlegung von Stempeln und Abgaben. Vorschußgebühr.

[I] Soweit bestimmt ist, daß die Notare bei der Berechnung und Erhebung der aus Anlaß ihrer Amtsgeschäfte dem Staate, dem Reiche und den Gemeinden anfallenden Gebühren, Stempel und Abgaben mitzuwirken haben, haben die Notare von den Beteiligten für die Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung dieser Beträge Hinterlegungsgebühren nicht zu beanspruchen.

[II] Werden auf Wunsch der Beteiligten die Staatsgebühren, Stempel und gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben vom Notar vorgeschossen, so haben die Beteiligten dafür eine Gebühr von Eins vom Hundert der vorgeschossenen Summe zu entrichten; sonstige Vergütung oder Verzinsung der vorgeschossenen Summen darf nicht beansprucht werden.

Dreizehnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 115.

Aufgehobene Vorschriften.

Aufgehoben sind:

1. die Verordnung vom 28. Dezember 1899, die Notariatsgebührenordnung betreffend,
2. die Verordnung vom 28. Juli 1900, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betreffend,

Google

3. die Verordnung vom 4. Juli 1903, die Revision der Notariatsgebührenordnung betreffend,
4. die Verordnung vom 25. Februar 1905, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betreffend.

Artikel 116.

Hebelisten in der Pfalz.

Im Regierungsbezirke der Pfalz können die für die Anfertigung von Hebelisten bei Versteigerungen üblichen Gebühren weiter bezogen werden.

Artikel 117.

Zwangsversteigerungen nach altem Rechte.

Für das Verfahren, welches gemäß § 15 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung noch nach den Landesgesetzen zu erledigen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Artikel 118.

Verlassenschaftskommissär nach altem Rechte.

Ist ein Notar in den Landesteilen r. d. Rh. nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch auf Grund des bisherigen Landesrechts als Verlassenschaftskommissär tätig, so gebührt ihm für den Schriftwechsel und die Berichte, welche ihm als Verlassenschaftskommissär obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse wie bisher eine Vergütung von eins bis vier Mark.

Artikel 119.

Zeit des Inkrafttretens.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1915 in Kraft.

Artikel 120.

Änderungsbefugnis des Justizministeriums.

Das Staatsministerium der Justiz ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Es ist ermächtigt, deren Vorschriften im Falle des Bedürfnisses durch Bestimmungen nicht grundsätzlicher Art zu ändern und zu ergänzen.

München, den 24. Juni 1915.

Ludwig.

v. Thelemann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Nüßlein.

Google

Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 17 der K. Verordnung vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 677) werden zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914 im Einverständnisse mit den übrigen Staatsministerien die nachstehenden Anordnungen erlassen:

I. Erläuternde Bemerkungen zum Kostengesetze.

A. Einleitende Bemerkungen.

1. [I] Das Kostengesetz regelt die Gebühren und Auslagen in den der Landesbesteuerung unterliegenden gerichtlichen Verfahren (bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, insbesondere Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens im Wege der Zwangsvollstreckung, Forstrügesachen, Strafverfahren im Verwaltungswege, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und bei den Verhandlungen der Notare sowie die Gebühren und Auslagen im Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsverfahren, während das Stempelgesetz alle jenen Abgaben enthält, die nicht den Charakter von Gebühren d. h. von Gegenleistungen für eine behördliche Tätigkeit tragen, sondern ihrer Natur nach Verkehrssteuern oder Stempel im engeren Sinne sind. Das Kostengesetz schließt sich in seinem Aufbau an das frühere Gebührengesetz an und gibt dessen Bestimmungen, soweit sie sich auf die angeführten Gegenstände beziehen, zum größten Teil ohne sachliche Änderung wieder.

[II] Nach Art. 197 KG. werden die Vorschriften des Stempelgesetzes durch das Kostengesetz nicht berührt. Demgemäß wird an der Stempelpflicht einer nach dem Stempelgesetz und dem dazu gehörenden Tarife zu versteuernden Urkunde nichts dadurch geändert, daß die Urkunde in einem nach dem Kostengesetze kostenpflichtigen Verfahren errichtet ist. Beurkundet z. B. in einer Nachlaßsache das Nachlaßgericht einen Nachlaßauseinandersetzungsvertrag zwischen den Erben, so unterliegt diese Beurkundung dem Stempel der Tarifstelle 9 StG. ohne Rücksicht darauf, daß für die Vermittlung der Auseinandersetzung durch das Gericht die Gebühr des Art. 94 KG. zum Ansatze kommt. Ebenso wird bei der Erteilung einer Wirtschaftskonzession der Stempel der Tarifstelle 19 StG. ohne Rücksicht darauf erhoben, daß für den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde die Gebühr des Art. 153 Abs. I Ziff. 3 KG. geschuldet ist.

Google

Auch die Anrechnung einer Gebühr auf einen Stempel, z. B. der Erbscheingebühr nach Art. 96 KG. auf den Stempel für die Nachlaßauseinandersetzung nach Tarifstelle 9 StG. (vgl. Art. 96 Abs. 5 GG.) ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme von der Regel, daß die Vorschriften des Kostengesetzes und des Stempelgesetzes neben einander angewendet werden, enthält der Art. 180 Abs. I Ziff. 27 KG.

B. Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften.

Zu Art. 1, 2.

2. [I] Nach Art. 1 KG. sind die für die Tätigkeit der Gerichte und Behörden zu entrichtenden Gebühren und die von den Parteien zu ersetzenden Auslagen unter der Bezeichnung „Kosten" zusammengefaßt. Wo das Gesetz von Kosten spricht, sind demgemäß darunter sowohl die Gebühren als auch die Auslagen zu verstehen.

[II] Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 50 Pfennig, soweit nicht im Gesetze, z. B. in den Art. 116, 159, 163 Abs. II ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist (Art. 2). Auf die Schreibgebühren, die ihrer Natur nach nicht Gebühren, sondern Auslagen sind, bezieht sich diese Vorschrift nicht (vgl. die Art. 37, 38, 171, 172).

[III] Welche Auslagen von den Pflichtigen an die Staatskasse zu ersetzen sind, ist im Reichs-Gerichtskostengesetz und im Kostengesetz erschöpfend geregelt. Auslagen anderer Art dürfen daher den Parteien nicht aufgerechnet werden.

Zu Art. 3.

3. [I] Nach Art. 3 Ziff. 1 sind die sog. Amtssachen gebührenfrei. Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amtssache oder als Parteisache zu behandeln ist, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der Finanzbehörden der in der Hauptsache zuständigen Behörde, bei Amtshandlungen des Notars diesem zu (§ 15 der Verordnung vom 28. Dezember 1914, GVBl. S. 677). Der Begriff der Amtssache erfordert, daß eine Amtshandlung nicht nur im öffentlichen Interesse sondern auch von Amts wegen und unabhängig von dem Verschulden einer Partei vorgenommen wird. Amtshandlungen dieser Art sind beispielsweise die Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Gemeinden, die erstmalige Anweisung einer Pension. Auch die Überweisung einer Pension an eine andere Kasse bei einem Wohnsitzwechsel des Pensionsempfängers ist in der Folge als Amtssache im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 zu behandeln.

[II] Nach Art. 3 Ziff. 3 bleiben die in sonstigen Gesetzen sowie in Verordnungen und Staatsverträgen ausgesprochenen persönlichen und sachlichen Gebührenbefreiungen aufrechterhalten. Als persönliche Befreiungen kommen beispielsweise die Gebührenfreiheit der bayerischen Armen-

Google

verbände nach Art. 15 Abs. I des Armengesetzes vom 21. August 1914 (GVBl. S. 551), die Gebührenfreiheit der Armenpflegen anderer Bundesstaaten nach der Ministerialbekanntmachung vom 29. Mai 1906 (JMBl. S. 192, MABl. S. 295, FMBl. S. 174), die Gebührenfreiheit der Hagelversicherungsanstalt nach Art. 22 des Gesetzes vom 23. April 1910 (GVBl. S. 180) und die Gebührenfreiheit der K. Bank nach § 27 der VO. vom 13. Dezember 1878 über die Formation und den Wirkungskreis der K. Bank (GVBl. S. 489) in Betracht, während unter die sachlichen Befreiungen z. B. die Gebührenfreiheit der Steuerveranlagungsverhandlungen und des Verfahrens vor den Steuerausschüssen infolge von Berufungen und Einsprüchen nach Art. 87 des EStGes., die Gebührenfreiheit des Administrativverfahrens in Zwangsabtretungssachen nach Art. 23 Abs. I des AG. zur RZPO. und KO. und die Gebührenfreiheit der Verhandlungen und Urkunden der Versicherungsbehörden über die Begründung oder Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern und den Arbeitgebern oder Versicherten nach § 137 der RVO. vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) fallen.

Zu Art. 4.

4. Für die Bewilligung des Armenrechts in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften des § 14 des FGG. Anwendung, die nicht nur für die durch Reichsgesetze den Gerichten übertragenen Angelegenheiten (§ 1 a. a. O.) gelten, sondern nach Art. 129 des AG. z. BGB. auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind und nach Art. 8 des AG. z. GBO. u. z. ZVG. auch für Grundbuchsachen. Die Vorschriften des § 14 des FGG. gelten aber gemäß § 194 dieses Gesetzes auch dann, wenn die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Notar übertragen ist. Der Art. 4 Abs. II KG. bezieht sich daher nur auf die übrigen vom Notare wahrzunehmenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bestimmt, daß die einstweilige Befreiung von den dem Notare zukommenden Gebühren (Art. 53 des Notariatsgesetzes) von selbst auch die Befreiung von den Staatsgebühren zur Folge hat. Daraus folgt, daß das Verfahren, worin die Befreiung von den dem Notare zukommenden Gebühren festgestellt wird, auch zur Feststellung der Gebührenfreiheit gegenüber dem Staate dient, und daß die Entscheidung, die über die Befreiung von den Gebühren des Notars ergeht, für die Befreiung von den Staatsgebühren gleichfalls wirksam ist. Ist der Fall des Art. 4 Abs. II KG. gegeben, so hat der Notar der Urkunde beizusetzen: „vorläufig gebührenfrei". Das Recht, auf die Entscheidung des Landgerichts anzutragen, sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts steht auch der Staatskasse zu. Über die Beschwerde entscheidet das Oberste Landesgericht (Art. 60 des Notariatsgesetzes).

Google

Zu Art. 7 bis 22.

5. [I] Die Regelung der Kosten im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie in den übrigen der Landesbesteuerung unterliegenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entspricht im wesentlichen dem früheren Rechte. Nicht in das Kostengesetz übernommen sind die Vorschriften des Gebührengesetzes über die Bewertung des Zwangsversteigerungsprotokolls im Falle des Zuschlags sowie der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben, ferner die Vorschrift über die Bewertung der von der Distriktsverwaltungsbehörde im Falle einer gütlichen Einigung über die Zwangsabtretung aufgenommenen Urkunde (früher Art. 10, 14, 25 GG.). An die Stelle der hierfür im Gebührengesetze bestimmten Gebühren, die den Charakter von Verkehrssteuern trugen, sind die Stempel der Tarifstellen 41 A und 23 StG. getreten.

[II] Die Vorschriften des Art. 9 Abs. V und des Art. 10 Abs. I Ziff. 2 zweiter Halbsatz sind neu eingefügt. Die erstere stellt klar, daß die Entscheidung über Anträge auf Änderung einer Entscheidung des Versteigerungsbeamten unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 RGKG. selbständig gebührenpflichtig ist, die letztere beseitigt hervorgetretene Zweifel über die Berechnung der jährlichen Gebühr im Zwangsverwaltungsverfahren.

[III] Bei der Bemessung des nach Art. 14 zu erlegenden Auslagenvorschusses sind auch die Gebühr des Notars (Art. 52 Abs. I NotGebO.) und dessen Auslagen, insbesondere jene für die öffentlichen Bekanntmachungen zu berücksichtigen.

Zu Art. 36, 38, 40.

6. [I] Nach Art. 36 findet bei den Gerichten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nunmehr auch der § 5 RGKG. entsprechende Anwendung. Infolgedessen kann in diesen Angelegenheiten eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes nur mehr stattfinden, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die Kosten. Sie erstreckt sich nicht auf Stempel, die in dem gleichen Verfahren, z. B. für die Beurkundung eines Nachlaßauseinandersetzungsvertrags durch das Nachlaßgericht (Tarifstelle 9 StG.), zum Anfalle kommen. Für diese bewendet es bei der allgemeinen Verjährungsvorschrift des Art. 56 StG.

[II] Nach Art. 36 in Verbindung mit § 45 RGKG. bestimmt sich auch die Gebühr für die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen den die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt oder deren Aufhebung versagenden Beschluß (vgl. Art. 127 KG.), da die Sondervorschrift im Art. 128 Abs. 2 Satz 2 GG. weggefallen ist.

Google

III Im Art. 38 ist neu bestimmt, daß die Schreibgebühr für eine Seite, die mindestens dreißig Zeilen enthält, dreißig Pfennig beträgt. Die Schreibgebühr für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen (Art. 38 Satz 5) ist im § 10 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 677) auf 50 Pfennig bis 2 Mark für jede angefangene Seite festgesetzt. Der geschuldete Betrag wird vom Gericht oder der Behörde nach Maßgabe des Art. 185 bestimmt (§ 10 Abs. II der Verordnung).

IV Der Art. 40 enthält insofern eine Neuerung gegenüber dem früheren Recht (Art. 39 d GG.), als in den dort bezeichneten Fällen nunmehr auch Postgebühren nicht zu erheben sind. Dadurch sind die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Gebührenniederschlagung (§ 6 RGKG.) und der Fälle, in denen nach den §§ 45, 47 RGKG. Gebührenbefreiung einzutreten hat, den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gleichgestellt.

Zu Art. 43 bis 51.

7. I Nach Art. 43 ist abweichend von dem früheren Rechte (vgl. Art. 40 a GG.) die Berichtigung falscher Wertangaben mit der Folge, daß an Stelle der Hinterziehungsstrafe nur Ordnungsstrafe tritt, noch bis zur Einleitung des Strafverfahrens zulässig.

II Hinsichtlich des Wertermittlungsverfahrens war im Gebührengesetz unterschieden zwischen den Fällen, in denen eine verhältnismäßige Gebühr für ein Rechtsgeschäft, z. B. für einen Grundstückskaufvertrag, zu erheben war, und den übrigen Fällen. In Fällen der ersteren Art erfolgte die Wertermittlung, sofern die Beteiligten sich bei dem ihnen bekanntgegebenen rentamtlichen Wertanschlage nicht beruhigten, beim Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner (Art. 41, 42), während in den übrigen Fällen der Wert durch Gerichtsbeschluß festgesetzt wurde (Art. 43). Nach dem Kostengesetz ist infolge der Übernahme der gesamten Rechtsgeschäftsbesteuerung in das Stempelgesetz der Wert nur durch Gerichtsbeschluß festzusetzen (Art. 44), während die Vorschriften über die Wertermittlung im Wege des amtlichen Schätzungsverfahrens beim Amtsgericht in das Stempelgesetz übernommen sind (vgl. Art. 36 StG.). Durch die Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Art. 44 Abs. II ist ferner klargestellt, daß für die Beweisaufnahme im Wertsfestsetzungsverfahren, insbesondere für die Verpflichtung, Zeugnis abzulegen, und die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind.

III Bei Verweigerung der Wertangabe durch den Pflichtigen und bei Bedenken gegen die Wertangabe kann der Fall eintreten, daß der Wert eines und desselben Gegenstandes für die Gebührenerhebung im Wertfestsetzungsverfahren nach Art 44 KG. und für die Stempelerhebung im Wertermittlungsverfahren nach Art. 36 StG. festgestellt werden muß. Für das Gericht, dem die Wertfestsetzung nach Art. 44 KG. obliegt, wird es sich in einem

Google

solchen Fall in der Regel empfehlen, den Abschluß des Wertermittlungsverfahrens nach Art. 36 StG. abzuwarten, um dessen Ergebnis bei seiner Entscheidung allenfalls berücksichtigen zu können.

IV Die Vorschriften über das Verfahren bei Erinnerungen gegen den Kostenansatz in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im wesentlichen unverändert aus dem Gebührengesetz übernommen. Der dem Art. 45 Abs. I neu angefügte Satz 2 beseitigt eine Zweifelsfrage des früheren Rechtes, indem er im Verfahren bei Erinnerungen gegen den Kostenansatz bei einem Gerichte die Vorschriften des Art. 44 Abs. II über die Beweisaufnahme im Wertsfestsetzungsverfahren als entsprechend anwendbar erklärt. Für die Beschwerdeeinlegung sind in den Art. 49, 50 gegenüber dem früheren Rechte erleichternde Vorschriften getroffen. Darnach kann die Beschwerde und die weitere Beschwerde auch durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts eingelegt und auch von der Zuziehung eines Rechtsanwalts bei Einlegung der weiteren Beschwerde mittels Beschwerdeschrift abgesehen werden, wenn die weitere Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag beim Gericht erster Instanz eingereicht hat.

Zu Art. 56.

8. I Die Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister (Art. 56 ff.) umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts, die durch eine Eintragung veranlaßt wird; daher sind insbesondere für die Bekanntmachung der Eintragungen nur die erwachsenden Auslagen, nicht aber besondere Gebühren anzusetzen. Die Entgegennahme von Einreichungen ist gebührenfrei, wenn sich an die Einreichung eine Eintragung nicht anschließt. Dies trifft insbesondere zu bei der Einreichung der Beschlüsse der Generalversammlungen oder der Mitteilung eines Wechsels im Aufsichtsrate.

II Unter die im Art. 56 Ziff. 2 aufgeführten juristischen Personen fallen selbstverständlich nicht die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für welche die Eintragungsgebühren in der Ziff. 3 besonders geregelt sind. Die Vorschrift betrifft hauptsächlich die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die sonst im Hinblick auf § 16 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen als Einzelkaufleute zu behandeln wären.

III Für die Eintragung der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Gebühr nach Art. 56 Ziff. 3 c zu berechnen. Wird das Gesellschaftskapital einer Aktiengesellschaft durch Zusammenlegung der Aktien herabgesetzt und gleichzeitig erhöht, so ist neben der Gebühr nach Art. 56 Ziff. 3 c für die Eintragung der Kapitalsherabsetzung auch die Gebühr nach Art. 56 Ziff. 3 b für die Eintragung der Kapitalserhöhung zu erheben, wenn die Eintragungen nicht auf Grund derselben Anmeldung (vgl. Art. 58 Abs. I) erfolgen.

Google

III Für die Eintragung einer Prokura sind nach Art. 56 Ziff. 4 die gleichen Sätze wie für die erste Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns und für die Löschung einer Prokura die gleichen Sätze, wie für die Löschung der Firma eines Einzelkaufmanns zu erheben. Als Eintragung einer Prokura gilt auch die Eintragung einer abgeänderten Prokura (Gesamtprokura statt einer Einzelprokura oder umgekehrt). Beim Eintrag einer Gesamtprokura ist die Gebühr des Art. 56 Ziff. 4 nur einmal und nicht für jeden der bestellten Prokuristen besonders anzusetzen; dagegen ist die Gebühr, wenn für mehrere einzelne Personen Einzelprokura eingetragen wird, für jeden der Prokuristen besonders zu berechnen.

9. I Zur Erleichterung der Gebührenberechnung nach Art. 56 Ziff. 3a, b KG. dient die Hilfstafel I.

II Der Gerichtsschreiber teilt den beteiligten Rentämtern am Schlusse eines jeden Monats die Fälle, in denen während des Monats nach Art. 56 KG. zu bewertende Eintragungen in das Handelsregister stattgefunden haben, mit dem Ersuchen um Aufschluß über die Gewerbsteuerveranlagung mit. Die Mitteilung erfolgt mittels des Verzeichnisses Muster 1, das in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist. Das Rentamt trägt die Gewerbsteuer oder wenn eine solche nicht zu entrichten ist, den Vermerk „steuerfrei" in die Spalten 6, 7 des Verzeichnisses ein und gibt die eine Ausfertigung dem Gerichtsschreiber zurück, der die Gebühr berechnet, zu Soll stellt und in den Spalten 8 und 9 der ihm zurückgegebenen Ausfertigung des Verzeichnisses vormerkt. Die beim Rentamte verbleibende Ausfertigung des Verzeichnisses dient dort zur Festhaltung der Fälle, in denen sich wegen noch nicht eingetretener Rechtskraft der Einsteuerung Änderungen an der Steuerveranlagung ergeben können. Ergeben sich solche Änderungen, so hat der Gerichtsschreiber die nachzuerhebenden Beträge im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen; ist eine Rückvergütung veranlaßt, so hat er um deren Vornahme das Rentamt zu ersuchen, mit dem er über den Gebührenanfall abrechnet.

III Ist das Gesellschaftskapital einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft nach Art. 56 Ziff. 3 KG. auf Verlangen zu gestatten, von den Gebühren für die Eintragung der Gesellschaft oder für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals zunächst nur den Betrag, der dem eingezahlten Kapital entspricht, jedoch mindestens das Zweifache der Sätze zu Ziff. 1a, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen zu entrichten. Die Stundung erfolgt durch das Rentamt, mit dem der Gerichtsschreiber über den Gebührenanfall abrechnet. Der Gerichtsschreiber hat daher in solchen Fällen die aus dem Gesamtbetrage des Gesellschaftskapitals oder der Erhöhung sich berechnende Gebühr unverkürzt zu Soll zu stellen und den Gebührenbetrag, der nach Maßgabe der Einzahlung jedenfalls geschuldet ist, einzufordern. Dieser Betrag ist

Google

unter Hervorhebung des Sachverhältnisses und unter Hinweis auf das Stundungsgesuch in der Bemerkungsspalte des Kosten- und Stempelregisters zu vermerken. Der nicht eingezahlte Betrag ist dem Rentamt als Rückstand zu überweisen. Das Rentamt benachrichtigt die Gesellschaft, inwieweit dem Stundungsgesuche stattgegeben wird und trägt die Fälle, in denen Stundung gewährt wurde, zur Überwachung in ein Verzeichnis ein, auf Grund dessen es sich über die weiteren Einzahlungen durch fortlaufende Anfragen bei den Gesellschaften vergewissert. Gestundete Gebührenbeträge, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs nicht eingezahlt werden, sind als Rückstände zu behandeln. Ist anzunehmen, daß der Rest des Gesellschaftskapitals in absehbarer Zeit nicht eingefordert werden wird, so können sie als Nachlässe abgeschrieben werden. In diesem Falle sind sie in das Verzeichnis Muster 2 einzustellen, das zur Prüfung, ob nicht Wiederzusollstellung im Nachholungsregister geboten ist, alljährlich mit dem Rückstandsregister der Regierungsfinanzkammer vorzulegen ist.

IV Die örtlichen Prüfungsbeamten (Ziff 64) bei den Registergerichten haben durch Einsicht der bei den Beilagen des Handelsregisters befindlichen Jahresberichte der Gesellschaften festzustellen, ob im Laufe des Berichtsjahrs Kapitalseinforderungen stattgefunden haben, und die betreffenden Fälle in der Niederschrift zu vermerken.

Zu Art. 57, 58.

10. I Wenn eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als auch in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen muß, ist nach Art. 57 der vorgeschriebene Gebührensatz für die Eintragung in ein jedes Register besonders zu erheben, im Falle der Ziff. 3 a und b des Art. 56 jedoch für die Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung höchstens das Zweifache der Sätze zu 1 a. Diese Einschränkung gilt aber nur für den Fall, daß die Hauptniederlassung in ein deutsches Handelsregister eingetragen ist.

II Werden auf Grund einer Anmeldung bei demselben Gerichte mehrere Eintragungen nötig, die sich auf dieselbe Firma, dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft beziehen, so ist, abgesehen von dem Ausnahmefalle des Art. 58 Abs. II, nur eine Gebühr und bei Verschiedenheit der Sätze die höchste Gebühr zu erheben (Art. 58 Abs. I). Dies gilt auch für Eintragungen, die auf Grund derselben Anmeldung in das Register der Hauptniederlassung und in das Register der Zweigniederlassung bei dem nämlichen Gerichte zu machen sind, vorausgesetzt, daß die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung sich in demselben Amtsgerichtsbezirke befinden (vgl. §§ 2, 6 der Vorschriften über die Führung des Handelsregisters vom 24. Dezember 1899 — JMBl. S. 815 ff. —). Liegen sie in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so ist nach Art. 58 Abs. III mit 57 die Gebühr für die Eintragung in jedes Register gesondert zu erheben.

Google

Zu Art. 82 bis 86.

11. [I] Für Vormundschaften wird nach dem Betrage des Mündelvermögens eine einmalige Gebühr bei der Beendigung und außerdem eine jährliche Gebühr erhoben (Art. 82, 83, 86). Zur Erleichterung der Gebührenberechnung dient die anruhende Hilfstafel II. Maßgebend für die Berechnung der einmaligen und der jährlichen Gebühr ist das reine Mündelvermögen nach Abzug der Schulden, ohne Unterschied, ob es sich um freies oder gebundenes Vermögen (z. B. Fideikommißvermögen) handelt. Die jährliche Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Mündels einem Dritten zusteht (z. B. wenn ein Mündel heiratet und an seinem Vermögen der Ehemann die Verwaltung und Nutznießung hat). Dagegen sind die Gebühren der Art. 82, 83 nicht anzusetzen, wenn dem Mündel beim gesetzlichen Güterstande lediglich die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Ehefrau zusteht. Pensionen und ähnliche Bezüge eines Mündels sind bei der Berechnung der Gebühren der Art. 82, 83 außer Betracht zu lassen.

[II] Die Vorschrift des Art. 86 Abs. II, daß die Vormundschaft für die Kostenerhebung auch dann als beendigt gilt, wenn sie an ein Gericht eines anderen Staates abgegeben wird, bezieht sich auch auf die Abgabe einer Vormundschaft an eine nichtdeutsche Behörde (vgl. § 47 FGG.). Für einen Erlaß nach Satz 2 kommen in der Hauptsache die Fälle in Betracht, in denen die Kosten zu der bis zur Abgabe der Vormundschaft entfalteten Tätigkeit des Gerichts nicht im richtigen Verhältnisse stehen, so namentlich, wenn die Vormundschaft schon alsbald nach ihrer Einleitung wieder abgegeben und bis dahin vom Gericht eine besondere Fürsorgetätigkeit nicht entfaltet wurde.

Zu Art. 88.

12. [I] Die Gebühr des Art. 88 beträgt $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 RGKG. aus dem reinen Werte des Gegenstandes. Sie wird nur erhoben, wenn das Vermögen des Pfleglings oder Kindes 1000 ℳ beträgt oder übersteigt. Ob der Wert des Gegenstandes, wegen dessen die Pflegschaft oder Beistandschaft bestellt ist, weniger als 1000 ℳ beträgt oder nicht, ist für die Erhebung der Gebühr nicht entscheidend. Als bestellt gilt eine Pflegschaft oder Beistandschaft nicht schon dann, wenn sie vom Richter angeordnet, sondern erst dann, wenn der Pfleger oder Beistand bestellt ist.

[II] Unter den Art. 88 Abs. II fällt auch die Entgegennahme des Vermögensverzeichnisses nach § 1760 Abs. I BGB. Wenn die Einreichung des Vermögensverzeichnisses nach § 1640 BGB. dadurch ersetzt wird, daß zum Protokoll des Nachlaßrichters das Vermögen des Kindes durch Verhandlung mit den Beteiligten festgestellt wird, und sich in den Vormundschaftsakten selbst lediglich der Hinweis auf diese Verhandlungen befindet, so ist auch hierfür die Gebühr nach Art. 88 Abs. II geschuldet. Die im § 1640 Abs. 2 BGB.

Google

vorgesehene Anordnung, daß das vom überlebenden Ehegatten einzureichende Verzeichnis des Vermögens des Kindes amtlich aufgenommen wird (vgl. auch § 1760 Abs. 1 Satz 2 BGB.) ist gebührenfrei. Betrifft die Fürsorgetätigkeit des Vormundschaftsgerichts nichtvermögensrechtliche Gegenstände, so findet bei der Bestimmung des Wertes des Gegenstandes der § 10 RGKG. entsprechende Anwendung (Art. 36 KG.). Bei Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte sowie bei Anträgen auf Erlassung einer Verfügung nach den im Art. 88 Abs. II angeführten Bestimmungen des BGB. ist auch der ablehnende Bescheid des Vormundschaftsgerichtes nach Art. 88 gebührenpflichtig.

III Art. 88 Abs. V findet auch Anwendung, wenn mehrere bayerische Vormundschaftsgerichte tätig waren. Ob schon früher ein Vormundschaftsgericht tätig war, wird nach § 68 der Vormundschaftsordnung (JMBl 1900 S. 181 ff.) regelmäßig aus den Vormundschaftsakten oder aus dem Register der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (JMBl. 1900 S. 89) ersichtlich sein. Im übrigen bleibt es der Partei überlassen, die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nachzuweisen.

Zu Art. 89 bis 91.

13. I Bezieht sich eine Pflegschaft oder Beistandschaft der im Art. 89 bezeichneten Art zugleich auf vermögensrechtliche Angelegenheiten und auf die Sorge für die Person, so ist die Gebühr nur aus dem Werte des Vermögens zu erheben. Art. 89 Abs. II Satz 2 stellt klar, daß bei der Überleitung einer allgemeinen Pflegschaft oder Beistandschaft in eine Vormundschaft die Gebühr des Art. 82 nur einmal und zwar bei der Beendigung der Vormundschaft erhoben wird.

II In den Fällen des Art. 90 ist von weitläufigen Erhebungen über das Vermögen des Pflichtigen in der Regel abzusehen. Es genügt, den Pflichtigen zu befragen, ob sein Vermögen 1000 ℳ beträgt oder nicht. Erscheint dem Gericht die Angabe des Pflichtigen, daß sein Vermögen 1000 ℳ nicht erreicht, glaubhaft, so ist die Befreiung zu gewähren, andernfalls die Gebühr anzusetzen und es dem Pflichtigen zu überlassen, unter Erbringung des Nachweises über die Höhe seines Vermögens die Erstattung zu beantragen. Zu beachten ist, daß der Gebühr von 2 bis 200 ℳ nunmehr auch die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts nach den §§ 1635—1637 BGB. unterliegen (Art. 90 Abs. II), für die nach dem Gebührengesetz (Art. 89 Abs. 2) eine Gebühr von $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 RGKG. zu erheben war.

III Für den Anfall der Gebühr für die Bestallung des Vormundes, Gegenvormundes usw. (Art. 91) ist es ohne Belang, ob die Bestallung mit einer Anleitung versehen ist oder nicht. Die Gebühr ist auch dann nur einmal geschuldet, wenn in der Bestallung der Vormund, Gegenvormund usw. zugleich für mehrere Mündel usw. bestellt wird.

Google

Zu Art. 93.

14. [I] Die Erbenermittlungsgebühr des Art. 93 wird in allen Nachlaßfällen erhoben, in denen eine Ermittlung des Erben stattfindet, wobei es keinen Unterschied begründet, ob die Tätigkeit des Gerichts verhältnismäßig einfach oder besonders schwierig und weitläufig ist. Erstreckt sich bei der Behandlung des Nachlasses von Ausländern die Tätigkeit des Nachlaßgerichts nur auf Teile des Nachlasses, z. B. nur auf das im Inlande befindliche Vermögen oder auf den Grundbesitz im Inlande, so ist die Erbenermittlungsgebühr nur nach dem Werte des Nachlasses zu berechnen, auf den sich das Verfahren bezieht. Die Erbenermittlungsgebühr wird neben den übrigen Gebühren in Nachlaß- und Teilungssachen selbständig erhoben. Sie wird weder auf eine der übrigen Gebühren in Nachlaß- und Teilungssachen angerechnet, noch findet eine Anrechnung dieser Gebühren auf die Erbenermittlungsgebühr statt.

[II] Beim Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft fällt die Erbenermittlungsgebühr nur an, wenn der verstorbene Ehegatte außer seinem Anteil am Gesamtgute noch anderes Vermögen hinterlassen hat oder wenn nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind. Im letzteren Falle zählt zum Nachlasse des Ehegatten auch der Teil des Gesamtguts, der den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen nach § 1483 Abs. 2 BGB. zufällt (Art. 93 Satz 2 KG.). Die Erbenermittlungsgebühr ist nicht geschuldet, wenn die Ermittlungen ergeben, daß das hinterlassene Vermögen des Ehegatten seinem ganzen Betrage nach in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fällt, und mit Rücksicht hierauf nach § 45 der Nachlaßordnung vom 20. März 1903 eine weitere Ermittlung nach den Erben nicht angestellt wird.

Zu Art. 94.

15. [I] Die Gebühr für die Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft betrug nach dem Gebührengesetze (Art. 94, 95, 168) $^6/_{10}$, im Falle der Beteiligung Minderjähriger $^3/_{10}$ der Sätze des § 8 des RGKG., wenn die Vermittlung durch das Nachlaßgericht erfolgte, und $^1/_{10}$ der Sätze des § 8, wenn die Vermittlung durch den Notar erfolgte. Nunmehr unterliegt die Vermittlung, gleichviel ob sie durch das Gericht oder den Notar erfolgt, dem Stempel der Tarifstelle 9 StG. Neben diesem Stempel wird im Falle der Vermittlung durch das Nachlaßgericht eine Gebühr von $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des RGKG. erhoben, während die Vermittlung durch den Notar staatsgebührenfrei ist (Art. 94 Abs. I, 143 Abs. I).

[II] Die Gebühr für das gerichtliche Vermittlungsverfahren wird nach Art. 94 Abs. IV auch dann nicht erhoben, wenn die Auseinandersetzung innerhalb der Frist nicht in den Formen des Vermittlungsverfahrens (Art. 86 ff. FGG.), sondern durch Beurkundung eines Erbteilungsvertrags erfolgt. Die Gebühr des Art. 94 Abs. IV Satz 2 fällt nur an, wenn vom Nachlaßgericht Verhandlungen gepflogen wurden, die die Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses bezielten. Sie ist demnach nicht zu erheben, wenn das Nachlaßgericht lediglich die Erben

Google

ermittelt und sodann auf Antrag der Beteiligten die Sache zur Vermittlung der Auseinandersetzung dem Notar überwiesen hat. Hat dagegen das Nachlaßgericht außer der Ermittlung der Erben noch Handlungen vorgenommen, die die Feststellung des Nachlasses bezweckten, und erst hierauf die Sache dem Notar überwiesen, so ist beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Gebühr geschuldet. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Gericht die auf die Feststellung des Nachlasses abzielenden Handlungen in seiner Eigenschaft als Nachlaßgericht und nicht etwa als Vormundschaftsgericht vorgenommen hat. Sind Minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen beteiligt, so ist es in der Regel zweckmäßig, schon bei der Erbenermittlung mit den Beteiligten die Grundlagen für die künftige Nachlaßauseinandersetzung zu besprechen und die Bedingungen festzustellen, unter denen die Auseinandersetzung die Genehmigung des Gerichts finden wird. Auch die Verzeichnung des Vermögens eines vom Erblasser hinterlassenen ehelichen Kindes (§§ 1640, 1686 BGB.) oder eines bei der Auseinandersetzung beteiligten Mündels (§ 1802 BGB.) geschieht in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die Erbenermittlung (vgl. § 48 der Nachlaßordnung vom 20. März 1903) und setzt die Feststellung des Nachlasses voraus. In Fällen dieser Art führt der Richter die Verhandlungen nicht als Nachlaßrichter, sondern als Vormundschaftsrichter.

III Zur Sicherstellung der Gerichtsgebühr hat der Gerichtsschreiber am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres auf Grund des Nachlaßverzeichnisses die Nachlaßsachen zusammenzustellen, in denen seit der Überweisung an den Notar mehr als ein Jahr oder, sofern die Frist verlängert worden ist, die festgesetzte Frist verstrichen ist, ohne daß die Nachlaßakten vom Notare zurückgelangt sind. Diese Zusammenstellung ist dem Notare zur etwaigen Erinnerung und, sofern Anlaß besteht, die Frist von Amts wegen zu verlängern, zur Antragstellung mitzuteilen. Nachdem der Richter die in letzterer Hinsicht etwa veranlaßten Verfügungen getroffen hat, ist die Gebühr durch den Gerichtsschreiber in den zutreffenden Fällen zu Soll zu stellen. Nach Rückkunft der Nachlaßakten vom Notare hat der Gerichtsschreiber zu prüfen, ob die Gebühr des Art. 94 Abs. IV geschuldet ist, und gegebenenfalls die Gebühr zu Soll zu stellen.

Zu Art. 103, 104, 111.

16. I Darüber, ob die Gebühr für eine Nachlaß- oder Gesamtgutsverwaltung nach Art. 103 Abs. I Satz 2 zu bemessen ist, entscheidet das Gericht. Dieses hat auch den anzusetzenden Betrag zu bestimmen (Art. 185).

II Die Gebühr für die Entgegennahme der im Art. 104 bezeichneten Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen ist im Gegensatz zu dem früheren Rechte nicht mehr zu erheben, wenn die Erklärungen usw. im Erbenermittlungsverfahren abgegeben werden (Art. 104 Satz 2, Art. 93). An Stelle der Gebühr nach Art. 104 Abs. 3 GG. für den Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der Stempel nach Tarifstelle 2 B Abs. II StG. zu erheben.

Google

III Art. 111 gibt in den Absätzen I und III den Inhalt des Art. 111 Abs. 1 GG. lediglich in anderer Fassung wieder. Für den Gebührenanfall ist es ohne Belang, ob die Verfügung von Todes wegen in Bayern oder außerhalb Bayerns errichtet ist. Wenn die Verfügung nur einzelne Nachlaßgegenstände betrifft, so werden nur die auf diesen ruhenden Schulden abgezogen.

Zu Art. 118 bis 120.

17. I Nach Art. 118 Abs. 1 mit 3 GG. kam bei der Entgegennahme der Auflassung durch das Grundbuchamt, wenn nicht eine Urkunde vorlag, die mit der Gebühr des Art. 146 GG. zu bewerten war, außer der Eintragungsgebühr des Art. 116 die Gebühr des Art. 146 und neben dieser jene Gebühr zum Ansatze, die für die Aufnahme der Auflassungsurkunde durch einen bayerischen Notar an diesen zu entrichten gewesen wäre. Eine entsprechende Vorschrift war im Art. 119 GG. für die Eintragung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, für die Eintragung der Übertragung oder Belastung von Hypotheken usw. und der Bestellung von Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Reallasten getroffen. Der Inhalt dieser beiden Vorschriften ist teilweise in das Kostengesetz, teilweise in das Stempelgesetz übergegangen. Nach dem Kostengesetz (Art. 118, 119) ist in Fällen der bezeichneten Art außer der allgemeinen Eintragungsgebühr des Art. 116 lediglich jene Gebühr zu erheben, die für die Beurkundung des der Eintragung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts oder der Eintragungsbewilligung durch einen bayerischen Notar an diesen zu entrichten wäre. Daneben sind an Stelle der früheren verhältnismäßigen Auflassungs-, Hypothekbestellungsgebühren usw. die Stempel nach den Tarifstellen 8 Abs. I mit III, 24 Abs. VII, VIII, 2 A Abs. II, 3 Abs. IV, 13 Abs. II und 14 Abs. II StG. zu entrichten. Die den Art. 118 Abs. 4, 5, 118a, 121 und 126 GG. entsprechenden Vorschriften sind in das Stempelgesetz übernommen (vgl. Art. 20 Abs. I, Tarifstelle 22 Abs. III, 24 Abs. II, 43 StG.).

II Art. 119 weicht von dem früheren Rechte weiter insofern ab, als die Vorschrift des Abs. Ib auch auf die Aufhebung einer Hypothek usw. (§§ 1183, 1192, 1199 BGB.) erstreckt ist und nach Abs. II Satz 3 eine Gebührenerleichterung für die Eintragung von Vormerkungen für Bauunternehmer nach § 648 BGB. einzutreten hat.

III Zu beachten ist, daß auf die Erhebung der Gebühren nach Art. 119 die Vorschriften des Art. 117 Abs. I bis III anzuwenden sind.

Zu Art. 143 bis 146.

18. I Die Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen durch den Notar ist nach Art. 143 Abs. I mit Rücksicht auf den nach Tarifstelle 9 Abs. III StG. geschuldeten Stempel gebührenfrei (vgl. Ziff. 14 Abs. III). Auch bare Auslagen werden in

Google

diesem Verfahren für die Staatskasse nicht erhoben, weil die Auslagen der Notar selbst bestreitet, der sie von den Parteien ersetzt erhält. Die Erhebung der Auslagen des Notars bestimmt sich nach der Notariatsgebührenordnung.

II Nach Art. 145 Abs. I unterliegt auch die Übernahme nicht vor einem Notar errichteter Erbverträge zur amtlichen Verwahrung der Gebühr von 3 ℳ. Die Zurücknahme einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig ein neues Testament oder ein neuer Erbvertrag vor dem Notar errichtet wird (Art. 146 Abs. II Satz 2).

III Wenn bei der Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch den Notar die Beteiligten nicht erscheinen oder den Wert des Nachlasses nicht angeben oder der Notar die Angaben als dem wahren Werte nicht entsprechend erachtet, so hat er dem Nachlaßgericht bei der Übersendung der Akten (§ 229 der Geschäftsordnung für die Notariate) hiervon Mitteilung zu machen. Das Nachlaßgericht hat sodann für die Festsetzung des Wertes Sorge zu tragen (vgl. Art. 44 KG.) und den Gerichtsschreiber zur Sollstellung der Gebühr zu veranlassen.

Zu Art. 152 bis 157.

19. I Gegen früher ist eine grundsätzliche Änderung insofern eingetreten, als die Gebühren für bestimmte Zeugnisse und Scheine, die vorwiegend Stempelcharakter trugen, wie die Gebühren für Zeugnisse der Amtsärzte und Pfarrämter, für Prüfungszeugnisse (Art. 209 Ziff. 2, 3, Art. 214 GG.) und für die in den Art. 216, 217 bezeichneten Diplome und Approbationsscheine sowie für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine (Art. 218), ferner die Gebühren für die im Art. 219 bezeichneten Konzessionen und Genehmigungen sowie die besonderen Abgaben nach Art. 220 mit Ausnahme jener unter Abs. 2 Ziff. 5 daselbst in das Stempelgesetz (vgl. die Tarifstellen 44, 33, 15, 7, 26, 19) verwiesen sind. Im übrigen hat der Kreis der gebührenpflichtigen Gegenstände eine wesentliche Änderung nicht erfahren.

II Der Gebührenpflicht unterliegen, wie früher, außer den im Gesetze besonders aufgeführten Gegenständen alle auf dem Gebiete der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege vorkommenden Protokolle, Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse und Beglaubigungen, soweit sich nicht aus den Befreiungsvorschriften im Art. 3 und im Art. 180 Ausnahmen ergeben. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist jedoch, daß die angeführten Amtshandlungen von einer der in den Art 153, 154 bezeichneten Behörden oder Stellen oder von einer Behörde oder Stelle ausgehen, die diesen durch Bestimmung der Staatsregierung gemäß Art. 155 gleichgestellt ist. Unter Art. 154 fallen auch die Berufungskommissionen, die als Mittelstellen gelten (§ 94 Abs. I der Vollz.-Bekm. zum ESt G. v. 28. Mai 1911), und die beim Staatsministerium der Finanzen gebildete Oberberufungskommission, für deren

Google

Bescheide die Gebühren nach den für die Ministerien geltenden Sätzen erhoben werden (§ 11 der Verordnung vom 31. Dez. 1911 — GVBl. 1912 S. 1.—). Bei anderen staatlichen Stellen oder Behörden werden die in den Art. 152 ff. bestimmten Gebühren nicht erhoben. Die Befugnis der einem Bezirksamt unterstehenden Gemeindebehörden zur Gebührenerhebung ist im Art. 174 gesondert geregelt.

III Die Gebühr für Protokolle beträgt 1 ℳ für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer und wird auch für alle Verhandlungen erhoben, für die keine besondere Gebühr bestimmt ist, insbesondere für Aufzeichnungen über amtliche Untersuchungen oder Besichtigungen (Art. 153 Abs. I Ziff. 1, Art. 157). Um dem bewertenden Beamten den Ansatz der Gebühr zu ermöglichen, ist in dem Protokoll oder in der über die Verhandlung aufgenommenen Aktenvormerkung die Zeitdauer des Geschäfts oder der Verhandlung einschließlich der Zeit für die Niederschrift oder die Vormerkung nach Stunden anzugeben.

Zu Art. 166.

20. Die Gebühr des Art. 166 für die Entgegennahme der Anzeige über den Beginn des Kleinhandels mit Bier ist an die Stelle der früheren besonderen Abgabe nach Art. 220 Abs. 2 Ziff. 5 GG. getreten. Ist die Anzeige bei einem unmittelbaren Stadtmagistrate zu erstatten, so fließt die Gebühr nicht, wie nach Art. 220 Abs. 1 letzter Satz GG., in die Staatskasse, sondern in die Gemeindekasse (Art. 175).

Zu Art. 167.

21. In den Fällen des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 sind die Urkunden über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kostenfrei zu erteilen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.). Das gleiche gilt für Urkunden über die Aufnahme und die nach § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes der Aufnahme gleichstehende Anstellung eines Deutschen in einem Bundesstaate sowie für Urkunden über die Einbürgerung oder Anstellung von Ausländern, wenn die Einbürgerung auf Antrag gewährt werden muß (§ 38 Abs. 1 Satz 1 a. a. O.).

Zu Art. 174, 175.

22. I Vgl. § 12 der Verordnung vom 28. Dez. 1914 (GVBl. S. 677). Die den mittelbaren Gemeindebehörden auf Grund sonstiger Bestimmungen des Kostengesetzes (vgl. Art. 160, 161) oder auf Grund anderer Gesetze, insbesondere der Gemeindeordnungen und des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875 zustehenden Gebühren werden durch die Vorschrift des Art. 174 nicht berührt.

Google

II Die Gebühren für gemeindliche Amtshandlungen fließen auch dann in die Gemeindekasse, wenn die Amtshandlungen in einem bei einer staatlichen Verwaltungsbehörde anhängigen Verfahren vorgenommen werden, z. B. im Falle der Vernehmung eines Beteiligten zum Protokolle einer Gemeindebehörde in einer Verwaltungsrechtssache. Werden in einem solchen Falle die Kosten nicht sofort mit der Vornahme der Amtshandlung, sondern gemäß Art. 177 Abs. II erst nach rechtskräftiger Erledigung der Sache fällig, so hat der Beamte, dem der Ansatz der Kosten der ersten Instanz obliegt, die Gemeindebehörde vom Eintritte der Fälligkeit zu verständigen.

Zu Art. 181, 182.

23. I Im Art. 181 Abs. I Satz 2 ist neu bestimmt, daß im Falle der Gebührenniederschlagung und in den sonstigen Fällen, in denen auf Grund des Art. 181 Abs. I Gebühren außer Ansatz gelassen werden, auch Schreibgebühren und Postgebühren nicht zu erheben sind. Hierdurch ist für die Gebührenniederschlagung in Verwaltungssachen die gleiche Regelung getroffen wie im Art. 40 für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Ziff. 6 Abs. IV).

II Die Gebühr des Art. 182 ist nach der nunmehrigen Fassung der Vorschrift (vgl. Art. 236 GG.) ebenso wie die Gebühr des § 47 Abs. 2 Satz 1 RGKG. und die Gebühr des Art. 52 KG. eine reine Frivolitätsgebühr.

Zu Art. 185.

24. I Der Ansatz der Gebühren obliegt den mit der Behandlung des Kostenwesens betrauten Beamten (vgl. §§ 2 bis 6 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 — GVBl. S. 677 —). Wenn das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum (Gebührenrahmen) läßt (vgl. Art. 69, 71 Abs. II, 90, 97, 103, 105, 108, 113, 123 Abs. III, 124 Abs. II, 140, 153, 163 Abs. II, 166, 167 Abs. II, 169, 170, 172 Abs. V), hat das Gericht oder die Behörde den anzusetzenden Betrag nach Maßgabe des Art. 185 zu bestimmen. Die Entscheidung des Gerichts oder der Behörde ist in den kostenpflichtigen Beschluß mitaufzunehmen oder dem Beschluß oder der Beurkundung (dem Zeugnisse, dem Auszuge, der Abschrift usw.) am Rande beizusetzen (§ 14 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 — GVBl. S. 677 —). Hat das Gericht oder die Behörde die Festsetzung unterlassen, so hat der Gerichtsschreiber oder der mit der Behandlung des Kostenwesens betraute Beamte die Festsetzung durch das Gericht oder die Behörde herbeizuführen. Das gleiche gilt wenn nach Lage des Falles die Festsetzung einer höheren als der regelmäßigen Gebühr (Art. 103 Abs. I Satz 2, 123 Abs. III, 124 Abs. II) oder die Gewährung einer Gebührenermäßigung (Art. 69 Abs. II, 123 Abs. II, 153 Abs. II, 163 Abs. II, 167 Abs. II, 169 Abs. II, 181 Abs. II) in Frage kommt.

Google

II Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung kann, wenn die Sachbehandlung von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, von der Mindestgebühr ausgegangen werden. Mit der Steigerung des Umfanges, der Schwierigkeit und der Bedeutung einer Sache ist auch die Gebühr entsprechend höher bis zum Höchstbetrage zu bemessen. Bei dem Ansatze der nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache an sich gerechtfertigten Gebühr kann weiter die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen billig berücksichtigt werden. Besonders günstige Verhältnisse des Pflichtigen sollen aber zu einem sonst nicht gerechtfertigten höheren Gebührenansatze nicht führen.

III Die Anwendung höherer Gebührensätze wird insbesondere bei Verwaltungsstreitsachen geboten sein. Hier handelt es sich in der Regel um wichtigere und schwierigere Gegenstände, bei denen eine eingehende und umständliche Sachbehandlung erforderlich und auch die Abfassung des Bescheids nicht einfach ist. Da das Kostengesetz schon für die Errichtung eines Protokolls eine Gebühr von mindestens 1 ℳ festsetzt, wird in Verwaltungsstreitsachen der der Behörde erwachsende Arbeitsaufwand allein schon meist einen höheren Gebührenansatz rechtfertigen.

IV Höhere Gebührensätze werden vielfach auch anzuwenden sein bei wichtigeren Genehmigungen und Erlaubniserteilungen, für die nicht ein Stempel nach Tarifstelle 19 StG. zu erheben ist. Hierher gehören insbesondere die Genehmigungen von Anlagen nach § 16 RGO., bei denen meist eine umfangreiche und eingehende Sachbehandlung erforderlich und nicht selten auch der Gegenstand der Genehmigung von hohem Werte und erheblicher Bedeutung ist. Ähnlich wie bei der Genehmigung von Anlagen nach § 16 RGO. liegt die Sache bei der Genehmigung und Festsetzung von Baulinien, sofern diese auf Antrag Privater und vorwiegend in deren Interesse erfolgt. Bei der Genehmigung von Baugesuchen ist für die Höhe der Gebühr neben dem Maße der von der Behörde zu leistenden Arbeit im wesentlichen die Bedeutung des Bauwerkes entscheidend. Für die Beurteilung der Bedeutung eines Bauwerkes wird regelmäßig die Höhe der Baukosten eine geeignete Handhabe bieten. Ähnlich wie bei der Genehmigung von Baugesuchen wird bei der Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln zu verfahren sein.

V Die Gebühren für die Erteilung von Dispensen von den Vorschriften der Bauordnungen oder von sonstigen polizeilichen Vorschriften werden verschieden zu bemessen sein, je nachdem es sich nur um die Ausgleichung von Härten und Unbilligkeiten, die in den bestehenden polizeilichen Vorschriften (der Baulinienfestsetzung u. dgl.) ihren Grund haben, oder um wertvolle Dispensen handelt, durch die die vorteilhaftere Ausnützung eines Grundstücks, die Ersparung bedeutender Kosten u. dgl. bezweckt wird.

VI Die Gebühr für die Entgegennahme der Anzeige des Kleinhandels mit Bier ist im wesentlichen nach der Bedeutung des von dem Anzeigenden betriebenen Geschäfts, die Ge-

Google

bühr für die Entgegennahme der Anzeige nach § 115 Abs. 1 des RG. über die privaten Versicherungsunternehmungen nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs zu bemessen, den die Gesellschaft in Bayern entfaltet.

VII Fällt neben der Beschlußgebühr (Art. 153 Abs. I Ziff. 3 KG.) ein Stempel an (vgl. Tarifstelle 19 StG., Art. 197 KG.), so ist die Beschlußgebühr lediglich nach dem Maße der der Behörde erwachsenen Arbeit festzusetzen, während die Bedeutung des Gegenstandes für den Pflichtigen bei der Bemessung des Stempels zu berücksichtigen ist.

C. Übergangsvorschriften.

25. I Das Kostengesetz ist am 1. Januar 1915 in Kraft getreten. Von den Vorschriften des Gebührengesetzes bleiben indessen gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen in Geltung der Art. 240 Abs. 2 hinsichtlich der Gebühren für Hoftitel (vgl. K. Verordnungen vom 23. Februar 1912 — GVBl. S. 59 — und vom 20. Januar 1915 — GVBl. S. 13 —), der Art. 241, die Art. 289 und 291 Abs. 3 hinsichtlich der nach dem Reichsgerichtskostengesetze zu erhebenden Kosten und hinsichtlich der Geldstrafen mit der Maßgabe, daß die Beitreibung der Geldstrafen durch K. Verordnung an Stelle der Rentämter auch anderen Behörden oder Beamten übertragen werden kann, endlich die Art. 303 bis 311 und 314.

II Für die vor dem 1. Januar 1915 eingetretenen Erbfälle bleiben in Nachlaß- und Teilungssachen die Bestimmungen des Gebührengesetzes mit Ausnahme der Art. 94, 95, des Art. 96 Abs. 5, des Art. 99 Abs. 2, des Art. 101 Abs. 2, des Art. 104 Abs. 2, 3 und des Art. 168 maßgebend (Art. 3 Abs. II des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen). Die Vorschriften des Kostengesetzes über die Gebühren in Nachlaß- und Teilungssachen kommen hiernach in den vor dem 1. Januar 1915 eingetretenen Erbfällen nur bei der Vermittlung von Nachlaß- oder Gesamtgutsauseinandersetzungen zur Anwendung. Verzichtet in einem solchen Erbfalle nach dem 1. Januar 1915 ein anteilsberechtiger Abkömmling gemäß § 1491 Abs. 1 BGB. auf seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so wird der Stempel nach Tarifstelle 2 B und gegebenenfalls die Stempelersatzabgabe nach Art. 20 Abs. I StG. erhoben. In allen übrigen Beziehungen bleiben für die erwähnten Erbfälle die Vorschriften des Gebührengesetzes mit der Maßgabe in Kraft, daß die Anrechnungen nach Art. 96 Abs. 5, 99 Abs. 2, 101 Abs. 2 und 104 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen. Eine Folge der grundsätzlichen Beibehaltung des früheren Rechtes ist, daß die Erbenermittlungsgebühr in diesen Fällen nicht erhoben wird.

Google

II Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Kosten und die Prüfung des Kostenwesens.

A. Das Kostenwesen bei den Notaren, Gerichten, Bezirksämtern und Rentämtern mit Ausnahme des gerichtlichen Strafkostenwesens.

a) Allgemeine Vorschriften.

26. [I] Die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen und der Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt regelmäßig erst ein, wenn das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 93 RGKG., Art. 7, 21, 36 KG.). Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist zur Sollstellung nur dann erforderlich, wenn eine Partei zum Armenrechte zugelassen und der Gegner in Kosten verurteilt ist, von deren Berichtigung er oder die arme Partei gemäß § 115, 120 RZPO. einstweilen befreit war (§ 123 RZPO.). Die Auslagen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden gemäß Art. 54 KG. mit der Entstehung fällig.

[II] Im Laufe des Verfahrens sind die Kosten zu Soll zu stellen:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 94 Nr. 1 RGKG von Jahr zu Jahr,
2. im Konkursverfahren nach § 95 RGKG.,
3. in der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung nach Art. 15 KG.,
4. in Familienfideikommißsachen, Vormundschaftssachen sowie Nachlaß- und Teilungssachen nach Art. 81, 86, 102, 103 KG.

27. [I] Schuldner der Gebühren und Auslagen bei den Gerichten ist, wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder wer sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung, z. B. in einem gerichtlichen Vergleich übernommen hat. In Ermanglung eines anderen Schuldners, namentlich in den Fällen des § 94 Nr. 1 RGKG., ist Schuldner der Gebühren und Auslagen, wer das Verfahren der Instanz beantragt hat (§§ 86, 89 RGKG.).

[II] Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt auch dann bestehen, wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind (§ 90 RGKG.). Ist demnach in einem Rechtsstreite der Kläger mit der Entrichtung des Gebührenvorschusses nach § 81 RGKG. im Rückstande geblieben, so ist er als Schuldner zur Zahlung des vorzuschießenden Betrags auch dann verpflichtet, wenn der Beklagte in sämtliche Kosten des Rechtsstreits verurteilt wird und damit dem Staate für die Bezahlung jenes Betrags als zweiter Schuldner zu gelten hat.

Google

III Sind die entstandenen Kosten von der einen oder anderen Partei durch Übereinkunft beider Parteien (Vergleich) übernommen worden (§ 86 RGKG.), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte. Diese Haftung darf jedoch erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei, die den Betrag durch die Übereinkunft zur Zahlung übernommen hat, erfolglos geblieben ist (§ 88 RGKG.). Im Kosten- und Stempelregister ist daher in solchen Fällen zunächst die letztere Partei als Schuldner vorzutragen. Bei der Überweisung des geschuldeten Betrags an das Rentamt zur Beitreibung ist auf die Haftung der anderen Partei unter Angabe des von dieser zu zahlenden Betrags in der Bemerkungsspalte des Registers hinzuweisen.

28. I In den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege werden die Gebühren mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung, die Auslagen mit ihrer Entstehung fällig, jedoch bleibt in Verwaltungsstreitsachen und bei der Erteilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis die Erhebung der Gebühren und Auslagen bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache ausgesetzt (Art. 177 KG.).

II Schuldner der Gebühren und Auslagen ist in Verwaltungsstreitsachen der Streitsteil, dem durch Entscheidung der Behörde die Kosten auferlegt sind, bei der Erteilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis derjenige, der die Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis erhalten hat, in den übrigen Fällen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse die Behörde die Amtshandlung vorgenommen hat (Art. 176 Abs. I KG). In Verwaltungsstreitsachen und bei der Erteilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis haftet für die Gebühren und Auslagen der Antragsteller, wenn diese von dem in erster Linie Kostenpflichtigen nicht beigebracht werden können (Art. 176 Abs. III KG.).

29. I Die Erhebung von Vorschüssen bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 81 ff. RGKG., Art. 14, 36, 178 KG.). Die Vorschüsse sind einzufordern, sobald die Voraussetzungen für ihre Entrichtung eingetreten sind.

II Der Gebührenvorschuß beträgt soviel, wie die höchste Gebühr, die für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 RGKG.). Die Sollstellung der Gebührenvorschüsse hat sofort nach der Fälligkeit zu erfolgen, ohne daß es einer Anordnung des Gerichts bedarf. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in erster Instanz bei einem Landgericht oder Amtsgericht anhängig werden, ist der Gebührenvorschuß, wenn nicht die Besorgnis des Verlustes besteht, erst nach der kontradiktorischen Verhandlung oder wenn beide Teile im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, zu Soll zu stellen und zu erheben. Bei Anträgen auf Vornahme einzelner Amtshandlungen, mit deren Vollziehung das Verfahren überhaupt oder vorläufig beendigt ist, insbesondere in jenen Fällen, für die in den Gesetzen nur eine Gebühr für die „Entscheidung, einschließlich des voran-

Google

gegangenen Verfahrens" vorgesehen ist, bedarf es im allgemeinen der Einforderung von Gebührenvorschüssen nicht. Mit dem Gebührenvorschuß ist zugleich der Pauschsatz (§ 80 b RGKG) zu Soll zu stellen und einzuheben.

III Für die Einforderung von Vorschüssen zur Deckung von Barauslagen nach § 84 RGKG. und Art. 14, 178 KG. ist die Anordnung des Gerichts oder der Behörde maßgebend. Die im § 90 RGKG. begründete Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge wird hierdurch nicht berührt. Die Gerichtsschreiber und die mit der Behandlung des Kostenwesens bei den Bezirksämtern (exponierten Bezirksamtsassessoren) betrauten Beamten haben die Einforderung der Auslagenvorschüsse bei dem Gericht oder der Behörde rechtzeitig anzuregen.

30. I Bei der Berechnung der Gebühren und Gebührenvorschüsse hat der Gerichtsschreiber, wenn eine gerichtliche Wertsfestsetzung vorliegt (vgl. §§ 15, 16 RGKG., Art. 44 KG.), diese zu Grunde zu legen.

II Bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen und bei Gegenständen vermögensrechtlicher Natur, deren Wert sich nicht ohne weiteres ziffermäßig berechnen läßt, hat er, wenn eine gerichtliche Wertsfestsetzung nicht vorliegt, diese herbeizuführen.

31. I Die Gebühren, Geldstrafen, rückzuersetzenden Auslagen und durchlaufenden Gelder einschließlich der Gebührenvorschüsse sind sofort nach ihrer Fälligkeit, im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen.

II Die zu Soll gestellten Beträge sind auf den Aktenstücken und Urkunden (Urschriften, Ausfertigungen) und, soweit Kostenverzeichnisse zu führen sind, in diesen unter Beifügung der Nummer des Kosten- und Stempelregisters zu vermerken. In den gerichtlichen Mahn- und Sühneregistern und den grundbuchamtlichen Tagebüchern genügt der Hinweis auf die Nummer des Kosten- und Stempelregisters; diese ist auch den einer notariellen Urkunde beigesetzten grundbuchamtlichen Eintragungsbestätigungen (vgl. § 55 der Dienstanweisung für die Grundbuchämter r. d. Rh., JMBl. 1905 S. 63) beizufügen.

32. I Die Kosten- und Stempelregister sind für jeden Monat, bei den Rentämtern für jedes Vierteljahr neu anzulegen und monatlich abzuschließen. Bei den Rentämtern sind außerdem am Schlusse des Vierteljahres die drei Monatsabschlüsse zusammenzustellen.

II Bei der Führung der Kosten- und Stempelregister sowie der übrigen Register, Verzeichnisse usw. sind die den Formularen vorgedruckten Vorschriften zu beachten.

33. I Die Einhebung der angefallenen Sollbeträge und die Wegrechnung der eingegangenen durchlaufenden Gelder obliegt den Behörden und Beamten, die den Ansatz und die Sollstellung vorzunehmen haben. Die Gerichtsschreiber und die mit der Behandlung

Google

des Kostenwesens bei den Bezirksämtern (exponierten Bezirksamtsassessoren) betrauten Beamten haben die zu Soll gestellten Beträge den Zahlungspflichtigen ohne Verzug mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß die Kostenschuld, wenn die Zahlung nicht bis zu einem bestimmten Tage vor der Abrechnung mit dem Rentamt erfolgt, diesem zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wird. Das Gleiche gilt für die Notare. Diese sind jedoch ermächtigt, für die Beteiligten die Kosten vorzuschießen, wenn diese nicht bis zu dem bestimmten Tage eingezahlt werden. Sie haben die Beteiligten schon bei der Bestimmung des Zahlungstermines hierauf aufmerksam zu machen, von der Vorschießung ihnen Kenntnis zu geben und unverzüglich nach Art. 50 des Not.-Ges. die Festsetzung und Beitreibung der vorgeschossenen Beträge zu veranlassen. Die Anforderung der Kosten haben die Notare tunlichst mit der Anforderung ihrer Gebühren und Auslagen zu verbinden.

II Die Kosten sind tunlichst gelegentlich der Anwesenheit der Pflichtigen beim Gericht oder bei der Behörde anzufordern und zu erheben. Erfolgt die Zahlungsaufforderung schriftlich, so sind hierzu Kostenrechnungen zu verwenden, worin die Nummer des Kosten- und Stempelregisters, bei Gerichtskosten außerdem das Aktenzeichen zu vermerken und kurz ersichtlich zu machen ist, wofür der angeforderte Betrag geschuldet ist und wie er sich berechnet. Die Pflichtigen sind hierbei gegebenenfalls auf die Möglichkeit und die Form der Einzahlung auf das Postscheckkonto oder das Bankkonto des Gerichts oder der Behörde unter Angabe des im ersteren Falle zu entrichtenden Zuschlags hinzuweisen. Als Vorbild dient das anruhende Muster 3.

III Für die Mitteilung der Kostenrechnungen dürfen bei den Gerichten, den Bezirksämtern (exponierten Bezirksamtsassessoren) und den Rentämtern den Pflichtigen Postgebühren nicht aufgerechnet werden. Die Notare sind berechtigt, die Postgebühren für die Versendung der Kostenrechnungen den Beteiligten aufzurechnen oder die Sendungen als „portopflichtige Dienstsache" abgehen zu lassen. Im Falle der Einsendung der geschuldeten Beträge mittels Briefes oder mittels Postanweisung ist eine Quittung zu erteilen, wenn es ausdrücklich erbeten und das Porto für die Übersendung der Quittung beigefügt oder um deren Übersendung gegen Nachnahme des Portos ersucht ist. Als Ersuchen um die Erteilung einer Quittung ist es anzusehen, wenn mit der Zahlung ein Quittungsformular eingesendet wird.

IV Bezüglich der Mitwirkung der Boten und Diener der Gerichte bei der Einhebung von Gerichtskosten bleiben die Vorschriften der Ministerialbekanntmachungen vom 1. Juli 1884 (FMBl. S. 154) und vom 8. Februar 1911 (FMBl. S. 249) in Geltung.

34. I Gerichtskostenbeträge bis zu 20 ℳ können nach § 97 a Abs. 2 RGKG. durch Postnachnahme eingezogen werden, wobei im Falle der Einlösung der Nachnahmesendung die Staatskasse das Postporto für den Nachnahmebrief und die Vorzeigegebühr trägt. Das gleiche gilt gemäß Art. 36 KG. für die Einziehung von Gerichtskostenbeträgen bis zu

Google

20 ℳ in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von dieser Befugnis zur Kosteneinhebung mittels Postnachnahme ist in geeigneten Fällen in der Weise Gebrauch zu machen, daß der Betrag der im Falle der Einlösung zu entrichtenden Postanweisungsgebühr dem Nachnahmebetrage hinzugerechnet wird. Verweigert der Schuldner die Einlösung, so erhöht sich seine Schuldigkeit um das Postporto für den Nachnahmebrief und um die Vorzeigegebühr.

II Nach Art. 179 KG. können Zeugnisse der Verwaltungsbehörden sowie die in den Art. 153 Abs. I Ziff. 4, 159 bis 161, 163 bis 165, 167 bis 169, 171 Abs. II, III bezeichneten Urkunden und Schriftstücke den Empfangsberechtigten unter Nachnahme der Gebühren und Auslagen durch die Post zugesendet werden. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so fallen die gesamten Kosten der Nachnahme dem Pflichtigen zur Last, dessen Schuldigkeit sich um diese Kosten erhöht.

III Auf dem Briefumschlage der Nachnahmesendung ist der darin befindliche Gegenstand kurz zu bezeichnen (z. B. „inliegend eine Kostenrechnung", „inliegend ein Erbschein", „inliegend ein Reisepaß" usw.).

IV Die Kosteneinziehung mittels Postnachnahme ist zu unterlassen, wenn die Kosten von einer Person zu erheben sind, von der von vornherein anzunehmen ist, daß sie die Einlösung verweigern wird, oder wenn die Nachnahme mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere am Sitze von Gerichten und Behörden in kleineren Orten nicht als angezeigt erscheint.

35. Die Mahnung der säumigen Schuldner und die zwangsweise Beitreibung der Rückstände obliegt den Rentämtern. Das Verfahren bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle.

36. I Die eingehobenen Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder sind von den mit der Einhebung betrauten Behörden und Beamten an das Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

II In den Städten, in denen sich mehrere Rentämter befinden, haben die Notare und die Gerichtsschreiber mit dem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die mit der Behandlung des Kostenwesens bei den Bezirksämtern (exponierten Bezirksamtsassessoren) betrauten Beamten mit dem Rentamte, zu dem der Landbezirk gehört, abzurechnen.

III Bezüglich der Abrechnung mit den Stadtrentämtern in München sowie den Rentämtern in Nürnberg und Augsburg hat es bis auf weiteres bei den Ministerialbekanntmachungen vom 10. April 1911 und 27. Dezember 1910 (FMBl. 1911 S. 282 ff. und S. 12) zu verbleiben.

37. I Die Ablieferungen an das Rentamt müssen schon während des Monats in runden Summen stattfinden, sobald die eingehobenen Staatsgelder bei den Notaren den Betrag von 1000 ℳ, bei den größeren Gerichtsschreibereien und den Bezirksämtern (exponierten Be-

Google

zirksamtsassessoren) den Betrag von 500 ℳ, bei den kleineren Gerichtsschreibereien den Betrag von 200 ℳ erreicht haben. Zur Fernhaltung überflüssiger Kassenbestände sind auch Ablieferungen kleinerer runder Beträge während des Monats gestattet.

II Die Lieferungen können auf die Girokonten der Rentämter bei den K. Bankanstalten eingezahlt werden.

38. I Die Notare, die Gerichtsschreiber und die mit der Behandlung des Kostenwesens bei den Bezirksämtern (exponierten Bezirksamtsassessoren) betrauten Beamten rechnen auf Grund der abgeschlossenen Kosten- und Stempelregister spätestens am 15. jedes Monats mit dem Rentamt über den Anfall des vorhergegangenen Monats ab.

II Die Abrechnung ist unter Durchstreichung der leer gebliebenen Seiten des Kosten- und Stempelregisters auf dessen Rückseite unter Beifügung des Datums von den beteiligten Beamten als richtig anzuerkennen.

III Das Rentamt erteilt über die Abrechnung eine dem Vordruck auf der Rückseite des Kosten- und Stempelregisters entsprechende Bescheinigung.

39. I Mit der Abrechnung sind die Kosten- und Stempelregister an das Rentamt abzugeben, bei dem die Register nach der Prüfung wenigstens fünf Jahre aufbewahrt bleiben.

II Den gebührenverrechnenden Beamten steht die Einsicht der von ihnen abgegebenen Register jederzeit frei; auch ist ihnen gestattet, von den Registern Abschriften zu nehmen.

40. I Die eingehobenen durchlaufenden Gelder sind längstens bis zur Abrechnung mit dem Rentamt an die Empfangsberechtigten hinauszubezahlen, wobei der Quittungsentwurf sogleich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist. Dem Rentamte sind lediglich die Hinausvergütungsnachweise zu übersenden.

II Durchlaufende Gelder, die sich beim Versuche der Hinausvergütung als unbestellbar erweisen, sind an das Rentamt abzuliefern. Über die Verwendung dieser Gelder verfügen die vorgesetzten Finanzstellen, an die hierwegen zu berichten ist. Soweit mit solchen unbestellbaren Geldern nicht Guthaben der Staatskasse oder dritter Personen zu tilgen sind, sind sie für die Staatskasse zu vereinnahmen.

b) Besondere Vorschriften.

1. Für die Notare.

41. I Die Notare stellen die bei ihnen anfallenden Kosten im Kosten- und Stempelregister — Muster 4 — zu Soll.

II Werden nach Art. 112, 113 des Notariatsgesetzes die Geschäfte eines Notariats auf Rechnung des Staates geführt, so ist neben dem Kosten- und Stempelregister für die nach der Notariatsgebührenordnung anfallenden und für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren ein Notariatsgebührenregister — Muster 5 — zu führen. Dieses Register ist wie das Kosten- und Stempelregister monatlich anzulegen.

Google

2. Für die Gerichte.

42. [I] Die bei den Gerichten anfallenden Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder sind im allgemeinen Kosten- und Stempelregister — Muster 6 — zu Soll zu stellen. Neben diesem Register ist bei den Amtsgerichten für die Kosten in Grundbuchsachen ein besonderes Kosten- und Stempelregister — Muster 7 — zu führen.

[II] Bei Amtsgerichten, denen vom Staatsministerium der Justiz die Führung des Handelsregisters übertragen ist, können für Handelssachen besondere Kosten- und Stempelregister geführt werden. Hierbei ist das Muster 6 unter Abänderung der Aufschrift in „Kosten- und Stempelregister für Handelssachen 2c." entsprechend zu verwenden. Wo sich ein Bedürfnis für weitere Sonderregister ergibt, kann die Regierungsfinanzkammer deren Führung genehmigen.

[III] Die Abschlüsse der besonderen Register können vor der Abrechnung mit dem Rentamt in das allgemeine Kosten- und Stempelregister übertragen werden.

[IV] Wird von dem Vorbehalt im Abs. II Satz 1 Gebrauch gemacht, so hat dies der Gerichtschreiber der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer anzuzeigen und dem zuständigen Rentamte mitzuteilen.

43. [I] Über die von den Parteien vorzuschießenden Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register (Vorschußregister — Muster 8 —) zu führen. Das Vorschußregister kann für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Es muß mit fortlaufenden Blattzahlen und mit einem Einbande versehen sein.

[II] Das Vorschußregister kann gleichzeitig in zwei Bänden geführt werden. Wird die Anlage eines neuen Registers oder eines neuen Bandes erforderlich, so ist das bisherige Register oder der eine der beiden in Gebrauch stehenden Bände abzuschließen, wobei die noch unerledigten Fälle vollständig in das neue Register oder in den neuen Band zu übertragen sind. Die abgeschlossenen Register sind bei dem Gericht aufzubewahren.

[III] Zu den Vorschußregistern ist ein nach Rechtssachen alphabetisch geordnetes Nachschlageverzeichnis zu führen.

[IV] Die Prüfung der Register obliegt den örtlichen Prüfungsbeamten (Ziff. 64).

44. [I] Die Gerichtsauslagen, die ohne vorherige Prüfung nach Anfall bezahlt werden müssen, insbesondere Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Kosten der Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, soweit hierfür Kostenvorschüsse von den Parteien nicht erledigt wurden, haben die Gerichtsschreiber sogleich nach ihrem Anfall oder gegebenenfalls nach Anweisung des Gerichts für Rechnung der Staatskasse vorschußweise an die Empfangsberechtigten gegen Quittung auszubezahlen.

[II] Die Aufrechnungen über die den Gerichtsbeamten bei auswärtigen Dienstgeschäften zukommenden Tagegelder und Reisekosten, die durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckt sind,

Google

hat der Gerichtsschreiber vor der Auszahlung der Regierungsfinanzkammer unmittelbar zur Prüfung vorzulegen, wobei gleichzeitig die aufgerechneten Beträge zu den Akten oder in den bei diesen befindlichen Kostenverzeichnissen vorzumerken sind.

III Nach der Prüfung, deren Vornahme tunlichst zu beschleunigen ist, sind die Aufrechnungen an den Gerichtsschreiber zur Auszahlung unmittelbar zurückzuleiten. Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken, so ist nach den Vorschriften der Ziff. 47 zu verfahren.

IV Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so ist nach Ziff. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 27. Sept. 1879 (GVBl. S. 1285, FMBl. S. 544) zu verfahren.

45. I Zu den Quittungen über Auslagen und über die Hinausvergütung durchlaufender Gelder kann das anliegende Muster 9 verwendet werden. Auf diesen Quittungen können verschiedene Zahlungsbescheinigungen, jedoch unter getrennter Behandlung der in einer Sache bezahlten Gelder, vereinigt werden.

II Die Belege zu den verschiedenen Registern müssen für jedes Register getrennt gehalten und mit besonderen fortlaufenden Nummern versehen werden.

46. I Über die aus der Staatskasse vorgeschossenen Gerichtsauslagen haben die Gerichtsschreiber ein besonderes Register (Auslagenregister — Muster 10 —) zu führen.

II Die Einträge in dieses Register haben nach den einzelnen Rechtssachen, in denen die Auslagen erwachsen sind, jedoch für jede Auslagengattung oder jeden Beleg nur summarisch zu erfolgen.

III Zu diesem Zwecke ist je ein Quittungsverzeichnis (Muster 9) für jede Rechtssache oder für jede Auslagengattung anzulegen und vor dem Übertrag in das Auslagenregister die Summe zu ziehen.

47. I Das Auslagenregister ist nach Vormerkung der Auslagen in den Kostenverzeichnissen (Ziff. 52) monatlich abzuschließen und gleichzeitig mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des betreffenden Monats (Ziff. 38) dem Rentamte zu übergeben, das den ausgezahlten Betrag dem Gerichtsschreiber sofort ersetzt.

II Kommt der Gerichtsschreiber in die Lage, aus den bei ihm eingehenden Geldern die anfallenden Gerichtsauslagen nicht bis zum Monatsschlusse vorschießen zu können, so hat er auf die von ihm bezahlten Auslagen unter Übergabe der Quittungen mit dem Rentamte vorläufig abzurechnen und das Rentamt dem Gerichtsschreiber den vorgeschossenen Betrag bar zu ersetzen.

III Nach der Abrechnung ist das Auslagenregister samt Belegen sofort der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen. Erstreckt sich die Vorlage auf zwei oder mehrere Register, so ist ihnen eine Zusammenstellung der Abschlüsse beizugeben.

IV Die Prüfung der Auslagenregister ist zu beschleunigen.

Google

V Geben die aufgerechneten Auslagen zu Bedenken Anlaß, so ist, sofern nicht bloß Rechnungsverstöße vorliegen, die Richtigkeit der Ansätze und die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge bei dem Gerichte der Instanz oder bei dem Obergerichte durch Anregung der Offizialberichtigung herbeizuführen (§ 4 RGKG. und § 17 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige).

VI Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.

48. I Bei Ersuchen bayerischer Gerichte um Rechtshilfe obliegt die Einhebung und Verrechnung der Auslagenvorschüsse in allen Fällen dem Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts.

II Die bei dem ersuchten Gericht erwachsenden Auslagen sind von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts zu bestreiten, im Auslagenregister ausgablich zu verrechnen und sodann nebst den durchlaufenden Geldern unter Vormerkung zu den Akten in das Verzeichnis Muster 11 einzutragen, das dem Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts zu übersenden ist. Die den Gerichtsbeamten gebührenden Tagegelder und Reisekosten können hierbei vorbehaltlich der Prüfung und Festsetzung sofort ausbezahlt werden (vgl. Ziff. 44).

III Der Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts hat die ihm bekannt gegebenen Auslagen und durchlaufenden Gelder im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen und den etwa erhobenen Vorschuß zur rückeinnahmlichen Verrechnung der Auslagen zu verwenden. Über den Gesamtbetrag der von dem ersuchten Gerichte bestrittenen Auslagen, ausschließlich der nicht im Auslagenregister einzutragenden durchlaufenden Gelder erteilt der Gerichtsschreiber des ersuchenden Gerichts an jenen des ersuchten Gerichts eine Bestätigung (Muster 12), die von dem Gerichtsschreiber des ersuchten Gerichts als Beleg zum Auslagenregister zu nehmen ist.

IV Eine Übersendung des bei dem ersuchenden Gerichte hinterliegenden Vorschusses an das ersuchte Gericht oder eine Rückvergütung der von diesem bestrittenen Auslagen findet nicht statt.

49. I Ersucht eine Justizbehörde eines anderen Bundesstaates ein bayerisches Amtsgericht um Rechtshilfe, so hat der Gerichtsschreiber des bayerischen Gerichts bei der Verrechnung der Auslagen nach Ziff. VI der Ausführungsbestimmungen zu den in der Min.Bek. vom 29. März 1907 (JMBl. S. 85, FMBl. S. 148) veröffentlichten Grundsätzen über die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten zu verfahren.

II Bei der Erledigung von Ersuchen bayerischer Gerichte um Rechtshilfe durch ein außerbayerisches Amtsgericht teilt das ersuchte Gericht den Betrag der erwachsenen Auslagen dem bayerischen Gerichte mit. Die Sollstellung und die Einhebung der Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei obliegt dem Gerichtsschreiber des bayerischen Gerichts (vgl. Ziff. VII der angeführten Ausführungsbestimmungen).

Google

50. Bei den Gerichten, bei denen gemäß Ziff. 42 Abs. II besondere Kosten- und Stempelregister geführt werden, können für die bezüglichen Zweige des Kostenwesens auch besondere Vorschuß- und Auslagenregister benützt werden.

51. [I] Bei der monatlichen Abrechnung mit dem Rentamte können die für dessen Rechnung bezahlten Gerichtsauslagen, soweit sie nicht schon vorher ersetzt wurden, unter Übergabe der Auszahlungsnachweise auf die Ablieferungsschuldigkeit des Gerichtsschreibers gut gerechnet werden.

[II] Sollten die Ausgaben für einen Monat die Einnahmen übersteigen, so hat das Rentamt dem Gerichtsschreiber den Mehrbetrag unter Berücksichtigung der geleisteten Vorschüsse bar zu vergüten.

[III] In die Abrechnung auf die Anfälle des Kosten- und Stempelregisters sind diese Ausgaben nicht aufzunehmen.

52. [I] In den Fällen, in denen für eine Rechtssache eigene Akten angelegt werden, ist als erstes Aktenstück ein Kostenverzeichnis — Muster 13 — zu führen. In dem Kostenverzeichnisse sind alle anfallenden Gelder, insbesondere die Gebühren, Pauschsätze, Gebührenvorschüsse und Geldstrafen, die Gerichtsauslagen und die Vorschüsse hierfür, die Schreibgebühren und die durchlaufenden Gelder vollständig vorzumerken.

[II] In Zivilprozeßsachen kann, wenn nach dem ersten gebührenpflichtigen Akt eine weitere Gebühr als die Kostenfestsetzungsgebühr nicht anfällt, von der Anlegung des Kostenverzeichnisses abgesehen werden.

[III] In den Fällen des § 94 Nr. 1 RGKG. ist das Kostenverzeichnis zwecks Verrechnung der fälligen Kosten vorläufig abzuschließen. Wird das Verfahren fortgesetzt, so ist das Verzeichnis auf Grund des vorläufigen Abschlusses weiterzuführen.

53. [I] Die laufenden Nummern des Kosten- und Stempelregisters, unter denen dem Rentamte Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen wurden, hat der Gerichtsschreiber in einem besonderen Verzeichnisse, nach Jahrgängen geordnet, vorzumerken.

[II] Ändert sich hinsichtlich solcher Rückstände infolge einer Entscheidung der höheren Instanz nachträglich die Person des Zahlungspflichtigen, so hat der Gerichtsschreiber, wenn der Betrag vom Rentamte noch nicht eingehoben ist, nach Richtigstellung des Kostenverzeichnisses das Rentamt von der Änderung der Zahlungspflicht zwecks Berücksichtigung bei der Einziehung zu verständigen.

54. [I] Der Gerichtsschreiber hat über die Einnahmen, Auszahlungen und Ablieferungen an Gerichtskosten einschließlich der Stempel und der Reichsstempelabgaben ein Kasse-Tagebuch zu führen. Als Vorbild dient das anruhende Muster 14. Das Tagebuch ist für jedes Jahr — für das Jahr 1915 vom 15. August an — neu anzulegen, in jedem Monat einmal abzuschließen und mit dem Kassebestand abzugleichen. Ergibt sich hierbei ein Überschuß

Google

oder ein Fehlbetrag von mehr als 20 ℳ, so ist hierüber an die Regierungsfinanzkammer zu berichtigen.

II Einzahlungen auf das Postscheckkonto des Gerichtsschreibers und Zahlungen zu Lasten dieses Kontos sind im Tagebuche nicht durchzuführen.

III Für Gerichtsschreibereien mit geringem Umfange des Kostenwesens kann die Regierungsfinanzkammer die Führung des Tagebuchs auf Antrag erlassen.

3. Für die Bezirksämter und exponierten Bezirksamtsassessoren.

55. I Die bei den Bezirksämtern und den exponierten Bezirksamtsassessoren anfallenden Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder sind im Kosten- und Stempelregister — Muster 15 — zu Soll zu stellen.

II Die Formblätter für Reisepässe, Paßkarten, Wandergewerbscheine und Gewerbelegitimationskarten werden von den Regierungen, Kammern des Innern, auf Bestellung an die Distriktsverwaltungsbehörden abgegeben. Die Distriksverwaltungsbehörden führen über die von ihnen verwendeten Formblätter ein Verzeichnis, in dem die angefallenen Gebühren unter Angabe der kostenpflichtigen Empfänger sowie der Nummer des Kosten- und Stempelregisters, unter der die Sollstellung erfolgt ist, vorzutragen sind. Der Übertrag der erhobenen Gebühren in das Kosten- und Stempelregister kann ausgeschieden nach der Gattung der Anfälle summarisch am Schlusse jedes Monats erfolgen. Das Verzeichnis ist am Schlusse des Jahres abzuschließen und mit den unverwendet gebliebenen Vorratsstücken an die Regierung, Kammer des Innern, einzusenden. Diese teilt das Verzeichnis samt Beilagen der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung mit. Die unverwendet gebliebenen Stücke werden bei der Regierung, Kammer des Innern, vernichtet

56. I Bezüglich der Behandlung der Auslagenvorschüsse (Art. 178 KG.), der Führung von Kostenverzeichnissen und der Tagebuchführung finden die Vorschriften der Ziff. 43, 45, 52 Abs. I und 54 entsprechende Anwendung.

II Die baren Auslagen im amtlichen Verfahren in Parteisachen, die durch Vorschüsse nicht gedeckt sind, mit Ausnahme der Post-, Telegramm- und Telephongebühren sind aus der Gebührenkasse vorschußweise zu bestreiten und in der Spalte 14 des Kosten- und Stempelregisters zu Soll zu stellen.

III Die bei der Abrechnung mit dem Rentamte bestehenden Rückstände an solchen Auslagen sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das mit den Ausgabebelegen dem Rentamte zu übergeben ist.

IV Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Bezirksämter gelten die Vorschriften der Ziff. 44 Abs. II, III entsprechend.

57. Die Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen der Versicherungsämter

Google

(vgl. Min.Bek. vom 4. April 1913, MABl. S. 287, FMBl. S. 263) werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

4. Für die Rentämter.

58. Die bei den Rentämtern anfallenden Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder sind im Kosten- und Stempelregister — Muster 16 — zu Soll zu stellen.

c) Vorschriften über die Behandlung der Rückstände, die Verrechnungsanweisung, die Prüfungen und Inspektionen sowie die Behandlung der Nachholungen und Rückvergütungen.

59. [I] Die Rentämter haben die bei der Abrechnung mit den gebührenverrechnenden Behörden und Beamten (Ziff. 38) und die beim Abschlusse des rentamtlichen Kosten- und Stempelregisters (vgl. Ziff. 32) vorhandenen Rückstände zum Zwecke der Beitreibung aus den Kosten- und Stempelregistern in besondere Rückstandsregister zu übertragen.

[II] Die Rückstandsregister sind für das ganze Jahr und für jede gebührenverrechnende Behörde gesondert anzulegen. Wird im Falle der Führung besonderer Register nach Ziff. 42 Abs. II über die angefallenen Kosten ꝛc. gesondert abgerechnet, so sind zu diesen Kosten- und Stempelregistern auch eigene Rückstandsregister zu führen.

[III] Die Einträge in den Rückstandsregistern müssen den bezüglichen Sollvorträgen in den Kosten- und Stempelregistern genau entsprechen, weshalb die Spalten der Rückstandsregister denen der Kosten- und Stempelregister nachzubilden ist. Die Regierungsfinanzkammern können die Verwendung bestimmter Muster vorschreiben.

[IV] Im Falle der Führung der Geschäfte eines Notariats auf Rechnung des Staates (Art. 112, 113 des Notariatsgesetzes) sind bei der Abrechnung mit dem Rentamte die nach der Notariatsgebührenordnung angefallenen Gebühren dem Rentamte nicht zur Zwangsbeitreibung zu überweisen. Die Beitreibung erfolgt vielmehr auf Grund der Art. 50 ff. des Notariatsgesetzes durch den Notariatsverweser. Dieser hat die Rückstände in dem an das Rentamt abgelieferten Notariatsgebührenregister (Ziff. 41 Abs. II) ersichtlich zu machen und von den einschlägigen Vorträgen dieses Registers eine Abschrift zurückzubehalten, sodann die Beitreibung ungesäumt vorzunehmen und die nachträglich eingehobenen Beträge oder die Uneinbringlichkeitsnachweise dem Rentamte zu übergeben.

60. [I] Nach der Anlegung der Rückstandsregister hat das Rentamt ohne Verzug die Beitreibung der Rückstände vorzunehmen. Bieten die Einträge in den Rückstandsregistern nicht die nötigen Unterlagen zur Beitreibung, so hat das Rentamt die gebührenverrechnenden Behörden oder Beamten um die erforderlichen Aufschlüsse oder um Überlassung der Verhandlungen und Akten zur Einsicht zu ersuchen.

Google

II Die eingehenden Rückstände sind in den Einnahmespalten des Rückstandsregisters vorzutragen. Hierbei sind die Rückersätze an Auslagen der Verwaltungsbehörden, die gemäß Ziff. 56 Abs. II aus der Gebührenkasse vorgeschossen wurden, in den rentamtlichen Kassabüchern als Gebühreneinnahmen vorzutragen. Die eingehenden durchlaufenden Gelder hat das Rentamt gegen Quittung den Empfangsberechtigten zu übermitteln.

III Für die von den Notariatsverwesern gemäß Ziff. 59 Abs. IV nachträglich abgelieferten Rückstände an Notariatsgebühren sind im Rückstandsregister zu den rentamtlichen Kosten- und Stempelregistern unter der Bezeichnung „Notariatsgebühren, die für die Staatskasse erhoben werden", besondere Soll- und Einnahmespalten zu eröffnen. Die von den Notariatsverwesern als uneinbringlich nachgewiesenen Rückstände sind im rentamtlichen Rückstandsregister als Nachlässe zu behandeln.

61. I Die abgeschlossenen Rückstandsregister bilden am Schlusse des Rechnungsjahrs die Grundlage für den summarischen Ausweis der Rückstände und Nachlässe an Gebühren, Strafen und rückzuersetzenden Gerichtsauslagen in der einschlägigen Nebenrechnung zur Staatsfondsrechnung. Sie sind mit dieser Nebenrechnung der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung vorzulegen (vgl. Ziff. IV der ME. vom 24. Januar 1911, FMBl. S. 37 ff.).

II Rückstände, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Rechnungsjahrs noch nicht feststeht, sind vor der Vorlage des Rückstandsregisters an die Regierungsfinanzkammer einzeln in das Rückstandsregister für das nächste Jahr zu übertragen. Rückständige Auslagen der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Rückstände an Post-, Telegramm- und Telephongebühren sind zugleich in den rentamtlichen Kassebüchern als vorschußweise Ausgaben auf den Gebührenanfall des nächsten Jahres zu verbuchen.

III Uneinbringliche Rückstände sind im Rückstandsregister als Nachlässe abzuschreiben (vgl. Ziff. IV der ME. vom 24. Januar 1911, FMBl. S. 37 ff), wobei die uneinbringlichen Auslagen der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der uneinbringlichen Post-, Telegramm- und Telephongebühren durch das Rückvergütungsregister am Soll der Gebühren des laufenden Jahres zu kürzen sind.

62. In der Zeit vom 15. bis 20. jedes auf den Ablauf eines Kalendervierteljahrs folgenden Monats hat das Rentamt den Sollanfall an Gebühren und Geldstrafen aus den Kosten- und Stempelregisteru einschließlich der Notariatsgebührenregister (Ziff. 41 Abs. II) in eine Hauptübersicht — Muster 17 — zu übertragen. Hierbei sind die drei Monatsabschlüsse der einzelnen gebührenverrechnenden Behörden jeweils unmittelbar nacheinander vorzutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen einer weiteren Behörde erst zu beginnen ist, wenn bei der vorhergehenden die Hauptsumme der drei Monatsabschlüsse gezogen ist. In einer gesonderten Zusammenstellung auf der Rückseite der Hauptübersicht ist der Sollanfall an rückzuersetzenden Gerichtsauslagen und an Postgebühren bei den Gerichten und den Be-

Google

hörden der inneren und Finanzverwaltung auf Grund der Kosten- und Stempelregister nachzuweisen.

63. [I] Die Hauptübersicht ist samt den Kosten- und Stempelregistern am 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Verrechnungseinweisung vorzulegen.

[II] Die Prüfung hat sich im wesentlichen auf die rechnerische Richtigkeit der aus den Registern in die Hauptübersicht übertragenen Ziffern und auf die Belege zu erstrecken. Die Richtigkeit der Kostenansätze ist insoweit zu prüfen, als dies auf Grund der Einträge in den Registern ohne weiteres geschehen kann. Bedenken, die sich ohne Einsicht der Akten oder Verhandlungen nicht beheben lassen, sind für die örtliche Prüfung (Ziff. 64) vorzumerken. Verstöße von untergeordneter Bedeutung sind nicht zum Gegenstande von Erinnerungen zu machen.

[III] Über die bei der Prüfung sich ergebenden Erinnerungen sind für jedes beteiligte Gericht und jede beteiligte Behörde gesonderte Niederschriften aufzunehmen, die mit der Entschließung über die Verrechnungseinweisung dem Rentamte zugeleitet werden. Das Rentamt übergibt die Niederschriften den beteiligten Behörden und Beamten zur Beifügung der erforderlichen Beantwortungen und zur Abschriftnahme und legt die beantworteten Niederschriften der Regierungsfinanzkammer vor. Die Regierungsfinanzkammer erläßt hierauf, soweit die Erinnerungen durch die Beantwortung nicht erledigt sind, an das Rentamt einen Prüfungsbescheid, dem die zur Verständigung der beteiligten übrigen Behörden und Beamten erforderliche Anzahl Abdrucke beizugeben ist. Bedürfen einzelne Punkte noch einer weiteren Erläuterung usw., so haben die beteiligten Behörden und Beamten dem Rentamte die erforderlichen Mitteilungen zu machen, worauf dieses an die Regierungsfinanzkammer berichtet.

[IV] Bei Erinnerungen, die die Gebührenbewertung bei den Bezirksämtern (exponierten Bezirksamtsassessoren) betreffen, hat die Regierungsfinanzkammer vor der Bescheidung veranlaßtenfalls mit der Regierung, Kammer des Innern, ins Benehmen zu treten.

64. [I] Außer der in der Ziff. 63 bestimmten Prüfung (innere Prüfung) wird die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ansatzes und der Sollstellung der Kosten, Geldstrafen und durchlaufenden Gelder bei den gebührenverrechnenden Behörden und Beamten selbst durch Prüfungsbeamte der Regierungsfinanzkammer geprüft (örtliche Prüfung). Zu diesem Zwecke ist zu jedem Notar, Gerichte, Bezirksamt und Rentamt alljährlich wenigstens einmal ein Prüfungsbeamter abzuordnen.

[II] Der Prüfungsbeamte hat sich vom Rentamte die Kosten- und Stempelregister sowie die gerichtlichen Auslagenregister aushändigen zu lassen und zu prüfen, ob die angefallenen Gebühren, rückzuersetzenden Auslagen und sonstigen Gelder richtig und vollständig in die Kosten- und Stempelregister übertragen worden sind, ob die Kostenansätze den bestehenden

Go gle

Vorschriften entsprechen und ob die richtige Hinausvergütung der in den Vorschußregistern durchgeführten Beträge stattgefunden hat.

III Die gebührenpflichtigen Verhandlungen der Notare sind ausnahmslos zu prüfen. Bei den Gerichten, Bezirksämtern und Rentämtern sind jene Verhandlungen, bei denen der Anfall verhältnismäßiger Gebühren in Frage kommt, namentlich die Prozeß- und Konkursakten, die Akten im Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen ꝛc., einer eingehenden Prüfung zu unterstellen, während die übrigen Verhandlungen, wenn nicht die Prüfung sämtlicher gebührenpflichtigen Verhandlungen veranlaßt ist (vgl. Abs. IV), stichprobenweise zu prüfen sind.

IV Gibt die Behandlung des Kostenwesens bei einer gebührenverrechnenden Behörde zu erheblichen Bedenken Anlaß, so kann die Prüfung sämtlicher gebührenpflichtigen Verhandlungen stattfinden.

V Über die Prüfung der Verhandlungen hat der Prüfungsbeamte eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Notar oder dem bewertenden Beamten zur Abschriftnahme und Beantwortung der Erinnerungen zu übergeben ist. Bei längerer Prüfungsdauer hat dies in angemessenen Zeitabschnitten zu geschehen. Die beantwortete Niederschrift ist von dem Notar, dem Gerichtsschreiber oder der Behörde der Regierungsfinanzkammer vorzulegen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Ziff. 63 Abs. III, IV entsprechend.

65. Neben der örtlichen Prüfung finden bei den gebührenverrechnenden Behörden und Beamten Inspektionen des Kostenwesens durch den Regierungsreferenten statt. Dieser hat über das Ergebnis der Inspektionen ein Tagebuch zu führen, das der Regierungsfinanzkammer vorzulegen und von dieser mit einer Übersicht der gebührenverrechnenden Behörden und der bei ihnen vorgenommenen Inspektionen und örtlichen Prüfungen — Muster 18 — bis spätestens Ende März des auf das Prüfungsjahr folgenden Kalenderjahrs dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen ist.

66. I Nachholungen und Rückvergütungen, die sich auf Grund der Prüfungen (Ziff. 63, 64) ergeben, sind durch das Rentamt vorzunehmen. Nachholungen an Gerichtskosten sind nur mit Zustimmung des Gerichtsschreibers oder, wenn dieser die Zustimmung verweigert, auf Grund gerichtlicher Entscheidung nach § 4 RGKG., Art. 45 ff. KG. zulässig.

II Das Rentamt hat zu jedem Kosten- und Stempelregister ein Nachholungs- und ein Rückvergütungsregister zu führen. Die Register sind für das ganze Rechnungsjahr anzulegen und den Kosten- und Stempelregistern entsprechend nachzubilden. Die Regierungsfinanzkammern können die Verwendung bestimmter Muster vorschreiben.

III Minderungen an noch nicht eingehobenen Sollbeträgen sind, soweit es sich um Anfälle des laufenden Rechnungsjahrs handelt, wie Rückvergütungen, andernfalls als Nachlässe zu behandeln.

Google

IV Am Schlusse des Jahres sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das bezügliche Kosten- und Stempelregister für den Monat Dezember in der Weise zu übertragen, daß die Nachholungen den Registerabschlüssen zugesetzt und von der sich ergebenden Gesamtsumme die Rückvergütungen abgezogen werden. Soweit die Rückvergütungen den Betrag übersteigen, an dem sie abzusetzen sind, hat die Kürzung in der Hauptübersicht (Ziff. 62) zu erfolgen. Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das Rückstandsregister für das nächste Jahr zu übertragen.

V Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister sind mit der Hauptübersicht für das vierte Kalendervierteljahr (Ziff. 62) der Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

VI Erweist sich bei der Prüfung die Bewertung einzelner Akten als überhaupt unterlassen, so finden nicht die Vorschriften über Nachholungen Anwendung, vielmehr obliegt die nachträgliche Bewertung dem zuständigen Notar oder Beamten. Das gleiche gilt, wenn die von den Prüfungsbeamten angeregten Nachholungen sofort als begründet anerkannt werden.

67. I Minderungen an Sollbeträgen, die sich aus einem anderen als dem in der Ziff. 66 Abs. I angeführten Grunde, z. B. infolge der Zurücknahme einer Klage, eines Rechtsmittels usw. (§ 46 RGKG), infolge der Niederschlagung von Kostenbeträgen (§ 6 RGKG., Art. 181 KG.) oder aus Anlaß von Erinnerungen und Beschwerden der Pflichtigen ergeben, sind, wenn die Abrechnung mit dem Rentamte noch nicht stattgefunden hat, von dem Notar oder dem bewertenden Beamten im Kosten- und Stempelregister an der Solleinnahme und gegebenenfalls unter Rückzahlung des zuviel erhobenen Betrags an der wirklichen Einnahme des bezüglichen Monats zu kürzen. Das Sachverhältnis ist in der Bemerkungsspalte des Registers unter Beireihung der Hinausvergütungsbelege zu erläutern.

II Hat die Abrechnung mit dem Rentamte schon stattgefunden, so ist von diesem auf Grund der Mitteilung des Notars oder des Beamten die Sollberichtigung und allenfallsige Rückvergütung nach Maßgabe der Vorschriften der Ziff. 66 vorzunehmen.

B. Das Kostenwesen bei den übrigen Behörden und Stellen.

68. I Auf die Behandlung des Kostenwesens bei den übrigen gebührenverrechnenden Behörden und Stellen finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Ziff. 28, 29, 31, 32 Abs. II, 33, 34 Abs. II bis IV, 39, 40 entsprechende Anwendung. Das Kosten- und Stempelregister ist im allgemeinen nach dem Muster 19 zu führen. Das Register ist vierteljährlich neu anzulegen und am Schlusse des Vierteljahrs monatsweise abzuschließen. Die zuständigen Rechnungsstellen können die Verwendung eines anderen Musters gestatten.

II Die für die Staatskasse eingehobenen Gelder sind an das Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk die Behörde oder Stelle ihren Sitz hat. In den Städten, in denen sich

Google

mehrere Rentämter befinden, ist mit dem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, in München mit dem Stadtrentamte München IV, in Nürnberg mit dem Rentamte Nürnberg I, in Augsburg mit dem Rentamt Augsburg II abzurechnen. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Monats zu geschehen.

III Die für die Staatskasse angefallenen Gelder sind in die Vierteljahrsübersicht nach Ziff. 62 einzustellen. Hinsichtlich der Behandlung der Rückstände, der Prüfung und Verrechnungseinweisung sowie der Nachholungen und Rückvergütungen finden die Vorschriften der Ziff. 59 bis 61, 63, 66, 67 entsprechende Anwendung.

IV Den Regierungen, Kammern der Finanzen, bleibt vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses bei den gebührenverrechnenden Behörden und Stellen mit Ausnahme der in den Ziffern 69, 70 genannten örtliche Prüfungen und Inspektionen des Kostenwesens nach den Ziffern 64, 65 vornehmen zu lassen.

69. I Bei den Ministerien, den Gesandtschaften, den Behörden und Stellen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Verwaltung der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke und der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleibt es bezüglich der Behandlung des Kostenwesens bei dem bisherigen Verfahren.

II Die im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und der Post- und Eisenbahnverwaltung anfallenden Gebühren und Strafen werden in den Etats dieser Verwaltungen verrechnet. Eine Abrechnung mit dem Rentamte findet nicht statt.

III Über die bei den Ministerien, den Gesandtschaften und der Verwaltung der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke anfallenden Gebühren wird mit der Zentralstaatskasse abgerechnet.

70. I Die bei dem Verwaltungsgerichtshof und der Oberberufungskommission anfallenden Kosten sind in einer Nachweisung — Muster 20 — vorzumerken und den Taxämtern der betreffenden Mittelstellen zur Einhebung und Verrechnung zu überweisen.

II Die Überweisung erfolgt, soweit Entschließungen an jene Mittelstellen ergehen, durch Vermerk auf den Ausfertigungen unter Angabe der Nummer der Nachweisung, außerdem durch Übersendung eines Auszugs aus der Nachweisung in Form eines Überweisungsscheins — Muster 21 —.

III Die bei dem Verwaltungsgerichtshof und der Oberberufungskommission erwachsenen Auslagen sind diesen Stellen von den Kassen, an welche die Überweisung erfolgt, zu ersetzen.

IV Am Schlusse jedes Vierteljahrs ist die Nachweisung der zuständigen Rechnungsstelle zu übermitteln.

71. Die bei den Kreiskassen anfallenden Kosten sind im Kostenregister — Muster 22 — zu Soll zu stellen. Das Register ist für jedes Vierteljahr neu anzulegen und monatlich

Google

abzuschließen. Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs sind die drei Monatsabschlüsse zusammenzustellen, worauf das Kostenregister samt Belegen der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Verrechnungseinweisung vorzulegen ist.

C. Das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen.

a) Die Auszahlung und Verrechnung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten.

72. [I] Die Auszahlung und Verrechnung der bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staats- und Amtsanwälten erwachsenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten obliegt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, dem Rentamt, in dessen Bezirk der Sitz des Gerichts oder der Behörde ist, durch deren Amtshandlungen die Kosten entstanden sind.

[II] Bezüglich der Stadtrentämter in München und der Rentämter in Nürnberg verbleibt es bis auf weiteres bei der Ministerialbekanntmachung vom 10. April 1911 (FMBl. S. 282). Für den Bezirk des früheren Amtsgerichts München II obliegt die Auszahlung und Verrechnung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten dem Landrentamt München.

[III] Bei Amtshandlungen, die auf Ersuchen oder im Auftrag eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde vorgenommen werden, bemißt sich die rentamtliche Zuständigkeit nach dem Sitze der ersuchten oder beauftragten Behörde.

73. [I] Das Rentamt hat über die Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichnis — Muster 23 — der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, in dem die Kosten auszuscheiden sind, wie folgt:

a) Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte,
b) Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
c) Gebühren der Verteidiger nach § 150 RStPO.,
d) Kosten der Verpflegung der Gefangenen,
e) übrige Kosten (Einrückungskosten, Gewährung von Unterstützungen an mittellose Beschuldigte, Kosten der Bekleidung der Gefangenen, Kosten der Vollstreckung von Todesurteilen usw.)

[II] Das Verzeichnis muß hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit der die Beträge festsetzenden Anweisung des Gerichtsschreibers oder dem Beschlusse des Gerichts nach § 17 RGO. f. Z. u. S. und den Quittungen der Empfänger, hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit den Kostenaufrechnungen der Empfangsberechtigten belegt sein.

74. [I] Die Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte sind von den Untersuchungsrichtern und den Beamten, die regelmäßig Dienstreisen in Untersuchungssachen zu unternehmen haben, mittels Tagebuchauszügen — Muster 24 —, von

Google

den übrigen Beamten nach den Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 2. März 1875 (JMBl. S. 58, FMBl. S. 46) aufzurechnen.

II Die Tagebuchsauszüge sind am Schlusse jedes Monats dem zuständigen Rentamte zu übersenden.

75. I Die Auszahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen obliegt dem Gerichtsschreiber. Sie kann in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Gerichtsvorstandes unbeschadet der Haftung und Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers einem anderen Beamten des Gerichts übertragen werden.

II Bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes haben die Richter und die Staats- und Amtsanwälte die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen auf Grund von Vorschüssen auszubezahlen, die sie von dem Gerichtsschreiber erheben.

III Über die bezahlten Gebühren (Abs. I, II) führt der Gerichtsschreiber ein Verzeichnis — Muster 25 —, das er am Schlusse des Monats mit den erforderlichen Belegen (Ziff. 73 Abs. II) gegen Erstattung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamt übergibt. Das Rentamt überträgt die Schlußziffern des Verzeichnisses in das Hauptverzeichnis (Ziff. 73).

IV Verlangt ein in einer Untersuchungssache vorgeladener Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so ist nach Ziff. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 27. September 1879 (GVBl. S. 1285, FMBl. S. 544) zu verfahren.

76. Für die Verrechnung und Auszahlung der Verpflegungskosten der Gefangenen bleiben bis auf weiteres die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 23. April 1883 (JMBl. S. 179, FMBl. S. 146) und der Ministerialbekanntmachung vom 29. Januar 1913 (JMBl. S. 6, FMBl. S. 150) maßgebend.

77. I Die Gebühren der Verteidiger nach § 150 RStPO. (Ziff. 73 Abs. I c) und die übrigen Kosten (Ziff. 73 Abs. I e) werden vom Rentamt in ein Verzeichnis — Muster 26 — eingestellt, dessen Gesamtziffer in das Hauptverzeichnis zu übertragen ist. Die Kostenaufrechnungen der Empfangsberechtigten (Ziff. 73 Abs. II) sind dem die Untersuchung führenden Richter oder Staatsanwalt zur Bestätigung der Leistung oder Verrichtung, für welche die Kosten aufgerechnet werden, vorzulegen. Wurden die Kosten durch die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte veranlaßt, so obliegt die Bestätigung dem Vorsitzenden. Die Ortsüblichkeit der aufgerechneten Beträge ist erforderlichenfalls durch die Ortsbehörde oder eine andere Behörde auf den Kostenaufrechnungen bescheinigen zu lassen.

II Die im Laufe eines Monats einkommenden Kostenaufrechnungen werden bei dem Gerichte gesammelt und nach Vormerkung der aufgerechneten Beträge im Kostenverzeichnis (Ziff. 87) am Schlusse des Monats dem Rentamt übergeben.

III Unter die übrigen Kosten (Ziff. 73 Abs. I e) fallen auch die baren Auslagen, die bei den bayerischen Zivilgerichten auf Ersuchen von bayerischen Militärgerichten oder von Militär-

Google

gerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen gegen Militärpersonen erwachsen (ME. vom 10. Oktober 1878 GVBl. S. 441).

IV Die von den Amtsrichtern, Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten gewährten Unterstützungen an mittellose Beschuldigte und Angeklagte zur Bestreitung der Kosten der Reise an den Gerichtssitz und des Aufenthalts daselbst (vgl. Entschl. des Staatsministeriums der Justiz vom 28. Januar 1909 Nr. 2130) werden aus den Regiemitteln des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorgeschossen. Die vorgeschossenen Beträge sind unter Beifügung der Empfangsbestätigungen der Unterstützten am Schlusse jedes Jahres, nach Bedarf auch während des Jahres, bei dem zuständigen Rentamte zum Ersatz anzumelden, das die ausgezahlten Beträge in das Verzeichnis nach Abs. I einstellt.

78. I Das monatliche Hauptverzeichnis (Ziff. 73) ist vom Rentamte samt den besonderen Verzeichnissen und den Belegen spätestens am 11. jedes Monats zur Prüfung und Festsetzung der Regierungsfinanzkammer vorzulegen. Die Festsetzung hat längstens bis zum 20. jedes Monats zu erfolgen, worauf das Hauptverzeichnis nebst den besonderen Verzeichnissen und den Belegen mit der Zahlungseinweisung dem Rentamte wieder zugeleitet wird. Das Rentamt zahlt die festgesetzten Beträge, soweit sie nicht, wie die Zeugen- und Sachverständigengebühren, schon vorher zu bestreiten waren, ohne Verzug an die Empfangsberechtigten aus.

II Das Rentamt ist ermächtigt, den Untersuchungsrichtern und den ihnen beigegebenen Beamten zwei Dritteile der nach der Ziff. 74 aufgerechneten Tagegelder und Reisekosten jeweils am Schlusse des Monats bei Übergabe der Tagebuchsauszüge gegen Zwischenquittungen auszuzahlen. Die Auszahlung des Restbetrags erfolgt unter Umtausch der Zwischenquittungen nach der Verrechnungseinweisung.

79. I Bestehen gegen aufgerechnete Auslagen im Sinne des § 79 RGKG. Bedenken, so ist, falls nicht bloß Rechnungsverstöße vorliegen, die Berichtigung der Ansätze gemäß § 4 RGKG., § 17 RGO. f. Z. u. S. beim Gerichte zu beantragen.

II Erfolgt eine Änderung des Ansatzes, so ist der Gerichtsschreiber zwecks Richtigstellung des Kostenverzeichnisses (Ziff. 87) hiervon in Kenntnis zu setzen.

III Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.

b) Die Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen, Kosten und durchlaufenden Gelder und die Prüfung des Kostenwesens in Strafsachen.

80. I Die Berechnung und Sollstellung der in Strafsachen anfallenden Geldstrafen, Gebühren, Auslagen und durchlaufenden Gelder obliegt dem Gerichtsschreiber. Die Gebührenberechnung hat der Gerichtsschreiber der Instanz vorzunehmen, während die Sollstellung

Google

der in allen Instanzen angefallenen Beträge durch den Gerichtsschreiber des Gerichts der ersten Instanz erfolgt.

II Dem Gerichtsschreiber obliegt die Vereinnahmung der vor der Abgabe des Einzugsregisters an das Rentamt erlegten Gebührenvorschüsse (Ziff. 84 Abs. I), der Auslagenvorschüsse (Ziff. 84 Abs. II) und der zur Abwendung von Freiheitsstrafen auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen (Ziff. 95).

III Im übrigen erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift der Ziff. 81 die Einforderung und Einhebung der in Strafsachen anfallenden Gelder durch die Rentämter, denen auch die zwangsweise Beitreibung und Verrechnung obliegt. Zuständig ist das Rentamt, in dessen Bezirk das Gericht erster Instanz seinen Sitz hat. In den Städten, in denen sich mehrere Rentämter befinden, obliegt die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der in Forstrügesachen anfallenden Gelder dem Rentamte, zu dem der Landbezirk gehört. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Stadtrentämter in München und der Rentämter in Nürnberg, Augsburg und Regensburg verbleibt es bis auf weiteres bei den Ministerialbekanntmachungen vom 10. April 1911, 27. Dezember 1910 und 23. Oktober 1904 (FMBl. 1911 S. 282, 12, 1904 S. 210).

81. I Den mit der Behandlung des Strafkostenwesens bei den Amtsgerichten München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg betrauten Gerichtsschreibern obliegt die Einhebung und zwangsweise Beitreibung sämtlicher Geldstrafen, Kosten und durchlaufenden Gelder in Strafsachen mit Ausnahme der Forstrügesachen. Hierbei finden die nachstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einzugsregister für je einen Monat anzulegen und vierteljährlich mit einem summarischen Verzeichnisse (Muster 40) samt Belegen dem zuständigen Rentamte (Ziff. 80 Abs. III) zu übersenden sind. Das Rentamt stellt die Endziffern dieses Verzeichnisses in die der Regierungsfinanzkammer vorzulegende Hauptübersicht (Ziff. 96) ein. Die Abrechnung mit dem Rentamte geschieht vierteljährlich. Die Vorschriften der Ziff. 37 finden entsprechende Anwendung.

II Für den Bezirk des früheren Amtsgerichts München II obliegt die Einhebung, Beitreibung und Verrechnung der Geldstrafen, Kosten und durchlaufenden Gelder in Strafsachen dem Landrentamt München.

82. I Die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallenden Beträge sind nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls zu Soll zu stellen (vgl. § 96 RGKG.), jedoch bleibt im Falle der Verurteilung zu einer in einem Amts- oder Landgerichtsgefängnisse zu verbüßenden Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen die Sollstellung bis zur Anzeige des Gefängniswärters über die Entlassung aus der Strafhaft ausgesetzt. Ist in letzterem Falle neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldstrafe erkannt, so ist die Sollstellung sofort nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils vorzunehmen.

II Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen, die einem freigesprochenen oder außer Ver-

Google

folgung gesetzten Angeklagten (§§ 499, 500 RStPO.), einem Privatkläger, Nebenkläger oder Anzeiger zur Last fallen, bemißt sich der Zeitpunkt der Sollstellung nach § 93 RGKG.

III Die Sollstellung der dem Verurteilten zur Last fallenden Haftkosten erfolgt auf Grund der bei der Beendigung der Haft zu erstattenden Anzeige des Gefängniswärters (§ 23 Abs. II der Min.Bek. vom 23. April 1883 — JMBl. S. 179, FMBl. S. 146 —).

83. I Zur Sollstellung der angefallenen Beträge ist je ein gesondertes Einzugsregister über die Geldstrafen und Kosten in Strafsachen (Strafkostenregister, Muster 27) und über die Geldstrafen, Kosten, Wert- und Schadenersätze in Forstrügesachen (Forststrafenregister, Muster 28) zu führen. Die Einzugsregister sind fortlaufend zu numerieren und am 1. und 16. jedes Monats an das Rentamt (Ziff. 80 Abs. III, 81 Abs. II) zu übersenden

II Die Strafkostenregister (Muster 27) sind vor der Abgabe an das Rentamt dem mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten, sohin dem Amtsrichter für die bei den Amts- und Schöffengerichten behandelten Strafsachen, dem Staatsanwalte für die übrigen Strafsachen, zur Beifügung des Ersuchens um Beitreibung der erkannten Geldstrafen vorzulegen.

84. I Die von dem Privatkläger oder dem Nebenkläger gemäß § 83 RGKG. einzufordernden Gebührenvorschüsse sind sogleich nach ihrer Fälligkeit im Einzugsregister zu Soll zu stellen und im Falle der Einzahlung bei der Gerichtsschreiberei vor Abgabe des Einzugsregisters vom Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamts zu erheben und nach Vormerkung der Einzahlung im Einzugsregister mit diesem an das Rentamt abzuliefern.

II Die in Privatklagesachen oder von dem Nebenkläger gemäß § 84 RGKG. eingezahlten Auslagenvorschüsse sind in das Vorschußregister (Muster 8) einzustellen und nach Maßgabe der diesem Register vorgedruckten Vorschriften zu behandeln. Für die Einforderung der Auslagenvorschüsse ist die Anordnung des Gerichts maßgebend, bei dem der Gerichtsschreiber nötigenfalls rechtzeitig die Einforderung anzuregen hat.

85. In das Einzugsregister sind auch die Kosten, die durch eine auf Ersuchen eines anderen Bundesstaats erfolgte Ablieferung oder Untersuchungshaft- oder Strafvollstreckung entstanden und von diesem Staate gemäß § 165 RGVG. zu ersetzen sind, ferner die Kosten der Haft bei Strafvollstreckungen gegen Personen des Beurlaubtenstandes (vgl. Min.-Bekm. vom 9. Juni 1882 — JMBl. 134, FMBl. 171) einzustellen. Als pflichtig ist in der Bemerkungsspalte die ersuchende Behörde zu bezeichnen.

86. I Bei amtsbekannter Vermögenslosigkeit des Pflichtigen, insbesondere, wenn die Verurteilung wegen Bettels oder Landstreicherei erfolgt ist, kann der Gerichtsschreiber mit Zustimmung des Amtsrichters oder des Staatsanwalts von der Einstellung der Strafen und Kosten in das Einzugsregister Abstand nehmen.

Jedem Einzugsregister ist ein Verzeichnis derjenigen Personen beizugeben, bezüglich derer von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wurde (Muster 29, 30).

Google

II Erachtet das Rentamt die Zahlungsunfähigkeit nicht als gegeben, so ist auf dessen Anregung der Fall im nächsten Einzugsregister zu behandeln.

III Die Vorschriften der Abs. I, II gelten nicht in Forstrügesachen.

87. I Die Gerichtsschreiber haben in allen Strafsachen, die nicht durch amtsrichterlichen Strafbefehl erledigt werden, nach dem Inhaltsverzeichnis als erstes Aktenstück ein Kostenverzeichnis — Muster 31 — zu führen. Die Anfertigung des Kostenverzeichnisses kann mit Ausnahme der Fälle der Privatklage und der Fälle, in denen sich ein Nebenkläger eines Rechtsmittels bedient, bis zur Sollstellung der angefallenen Beträge im Einzugsregister ausgesetzt werden. Unterbleibt die Sollstellung, sei es in Ermangelung einer zahlungspflichtigen Person oder wegen deren Mittellosigkeit (vgl. Ziff. 86), so entfällt auch die Führung des Kostenverzeichnisses.

II In dem Kostenverzeichnisse sind alle in der Sache erwachsenen Kosten (Tagegelder, Reisekosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw.) einschließlich der nur für den Fall der Beitreibung der Kosten von dem Verurteilten aufgerechneten Beträge, ferner die eingeforderten Gebühren- und Auslagenvorschüsse, die angefallenen Geldstrafen, Gebühren und sonstigen Gelder sowie die im Laufe des Verfahrens getroffenen Feststellungen über das Vermögen des Verurteilten vorzumerken.

88. I Die Richter und die Staatsanwälte haben die bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen entstehenden Kosten auf den betreffenden Aktenstücken oder auf einem in die Akten einzulegenden besonderen Blatte vorzumerken. Sind die Kosten in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erwachsen, so obliegt die Vormerkung dem Vorsitzenden.

II Die Gebühren mehrerer in einer Sache vernommener Zeugen können in einer Summe vorgemerkt werden.

III Trifft ein Kostenbetrag, z. B. die Tagegelder und Reisekosten einer auswärtigen Dienstreise, zugleich auf mehrere Strafsachen, so obliegt die Ausscheidung der Kosten auf die einzelnen Strafsachen dem pflichtgemäßen Ermessen des die Untersuchung vornehmenden Beamten. Die Verteilung ist in der Regel nach dem Verhältnisse der für die einzelnen Strafsachen aufgewendeten Zeit vorzunehmen.

89. I Das Rentamt hat nach Empfang der Einzugsregister (Ziff. 83) ohne Verzug die Einhebung und nötigenfalls die Beitreibung der von den Pflichtigen geschuldeten Beträge vorzunehmen. Das Beitreibungsverfahren muß binnen längstens 2 Monaten nach Empfang der Einzugsregister durchgeführt sein.

II Hinsichtlich der Einhebung von Kostenbeträgen bis zu 20 ℳ mittels Postnachnahme finden die Vorschriften der Ziff. 34 entsprechende Anwendung. Das Verfahren bei der Beitreibung bemißt sich, soweit nicht die besonderen Vorschriften der Art. 182 ff. des Forstgesetzes Platz greifen, nach den allgemeinen Vorschriften über die zwangsweise Beitreibung

Google

der Staatsgefälle. In Forstrügesachen ist die Beitreibung zu unterlassen, wenn die Möglichkeit besteht, die geschuldeten Beträge den Pflichtigen an ihren Arbeitslöhnen abzuziehen.

III Das Rentamt hat am Schlusse jedes Monats dem Staatsanwalt und dem Amtsrichter (Ziff. 83 Abs. II) eine auf Grund des Strafkostenregisters (Muster 27) gefertigte Zusammenstellung der durch Einzahlung der Geldstrafen erledigten Nummern des Anzeigeverzeichnisses zu übersenden.

90. Werden auf Grund amtsgerichtlicher Strafbefehle von den Pflichtigen Zahlungen beim Rentamte geleistet, bevor das den Sollbetrag der Zahlung ausweisende Einzugsregister an das Rentamt gelangt ist, so sind die gezahlten Beträge in das einschlägige Subjournal (§ 86 der Geschäftsanweisung für die Rentämter, FMBl. 1903 S. 248) einzutragen und die Zahlung nach Empfang des Einzugsregisters in diesem zu vermerken.

91. Die eingegangenen durchlaufenden Gelder sind sofort nach der Einzahlung oder in regelmäßigen Zeitabschnitten, jedoch spätestens allmonatlich, in Forstrügesachen spätestens bis zur Vorlage der vierteljährlichen Haupt-Übersicht (Ziff. 96), gegen Quittung an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten. Die innerhalb eines Monats oder eines Vierteljahrs hinausvergüteten Beträge können in einem Quittungsverzeichnisse — Muster 32 — zusammengestellt werden.

92. I Das Rentamt hat die Verurteilten, von denen die Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, in besondere Verzeichnisse — Muster 33 bis 36 — einzustellen. Die Verzeichnisse Muster 33 und 34 sind mit einer Zweitschrift dem zuständigen Amtsrichter oder Staatsanwalte zur Vollstreckung der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen ausgesprochenen Freiheitsstrafen, die Verzeichnisse Muster 35 und 36 dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrag auf Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen gemäß Art. 54 ff. des Forstgesetzes zu übersenden. Die Versendung hat spätestens binnen 2 Monaten nach Empfang des Einzugsregisters zu erfolgen.

II Die Zweitschriften der Verzeichnisse Muster 33 und 34 und das Verzeichnis Muster 36 sind an das Rentamt zurückzuleiten und bilden Beilagen zu den vierteljährlichen Haupt-Übersichten (Ziff. 96). Die Verzeichnisse haben in der Regel nur die in einem Monat angefallenen Geldstrafen, jedenfalls aber nur solche aus einem und demselben Vierteljahre zu enthalten.

93. I Über die uneinbringlich gebliebenen Geldstrafen, Kosten und durchlaufenden Gelder mit Ausnahme jener in Forstrügesachen hat das Rentamt ein Verzeichnis — Muster 37 — anzufertigen, das samt den Uneinbringlichkeitsbelegen mit der vierteljährlichen Haupt-Übersicht (Ziff. 96) der Regierungsfinanzkammer vorzulegen ist.

II Die uneinbringlich gebliebenen Forstrügeeinnahmen sind in dem Verzeichnisse Muster 36 nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind in dieses Verzeichnis gegebenenfalls nach der Straf-

Google

umwandlung (Ziff. 92), auch die uneinbringlichen Kosten, Wert- und Schadenersätze einzustellen. Die Summen der einzelnen Verzeichnisse sind auf dem letzten Verzeichnisse für das Vierteljahr zusammenzustellen und die Endsumme in die Hauptübersicht (Ziff. 96) zu übertragen. Die uneinbringlichen Wert- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten sind mittels eines doppelt herzustellenden Verzeichnisses — Muster 38 — den Empfangsberechtigten zur eigenen Beitreibung (Art. 185 des Forstgesetzes) zu überweisen. Die Überweisung ist von den Empfangsberechtigten auf der an das Rentamt zurückzuleitenden Zweitschrift des Verzeichnisses zu bescheinigen. Die Überweisungsbescheinigungen bilden Belege zu dem Verzeichnisse Muster 36.

94. In Forstrügesachen kann das Rentamt von einem Beitreibungsversuch Umgang nehmen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten und der als zivilverantwortlich erklärten Personen amtsbekannt ist, und eine Möglichkeit, die geschuldeten Beträge den Pflichtigen an ihren Arbeitslöhnen abzuziehen, nicht besteht. Solche Schuldner sind, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, ausgeschieden von den übrigen Schuldnern in das Verzeichnis Muster 35 einzutragen. Sind nur Kosten und Wert- und Schadenersätze geschuldet, so sind diese Beträge unter Bestätigung der amtsbekannten Zahlungsunfähigkeit in das Verzeichnis Muster 36 unter Abteilung A einzustellen.

95. Werden Geldstrafen, die in die Verzeichnisse nach Ziff. 86 und 92 aufgenommen wurden, zur Abwendung der Freiheitsstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegt, so sind die eingezahlten Beträge vom Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamts anzunehmen, wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln und mit diesem an das Rentamt abzuliefern. Über solche Einnahmen hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichnis — Muster 39 — zu führen, in das auch die Gebührenvorschüsse (Ziff. 84 Abs. I) einzustellen sind.

96. [I] Die Rentämter haben auf Grund der Einzugsregister vierteljährlich Hauptübersichten — Muster 40, 41 — herzustellen und diese mit den Einzugsregistern und den dazu gehörigen Belegen am Schlusse jedes Vierteljahrs der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Verrechnungseinweisung vorzulegen. Den Übersichten sind jeweils die Einzugsregister des dem abgelaufenen Vierteljahre vorangegangenen Vierteljahrs zugrundezulegen, so daß beispielsweise die am Schlusse des ersten Kalendervierteljahrs vorzulegende Übersicht auf Grund der Einzugsregister für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres herzustellen ist.

[II] Die bei der Regierungsfinanzkammer vorzunehmende Prüfung hat sich im wesentlichen auf die rechnerische Richtigkeit der aus den Registern in die Übersicht übertragenen Ziffern, auf die richtige Hinausvergütung der den Gemeinden, Armenpflegen usw. zukommenden Strafbeträge sowie auf jene Auslagen zu erstrecken, die nicht schon bei der Vorlage des monat-

Google

lichen Hauptverzeichnisses (Ziff. 73) geprüft wurden. Die Richtigkeit der Kostenansätze ist insoweit zu prüfen, als dies auf Grund der Einträge in den Registern ohne weiteres geschehen kann. Bedenken, die sich ohne Einsicht der Akten oder Verhandlungen nicht beheben lassen, sind für die örtliche Prüfung (Ziff. 64) vorzumerken. Verstöße von untergeordneter Bedeutung sind nicht zum Gegenstande von Erinnerungen zu machen. Die Vorschriften der Ziff. 63 Abs. III finden entsprechende Anwendung.

III Zur Verrechnung werden nur die wirklich eingegangenen Beträge eingewiesen.

97. I Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebührenansätze sowie der Überträge in die Einzugsregister erfolgt auf Grund der Akten probeweise durch die zur örtlichen Prüfung an die Gerichte abgeordneten Prüfungsbeamten (vgl. Ziff. 64). Die Prüfung hat sich auch auf die Verzeichnisse der Pflichtigen, bezüglich derer wegen amtsbekannter Vermögenslosigkeit die Sollstellung unterlassen wurde (Ziff. 86), auf das Vorschußregister (Ziff. 84 Abs. II), auf das Register über hinterlegte Entschädigungen für Reisekosten und Versäumnisse (§ 38 der Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber vom 14. Sept. 1879 — JMBl. S. 743 —) und auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der in den Akten vorgemerkten Auslagen in die Kostenverzeichnisse zu erstrecken.

II Wegen des Verfahrens bei der Erhebung und Bescheidung von Prüfungserinnerungen finden die Vorschriften der Ziff. 64 Abs. V entsprechende Anwendung.

98. I Über die rückständigen Sollbeträge hat das Rentamt ein dem Einzugsregister nachzubildendes Rückstandsregister zu führen. In das Rückstandsregister sind die bei der Vorlage der vierteljährlichen Hauptübersichten an die Regierungsfinanzkammer (Ziff. 96) bestehenden Rückstände, soweit sie sich nicht zur Abschreibung (vgl. Ziff. 93) oder zur Aufnahme in das nach Abs. III zu führende Vormerkungsregister eignen, einzeln einzutragen. Für die Rückstände in Forstrügesachen ist erforderlichenfalls ein eigenes Rückstandsregister anzulegen.

II Das Rückstandsregister wird mit der Hauptübersicht für das vierte Vierteljahr der Regierungsfinanzkammer vorgelegt. Rückstände, die zu dieser Zeit noch bestehen, sind zuvor in das Rückstandsregister für das nächste Jahr zu übertragen. Die Summen der im Rückstandsregister vereinnahmten Beträge sind den Schlußziffern der Hauptübersicht für das vierte Vierteljahr zuzusetzen.

III Rückstände, die von dem Schuldner zunächst nicht beigetrieben werden können, deren Zahlung ihm aber beim Eintritte gewisser Umstände, z. B. bei einem zu gewärtigenden künftigen Vermögensanfalle, möglich ist, sind nicht in das Rückstandsregister, sondern in ein besonderes Vormerkungsregister einzustellen. Das Vormerkungsregister ist dem Rückstandsregister nachzubilden und so anzulegen, daß es für mehrere Jahre gebraucht werden kann. Es ist alljährlich mit dem Rückstandsregister an die Regierungsfinanzkammer einzu-

Google

senden und mit den Nachweisen zu belegen, daß die Gründe noch fortbestehen, aus denen von der Beitreibung einstweilen abgesehen werden muß. Die Summen der im Vormerkungsregister vereinnahmten Beträge sind in die Hauptübersicht für das vierte Vierteljahr zu übertragen.

99. [I] Nachholungen und Rückvergütungen sind in besonderen, für je ein Jahr anzulegenden Nachholungs- und Rückvergütungs-Registern durchzuführen.

[II] Minderungen an noch nicht eingehobenen Sollbeträgen sind wie Uneinbringlichkeitsfälle zu behandeln.

[III] In der Hauptübersicht für das vierte Vierteljahr sind die Nachholungen den wirklichen Einnahmen zuzusetzen und sodann die Rückvergütungen abzuziehen.

[IV] Im übrigen finden die Vorschriften der Ziff. 66 entsprechende Anwendung.

100. Der Gerichtsschreiber hat die bei der Besorgung des Strafkostenwesens anfallenden Einnahmen und Ausgaben in das Kassa-Tagebuch (Ziff. 54) einzutragen. Ist die Besorgung des Strafkostenwesens einem besonderen rechnungsführenden Gerichtsschreiber übertragen, so hat dieser ein eigenes Kasse-Tagebuch zu führen.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

101. [I] Die Kosten für die Anschaffung der in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Register und Formblätter fallen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. III der Staatskasse zur Last.

[II] Den gebührenverrechnenden Beamten werden ihre bezüglichen Auslagen von dem Rentamt oder der Kasse, mit der sie über die Kosten abrechnen, ersetzt.

[III] Die Kosten für die bei den Notaren verwendeten Register und Formblätter haben die Notare zu tragen.

102. Die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Kosten- und Stempelregister und Einzugsregister sind erst vom 1. Januar 1916 an in Gebrauch zu nehmen. Für das Rechnungsjahr 1915 sind die bisherigen Gebühren- und Einzugsregister beizubehalten.

103. Die früheren Vollzugsbekanntmachungen über das Gebühren- und Kostenwesen, insbesondere

die Bekanntmachung vom 25. Dezember 1899 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (JMBl. 1900 S. 343, FMBl. 1899 S. 300) mit Ausnahme der auf das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher bezüglichen Vorschriften (§§ 6 Abs. IV, 9, 14, 16, 59, 61—63, 66, 68 Abs. IV, 69),

Google

die Bekanntmachung vom 24. September 1879 über das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen (JMBl. S. 1425, FMBl. S. 245) und

die revidierten Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 10. Oktober 1879 (JMBl. S. 1625, FMBl. S. 321), soweit sie die Regelung des Kostenwesens in Forstrügesachen zum Gegenstande haben,

treten außer Wirksamkeit.

München, den 20. Juni 1915.

v. Breunig.

Google

Hilfstafel I

zur Berechnung der Gebühr des Art. 56 Ziff. 3a KG.

Der in dieser Hilfstafel berechnete Gebührenbetrag ist nur dann maßgebend, wenn er höher ist als der doppelte Betrag der Gebühr, welche die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern sie Einzelkaufmann wäre, nach ihrer Gewerbsteuer gemäß Art. 56 Ziff. 1a zu bezahlen hätte.

Betrag des Gesellschaftskapitals bis einschließlich	Gebührenbetrag
ℳ	ℳ
50 000	30
100 000	40
110 000	41
120 000	42
130 000	43
140 000	44
150 000	45
160 000	46
170 000	47
180 000	48
190 000	49
200 000	50
210 000	51
220 000	52
230 000	53
240 000	54
250 000	55
260 000	56
270 000	57
280 000	58
290 000	59
300 000	60
310 000	61
320 000	62
330 000	63
340 000	64
350 000	65
360 000	66
370 000	67
380 000	68
390 000	69
400 000	70
410 000	71
420 000	72
430 000	73
440 000	74
450 000	75
460 000	76
470 000	77
480 000	78
490 000	79
500 000	80
510 000	81
520 000	82
530 000	83
540 000	84
550 000	85
560 000	86
570 000	87
580 000	88
590 000	89
600 000	90
610 000	91
620 000	92
630 000	93
640 000	94
650 000	95
660 000	96
670 000	97
680 000	98
690 000	99
700 000	100
710 000	101
720 000	102
730 000	103
740 000	104
750 000	105
760 000	106
770 000	107
780 000	108
790 000	109
800 000	110
810 000	111
820 000	112
830 000	113
840 000	114
850 000	115
860 000	116
870 000	117
880 000	118
890 000	119
900 000	120
910 000	121
920 000	122
930 000	123
940 000	124
950 000	125
960 000	126
970 000	127
980 000	128
990 000	129
1 000 000	130

Betrag des Gesellschaftskapitals bis einschließlich	Gebührenbetrag
von jeden weiteren 10 000 ℳ noch 1 ℳ sohin bei:	
ℳ	ℳ
1 050 000	135
1 100 000	140
1 150 000	145
1 200 000	150
1 250 000	155
1 300 000	160
1 350 000	165
1 400 000	170
1 450 000	175
1 500 000	180
1 550 000	185
1 600 000	190
1 650 000	195
1 700 000	200
1 750 000	205
1 800 000	210
1 850 000	215
1 900 000	220
1 950 000	225
2 000 000	230
2 050 000	235
2 100 000	240
2 150 000	245
2 200 000	250
2 250 000	255
2 300 000	260
2 350 000	265
2 400 000	270
2 450 000	275
2 500 000	280
2 550 000	285
2 600 000	290
2 650 000	295
2 700 000	300
2 750 000	305
2 800 000	310
2 850 000	315
2 900 000	320
2 950 000	325
3 000 000	330
4 000 000	430
5 000 000	530
6 000 000	630
7 000 000	730
8 000 000	830
9 000 000	930
10 000 000	1 030

Google

Hilfstafel II

zur Berechnung der Gebühren des Art. 82 und 83 des K.G.

Mündelvermögen			einmalige Gebühr	jährliche Gebühr
	ℳ		ℳ	ℳ
	1 000— 1 200	einschließlich	4	0.40
mehr als	1 200— 1 500	„	5	0.50
„ „	1 500— 1 800	„	6	0 60
„ „	1 800— 2 100	„	7	0.70
„ „	2 100— 2 400	„	8	0.80
„ „	2 400— 2 700	„	9	0.90
„ „	2 700— 3 000	„	10	1.—
„ „	3 000— 3 300	„	11	1.10
„ „	3 300— 3 600	„	12	1.20
„ „	3 600— 3 900	„	13	1.30
„ „	3 900— 4 200	„	14	1.40
„ „	4 200— 4 500	„	15	1.50
„ „	4 500— 4 800	„	16	1.60
„ „	4 800— 5 100	„	17	1.70
„ „	5 100— 5 400	„	18	1.80
„ „	5 400— 5 700	„	19	1.90
„ „	5 700— 6 000	„	20	2.—
„ „	6 000— 6 400	„	21	2.10
„ „	6 400— 6 800	„	22	2.20
„ „	6 800— 7 200	„	23	2.30
„ „	7 200— 7 600	„	24	2.40
„ „	7 600— 8 000	„	25	2.50
„ „	8 000— 8 400	„	26	2 60
„ „	8 400— 8 800	„	27	2.70
„ „	8 800— 9 200	„	28	2.80
„ „	9 200— 9 600	„	29	2.90
„ „	9 600—10 000	„	30	3.—
„ „	10 000—10 400	„	31	3.10
„ „	10 400—10 800	„	32	3.20
„ „	10 800—11 200	„	33	3.30
„ „	11 200—11 600	„	34	3.40
„ „	11 600—12 000	„	35	3.50
„ „	12 000—12 400	„	36	3.60
„ „	12 400—12 800	„	37	3.70
„ „	12 800—13 200	„	38	3.80
„ „	13 200—13 600	„	39	3.90
„ „	13 600—14 000	„	40	4.—
„ „	14 000—14 400	„	41	4.10
„ „	14 400—14 800	„	42	4.20
„ „	14 800—15 200	„	43	4.30
„ „	15 200—15 600	„	44	4.40
„ „	15 600—16 000	„	45	4.50
„ „	16 000—16 400	„	46	4.60
„ „	16 400—16 800	„	47	4.70
„ „	16 800—17 200	„	48	4.80
„ „	17 200—17 600	„	49	4.90
„ „	17 600—18 000	„	50	5.—
„ „	18 000—18 400	„	51	5.10
„ „	18 400—18 800	„	52	5.20
„ „	18 800—19 200	„	53	5.30
„ „	19 200—19 600	„	54	5.40
„ „	19 600—20 000	„	55	5.50

Mündelvermögen			jährliche Gebühr	einmalige Gebühr
	ℳ		ℳ	ℳ
mehr als	20 000—20 400	einschließlich	56	5.60
„	20 400—20 800	„	57	5.70
„	20 800—21 200	„	58	5.80
„	21 200—21 600	„	59	5.90
„	21 600—22 000	„	60	6.—
„	22 000—22 400	„	61	6.10
„	22 400—22 800	„	62	6.20
„	22 800—23 200	„	63	6.30
„	23 200—23 600	„	64	6 40
„	23 600—24 000	„	65	6.50
„	24 000—24 400	„	66	6.60
„	24 400—24 800	„	67	6.70
„	24 800—25 200	„	68	6 80
„	25 200—25 600	„	69	6.90
„	25 600—26 000	„	70	7.—
„	26 000—26 400	„	71	7.10
„	26 400—26 800	„	72	7 20
„	26 800—27 200	„	73	7.30
„	27 200—27 600	„	74	7.40
„	27 600—28 000	„	75	7.50
„	28 000—28 400	„	76	7.60
„	28 400—28 800	„	77	7.70
„	28 800—29 200	„	78	7.80
„	29 200—29 600	„	79	7.90
„	29 600—30 000	„	80	8.—
„	30 000—30 400	„	81	8.10
„	30 400—30 800	„	82	8.20
„	30 800—31 200	„	83	8.30
„	31 200—31 600	„	84	8.40
„	31 600—32 000	„	85	8.50
„	32 000—32 400	„	86	8.60
„	32 400—32 800	„	87	8.70
„	32 800—33 200	„	88	8.80
„	33 200—33 600	„	89	8.90
„	33 600—34 000	„	90	9.—
„	34 000—34 400	„	91	9.10
„	34 400—34 800	„	92	9.20
„	34 800—35 200	„	93	9.30
„	35 200—35 600	„	94	9.40
„	35 600—36 000	„	95	9.50
„	36 000—36 400	„	96	9.60
„	36 400—36 800	„	97	9.70
„	36 800—37 200	„	98	9.80
„	37 200—37 600	„	99	9.90
„	37 600—38 000	„	100	10.—
„	38 000—38 400	„	101	10.10
„	38 400—38 800	„	102	10.20
„	38 800—39 200	„	103	10 30
„	39 200—39 600	„	104	10.40
„	39 600—40 000	„	105	10.50

Google

Mündelvermögen				einmalige Gebühr	jährliche Gebühr
		ℳ		ℳ	ℳ
mehr als		40 000—40 400	einschließlich	106	10·60
„	„	40 400—40 800	„	107	10·70
„	„	40 800—41 200	„	108	10·80
„	„	41 200—41 600	„	109	10·90
„	„	41 600—42 000	„	110	11.—
„	„	42 000—42 400	„	111	11.10
„	„	42 400—42 800	„	112	11.20
„	„	42 800—43 200	„	113	11.30
„	„	43 200—43 600	„	114	11.40
„	„	43 600—44 000	„	115	11.50
„	„	44 000—44 400	„	116	11.60
„	„	44 400—44 800	„	117	11.70
„	„	44 800—45 200	„	118	11.80
„	„	45 200—45 600	„	119	11.90
„	„	45 600—46 000	„	120	12.—
„	„	46 000—46 400	„	121	12.10
„	„	46 400—46 800	„	122	12.20
„	„	46 800—47 200	„	123	12.30
„	„	47 200—47 600	„	124	12.40
„	„	47 600—48 000	„	125	12.50
„	„	48 000—48 400	„	126	12.60
„	„	48 400—48 800	„	127	12.70
„	„	48 800—49 200	„	128	12.80
„	„	49 200—49 600	„	129	12.90
„	„	49 600—50 000	„	130	13.—
„	„	50 000—50 400	„	131	13.10
„	„	50 400—50 800	„	132	13.20
„	„	50 800—51 200	„	133	13.30
„	„	51 200—51 600	„	134	13.40
„	„	51 600—52 000	„	135	13.50
„	„	52 000—52 400	„	136	13.60
„	„	52 400—52 800	„	137	13.70
„	„	52 800—53 200	„	138	13.80
„	„	53 200—53 600	„	139	13.90
„	„	53 600—54 000	„	140	14.—
„	„	54 000—54 400	„	141	14.10
„	„	54 400—54 800	„	142	14.20
„	„	54 800—55 200	„	143	14.30
„	„	55 200—55 600	„	144	14.40
„	„	55 600—56 000	„	145	14.50
„	„	56 000—56 400	„	146	14.60
„	„	56 400—56 800	„	147	14.70
„	„	56 800—57 200	„	148	14.80
„	„	57 200—57 600	„	149	14.90
„	„	57 600—58 000	„	150	15.—
„	„	58 000—58 400	„	151	15.10
„	„	58 400—58 800	„	152	15.20
„	„	58 800—59 200	„	153	15.30
„	„	59 200—59 600	„	154	15.40
„	„	59 600—60 000	„	155	15.50
„	„	60 000—60 400	„	156	15.60
„	„	60 400—60 800	„	157	15.70
„	„	60 800—61 200	„	158	15.80
„	„	61 200—61 600	„	159	15.90
„	„	61 600—62 000	„	160	16.—
„	„	62 000—62 400	„	161	16.10
„	„	62 400—62 800	„	162	16.20

Mündelvermögen				einmalige Gebühr	jährliche Gebühr
		ℳ		ℳ	ℳ
mehr als		62 800—63 200	einschließlich	163	16.30
„	„	63 200—63 600	„	164	16.40
„	„	63 600—64 000	„	165	16.50
„	„	64 000—64 400	„	166	16.60
„	„	64 400—64 800	„	167	16.70
„	„	64 800—65 200	„	168	16.80
„	„	65 200—65 600	„	169	16.90
„	„	65 600—66 000	„	170	17.—
„	„	66 000—66 400	„	171	17.10
„	„	66 400—66 800	„	172	17.20
„	„	66 800—67 200	„	173	17.30
„	„	67 200—67 600	„	174	17.40
„	„	67 600—68 000	„	175	17.50
„	„	68 000—68 400	„	176	17.60
„	„	68 400—68 800	„	177	17.70
„	„	68 800—69 200	„	178	17.80
„	„	69 200—69 600	„	179	17.90
„	„	69 600—70 000	„	180	18.—
„	„	70 000—70 400	„	181	18.10
„	„	70 400—70 800	„	182	18.20
„	„	70 800—71 200	„	183	18.30
„	„	71 200—71 600	„	184	18.40
„	„	71 600—72 000	„	185	18.50
„	„	72 000—72 400	„	186	18.60
„	„	72 400—72 800	„	187	18.70
„	„	72 800—73 200	„	188	18.80
„	„	73 200—73 600	„	189	18.90
„	„	73 600—74 000	„	190	19.—
„	„	74 000—74 400	„	191	19.10
„	„	74 400—74 800	„	192	19.20
„	„	74 800—75 200	„	193	19.30
„	„	75 200—75 600	„	194	19.40
„	„	75 600—76 000	„	195	19.50
„	„	76 000—76 400	„	196	19.60
„	„	76 400—76 800	„	197	19.70
„	„	76 800—77 200	„	198	19.80
„	„	77 200—77 600	„	199	19.90
„	„	77 600—78 000	„	200	20.—
„	„	78 000—78 400	„	201	20.10
„	„	78 400—78 800	„	202	20.20
„	„	78 800—79 200	„	203	20.30
„	„	79 200—79 600	„	204	20.40
„	„	79 600—80 000	„	205	20.50
„	„	80 000—80 400	„	206	20.60
„	„	80 400—80 800	„	207	20.70
„	„	80 800—81 200	„	208	20.80
„	„	81 200—81 600	„	209	20.90
„	„	81 600—82 000	„	210	21.—
„	„	82 000—82 400	„	211	21.10
„	„	82 400—82 800	„	212	21.20
„	„	82 800—83 200	„	213	21.30
„	„	83 200—83 600	„	214	21.40
„	„	83 600—84 000	„	215	21.50
„	„	84 000—84 400	„	216	21.60
„	„	84 400—84 800	„	217	21.70
„	„	84 800—85 200	„	218	21.80
„	„	85 200—85 600	„	219	21.90

Google

Mündelvermögen				einmalige Gebühr	jährliche Gebühr
		ℳ		ℳ	ℳ
mehr	als	85 600 – 86 000	einschließlich	220	22.—
„	„	86 000 – 86 400	„	221	22.10
„	„	86 400 – 86 800	„	222	22.20
„	„	86 800 – 87 200	„	223	22.30
„	„	87 200 – 87 600	„	224	22.40
„	„	87 600 – 88 000	„	225	22.50
„	„	88 000 – 88 400	„	226	22.60
„	„	88 400 – 88 800	„	227	22.70
„	„	88 800 – 89 200	„	228	22.80
„	„	89 200 – 89 600	„	229	22.90
„	„	89 600 – 90 000	„	230	23.—
„	„	90 000 – 90 400	„	231	23.10
„	„	90 400 – 90 800	„	232	23.20
„	„	90 800 – 91 200	„	233	23.30
„	„	91 200 – 91 600	„	234	23.40
„	„	91 600 – 92 000	„	235	23.50
„	„	92 000 – 92 400	„	236	23.60
„	„	92 400 – 92 800	„	237	23.70
„	„	92 800 – 93 200	„	238	23.80
„	„	93 200 – 93 600	„	239	23.90
„	„	93 600 – 94 000	„	240	24.—

Mündelvermögen				einmalige Gebühr	jährliche Gebühr
		ℳ		ℳ	ℳ
mehr	als	94 000 – 94 400	einschließlich	241	24.10
„	„	94 400 – 94 800	„	242	24.20
„	„	94 800 – 95 200	„	243	24.30
„	„	95 200 – 95 600	„	244	24.40
„	„	95 600 – 96 000	„	245	24.50
„	„	96 000 – 96 400	„	246	24.60
„	„	96 400 – 96 800	„	247	24.70
„	„	96 800 – 97 200	„	248	24.80
„	„	97 200 – 97 600	„	249	24.90
„	„	97 600 – 98 000	„	250	25.—
„	„	98 000 – 98 400	„	251	25.10
„	„	98 400 – 98 800	„	252	25.20
„	„	98 800 – 99 200	„	253	25.30
„	„	99 200 – 99 600	„	254	25.40
„	„	99 600 – 100 000	„	255	25.50
von jeden weiteren				noch	
400 ℳ				1	0.10

Zur Berechnung der Gebühr des Art. 82 aus Mündelvermögen von mehr als 100 000 ℳ ist zunächst das Mündelvermögen auf den nächsthöheren durch 400 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden. Hiervon sind die ersten 100 000 ℳ abzuziehen; der Rest ist alsdann mit 400 zu dividieren. Der sich hierdurch ergebende Betrag stellt zuzüglich des Betrags von 255 ℳ für die ersten 100 000 ℳ die in Ansatz zu bringende Gebühr dar.

Beträgt z. B. das Mündelvermögen 788 500 ℳ, so ist anzusetzen:

	788 800 ℳ	
hiervon ab:	100 000 „	
bleiben:	688 800 „	= 1 722 ℳ
dividiert mit	400	
hierzu Gebühr für die ersten 100 000 ℳ		255 „
ergibt sich als in Ansatz zu bringende Gebühr		1 977 ℳ.

Die Gebühr des Art. 83 beträgt ein Zehntel der Gebühr des Art. 82.

Google

Go gle

Muster 1.

Verzeichnis

der

nach Art. 56 KG. zu bewertenden Eintragungen in das Handelsregister des K. Amtsgerichts .....

für den Monat ..... 19 .....

An das K. ..... Rentamt ..... zur Bekanntgabe der veranlagten Gewerbsteuern. Mit Zweitschrift.

..... den ..... 19 .....

K. Amtsgericht ..... Registergericht.

Gerichtsschreiberei.

.....

An das K. Amtsgericht ..... Registergericht (Gerichtsschreiberei) zurück unter Bezugnahme auf die Einträge in den Spalten 6 und 7.

....., den ..... 19 .....

K. ..... Rentamt .....

Google

Lfd. Nr.	Nummer der Register-Akten	Tag der Eintragung	Firma und Sitz des Kaufmanns oder der Gesellschaft	Art der Eintragung	Veranlagte Gewerbsteuer		Gebühr	Nummer des Kosten- und Stempelregisters	Bemerkungen
					rechtskräftig	noch nicht rechtskräftig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Google

Muster 2.

Verzeichnis

der Fälle, in denen nach Art. 56 Ziff. 3 KG. gestundete Gebühren abgeschrieben wurden, weil die Einzahlung des Gesellschaftskapitals in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Google

Fortlaufende Nr.	Zahlungspflichtige Gesellschaft	Betrag des Gesellschaftskapitals, aus dem die Gebühr berechnet ist	Betrag der Gebühr und Nummer des Kosten- und Stempelregisters.	Von der Gebühr (Sp. 4) sind		Bemerkungen
				eingezahlt (Jahr der Einzahlung, Rückstandsregister-Nummer)	abgeschrieben (Jahr der Abschreibung, Rückstandsregister Nummer)	
1	2	3	4	5	6	7

Google

Muster 3

Kosten- und Stempelregister Nr. .....
Konto Nr. ..... beim Postscheckamt .....

Betreff: .....
.....
Aktenzeichen .....

Kostenrechnung.

Nr.	Kostenvortrag (Art der Kosten, Berechnung, Berechnungsvorschrift)	Betrag		Kostenvortrag (Art der Kosten, Berechnung, Berechnungsvorschrift)	Betrag	
		ℳ	₰		ℳ	₰

Der in dieser Kostenrechnung bezeichnete Betrag von ..... ℳ ..... ₰ wolle bis zum ..... an ..... einbezahlt werden, widrigenfalls er an das K. Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden muß.

Der Betrag kann auch auf das oben vermerkte Konto Nr. ..... beim Postscheckamt ..... einbezahlt oder überwiesen werden. In diesem Falle sind außer der Kostenschuld noch nachstehende Zuschläge einzuzahlen oder zu überweisen:

a) bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte ein fester Betrag von 5 Pfennig sowie weitere 10 Pfennig auf je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe, bei Beträgen von nicht mehr als 10 ℳ jedoch im ganzen nur 10 Pfennig;

b) bei Überweisungen von einem anderen Konto ein fester Betrag von 5 Pfennig sowie weitere 5 Pfennig auf je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe.

Im Falle der Einzahlung bei der Gerichtsschreiberei ist diese Kostenrechnung vorzulegen. Bei Einzahlungen **mittels Postanweisung** und bei Einzahlungen auf das **Postscheckkonto** ist auf dem Abschnitte der Postanweisung, der Zahlkarte oder des Überweisungsscheins **die oben vermerkte Nummer des Kosten- und Stempelregisters** anzugeben.

....., den ..... 19.....

.....

K. .....

Google

Google

K. ..... Rentamt ..... **Muster 4.**

Kosten- und Stempelregister

des

K. Notariats .....

für den Monat

.....

19.....

Vorschriften über die Führung der Kosten- und Stempelregister der Notare.

1. Die Spalte 4 hat mit möglichster Vollständigkeit den Vor- und Zunamen, den Wohnort, die Hausnummer und in größeren Städten die genaue, dort übliche Bezeichnung der Wohnung der Zahlungspflichtigen zu enthalten. Bei den Geschäften, die im Testamentsregister des Notars vorzutragen sind (Testamente, Erbverträge), ist an Stelle der Bezeichnung der Zahlungspflichtigen auf die Nummer des Testamentsregisters zu verweisen.
2. In der Spalte 5 ist der Verhandlungsgegenstand, dessen Wertsumme sowie die sonstige Grundlage der Abgabenberechnung vollständig zu bezeichnen, insbesondere bei Pacht-, Miet-, Nahrungs- und ähnlichen Verträgen stets die Anzahl der Jahre und der einjährige Betrag des Zinses oder des Bezugswerts, dann in den Fällen der Tarifstelle 23 Abs. 1 A b StG. das Verwandtschaftsverhältnis 2c. genau anzugeben.

   Wenn die verrechneten Abgaben wegen gesetzlich vorgesehener besonderer Umstände von den für das Rechtsgeschäft im allgemeinen festgesetzten Abgaben abweichen und der Grund hierfür nicht schon aus dem übrigen Vortrag erhellt, ist auf die gesetzliche Bestimmung, z. B. Tarifstelle 24 Abs. II, III StG., Tarifnummer 11 a Anm. c, d RStG., zu verweisen.
3. Soweit für die Beglaubigung eines Rechtsgeschäfts der gleiche Stempel wie für die Beurkundung zu erheben ist, ist der Stempel in der gleichen Spalte wie im Falle der Beurkundung zu Soll zu stellen.
4. Über die in den Spalten 13 bis 16 vorgetragenen Summen ist mit dem Rentamt abzurechnen.
5. Die Spalte 27 hat etwaige Erläuterungen und Bemerkungen, bei Überweisung von Rückständen an das Rentamt die genaue und vollständige Benennung der Vertrags-Gegner oder sonstiger Mitschuldner (Art. 12 ff. StG.) und wenn der Notar die Urschrift, Ausfertigungen und Abschriften der Urkunde an die Beteiligten ausgehändigt oder für diese an die Gerichte oder andere Behörden vorgelegt hat, die Angabe der persönlichen Haftung des Notars (Art. 39 StG.) zu enthalten. In derselben Spalte ist, wenn die Überweisung einer Reichsstempelabgabe zur zwangsweisen Einziehung vor der Abrechnung mit dem Rentamte stattgefunden hat, dies unter Beifügung des Datums der Überweisung vorzumerken.

Google

Fortlaufende Nummer	Tag der notariellen Beurkundung oder Ausfertigung	Nummer des Geschäftsregisters des Notariats	Name, Stand und Wohnort der Zahlungspflichtigen	Bezeichnung des Geschäfts, der Werts- oder Gegenstandssumme, sowie sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnis Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen
1	2	3	4	5

Google

Stempel			Bemerkungen
für Verträge usw. über Grundstücke und diesen gleichstehende Rechte nach Tarifstelle 23 mit 8, 9 Abs. 1 a, 22, 27 Abs. 1a, 41 A, B Abs. 1 a	für Verträge usw. über bewegliche Sachen, Rechte, Forderungen usw. nach Tarifstelle 2 B, C, 9 Abs. 1 b, 27 Abs. 1 b, 28, 29, 35, 36, 41A Abs. VI, B Abs. I b, C, 42 Abs. III	nach Tarifstelle 2 A, 3, 13, 14, 24	
des Stempelg			
6	7	8	27
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Fortlaufende Nummer	Tag der notariellen Beurkundung oder Ausfertigung	Nummer des Geschäftsregisters des Notariats	Name, Stand und Wohnort der Zahlungspflichtigen	Bezeichnung des Geschäfts, der Werts- oder Gegenstandssumme, sowie sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnis Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen
1	2	3	4	5

Google

Stempel			Bemerkungen
für Verträge usw. über Grundstücke und diesen gleichstehende Rechte nach Tarifstelle 23 mit 8, 9 Abs. 1 a, 22, 27 Abs. 1a, 41 A, B Abs. 1 a	für Verträge usw. über bewegliche Sachen, Rechte, Forderungen usw. nach Tarifstelle 2 B, C, 9 Abs. 1 b, 27 Abs. 1 b, 28, 29, 35, 36, 41A Abs. VI, B Abs. I b, C, 42 Abs. III	nach Tarifstelle 2 A, 3, 13, 14, 24	
des Stempelg			
6	7	8	27
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰

Google

Fortlaufende Nummer	Tag der notariellen Beurkundung oder Ausfertigung	Nummer des Geschäftsregisters des Notariats	Name, Stand und Wohnort der Zahlungspflichtigen	Bezeichnung des Geschäfts, der Werts- oder Gegenstandssumme, sowie sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnisse Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen
1	2	3	4	5

Google

Stempel			Bemerkungen
für Verträge usw. über Grundstücke und diesen gleichstehende Rechte nach Tarifstelle 23 mit 8, 9 Abs. 1 a, 22, 27 Abs. 1 a, 41 A, B Abs. 1 a	für Verträge usw. über bewegliche Sachen, Rechte, Forderungen usw. nach Tarifstelle 2 B, C, 9 Abs. 1 b, 27 Abs. 1 b, 28, 29, 35, 36, 41 A Abs. VI, B Abs. I b, C, 42 Abs. III	nach Tarifstelle 2 A, 3, 13, 14, 24	
des Stempelg			
6	7	8	27
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Abrechnung des K. Notars mit dem K. Rentamte.

Gegenwärtiges Kosten- und Stempelregister für den Monat .....19.... schließt ab wie folgt

A. **Soll-Einnahme**

1. an Stempeln . . . . . ℳ ... ₰
2. an Gebühren . . . . . ℳ ... ₰
3. an Reichsstempelabgaben und zwar { für Gesellschaftsverträge. . . ℳ ... ₰ / für Grundstücksübertragungen ℳ ... ₰
4. an gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben . . . . . ℳ ... ₰

Summe der Soll-Einnahme ℳ ... ₰

mit Worten: .....

.....

B. **Wirkliche Einnahme,** zugleich Ablieferungs-Schuldigkeit an das K. Rentamt:

1. an Stempeln . . . . . ℳ ... ₰
2. an Gebühren . . . . . ℳ ... ₰
3. an Reichsstempelabgaben und zwar { für Gesellschaftsverträge . . . ℳ ... ₰ / für Grundstücksübertragungen ℳ ... ₰
4. an gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben . . . . . ℳ ... ₰

Summe der wirklichen Einnahme ℳ ... ₰

mit Worten: .....

.....

C. **Einnahme-Rückstände**

1. an Stempeln . . . . . ℳ ... ₰
2. an Gebühren . . . . . ℳ ... ₰
3. an Reichsstempelabgaben und zwar { für Gesellschaftsverträge . . . ℳ ... ₰ / für Grundstücksübertragungen ℳ ... ₰
4. an gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben . . . . . ℳ ... ₰

Summe der Einnahme-Rückstände ℳ ... ₰

mit Worten: .....

.....

Die unter B vorgetragene Summe der wirklichen Einnahmen wurde im Laufe de Monat ..... und bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig an das K. .....Rentamt ..... abgeliefert.

Die unter C bezeichneten Rückstände werden, soweit bezüglich der Reichsstempelabgabe nicht bereits die Überweisung erfolgt ist, dem Rentamte hiermit zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.

....., den ..... 19.... ....., den ..... 19...

K. Rentamt .... Der K. Notar:

.....

Google

K. ..... Rentamt ..... **Muster 5.**

Notariatsgebühren-Register

des

K. Notariats .....

für den Monat

.....

19..... .

Vorschriften für die Verrechnung der Notariatsgebühren und die Führung des Notariatsgebührenregisters im Falle der Führung der Notariatsgeschäfte auf Rechnung des Staates.

1. Das Notariatsgebührenregister ist nicht in einem gebundenen Bande, sondern in gleicher Weise wie das Kosten- und Stempelregister monatlich anzulegen.
2. In der Spalte IV sind auch die der Gebührenbewertung zu Grunde liegenden Verhältnisse anzugeben, also im Falle der Verrechnung von Wertgebühren die Werts- und Gegenstandssumme, bei Zeitgebühren die aufgewandte Zeit, bei Zuschlägen wegen Vornahme der Geschäfte zur Nachtzeit, am Krankenbette, diese Umstände. Dabei ist stets die angewendete Vorschrift der Notariatsgebühren-Ordnung zu bezeichnen. Auch sind in der Spalte IV die Auslagen einzeln anzuführen. Reicht der Platz in Spalte IV nicht aus, so kann die Spalte XIII zur Fortsetzung benützt werden.
3. Die Kosten für die Umschläge (Decken, Tekturen, Mäntel sind mit je 5 ₰ für das Stück in die Spalte VII, die Entfernungsgebühren in die Spalte VI einzustellen.
4. Die entstandenen Auslagen (Spalte X) hat der Notariatsverweser gegen Quittung zu bestreiten. Die Mittel dazu kann er, wenn nicht schon die Beteiligten Vorschuß oder Zahlung geleistet haben, vorschußweise von den eingegangenen Notariatsgebühren entnehmen. Die Quittungen über die Entrichtung der Auslagen sind dem Notariatsgebührenregister als Belege anzufügen und bei der Abrechnung dem Rentamte zu übergeben. Über Post- und Telegraphengebühren bedarf es keiner Quittungen. Staatsgebührenvorschüsse und Besitzveränderungsabgabevorschüsse werden auf Rechnung des Staates nicht geleistet.
5. Die Notariatsverweser haben über ihre Tagegelder und Reisekosten die bei auswärtigen Dienstgeschäften allgemein vorgeschriebenen Kostenaufrechnungen anzufertigen und als Belege des Notariatsgebührenregisters an das Rentamt abzugeben.
6. Die Regierungsfinanzkammern haben die Solleinnahmen an Notariatsgebühren (Spalte VI, VII, IX) zur Verrechnung auf den Etat der Gebühren und Stempelabgaben einzuweisen. Die Tagegelder und die Auslagen (Spalte VIII, X) sind im Sollbetrag auf den allgemeinen Etat der Justiz zur Verausgabung einzuweisen.
7. Einer förmlichen Einweisung der Kostenaufrechnungen über Tagegelder und Reisekosten (Nr. 5) bedarf es nicht. Als Empfangsbescheinigung genügt die bei der Abrechnung auf dem Register gegebene Bescheinigung.

Go gle

Fortlaufende Nummer	Tag des Anfalls	Verweisung auf das Geschäftsregister oder sonstige Register, worin die Sache vorgetragen ist	Kurze Bezeichnung der Beteiligten und des Geschäfts
I	II	III	IV

Google

Gesamtsumme der Stempel, Gebühren, gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben sowie der Reichsstempelabgaben		Geschäftsgebühren		huß von Staatsgebühren ist)
ℳ	₰	ℳ	₰	
V		VI		

Google

Fortlaufende Nummer	Tag des Anfalls	Verweisung auf das Geschäftsregister oder sonstige Register, worin die Sache vorgetragen ist	Kurze Bezeichnung der Beteiligten und des Geschäfts
I	II	III	IV

Google

Gesamtsumme der Stempel, Gebühren, gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben sowie der Reichsstempelabgaben		Geschäftsgebühren		huß von Staatsgebühren ist)
M	₰	M.	₰	
V		VI		

Google

Fortlaufende Nummer	Tag des Anfalls	Verweisung auf das Geschäftsregister oder sonstige Register, worin die Sache vorgetragen ist	Kurze Bezeichnung der Beteiligten und des Geschäfts
I	II	III	IV

Google

Gesamtsumme der Stempel, Gebühren, gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben sowie der Reichsstempelabgaben		Geschäftsgebühren		huß von Staatsgebühren ist)
M	₰	M.	₰	
V		VI		

Google

Abrechnung des Notariatsverwesers mit dem K. Rentamte.

Gegenwärtiges Gebührenregister für den Monat ..... 19..... schließt ab wie folgt:

I. Geschäftsgebühren, Schreib- und Ausfertigungsgebühren, Hinterlegungsgebühren (Spalte VI, VII, IX).

A. Soll-Einnahme . . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten: .....

.....

B Wirkliche Einnahme, zugleich Ablieferungsschuldigkeit . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten: .....

.....

C. Einnahme-Rückstände . . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten: .....

.....

II. Tagegelder und Auslagen einschließlich der Reisekosten (Spalte VIII, X).

A. Soll-Einnahme . . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten: .....

.....

B. Wirkliche Einnahme. . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten: .....

.....

C. Einnahme-Rückstände . . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten: .....

.....

Die unter I B vorgetragene Summe der wirklichen Einnahmen an Geschäftsgebühren, Schreib- und Ausfertigungsgebühren und Hinterlegungsgebühren wurden im Laufe de.... Monat..... und bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig an das K. ..... Rentamt ..... abgeliefert.

Die unter II C vorgetragene Summe der Einnahme-Rückstände an Tagegeldern und Auslagen wurde vorhaltlich der revisorischen Festsetzung dem Notariatsverweser bei der Abrechnung vergütet.

Die Feststellung und Beitreibung der unter I C und II C vorgetragenen Rückstände wird durch den Notariatsverweser betrieben werden.

....., den ..... 19..... , den ..... 19.....

K. ..... Rentamt ..... Der Notariatsverweser

.....

Google

K. ..... Rentamt ..... **Muster 6.**

Allgemeines

Kosten- und Stempelregister

der

Gerichtsschreiberei des K. ... Gerichts

für den Monat

..... 19 .....

Vorschriften über die Führung der Kosten und Stempelregister der Gerichtsschreiber.

1. In der Spalte 3 sind Vor- und Zuname, Hausnummer und, soweit größere Städte in Betracht kommen, die genaue dort übliche Bezeichnung der Wohnung des Schuldners anzugeben.
2. In der Spalte 4 ist außer der Rechtssache in den Fällen, in denen eigene Akten gebildet sind, das Aktenzeichen, in den übrigen Fällen die fortlaufende Nummer des Geschäftsregisters anzugeben.
3. In der Spalte 5 sind alle für die Abgabenberechnung maßgebenden Verhältnisse mit den gesetzlichen Vorschriften in der Weise anzugeben, daß die Richtigkeit der in den folgenden Spalten vorgetragenen Ansätze nachgeprüft werden kann.
4. Die Spalten 6 bis 19 haben die Gebühren, sonstigen Kosten, Spempelabgaben und Strafen zu enthalten, die von den Parteien zu bezahlen sind. Die Hinterlegungsgebühren sind in den Spalten für die Gebühren in den Angelegenheiten vorzutragen, in denen sie angefallen sind. Auf die in den Spalten 14 bis 19 verzeichneten Summen hat der Gerichtsschreiber mit dem Rentamt abzurechnen.
   Alle Gelder, die in andere Kassen fließen, insbesondere Geldstrafen, Strafanteile, gemeindliche Besitzveränderungsabgaben sind mit den sonstigen durchlaufenden Geldern in die Spalte 19 einzustellen und in der Bemerkungsspalte (33) unter Angabe der Empfangsberechtigten näher zu bezeichnen.
5. Die Einhebgebühren sind allmonatlich am Schlusse des Registers in einer Gesamtsumme aus dem Botenbuch in die Spalte 8 einzutragen.
6. Die Spalte 16 dient zur Sollstellung der Reichsstempelabgaben für Gesellschaftsverträge und für Grundstücksübertragungen. Der auf jede Abgabe entfallende Betrag ist bei der Abrechnung mit dem Rentamt auszuscheiden.
7. Die in den Spalten 20 bis 23 auszuweisenden Summen an Geldern, die der Staatskasse verbleiben, bilden den Gesamtbetrag, den der Gerichtsschreiber an das Rentamt abzuliefern hat.
   Der Tag der Einzahlung beim Gerichtsschreiber ist durchgehends in der Spalte 25 ersichtlich zu machen.
8. In den Spalten 21 und 29 sind die Stempel- und die Reichsstempelabgaben je gesondert aufzusummieren und zu diesem Zwecke beim Einzelvortrag die Reichsstempelabgaben durch Unterstreichung besonders kenntlich zu machen.
9. Soweit Rückstände zur Beitreibung an das Rentamt überwiesen werden, sind in der Spalte 33 die Namen etwaiger Mitschuldner vorzutragen.
10. Wenn die Überweisung einer Reichsstempelabgabe zur zwangsweisen Einziehung vor der Abrechnung mit dem Rentamte stattgefunden hat, ist dies unter Beifügung des Datums der Überweisung in der Spalte 33 vorzumerken.
11. Das Muster ist zum Gebrauche für die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Oberste Landesgericht bestimmt. Jedoch sind die Spalten 10 bis 13 bei den Oberlandesgerichten durch die Spalten „Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und „Gebühren in Angelegenheiten der Justizverwaltung“ zu ersetzen, beim Obersten Landesgericht in eine Spalte „Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Justizverwaltung“ zusammenzufassen.

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Sollstellung	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung der Rechtssache (des Betreffs) und Aktenzeichen	Angabe des Gegenst wofür die Kosten, Stem verrechnet wurde der Wertsumme und sonstiger der Ben zu Grunde liegender Ver Hinweis auf die gesetzlichen Bestü
1	2	3	4	5

Google

ındes, ıpel usw. n, ɔertung rhältnisse, mmungen	C. Einnahme-Rückstände: a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren: Gebühren	Pauschsätze	a. Schreibgebühren b. Einhebegebühren	Strafen	Gebühren und Strafen	Stempel und Reichsstempelabgaben	Postgebühren	sonstige rückzuersetzende Gerichtsauslagen	durch laufende Gelder	Bemerkungen
	6	7	8	28	29	30	31	32	33
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Sollstellung	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung der Rechtssache (des Betreffs) und Aktenzeichen	Angabe des Gegenstan wofür die Kosten, Stem verrechnet wurden der Wertsumme und sonstiger der Ben zu Grunde liegender Ver Hinweis auf die gesetzlichen Bestim
1	2	3	4	5

Google

ndes, pel usw. n, ertung rhältnisse, mmungen	C. Einnahme-Rückstände: a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkurverfahren: Gebühren	Pauschsätze	a) Schreibgebühren b) Einhebegebühren	Strafen	Gebühren und Strafen	Stempel und Reichsstempelabgaben	Postgebühren	sonstige rückzuersetzende Gerichtsauslagen	durch laufende Gelder	Bemerkungen
	6	7	8	9	28	29	30	31	32	33
	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	

Google

Abrechnung des K. ..... Gerichtsschreibers mit dem K. Rentamte.

Gegenwärtiges Kosten und Stempelregister für den Monat ..... 19 schließt ab wie folgt:

A. Soll-Einnahme:

I. An Geldern, die der Staatskasse verbleiben:

		ℳ	₰
a) an Gebühren und Strafen			
b) an Stempeln		"	"
c) an Reichsstempelabgaben und zwar	für Gesellschaftsverträge	"	"
	für Grundstücksübertragungen	"	"
d) an Postgebühren		"	"
e) an sonstigen rückzuersetzenden Gerichtsauslagen		"	"
	Summe I	ℳ	₰
II. An durchlaufenden Geldern		"	"
	Summe der Soll-Einnahme	ℳ	₰

mit Worten .....

B. Wirkliche Einnahme:

I. An Geldern, die der Staatskasse verbleiben:

		ℳ	₰
a) an Gebühren und Strafen			
b) an Stempeln		"	"
c) an Reichsstempelabgaben und zwar	für Gesellschaftsverträge	"	"
	für Grundstücksübertragungen	"	"
d) an Postgebühren		"	"
e) an sonstigen rückersetzten Gerichtsauslagen		"	"
	Summe I	ℳ	₰

zugleich Ablieferungsschuldigkeit an das K. Rentamt.

II. An durchlaufenden Geldern		"	"
	Summe der wirklichen Einnahme	ℳ	₰

mit Worten .....

C. Einnahme-Rückstände:

I. An Geldern, die der Staatskasse verbleiben:

		ℳ	₰
a) an Gebühren und Strafen			
b) an Stempeln		"	"
c) an Reichsstempelabgaben und zwar	für Geschäftsverträge	"	"
	für Grundstücksübertragungen	"	"
d) an Postgebühren		"	"
e) an sonstigen rückzuersetzenden Gerichtsauslagen		"	"
	Summe I	ℳ	₰
II. An durchlaufenden Geldern		"	"
	Summe der Einnahme-Rückstände	ℳ	₰

mit Worten .....

Die letztbezeichnete Rückstandssumme wird dem K. Rentamte hiermit zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.

Die unter B Ziffer II vorgetragene Summe an durchlaufenden Geldern zu ..... ℳ ..... ₰ wurde ausweislich der diesem Register in der Spalte 27 beigezifferten ..... Belege den Empfangsberechtigten hinausvergütet.

Die unter B Ziffer I bezeichnete wirkliche Einnahme an Gebühren, Strafen, Stempeln, Reichsstempelabgaben, Postgebühren und sonstigen rückersetzten Gerichtsauslagen zu im ganzen ..... ℳ ..... ₰ mit Worten .....

.....

wurde im Laufe des Monat ..... 19 ... und bei der heutigen Abrechnung klar und vollständig an das genannte K. Rentamt abgeliefert.

....., den ..... 19 ..... , den ..... 19 ...

K. Rentamt ..... Der K. Gerichtsschreiber:

.....

Google

Muster 7.

K. ..... Rentamt .....

Kosten- und Stempelregister

der

Gerichtsschreiberei des K. Amtsgerichts .....

für Grundbuchsachen

für den Monat .....

19.....

Anhang

zum allgemeinen Kosten- und Stempelregister des nämlichen Monats.

Vorschriften über die Führung des Kosten- und Stempelregisters für Grundbuchsachen.

1. Gegenwärtiges Kosten- und Stempelregister ist vom Gerichtsschreiber am Schlusse jeden Monats nach Durchstreichung der leeren Blätter unter Beifügung der Unterschrift auf der letzten Seite abzuschließen. Die nach dem letzten Eintrage zu ziehenden Abschlußsummen der Spalten 10, 13 bis 15, 18, 20 bis 24, 26, 28 bis 32 sind in die Spalten 14, 16 bis 19, 20 bis 24, 26, 28 bis 32 des allgemeinen Kosten- und Stempelregisters für den nämlichen Monat, die Abschlußsummen der Spalten 11 und 12 in die Spalte 15 des allgemeinen Kosten- und Stempelregisters vor dessen Abschluß unter einer besonderen fortlaufenden Nummer überzutragen.
2. In der Spalte 5 ist neben der Bezeichnung des gebühren- oder stempelpflichtigen Gegenstandes ꝛc. beim Anfalle von Stempeln und von Gebühren nach Art. 116, 122, 125 KG. die Gegenstandssumme, sowie der die Bewertung begründende Sachverhalt kurz anzugeben. Wird in den Fällen der Art. 122, 123, 124 KG. von der im allgemeinen für die bezeichneten Geschäfte bestimmten Gebühr abgewichen, so ist der Grund hierfür in der Bemerkungsspalte anzugeben.
3. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Führung des allgemeinen Kosten- und Stempelregisters entsprechend.

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Soll-stellung	Nummer des Grundbuch-Tagebuchs	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung der Verhandlung, Ausfertigung oder Eintragung, Angabe der Gegenstandssumme sowie sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnisse, Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen
1	2	3	4	5

Google

…t= …ne …nde	I. An Geldern, …							…e=Rückstände:							Bemerkungen
	a) Gebühren														
	nach Art. 116		nach Art. 118, 119		nach Art. 122 bis 126		a) Schreibgebühren b) Einhebegebühren		Kost= ge= …hren		sonstige rück= zu= ersetzende Gerichts= aus= lagen		durch laufende Gelder		
	des Kostengesetzes														
	6		7		8		9		30		31		32		33
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Google

Abgeschlossen und die Abschlußsummen in das allgemeine Kosten- und Stempelregister für den Monat ..... 19..... übertragen.

....., den ..... 19.....

Der Gerichtsschreiber:

.....

Google

Muster 8.

Register

der

Gerichtsschreiberei des K. ..... Gerichts

über die

Einzahlung und Verwendung von Vorschüssen der Parteien für Gerichtsauslagen

in der Zeit

vom ..... 19..... bis 19

(Vorschuß-Register.)

Vorschriften über die Führung des Vorschuß-Registers.

1. In das Vorschußregister sind alle Auslagenvorschüsse einzutragen, die gemäß § 84 RGKG. oder nach den Vorschriften des Kostengesetzes (insbesondere Art. 14) vor der Vornahme der beantragten Amtshandlung oder vor der Einleitung des beantragten Verfahrens von den Parteien eingezahlt wurden oder von deren vorherigen Zahlung die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht wurde. (§ 84 Abs. 3, § 85 Abs. 5, § 97 Abs. 2 RGKG., §§ 379, 911 RZPO., §§ 161, 170 ZwVG, Art. 187, 188 KG.).

2. Die Vorschüsse sind erst bei der Einzahlung in das Vorschußregister einzutragen. Für die Reihenfolge der Eintragung ist der Tag der Einzahlung maßgebend. Wird ein eingeforderter Vorschuß bis zur Vornahme der Handlung, mit der die baren Auslagen verbunden sind, nicht eingezahlt, so sind die Auslagen im Auslagenregister (Muster 10) zu behandeln und im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen. Geht der Vorschuß nachträglich ein, so ist er in das Vorschußregister einzustellen und der eingezahlte Betrag unter entsprechendem Vermerk im Kosten- und Stempelregister zur Deckung der entstandenen Auslagen zu verwenden, oder wenn das Kosten- und Stempelregister, in dem die Auslagen zu Soll gestellt sind, schon an das Rentamt abgegeben ist, an dieses abzuliefern.

3. Reicht ein Vorschuß zur Deckung der entstandenen Auslagen nicht aus, so ist der durch den Vorschuß nicht gedeckte Teilbetrag der Auslagen in das Auslagenregister einzustellen. Belege über Auslagen, die zum Teil durch Vorschuß gedeckt, zum Teil im Auslagenregister behandelt sind, sind zum Auslagenregister zu nehmen, wobei der durch Vorschuß gedeckte Teilbetrag der Auslagen auf dem Beleg zu vermerken ist. Im Vorschußregister ist auf den Beleg zum Auslagenregister zu verweisen.

4. Die Auszahlungen sind in den Spalten 8—11 unter Beizifferung der Belege in der Spalte 12 nach Anfall zu verbuchen. Die Belege sind für jeden Vorschuß gesondert zu nummerieren und in Umschlägen nach den Nummern der Vorschüsse geordnet in einem Sammelakte dem Register anzureihen.

5. Nach jedem Eintrag in den Spalten 1—4 ist soviel Raum zu lassen, als voraussichtlich zum Vortrage der aus dem Vorschusse zu bestreitenden Ausgaben notwendig ist. Weitere Einträge auf demselben Blatte sind durch Querstriche von den vorhergehenden abzugrenzen.

Ist der freigelassene Raum erschöpft, bevor die aus dem Vorschusse zu leistenden Zahlungen völlig bestritten sind, so ist auf den noch bestehenden Rest abzurechnen und dieser unter einer neuen Nummer vorzutragen; auf die frühere Nummer ist in der Spalte 13 zu verweisen.

6. Nicht verbrauchte Gelder sind unter Angabe ihrer Verwendung in der Spalte 13 vorzutragen.

7. Die einbezahlten und verausgabten Vorschüsse sind in das allgemeine Kosten- und Stempelregister nicht zu übertragen, dagegen in die Kostenverzeichnisse einzustellen.

Google

Fortlaufende Nr.	Aktenzeichen	Rechtssache	Betrag und Zweck des Vorschusses, Bezeichnung des Vorschußpflichtigen	Tag der Einzahlung	Eingezahlter Betrag		Bezeichnung des Zahlers
					ℳ	₰	
1	2	3	4	5	6		7

Google

Verwendung der Vorschüsse						Bemerkungen
Bezeichnung der Auslagen und der Empfangsberechtigten sowie Begründung des Betrags der Auslagen	Betrag einzeln		Betrag im ganzen		Tag der Auszahlung	Belegnummer Hinweis auf andere Register usw.	
8	9		10		11	12	13
	ℳ	₰	ℳ	₰			

Google

Go gle

Muster 9.

Beleg-Nummer..... zum .....Register
der Gerichtsschreiberei des K. .....Gerichts
.... für ..... 19.....

Quittung.

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, die nachstehenden Beträge durch die obengenannte Gerichtsschreiberei bar und richtig ausbezahlt erhalten zu haben.

Fortlaufende Nummer der Register, wozu die Quittung als Beleg gehört	Rechtssache (Betreff) und Aktenzeichen	Bezeichnung der Ausgaben und der Empfangsberechtigten sowie Begründung des Betrags der Ausgaben	Ausbezahlter Betrag		Tag der Auszahlung	Unterschriftliche Empfangsbescheinigung in Worten	Die Vormerkung der Auslagen zu den Akten ist erfolgt nach	
							Kostenverzeichnis Nummer	Aktenstück Nummer
1	2	3	4		5	6	7	8
			ℳ	₰				

Google

Google

K. ..... Rentamt ..... **Muster 10.**

Register

der

Gerichtsschreiberei des K. ..... Gerichts .....

über die im Monat

....

19.....

vorgeschossenen Gerichts-Auslagen.

(Auslagen-Register)

.....

.....

Vorschriften über die Führung des Auslagenregisters.

1. Zur Verausgabung in diesem Register eignen sich nur solche Gerichtsauslagen, für deren Bestreitung Vorschüsse von den Parteien **nicht** erlegt wurden.

Die den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten (§ 79 Nr. 5 RGKG.) bedürfen vor der Auszahlung der Verrechnungseinweisung.

2 Der Übertrag der vorgeschossenen Gerichtsauslagen in die Akten oder Kostenverzeichnisse hat sogleich bei der Auszahlung, die Sollstellung im Kosten- und Stempelregister alsbald nach der Fälligkeit, gegebenenfalls bei früherem Rückersatze stattzufinden.

Der Vollzug dieser Überträge und Sollstellungen ist in den Spalten 7—9 des Auslagenregisters zu vermerken, soweit dies nicht schon auf den Belegen geschehen ist (s. Muster 9 Spalte 7 und 8).

3. Die Vorträge in den Spalten 3 und 4 sind kurz und summarisch zu fassen, wenn die näheren Verhältnisse ohnedies aus den Belegen ersichtlich sind.

4. Über die zur Verausgabung in diesem Register geeigneten Auslagen können nach Bedarf mehrere, nach einzelnen Auslagengattungen getrennte Register unter Verwendung dieses Musters geführt werden; hierbei sind die Register auf dem Titelblatte mit fortlaufenden römischen Ziffern und mit der Bezeichnung der Auslagengattung zu versehen, für die jedes Register geführt wird.

Google

Monatlich fortlaufende Nummer	Tag der Auszahlung	Rechtssache 2c. und Aktenzeichen	Bezeichnung der Auslagen und der Empfangsberechtigten sowie Begründung des Betrags der Auslagen	Vom Gerichtsschreiber ausbezahlter Betrag		Belegnummer	Von den Auslagen wurden		
							die fälligen im Kosten- und Stempelregister zu Soll gestellt unter Nummer	die noch nicht fälligen zu den Akten vorgemerkt nach	
								Kosten-Verzeichnis Nr.	Aktenstück Nr.
1	2	3	4	5		6	7	8	9
				ℳ	₰				

Google

Monatlich fortlaufende Nummer	Tag der Auszahlung	Rechtssache ꝛc. und Aktenzeichen	Bezeichnung der Auslagen und der Empfangsberechtigten sowie Begründung des Betrags der Auslagen	Vom Gerichtsschreiber ausbezahlter Betrag	Belegnummer	Von den Auslagen wurden		
						die fälligen im Kosten- und Stempelregister zu Soll gestellt unter Nummer	die noch nicht fälligen zu den Akten vorgemerkt nach	
							Kostenverzeichnis Nr.	Aktenstück Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				ℳ ₰				

Google

Abrechnung des K. ..... Gerichtsschreibers mit dem K. Rentamte.

Gegenwärtiges Auslagenregister für den Monat ..... 19.....

schließt ab mit einer Ausgabe von ..... ℳ ..... ₰ mit Worten:

.....

..... Gerichtsauslagen, die ich nachweislich

der dem Register in der Spalte 6 beigezifferten .....Belege für Rechnung des K. .....

Rentamts ..... bestritten habe.

Dieser Betrag wurde mir von dem genannten K. Rentamte gegen Übergabe dieses Registers und der Belege, sowie unter Berücksichtigung der im Laufe de.... Monat .....

empfangenen Vorschüsse und der teilweisen Rückersätze bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig ersetzt.

Ich bestätige auf Dienstpflicht, daß zur Bestreitung der in diesem Register vorgetragenen Auslagen von den Parteien Vorschüsse nicht geleistet worden sind.

Sämtliche Auslagen mit Ausnahme der unter Nr..... vorgetragenen Auslagen in nicht-bayerischen Rechtshilfesachen wurden unter den in den Spalten 7—9 und den in den Spalten 7 und 8 der Belege angeführten Nummern in die Kosten- und Stempelregister oder in die bei den Akten befindlichen Kostenverzeichnisse übertragen oder in den Akten vorgemerkt.

....., den ..... 19.....

Der K. ..... Gerichtsschreiber:

.....

Google

Muster 11.

Verzeichnis

der in Sachen ..... auf Ersuchen des K. .....
Gerichts ..... vom K. Amtsgericht ..... bestrittenen
Gerichtsauslagen.

Fortlaufende Nummer	Art der Auslagen	Betrag ℳ	₰	Nummer des Auslagenregisters	Durchlaufende Gelder ℳ	₰	Bemerkungen

....., den ..... 19.....

Der K. Gerichtsschreiber:

.....

Muster 12.

Gerichtsschreiberei des K. ..... Gerichts .....

Bestätigung.

Der unterfertigte Gerichtsschreiber bestätigt, daß ihm von der Gerichtsschreiberei des K. Amtsgerichts ..... als Betrag der in Sachen .....
..... auf Ersuchen des K. ..... Gerichts .....
..... bestrittenen rückzuersetzenden Gerichtsauslagen die Summe von
..... ℳ ..... ₰ mit Worten .....
bekanntgegeben worden ist.

....., den ..... 19...

Der K. Gerichtsschreiber:

.....

52

Google

Go gle

Akten .....

Muster 13.

Kosten-Verzeichnis

der Gerichtsschreiberei des K. ..... Gerichts

in Sachen .....

.....

Fortlaufende Nr.	Tag des Eintrags	Vortrag	Verrechnungsnummer I. Kosten- und Stempelregister II. Vorschußregister – I. Nr. Jahr II. Kart. gang			Gegenstandssumme ꝛc.	Gebühren, Stempel, Strafen	Pauschsätze § 80 b GvG.	Postgebühren (...Porto) und sonstige rückzuersetzende Gerichtsauslagen	Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen	Durchlaufende Gelder	Summe	Vormerkung zu viel verrechneter oder zu viel vorgeschossener Beträge	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
						ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Fortlaufende Nr.	Tag des Eintrags	Vortrag	Verrechnungsnummer I. Kosten- und Stempelregister II. Vorschussregister — I. Nr. Jahrgang II. Blatt			Gegenstandssumme ꝛc.	Gebühren, Stempel, Strafen	Pauschsätze § 80 GKG.	Postgebühren („P.“) und sonstige rückzuersetzende Gerichtsauslagen	Von den Parteien vorgeschossene Gerichtsauslagen	Durchlaufende Gelder	Summe	Vormerkung zu viel verrechneter oder zu viel vorgeschossener Beträge	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
						ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Muster 14.

Kasse-Tagebuch

der Gerichtsschreiberei des K. .....Gerichts .....

für das Jahr .....

Go gle

Datum	Vortrag (Bezeichnung der Rechtssache (des Betreffs), Angabe der Nummer des Kosten- und Stempelregisters, Vorschußregisters, Auslagenregisters usw.)	Einnahmen		Ausgaben		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	

Google

Datum	Vortrag (Bezeichnung der Rechtssache (des Betreffs), Angabe der Nummer des Kosten- und Stempelregisters, Vorschußregisters, Auslagenregisters usw.)	Einnahmen		Ausgaben		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	

Google

Go gle

Muster 15.

K. .....Rentamt .....

Kosten- und Stempelregister

des

K. Bezirksamts .....

für den Monat .....

19.....

Vorschriften über die Führung der Kosten- und Stempelregister der Bezirksämter und exponierten Bezirksamtsassessoren.

1. In der Spalte 3 sind bei der Verrechnung von Gebühren ꝛc. für Formularpapiere (Reisepässe, Paßkarten ꝛc.) die Nummern der hierüber geführten besonderen Nachweisungen zu vermerken.
2. Die Spalte 4 hat mit möglichster Vollständigkeit den Vor- und Zunamen, den Wohnort, die Hausnummer und in größeren Städten die genaue dort übliche Bezeichnung der Wohnung der Schuldner zu enthalten.
3. In der Spalte 5 ist der Verhandlungsgegenstand und die sonstige Grundlage der Bewertung möglichst klar anzugeben, insbesondere z. B. bei Tanzmusikbewilligungen (Art. 168 KG.) die Seelenzahl der Gemeinde, bei Protokollen und den gleich diesen zu bewertenden Verhandlungen (Art. 157 KG.) die Zeitdauer der Verhandlung, bei Wirtschaftskonzessionen der erzielbare Jahrespachtertrag (Tarifstelle 19 StG.) zu vermerken. In den Fällen, in denen die Richtigkeit der verrechneten Beträge nicht schon aus dem Vortrag in der Spalte 5 sich ergibt, z. B. in den Fällen der Art. 156 Abs. II, 182 KG. ist noch auf die Vorschriften des Gesetzes zu verweisen.
4. Die Spalten 6 mit 15 enthalten die Kosten, Stempel und Strafen, die von den Parteien zu bezahlen sind. Die der Staatskasse verbleibenden Beträge sind in die Spalten 6 bis 14 einzustellen. Die an andere Kassen oder Empfangsberechtigte hinauszuvergütenden Beträge, wie z. B. die nach Art. 168 Abs. II KG. bei Tanzmusikbewilligungen zu Gunsten der Ortsarmenkassen zu entrichtenden besonderen Abgaben sowie die gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben, sind — unter Bezeichnung der Empfangsberechtigten in der Spalte 16 — in die Spalte 15 einzutragen.
5. Auf die in den Spalten 12 mit 15 verzeichneten Summen ist mit dem Rentamt abzurechnen. Die wirkliche Einnahme an Gebühren, Stempeln, Strafen und Postgebühren (Spalten 17, 18) bildet den Gesamtbetrag, den das Bezirksamt (der exponierte Bezirksamtsassessor) an das Rentamt abzuliefern hat. Die vom Bezirksamte (dem exponierten Bezirksamtsassessor) vorgeschossenen, nicht eingegangenen Auslagen (Spalte 26) werden bei der Abrechnung vom Rentamte bar oder durch Kürzung an der Ablieferungsschuldigkeit ersetzt.
6. In der Spalte 28 sind bei Ermäßigungen von Gebühren oder Stempeln (Art. 163 Abs II, 181 Abs. II KG., Tarifstelle 19 Abs. V StG.) die Ansätze kurz zu erläutern.
7. Die Spalten 7 bis 10 sind nur zur Aufnahme der beim Bezirksamt angefallenen Stempel bestimmt. Die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten und den Ortspolizeibehörden angefallenen Stempel werden an die Rentämter abgeliefert und im rentamtlichen Kosten- und Stempelregister zu Soll gestellt.

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Soll-stellung	Nummer des Geschäfts-journals oder besonderer Nach-weisungen	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung des Gegenstandes, der Zeitdauer Verhandlungen, der Gegenstandsfu und sonstiger der Bewertung zu G liegender Verhältnisse, Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmunge
1	2	3	4	5

Google

…er …me …nde	Gebühren einschl. der Schreib-, Vorlade- und Zustellgebühren		für Wirtschaftskonzessionen		…ückstände: …nstige a) rückzusetzende …lus…ngen		durchlaufende Gelder		Bemerkungen
	6		7		26		27		28
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Go gle

Abrechnung des K. Bezirksamts ..... mit dem K. Rentamte.

Gegenwärtiges Kosten- und Stempelregister für den Monat ..... 19.... schließt ab, wie folgt

A. Soll-Einnahme:

An Gebühren und Strafen	ℳ	₰
An Stempeln	"	"
An Postgebühren	"	"
An sonstigen rückzuersetzenden Auslagen	"	"
An durchlaufenden Geldern	"	"
Summe der Soll-Einnahme	ℳ	₰

mit Worten .....

B. Wirkliche Einnahme:

An Gebühren und Strafen	ℳ	₰
An Stempeln	"	"
An Postgebühren	"	"
An sonstigen rückersetzten Auslagen	"	"
An durchlaufenden Geldern	"	"
Summe der wirklichen Einnahme	ℳ	₰

mit Worten .....

C. Einnahme-Rückstände:

An Gebühren und Strafen	ℳ	₰
An Stempeln	"	"
An Postgebühren	"	"
An sonstigen rückersetzenden Auslagen	"	"
An durchlaufenden Geldern	"	"
Summe der Einnahme-Rückstände	ℳ	₰

mit Worten .....

Die letztbezeichnete Rückstandssumme wird dem K. ..... Rentamte .....
hiermit zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.

Die wirkliche Einnahme an durchlaufenden Geldern zu ..... ℳ ..... ₰ wurde ausweislich der diesem Register in der Spalte 23 beigezifferten ..... Belege den Empfangsberechtigten hinausvergütet.

Die wirkliche Einnahme an rückersetzenden Auslagen zu ..... ℳ ..... ₰ wurde zur Deckung der vorschußweise bestrittenen Auslagen verwendet.

Die wirkliche Einnahme an Gebühren, Strafen, Stempeln und Postgebühren zu . . . . ℳ ..... ₰
unter Abzug der daraus vorgeschossenen, nicht eingegangenen Auslagen (Spalte 26) . . . . " ..... "
wurde mit . . . . ℳ ..... ₰

mit Worten .....

.....

während der Monat ..... 19.... und bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig an das K. Rentamt abgeliefert.

Die Zeugnisse ꝛc., deren Hinausgabe von der vorherigen, bis zum Abschlusse des Kosten- und Stempelregisters nicht erfolgten Entrichtung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht wurde, (s. die Nummer ..... des Kosten- und Stempelregisters) wurden zurückbehalten.

....., den ..... 19.... ....., den ..... 19....

K. Rentamt ..... K. Bezirksamt .....

.....

Google

Muster 16.

Kosten- und Stempelregister

des

K. ..... Rentamts .....

für das ..... Vierteljahr

19.....

Vorschriften über die Führung der Kosten- und Stempelregister der Rentämter.

1. In der Spalte 3 ist bei der Verrechnung von Stempelersatzabgaben nach Art. 21 StG., von Stempeln für Mobiliarversteigerungen und sonstigen Stempeln, über deren Anfall besondere, dem Kosten- und Stempelregister nicht als Belege angereihte Verzeichnisse geführt werden, die Nummer dieser Verzeichnisse, bei der Verrechnung von Gebühren für Protokolle, Beschlüsse, Verfügungen ꝛc. die Nummer des Geschäftsjournals zu vermerken.

2. In der Spalte 5 ist der Verhandlungsgegenstand und die sonstige Grundlage der Bewertung möglichst klar zu bezeichnen. Bei Protokollen und den gleich diesen zu bewertenden Verhandlungen (Art. 157 KG.) ist die Geschäftsdauer anzugeben. Soweit nicht schon aus diesen Angaben die Richtigkeit der verrechneten Beträge sich ergibt, wie z. B. in den Fällen der Art. 156 Abs. II, 182 KG., ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen.

3. Die Umschreibgebühren sind vierteljahrsweise, die Schreibgebühren für Duplikate und weitere Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten und für Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern monatlich auf Grund der hierüber geführten Nachweisungen summarisch in die Spalte 6 einzustellen. In diese Spalte werden auch die übrigen Schreibgebühren (Art. 171 KG.) sowie die Vorlade- und Zustellgebühren (Art. 173 Abs. 1 Ziff. 5 KG.) — jedoch mit Ausnahme der Zustell-, Mahn- und Vollstreckungsgebühren im Mahn- und Vollstreckungsverfahren — eingestellt.

4. Die an andere Kassen und Empfangsberechtigte hinauszuvergütenden Gelder, insbesondere Geldstrafen, Strafanteile für Armenkassen ꝛc., sind in die Spalte 19 einzustellen und in der Spalte 21 näher zu bezeichnen. Die eingegangenen durchlaufenden Gelder (Spalte 25) sind je nach der Sachlage entweder sofort nach der Einzahlung oder in regelmäßigen Zeitabschnitten, längstens aber am Schlusse eines jeden Monats, an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten.

5. Die nach der Spalte 24 rückersetzten Auslagen sind zur Deckung der vorschußweise aus den Gebühreneinnahmen bestrittenen Auslagen zu verwenden.

6. Die Spalten 8 und 11 sind zur Aufnahme der Stempel nach Tarifstelle 19 StG. bestimmt, die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten und den Ortspolizeibehörden angefallen und von dort an das Rentamt abgeliefert oder überwiesen worden sind. Die bei den Bezirksämtern anfallenden Stempel dieser Art werden in den bezirksamtlichen Kosten- und Stempelregistern zu Soll gestellt.

7. In der Spalte 33 sind die Anfallbelege nach Gattung, Datum ꝛc. zu bezeichnen; auf den Belegen ist die Nummer des Kosten- und Stempelregisters zu vermerken.

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Sollstellung	Nummer des Geschäftsjournals oder besonderer Verzeichnisse	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung des Gegenstandes, der Zeitdauer der Verhandlungen, der Gegenstandssumme und sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnisse, Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	a) Gebühren					
					Gebühren einschl. der Schreib-, Umschreib-, Vorlade- und Zustellgebühren		für Automaten und Musikwerke		für Wirtschaftskonzessione	
1	2	3	4	5	6		7		8	
					ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	

Google

I. An Geldern, die der S								-Rückstände				
Stempel, Stempelersatzabgabe												
Stempel												
nach Tarifstelle 20 A des Stempelgesetzes		nach Tarifstelle 20 B des Stempelgesetzes		sonstige				sonstige rückzu-ersetzende Auslagen		durch-laufende Gelder		Bemerkungen
9		10		11				31		32		33
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	

Go gle

Go gle

Muster 17.

Haupt-Übersicht

des

K. ..... Rentamts .....

über den Anfall an

Gebühren, Stempeln, Stempelersatzabgaben und Strafen, dann an zurückzuersetzenden Gerichtsauslagen und Postgebühren
(mit Ausschluß jener aus der gerichtlichen Strafrechtspflege)

im

..... Vierteljahr 19 .....

Google

Fortlaufende Nummer	Benennung der bewertenden Beamten und Behörden	Monat des Anfalls	A. Soll-Einnahm							
			I Gebühren							
			a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursprozeß				b) In den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und in der Justizverwal			
			Gebühren	Pauschsätze	a) Schreibgebühren b) Einhebgebühren	Summe a	Von den Verhandlungen der Gerichte	Von den Urkunden und Ausfertigungen der Notare	An Notariatsgebühren im Falle der Art. 118, 119 RGB und der Art. 112, 113 des Notariatsgesetzes	2
1	2	3	4				5	6	7	
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

e an Gebühren, Stempe

igen ung	c) In der inneren Verwaltung, Finanzverwaltung und Verwaltungsrechtspflege	Summ der Gebühr	Vormerkung des im 4. Vierteljahr in Spalte 24 gekürzten Betrags geleisteter Rückvergütungen an Gebühren und Stempeln bei den Notaren und Gemeindebehörden
umme b)			
8	9	10	29
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	

Google

Zusammenstellung

des

Sollanfalls an rückzuersetzenden Gerichtsauslagen und an Postgebühren bei den Gerichten und den Behörden der inneren und Finanz-Verwaltung.

Fortlaufende Nummer	Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde	Monat des Anfalls	Betrag der Solleinnahme				Bemerkungen
			Gerichtsauslagen		Postgebühren		
1	2	3	4		5		6
			ℳ	₰	ℳ	₰	

Google

Muster 18.

Übersicht

der

gebührenverrechnenden Behörden

und der bei ihnen während des Jahres

19.....

vorgenommenen Inspektionen und örtlichen Prüfungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gesamtzahl	Hiervon wurden inspiziert		
			in den beiden Vorjahren		im laufenden Jahre
			19.....	19.....	
1.	Gerichte				
2.	Notariate				
3.	Bezirksämter				
4.	Rentämter				
5.	Taxämter				
	Summe:				

Google

Lfd. Nr.	Der gebührenverrechnenden Behörden		Im Jahre 19..... wurden vorgenommen:			
			Inspektionen		Örtliche Prüfungen	
	Sitz	Benennung	Tag, Monat und Jahr	Name des Referenten	Tag, Monat und Jahr	Name des Prüfungsbeamten
1	2	3	4	5	6	7

Google

Prüfungs-Zeitraum	Die Niederschriften über die Prüfungen wurden verbeschieden mit Entschließung vom	Zahl der für die Behörde festgesetzten Arbeitstage und der an einem Arbeitstage zu prüfenden Urkunden und Akten	Summe der aus Anlaß der örtlichen Prüfung		Betrag der für die örtliche Prüfung erwachsenen Tagegelder und Reisekosten	Bemerkungen
			nachgeholten Beträge	rückvergüteten Beträge		
8	9	10	11	12	13	14
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Go gle

Muster 19.

Kosten- und Stempelregister

de.....

.....

.....

für das ..... Vierteljahr 19

Vorschriften über die Führung des Kosten- und Stempelregisters.

1. In der Spalte 3 ist bei Verrechnung von Gebühren für Protokolle, Beschlüsse, Verfügungen ꝛc. die Nummer des Geschäftsjournals oder wenn die Einträge in das Kosten- und Stempelregister auf Grund besonderer dem Register nicht als Belege angereihter Verzeichnisse erfolgen, die fortlaufende Nummer dieser Verzeichnisse zu vermerken.
2. In der Spalte 5 ist der Verhandlungsgegenstand und die sonstige Grundlage der Bewertung möglichst klar zu bezeichnen und bei Protokollen und den gleich diesen zu bewertenden Verhandlungen (Art. 157 KG) die Geschäftsdauer anzugeben. Der Anführung der gesetzlichen Vorschriften bedarf es nur dann, wenn sich die Richtigkeit der Ansätze nicht schon aus dem sonstigen Vortrag in der Spalte 5 ergibt.
3. Die nach der Spalte 18 rückersetzten Auslagen sind zur Deckung der vorschußweise aus den Gebühreneinnahmen bestrittenen Auslagen zu verwenden.
4. Die eingehobenen durchlaufenden Gelder (Spalte 19) sind je nach der Sachlage entweder sofort nach der Einzahlung oder in regelmäßigen Zeitabschnitten, spätestens aber am Schlusse jedes Monats an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten.

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Sollstellung	Nummer des Geschäftsjournals oder besonderer Verzeichnisse	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung des Gegenstandes, der Zeitdauer der Verhandlungen, der Gegenstandssumme und sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnisse, Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	An Geldern, die t					
					Gebühren, Stempel und					
					Gebühren einschl. der Schreibgebühren		Stempel		St	
1	2	3	4	5	6		7			
					ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	

Google

…er Staatskasse verbleiben					
… Strafen					
…rafen	Summe der Gebühren, Stempel und Strafen	Postgebühren	…de …er		Bemerkungen
8	9	10			27
₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰		

Go gle

Abrechnung de... K. ..... mit dem K. Rentamte.

Gegenwärtiges Kosten- und Stempelregister für das ..... Vierteljahr 19..... schließt ab, wie folgt:

A. Soll-Einnahme.

An Gebühren	..... M	..... ₰
An Stempeln	..... "	..... "
An Strafen	..... "	..... "
An Postgebühren	..... "	..... "
An sonstigen rückzuersetzenden Auslagen	..... "	..... "
An durchlaufenden Geldern	..... "	..... "
Summe der Solleinnahme	..... M	..... ₰

mit Worten .....

B. Wirkliche Einnahme.

An Gebühren	..... M	..... ₰
An Stempeln	..... "	..... "
An Strafen	..... "	..... "
An Postgebühren	..... "	..... "
An sonstigen rückersetzten Auslagen	..... "	..... "
An durchlaufenden Geldern	..... "	..... "
Summe der wirklichen Einnahme	..... M	..... ₰

mit Worten .....

C. Einnahme-Rückstände.

An Gebühren	..... M	..... ₰
An Stempeln	..... "	..... "
An Strafen	..... "	..... "
An Postgebühren	..... "	..... "
An sonstigen rückzuersetzenden Auslagen	..... "	..... "
An durchlaufenden Geldern	..... "	..... "
Summe der Einnahme-Rückstände	..... M	..... ₰

mit Worten .....

Die letztbezeichnete Rückstandssumme wird dem K. ..... Rentamte ..... hiermit zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.

Die wirkliche Einnahme an durchlaufenden Geldern zu ..... M ..... ₰ wurde ausweislich der diesem Register in Spalte 22 beigezifferten ..... Belege den Empfangsberechtigten hinausvergütet.

Die wirkliche Einnahme an rückersetzten Auslagen zu ..... M ..... ₰ wurde zur Deckung der vorschußweise bestrittenen Auslagen verwendet.

Die wirkliche Einnahme an Gebühren, Stempeln, Strafen und Postgebühren zu	..... M	..... ₰
unter Abzug der daraus vorgeschossenen nicht eingegangenen Auslagen (Spalte 25) zu	..... "	..... "
wurde mit	..... M	..... ₰

mit Worten .....

.....

während de... Monat ..... 19..... und bei der heutigen Abrechnung bar und vollständig an das K. Rentamt abgeliefert.

....., den ..... 19 ..... , den ..... 19 ...

K. ..... Rentamt ..... K. .....

....

Google

Muſter 20.

Nachweiſung

über die

bei .....

.....

.....

angefallenen

Gebühren, Stempel, Strafen, Auslagen und durchlaufenden Gelder

für

das .....

19.....

Google

Jährlich fortlaufende Nummer	Datum des Anfalls	Nummer des Geschäftsjournals oder besonderer Verzeichnisse	Name, Stand u. Wohnort der Schuldner	Betreff	a) Gebühren, b) Strafen	Stempel	a) Postgebühren, b) sonstige rückzuvergütende Auslagen	Durchlaufende Gelder	Im ganzen	Bezeichnung der Kasse 2c., der die Beträge zur Erhebung und Verrechnung überwiesen wurden	Datum, an dem von der Kasse 2c. die Auslagen bar ersetzt worden sind	Bezeichnung der Rechnungsstelle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
					ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			

Google

Muster 21.

Überweisungs-Schein.

(Auszug aus der Nachweisung über Gebühren ꝛc.)

Die nachstehend verzeichneten Beträge werden zur einnahmlichen Verrechnung im Kosten- und Stempelregister überwiesen.

(Die von den Pflichtigen eingezahlten Beträge zu im ganzen ..... ℳ ..... ₰ liegen bei.)

An d ..... , den ..... 19 .....

Nachweisung Nr.	Datum des Anfalls	Nummer des Geschäftsjournals	Schuldner	Betreff	a) Gebühren b) Strafen	Stempel	a) Postgebühren b) sonstige rückzuersetzende Auslagen	durchlaufende Gelder	Summe	Bemerkungen

Google

Go gle

Muster 22.

Kostenregister

der

K. Kreiskasse von .....

für das .....Vierteljahr

19 ...

Bemerkung: Etwa anfallende Stempel sind in den Spalten für die Gebühren vorzutragen.

54

Google

Fortlaufende Nr.	Tag der Vollstellung	Nummer des Geschäftsjournals	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Bezeichnung des Gegenstandes, der Gegenstandssumme und sonstiger der Bewertung zu Grunde liegender Verhältnisse, Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	Soll-Einnahme: An Geldern, die der Staatskasse verbleiben:					
					Gebühren	Strafen	Summe der Gebühren und Strafen	Gebühren für Viehbesichtigungen der Kontrolltierärzte	Postgebühren	sonstige rückzuersetzende Auslagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Google

An durchlaufenden Geldern, die erst nach der Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden		Wirkliche Einnahme:							Hinausvergütung durchlaufender Gelder:		Bemerkungen
Betrag	Bezeichnung der Empfangsberechtigten u. der Art der durchlaufenden Gelder	Gebühren und Strafen	Gebühren für Viehbeschauungen der Kontrolltierärzte	Postgebühren	sonstige rückersetzte Auslagen	durchlaufende Gelder	Tag der Einzahlung	Einnahme-Tagebuch Seite	Hinausvergüteter Betrag	Beleg-Nummer	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰		

Google

Go gle

Muster 23.

Haupt-Verzeichnis

über die

beim K. ..... Rentamte .....

im Monat

..... 19 .....

angefallenen

Kosten in Strafsachen.

Fortlaufende Nr.	Vortrag	Ausgabebetrag		Bemerkungen	Belegnummer
		einzeln	im ganzen		
1	2	3	4	5	6
		M ₰	M ₰		

Google

Go gle

Muster 24.

Tagebuchs-Auszug

und

Kostenaufrechnung

über

Tagegelder und Reisekosten

für die nachbezeichneten

in .....19.....

ausgeführten Dienstreisen.

Bemerkungen:

1. Bei der Herstellung der Tagebuchsauszüge sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 2. März 1875 über die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften ꝛc., insbesondere jene unter Ziff. XIV zu beachten (vgl. JMBl. S. 58, FMBl. S. 46).
2. Eine Verteilung der Tagegelder und Reisekosten auf mehrere bei einer Dienstreise in verschiedenen Strafsachen vorgenommene Untersuchungsverhandlungen ist in den Tagebüchern nicht erforderlich.

Google

Fortlaufende Nr.	Namen des Richters oder Staatsanwalts	Namen des Gerichtsschreibers (Protokollführers)	Tag	Dienstgeschäft	Ort	Entfernung vom Amtssitz (Kilometer)	Reisekosten
1	2	3	4	5	6	7	8

Google

Zeit des Abgangs (Stunde und Tageszeit)	Zeit der Rückkunft (Stunde und Tageszeit)	Dauer des Geschäfts (Stunden)	Betrag a) der Tagegelder: des Richters oder Staatsanwalts	Betrag a) der Tagegelder: des Gerichtsschreibers (Protokollführers)	Betrag b) der Reisekosten: des Richters oder Staatsanwalts	Betrag b) der Reisekosten: des Gerichtsschreibers (Protokollführers)	Summe	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16	17
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Go gle

Muster 25.

Verzeichnis

über die

vom K. .....

im Monat .... 19 ..

bezahlten

Zeugen- und Sachverständigengebühren

in Strafsachen

Fortlaufende Nr.	Tag der Auszahlung	Bezeichnung der Untersuchungssache (Aktenzeichen)	Ausbezahlter Betrag		Bemerkungen	Belegnummer
1	2	3	4		5	6
			M	₰		

Google

Muster 26.

Verzeichnis

über die

beim K. ..... Rentamt .....

im Monat ..... 19 .....

erwachsenen

sonstigen Kosten in Strafsachen.

Fortlaufende Nr.	Namen der Forderungsberechtigten	Bezeichnung der Kosten	Kostenbetrag		Bemerkungen	Belegnummer
1	2	3	4		5	6
			M	₰		

Google

K. ..... Rentamt ..... **Muster 27.**

Einzugsregister

über die

beim K. ..... Gerichte .....

in der Zeit

vom ..... mit 19

angefallenen

Geldstrafen und Kosten in Strafsachen.

Strafkostenregister.

Vorschriften über die Führung der Strafkostenregister.

1. Bei der Ausfüllung der Spalten 2 bis 5 sind die Vorschriften über die Führung der allgemeinen Kosten- und Stempelregister der Gerichtsschreiber (Ziff. 1 bis 4) entsprechend zu beachten. In der Spalte 3 oder 24 sind bei samtverbindlicher Haftung mehrerer Schuldner (§ 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4 RStPrO.) die Namen der Mitschuldner vorzumerken.

2. In die Einzugsregister sind auch die in Strafsachen anfallenden Stempel, z. B. für Vollmachten, und jene Kosten einzustellen, die nicht infolge der Verurteilung in der Hauptsache geschuldet werden (§§ 502, 503 Abs. 1 und 2, §§ 504 und 505 der RStPrO.). In der Spalte 8 sind auch die in Forstrügesachen etwa anfallenden Stempel zu Soll zu stellen.

3. Bei der Verrechnung von Geldstrafen hat der Gerichtsschreiber auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auszuscheiden, welche Beträge in die Staatskasse, und welche an Armen-, Unterstützungskassen 2c. zu fließen haben; erstere Beträge sind in die Spalte 9, die übrigen in die Spalte 13 unter Benennung der empfangsberechtigten Kassen in der Spalte 16 einzustellen.

In der Spalte 12 sind auf Grund der Kostenverzeichnisse und der Aktenvormerkungen alle zum Rückersatze fällig gewordenen Auslagen, die aus der Staatskasse, sei es vom Gerichtsschreiber oder vom Rentamt, vorgeschossen wurden (Tagegelder und Reisekosten der Beamten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegekosten usw.), ohne Ausscheidung nach Unterabteilungen im summarischen Betrage für jede Sache und jeden Schuldner rückeinnahmlich zu verrechnen.

Die von Ärzten 2c. 2c. für den Fall der Einbringlichkeit aufgerechneten Gebühren oder Teilbeträge, um welche die aufgerechneten Gebühren höher sind als jene, die den Empfangsberechtigten auf Grund ihrer Aufrechnungen nach den monatlichen Hauptkostenverzeichnissen aus der Staatskasse bereits vorgeschossen wurden, sind in die Spalte 14 einzustellen und in der Spalte 16 näher zu bezeichnen.

4. Die eingegangenen und durchlaufenden Gelder (Spalte 20) sind je nach der Sachlage entweder sofort nach der Einzahlung oder in regelmäßigen Zeitabschnitten, spätestens jedoch am Schlusse jedes Monats, an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten.

Das Rentamt hat sofort nach Empfang eines Einzugsregisters zu prüfen, welche der darin verzeichneten Beträge bereits bei ihm eingezahlt worden sind. Diese Beträge sind samt den von dem Gerichtsschreiber übersendeten und alsbald einnahmlich zu buchenden Geldern im Einzugsregister vor der Verfügung der Mahnung zu löschen; gleichzeitig sind im rentamtlichen Subjournal die Nummern des Einzugsregisters nachzutragen, unter denen die beim Rentamt eingezahlten Beträge zu Soll gestellt sind.

5. In der Bemerkungsspalte (Sp. 24) sind die im Kostenverzeichnis enthaltenen Feststellungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners vorzutragen.

Go gle

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Vollstellung	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Betreff und Ziffer des Anzeigeverzeichnisses	Maßstab für die Höhe der Gebühren und Stempel, dann für die Verrechnung der Strafen, Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	Soll- I. Gelder, die der Staatskasse verbleiben Gebühren, Stempel und Strafen						
					Gebühren	a) Pauschsätze und Schreibgebühren, b) Einhebegebühren	Stempel	Strafen	Summe der Gebühren, Stempel und Strafen	Postgebühren	sonstige rückzuersetzende Auslagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Google

Einnahme:				Wirkliche Einnahme:					Hinausvergütung durchlaufender Gelder			
II. Durchlaufende Gelder, die erst nach der Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinausvergütet werden												
Strafen, zu deren Bezug andere Kassen berechtigt sind	sonstige durchlaufende Gelder	Summe der durchlaufenden Gelder	Bezeichnung der Empfangsberechtigten und der Art der in der Sp. 14 vorgetragenen Gelder	Gebühren, Stempel und Strafen	Postgebühren	sonstige rückersetzte Auslagen	durchlaufende Gelder	Tag der Einzahlung, Einnahmetagebuch, Seite	Hinausvergüteter Betrag	Beleg Nr.	Bemerkungen	Daten der Verzeichnisse über unbeitreibliche Geldstrafen (Muster 33 und 34)
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰			

Google

Go gle

Muſter 28.

K. ..... Rentamt .....

Einzugs-Regiſter

über

die beim K. Amtsgerichte .....

in der Zeit vom ..... bis .....

angefallenen

Strafen, Koſten, Wert- und Schaden-Erſätze

in

Forſtrügeſachen.

(Forſtſtrafen-Regiſter).

Google

Soll-														
Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Vollstellung	Fortlaufende Ordnungsnummer in der Übersicht	Ziffer der einzelnen Übersichten	Benennung des Reviers, in dem der Frevel verübt wurde	Name, Stand und Wohnort der Verurteilten und der als zivilverantwortlich erklärten Personen	Benennung der Waldbesitzer	Haftstrafe	I. Gelder, die der Staatskasse verbleiben						Summe I
								Wert-Ersatz	Schaden-Ersatz	Gebühren	Strafen	Postgebühren	sonstige rückzuerstattende Auslagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
							Tag	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Google

Einnahme: II. Durchlaufende Gelder, die erst nach der Einzahlung an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten sind					Wirkliche Einnahme:				Hinausvergütung durch laufender Gelder			
Bezeichnung der Empfangsberechtigten und der Art der in Spalte 19 vorgetragenen Gelder	Wert- Schaden- Ersätze für die in Spalte 7 bezeichneten Gemeinden, Stiftungen und Privaten		sonstige durchlaufende Gelder	Summe II	Gelder, die der Staatskasse verbleiben	durchlaufende Gelder	Tag der Einzahlung	Einnahmetagebuch-Seite	Hinausvergüteter Betrag	Beleg-Nummer	Bemerkungen	Vermerkung der uneinbringlichen Geldstrafen, deren Umwandlung in Haftstrafe beantragt wurde
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
	ℳ	₰ ℳ	₰ ℳ	₰ ℳ	₰ ℳ	₰ ℳ			₰ ℳ			₰ ℳ

Google

Go gle

Muster 29.

Verzeichnis

der

Gerichtsschreiberei des K Amtsgerichts.....

über die

gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Verurteilten in Strafsachen.

Vorgelegt dem K. Amtsgericht..... mit dem Antrage, zur Abstandnahme von der Sollstellung der Strafen und Kosten die Zustimmung erteilen zu wollen.

...., den 19....

Der Gerichtsschreiber:

.....

An das K. Rentamt ..... unter Zustimmung zum vorstehenden Antrage hinsichtlich der unter Nummer..... vorgetragenen Personen.

....., den.....19....

K. Amtsgericht:

.....

Unter Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit der unter Nummer..... vorgetragenen Personen zurück an das K. Amtsgericht.....

....., den 19....

K. Rentamt:

.....

Google

Fortlaufende Nummer	Ziffer und Jahrgang des Anzeigeverzeichnisses	Der verurteilten Personen		Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung	Bemerkungen
		Name und Stand	Wohnort oder Heimat (Gerichtsbezirk)		
1	2	3	4	5	6
		A. Personen, die zu Geldstrafen verurteilt wurden:			

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses:

Unter Abteilung A sind die zu Geldstrafen verurteilten, unter Abteilung B die übrigen (nicht zu Geldstrafen verurteilten) zahlungsunfähigen Personen einzustellen.

Die Einträge sind durch das ganze Verzeichnis fortlaufend zu numerieren.

Google

Muster 30.

Verzeichnis

der

Gerichtsschreiberei des K. ..... Gerichts .....

über die

gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Verurteilten in Strafsachen.

Vorgelegt dem Herrn Staatsanwalt am K. Landgerichte ..... mit dem Antrage, zur Abstandnahme von der Sollstellung der Strafen und Kosten die Zustimmung erteilen zu wollen.

....., den ..... 19.....

Der K. Gerichtsschreiber:

.....

An das K. .....Rentamt..... unter Zustimmung zum vorstehenden Antrage hinsichtlich der unter Nummer ..... vorgetragenen Personen.

....., den ..... 19.....

.....

K. Staatsanwalt.

Unter Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit der unter Nummer.....vorgetragenen Personen zurück an den Herrn Staatsanwalt am K. Landgerichte .....

....., den ..... 19.....

K. Rentamt.....

.....

Google

Fortlaufende Nummer	Ziffer und Jahrgang des Anzeigeverzeichnisses	Der verurteilten Personen		Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung	Bemerkungen
		Name und Stand	Wohnort oder Heimat (Gerichtsbezirk)		
1	2	3	4	5	6
		A. Personen, die zu Geldstrafen verurteilt wurden:			

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses:

Unter Abteilung A sind die zu Geldstrafen verurteilten, unter Abteilung B die übrigen (nicht zu Geldstrafen verurteilten) zahlungsunfähigen Personen einzustellen.

Die Einträge sind durch das ganze Verzeichnis fortlaufend zu nummerieren.

Google

Akten: **Muster 31.**

Kosten-Verzeichnis

der Gerichtsschreiberei des K. Gerichts

in Sachen

Fortlaufende Nr.	Aktenstück Nr.	Datum des Eintrages	Vortrag	Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften	Maßstab für die Höhe der Gebühren usw.	Gebühren, Stempel und Strafen	Rückzuersetzende Gerichts-Auslagen	Von den Parteien vorgeschossene Gerichts-Auslagen	Durchlaufende Gelder	Summe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
						ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Muster 32.

Beleg-Nr. ..... zum ..... Register des ..... Gerichts

..... für die Zeit vom .....

bis .....

Quittungs-Verzeichnis

über

die nachstehenden Beträge, die die Unterzeichneten durch das K. ..... Rentamt ..... bar und richtig ausbezahlt erhalten zu haben bescheinigen.

Fortl. Nr. der Einzugsregister	Benennung der Empfangsberechtigten	Bezeichnung der Schuldner	Bezahlter Betrag		Art der ausbezahlten Beträge	Unterschriftliche Empfangs-Bescheinigung	
			einzeln	im ganzen		Datum	in Worten
1	2	3	4	5	6	7	8
			ℳ ₰	ℳ ₰			

Google

Muster 33.

Verzeichnis

der

Geldstrafen,

die nach den Einzugsregistern der Gerichtsschreiberei

des K. ... Gerichts .....

für die Zeit vom ..... bis 19

in Strafsachen angefallen sind,

jedoch von den Schuldnern nicht beigetrieben

werden können.

An das K. Amtsgericht ..... mit dem Ersuchen, die mitfolgende Zweitschrift mit entsprechender Bestätigung versehen zurücksenden zu wollen.

....., den 19

K. Rentamt:

Google

Fortlaufende Nummer	Nummer des Einzugsregisters	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses	Name, Stand, Wohnort der verurteilten Personen	Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung	Betrag der ausgesprochenen Geldstrafe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					M	

Google

Muster 34.

Verzeichnis

der

Geldstrafen,

die nach den Einzugsregistern der Gerichtsschreiberei

des K. ..... Gerichts .....

für die Zeit vom ..... bis ..... 19 .....

in Strafsachen angefallen sind,

jedoch von den Schuldnern nicht beigetrieben werden können.

An den Herrn Staatsanwalt am K. Landgericht .....

mit dem Ersuchen, die mitfolgende Zweitschrift mit entsprechender Bestätigung versehen, zurücksenden zu wollen.

....., den ..... 19 .....

K. ..... Rentamt .....

Google

Fortlaufende Nummer	Nummer des Einzugsregisters	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses	Name, Stand, Wohnort der verurteilten Personen	Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung	Betrag der ausgesprochenen Geldstrafe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					ℳ ₰	

Google

Muster 84.

Verzeichnis

der

Geldstrafen,

die nach den Einzugsregistern der Gerichtsschreiberei

des K. .....Gerichts .....

für die Zeit vom ..... bis ..... 19.....

in Strafsachen angefallen sind,

jedoch von den Schuldnern nicht beigetrieben werden können.

An den Herrn Staatsanwalt am K. Landgericht .....

mit dem Ersuchen, die mitfolgende Zweitschrift mit entsprechender Bestätigung versehen, zurücksenden zu wollen.

....., den 19

K. .....Rentamt .....

Go gle

Fortlaufende Nummer	Nummer des Einzugsregister	des Anzeigeverzeichnisses Ziffer	Name, Stand, Wohnort der verurteilten Personen	Kurze Bezeichnung der strafbaren Handlung	Betrag der ausgesprochenen Geldstrafe		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6		7
					ℳ	₰	

Go gle

Muster 35.

Verzeichnis
der
Geldstrafen,

die nach dem Einzugsregister der Gerichtsschreiberei

des K. Amtsgerichts .....

für die Zeit vom ..... bis ..... 19 ..

in Forstrügesachen

angefallen sind,

jedoch von den Verurteilten und den als zivilverantwortlich erklärten

Personen

nicht beigetrieben werden können.

An das K. Amtsgericht ..... zur Umwandlung der Geldstrafen in Haftstrafe mit dem Ersuchen, das mitfolgende Verzeichnis mit entsprechender Bestätigung versehen zurücksenden zu wollen.

Von dem unterzeichneten Erhebungsbeamten wird bezeugt, daß die unter Nr. 1 mit des Verzeichnisses eingestellten Geldstrafen weder von den Verurteilten noch von den als zivilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden können.

....., den 19 ..

K. Rentamt:

Google

Fortlaufende Nr. des Einzugregisters	Ziffer der fortlaufenden Übersicht	Revier	Name, Stand, Wohnort der verurteilten Personen	Geldstrafe	Die Geldstrafe wurde wegen Uneinbringlichkeit umgewandelt in eine Haftstrafe von	Vormerkung der wirklich erstandenen Haftstrafe		Bemerkungen	Zur gänzlichen oder teilweisen Abwendung der Haftstrafe wurden an Geldstrafen bei Gericht erlegt	
						Zeitdauer	Datum		Datum	Betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
				ℳ ₰	Tage					ℳ ₰

Google

Muster 36.

Verzeichnis

der

beim K. Amtsgerichte .....

in der Zeit vom ..... bis 19

in Forstrügesachen

angefallenen, jedoch uneinbringlichen

Geldstrafen, Kosten, Wert- und Schaden-Ersätze.

An das K. ..... Rentamt ..... mit der Bestätigung, daß die unter Nr. 1 mit ..... des Verzeichnisses eingestellten Geldstrafen bei der vom Rentamte bezeugten Uneinbringlichkeit in die entsprechenden Haftstrafen umgewandelt und die Strafantrittsbefehle erteilt worden sind.

....., den 19

K. Amtsgericht

.....

Google

Fortlaufende Nummer des Einzugsregisters	Name, Stand und Wohnort der Verurteilten und der als zivilverantwortlich erklärten Personen	Wert- und Schadenersätze für das Ärar	Gebühren	Geldstrafen, deren Umwandlung in Haft beantragt wurde	Postgebühren	sonstige rückzuerstattende Auslagen	Wert- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Selbstbetreibung überwiesen	sonstige durchlaufende Gelder	Gesamtbetrag	Bezeichnung des Forstamts	Bemerkungen	Nr. der Belege über die Uneinbringlichkeit und die Überweis-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			
A. Amtsbekannt zahlungsunfähige Personen												

Google

Muster 37.

Verzeichnis

des

K. . . . . .

über die

uneinbringlichen Geldstrafen und Kosten

in Strafsachen

für

das Vierteljahr 19

Google

Fortlaufende Nr.	Nummer des Einzugs-Registers	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Gebühren und Stempel	Strafen	Summe der Gebühren, Stempel und Strafen	Botengebühren	sonstige rückzuersetzende Auslagen	durchlaufende Gelder	Begründung der Uneinbringlichkeit	Beleg-Nummer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		

Google

Muster 38.

K. ..... Rentamt .....

Verzeichnis

der für Gemeinden, Stiftungen und Private
beim K. Amtsgerichte
während der Zeit vom ..... bis 19

in Forstrügesachen angefallenen Wert- und Schadenersätze,

deren Beitreibung gemäß Art. 185 Abs. 2 des Forstgesetzes den beteiligten Waldbesitzern zu überlassen ist.

Fortlaufende Nummer der Eingangsregister	Benennung der Waldeigentümer	Bezeichnung der Schuldner	Zur eigenen Erhebung überwiesener Betrag		Überweisungs-Bescheinigung der Waldeigentümer		Bemerkungen
			einzeln	im ganzen	Datum	Unterschrift	
1	2	3	4	5	6	7	8
			ℳ ₰	ℳ ₰			

Google

Muster 39.

Verzeichnis

über die

bei der Gerichtsschreiberei des ..... Gerichts .....

für Rechnung des K. ..... Rentamts .....

erlegten

Geldstrafen, Kosten und Stempel in Strafsachen

für die Zeit

von ..... bis ..... 19 ..

Fortlaufende Nummer	Tag der Einzahlung	Ziffer des Anzeigeverzeichnisses	Nummer des Einzugs-Registers	Name, Stand und Wohnort des Schuldners	Einbezahlte Beträge: Verh. Abwendung d. Freiheitsstrafen erlegte Geldbtr.	Einbezahlte Beträge: Gebühren-Vorschüsse nach §. 82 KGKG.	Einbezahlte Beträge: Stempel	Summe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Google

Muster 40.

Haupt-Übersicht

des

.....

über den Anfall

an Geldstrafen, Kosten und Stempeln in Strafsachen

für das

Vierteljahr 19

Google

Fortlaufende Nummer	Benennung der Gerichte	Bezeichnung des Zeitraums, den die Einzugsregister umfassen	Soll-Einnahme: An Geldern, die der Staatskasse verbleiben: Gebühren, Stempel und Strafen: Gebühren	Stempel	Strafen	Summe der Gebühren, Stempel und Strafen	Postgebühren	sonstige rückzuersetzende Auslagen	durchlaufende Gelder	Gesamtbetrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1915	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Amtsgericht A	1.-15. X.								
		Summe 1:								
2	Landgericht A									
		Summe 2:								
		Gesamtbetrag:								

Hiervon wurden

I. als rückständig übertragen

a. in das Vormerkungsregister

b. in das Rückstandsregister

Summe der Rückstände:

II. als uneinbringlich abgeschrieben nach besonderen Verzeichnissen mit Belegen

Google

Wirkliche Einnahme:							
Gebühren, Stempel und Strafen	Postgebühren	sonstige rückersetzte Auslagen	durchlaufende Gelder	Gesamtbetrag	Die eingegangenen durchlaufenden Gelder wurden hinausvergütet im Betrage von	Bemerkungen	Belegnummer
12	13	14	15	16	17	18	19
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰		
						[illegible]	
übereinstimmend mit den in den Spalten 12 bis 16 ausgewiesenen Summen.						den 19	
						M. Rentamt	

Google

Google

Muster 41.

.....Rentamt

Haupt-Übersicht

des

K. Rentamts .....

über den Anfall an

Strafen, Kosten, Wert- und Schaden-Ersätzen in Forstrügesachen

für das

... Vierteljahr 19

Google

Fortlaufende Nummer	Bezeichnung des Amtsgerichts	Zeitraum, den die Einzugs-Register umfassen	Bezeichnung des Forstamts	Soll. I. An Geldern, die der Staatskasse verbleiben: Wert-Ersätze	Schaden-Ersätze	Gebühren	Strafen	Postgebühren	pünktige rückzuersetzende Auslagen	Summe I
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Google

Einnahme: II. An durchlaufenden Geldern, die erst nach der Einzahlung an den Empfangsberechtigten hinausvergütet werden				Wirkliche Einnahme:						
Wert-	Schaden- Ersätze für Gemeinden, Stiftungen und Private	sonstige durchlaufende Gelder	Summe II	Gelder, die der Staatskasse verbleiben	durchlaufende Gelder	im ganzen	Die eingegangenen durchlaufenden Gelder werden hinausvergütet im Betrage von	Vormerkung der uneinbringlichen Geldstrafen, deren Umwandlung in Haftstrafe beantragt wurde	Bemerkungen	Beleg-Nummer
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		

Google

Go gle

Bekanntmachung zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 16 der Königlichen Verordnung vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 684) werden zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914 im Einverständnisse mit den übrigen Staatsministerien die nachstehenden Anordnungen erlassen:

I. Einleitende Bemerkungen.

1. [I] Nach Art. 1 Abs. I, Art. 3 Abs. I des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen (GVBl. S. 437) sind mit dem 1. Januar 1915 an die Stelle des Gebührengesetzes das Kostengesetz und das Stempelgesetz getreten. Während das Kostengesetz die Gebühren und Auslagen für die der Landesbesteuerung unterliegenden gerichtlichen Verfahren und Verhandlungen der Notare sowie die Gebühren und Auslagen in der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege regelt, sind im Stempelgesetz alle jene Abgaben geregelt, die im wesentlichen nicht den Charakter von Gebühren, d. h. von Gegenleistungen für eine behördliche Tätigkeit tragen, sondern ihrer inneren Natur nach Verkehrssteuern oder Stempel im engeren Sinne sind.

[II] Das Stempelgesetz behandelt im I. Abschnitte den Stempel und im II. Abschnitte die Stempelersatzabgabe; der III. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen.

2. [I] Die Vorschriften des Stempelgesetzes sind auf dem Prinzipe der Urkundenbesteuerung aufgebaut, d. h. die Stempelpflicht ist an das Vorliegen einer Urkunde geknüpft. Welche Urkunden stempelpflichtig sind, ist im Tarife bestimmt.

[II] Die im Tarif als stempelpflichtig aufgeführten Urkunden zerfallen in drei Gruppen:

eine Gruppe umfaßt die Urkunden des privaten Rechtsgeschäftsverkehrs (Rechtsgeschäftsbesteuerung),

eine weitere Gruppe die Urkunden über Genehmigungen, Erlaubniserteilungen und Verleihungen,

eine dritte Gruppe Abschriften, Ausfertigungen, Zeugnisse, Protokolle, Ausweiskarten und ähnliche Urkunden.

Google

3. I Von den Urkunden des privaten Rechtsgeschäftsverkehrs sind von besonderer Bedeutung die Urkunden über die Geschäfte des Grundstücksverkehrs. Diese sind im Tarife schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf die Art der Beurkundung (ob privatschriftlich oder notariell) für stempelpflichtig erklärt. Vgl. die Tarifstellen 2 A (Abtretung von Hypotheken 2c.), 3 (Änderung des Inhalts eingetragener Rechte), 8 (Auflassung), 13 (Belastung einer Hypothek 2c.), 14 (Bestellung von Dienstbarkeiten 2c.), 23 (Grundstücksübertragungen), 24 (Bestellung von Hypotheken 2c).

II Soweit solche Akte in Bayern gelegene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte oder Rechte an solchen Grundstücken oder Rechten betreffen, sind sie in Bayern unter allen Umständen stempelpflichtig, sohin auch dann, wenn sie außerhalb Bayerns beurkundet sind (Art. 2 Abs. II StG.). Akte dieser Art führen regelmäßig zu einem Grundbucheintrag in Bayern. Der Stempel ist beim Grundbuchamt zu erheben, wenn das Grundbuchamt die stempelpflichtige Beurkundung vorgenommeu hat oder wenn ihm in Bayern nichtversteuerte stempelpflichtige Urkunden zur Vornahme einer Eintragung eingereicht werden (Art. 16 Abs. II StG.). Letzteres gilt namentlich wenn die Geschäfte von außerbayerischen Behörden oder Notaren beurkundet oder beglaubigt sind.

4. I Von den Geschäften des Mobiliarverkehrs ist ein erheblicher Teil im Tarif ausdrücklich nur dann für stempelpflichtig erklärt, wenn sie von einem bayerischen Notar beurkundet oder beglaubigt sind. Vgl. die Tarifstellen 2 C (Abtretung von Forderungen oder Rechten), 4 (Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes vor dem Notar), 27 Abs. I b (Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen), 28 (Leibrenten- und Rentenverträge), 29 (Miet- und Pachtverträge), 35 (Schuldverschreibungen), 36 B (Sicherstellung von Forderungen), 42 (sonstige Verträge). Die Urkunden über solche Geschäfte sind daher nicht stempelpflichtig, wenn sie von einem außerbayerischen Notar errichtet oder beglaubigt oder wenn sie von einer anderen bayerischen Behörde als einem Notar, z. B. von einem Gerichte oder privatschriftlich beurkundet sind.

II Einige Geschäfte des Mobiliarverkehrs sind im Tarife schlechthin, also ohne Rücksicht auf die Art der Beurkundung, dem Stempel unterworfen. Vgl. die Tarifstellen 9 (Auseinandersetzungen in Ansehung eines Nachlasses oder Gesamtguts), 34 (Schiedssprüche), 36 A (Lombarddarlehen), 38 (Verfügungen von Todes wegen), 41 C (öffentliche Mobiliarversteigerungen), 43 (Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur bei Gerichten oder Behörden). Bei diesen Geschäften ist die Stempelpflicht lediglich an das Vorliegen einer über das Geschäft errichteten Urkunde geknüpft, ohne Unterschied, ob die Urkunde von einem bayerischen oder außerbayerischen Notar, von einer bayerischen oder außerbayerischen Behörde oder nur privatschriftlich errichtet ist. Diese Stempelpflicht erleidet

Google

jedoch eine Einschränkung nach Art. 2 StG. Danach sind solche Urkunden in Bayern nur dann stempelpflichtig, wenn sie in Bayern errichtet sind. Sind sie außerhalb Bayerns errichtet, so unterliegen sie dem Stempel nur dann, wenn sie in Bayern befindliche Gegenstände betreffen oder in Bayern zu erfüllen sind, und wenn überdies wenigstens einer der Beteiligten zur Zeit der Errichtung in Bayern seinen Wohnsitz hat oder von den Urkunden in Bayern Gebrauch gemacht wird. Außerhalb Bayerns ausgestellte Vollmachten unterliegen dem Stempel in Bayern, wenn von ihnen in Bayern Gebrauch gemacht wird.

5. Die außer den Urkunden des privaten Rechtsgeschäftsverkehrs dem Stempel unterstellten Urkunden über Genehmigungen, Bestätigungen, Erlaubniserteilungen und Verleihungen — Tarifstellen 19, 20, 40 — werden ebenso wie die weiter noch in den Tarifstellen 1, 6, 7, 10, 11, 12, 15, 21, 26, 31, 32, 33, 44, 45 aufgeführten Abschriften, Ausfertigungen, Beglaubigungen, Zeugnisse, Protokolle, Ausweiskarten (Jahreskarten für Automaten, Fischerkarten, Jagdkarten) und ähnlichen Urkunden von bayerischen Notaren, Behörden, Beamten, Prüfungskommissionen, Amtsärzten, Pfarrämtern ausgestellt. Die Stempelpflicht ist an das Vorliegen solcher amtlichen Urkunden geknüpft.

6. Nach Art. 197 des Kostengesetzes werden die Vorschriften des Stempelgesetzes durch das Kostengesetz nicht berührt. Sofern eine Urkunde nach den Vorschriften des Stempelgesetzes und des dazu gehörenden Tarifs stempelpflichtig ist, wird daher an der Stempelpflicht dadurch nichts geändert, daß die Urkunde in einem nach den Vorschriften des Kostengesetzes kostenpflichtigen Verfahren errichtet ist. Wird z. B. in einer Nachlaßsache vom Nachlaßgericht ein Nachlaßauseinandersetzungsvertrag beurkundet, so unterliegt diese Beurkundung des Nachlaßgerichts dem Stempel der Tarifstelle 9 ohne Rücksicht darauf, daß in der Nachlaßsache Gebühren nach Art. 93 ff. KG. angesetzt werden. Ebenso ist, wenn bei einer Distriktsverwaltungsbehörde in einer dort anhängigen Sache eine Vollmacht zu Protokoll erklärt wird, für die Vollmacht der Stempel der Tarifstelle 43 zu erheben ohne Rücksicht darauf, daß für die Aufnahme des Protokolls die Protokollgebühr des Art. 153 KG. angesetzt wird.

7. Der II. Abschnitt des Stempelgesetzes hat in seinem ersten Teile (Art. 19, 20) die Erhebung einer dem Grundstücksübertragungsstempel (Immobiliarstempel) entsprechenden Verkehrssteuer in solchen Fällen zum Gegenstand, in denen sich der Übergang von in Bayern gelegenen Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten auf anderem als rechtsgeschäftlichen Wege vollzieht und infolgedessen für die Erhebung eines Urkundenstempels die erforderliche urkundliche Unterlage fehlt (Stempelersatzabgabe). Im zweiten Teile (Art. 21) ist eine Stempelersatzabgabe geregelt, die alle 20 Jahre von dem in Bayern gelegenen, in Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehenden Vermögen von juristischen Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen als Ersatz dafür erhoben werden soll, daß an

Google

diesem Vermögen ein Eigentumsübergang, wie er sonst unter Privaten in größeren oder kleineren Zwischenräumen einzutreten pflegt, nicht eingetreten und infolgedessen ein Grundstücksübertragungsstempel nicht angefallen ist. Die Stempelersatzabgabe des Art. 19 entspricht der Besitzveränderungsgebühr des Art. 252, die Stempelersatzabgabe des Art. 20 dem Gebührenäquivalent des Art. 258a, die Stempelersatzabgabe des Art. 21 dem Gebührenäquivalent des Art. 258 GG.

8. Die allgemeinen Bestimmungen des III. Abschnitts des Stempelgesetzes beziehen sich, wie schon ihre Stellung im Gesetz ergibt, sowohl auf den Stempel als auf die Stempelersatzabgabe.

9. [I] Da das Stempelgesetz am 1. Januar 1915 in Kraft getreten ist, sind alle im Tarif als stempelpflichtig aufgeführten Urkunden zu versteuern, die nach dem 31. Dezember 1914 errichtet sind (Art. 7 Abs. I StG.). Auf Urkunden, die vor dem 1. Januar 1915 ausgestellt sind, erstreckt sich die Stempelpflicht nach dem Stempelgesetze nicht. Eine Ausnahme besteht nur für Vollmachten der in der Tarifstelle 43 bezeichneten Art, die vor dem 1. Januar 1915 ausgestellt sind; solche Vollmachten werden stempelpflichtig, wenn von ihnen nach diesem Zeitpunkte Gebrauch gemacht wird (Art. 3 Abs. III des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen). Wegen des Begriffes „Gebrauch" vgl. Ziff. 11 Abs. III unten.

[II] Nach dem Stempelgesetze tritt bei zweiseitigen Rechtsgeschäften, soweit der Tarif nicht etwas anderes bestimmt, die Stempelpflicht dann ein, wenn die beiderseitigen Parteierklärungen beurkundet sind; erst in diesem Zeitpunkt ist eine Urkunde im Sinne des Stempelgesetzes über das Rechtsgeschäft errichtet. Auch tritt in Fällen, in denen die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängt, die Stempelpflicht nicht vor der Erteilung der Genehmigung oder der Erklärung des Beitritts ein (Art. 7 Abs. II StG.). Sind die Parteierklärungen oder ist das Rechtsgeschäft einerseits und die Erteilung der Genehmigung oder die Erklärung des Beitritts anderseits in verschiedenen Urkunden niedergelegt, so gelten die mehreren Urkunden für die Erhebung des Geschäftsstempels als eine Urkunde (Art. 6 Abs I StG.). Diese Regelung weicht etwas von dem früheren Rechte ab (Art. 178 Abs. I, Art. 180 GG.). Ist die eine der mehreren zusammengehörenden Urkunden vor dem 1. Januar 1915, die andere erst nach diesem Zeitpunkt errichtet, so hat es hinsichtlich der Besteuerung mit verhältnismäßigen Abgaben bei der Anwendung des Gebührengesetzes zu bewenden, wenn die Urkunde bereits unter der Herrschaft des Gebührengesetzes nach dessen Vorschriften gebührenpflichtig geworden ist. Dies gilt auch hinsichtlich einer allenfallsigen Erstattung (Art. 178 Abs. III, Art. 179 Abs. III, 180 GG.).

Google

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Stempelgesetzes.

10. Zu Art. 1.

[I] Der Kreis der stempelpflichtigen Gegenstände ist durch den Tarif bestimmt. Der Tarif ist damit zu einem wesentlichen Bestandteile des Gesetzes selbst gemacht. Dem Stempel unterliegen die im Tarif aufgeführten Urkunden. Die Stempelpflicht hängt demnach materiell vom Vorhandensein eines im Tarif aufgeführten Gegenstandes und formell von der Ausstellung einer Urkunde ab. Fehlt es an einem dieser beiden Erfordernisse, so besteht keine Stempelpflicht. Die Stempelpflicht tritt daher nicht ein, wenn zwar ein im Tarif aufgeführtes Rechtsgeschäft abgeschlossen, jedoch eine Urkunde über dieses Rechtsgeschäft nicht errichtet wird. Ist dagegen eine Urkunde errichtet, so ist es für die Steuerpflicht ohne Belang, ob zur Rechtswirksamkeit des Geschäfts nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes schriftliche Beurkundung erforderlich ist oder nicht.

[II] Die Aufzählung im Tarif ist erschöpfend. Urkunden über Geschäfte, die im Tarife nicht aufgeführt sind, unterliegen daher dem Stempel nicht, z. B. Erklärungen über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Kündigungen, Mahnungen, Quittungen, außer wenn über sie eine Notariatsurkunde errichtet wird.

11. Zu Art. 2.

[I] Der Art. 2 regelt die räumliche Herrschaft des Gesetzes. Er unterwirft zunächst die in Bayern errichteten Urkunden dem Stempel. Bei den in Bayern errichteten Urkunden ist es daher für die Stempelpflicht an sich — nicht immer für die Höhe des Stempels — gleichgültig, ob der Aussteller Bayer oder Nichtbayer ist und ob das Geschäft in Bayern befindliche Gegenstände betrifft oder nicht, ob es in Bayern oder außerhalb Bayerns zu erfüllen ist.

[II] Bei den außerhalb Bayerns errichteten Urkunden soll die Territorialität der Geschäfte entscheiden. Hierbei steht der Art. 2 auf dem Standpunkte, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in Bayern gelegene Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte oder Rechte an solchen Grundstücken oder Rechten betreffen, dem Stempel in Bayern unterliegen sollen ohne Rücksicht auf den Ort der Errichtung. Der Art. 2 Abs. II zieht somit für die Besteuerung in Bayern von vornherein und ohne jede Einschränkung die Urkunden über Gegenstände des bayerischen Immobiliarverkehrs heran.

[III] Die außerhalb Bayerns errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte anderer Art sind dem Stempel nur dann unterworfen, wenn sie in Bayern befindliche Gegenstände betreffen oder in Bayern zu erfüllen sind. Die Stempelpflicht solcher Urkunden tritt aber nicht ohne

Google

weiteres ein, sie ist vielmehr noch an die Voraussetzung geknüpft, daß von den Beteiligten wenigstens einer zur Zeit der Errichtung in Bayern seinen Wohnsitz hat oder daß von den Urkunden in Bayern Gebrauch gemacht wird. Eine Sonderbestimmung ist für außerhalb Bayerns ausgestellte Vollmachten getroffen. Diese sind stempelpflichtig, wenn von ihnen in Bayern im Rechtsverkehr Gebrauch gemacht wird. Im Rechtsverkehr wird von einer Vollmacht dadurch Gebrauch gemacht, daß sie zum Zwecke des Nachweises der Vertretungsmacht demjenigen vorgelegt wird, dem gegenüber die Vertretungsmacht ausgeübt werden soll. Bei Vollmachten der in der Tarifstelle 43 bezeichneten Art entscheidet daher die Einreichung beim Gericht oder bei der Behörde. Außerhalb Bayerns ausgestellte Vollmachten werden mithin stempelpflichtig, wenn sie bei einem bayerischen Gericht oder bei einer bayerischen Behörde eingereicht werden. Dies gilt jedoch nicht in Angelegenheiten, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz unmittelbare Anwendung findet; hier steht dem Eintritte der Stempelpflicht als Folge der Einreichung der § 2 Abs. 2 RGKG. entgegen.

IV In Bayern errichtet ist eine Urkunde nach Art. 2 Abs. I Satz 2 StG. schon dann, wenn eine von mehreren zu ihrem Zustandekommen erforderlichen Unterfertigungen (Art. 5 StG.) in Bayern bewirkt worden ist. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen des Art. 6 Abs. I S. 1 StG. eine der mehreren Teilurkunden in Bayern unterfertigt wird.

12. Zu Art. 3, 4.

I Der Art. 3 regelt die persönlichen, der Art. 4 die sachlichen Stempelbefreiungen. Weitere Befreiungen als im Stempelgesetze selbst vorgesehen sind, insbesondere das Armenrecht, können nicht gewährt werden.

II Die persönlichen Befreiungen des Art. 3 Abs. I entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des Art. 3 Ziff. 2, 3 GG. Auch die Befreiung des Reichs und des bayerischen Staates (Ziff. 2) ist für die Stempel aufrecht erhalten, zugleich ist die Befreiung zum Ausschlusse von Zweifeln auf alle jene Anstalten und Kassen erstreckt, die für Rechnung des Reichs oder des bayerischen Staates verwaltet werden oder die dem Reiche oder dem bayerischen Staate gleichgestellt sind. Für gewerbliche Betriebe (z. B. für die K. Bank) gilt jedoch diese Befreiung nicht. Durch die Bestimmung in Ziff. 3 sind die persönlichen Befreiungen aufrecht erhalten, die über die Erhebung von Abgaben der im Stempelgesetze geregelten Art (Gebühren, Taxen oder Stempeln) in Sondergesetzen oder Verordnungen vorgesehen sind. Darunter fallen beispielsweise die persönliche Gebührenbefreiung der Armenverbände nach Art. 15 Abs. I des Armengesetzes vom 21. August 1914 (GVBl. S. 551) für alle ihre Angelegenheiten, die persönliche Stempelbefreiung, die sich aus der Bewilligung des Armenrechts nach § 115 der RZPO., § 14 des FGG., Art. 129 des AG. z. BGB., Art. 8 des AG. zum GVO. u. z. ZVG. ergibt, die persönliche Gebühren- und Stempel-

Google

befreiung der Hagelversicherungsanstalt, der Viehversicherungsanstalt, der Pferdeversicherungsanstalt und der den letzteren beiden Anstalten angehörenden Vereine hinsichtlich der in ihren Geschäftsbetrieb einschlagenden Geschäfte (Art. 22 des Hagelversicherungsgesetzes vom 23. April 1910 — GVBl. S. 180 —, Art. 19 des Viehversicherungsgesetzes vom 23. Aprit 1910 — GVBl. S. 187 —, Art. 19 des Pferdeversicherungsgesetzes vom 23. April 1910 — GVBl. S. 193 —).

III Über die Gewährung der Begünstigung nach Art. 3 Abs. II entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. Die beim Könige beglaubigten Vertreter anderer Staaten und die ihnen zugewiesenen Beamten, ferner die in deren Diensten stehenden Personen, sofern sie Ausländer sind (Exterritorialen), sind nach den geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen von Personalsteuern und Steuern auf das bewegliche Vermögen befreit. Entsprechend sind sie auch zur Zahlung von Stempeln für Rechtsgeschäfte des Mobiliarverkehrs (z. B. Tarifstellen 2 B, 2 C, 27 Abs. I b, 29) nicht heranzuziehen. Eine Befreiung von den Stempeln für die Rechtsgeschäfte des Grundstücksverkehrs (z. B. Tarifstellen 2 A, 3, 8, 13, 14, 23, 24) oder eine Befreiung von Stempeln für von Behörden ausgehende Akte oder von sonstigen Stempeln, die nicht den Charakter reiner Mobiliarverkehrssteuern tragen (z. B. Tarifstellen 1, 10, 12, 21, 26, 44) kommt ihnen nicht zu.

IV Die Bestimmung des Art. 3 Abs. III soll ausschließen, daß ein persönlich vom Stempel Befreiter seinem Mitbeteiligten durch Übernahme des Stempels Vorteile aus seiner Befreiung zuwendet.

V Der Abs. IV gesteht zu, daß bei zweiseitigen Verträgen, bei denen auf der einen Seite ein persönlich vom Stempel Befreiter beteiligt ist, nur die Hälfte des Stempels zu entrichten ist.

VI Art. 4 Ziff. 1 erhält alle sachlichen Befreiungen aufrecht, die über die Erhebung von Gebühren, Taxen oder Stempeln von im Stempelgesetze geregelten Gegenständen in Sondergesetzen oder Verordnungen vorgesehen sind. Hierher gehören beispielsweise die Tax- und Stempelbefreiung der in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte (Art. 92 Abs. I des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr. — GVBl. S. 269 —), die Gebührenbefreiung für Hypothekbestellungen usw. zu Gunsten der Landeskulturrentenanstalt (Art. 31 des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt — GVBl. 1908 S. 235 —), die Gebührenbefreiung für Hypothekbestellungen usw. zu Gunsten der Versicherungsanstalten (Art. 64 des AusfGes. vom 2. November 1912 zur Reichsversicherungsordnung — GVBl. S. 1135 —), die Gebührenbefreiung für Verhandlungen in Angelegenheiten der Zwangserziehung (Art. 12 Abs. III des Gesetzes vom 10. Mai 1902 — GVBl. S. 180 —), die Gebühren- und Stempel-

Google

befreiung für privatschriftliche Vollmachten, die nach der Reichs-Versicherungsordnung zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden (§ 138 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — RGBl. S. 509 —).

VII Art. 4 Ziff. 2 befreit alle Urkunden, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben des Reichs oder des bayerischen Staates beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen. Dies geht einerseits wesentlich weiter als die Vorschrift des Art. 194 Ziff. 2 GG., insofern die Befreiung nicht bloß auf die Bestellung von Sicherungshypotheken, sondern auf Urkunden jeglicher Art erstreckt ist. Anderseits aber ist die Befreiung auf Urkunden eingeschränkt, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben des Reichs oder des bayerischen Staates beigebracht werden müssen.

VIII Art. 4 Ziff. 3 begünstigt Grundabtretungen und ähnliche Geschäfte zu öffentlichen Zwecken. Die Vorschrift hat hauptsächlich Grundabtretungen an Gemeinden zu Straßenherstellungszwecken u. dgl. im Auge und bestimmt, daß diese Geschäfte stempelfrei sein sollen, „soweit" sie im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und die Grundabtretungen unentgeltlich erfolgen. Durch diese Fassung kommt zum Ausdrucke, daß, wenn die Voraussetzungen nur teilweise gegeben sind, teilweise Befreiung einzutreten hat. Wird daher zu einer städtischen Straßenanlage ein Grundstück im Werte von 20000 ℳ um den Preis von 5000 ℳ überlassen, so ist der Stempel aus 5000 ℳ und nicht aus 20000 ℳ zu erheben.

13. Zu Art. 5.

Eine Ausnahme von dem im Art. 5 aufgestellten Grundsatze, daß nur solche Urkunden dem Stempel unterliegen, die unterschrieben sind, enthält Tarifstelle 9 Abs. IV.

14. Zu Art. 6.

I Werden bei Rechtsgeschäften, an denen Mehrere beteiligt sind, die Erklärungen einzelner Beteiligter oder bei Rechtsgeschäften, deren Wirksamkeit von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängt, die Genehmigungs- oder Beitrittserklärungen in gesonderten Urkunden beurkundet, so ist nach Art. 6 Abs. I der Geschäftsstempel für das Rechtsgeschäft nur einmal geschuldet. Hierdurch wird jedoch die Erhebung des fixen Beurkundungsstempels (Tarifstelle 30) für die notarielle Beurkundung der einzelnen Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Beitrittserklärungen nicht berührt.

II Weil der Tarif nur wenige privatschriftlich errichtete Verträge (z. B. Tarifstelle 9, 36 A) für stempelpflichtig erklärt, ist das Anwendungsgebiet der Vorschrift des Abs. II sehr beschränkt. Ihre Bedeutung geht dahin, daß die durch Briefwechsel geschlossenen Verträge stempelfrei sein sollen, wenn der Briefwechsel sich innerhalb des aus der Natur der Sache sich ergebenden Zweckes, nämlich innerhalb der Aufgabe hält, die Bedingungen des Geschäfts

Google

und die Einwilligung der Vertragschließenden zu erörtern, daß sie dagegen stempelpflichtig sein sollen, wenn die Schriftform nicht als bloßes Verständigungsmittel zwischen den Vertragschließenden, sondern in der Absicht gewählt ist, durch schriftliche Fixierung des Vertrags eine beweiskräftige Urkunde herzustellen.

15. Zu Art. 7, 8.

I Art. 7 Abs. I regelt die formelle Voraussetzung für den Eintritt der Stempelpflicht. Sie soll eintreten mit der Vollendung der Errichtung, also mit der Unterfertigung einer im übrigen vollständigen Urkunde oder mit der Einstellung des Namens des Bevollmächtigten in eine einstweilen in blanco ausgestellte Vollmachturkunde. In den Fällen, in denen der Tarif eine einseitige Erklärung besteuert (z. B. Tarifstellen 2 A, 2 C, 3, 13, 24), tritt daher die Steuerpflicht schon ein, wenn die Erklärung beurkundet ist, bei zweiseitigen Verträgen dagegen (z. B. Tarifstellen 9, 17, 18, 23 usw.) müssen, wenn die Steuerpflicht eintreten soll, alle Parteierklärungen beurkundet sein.

II Nach Art. 7 Abs. II soll ferner, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig ist, die Urkunde vor der Erteilung dieser Genehmigung oder vor der Erklärung des Beitritts nicht stempelpflichtig sein. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß nach der Rechtslage zur Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts die Genehmigung oder der Beitritt der Behörde oder des Dritten notwendig ist, nicht auch für den Fall, daß die Parteien das Rechtsgeschäft unter der Bedingung vereinbaren, daß ein Dritter zustimmt oder beitritt. Im letzteren Falle ist der Art. 8 Abs. II einschlägig. Ist z. B. zu einem Kaufvertrage wegen Minderjährigkeit des Verkäufers die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so wird dieser Vertrag erst stempelpflichtig, wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt ist. Anders, wenn nach den Vertragsbestimmungen ein Anwesen nur dann verkauft sein soll, wenn dem Käufer darauf eine Wirtschafts- oder Apotheken-Konzession erteilt wird. In diesem Falle liegt eine aufschiebende Vertragsbedingung im Sinne des Art. 8 Abs. II vor.

III Die Stempelpflicht einer Urkunde bemißt sich ausschließlich nach ihrem Inhalte (Art. 8), was sich aus der Natur des Stempels als einer Urkundensteuer ohnedies ergibt. Umstände, die sich nicht aus der Urkunde selbst ergeben, dürfen stempelrechtlich nicht berücksichtigt werden. Für die Fälle, in denen auch aus dem Inhalte der Urkunde nicht erkennbare Umstände bei Beurteilung der Stempelpflicht in Betracht zu kommen haben, sind im Gesetz und im Tarife besondere Bestimmungen getroffen (z. B. § 8 Abs. II Satz 2, Abs. III, Tarifstelle 8 Abs. III c, d „erweislich", Tarifstelle 23 Abs. II, III „erweislich"). Für die Ermittelung des rechtsgeschäftlichen Inhalts einer stempelpflichtigen Urkunde gelten die allgemeinen Grundsätze über die Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen, namentlich der Grundsatz, daß bei

Google

Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist (§ 133 BGB.). Der Grundsatz, daß die Stempelpflicht der Urkunde sich nur nach dem Inhalte bemißt, soll nicht hindern, daß zur Feststellung des Willens der Parteien und des Gehalts ihrer Erklärungen Umstände berücksichtigt werden, die außerhalb der Urkunde liegen.

IV Die Stempelpflicht wird von der Beifügung von Bedingungen nicht beeinflußt. Die Wiederaufhebung oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Vernichtung der Urkunde befreit von der Verpflichtung zur Stempelentrichtung nicht. Etwaige Härten können auf dem Wege der Erstattung ausgeglichen werden (Art. 48). Eine Ausnahme läßt der Satz 2 des Art. 8 Abs. II nur für solche Geschäfte zu, die unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen sind. Wenn in einem solchen Falle binnen 3 Monaten von der Errichtung der Urkunde an nachgewiesen wird, daß die Bedingung nicht eingetreten ist, so ist der Stempel zu erstatten. Der Nachweis ist dorthin zu erbringen, wo der Stempel angesetzt wurde. Der Eintritt einer auflösenden Bedingung begründet niemals einen Anspruch auf Erstattung.

16. Zu Art. 9.

I Jedes Rechtsgeschäft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten nur einmal zu besteuern. Wenn eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte enthält, so bemißt sich die Stempelpflicht nach den Vorschriften der Abs. II bis IV. Diese Vorschriften lehnen sich, abgesehen von der Änderung im Abs. IV Satz 2, an das frühere Recht (Art. 186 GG.) an, so daß auch die hierzu ergangene Rechtsprechung Bedeutung behält. Namentlich ist auch die frühere Sondervorschrift (Art. 186 Abs. 2 GG.) beibehalten, nach welcher Erklärungen, die sich nur als Bedingungen des Hauptgeschäfts darstellen oder zur Erfüllung der Leistung oder der Gegenleistung des Hauptgeschäfts bedungen oder übernommen werden, insbesondere auch Bürgschaften und Pfandbestellungen, für die Stempelpflicht nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzusehen sind. Voraussetzung ist dabei, daß sie in der gleichen Urkunde wie das Hauptgeschäft enthalten sind. Wenn jedoch das Hauptgeschäft und die Nebengeschäfte unter verschiedene Tarifstellen fallen, so ist der Steuersatz nach der Tarifstelle bemessen, die den höchsten Stempelbetrag ergibt, da Abs. IV Satz 2 den Art. 8 Abs. I Satz 2 für anwendbar erklärt.

II Für die Anwendung des Abs. III entscheidet nicht die Angabe der Parteien, daß ein in einer Vertragsurkunde mitbeurkundetes Geschäft kein selbständiges Geschäft sein soll, sondern ausschließlich der wirkliche Sachverhalt. Wenn das mit einem Kaufvertrag in einer Urkunde zusammen beurkundete Geschäft ein Bestandteil des Kaufvertrags sein soll, so wird erforderlich sein, daß die Bestimmungen des Kaufvertrags über den Betrag, die Verzinslichkeit und

Google

Fälligkeit des Kaufpreises durch das mitbeurkundete Geschäft beeinflußt sind oder daß sonst die Eingehung der Verbindlichkeit in diesem Geschäfte für den Kaufvertrag eine Gegenleistung bildet (Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. 9 S. 175, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 64 S. 35). Wird in einem Kaufvertrage bei Anweisung des Kaufpreises zur Sicherung des nicht bar zu zahlenden Kaufspreisteils Hypothek bestellt, so ist diese Hypothekbestellung gemäß Art. 9 Abs. IV nicht besonders zu versteuern. Auch Vereinbarungen über Konkurrenzverbote, Konventionalstrafen u. dgl. sind in der Regel keine selbständig stempelpflichtigen Rechtsgeschäfte. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in dem schuldbegründenden Vertrag ist kein selbständig zu bewertendes Geschäft, sondern lediglich eine Vertragsbedingung. Die in einem Pachtvertrag enthaltene Einräumung eines Vorkaufsrechts für den Pächter ist selbständig zu versteuern.

17. Zu Art. 12.

I Zur Entrichtung des Stempels (subjektive Stempelpflicht) ist bei den von bayerischen Behörden oder Beamten einschließlich der Notare vorgenommenen Beurkundungen verpflichtet, wer die Beurkundung veranlaßt hat (Abs. I Ziff. 1). Bei Privaturkunden aber schulden den Stempel, soweit einseitige Verpflichtungen oder Erklärungen in Frage stehen, die Aussteller der Schriftstücke (Abs. I Ziff. 2), soweit Verträge in Frage stehen, in der Regel alle Teilnehmer (Abs. I Ziff. 8). Für einzelne Arten von Geschäften bemißt sich die Stempelpflicht nach Abs. I Ziff. 3—7. Bei Versteigerungen der in der Tarifstelle 41 B bezeichneten Art — sogenannten freiwilligen Versteigerungen — sind zur Zahlung des Stempels alle Teilnehmer verpflichtet; als Teilnehmer gelten der Versteigerer und der Ansteigerer, dem der Zuschlag erteilt wird.

II Wenn ein Rechtsgeschäft durch einen Stellvertreter oder durch einen im eigenen Namen handelnden Beauftragten vorgenommen wird, so sind zur Zahlung des Stempels grundsätzlich der Vertreter und der Vertretene verpflichtet. Ausgenommen sind Rechtsanwälte und gesetzliche Vertreter. Steht z. B. dem Vertreter die Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt oder als Vormund oder Beistand oder Pfleger zu, so ist nur der Vertretene zur Zahlung des Stempels verpflichtet. Der Rechtsanwalt haftet jedoch für den Vollmachtsstempel.

18. Zu Art. 13, 14.

I Der Art. 13 stellt die allgemeinen Grundsätze auf, daß mehrere nach Art. 12 zur Zahlung des Stempels Verpflichtete für den Stempel als Gesamtschuldner haften, ferner daß Vereinbarungen der Parteien untereinander über die Verpflichtung zur Tragung des Stempels der Staatskasse gegenüber unwirksam sind und demnach die im Art. 12 begründete subjektive Stempelpflicht nicht berühren.

Google

II Der Art. 14 bestimmt für einzelne Fälle, daß neben den nach Art. 12 zur Zahlung des Stempels Verpflichteten noch andere Personen für den Stempel haftbar sein sollen. Auch in diesen Fällen haften die neben dem eigentlichen Schuldner Verpflichteten mit diesem als Gesamtschuldner.

III In allen Fällen, in denen für die Entrichtung des Stempels mehrere haften, liegt es jedoch in der Absicht des Gesetzes, daß, wenn nicht besondere Gründe bestehen, in erster Linie stets der zunächst Verpflichtete (Art. 12), und wenn nach Art. 12 mehrere zur Zahlung des Stempels verpflichtet sind, der Vertretene vor dem Vertreter und derjenige, der den Stempel zu tragen übernommen hat, vor den anderen in Anspruch genommen werden soll.

19. Zu Art. 15, 16.

Die Art. 15, 16 handeln von der Art der Erfüllung der Stempelpflicht. Nach diesen grundlegenden Vorschriften sowie nach den darauf aufgebauten weiteren Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der K. Verordnung vom 28. Dezember 1914 zum Vollzuge des Stempelgesetzes vom 21. August 1914 gestaltet sich die Art der Erfüllung der Stempelpflicht wie folgt:

a) Bei stempelpflichtigen Urkunden, die von einem bayerischen Notar beurkundet sind, wird der Stempel vom Notar berechnet, angesetzt und eingehoben. Dem Notar obliegt auch der Ansatz und die Einhebung des Stempels für die von ihm erteilten Abschriften, Ausfertigungen sowie für alle sonstigen von ihm ausgehenden stempelpflichtigen Akte (Beglaubigungen, Protokolle usw.). Beglaubigt der Notar eine privatschriftliche Urkunde, so hat er hierfür den Beglaubigungsstempel (Tarifstelle 12) anzusetzen, außerdem aber auch zu prüfen, ob die privatschriftliche Urkunde selbst dem Stempel unterliegt. Unterliegt die beglaubigte privatschriftliche Urkunde dem Geschäftsstempel, so hat der Notar außer dem Beglaubigungsstempel auch den Geschäftsstempel anzusetzen und zu erheben, soweit er nicht bereits von den Beteiligten entrichtet ist (Art. 16 Abs. I StG.). Ob die Frist des Art. 18 StG. bereits abgelaufen ist oder nicht, begründet keinen Unterschied. Dem Notar obliegt auch die Erhebung des Stempels, wenn ein noch nicht versteuertes privatschriftliches Inventar oder Vermögensverzeichnis einer notariellen Urkunde als Beilage beigereicht wird. Wird dem Notar aus Anlaß eines Amtsgeschäfts eine privatschriftliche stempelpflichtige Urkunde vorgelegt, die nicht oder nicht ausreichend versteuert ist, so kann der Notar den Stempel für die Urkunde ansetzen und erheben, auch wenn er die Urkunde nicht zu beglaubigen hat. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung zur Anzeige nach Art. 38 StG.

b) Bei stempelpflichtigen Urkunden der Gerichtsvollzieher obliegt der Ansatz und

Google

die Erhebung des Stempels dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts oder, wenn bei einem Amtsgericht oder einer Gerichtsvollzieherei ein besonderer rechnungsführender Gerichtsschreiber aufgestellt ist, diesem. Stempelpflichtige Urkunden der Gerichtsvollzieher sind lediglich die in der Tarifstelle 31 aufgeführten Proteste, sofern sie von einem Gerichtsvollzieher aufgenommen sind, und die in der Tarifstelle 45 aufgeführten Zustellungsurkunden und Beglaubigungsakte. Wird dem Gerichtsvollzieher zur Ausführung eines Auftrags eine stempelpflichtige Vollmacht übergeben, die nicht oder nicht ausreichend versteuert ist, so kann der Gerichtsschreiber den Stempel für die Vollmacht ansetzen und erheben. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung zur Anzeige nach Art. 38 StG.

c) Bei stempelpflichtigen Urkunden, die von einem bayerischen Gerichte beurkundet sind, hat der mit der Rechnungsführung betraute Gerichtsschreiber des Gerichts den Stempel zu berechnen, anzusetzen und einzuheben. Hierher gehören hauptsächlich gerichtlich beurkundete Eintragungsbewilligungen (Tarifstellen 2A Abs. II, 3 Abs. II, 13 Abs. II, 14 Abs. II, 24 Abs. VII), Auflassungen (Tarifstelle 8), Auseinandersetzungsverträge (Tarifstelle 9), Vollmachten (Tarifstelle 43) usw. Diesem Gerichtsschreiber obliegt ferner auch der Ansatz und die Erhebung des Stempels in den Fällen, in denen dem Gerichte sei es zur Vornahme einer Eintragung im Grundbuch oder zum gerichtlichen Gebrauch oder zur Erlangung einer gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung eine nicht von einem bayerischen Notar errichtete oder beglaubigte stempelpflichtige Urkunde vorgelegt wird, die nicht oder nicht ausreichend versteuert ist (Art. 16 Abs. II StG.). Im Falle der Vorlage solcher nicht von einem bayerischen Notar errichteter oder beglaubigter Urkunden, z. B. einer privatschriftlich erteilten Vollmacht, eines privatschriftlichen Inventars oder Vermögensverzeichnisses, das einer gerichtlichen Urkunde als Beilage beigereiht wird, obliegt daher dem Gerichtsschreiber die Prüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung. Sind die Urkunden nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat der Gerichtsschreiber den fehlenden Stempel anzusetzen und zu erheben. Ob die Frist des Art. 18 StG. bereits abgelaufen ist oder nicht, begründet keinen Unterschied. Dem rechnungsführenden Gerichtsschreiber obliegt auch die Erhebung des Stempels für die eigenhändigen Testamente, die nicht zu Lebzeiten des Erblassers versteuert worden sind. Dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts obliegt ferner die Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20A von den der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen.

d) Der Stempel für Urkunden der Verwaltungsbehörden oder sonstigen, Behörden, bei denen Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben werden

Google

ist bei diesen Behörden nach den für die Erhebung der Verwaltungskosten bestehenden Vorschriften anzusetzen und zu erheben. Hiernach obliegt der Ansatz und die Erhebung des Stempels bei den Bezirksämtern, den exponierten Bezirksamtsassessoren und den Kreisregierungen den hierzu berufenen Beamten, bei sonstigen Behörden, die Kosten nach dem Kostengesetz erheben (Ministerien, kreisunmittelbare Gemeinden, einem Bezirksamt unterstehende Gemeinden usw.), den mit der Erhebung der Kosten betrauten Organen. Als stempelpflichtige Urkunden kommen bei den Verwaltungsbehörden hauptsächlich in Betracht: Beurkundungen der Distriktsverwaltungsbehörden gemäß Art. 26 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 (Tarifstellen 8, 23), Urkunden über Erlaubniserteilungen und Genehmigungen (Tarifstelle 19), Beurkundungen von besonderen Verleihungen (Tarifstelle 40), zu Protokoll der Behörden erklärte Vollmachten sowie privatschriftliche Vollmachten, die unversteuert eingereicht werden (Tarifstelle 43), Urkunden der in den Tarifstellen 6, 7 bezeichneten Art, Fischerkarten (Tarifstelle 21), Jagdkarten und Jagdwaffenscheine (Tarifstelle 26).

e) Durch Verwendung von Stempelmarken ist der Stempel zu entrichten in den Fällen der Tarifstelle 15 (Diplome der Doktoren und Lizentiaten), der Tarifstelle 31 (Proteste), der Tarifstelle 33 (Prüfungszeugnisse), der Tarifstelle 36 A (Urkunden über Lombarddarlehen), der Tarifstelle 38, wenn eigenhändige Testamente zu Lebzeiten des Erblassers versteuert werden oder wenn Verfügungen von Todes wegen zu versteuern sind, die nach § 2249 BGB. vor dem Gemeindevorsteher errichtet sind, ferner in den Fällen der Tarifstelle 43 (Vollmachten) und der Tarifstellen 44 b und 44 c (Zeugnisse der Amtsärzte und der Pfarrämter). Wenn jedoch ein Protest der in der Tarifstelle 31 bezeichneten Art von einem Notar oder einem Gerichtsvollzieher errichtet ist, so tritt an die Stelle der Verwendung von Stempelmarken die Erhebung des Stempels durch den Notar oder Gerichtsvollzieher. In den Fällen ferner, in denen eine Vollmacht (Tarifstelle 43) von einem Notar, einem Gericht oder einer Behörde, bei der Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben werden, beurkundet oder eine privatschriftlich errichtete noch nicht versteuerte Vollmacht von einem Notar beglaubigt wird, ist der Stempel an Stelle der Verwendung von Stempelmarken nach Maßgabe der für die Stempelerhebung bei den Notaren, den Gerichten und den Behörden, bei denen Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben werden, bestehenden Vorschriften zu erheben. Nach den für die Kostenerhebung bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestehenden Vor-

Google

schriften ist der Stempel auch zu entrichten, wenn eine nicht oder nicht genügend versteuerte privatschriftliche Vollmacht einem Gericht oder einer Behörde, bei der Verwaltungskosten erhoben werden, eingereicht wird Diese Bestimmung findet jedoch auf Vollmachten, die bei Behörden der Verkehrsverwaltung eingereicht werden, keine Anwendung Für solche Vollmachten ist der Stempel stets durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

f) Bei privatschriftlichen Urkunden sowie bei Urkunden außerbayerischer Notare oder Behörden ist der Stempel, soweit es sich nicht um Urkunden handelt, für welche die Stempelpflicht durch Verwendung von Stempelmarken zu erfüllen ist, durch Vorlage der Urkunde und Einzahlung des geschuldeten Betrags an ein Rentamt zu entrichten. Für diese Art der Stempelentrichtung kommen hauptsächlich in Betracht privatschriftlich oder von nichtbayerischen Notaren oder Behörden beurkundete Auseinandersetzungsverträge (Tarifstelle 9) und Schiedssprüche (Tarifstelle 34). Schiedssprüche sind ausnahmslos in allen Fällen dem Rentamte zur Versteuerung vorzulegen. Dagegen kann bei privatschriftlich oder von nichtbayerischen Notaren oder Behörden beurkundeten Auseinandersetzungsverträgen die Vorlage an das Rentamt unterbleiben und die Erhebung des Stempels dem Notar oder dem Gerichtsschreiber überlassen werden, wenn der Vertrag demnächst von einem bayerischen Notar beglaubigt oder bei einem bayerischen Gericht eingereicht wird.

g) Durch Einzahlung beim Rentamte sind zu entrichten der Stempel von Jahreskarten für Automaten und Musikwerke (Tarifstelle 11), der Stempel für nicht notariell beurkundete öffentliche Mobiliarversteigerungen (Tarifstelle 41 C), ferner der Auflassungsstempel im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht (Tarifstelle 8 Abs. V), wenn die Erklärungen des Erwerbers und des Veräußerers nicht durch einen bayerischen Notar beurkundet sind. Durch Einzahlung beim Rentamte sind auch zu entrichten die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20 B sowie der Stempel der Tarifstelle 20 A, soweit dieser von Familienstiftungen oder von anderen gebundenen Gütern als den der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Familienfideikommissen zu entrichten ist.

20. Zu Art. 17.

Aus Art. 17 ergibt sich für die Mitglieder der Schiedsgerichte die Verpflichtung, ihre Schiedssprüche (Tarifstelle 34) vor der Aushändigung (vgl. auch Art. 39 Abs. I Satz 2 StG.)

Google

dem Rentamte zur Versteuerung vorzulegen. Ferner haben die Amtsärzte und die Pfarrer die von ihnen ausgestellten stempelpflichtigen Zeugnisse (Tarifstellen 44 b, 44 c) vor der Aushändigung (vgl. Art. 39 Abs. I Satz 2 StG.) für Rechnung der Pflichtigen mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

21. Zu Art. 18.

[I] Die Vorschriften über die Zeit der Erfüllung der Stempelpflicht beruhen auf dem Grundsatze, daß sowohl Behörden, Beamte und Notare als auch Privatpersonen die Urkunden, bei deren Errichtung sie mitgewirkt haben und hinsichtlich deren ihnen die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, wenn nicht schon vorher, jedenfalls versteuern sollen, bevor sie die Urkunden aus der Hand geben. Soweit hiernach die Versteuerung nicht schon in kürzerer Frist erforderlich wird, ist für die Erfüllung der Stempelpflicht eine Frist von zwei Wochen zugelassen. Die Frist beginnt mit dem Eintritte der Stempelpflicht. Ausnahmen sind jedoch vorgesehen im Abs. I unter Ziff. 2 (Rückkehr der Beteiligten nach Bayern), dann im Abs. II.

[II] In den Fällen, in denen der Stempel nicht durch Stempelmarkenverwendung, sondern durch Einzahlung bei Notaren, Gerichten oder Behörden zu entrichten ist, darf die zwangsweise Einhebung vor Ablauf der Fristen des Art. 18 nicht beginnen, dagegen wird der Ansatz und die Sollstellung des Stempels nicht dadurch gehindert, daß die Fristen des Art. 18 noch nicht abgelaufen sind.

22. Zu Art. 19 bis 22.

[I] Der Art. 19 regelt die Stempelersatzabgabe für die Fälle, in denen das Eigentum an einem Grundstück oder den Grundstücken gleichstehenden Rechte anders als auf rechtsgeschäftlichem Wege übergeht. Die Stempelersatzabgabe des Art. 19 entspricht der früheren Besitzveränderungsgebühr (Art. 252 ff. GG.). Der Hauptfall der Anwendung des Art. 19 ist der Übergang im Erbwege. Die Stempelersatzabgabe des Art. 19 gelangt aber insbesondere auch zur Erhebung beim Übergang im Wege der Zwangsenteignung (Art. 16 ff. des Ausf.Ges. zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899), beim Übergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Falle des § 306 HGB., bei der Zuteilung von Verlandungsflächen nach Art. 11 des Wassergesetzes. Die Bestimmungen im Abs. III, IV Ziff. 3, 4, Abs. V bis VII entsprechen sachlich den Bestimmungen der Art. 253 bis 255 GG. mit den Ausnahmen, daß die Abgabe bei Gegenständen mit einem Werte bis zu 2000 ℳ eins vom Hundert beträgt, ferner, daß die Erhebung der Stempelersatzabgabe bei der Nachfolge in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter (Art. 254 GG.) mit Rücksicht auf die in der Tarifstelle 20 B vorgesehene jährliche Abgabe in Wegfall gekommen ist.

Google

II Der Art. 20 regelt im Abs. I die Stempelersatzabgabe für die Fälle, daß ein Miterbe oder ein Dritter alle Anteile an einem Nachlaß erworben, oder, daß bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte infolge Verzichts sämtlicher anteilsberechtigter Abkömmlinge auf ihre Anteile das Gesamtgut in seiner Hand vereinigt hat. Die Bestimmungen des Abs. II betreffen den Fall, daß alle Anteile an einer Gesellschaft oder an einem Vereine durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden in einer Hand vereinigt, oder nachdem sie in dieser Weise in einer Hand vereinigt wurden, auf einen anderen übertragen werden. Ehegatten, dann Eltern und Kinder gelten bei der Anwendung des Art. 20 als eine Person.

III Der Art. 21 behandelt die Stempelersatzabgabe, die juristische Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften (insbesondere auch offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes) usw. periodisch — alle zwanzig Jahre — zu entrichten haben. Sie wird erhoben alle 20 Jahre vom letzten Anfall eines Stempels der Tarifstelle 23 oder einer Stempelersatzabgabe der Art. 19, 20 StG.; einem solchen Anfalle stehen aber selbstverständlich die Immobiliargebühren des früheren Gebührengesetzes gleich. Für die Berechnung der Stempelersatzabgabe des Art. 21 ist der Wert des Grundstücks oder Rechtes zur Zeit des Anfalls der Abgabe zu Grunde zu legen. Hat der Pflichtige das Grundstück vor zwanzig Jahren unbebaut erworben und hat er in der Zwischenzeit darauf ein Gebäude errichtet, das wesentlicher Grundstücksbestandteil ist, so ist bei der Berechnung der Abgabe in den Wert des abgabenpflichtigen Gegenstandes der Wert des Gebäudes mit einzubeziehen. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn Grundstücke, die zu verschiedenen Zeiten erworben wurden, zu einem Grundstücke vereinigt und mit einem Gebäude überbaut worden sind. In solchen Fällen müßte die Stempelersatzabgabe alle 20 Jahre von jedem Grundstücksteile gesondert erhoben werden, wobei in den Wert des Grundstücksteiles der Teil des auf ihm stehenden Gebäudes mit einzubeziehen wäre. Zur Vereinfachung empfiehlt sich jedoch, eine Einigung mit dem Abgabenpflichtigen dahin, daß die Stempelersatzabgabe vom Gesamtgrundstück einschließlich des darauf stehenden Gebäudes erhoben und als Zeitpunkt des Erwerbs ein zwischen dem Erwerb des zuerst erworbenen und dem Erwerb des zuletzt erworbenen Grundstücksteiles liegender Zeitpunkt angenommen wird. Bei der Festsetzung dieses Zeitpunktes würde auch auf die Bedeutung der einzelnen Grundstücke (Flächeninhalt, Wert) für die Erreichung des mit der Vereinigung und Überbauung erstrebten Gesamtziels Rücksicht zu nehmen sein. Hat z. B. eine Gesellschaft zwei annähernd gleichwertige Grundstücke vereinigt und überbaut, von denen das eine Anfang Januar 1900, das andere Anfang Januar 1907 erworben wurde, so würde der Beginn des 20jährigen Zeitraums für den Gesamtbesitz auf Anfang Juli 1903 festzusetzen sein. Unter die Befreiung des Abs. III Ziff. 2 fallen nicht blos Grundstücke oder Gebäude, die unmittelbar frommen, milden, gemeinnützigen Zwecken usw. dienen, sondern alle Grundstücke und Gebäude, die derartige Zwecke ausschließlich verfolgenden

Google

Gesellschaften, Anstalten usw. gehören, so z. B. auch die zu einer Bergwerksunternehmung, zu einem Kloster usw. gehörenden Ökonomiegebäude.

IV Die Stempelersatzabgaben sind durch Einzahlung beim Rentamt zu entrichten. Zuständig ist das Rentamt, in dessen Bezirk die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte sich befinden.

23. Zu Art. 23 bis 26.

I Der Mindestbetrag des Stempels zu 50 ₰ gilt für alle Fälle, in denen nicht gesetzlich ein anderer d. h. höherer Mindestbetrag festgesetzt ist (z. B. Tarifstellen 1, 2 A Abs. I b, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13 Abs. I b usw.). Nach Tarifstelle 43 Abs. II ist in den dort bezeichneten Fällen nur der halbe Vollmachtsstempel zu erheben; dieser würde in der untersten Stufe 25 Pfennig betragen. Mit Rücksicht auf Art. 23 beträgt jedoch auch in diesen Fällen der zu erhebende Mindestbetrag 50 Pfennig. Das gleiche gilt für die Fälle des Art. 3 Abs. IV StG. Enthält eine Urkunde mehrere stempelpflichtige Rechtsgeschäfte (Art. 9 Abs. II), so finden die Vorschriften des Art. 23 bei der Berechnung des Stempels für jedes der mehreren Rechtsgeschäfte besonders Anwendung.

II Einen Spielraum für die Bemessung des Stempels enthält der Tarif nur bei Erlaubniserteilungen (Tarifstelle 19) und bei besonderen Verleihungen (Tarifstelle 40). Diese Verfügungen gehen ausschließlich von Behörden aus, die auch den Stempel festsetzen.

24. Zu Art. 27 bis 34.

I Die Art. 27 bis 34 betreffen die sachlichen Vorschriften für die Wertermittlung.

II Der Art. 27 stellt an die Spitze den Satz, daß, wenn die Stempelabgabe nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, der gemeine Wert, d. h. der Verkaufswert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Abgabenpflicht maßgebend sein soll. Dies entspricht sowohl der früheren bayerischen Praxis als der Regelung im Reichsstempelgesetze (§ 93 Abs. 1). Daß hierbei die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht abgezogen werden dürfen, ist zwar selbstverständlich, das Gesetz spricht dies aber nach dem Vorgange des Gebührengesetzes (Art. 191, 253 usw.) zur Vermeidung von Zweifeln noch ausdrücklich aus. Unberührt sollen jedoch die im Tarife vorgesehenen Sondervorschriften bleiben, die für bestimmte Gegenstände die Bewertung nach dem reinen Werte (nach Abzug der Schulden) vorschreiben (Tarifstellen 2 B, 17, 25, 38 Abs. I A, Abs. III).

III Die Bestimmung des Art. 28 entspricht der früheren bayerischen Praxis und dem Reichsstempelgesetze (§ 93 Abs. 3).

IV Nach Art. 29 ist bei kurshabenden Wertpapieren der Kurswert, bei Geldforderungen

Google

der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag als Wert anzusehen. Die Umrechnung der in fremden Währungen angegebenen Summen soll nach den für die Erhebung der Reichsstempelabgaben für ausländische Wertpapiere vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten (§ 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 — GVBl. 1913 S. 523 —) und, soweit solche nicht bestimmt sind, nach dem laufenden Kurse erfolgen. Bei Geldforderungen sind Zinsen, Kosten und sonstige Nebenleistungen außer Ansatz zu lassen.

V Der Art. 30 bestimmt den Wert einer Grunddienstbarkeit in gleicher Weise wie früher der Art. 190 GG.

VI Die Art. 31 bis 33 behandeln die Wertermittlung für wiederkehrende Nutzungen und Leistungen. Sie übernehmen nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten sowie des Reichsstempelgesetzes (§ 93 Abs. 2) die Vorschriften der §§ 17 bis 20 des Reichserbschaftssteuergesetzes. Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Rechte ist, daß Erstattung beansprucht werden kann, wenn der Stempel aus einem nach dem Lebensalter des Berechtigten kapitalisierten Nutzungs- oder Leistungswerte berechnet und die Nutzung oder Leistung vor Ablauf des der Kapitalisierung zu Grunde gelegten Zeitraums erlischt (Art. 32 Abs. II). Dies ist besonders von Bedeutung für Abnährungs-, Austragsverträge (Tarifstelle 28). Wegen des Verfahrens bei solchen Gesuchen vgl. unter Abschnitt E Erstattungen (Ziff. 92).

VII Der Art. 34 entspricht dem § 24 des Reichserbschaftssteuergesetzes.

25. Zu Art. 35 bis 37.

I Der Art. 35 verpflichtet im Abs. I die Abgabenpflichtigen, den beurkundenden Behörden und Beamten, veranlaßtenfalls auch den Steuerstellen (Rentämtern) die erforderlichen Angaben über den Wert des Gegenstandes zu machen. Im Abs. II trifft er Vorsorge, daß diese Angaben auch erzwungen werden können.

II Der Art. 36 gibt der Steuerstelle die Mittel an die Hand, um in den Fällen, in denen der Abgabenpflichtige die Angabe des Gegenstandswerts gänzlich verweigert oder in denen von ihm eine einwandfreie Angabe nicht zu erlangen ist, zu einer entsprechenden Unterlage für die Abgabenerhebung zu gelangen. Er bestimmt, daß in solchen Fällen die Steuerstelle dem Pflichtigen einen Wertanschlag bekanntzugeben hat, der, wenn er anerkannt wird, der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen ist, andernfalls aber den Ausgangspunkt für ein gerichtliches Wertermittlungsverfahren zu bilden hat. Der Art. 36 gibt dabei sachlich ohne Änderung die Bestimmungen des Art. 42 GG. wieder. Nach Art. 36 Abs. VII finden diese Bestimmungen auf die Feststellung des Jahresreinertrags und des erzielbaren Jahrespachtertrags in den Fällen der Tarifstellen 19 Abs. II und V entsprechende Anwendung, um im Falle von Beschwerden (Art. 41 ff.) die erkennenden

Google

Gerichte von tatsächlichen Feststellungen wie Werts- oder Ertragsfeststellungen tunlichst zu entlasten.

III Nach den Vorschriften des Stempeltarifs sind die meisten und zwar gerade die wichtigsten Stempel vom Werte des Gegenstandes zu berechnen (z. B. Tarifstelle 2 B 2 C, 9, 14, 17, 23, 25, 29, 34, 38, 43). Deshalb ist es unerläßlich, daß in jenen Fällen, in denen der Gegenstand nicht in einem bestimmten Geldbetrage besteht, der Wert des Gegenstandes von den Beteiligten zum Zwecke der Abgabenberechnung angegeben wird. Beurkundet daher z. B. ein Notar eine Vollmacht, einen Tauschvertrag oder einen Nachlaßauseinandersetzungsvertrag, so hat er die Beteiligten zur Angabe des Wertes zu veranlassen (Art. 35 Abs. I); nötigenfalls ist die Wertangabe auf dem im Art. 35 Abs. II bezeichneten Wege durch das Rentamt zu erzwingen. Besteht dagegen der Gegenstand in einem bestimmten Geldbetrage, so ist der Stempel ohne weiteres aus diesem Geldbetrage zu erheben; es entfällt daher selbstverständlich eine weitere Wertangabe (Art. 29 Satz 1).

IV Wenn Gegenstände um einen bestimmten in Geld ausgedrückten Preis überlassen werden, ist für die Regel davon auszugehen, daß der Wert des Gegenstandes in dessen Preis Ausdruck findet. Der Stempel ist daher in solchen Fällen, trotzdem nach dem Tarif der Wert des Gegenstandes maßgebend ist, regelmäßig auf der Grundlage des vereinbarten Preises zu berechnen. Dagegen ist auch in solchen Fällen auf die Angabe des Wertes durch die Beteiligten zu dringen und sind nötigenfalls Wertermittlungen einzuleiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Preisfestsetzung durch besondere, namentlich im Verhältnisse der Vertragschließenden zu einander liegende Umstände beeinflußt war, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Preisangabe nicht der wirklichen Preisvereinbarung, sonach nicht dem wahren Vertragswillen der Parteien entspricht.

V Stempelpflichtige Vorgänge, bei denen die Preisfestsetzung durch besondere Umstände beeinflußt zu sein pflegt, sind zunächst die Erwerbe im Wege der Zwangsversteigerung. Hier wird nicht selten der Zuschlag für ein Meistgebot erteilt, das hinter dem Werte des Gegenstandes erheblich zurückbleibt, z. B. wenn der Einsteigerer einer der ersten Hypothekgläubiger ist. In der Praxis wird der einsteigernde Hypothekgläubiger regelmäßig nur die ihm im Range vorgehenden Forderungen ausbieten; ist er der erste Hypothekgläubiger, so kann ihm der Gegenstand der Beschlagnahme um ein nur geringes Bargebot zugeschlagen werden. Bei einem derartigen geringfügigen oder wenigstens hinter dem gemeinen Werte erheblich zurückgebliebenen Meistgebote muß auf den Gegenstandswert zurückgegriffen werden. Dagegen wird die Bewertung nach dem Meistgebot in der Regel unbedenklich stattfinden können, wenn der Einsteigerer ein Fremder oder einer der letzten Hypothekgläubiger ist, das Meistgebot tatsächlich als das Ergebnis eines freien Wettbewerbs sich darstellt und hinsichtlich seiner Höhe nicht in einem augenscheinlichen Mißverhältnisse zum gemeinen Werte des Gegenstandes der Beschlagnahme steht.

Google

VI Durch besondere Umstände, die in dem Verhältnisse der Vertragschließenden zu einander liegen, ist die Preisfestsetzung häufig auch bei Übergabsverträgen beeinflußt. Beim Übergang eines Anwesens von der älteren auf die jüngere Generation wird nicht selten ein auch den Absichten der Beteiligten entsprechender geringerer Übergabspreis festgesetzt, als bei einem Verkauf an fremde Personen erzielt werden könnte. In Fällen dieser Art ist der Stempel aus dem von den Beteiligten vereinbarten Übergabspreise zu berechnen, wenn dieser dem wahren Vertragswillen der Parteien entspricht und hinter dem gemeinen Werte nicht weiter zurückbleibt, als nach den gegebenen Verhältnissen als angemessen und üblich anzusehen ist. Sind außer dem Übernehmer noch andere Geschwister vorhanden, deren Elterngüter bei der Gutsübergabe mitgeregelt werden, so wird, da meist schon das Interesse der mitbeteiligten Geschwister die Festsetzung eines zu niedrigen Übergabspreises verbietet, dessen Beanstandung in der Regel nicht veranlaßt sein und der Vertrag ohne weiteres nach dem angegebenen Übergabspreise versteuert werden können. Anders liegt dagegen die Sache nicht selten, wenn der Übernehmer der einzige Sohn des Übergebers ist, oder wenn die Geschwister des Übernehmers ihre Elterngüter bereits voraus erhalten haben. In solchen Fällen haben es die Beteiligten, namentlich dann, wenn das Anwesen nur wenig oder gar nicht mit Schulden belastet ist, meist in ihrer Hand, den Übergabspreis nach Belieben zu bemessen. Übergibt z. B. ein Vater sein Anwesen im Werte von 45000 ℳ, auf dem Schulden von nur 15000 ℳ lasten, an seinen einzigen Sohn, so steht nichts im Wege, als Übergabspreis 20000 ℳ zu bestimmen. Die Angabe eines derartigen Übergabspreises kann selbstverständlich nicht die Unterlage für die Stempelberechnung bilden. In Fällen dieser oder ähnlicher Art ist daher der Stempel nicht von dem Preise, sondern von dem Werte des Gegenstandes zu berechnen. Es steht jedoch kein Bedenken entgegen, hierbei den Wert auf den Betrag festzusetzen, um den der Übergeber nach der bestehenden Übung übergeben hätte, wenn außer dem Übernehmer noch andere Geschwister vorhanden gewesen wären oder wenn die Elterngüter der vorhandenen Geschwister bei der Übergabe mitgeregelt worden wären.

VII Bei der Anwendung der Art. 35, 36 ist im Auge zu behalten, daß diese Bestimmungen keineswegs eine Handhabe bieten sollen, um jeden Vertrag ohne weiteres hinsichtlich der Preisfestsetzung zu untersuchen. Die Vorschriften, insbesondere das in Art. 36 geregelte Verfahren, sollen vielmehr im wesentlichen nur dazu dienen, erhebliche Gefährdungen des Stempels, namentlich Stempelhinterziehungen, zu verhüten, die durch Verschweigung wesentlicher Teile des Preises oder falsche Wertangaben begangen werden. Hiernach nicht gebotene Belästigungen der Stempelpflichtigen sind zu vermeiden. Auch soll von einer Wertsbeanstandung oder von der Einleitung eines Wertermittlungsverfahrens abgesehen werden, wenn nach Lage der Sache nur geringfügige Nachforderungen in Frage kommen können. Läßt sich die

Google

Beanstandung einer Wert- oder Preisangabe nicht vermeiden, so ist tunlichst auf die Erzielung einer gütlichen Einigung über den Wert des Gegenstandes hinzuwirken.

26. Das Verfahren nach Art. 36 hat den Zweck, in Streitfällen den Wert des stempelpflichtigen Gegenstandes festzustellen; aus dem festgestellten Werte ist alsdann der Stempel zu berechnen. Die Wertsfestsetzung durch gütliche Einigung oder durch das Gericht ist eine endgültige und wirkt bei Geschäften, an denen mehrere Personen beteiligt sind, gegenüber allen Beteiligten. Hieraus ergibt sich, daß im Verfahren nach Art. 36 bei zweiseitigen Verträgen nicht bloß der Vertragsteil, der den Stempel zur Zahlung übernommen hat, sondern auch der Vertragsteil, der nach Art. 12 des Gesetzes Mitschuldner ist, als beteiligt erscheint. Der Wertanschlag des Art. 36 Abs. I ist daher bei zweiseitigen Verträgen beiden Vertragsparteien bekanntzugeben. Erhebt nur eine Partei dagegen Einwendungen, so ist die gerichtliche Wertermittlung (Art. 36 Abs. II) einzuleiten. Das Recht, einen Schätzmann zu benennen, kommt in diesem Falle nur der Partei zu, die Erinnerungen erhoben hat, auch können im Falle des Unterliegens die Kosten nur dieser Partei überbürdet werden (Art. 36 Abs. III).

27. Der Art. 37 trifft Vorsorge dagegen, daß etwa Staatsbehörden, Gemeindebehörden oder Beamte es ablehnen, den Ersuchen der Steuerstellen oder der mit der Festsetzung und Erhebung der Stempelabgaben betrauten sonstigen Behörden, Beamten oder Notare um Auskunftserteilung über Verhältnisse, die für die Feststellung der Stempelabgaben von Bedeutung sind, zu entsprechen. Er verpflichtet daher diese Behörden und Beamten einschließlich der Notare zur Aufschlußerteilung auf Verlangen über Umstände, die für die Abgabenpflicht erheblich und amtlich zu ihrer Kenntnis gelangt sind.

28. Zu Art. 38 bis 40.

I Der Art. 38 verpflichtet die bayerischen Behörden und Beamten sowie die bayerischen Notare, hinsichtlich der ihnen amtlich zu Handen kommenden Urkunden auf die Erfüllung der Stempelpflicht zu achten und von den hierbei wahrgenommenen Verkürzungen oder sonstigen Zuwiderhandlungen der Steuerstelle d. h. dem Rentamt ihres Bezirkes Mitteilung zu machen. Die Mitteilungspflicht ist jedoch auf privatschriftliche Urkunden beschränkt, hat für diese aber auch dann zu gelten, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar beglaubigt sind.

II Der Art. 39 nimmt zur Sicherung des Stempelaufkommens die Mitwirkung der beurkundenden bayerischen Notare, Mitglieder der Schiedsgerichte, Amtsärzte und Pfarrer, abgesehen davon, daß diese Personen bereits nach Maßgabe der Art. 15 Abs. I Ziff. 2, 3, Art. 16, 17 bei der Erfüllung der Stempelpflicht tätig zu sein oder für die Erfüllung der Stempelpflicht zu sorgen haben, insofern noch besonders in Anspruch, als er diesen Personen untersagt, die von ihnen aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden vor der Stempel-

Google

entrichtung auszuhändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften davon zu erteilen. Der bayerischen Notaren ist auch verboten (Abs. II), Urschriften, Ausfertigungen oder Abschriften ihrer Urkunden vor der Stempelentrichtung zum grundbuchamtlichen Vollzug oder zu sonstigen Zwecken an die Gerichte oder an andere Behörden vorzulegen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verbote haften die im Art. 39 bezeichneten Personen für die Stempelabgabe persönlich, wenn sie von den Abgabenpflichtigen nicht beigebracht werden kann.

29. Zu Art. 41 bis 46.

I In den Art. 41 bis 46 ist der Rechtsmittelweg für die Stempel und die Stempelersatzabgaben geregelt. Als Rechtsmittelweg ist das vereinfachte gerichtliche Beschwerdeverfahren zugelassen, das im Gebührengesetze wegen des Ansatzes von Gebühren für Notariatsurkunden vorgesehen war. Danach findet gegen die Anforderung eines Stempels oder einer Stempelersatzabgabe *Beschwerde an das Landgericht* statt, in dessen Bezirk die zuständige Steuerstelle ihren Sitz hat. Unter der zuständigen Steuerstelle ist das Rentamt zu verstehen, von dem die Anforderung der Abgabe ausgegangen ist, oder wenn die Abgabe von einem Notar, einem Beamten oder einer Behörde angefordert ist, das Rentamt, mit dem der Notar, der Beamte, oder die Behörde über die Stempelabgaben abrechnet.

II Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die *weitere Beschwerde an das Oberste Landesgericht* zulässig.

III Die Einlegung der Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden. Sie ist daher solange möglich, als nicht Verjährung eingetreten ist (Art. 125 des Ausf. Ges. zum BGB.). Dagegen ist die weitere Beschwerde nur innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung des Landgerichts an zulässig.

IV Im übrigen geben die Art. 41 bis 45 lediglich die Bestimmungen in den Art. 47 bis 50, 52 GG. wieder. Neu ist nur, daß die Beschwerde und die weitere Beschwerde auch durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts eingelegt werden können und daß es der Zuziehung eines Rechtsanwalts bei Einlegung der weiteren Beschwerde mittels Beschwerdeschrift nicht bedarf, wenn die weitere Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die Urkunde aufgenommen oder beglaubigt hat, ferner daß auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Kostentragung sowie über die Beweisaufnahme entsprechende Anwendung zu finden haben.

V Nach Art. 46 sind in Fällen, in denen der Tarif Rahmenstempel vorsieht (Tarifstelle 19, Tarifstelle 40 F), die von einer Behörde innerhalb des im Tarife bestimmten Rahmens festzusetzen sind (Art. 26), solche Festsetzungen insoweit, als sie von der zuständigen Behörde innerhalb des ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessens, also innerhalb des im Tarife bestimmten Rahmens erfolgen, der Nachprüfung und Abänderung durch die Gerichte im Beschwerdeverfahren entzogen.

Google

VI Durch den in den Art. 41 bis 46 geregelten Rechtsmittelweg wird das Recht der Stempelpflichtigen die Staatsaufsicht anzurufen nicht berührt. Dem Stempelpflichtigen ist es daher unbenommen, wenn er sich durch eine Stempelforderung für beschwert erachtet, die Aufsichtsbeschwerde zur Regierungsfinanzkammer und die Oberaufsichtsbeschwerde zum Staatsministerium der Finanzen zu erheben. Die Einlegung der Aufsichtsbeschwerde und der Oberaufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden. Durch die Einlegung der Aufsichtsbeschwerde und der Oberaufsichtsbeschwerde wird die spätere Beschreitung des Rechtsmittelwegs (Art. 41 bis 46) nicht ausgeschlossen.

VII Ist in den Fällen der Tarifstelle 19 (Erlaubniserteilungen) der Stempel von der zuständigen Behörde (Art. 26 StG.) innerhalb des im Tarife bestimmten Rahmens festgesetzt und wird vom Abgabenpflichtigen geltend gemacht, daß innerhalb dieses Rahmens ein geringerer Stempelbetrag anzusetzen sei, so entscheidet hierüber nicht die Regierungsfinanzkammer und das Staatsministerium der Finanzen sondern die der zuständigen Behörde (Art. 26) vorgesetzte Verwaltungsstelle und das dieser vorgesetzte Staatsministerium.

30. Zu Art. 47, 48.

I Der Art. 47 läßt die Erstattung für verdorbene Stempelzeichen zu, wenn von ihnen noch kein Gebrauch zur Erfüllung einer Stempelpflicht gemacht worden ist. Die Erstattung erfolgt nur in der Weise, daß für die verdorbenen Stempelmarken unversehrte Stempelmarken verabfolgt werden; eine bare Herauszahlung findet nicht statt. Wegen des Erstattungsverfahrens vgl. Ziff. 93 unten.

II Die Vorschriften des Art. 48 Abs. I Ziff. 1, Abs. II bis IV stehen mit den Erstattungsvorschriften der §§ 182 bis 185 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (GVBl. 1913 S. 523) in Einklang. Danach ist der Stempel auf Antrag zu erstatten, wenn ein Geschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist, ferner kann der Stempel auf Antrag erstattet werden, wenn die Ausführung eines Rechtsgeschäfts unterblieben oder wenn ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist und wenn zugleich Billigkeitsgründe vorliegen.

III Daß ein Geschäft nichtig ist, ist ohne weiteres als festgestellt zu erachten, wenn sich die Nichtigkeit aus der Urkunde selbst ergibt oder wenn die Nichtigkeit durch rechtskräftiges auf Grund streitiger Verhandlung ergangenes gerichtliches Urteil ausgesprochen ist. Ist die Nichtigkeit des Geschäfts lediglich in einem gerichtlichen Versäumnis- oder Anerkenntnis-Urteil ausgesprochen oder sind die Parteien freiwillig, z. B. in einer Notariatsurkunde unter sich übereingekommen, daß das Geschäft als nichtig zu gelten habe, so liegt darin noch keine für die Erstattung ausreichende Feststellung der Nichtigkeit des Geschäfts.

IV Die Ausführung des Geschäfts gilt bei einer Grundstücksübertragung als unterblieben, wenn die Umschreibung im Grundbuche nicht stattgefunden hat. Während bei Geschäften,

Google

deren Nichtigkeit festgestellt ist, nach gesetzlicher Vorschrift die Erstattung ohne weiteres einzutreten hat, findet bei Geschäften, deren Ausführung unterblieben ist, die Erstattung nur dann statt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Solche sind jedoch im allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Geschäftsausführung infolge eines entschuldbaren Versehens des Antragstellers oder infolge eines Umstandes unterblieben ist, der außerhalb seiner Willensbestimmung gelegen war. Die Erstattung ist daher regelmäßig zu versagen, wenn die Beteiligten freiwillig und ohne äußere zwingende Veranlassung etwa geschäftlicher Vorteile wegen, von einem Vertrage wieder zurücktreten oder wenn sie beim Vertragsabschluß arglistig oder mit grober Fahrlässigkeit oder ohne genügende Überlegung zu Werke gegangen sind und die Wiederaufhebung des Geschäfts sich selbst zuzuschreiben haben. Ist z. B. ein Kaufvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht zum Vollzuge gelangt, so wird die Erstattung nur dann in Betracht kommen, wenn der Verkäufer in der Erkundigung über die Vermögenslage des Käufers die nach seinen Verhältnissen (Bildungsgrad, Beruf) gebotene Sorgfalt angewendet hat.

V Die Vorschrift im Abs. I Ziff. 2 sieht vor, daß Behörden, Beamte, Amtsärzte usw. die verauslagten Beträge erstattet erhalten, wenn sie Stempelmarken für Rechnung eines Pflichtigen verwendet haben, hierfür aber vom Pflichtigen keinen Ersatz erlangen können. Die Vorschrift wird kaum häufig praktisch werden, da die Behörden, Beamten usw. es meist in der Hand haben, die Stempelmarken erst bei der Aushändigung der Urkunden gegen Zahlung des Stempelbetrags zu verwenden. Die Vorschrift im Abs. I Ziff. 3 entspricht dem früheren Art. 10 Abs. III GG.

VI Wegen des Erstattungsverfahrens vgl. Ziff. 92 unten.

31. Zu Art. 49.

Der Art. 49 entspricht dem § 108 des Reichsstempelgesetzes. Die Vorschrift bezweckt, für die Strafverfolgung klar zu stellen, daß die nicht vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken der Nichtverwendung (Art. 50) gleichsteht. Abgesehen von der etwa erforderlichen Einleitung des Strafverfahrens wird in der Regel nur die nachträgliche ordnungsgemäße Entwertung der Marken einzutreten haben; die Beibringung neuer Marken an Stelle der verwendeten wäre nur dann zu fordern, wenn es nicht ausgeschlossen ist, daß die unrichtig verwendeten Marken schon früher zu einer anderen Urkunde verwendet worden sind.

32. Zu Art. 50 bis 57.

I Im Art. 50 sind die Strafen für die Nichterfüllung der Stempelpflicht (Hinterziehungsstrafen), im Art. 51 die Ordnungsstrafen sowie die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Vollzugsvorschriften, für die nicht besondere Strafen vorgesehen sind, geregelt. Die Art. 52 und 53 entsprechen den Vorschriften im § 112

Google

Abs. 1 und im § 114 des Reichsstempelgesetzes. Der Art. 54 sieht besondere Strafen für den unbefugten Handel mit Stempelzeichen vor. In den Art. 55, 56 sollte hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Verfolgung von strafbaren Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Vollzugsvorschriften, hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung rechtskräftig ausgesprochener Strafen sowie hinsichtlich der Verjährung der Stempelabgaben nur das frühere Recht (Art. 298, 299 GG., Art. 124 des Ausf.Ges. zum BGB.) beibehalten werden.

II Zu den Kosten, von denen die Beteiligten nach Art. 57 befreit sind, gehören auch die Postgebühren.

33. Zu Art. 58 bis 60.

I Die Art. 58 bis 60 bilden die Grundlage für die Organisation des Stempelwesens. Das Gesetz selbst schreibt im Art. 58 vor, daß die Verwaltung des Stempelwesens den Finanzbehörden nnter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen obliegt.

II Auf Grund des Art. 59 ist durch den § 1 Abs. II der Verordnung vom 28. Dezember 1914 die Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden den Regierungsfinanzkammern, die Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Steuerstellen den Rentämtern übertragen.

III Auf Grund des Art. 60 Abs. II ist im § 7 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 bestimmt, daß den Gerichtsvollziehern und den Gemeindebehörden (den kreisunmittelbaren und den unter einem Bezirksamte stehenden) außer dem Ansatz und der Einhebung der bei ihnen anfallenden Stempel auch deren zwangsweise Beitreibung obliegt.

34. Zu Art. 61.

I Der Art. 61 hat den Zweck, den Aufsichtsbehörden, deren Prüfungsbeamten und den Steuerstellen die erforderliche Beaufsichtigung und Überwachung der Beobachtung des Gesetzes zu ermöglichen. Er begründet für die bayerischen Behörden, Beamten und Notare die Verpflichtung, den Aufsichtsbehörden, deren Prüfungsbeamten und den Steuerstellen auf Verlangen die stempelpflichtigen Verhandlungen vorzulegen sowie die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten und dehnt diese Verpflichtung auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf solche Personen aus, die öffentliche Mobiliarversteigerungen gewerbsmäßig veranstalten.

II Bei Privatpersonen sind regelmäßige Stempelprüfungen und ähnliche Kontrollen grundsätzlich nicht vorzunehmen. Solche Personen sind nur verpflichtet, die über bestimmt zu bezeichnende einzelne Geschäfte errichteten Urkunden samt dem darauf bezüglichen Schriftwechsel zur Einsicht vorzulegen, ferner auf Verlangen über die Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften in solchen Fällen sich auszuweisen, in denen der dringende

Google

Verdacht einer Verfehlung gegeben ist. Hat eine Steuerstelle oder eine Aufsichtsbehörde Anlaß, sich eine Urkunde zur Einsicht vorlegen zu lassen, so ist, wenn die Urkunde eine Notariatsurkunde ist, zunächst zu versuchen, eine der im Besitze der Beteiligten befindlichen Ausfertigungen zu erhalten. Von der Befugnis, sich die Urschriften notarieller Urkunden vorlegen zu lassen, ist nicht mehr als unbedingt nötig, Gebrauch zu machen.

35. Zu Art. 62.

Der Verkauf der Stempelmarken ist durch § 8 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 den Postanstalten übertragen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tarifs.

36. Zu Tarifstelle 1 und 10.

Soweit Abschriften und Ausfertigungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in sonstigen der Landesbesteuerung vorbehaltenen gerichtlichen Angelegenheiten von den Gerichten oder in Verwaltungssachen von den Verwaltungsbehörden erteilt werden, sind die Gebühren im Kostengesetze geregelt. Im Stempeltarife sind daher nur die Stempel für die von den Notaren erteilten Abschriften und Ausfertigungen vorgesehen. Dem gleichen Stempel, wie die beglaubigten Abschriften sind auch die unbeglaubigten Abschriften der Notare unterworfen.

37. Zu Tarifstelle 2 A, 13, 14, 24.

[1]In den Tarifstellen 2 A, 13, 14 und 24 ist ein erheblicher Teil der Geschäfte des Grundstücksverkehrs behandelt und zwar die Übertragung (Tarifstelle 2 A), die Belastung (Tarifstelle 13) und die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld usw. (Tarifstelle 24) sowie die Bestellung einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder eines Vorkaufsrechts (Tarifstelle 14). Der Tarif unterscheidet dabei, wie überhaupt bei allen Rechtsgeschäften des Grundstücksverkehrs, ob es sich um Grundstücke oder um grundstücksgleiche Rechte in Bayern oder außerhalb Bayerns handelt. Da das Stempelgesetz (Art. 2) grundsätzlich auf dem Standpunkte steht, daß die Rechtsgeschäfte des bayerischen Immobilienverkehrs unter allen Umständen, also gleichviel, wo die Urkunden errichtet sind, der Besteuerung in Bayern unterliegen, die Rechtsgeschäfte, die außerhalb Bayerns gelegene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, aber dem treffenden anderen Staate zur steuerlichen Ausnützung überlassen werden sollen, ist im Tarif bei den Geschäften des Grundstücksverkehrs verhältnismäßige Besteuerung nur für jene Fälle vorgesehen, bei denen die Grundstücke oder Rechte in Bayern liegen, wogegen für die Fälle, in denen es sich um außerhalb Bayerns gelegene Grundstücke oder Rechte handelt, lediglich ein Fixstempel (für die Urkundenerrichtung) zu erheben ist.

Google

II Der Tarif unterwirft zunächst die einseitige Erklärung der Bestellung, Belastung oder Übertragung der Hypothek usw. sowie die einseitige Erklärung der Bestellung der Dienstbarkeit, der Reallast oder des Vorkaufsrechts der Stempelpflicht. Außerdem unterwirft er dem gleichen Stempel aber auch die Eintragungsbewilligung. Diese allerdings nur dann, wenn nicht über die Bestellung, Belastung oder Übertragung der Hypothek usw. oder über die Bestellung der Dienstbarkeit usw. eine in Bayern versteuerte oder vom Stempel befreite (z. B. Art. 4 Ziff. 2 StG.) Urkunde vorgelegt wird. Für die Bestellung, Übertragung oder Belastung einer Hypothek usw. wie auch für die Bestellung einer Dienstbarkeit usw. besteht kein Beurkundungszwang. Nach § 873 BGB. ist vielmehr zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Belastung oder Übertragung eines solchen Rechtes — soweit nicht besondere Vorschriften bestehen wie z. B. in § 1154 Abs. 2, § 1274 Abs. 1 BGB. für Briefhypotheken — nur die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich. Die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch aber kann gemäß § 13 der Grundbuchordnung von dem, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu Gunsten dessen die Eintragung erfolgen soll, beantragt werden. Wird sie von dem ersteren beantragt, so liegt im Eintragungsantrag zugleich die Eintragungsbewilligung; wird sie aber von dem beantragt, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, so ist die Eintragungsbewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, noch besonders erforderlich. Die Eintragungsbewilligung ist durch öffentliche (notarielle) oder öffentlich (notariell) beglaubigte Urkunden nachzuweisen oder beim Grundbuchamte zu Protokoll zu erklären (§ 29 GBO.). Hiernach ist es möglich, daß die Bestellung, die Belastung oder die Abtretung einer Hypothek usw. oder die Eintragungsbewilligung von einem bayerischen Notar beurkundet oder beglaubigt ist. Ist dies der Fall, so wird der Stempel beim Notar erhoben. Ist die Bestellung der Hypothek usw. oder die Eintragungsbewilligung von einem nichtbayerischen Notar beurkundet oder beglaubigt, so ist der Stempel beim Grundbuchamte zu erheben, wenn die Urkunde nicht schon vorher einem Rentamte zur Versteuerung vorgelegt und dort versteuert worden ist. Beim Grundbuchamte ist ferner der Stempel für die Eintragungsbewilligung zu entrichten, wenn diese beim Grundbuchamte selbst erklärt wird.

III Ist der Stempel für die Eintragungsbewilligung entrichtet und wird nach der Entrichtung dieses Stempels eine Urkunde über das der Eintragung zugrunde liegende Geschäft errichtet, so ist der Eintragungsstempel auf den Stempel für die Urkunde anzurechnen und für die Urkunde insoweit ein Stempel nicht mehr zu erheben. Die Anrechnung erstreckt sich jedoch nicht auf den Stempel, der für die Beurkundung der Eintragungsbewilligung zu entrichten gewesen sein würde, wenn für die Eintragungsbewilligung ein Geschäftsstempel nicht geschuldet gewesen wäre (also nicht auf den Stempel von 2 Mark nach Tarifstelle 30).

Google

IV Der Stempel für die Eintragungsbewilligung wird erstattet, wenn die Rechtsänderung im Grundbuche nicht eingetragen wird. Die Erstattung erstreckt sich nicht auf den Beurkundungsstempel von 2 Mark nach der Tarifstelle 30, wenn die Eintragungsbewilligung von einem bayerischen Notar beurkundet war. Wegen des Erstattungsverfahrens vgl. Ziff. 92 Abs. II unten.

V Der in der Tarifstelle 24 Abs. II erwähnte Nachweis ist dem beurkundenden Notar oder dem Gerichtsschreiber des Grundbuchamts zu liefern, dem die Erhebung des Stempel für die Bestellung der Hypothek oder die Eintragungsbewilligung obliegt. Ist der Nachweis als erbracht anzusehen, so hat der Notar oder der Gerichtsschreiber, wenn noch nicht mit dem Rentamt abgerechnet ist, die Stempelberechnung richtig zu stellen, anderenfalls hat er beim Rentamte das Erforderliche zu veranlassen.

38. Zu Tarifstelle 2 B.

Die Regelung des Stempels in der Tarifstelle 2 B entspricht, abgesehen von dem ermäßigten Satze von 2 vom Tausend bei Gegenständen bis zu 2000 ℳ, dem früheren Rechte (Art. 149 Abs. I Satz 1, Abs. II GG.). Werden durch die Anteilsabtretung alle Anteile am Nachlasse oder an der fortgesetzten Gütergemeinschaft in einer Hand vereinigt, so ist neben dem Stempel der Tarifstelle 2 B von den zum Nachlaß oder Gesamtgut gehörenden, in Bayern gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten die Stempelersatzabgabe zu erheben (Art. 20 Abs. I, III StG.).

39. Zu Tarifstelle 2 C.

I In der Tarifstelle 2 C ist die Versteuerung der Abtretung aller sonstigen nicht unter die Tarifstellen 2 A oder B oder unter die Tarifstellen 23 Abs. II und 41 A Abs. IV, V fallenden Forderungen und den beweglichen Sachen gleichstehenden Rechte geregelt. Die Stempelpflicht tritt nur ein, wenn die Abtretung von einem bayerischen Notar beurkundet oder beglaubigt ist. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Annahmeerklärung des neuen Gläubigers mit beurkundet ist oder nicht. Für die Stempelpflicht genügt es, daß die Urkunde lediglich die Erklärung des abtretenden Gläubigers enthält. Der Stempel ist vom Werte der abgetretenen Forderungen oder Rechte zu erheben. Bei Geldforderungen gilt als Wert der in der Urkunde enthaltene Nennbetrag der Geldforderung (Art. 29 StG.).

II Selbstverständlich ist der Abtretungsstempel insoweit nicht zu entrichten, als die Reichsgesetzgebung entgegensteht. Dies trifft z. B. zu für die Abtretung der Rechte am Gesellschaftsvermögen (Abtretung von Gesellschaftsanteilen, Tarifnummer 1 A e Ziff. 1 des Reichsstempelgesetzes), für die Abtretung von Forderungen, die zum Vermögen einer Gesellschaft gehören, an einen Gesellschafter oder dessen Erben (Tarifnummer 1 A e Ziff. 2 des Reichsstempelgesetzes).

Google

40. Zu Tarifstelle 3.

[I] Die Tarifstelle 3 gibt sachlich die Bestimmungen des Art. 163 GG. wieder. Geändert ist nur, daß bei einem Gegenstandswerte von nicht mehr als 200 ℳ nicht wie früher ein Zehntel der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes, sondern der Betrag von 50 Pfennig erhoben werden soll. Der Beurkundung des Rechtsgeschäfts ist die Erklärung der Eintragungsbewilligung gleichgestellt, da die Eintragung im Grundbuch auch durch Erklärung der Eintragungsbewilligung in öffentlich (notariell) beurkundeter oder beglaubigter Form oder durch Erklärung der Eintragsbewilligung zum Protokoll des Grundbuchamts herbeigeführt werden kann. Unter die Tarifstelle fallen insbesondere Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungen, Rangausweichungen, Vereinbarungen über die Höhe des Zinsfußes für bereits bestehende Hypotheken, Änderungen von Zins- und Zahlungsbestimmungen bei Hypotheken, die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek, einer Hypothek in eine Grundschuld, einer Rentenschuld in eine gewöhnliche Grundschuld oder umgekehrt (§§ 1186, 1198, 1203 BGB.). Unterwirft sich bei der Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen einer Hypothek der Schuldner erneut der sofortigen Zwangsvollstreckung (persönlich oder dinglich oder in beiden Beziehungen), so ist hierfür ein besonderer Stempel nicht zu erheben. Keine Änderung des Inhalts des eingetragenen Rechtes im Sinne der Tarifstelle 3, sondern der Neubestellung einer Hypothek gleichzuachten und nach Tarifstelle 24 zu versteuern ist die Verlegung einer Hypothek von dem bisher belasteten Grundstück auf ein anderes Grundstück, dagegen fällt unter die Tarifstelle 3 die Ausdehnung einer bestehenden Hypothek auf ein weiteres Grundstück sei es auf Grund der §§ 890 Abs 2, 1131 BGB. oder durch Errichtung einer Gesamthypothek.

41. Zu den Tarifstellen 4 bis 7.

Die Tarifstellen 4 bis 7 entsprechen im allgemeinen den Art. 92, 171, 173, 217, 239 GG. Der Stempel der Tarifstelle 4 wird nur im Falle der notariellen Beurkundung, nicht auch im Falle der Beurkundung durch den Standesbeamten oder durch das Vormundschaftsgericht erhoben.

42. Zu den Tarifstellen 8 und 23.

[I] Die Tarifstellen 8 und 23 regeln den Stempel für die Grundstücksübertragungen und zwar besteuert die Tarifstelle 23 den obligatorischen Veräußerungsvertrag, die Tarifstelle 8 den dinglichen Vertrag d. i. die Auflassung. Hierbei ist, wie überhaupt bei allen Rechtsgeschäften des Grundstücksverkehrs, unterschieden, ob es sich um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt, die in Bayern oder außerhalb Bayerns gelegen sind.

[II] Der obligatorische Grundstücksübertragungsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 313 BGB). In Bayern sind zur Beurkundung ausschließlich die Notare zuständig (Art. 15 Abs. II Satz 2 des AG. z. RGVG.). Die Auflassung ist nach § 925 BGB. vor dem Grundbuchamte zu erklären, in Ansehung der in Bayern liegenden Grundstücke kann sie jedoch auch vor einem bayerischen Notar erklärt werden (Art. 81 des

Google

AG. zum BGB.). Ferner kann, wenn im Zwangsenteignungsverfahren eine gütliche Einigung der Beteiligten über die Abtretung zustande kommt (Art. 26 des AG. z. RZPO. u. KO.), vor der Distriktsverwaltungsbehörde die gütliche Einigung und die Auflassung beurkundet werden. Der Stempel ist hiernach, wenn der obligatorische Vertrag oder die Auflassung von einem (bayerischen) Notar beurkundet ist, beim Notar, wenn im Zwangsenteignungsverfahren eine gütliche Einigung über die Abtretung vor der Distriktsverwaltungsbehörde erklärt ist, bei der Distriktsverwaltungsbehörde, sonst beim Grundbuchamte zu erheben.

43. I Was als Grundstück oder grundstücksgleiches Recht anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Danach haben außer dem eigentlichen Grund und Boden Grundstückseigenschaft die „wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks" (§ 93 BGB.). Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören nach § 94 Abs. 1 BGB. die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung eingefügten Sachen (§ 94 Abs. 2 BGB.). Hiernach ist, wenn den Gegenstand einer Grundstücksübertragung ein Grundstück bildet, auf dem zur Zeit der Übertragung ein Gebäude errichtet ist, der Wert des Gebäudes in den stempelpflichtigen Gegenstand mit einzubeziehen. Dies darf ausnahmsweise nur dann unterlassen werden, wenn die notarielle Verbriefung einer Grundstücksübertragung durch außerhalb der freien Willensbestimmung der Vertragschließenden liegende Umstände, z. B. durch die erforderliche Erwirkung einer behördlichen Genehmigung oder durch die notwendige Herbeiführung einer Vermessung sich verzögert und der Erwerber inzwischen auf eigene Kosten auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet hat, dessen Errichtung aus besonderen Gründen z. B. wegen zu gewärtigenden Ablaufs der für den Bau günstigen Jahreszeit nicht aufgeschoben werden konnte.

II Maschinen, Werkeinrichtungen und sonstige für einen bestimmten Betrieb aufgestellte Anlagen haben nur dann Grundstückseigenschaft, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, sofern sie sich in einem Gebäude befinden also nur dann, wenn sie zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind. Ob dies der Fall ist oder nicht, hängt von den tatsächlichen Umständen ab. Der Umstand, daß eine Maschine usw. zum Betrieb einer Fabrik dient und als ein Teil des die Fabrik bildenden wirtschaftlichen Ganzen von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb sowie auch mit dem Fabrikgebäude lose verbunden ist, reicht für sich allein noch nicht aus, um die Eigenschaft der Maschine als wesentlichen Bestandteils der Fabrik zu begründen. Die Trennung einer solchen mit der Fabrik nur lose verbundenen und beliebig durch eine andere ersetzbaren Maschine von der Art einer

Google

Markt- oder Katalogware kann weder für das Gebäude noch für die Maschine von wesentlichem Nachteile sein, auch wenn die Wegnahme der Maschine nicht ohne Entfernung des sie umgebenden Mörtel- und Mauerwerkes möglich sein sollte. Dagegen wird eine Maschine als zum Zwecke der „Herstellung" eines Gebäudes in dieses eingefügt und damit als wesentlicher Gebäudebestandteil zu erachten sein, wenn sie entweder durch die Art der Verbindung oder im Falle einer losen Verbindung durch ihre besondere Anpassung an die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes einen Teil des letzteren bildet und ihre Selbständigkeit derart verloren hat, daß sie mit dem Fabrikgebäude in einem wesentlichem Zusammenhange steht und nach der Verkehrsauffassung ein und dieselbe Sache bildet. Hiernach werden in der Regel Dampfmaschinen, Dynamomaschinen, Akkumulatoren, Elektromotoren, Transmissionen, Webstühle u. dgl. nicht als wesentliche Gebäudebestandteile anzusehen sein.

44. Die Anwendung der Bestimmung, daß der Stempel, wenn der Wert der Gegenleistung höher als der Wert der Leistung ist, aus dem höheren Werte der Gegenleistung zu berechnen ist, muß eine Einschränkung bei Übergabsverträgen erfahren. Nach Art. 32 StG. richtet sich die Kapitalisierung von Austragsleistungen, die auf Lebenszeit zu leisten sind, nach dem Lebensalter des Berechtigten; meist wird der zehn- oder zwölffache Jahresbetrag anzusetzen sein. Sollte bei einer Anwesensübergabe die Gegenleistung infolge dieser Kapitalisierung höher als der Wert des Anwesens sich berechnen, so ist dieser Mehrbetrag bei der Berechnung des Stempels der Tarifstelle 23 außer Ansatz zu lassen. Als Wert des Anwesens ist dabei, wenn es sich um Übergabe an nahe Verwandte handelt, nicht der Wert, den das Anwesen im Falle des Verkaufs an einen Fremden hat, sondern der Wert, der bei Übergaben an nahe Verwandte zu Grunde gelegt wird, in Anschlag zu bringen (vgl. die Bemerkungen oben zu Art. 35, 36 StG.). Wenn z. B. ein Anwesen, das um 25000 ℳ an einen Fremden verkauft, im Falle der Übergabe an einen Angehörigen aber etwa mit 20000 ℳ in Anschlag gebracht werden kann, vom Vater an den Sohn um 18000 ℳ und gegen Bestellung eines Austrags zu jährlich 300 ℳ übergeben wird, so ist, falls der Austrag im 10 fachen Betrag zu kapitalisieren ist, der Stempel der Tarifstelle 23 nicht aus 21000 ℳ sondern aus 20000 ℳ zu erheben.

45. [I] Die Tarifstelle 23 Abs. II entspricht unverändert dem Art. 146a GG.

[II] Die Abs. III und IV sollen Umgehungen des Grundstücksübertragungsstempels verhindern. Der Abs. III will verhüten, daß ein Erwerber, der mit dem Veräußerer nicht verwandt ist, sich die für Verträge unter Verwandten zugestandene Ermäßigung des Stempels dadurch verschafft, daß er eine mit dem Veräußerer verwandte Person mit dem Erwerbe im eigenen Namen beauftragt und sich von dieser sodann das Recht auf Auflassung abtreten läßt. Der Abs. IV soll ausschließen, daß der Erwerber eines zu einem Nachlasse gehörenden Grundstücks einen beträchtlichen Teil des ordnungsmäßigen Stempels von 2 vom Hundert

Google

dadurch erspart, daß er durch Erwerb eines Nachlaßanteils in die Erbengemeinschaft eintritt und sich sodann mit den übrigen Miterben durch Auseinandersetzungsvertrag (Stempel 1 vom Hundert) auseinandersetzt.

III Der Abs. V entspricht dem Art. 182 GG.

46. I Die Tarifstelle 8 entspricht dem früheren Rechte (Art. 118 Abs. I bis III, Art. 150 GG.). Auflassungen und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Übertragung von grundstücksgleichen Rechten sollen dem Stempel unterliegen, der für den obligatorischen Vertrag festgesetzt ist, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu bestellen oder zu übertragen (Tarifstelle 23 Abs. I A). Der Stempel wird aber nicht erhoben, wenn über den obligatorischen Vertrag eine mit dem Stempel der Tarifstelle 23 Abs. I A versteuerte oder von diesem Stempel befreite Urkunde vorgelegt wird. Die Auflassung oder der Eintragungsantrag ist nicht für sich besonders stempelpflichtig, wenn sie in der nach der Tarifstelle 23 Abs. I A zu versteuernden oder von dem Stempel dieser Tarifstelle befreiten Urkunde über den obligatorischen Vertrag mitbeurkundet sind.

II Der Abs. III gibt die Vorschriften des Art. 118 Abs. III, Art. 150 Abs. II GG. wieder; neu sind jedoch die Bestimmungen unter a und e. Wenn in einer Urkunde der Kaufpreis niedriger, als wirklich vereinbart, angegeben wurde, ist der hinterzogene Stempel nachzuzahlen und Strafe zu gewärtigen; nach Abs. III a ist aber außerdem auch noch der Auflassungsstempel aus dem ganzen Vertragsgegenstande (nicht bloß aus dem verschwiegenen Betrage) zu erheben. Die Bestimmungen unter b bis d sollen Stempelersparungen verhindern, die durch Vermeidung von Zwischenerwerbungen erreicht werden könnten. Zwischenerwerbungen können dadurch vermieden werden, daß der bisherige Besitzer dem Zwischenerwerber eine Verkaufsvollmacht ausstellt (b) oder daß der bisherige Besitzer nicht an den Zwischenerwerber, sondern für dessen Rechnung an einen Dritten verkauft (c) oder daß vom Zwischenerwerber das Recht auf Auflassung an einen anderen abgetreten wird (d). Als für Rechnung des Bevollmächtigten vorgenommen ist eine Veräußerung anzusehen, wenn nach den zwischen dem Eigentümer und dem Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarungen wirtschaftliche Änderungen eingetreten sind, die in ihrer Wirkung einer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung des Grundstücks an den Bevollmächtigten gleichkommen, so daß der Bevollmächtigte in eine ähnliche wirtschaftliche Lage versetzt ist, wie wenn er das Grundstück durch einen rechtswirksamen Kauf erworben hätte (Entsch. des Obersten Landesgerichts vom 25. Januar 1915 V 56/1914). Als für Rechnung eines anderen ausgeführt kann eine Veräußerung auch dann zu gelten haben, wenn der andere seinen Gewinn durch Vereinbarung einer Geldzahlung, einer Provision oder einer ähnlichen Leistung sich sicher gestellt hat. Für den obligatorischen Schenkungsvertrag kann nach § 60 des Reichs-Erbschaftssteuer-

Google

gesetzes der Grundstücksübertragungsstempel nicht erhoben werden; die Urkunde über den obligatorischen Schenkungsvertrag ist demnach stempelfrei. Die Bestimmung unter e bezweckt, hier die Erhebung des Auflassungsstempels zu ermöglichen (vgl. Abs. II).

III In Fällen der im Abs. V bezeichneten Art wurde nach Art. 252 Abs. II GG. die Besitzveränderungsgebühr erhoben. Nunmehr ist der Auflassungsstempel zu entrichten.

47. Zu Tarifstelle 9.

I Gegenüber dem GG. (Art. 147) ist neu, daß nach Abs. II Satz 1 in allen Fällen, in denen ein Nachlaß oder das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft durch Vertrag auseinandergesetzt wird, bei der Stempelberechnung der Teil des übernommenen Gegenstandes außer Ansatz bleiben soll, der dem Anteile des Übernehmers entspricht. Der Abs. II Satz 2 will Umgehungen des Auseinandersetzungsstempels verhüten (vgl. die ähnliche Vorschrift in den Tarifstellen 22 Abs. II Satz 2 und 41 A Abs. III).

II Die Vermittelung der Auseinandersetzung steht dem Auseinandersetzungsvertrag gleich. Dafür gelangt für die Vermittelung der Auseinandersetzung beim Gerichte nur eine Gebühr von $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und beim Notar keine Gebühr mehr zur Erhebung (Art. 94, 143 KG.).

III Für die Stempelpflicht der in der Tarifstelle 9 aufgeführten Auseinandersetzungsverträge begründet es keinen Unterschied, ob sie gerichtlich oder notariell beurkundet oder notariell beglaubigt oder ob sie lediglich privatschriftlich errichtet sind. Nach Abs. IV sind sogar nicht unterschriebene privatschriftliche Auseinandersetzungsverträge stempelpflichtig, wenn über sie unter Mitwirkung einer nicht zu den Beteiligten gehörenden Person z. B. eines Notars, eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsagentrn ein schriftlicher Entwurf aufgestellt worden ist.

IV Auseinandersetzungsverträge, die nicht von einem bayerischen Gericht oder Notar beurkundet oder von einem bayerischen Notar beglaubigt sind, sind dem Rentamte zur Versteuerung vorzulegen.

48. Zu Tarifstelle 11.

I Dem Stempel der Tarifstelle 11 unterliegen alle auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten oder Plätzen oder in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Lichtspieltheatern u. dergl.) aufgestellten Automaten (Warenautomaten Schauautomaten, Musikautomaten, sonstige Automaten); außerdem sind diesem Stempel aber auch die an den vorbezeichneten Stellen aufgestellten mechanischen Musikwerke (gleichviel, ob sie Automaten sind oder nicht), ferner die an den erwähnten Orten aufgestellten Klaviere unterworfen. Automaten, Musikwerke oder Klaviere, die an anderen als den vorbezeichneten öffentlichen Orten aufgestellt sind, sind nicht stempelpflichtig. So z. B. unterliegt ein Klavier, das zwar in einer öffentlichen Gastwirtschaft, aber nicht im öffentlichen Gastlokale, sondern in einem von einer Gesellschaft gemieteten besonderen Raume (Nebenzimmer) steht,

Google

nicht dem Stempel. Nicht stempelpflichtig sind ferner auch Automaten, Musikwerke oder Klaviere, die unbenützt an einem der vorbezeichneten öffentlichen Orte stehen. Derartige Automaten usw. müssen aber, wenn sie stempelfrei bleiben sollen, in einen solchen Zustand versetzt sein, daß ihre Benützung ausgeschlossen ist (Versperren bei Klavieren und gegen Benützung solcher Automaten sichere Verwahrung des Schlüssels, Verkleben der Einwurföffnungen der Automaten unter gleichzeitiger Entleerung der Warenbehälter bei Warenautomaten oder Entfernung der Walzen oder Platten bei Musikautomaten); außerdem muß an solchen Apparaten durch Aufschrift erkennbar gemacht sein, daß sie außer Betrieb gesetzt sind.

II Die Versteuerung obliegt dem Eigentümer der Automaten usw., wenn er die Apparate selbst ausnützt, indem er die Erträge vereinnahmt. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Eigentümer der Automaten usw. denen, in deren Wirtschaften oder Räumen die Apparate aufgestellt sind, als Entgelt für die Duldung der Aufstellung oder die Bedienung gewisse Anteile am Ertrag abgibt. In den übrigen Fällen obliegt die Versteuerungspflicht denjenigen, denen die Automaten usw. leih- oder mietweise oder auf grund irgend eines anderen Rechtsgeschäfts zur eigenen Ausnützung, also zur Vereinnahmung der Erträge, überlassen sind.

III Die urkundliche Unterlage für die Stempelpflicht bildet die Jahreskarte, die beim Rentamte zu lösen ist. Im übrigen aber lastet die Stempelpflicht auf dem Automaten usw., so daß ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen oder eine Änderung des Standorts innerhalb des Zeitraums, für den die Jahreskarte gelöst ist, die Steuerpflicht nicht von Neuem begründet. Auch ist eine nochmalige Versteuerung nicht erforderlich, wenn Automaten im Laufe des Jahres, für das die Karte gelöst ist, zum Zwecke der Ausbesserung oder zu ähnlichen Zwecken vorübergehend von ihren Standorten entfernt und durch andere gleichgroße oder gleichwertige Apparate ersetzt werden oder wenn während des Jahres Automaten usw. gegen neue gleichgroße oder gleichwertige Automaten usw. umgetauscht werden.

IV Für die im Abs. I unter b und d aufgeführten Automaten sind fixe Stempelbeträge festgesetzt. Dagegen bemißt sich der Stempel für Warenautomaten (Abs. I a) nach der Anzahl der Warenbehälter und der Stempel für Musikautomaten, Musikwerke, Klaviere, Grammophone usw. nach dem Anschaffungspreis, in Ermangelung eines solchen nach dem Werte des Instruments. Die Zahl der Warenbehälter wird meist mit der Zahl der Einwurföffnungen übereinstimmen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Zahl der Warenbehälter maßgebend sein. Unter dem Anschaffungspreis ist der Preis zu verstehen, den der Steuerpflichtige für den Erwerb des Instruments wirklich gezahlt hat, gleichviel, ob das Instrument vom Fabrikanten, auf einer Versteigerung oder sonst von einer dritten Person erworben worden ist. Der gezahlte Anschaffungspreis bleibt für die ganze Dauer der von

Google

derselben Person zu bewirkenden Versteuerung maßgebend, wobei Abnützung, Veralten oder sonstige wertmindernde Umstände nicht in Betracht kommen. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Zubehörstücken (Platten, Walzen usw.) sind dem stempelpflichtigen Anschaffungspreise hinzuzurechnen, soweit diese Gegenstände nicht den Ersatz für unbrauchbar gewordene Stücke bilden. Eine Nachversteuerung für das zur Zeit der Nachbeschaffung laufende Kalenderjahr hat jedoch nicht stattzufinden. Der Wert (Verkaufswert) kommt nur dann in Betracht, wenn ein Anschaffungspreis nicht vorhanden ist, z. B. im Falle der leih- oder mietweisen Überlassung des Instruments zur Ausnützung.

[V] Dem Stempel des Abs. I a unterliegen auch die Verkaufsautomaten, die zur Verabreichung von Speisen, Getränken usw. in automatischen Restaurationen, Kaffees und ähnlichen Betrieben dienen.

49. Zu Tarifstelle 12.

Die Tarifstelle 12 setzt den Stempel für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen durch einen bayerischen Notar gleich dem Mindestbetrage des für eine notarielle Urkunde zu entrichtenden Stempels (Tarifstelle 30) auf 2 Mark fest. Während der Stempel der Tarifstelle 30 (Stempel für Beurkundungen der Notare) für eine Urkunde (vgl. Art. 6 StG.) niemals neben dem Geschäftsstempel zu entrichten ist, muß der Stempel für die Beglaubigung der Unterschriften oder Handzeichen unter einer privatschriftlichen Urkunde neben dem Geschäftsstempel erhoben werden. Eine Ausnahme besteht für jene Fälle, in denen die notarielle Beglaubigung zur Herbeiführung eines Eintrags im Grundbuche benötigt wird (Tarifstelle 2 A, 3, 13, 14 und 24), in diesen Fällen ist die Beglaubigung stempelfrei (Tarifstelle 12 Abs. II Ziff. 2). Der Beglaubigungsstempel entfällt auch, wenn aus Anlaß der notariellen Beglaubigung einer privatschriftlichen Urkunde für diese nach dem Tarif der Geschäftsstempel zu erheben ist (Tarifstellen 2 C, 27 Abs. I b, 28, 29, 35, 36 B, 39, 42). Auch für die Beglaubigung einer privatschriftlich errichteten Vollmacht der in der Tarifstelle 43 bezeichneten Art ist der Beglaubigungsstempel nicht zu erheben.

50. Zu Tarifstelle 17.

[I] Der Begriff des „Ehevertrags" ist der gleiche, wie im § 1432 BGB. Eheverträge sind daher solche Verträge, durch welche die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln oder nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder abändern. Auch dann liegt ein Ehevertrag vor, wenn Verlobte für den Fall des Zustandekommens der beabsichtigten Ehe die Güterrechtsverhältnisse bestimmen. Dagegen fällt die Regelung anderer vermögensrechtlicher Beziehungen der Ehegatten zu einander nicht darunter. Wird z. B. im Anschluß an einen Ehevertrag, in dem die bisher bestandene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und durch den Güterstand der Gütertrennung ersetzt wird, auch das Gesamtgut auseinandergesetzt, so unterliegt diese Auseinandersetzung gesondert dem Stempel. Eine Eigentums-

Google

änderung, die durch den Eintritt des in einem Ehevertrage vereinbarten Güterstandes von selbst eintritt, ist durch den Stempel für den Ehevertrag gedeckt und deshalb nicht noch besonders zu versteuern.

II Verträge, die lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, gelten nicht als Eheverträge.

III Der Stempel für Eheverträge ist nach der Gegenstandssumme abgestuft. Gegenstand ist das reine Vermögen (nach Abzug der Schulden), auf das sich der Vertrag erstreckt, z. B. bei einem Vertrag, durch den allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt oder aufgehoben wird, das beiderseitige reine Vermögen der Ehegatten, bei einem Vertrag, durch den der gesetzliche Güterstand in den Güterstand der Gütertrennung übergeführt wird, das reine eingebrachte Gut der Frau, bei einem Vertrag, durch den ein einzelner Gegenstand als Vorbehaltsgut erklärt wird, dieser Gegenstand.

51. Zu Tarifstelle 19.

I Die in der Tarifstelle 19 dem Stempel unterworfenen Erlaubniserteilungen usw. gehen ausschließlich von Behörden (staatlichen Behörden, Gemeindebehörden) aus. Die urkundliche Unterlage für die Stempelerhebung bildet der Beschluß der Behörde. Dieser unterliegt nach dem Kostengesetze der Beschlußgebühr (Art. 153 Abs. I Ziff. 3 KG.); die Erhebung dieser Gebühr wird durch den Stempel nicht ausgeschlossen, da nach Art. 197 KG. die Vorschriften des Kostengesetzes durch das Stempelgesetz nicht berührt werden.

II Der Ansatz des Stempels obliegt der genehmigenden Behörde; wo der Tarif für die Bemessung des Stempels einen Spielraum läßt, hat die Behörde den Stempel innerhalb des gegebenen Rahmens unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festzusetzen (Art. 26 StG.).

III Bei der Verleihung der Konzession zum Betrieb einer Vollapotheke, einer homöopathischen Apotheke oder einer Zweigapotheke ist der Stempel nach der Höhe des jährlichen Reinertrags zu bemessen. Soweit eine Konzession zum Fortbetrieb eines schon bestehenden Geschäfts Gegenstand ist, wird sich der Jahresreinertrag aus den Erhebungen über die voraussichtliche Höhe des Abfindungsbetrags feststellen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist auf die bisherige Einsteuerung zurückzugreifen (§ 7 Abs. III der VO. v. 27. Juni 1913, GVBl. S. 343, Ziff. 12 Abs. I, III, Ziff. 20 Abs. V der Vollz.Bek. v. 28. Juni 1913, GVBl. S. 367). Bei Neukonzessionen werden schon anläßlich der Sachbehandlung über die Höhe des zu erwartenden Reinertrags eingehende Erhebungen gepflogen, auf Grund deren die Stempelfestsetzung in der Regel erfolgen kann.

IV Bei der Erteilung einer Gast- oder Schankwirtschaftskonzession wird die besondere Abgabe nach dem erzielbaren Jahrespachtertrag erhoben; dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Gast- oder Schankwirtschaft wirklich verpachtet ist oder ob sie

Google

vom Eigentümer des Grundstücks selbst ausgeübt wird. Unter dem erzielbaren Jahrespachtertrag ist jener Betrag zu verstehen, den der Eigentümer des Grundstücks durch Verpachtung der Gast- oder Schankwirtschaft als Pachteinnahme zu erzielen imstande ist. Der „erzielbare" Jahrespachtertrag ist als Besteuerungsmaßstab gewählt, um Umgehungen der Abgabe zu verhüten, die dadurch herbeigeführt werden könnten, daß zu Beginn der Verpachtung unter Vorbehalt der alsbaldigen späteren Abänderung ein unverhältnismäßig niedriger Pachtzins festgesetzt wird. Sind mit der Gast- oder Schankwirtschaft um einen einheitlichen Pachtzins auch noch andere Betriebe, z. B. ein Metzgerei- oder ein landwirtschaftlicher Betrieb, verpachtet oder ist in dem Pachtzins auch der Betrag für dem Pächter überlassene Wohnräume inbegriffen, so hat der hierauf treffende Teil des Pachtzinses bei der Bemessung der Abgabe außer Betracht zu bleiben. Bei der Konzessionserteilung an einen Pächter wird regelmäßig bereits ein Pachtvertrag vorliegen, aus welchem alsdann das Nähere für die Bemessung der besonderen Abgabe wird entnommen werden können. Wird die Konzession nicht einem Pächter, sondern dem Eigentümer des Grundstücks selbst erteilt oder bietet im Falle der Verpachtung der Pachtvertrag ausnahmsweise geeignete und ausreichende Unterlagen für die Abgabenbemessung nicht, so wird entsprechende Angleichung an ähnliche verpachtete Wirtschaften oder unter Umständen Schätzung nach billigem Ermessen einzutreten haben.

[V] Die für den Fall der Neuerrichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft bestimmten Abgabensätze sind auch anzuwenden, wenn ein bestehender Betrieb durch Vergrößerung der Lokalitäten erweitert oder wenn eine Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft umgewandelt wird. In diesen Fällen wird jedoch der Stempel abzüglich des auf die frühere Erlaubnis treffenden Betrags erhoben. Zu diesem Zwecke ist zunächst der Stempel für den Gesamtbetrieb in seiner neuen erweiterten Gestalt zu berechnen, daran ist alsdann der Stempelbetrag zu kürzen, der für die Genehmigung des bisherigen Betriebs zu entrichten wäre, wenn diese Genehmigung im Zeitpunkte der Betriebserweiterung erteilt würde.

[VI] Bei Fortbetriebskonzessionen wird, wenn der Konzessionar innerhalb eines Jahres von der Konzessionserteilung an zurückgerechnet schon eine Stempelabgabe für eine Wirschaftskonzession entrichtet hat, diese zur Hälfte angerechnet (Unterabsatz 2). Die gleiche Anrechnung findet während der Übergangszeit auch statt, wenn die frühere entrichtete Abgabe nicht eine Stempelabgabe, sondern eine besondere Abgabe nach Art. 220 Abs. II Ziff. 4 GG. war.

[VII] Bei der Bemessung des Stempels für die Verleihung eines Kaminkehrbezirkes ist besonders auf die dem Bewerber mit der Übernahme des Kehrbezirkes zugehenden Verpflichtungen und Lasten (Witwenrenten und ähnliche Leistungen) Rücksicht zu nehmen.

52. Zu Tarifstelle 20.

[I] Nach der Tarifstelle soll auch für die Genehmigung der Errichtung oder Vermehrung von Familienstiftungen der Stempel erhoben werden. Unter Familienstiftungen im Sinne

Google

dieser Tarifstelle sind nicht etwa nur die Familienstiftungen des bürgerlichen Rechtes (vgl. Art. 5, 6 des Ausf. Ges. zum BGB.) zu verstehen, sondern jede Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ganz oder überwiegend dem privaten Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient.

II Gebundene Güter im Sinne der Tarifstelle 20 A Abs. IV sind Fideikommisse, Stammgüter und Familiengüter der standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Familien. Der Stempel zu 3 vom Hundert ist bei der Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehens vom ganzen zum Lehen gehörenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen ohne Abzug der Schulden, bei der Einverleibung von Vermögen in Fideikommisse, Stammgüter oder Familiengüter der standesherrlichen oder reichsritterschaftlichen Familien dagegen nur aus dem Werte der einverleibten in Bayern gelegenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte ohne Abzug der Schulden zu berechnen.

III Die Vorschrift unter B erstreckt sich auf die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die zu Familienfideikommissen nach der VII. Verfassungsbeilage, zu Fideikommissen, Stammgütern und Familiengütern der standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Familien, ferner zu Lehen oder allodifizierten Lehen gehören. Dagegen bezieht sich die Vorschrift nicht auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die zu Familienstiftungen adeliger Familien oder zu gebundenen Hausgütern der landesherrlichen Familien gehören. Die Abgabe beträgt ein Zwanzigstel vom Hundert des nach § 95 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 ermittelten Wertes; sie ist in der Form eines Landeszuschlags zu der nach § 95 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 für das Reich zu erhebenden Abgabe von den vorbezeichneten Gütern zu erheben und zwar gleichzeitig mit dieser (vgl. § 187 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913, GVBl. 1913 S. 523).

53. Zu Tarifstelle 21.

I Als Fischen vom Ufer aus ist es auch zu erachten, wenn der mit der Handangel Fischende sich in einem am Ufer angehängten Boote befindet. Als größere Seen gelten nach der Verordnung vom 28. Dezember 1914 der Würmsee, der Ammersee, der Chiemsee, der Simsee, der Wagingersee, der Kochelsee und der Staffelsee.

II Als Gewerbsfischer sind jene Personen anzusehen, die die Fischerei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu dem Zwecke ausüben, um ihren regelmäßigen Unterhalt vollständig oder vorwiegend aus dem Erträgnisse des Fischereibetriebs zu bestreiten. Die Rentämter haben den Distriktsverwaltungsbehörden die hienach etwa erforderlichen Aufschlüsse über die Besteuerung der Fischerkartenempfänger zu erteilen.

III Ist der Fischereiberechtigte, d. i. der Eigentümer des Gewässers, wenn nicht etwa auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte bestehen, im Besitz einer Fischerkarte, so ist dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal vom Stempel für die Fischerkarten befreit. Zum Hilfs-

Google

und Aufsichtspersonal können auch Angehörige des Berechtigten gehören, wenn sie von ihm zur Mithilfe oder Aufsicht bestellt sind. Das Gleiche gilt für das Hilfs- und Aufsichtspersonal des Pächters oder des Inhabers des Erlaubnisscheins, wenn die Ausübung der Fischerei verpachtet ist oder wenn eine Gemeinde oder Stiftung als Fischereiberechtigte einen Erlaubnisschein ausgestellt hat (Art. 30 des Fischereigesetzes).

54. Zu Tarifstelle 22.

[I] Die Besteuerung der Gesellschaftsverträge ist durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 reichsrechtlich geregelt worden (Tarifnummer 1 A). Daneben unterliegen nach § 7 des Reichsstempelgesetzes die in der Tarifnummer 1 A aufgeführten Rechtsvorgänge und deren Beurkundung in den einzelnen Bundesstaaten einer weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) nicht. Ausgenommen sind nur das Einbringen von Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten oder Rechten der in der Tarifnummer 11 a Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H., ferner die Überlassung von Sachen oder Rechten einer Gesellschaft oder Genossenschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben, soweit Grundstücke oder den Grundstücken gleichstehende Rechte überlassen werden. Ausgenommen ist auch das Einbringen von Grundstücken oder den Grundstücken gleichstehenden Rechten als Einlagen in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder in eine Genossenschaft. Von der hiernach begrenzten Zulässigkeit, Landesstempel für Gesellschaftsverträge zu erheben, ist im Abs. I der Tarifstelle 22 Gebrauch gemacht.

[II] Der Abs. II sieht für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes eine wesentliche Begünstigung gegenüber dem früheren Rechte vor. Solche Gesellschaften wurden vom Gebührengesetze wie juristische Personen, d. h. wie von den einzelnen Teilhabern verschiedene selbständige Rechtssubjekte behandelt. Der Tarif gibt diesen Standpunkt auf und berücksichtigt, daß das Vermögen dieser Gesellschaften, wenn es auch Gesamtgut ist, doch den einzelnen Teilhabern zur gesamten Hand gehört. Er bestimmt daher, daß sowohl beim Einbringen in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes als auch bei der Überlassung von Gesellschaftsvermögen seitens solcher Gesellschaften an einen Gesellschafter oder dessen Erben für die Berechnung des Stempels der Teil des Gegenstandes außer Ansatz bleiben soll, der dem Anteile des Einbringenden oder des Übernehmers am Gesellschaftsvermögen entspricht. Um jedoch Umgehungen des Grundstücksübertragungsstempels zu verhüten, ist diese Begünstigung bei der Überlassung von Gesellschaftsvermögen insoweit ausgeschlossen, als die Anteilsberechtigung des Übernehmers durch dem Grundstücksübertragungsstempel nicht unterliegende Akte, nämlich durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter

Google

mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder durch Änderung des Gesellschaftsvertrags begründet worden ist. Eine weitere Folge davon, daß offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes nicht mehr für die Stempelpflicht als juristische Personen angesehen werden sollen, ist, daß bei solchen Verträgen das allenfallsige Verwandtschaftsverhältnis der Gesellschafter zu einander zu berücksichtigen ist (Tarifstelle 23 Abs. I A Unterabsatz 3 b).

III Für die Überlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen (Gesellschaftsanteile) der in der Tarifstelle 22 erwähnten Gesellschaften kann nach dem Reichsstempelgesetz ein Landesstempel nicht erhoben werden. Werden jedoch durch die Überlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen (Tarifnummer 1 A e des Reichsstempelgesetzes) alle Anteile am Gesellschaftsvermögen in einer Hand vereinigt, so ist von den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden, in Bayern gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die Stempelersatzabgabe zu erheben (Art. 20 StG.).

IV Der Abs. III der Tarifstelle betrifft beispielsweise den Fall, daß ein Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft durch privatschriftlichen Vertrag die Anteile der übrigen Gesellschafter übernimmt und die Umschreibung des Grundstücksvermögens der Gesellschaft auf seinen Namen herbeiführt. Auf den aus diesem Anlasse geschuldeten Grundstücksübertragungsstempel ist die allenfalls gezahlte Stempelersatzabgabe des Art. 20 Abs. II StG. anzurechnen, wenn die Umschreibung innerhalb zweier Jahre seit der Erwerbung der Anteile stattfindet.

55. Zu Tarifstelle 25.

I Die Steuerpflicht der Inventare und Vermögensverzeichnisse ist an die Voraussetzung geknüpft, daß sie in Bayern von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar beurkundet sind oder gerichtlichen oder notariellen Urkunden als Beilagen beigereiht werden. Einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde wird ein Vermögensverzeichnis oder Inventar als Beilage nur dann als beigereiht gelten können, wenn in der Urkunde auf das Vermögensverzeichnis oder Inventar als Beilage oder in dem Verzeichnis oder Inventar auf die Urkunde Bezug genommen ist.

II Ein stempelpflichtiges Vermögensverzeichnis liegt nicht schon darin, daß in einem Ehevertrag die Gegenstände, auf die sich der Vertrag erstreckt, einzeln aufgeführt werden, wohl aber darin, daß nach § 1372 oder § 1528 BGB. der Bestand des eingebrachten Gutes festgestellt wird.

III Der zur Erlangung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung eines Offiziers erforderliche Nachweis über den Besitz eines bestimmten Einkommens gehört nicht zu den Inventaren oder Vermögensverzeichnissen im Sinne der Tarifstelle 25 und unterliegt daher auch im Falle der notariellen Beurkundung nicht dem Stempel dieser Tarifstelle (vgl. Entsch. des Obersten Landesgerichts Bd. 3 S. 417).

Google

56. Zu Tarifstelle 27.

[I] Die Tarifstelle 27 bestimmt den Stempel für die hauptsächlichsten Veräußerungsgeschäfte, nämlich für die Kaufgeschäfte und die Tauschgeschäfte, sie dehnt diese Regelung aber auch auf sonstige entgeltliche Veräußerungsgeschäfte aus. Die Tarifstelle umfaßt demnach alle Geschäfte, durch die unbewegliche oder bewegliche Sachen oder solchen Sachen gleichgestellte Rechte gegen eine Leistung irgendwelcher Art veräußert werden. Im Falle des Zusammentreffens dieser Tarifstelle mit anderen Tarifstellen, das insbesondere infolge der Einbeziehung der „anderen entgeltlichen Veräußerungsgeschäfte" nicht ausgeschlossen ist, vgl. z. B. Tarifstelle 2, entscheiden die allgemeinen Vorschriften in den Art. 8 Abs. I Satz 2, Art. 9 Abs. I, III, IV des Gesetzes.

[II] Soweit Geschäfte der in dieser Tarifstelle aufgeführten Art Grundstücke oder diesen gleichstehende Rechte oder Rechte der in der Tarifstelle 23 Abs. II bezeichneten Art betreffen, ist der Stempel nach der Tarifstelle 23 zu bemessen. In den übrigen Fällen, mithin wenn die Geschäfte bewegliche Sachen oder den beweglichen Sachen gleichzuachtende Rechte betreffen, beträgt der Stempel 3 vom Tausend und bei Gegenstandssummen von nicht mehr als 2000 ℳ 2 vom Tausend. Der Stempel ist in diesen Fällen aus der Gegenleistung und nur, wenn es sich um Verträge über eine Leistung an Erfüllungsstatt handelt, aus dem Werte der Gegenstände zu berechnen. Geschäfte über bewegliche Sachen oder den beweglichen Sachen gleichzuachtende Rechte unterliegen nur dann dem Stempel der Tarifstelle 27 Abs. I b, wenn sie von einem bayerischen Notar beurkundet oder beglaubigt sind.

[III] Bei der Auseinandersetzung von Gesamthandsgemeinschaften ist durch die Tarifstellen 9 Abs. II und 22 Abs. II zugelassen, daß der Anteil des Übernehmers bei der Stempelberechnung außer Ansatz bleibt. Die gleiche Begünstigung läßt der Abs. V für Geschäfte der Tarifstelle 27 zu, wenn das Kauf- usw. -Geschäft zwischen einer Gesamthandsgemeinschaft und einem Anteilsberechtigten abgeschlossen ist.

[IV] Während beim Kauf ein Gegenstand gegen Zahlung eines Preises (Kaufpreises) überlassen wird, besteht das Wesen des Tausches darin, daß Gegenstände verschiedener Eigentümer unmittelbar gegeneinander so hingegeben werden, daß der hingegebene Gegenstand als solcher die ganze Gegenleistung oder doch wenigstens einen wesentlichen Teil der Gegenleistung für den Empfänger bildet. Die Bezeichnung und die äußere Form der Urkunde sind hiebei nicht maßgebend. Entscheidend für die Eigenschaft des Geschäfts als Kauf oder Tausch ist vielmehr allein, ob nach dem Inhalte des Geschäfts die unmittelbare Leistung und Gegenleistung jedes Teils in der Verschaffung des Gegenstandes besteht oder ob die Hingabe des Gegenstandes gegen andere Leistungen gewollt ist. Die Ausgleichung der Verschiedenheit der Werte durch eine Zuzahlung (Tauschaufgabe) ist mit dem Tausche durchaus vereinbar. Einen Anhaltspunkt dafür, ob in solchen Fällen in Wirklichkeit ein Tausch oder ein Kauf

Google

gewollt ist, kann das Verhältnis des Wertes der Gegenstände, die von beiden Seiten gegeben werden, und des als Tauschaufgabe bezeichneten Betrags geben. Werden bei der gegenseitigen Überlassung von Grundstücken die Werte durch die Übernahme von Hypotheken gedeckt, so wird zwar dadurch die Annahme eines Tauschvertrages dann nicht ausgeschlossen, wenn auf jeder Seite nach dem so erfolgten Ausgleiche noch ein Teil des Grundstückswertes übrig bleibt, der unmittelbar durch das von der anderen Seite hingegebene Grundstück abgegolten wird. Ein Tauschvertrag liegt aber nicht vor, wenn nach dem Inhalte der Urkunde keines der Grundstücke bei der Bestimmung der Gegenleistung für das andere irgendwie in Anschlag gebracht, sondern die Gegenleistung ausschließlich in anderen Leistungen wie Barzahlung, Übernahme oder Bestellung von Hypotheken bestimmt wird. In einem solchen Falle handelt es sich um zwei gesondert zu bewertende Grundstücksüberlassungsverträge (Entsch. des Obersten Landesgerichts Bd. 14 n. F. S. 91).

57. Zu den Tarifstellen 28, 29, 35, 36 B, 42 Abs. III.

I Die hier aufgeführten Geschäfte unterliegen dem Stempel nur, wenn sie von einem bayerischen Notar beurkundet oder beglaubigt sind.

II Die Anwendung der Tarifstelle 28 setzt voraus, daß der Erwerb des Rechtes auf die Rente oder die Leistung nach der Absicht der Vertragschließenden den Hauptgegenstand des Vertrags bildet. Wird in einem Vertrage ein Grundstück veräußert und werden dafür zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen (Austrag, Verpflegung usw.) zugesagt, so bildet die Zusage dieser Leistungen regelmäßig die Gegenleistung für die Veräußerung des Grundstücks; die Hauptsache für die Beteiligten wird dabei zumeist die Veräußerung des Grundstücks sein. In solchen Fällen ist die Versteuerung nicht nach der Tarifstelle 28, sondern nach der Tarifstelle 27 zu bewirken. Anders wenn die Gewährung wiederkehrender Leistungen (Abnährung, Verpflegung usw.) gegen Geld oder gegen die Überlassung bestimmter beweglicher Sachen versprochen wird. In solchen Fällen wird es sich meist um reine Abnährungs- oder Verpflegungsverträge handeln, die im Falle der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung nach der Tarifstelle 28 zu versteuern sind.

III Die Tarifstelle 35 unterwirft dem dort bestimmten Stempel nicht bloß Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse und Schuldbekenntnisse, durch die eine Schuld erst begründet wird, sondern auch Schuldverschreibungen, die über eine bereits bestehende Schuld erteilt werden. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand sind, um Doppelversteuerungen zu vermeiden, die Befreiungen im Abs. II unter Ziff. 3 bis 5 vorgesehen. Die Befreiung unter Ziff. 2 hat ihren Grund darin, daß Urkunden über Lombarddarlehen dem Stempel der Tarifstelle 36 A unterliegen. Der Schuldverschreibungsstempel der Tarifstelle 35 ist nur für Schuldverschreibungen zu erheben, die eine Geldsumme zum Gegenstande haben. Die in einer Schuldverschreibung enthaltene Erklärung des Schuldners, daß er sich hinsichtlich der Schuldsumme

Google

der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe, ist eine nicht selbständig zu versteuernde Nebenverabredung.

IV Die Tarifstelle 36 B betrifft Pfandrechtsbestellungen, Bürgschaftserklärungen, die Übernahme einer Schuld neben dem Hauptschuldner, sofern dadurch nicht eine selbständige neue Verbindlichkeit begründet wird, u. dergl. Erfolgt jedoch die Sicherstellung im Anschluß an die Beurkundung des sichergestellten Rechtes oder der sichergestellten Forderung in der gleichen Urkunde, so findet eine gesonderte Versteuerung der Sicherstellung nicht statt (Art. 9 Abs. IV StG.). Die Tarifstelle 36 B findet nur insoweit Anwendung, als nicht andere Tarifstellen einschlägig sind, so z. B. die Tarifstelle 24, Bestellung von Hypotheken usw.

58. Zu Tarifstelle 30.

Der Tarifstelle ist zu entnehmen, daß für jede Urkunde eines bayerischen Notars der für das beurkundete Geschäft vorgesehene Geschäftsstempel, weiter daß mangels eines besonderen Geschäftsstempels ein Beurkundungsstempel von 2 Mark zu erheben ist, schließlich daß der Mindeststempel für Notariatsurkunden jeder Art 2 Mark beträgt, ausgenommen nur bei Urkunden über die in der Tarifstelle 3 aufgeführten Geschäfte. Der Mindestbetrag des Stempels für eine von einem bayerischen Notar beurkundete Vollmacht beträgt daher 2 Mark.

59. Zu Tarifstelle 31.

Ob der Protest vom Notar, einem Gerichtsvollzieher oder einem Postbeamten aufgenommen wird, begründet für die Stempelpflicht keinen Unterschied. Auf den von einem Notar aufgenommenen Protest findet nur die Tarifstelle 31, nicht auch die Tarifstelle 30 Anwendung.

60. Zu Tarifstelle 34.

I Für Schiedssprüche ist eine Stempelabgabe von $^1/_2$ vom Hundert des Streitgegenstandes, mindestens jedoch 2 Mark und, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 10 Mark zu erheben. Wird gegen einen Schiedsspruch ein höheres Schiedsgericht angerufen, so unterliegt auch der Ausspruch dieses Schiedsgerichts dem Stempel. Befreit sind die Schiedssprüche in Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Diese Befreiung umfaßt auch die schiedsrichterliche Schlichtung von Tarifstreitigkeiten.

II Der Stempel ist aus dem Werte des Streitgegenstandes, d. h. aus dem Werte des im Streite befangenen Anspruchs zu berechnen, nicht aus dem Betrage, der im Schiedsspruche zuerkannt ist.

III Die Schiedssprüche sind dem Rentamte zur Versteuerung vorzulegen. Das Schiedsgericht hat für die Versteuerung dadurch zu sorgen, daß es die Vorlage an das Rentamt bewirkt. Vorher darf der Schiedsspruch nicht ausgehändigt werden (Art. 17, 39 StG.).

61. Zu Tarifstelle 36 A.

I Die Tarifstelle 36 A regelt den Stempel für Lombarddarlehen. Der Stempel ist aus der dargeliehenen Summe zu berechnen. Beim sogenannten kontokorrentähnlichen Lombard-

Google

verkehre jedoch, bei dem gegen Bestellung einer Sicherheit die Gewährung von Lombarddarlehen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zugestanden wird, ist der Stempel nur einmal aus dem Höchstbetrage zu erheben, die einzelnen abgehobenen Darlehen dagegen sind nicht zu versteuern. Wird der bestimmte Höchstbetrag erhöht, so ist der Stempel aus der Erhöhung nachzuentrichten.

62. Zu Tarifstelle 38.

I Dem Stempel der Tarifstelle 38 unterliegen alle Verfügungen von Todes wegen mit alleiniger Ausnahme der im § 2250 BGB. und im § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) bezeichneten Testamente (Testamente in wegen Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände abgesperrten Orten, außerordentliche Testamente der Militärpersonen in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes). Die Stempelpflicht erstreckt sich sonach nicht bloß auf notariell errichtete Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge), sondern ebenso auch auf die privatschriftlichen (eigenhändigen) Testamente (§ 2231 Ziff. 2 BGB.) sowie auf die außerordentlichen Testamente nach § 2249 BGB. vor dem Gemeindevorsteher.

II Der Stempel für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen ist nach dem Vermögen oder Vermögensteil zu bemessen, worüber verfügt ist; die auf dem Vermögen oder Vermögensteil lastenden Schulden werden abgezogen. Für die Wertberechnung ist ebenso wie für die Fälligkeit des Stempels der Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen maßgebend. Eigenhändige Testamente (§ 2231 Ziff. 2 BGB.) können jedoch erst nach dem Tode des Erblassers versteuert werden, wenn nicht der Testator vorzieht, den Stempel noch bei Lebzeiten zu entrichten. Bei der Versteuerung nach dem Tode des Erblassers ist für die Berechnung des Wertes der Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgebend.

III Ist die Verfügung von Todes wegen von einem bayerischen Notar beurkundet, so obliegt der Ansatz und die Erhebung des Stempels dem Notar. Der Notar hat den Pflichtigen über den Wert des Gegenstandes zu befragen und den Stempel nach dessen Angaben zu bemessen. Die weitere Nachforschung nach Art. 35, 36 StG. findet erst nach der Eröffnung der Verfügung statt. Letzteres gilt auch dann, wenn der Stempel bei Lebzeiten des Erblassers durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet wird.

63. Zu Tarifstelle 41.

I Wenn bei einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern (z. B. §§ 731, 1477, 1498, 1546, 2042 BGB.) der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt wird, soll bei der Stempelbemessung der Teil des Gegenstandes außer Betracht bleiben, der dem Anteile des Ansteigerers entspricht. Dies gilt auch für die Erbengemeinschaft, für diese jedoch nur mit der aus der Tarifstelle 9 Abs. II Satz 2 sich ergebenden Einschränkung. Der Grundstücksübertragungsstempel für die Beurkundung der

Google

Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder für die Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben, wird dann nicht erhoben, wenn der Ansteigerer das Meistgebot erweislich auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten gelegt hat und die Rechte aus dem Meistgebot an den Dritten übertragen werden (Tarifstelle 41 A Abs. IV).

II Freiwillige Versteigerungen müssen stempelrechtlich den Kaufverträgen gleichgestellt werden. Die Tarifstelle 41 B verweist daher wegen der Stempelbemessung, soweit Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte in Frage kommen, auf die Tarifstelle 23, soweit bewegliche Sachen oder diesen gleichzuachtende Rechte in Frage kommen, auf Tarifstelle 27 Abs. Ib.

III Nach der Tarifstelle 41 C Abs. II Ziff. 4 sind land- und forstwirtschaftliche Produkte nur dann und insoweit befreit, als sie eigene Erzeugnisse dessen sind, für den die Versteigerung vorgenommen wird. Die Häuteversteigerungen der Metzgergenossenschaften unterliegen dem Stempel nicht.

IV Zu den Versteigerungen im öffentlichen Auftrage gehören auch die Versteigerungen nach den Bestimmungen der Postordnung oder der Verkehrsordnung für Rechnung des Absenders.

64. Zu Tarifstelle 43.

I Unter einer Vollmacht im Sinne der Tarifstelle 43 ist in Übereinstimmung mit § 166 Abs. 2, § 167 Abs. 1 BGB. eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht zu verstehen. Stempelpflichtig sind aber nur Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur bei bayerischen oder außerbayerischen Gerichten oder Behörden. Ob die Vollmacht notariell, gerichtlich oder von einer Verwaltungsbehörde beurkundet oder nur privatschriftlich (z. B. brieflich) errichtet ist, begründet keinen Unterschied. Zu den stempelpflichtigen Vollmachten gehören daher Prozeßvollmachten, Vollmachten in Privatklagesachen (§ 418 RStPO.), Vollmachten zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten oder Verfahren, Vollmachten zur Vertretung vor Verwaltungsbehörden, Steuerbehörden usw. Stempelpflichtig sind insbesondere auch Vollmachten, die gelegentlich der Verhandlungen vor Gerichten in Angelegenheiten, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, oder vor Verwaltungsbehörden zu Protokoll, z. B. von den in einer Sache Beteiligten einem von ihnen zur alleinigen Weiterverhandlung erteilt werden. Dagegen sind nicht als stempelpflichtige Vollmachten anzusehen die Ermächtigung zur Einsicht des Grundbuchs, die Anzeige über die Wahl eines Verteidigers (§ 218 RStPO.). Als Behörden im Sinne der Tarifstelle 43 gelten nicht die Reichsbank, die K. Bank, die Gerichtsvollzieher, ferner die Notare hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Die für den Verkehr mit der Reichsbank, der K. Bank, mit einem Gerichtsvollzieher oder Notar (hier innerhalb der vorbezeichneten Grenze) ausgestellten Vollmachten unterliegen daher nicht dem Stempel.

Google

II Die Entstehung der Stempelpflicht ist nicht an die Einreichung der Vollmacht bei dem Gericht oder bei der Behörde (an den Gebrauch), sondern an die Ausstellung (an die Errichtung) geknüpft. Bedarf eine Vollmacht einer besonderen Form (notarielle Beurkundung oder Beglaubigung) wie z. B. die Vollmacht zu einer Auflassung oder zu einem Eintragungsantrag, so wird sie erst stempelpflichtig, wenn auch dieser Formvorschrift genügt, d. h. wenn die zunächst nur privatschriftlich errichtete Vollmacht notariell beglaubigt ist. Durch den Gebrauch in Bayern (also durch die Einreichung bei einem bayerischen Gericht oder einer bayerischen Behörde) werden Vollmachten stempelpflichtig, wenn sie außerhalb Bayerns ausgestellt sind (Art. 2 Abs. III Satz 2 StG.), oder wenn sie vor dem 1. Januar 1915 ausgestellt sind, nach diesem Zeitpunkt aber von ihnen Gebrauch gemacht wird (Art. 3 Abs. III des Gesetzes vom 21. August 1914 über Änderungen im Gebührenwesen). Die Stempelpflicht einer Vollmacht durch den Gebrauch (Einreichung) ist jedoch durch § 2 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für alle gerichtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, auf die das Reichs-Gerichtskostengesetz unmittelbare Anwendung findet. Hiernach ist eine Vollmacht der in der Tarifstelle 43 bezeichneten Art stempelpflichtig, wenn sie nach dem 31. Dezember 1914 ausgestellt oder wenn sie zwar vor dem 1. Januar 1915 ausgestellt ist, wenn aber erst nach dem 31. Dezember 1914 bei einem Gericht oder bei einer Behörde von ihr Gebrauch gemacht wird; letzterenfalls ist jedoch Voraussetzung für die Stempelpflicht, daß die Vollmacht nicht eine Angelegenheit der im § 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art betrifft. Das gleiche gilt auch von der in der Tarifstelle 43 Abs. V erwähnten Anzeige.

III Anzeigen der in der Tarifstelle 43 Abs. V erwähnten Art unterliegen der Stempelpflicht nur dann, wenn ihnen nicht eine schriftlich ausgestellte Vollmacht zu Grunde liegt. Daß ihnen eine schriftlich ausgestellte Vollmacht zu Grunde liegt, wird nicht vermutet, sondern ist nachzuweisen. Der Stempel für die Anzeige ist daher zu erheben, wenn nicht die ihr zu Grunde liegende schriftliche Vollmacht dem Gericht oder der Behörde bereits vorliegt oder gleichzeitig vorgelegt wird von Bevollmächtigten auf der Anzeige vermerkt ist, daß sich eine schriftliche mit ..... Mark ..... Pfennig versteuerte Vollmacht seines Auftraggebers in seinen Händen befinde. Die Steuerbehörden sind auf Grund des Art. 61 Abs. II StG. berechtigt, die Vollmacht zur Einsicht sich vorlegen zu lassen.

IV Der Stempelbetrag bemißt sich nach dem Werte des Gegenstandes; nur bei Vollmachten, deren Gegenstand nicht schätzbar ist und bei Vollmachten zur Vertretung in einem Strafverfahren beträgt der Stempel 2 Mark. Bei der Berechnung des Wertes des Gegenstandes werden die Schulden nicht abgezogen (Art. 27 Abs. II StG.); der Gegenstand einer Vollmacht, die beispielsweise zum Verkauf eines Hauses im Werte von 50000 ℳ ermächtigt, ist daher 50000 ℳ, auch wenn auf dem Hause Hypotheken lasten. Bei Generalvollmachten

Google

gilt als Gegenstandswert das gegenwärtige Vermögen des Vollmachtgebers ohne Abzug der Schulden. Soweit Geldforderungen als Gegenstand einer Vollmacht in Betracht kommen, ist ihr Nennbetrag maßgebend (Art. 29). Zinsen, Kosten und sonstige Nebenleistungen sind außer Betracht zu lassen.

V Nicht schätzbar, d. h. in Geld nicht schätzbar (Tarifstelle 43 Abs. IV), ist der Wert des Gegenstandes einer Vollmacht dann, wenn seine Ermittelung nach den Vorschriften der Art. 27 bis 34 StG. nicht möglich ist. Dies trifft insbesondere zu bei Vollmachten in nichtvermögensrechtlichen Gegenständen, z. B. bei Vollmachten in Angelegenheiten des Familienrechts, ferner bei Vollmachten zur Klage auf Herausgabe einer Urkunde, bei Vollmachten zur Erwirkung einer Jagdkarte, einer Fischerkarte, einer Konzession oder sonstigen gewerblichen Erlaubnis u. dergl. Für Vollmachten, deren Gegenstandswert nicht schätzbar ist, beträgt der Stempel, wenn sie einem Angestellten oder Familienangehörigen des Vollmachtgebers erteilt werden, 1.50 Mark (Tarifstelle 43 Abs. III).

VI Auch notariell beurkundete Vollmachten unterliegen dem Vollmachtsstempel nach Maßgabe der Tarifstelle 43, der Mindestbetrag des Stempels hierfür beträgt jedoch 2 Mark (Tarifstelle 30).

VII Der Vollmachtsstempel wird bei Vollmachten, die von einem bayerischen Notar oder Gericht oder von einer bayerischen Behörde, die Verwaltungskosten erhebt, beurkundet sind, vom Notar, vom Gerichtsschreiber oder von dem mit der Stempelerhebung bei der Behörde betrauten Beamten angesetzt und eingehoben. Der Notar hat den Vollmachtsstempel auch anzusetzen und zu erheben, wenn er eine privatschriftlich errichtete Vollmacht beglaubigt, die noch nicht versteuert ist; in diesem Falle ist nur der Vollmachtsstempel, nicht etwa daneben auch noch der Beglaubigungsstempel anzusetzen. Wird eine nicht von einem bayerischen Notar errichtete oder beglaubigte Vollmacht unversteuert bei einem Gericht oder bei einer Behörde, die Verwaltungskosten erhebt (Bezirksamt, Rentamt, Gemeindebehörde, Regierung, Kammer des Innern und Regierung, Kammer der Finanzen, usw.), eingereicht, so hat der Gerichtsschreiber oder der mit der Stempelerhebung bei der Behörde betraute Beamte den Vollmachtsstempel anzusetzen.

VIII In allen übrigen Fällen ist der Vollmachtsstempel durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Ist eine Vollmacht dazu bestimmt, demnächst bei einem Gericht oder bei einer Behörde, die Verwaltungskosten erhebt, eingereicht zu werden, so kann der Pflichtige von der Verwendung von Stempelmarken absehen und die Erhebung des Stempels dem Gerichtsschreiber oder dem mit der Stempelerhebung bei der Behörde betrauten Beamten überlassen. Diese Bestimmung findet auf Vollmachten, die bei Behörden der Verkehrsverwaltung eingereicht werden, keine Anwendung; für solche Vollmachten ist der Stempel stets durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

Google

IV. Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung.

A. Vorschriften für die Notare.

65. I Dem Notar obliegt die Erhebung des Stempels für die errichteten stempelpflichtigen Urkunden sowie für die vorgenommenen Beglaubigungen, erteilten Ausfertigungen und Abschriften, ausgestellten Zeugnisse, aufgenommenen Protokolle und Proteste. Wird einem Notar eine privatschriftlich errichtete stempelpflichtige Urkunde zur Beglaubigung vorgelegt, so hat der Notar außer dem Beglaubigungsstempel auch den für die privatschriftliche Urkunde geschuldeten Geschäftsstempel zu erheben, wenn die Urkunde nicht bereits von den Beteiligten in der vorgeschriebenen Weise (beim Rentamt, durch Verwendung von Stempelmarken) versteuert ist. Wird dem Notar aus Anlaß eines Amtsgeschäfts eine privatschriftliche stempelpflichtige Urkunde vorgelegt, die nicht oder nicht ausreichend versteuert ist, so kann der Notar den Stempel für die Urkunde ansetzen und erheben, auch wenn er die Urkunde nicht zu beglaubigen hat.

II Wenn hiernach dem Notar die Erhebung des Stempels obliegt, hat er nach eingetretener Stempelpflicht den Stempel anzusetzen und im Kosten- und Stempelregister (Ziff. 41 der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914) zu Soll zu stellen, dies auch dann, wenn die Frist des Art. 18 StG. noch nicht abgelaufen ist. In den Fällen des Art. 7 Abs. II StG. kann die Sollstellung nicht eher erfolgen, als bis die Genehmigung oder der Beitritt der Behörde oder des Dritten erklärt ist. Ist dies bis zur monatlichen Abrechnung des Notars mit dem Rentamte nicht geschehen, so hat der Notar den Stempelfall in eine Überwachungsliste aufzunehmen, die nach dem anruhenden Muster 1 zu führen ist.

66. I Ist der Stempel vom Werte des Gegenstandes zu erheben oder sind für die Stempelbemessung besondere Umstände maßgebend, so hat der Notar die Beteiligten über den Wert oder über die maßgebenden besonderen Umstände zu befragen und sie dabei auf die gesetzlichen Folgen der Unterlassung der Angabe oder einer allenfallsigen unrichtigen Angabe (Art. 35 Abs. II, Art. 36, 50 StG.) hinzuweisen. Der Aufforderung zur Angabe des Wertes des Gegenstandes bedarf es nicht, wenn angenommen werden kann, daß der Wert in der vereinbarten Gegenleistung entsprechend zum Ausdrucke gekommen ist (vgl. Ziff. 25 Abs. IV oben); dagegen ist der Wert (gemeine Wert, Verkaufswert) angeben zu lassen und in der Urkunde ersichtlich zu machen, wenn die Gegenleistung geringer als der Wert bemessen ist — Ziff. 25 Abs. VI, Ziff. 44 oben. Sind die Beteiligten der Aufforderung nachgekommen, so hat der Notar nach diesen Angaben den Stempel zu bemessen, allenfallsige Bedenken aber gegen die Richtigkeit der Angaben in der Bemerkungsspalte des Kosten- und Stempelregisters niederzulegen. Verweigern die Beteiligten die Angaben, so hat der Notar den Stempel nach den ihm zu Gebote stehenden Unterlagen anzusetzen oder wenn solche Unterlagen nicht zu Gebote

Google

stehen, von dem Ansatze des Stempels abzusehen, in beiden Fällen aber vom Sachverhalt in der Bemerkungsspalte des Kosten- und Stempelregisters Vormerkung zu machen. Das weitere Vorgehen nach Art. 35 Abs. II, Art. 36, 50 StG. obliegt dem Rentamte. Von dem Ergebnisse ist der Notar zu verständigen. Bis zum Eintreffen dieser Mitteilung hat der Notar den Fall in der Überwachungsliste festzuhalten. Der nachträgliche Ansatz des Stempels oder wenn eine Nachholung veranlaßt ist, die Nachholung obliegt dem Notar; eine allenfallsige Rückerstattung erfolgt durch das Rentamt. Der Stempelvermerk auf der Urkunde ist vom Notar zu berichtigen.

II Das gleiche gilt, wenn der Notar in Fällen des Art. 34 StG. den Stempel aus dem angemessen erscheinenden Werte erhebt.

III Allenfallsige nachträgliche Wertausscheidungen (Art. 10 StG.) müssen auf der stempelpflichtigen Urkunde oder auf einer der Urkunde beizugebenden Anlage unter Beifügung des Datums vorgenommen werden.

IV Der Nachweis nach Tarifstelle 24 Abs. II ist dem Notar zu erbringen, der die stempelpflichtige Hypothekbestellung beurkundet hat. Hat der Notar sowohl die frühere als auch die neuerliche Hypothekbestellung beurkundet oder die Vermittlung der Heimzahlung des früheren Hypothekkapitals unter Verwendung des neuerlich vereinbarten Darlehens übernommen, so gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Notar von dem ihm hiernach bekannten Sachverhältnis in der Bemerkungsspalte des Kosten- und Stempelregisters Vormerkung macht. Ist dagegen der Notar mit der Vermittlung der Zurückbezahlung des früheren Hypothekkapitals nicht betraut worden oder ist die neuerliche Hypothekbestellung bei einem anderen Notar beurkundet oder bei dem Grundbuchamt eingetragen worden, so ist die Tatsache, daß das neuerliche Hypothekkapital zur Wegfertigung des früheren Hypothekkapitals Verwendung gefunden hat, durch eine den Belegen des Kosten- und Stempelregisters anzufügende Erklärung des früheren und des neuen Gläubigers, dann des Schuldners oder durch eine (gebührenfreie) Bestätigung des Grundbuchamts glaubhaft zu machen.

V Vereinigen sich infolge der von einem Notar beurkundeten Abtretung des Anteils an einem Nachlasse (Tarifstelle 2 B) oder des Anteils am Vermögen einer Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft oder eines Vereins (Tarifnummer 1 A e Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes) alle Anteile in der Hand eines Erwerbers oder vereinigt der überlebende Ehegatte infolge des vor einem Notar beurkundeten Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Gesamtgut in seiner Hand (Tarifstelle 2 B) und hat der Notar von diesem Sachverhalte Kenntnis, so hat er hiervon in der Bemerkungsspalte des Kosten- und Stempelregisters Vormerkung zu machen. Die weiteren Vorkehrungen wegen der Erhebung der Stempelersatzabgabe (Art. 20 StG.) obliegen dem Rentamt.

67. Auf der stempelpflichtigen Urkunde hat der Notar den Betrag des angesetzten

Google

Stempels unter Angabe der zur Anwendung gebrachten Tarifstelle und der Nummer des Kosten- und Stempelregisters zu vermerken. Dem Vermerk ist das Amtssiegel beizudrücken, wenn die Urkunde den Beteiligten ausgehändigt wird. Wird von einer stempelpflichtigen Urkunde eine Ausfertigung oder eine für das Registergericht bestimmte Abschrift erteilt, so ist auch auf dieser der für die Haupturkunde angesetzte Stempel in gleicher Weise zu vermerken.

68. Die Führung des Kosten- und Stempelregisters, die Einforderung der zu Soll gestellten Beträge von den Pflichtigen, die Ablieferung der eingehobenen Beträge und die Überweisung der Rückstände an das Rentamt zur Beitreibung, bemessen sich nach den Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914.

B. Vorschriften für die Gerichtsschreiber.

69. [I] Dem Gerichtsschreiber obliegt die Erhebung der bei den Gerichten anfallenden Stempel nach Eintritt der Stempelpflicht. Er hat den Stempel zu erheben beispielsweise für die beim Grundbuchamt erklärten Auflassungen (Tarifstelle 8) und Eintragungsbewilligungen (Tarifstellen 2 A Abs. II, 3 Abs. II, 13 Abs. II, 14 Abs. II, 24 Abs. VII) für die beim Gerichte beurkundeten Auseinandersetzungsverträge oder bestätigten Auseinandersetzungen (Tarifstelle 9, §§ 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), für den vor dem Nachlaßgericht erklärten Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf den Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Tarifstelle 2 B Abs. II). Er hat auch den Stempel zu erheben, wenn dem Gerichte sei es zur Vornahme einer Eintragung im Grundbuch oder zur Erlangung einer gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung oder zum gerichtlichen Gebrauch eine nicht von einem bayerischen Notar errichtete oder beglaubigte stempelflichtige Urkunde vorgelegt wird, die nicht oder nicht ausreichend versteuert ist (Art. 16 Abs. II StG.), z. B. wenn dem Gericht eine nichtversteuerte privatschriftliche Vollmacht vorgelegt oder wenn ein nichtversteuertes privatschriftliches Inventar zur Beireihung zu einem gerichtlich beurkundeten Auseinandersetzungsvertrag oder ein nichtversteuerter privatschriftlicher Auseinandersetzungsvertrag zur Einverleibung in die Nachlaßakten eingereicht wird. Er hat ferner den Stempel für die eigenhändigen Testamente (§ 2231 Ziff. 2 BGB.) anzusetzen und zu erheben, wenn diese Testamente nicht bereits bei Lebzeiten des Erblassers versteuert worden sind (Tarifstelle 38 Abs. VI).

[II] Wenn hiernach dem Gerichtsschreiber die Erhebung des Stempels obliegt, hat er nach eingetretener Stempelpflicht den Stempel anzusetzen und im Kosten- und Stempelregister oder wenn der Stempel in einer Strafsache anfällt (z. B. ein Vollmachtsstempel), im Einzugsregister zu Soll zu stellen. Der Ansatz und die Sollstellung des Stempels für die eigenhändigen Testamente, die nicht bereits bei Lebzeiten des Erblassers versteuert sind, erfolgen anläßlich der Eröffnung dieser Testamente.

Google

70. Die Vorschriften der Ziff. 66, 67 finden auf die Stempelerhebung durch den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Befragung der Beteiligten über den Wert des Gegenstandes durch das Gericht oder den Richter, von dem die stempelpflichtige Beurkundung vorgenommen wird, erfolgen soll.

71. Die Führung des Kosten- und Stempelregisters und des Einzugsregisters, die Einforderung der zu Soll gestellten Beträge von den Pflichtigen, die Ablieferung der eingehobenen Beträge an das Rentamt und die Behandlung der Rückstände bemessen sich nach den in der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914 erlassenen Vorschriften über die Behandlung der bei den Gerichten anfallenden Kosten nach dem Kostengesetze. Die in den Einzugsregistern zu Soll zu stellenden Stempelbeträge sind wie Gebührenvorschüsse in Privatklagesachen zu behandeln.

72. Dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts obliegt der Ansatz und die Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20 A von den der Aufsicht des Oberlandesgerichts unterstehenden Fideikommissen. Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat den Stempel nach eingetretener Steuerpflicht zu berechnen und im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen. Die weitere Behandlung richtet sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Gerichtskosten.

73. Die bei den Gerichtsvollziehern anfallenden Stempel sind vom Gerichtsschreiber (vgl. Ziff. 19 b) anzusetzen, im Gerichtsvollziehergebührenregister unter den ganz der Staatskasse verbleibenden Gebühren zu Soll zu stellen und wie diese Gebühren weiter zu behandeln.

C. Vorschriften für die Verwaltungsbehörden.

74. Stempelpflichtige Urkunden, die bei den Verwaltungsbehörden (Bezirksämtern, exponierten Bezirksamtsassessoren, Gemeindebehörden und zwar kreisunmittelbaren Stadtmagistraten oder unter einem Bezirksamt stehenden Gemeindebehörden, Kreisregierungen, Verwaltungsgerichtshof, Ministerien, sonstigen Behörden, die Verwaltungskosten nach dem Kostengesetze erheben) anfallen, sind: die Beurkundungen über Genehmigungen oder Erlaubniserteilungen (Tarifstelle 19), die Beurkundungen über besondere Verleihungen (Tarifstelle 40), die Beurkundungen (der Distriktsverwaltungsbehörden) über eine gütliche Einigung mit oder ohne Auflassung im Zwangsenteignungsverfahren gemäß Art. 26 des AG. z. RZPO. u. KO. (Tarifstelle 23, 8) die Vollmachten (Tarifstelle 43), die zu Protokoll der Behörde erklärt oder nachdem sie privatschriftlich errichtet sind, unversteuert bei der Behörde eingereicht werden (vgl. jedoch Ziff. 19 e am Schlusse, Ziff. 64 am Schlusse), die in den Tarifstellen 6 und 7 bezeichneten Urkunden, die Fischerkarten (Tarifstelle 21) sowie die Jagdkarten und Jagdwaffenscheine (Tarifstelle 26).

Google

75. [I] Nach § 2 Ziff. 3 der Verordnung vom 28. Dezember 1914 (GVBl S.. 684) ist der Stempel für Urkunden, die von Behörden, bei denen Verwaltungskosten nach dem Kostengesetze erhoben werden, errichtet sind, nach Maßgabe der für Erhebung der Verwaltungskosten bestehenden Vorschriften durch Einzahlung bei der Behörde zu entrichten. Die Erhebung des Stempels für solche Urkunden obliegt daher dem mit der Behandlung des Kostenwesens betrauten Beamten, der bei der Behörde die Verwaltungskosten anzusetzen und einzuheben hat. Dieser hat nach eingetretener Stempelpflicht den Stempel zu berechnen und zu Soll zu stellen.

[II] In den Fällen, in denen der Tarif für die Bemessung des Stempels einen Spielraum gewährt (Tarifstellen 19, 40), liegt die Bestimmung des anzusetzenden Betrags nicht in der Hand des rechnungsführenden Beamten, sondern in der Hand der mit der Sache selbst befaßten Behörde. Diese hat nach § 12 Abs. II der Verordnung vom 28. Dezember 1914 die Festsetzung ihrer Beurkundung beizufügen. Hat die mit der Sache selbst befaßte Behörde die Festsetzung des Stempels unterlassen, so hat der mit der Behandlung des Kostenwesens betraute Beamte die Festsetzung durch die Behörde herbeizuführen.

[III] Die Sollstellung wird nicht dadurch behindert, daß die Frist des Art. 18 StG. noch nicht abgelaufen ist. Auf der stempelpflichtigen Urkunde ist bei der Sollstellung der Betrag des angesetzten Stempels unter Angabe der zur Anwendung gebrachten Tarifstelle und der Registernummer, unter der die Sollstellung erfolgt ist, vorzumerken. Dem Vermerk ist das Amtssiegel beizudrücken. Wird von der stempelpflichtigen Urkunde eine Ausfertigung, eine Abschrift, ein Duplikat erteilt, so ist auch hierauf der Vermerk über den zur Haupturkunde angesetzten Stempel anzubringen.

76. [I] Die Sollstellung erfolgt bei staatlichen Verwaltungsbehörden im Kosten- und Stempelregister, bei Gemeindebehörden (unmittelbaren Stadtmagistraten, einem Bezirksamt unterstehenden Gemeindebehörden) entweder in einem eigens zu führenden Stempelregister oder in dem für die Nachweisung der in die Gemeindekasse fließenden Verwaltungskosten bestimmten gemeindlichen Register. Soweit bei einzelnen Behörden (Ministerien, Verwaltungsgerichtshof usw.) die Verwaltungskosten nicht vom rechnungsführenden Beamten selbst zu Soll gestellt, sondern zur Sollstellung anderen Behörden überwiesen werden, gilt das gleiche hinsichtlich der in diesen Angelegenheiten zum Anfalle gelangenden Stempel.

[II] Bei den staatlichen Verwaltungsbehörden bemißt sich das weitere Verfahren, insbesondere die Einforderung der zu Soll gestellten Beträge von den Pflichtigen, die Ablieferung der eingehobenen Beträge und die Überweisung der Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung an das Rentamt nach den Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914.

[III] Bei den Gemeindebehörden (unmittelbaren Stadtmagistraten, einem Bezirksamt unterstehenden Gemeinden) obliegt der Gemeindebehörde sowohl die Einhebung als auch die

Google

zwangsweise Beitreibung der zu Soll gestellten Beträge. Die zur Einzahlung gelangten oder beigetriebenen Beträge werden an das Rentamt des Bezirkes, in München an das Stadtrentamt I, in Nürnberg an das Rentamt I abgeliefert. Die Ablieferung erfolgt spätestens am Schlusse eines jeden Monats unter Benutzung des anruhenden Verzeichnisses Muster 2. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten. Das Rentamt bestätigt den Empfang und überträgt die erhaltenen Beträge summarisch in die entsprechenden Spalten des rentamtlichen Kosten- und Stempelregisters. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, in Fällen besonderen Bedarfs Stundungen oder Teilzahlungen bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der Abgabe zu gewähren. Darüber hinaus sind zur Stundung oder Gewährung von Teilzahlungen die Finanzbehörden zuständig. Stempel dürfen die Gemeindebehörden nur auf Grund Uneinbringlichkeitsnachweises abschreiben. Ist die Gesamtschuldigkeit eines Pflichtigen an Kosten und Stempeln teilweise uneinbringlich geblieben, so wird der eingegangene Teilbetrag zunächst zur Deckung der Kosten, dann der Stempel verwendet.

77. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Erhebung des Stempels für Fischerkarten (Tarifstelle 21) und für Jagdkarten (Tarifstelle 26) Anwendung. Die Aushändigung der Karten darf erst erfolgen, wenn der Stempel eingezahlt ist. Die erforderlichen Vorräte an Fischerkarten und Jagdkarten (Jagdwaffenscheinen) werden vom Staatsministerium des Innern an die Regierungen, Kammern des Innern, zur Übermittlung an die Distriktsverwaltungsbehörden abgegeben. Die Distriktsverwaltungsbehörden führen über die ausgestellten oder zu Duplikaten verwendeten Karten ein Verzeichnis, in dem die Stempel unter Angabe der Sollstelle vorzutragen sind. Das Verzeichnis ist am Schlusse des Jahres abzuschließen und mit den unverwendet gebliebenen Vorratsstücken an die Regierung, Kammer des Innern, einzusenden. Die Regierung, Kammer des Innern, teilt das Verzeichnis samt Anlagen der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung mit. Die unverwendet gebliebenen Vorratsstücke werden bei der Regierung, Kammer des Innern, vernichtet.

D. Vorschriften für die Rentämter.

78. [1]Den Rentämtern obliegt die Erhebung des Stempels in den Fällen, in denen der Stempel durch Einzahlung bei einer Steuerstelle (Rentamt) unter Vorlage der stempelpflichtigen Urkunde zu entrichten ist. Dies ist der Fall bei privatschriftlich beurkundeten oder von einem nichtbayerischen Notar beurkundeten oder beglaubigten, in Bayern stempelpflichtigen Verträgen oder Geschäften nach den Tarifstellen 2A, 2B, 3, 9, 12, 13, 14, 24, wenn diese Urkunden nicht demnächst bei Gericht eingereicht und dort versteuert werden, dann bei Schiedssprüchen (Tarifstelle 34). Den Rentämtern obliegt auch die Erhebung des Auflassungsstempels in den Fällen der Übertragung des Eigentums an einem in Bayern ge-

Google

legenen Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, wenn die Erklärungen des Erwerbers und des Veräußerers nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind (Tarifstelle 8 Abs. V), ferner die Erhebung des Stempels für Automaten und Musikwerke (Tarifstelle 11), die Erhebung der jährlichen Abgabe der Tarifstelle 20B, die Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20A, soweit dieser von Familienstiftungen, von Lehen oder von anderen gebundenen Gütern als der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen zu entrichten ist, die Erhebung des Stempels von nicht notariell beurkundeten öffentlichen Mobiliarversteigerungen (Tarifstelle 41C), die Erhebung des Vollmachtsstempels (Tarifstelle 43), soweit es sich um Vollmachten handelt, die zu Protokoll des Rentamts erklärt oder, nachdem sie privatschriftlich errichtet sind, unversteuert beim Rentamt eingereicht werden, ferner die Erhebung der Stempelersatzabgaben (Art. 19 bis 21 StG).

II Zur Erhebung des Stempels in den Fällen, in denen die Stempelpflicht durch Einzahlung des geschuldeten Betrags bei einer Steuerstelle unter Vorlage der stempelpflichtigen Urkunde zu erfüllen ist, sind alle Rentämter zuständig, in München jedoch nur das Stadtrentamt I, in Nürnberg nur das Rentamt I. Die einkommenden Anmeldungen sind in das Anmelderegister einzutragen, das nach dem anliegenden Muster 3 zu führen ist. Eine Abschrift der Urkunde oder, wenn eine solche nicht vorgelegt wird, eine Vormerkung über den wesentlichen Inhalt der Urkunde ist dem Anmelderegister als Beilage beizureihen. Steht der sofortigen Stempelberechnung ein Hindernis nicht im Wege, so ist der Stempel vom Rentamt sogleich anzusetzen und im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen. Kann die Stempelberechnung noch nicht erfolgen (vgl. Art. 7 Abs. II StG.), so ist der Stempelfall in eine nach Muster 1 zu führende Überwachungsliste einzutragen und darin bis zur Erledigung festzuhalten. Der angesetzte Stempel ist auf der Urkunde unter Angabe des Betrags, der angewendeten Tarifstelle und der Nummer des Kosten- und Stempelregisters zu vermerken; dem Vermerk ist das Amtssiegel beizudrücken. Die abgestempelte Urkunde ist zurückzugeben.

III Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auf die Erhebung des Auflassungsstempels bei den Rentämtern (Tarifstelle 8 Abs. V) entsprechende Anwendung. Zuständig zur Erhebung dieses Stempels ist jedoch nur das Rentamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, für den Stadtbezirk München das Stadtrentamt München I, in Nürnberg das Rentamt I.

79. I Die Jahreskarten für Automaten und Musikwerke (Tarifstelle 11) werden durch das Rentamt, in dessen Bezirk der Automat oder das Musikwerk aufgestellt ist, im Stadtbezirke München durch das Stadtrentamt I, in Nürnberg durch das Rentamt I ausgestellt. Der nach Abs. IV der Tarifstelle 11 zur Versteuerung Verpflichtete hat den steuerpflichtigen

Google

Automaten, das Klavier oder Musikwerk innerhalb eines Monats nach der Inbetriebsetzung beim zuständigen Rentamt nach dem anruhenden Muster 4 zur Versteuerung anzumelden; bis spätestens Ende Januar eines jeden folgenden Kalenderjahres ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlage an das zuständige Rentamt zu erneuern Die Anmeldung ist vom Anmeldenden zu unterschreiben und mit der Bestätigung der Richtigkeit zu versehen. Ist die Angabe der Herstellungsfirma oder der Fabrikmarke mit Schwierigkeiten verbunden, so kann sie unterbleiben, wenn die Identität des Apparats durch Ausfüllung der sonstigen Spalten genügend festgestellt ist. Die Anmeldungsvordrucke sind von den Rentämtern zu beschaffen und können dort von den Pflichtigen unentgeltlich bezogen werden. Das Rentamt trägt die bei ihm angemeldeten Automaten, Klaviere und sonstigen Musikwerke unter fortlaufender Nummer in ein nach dem Muster 5 zu führendes Verzeichnis ein, erhebt die geschuldete Abgabe und erteilt dem Anmeldenden die mit dem Amtsstempelaufdrucke zu versehende Jahreskarte. In den folgenden Jahren bedarf es einer erneuten Anmeldung nicht; es genügt vielmehr, gegen Einlieferung der bisherigen Karte und erneute Zahlung der Abgabe eine neue Karte zu lösen. Sind jedoch Umstände eingetreten, welche die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingen, oder ist der Automat usw. an einem anderen Orte aufgestellt, so ist dies dem Rentamt anzuzeigen. Derartige Änderungen sind im Verzeichnisse zu vermerken. Für jeden Automaten, für jedes Klavier und sonstige Musikwerk wird eine eigene Karte erteilt, welche die Nummer des Verzeichnisses enthält, unter der die Eintragung erfolgt ist. Die Ausstellung von Gesamtkarten ist unzulässig und zwar auch dann, wenn sich mehrere Automaten usw. desselben Pflichtigen an demselben Standorte befinden.

II Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, zu gestatten, daß Unternehmer oder Fabrikanten, die in einer größeren Anzahl von bayerischen Orten Automaten aufstellen und selbst ausnützen, die sämtlichen Apparate bei einem Rentamt versteuern. Diese Art der Versteuerung empfiehlt sich insbesondere für Unternehmer, die in bayerischen Bahnhöfen Automaten unterhalten; sie kann aber auch für Unternehmer erwünscht sein, die in zahlreichen Orten außerhalb von Bahnhöfen, auf öffentlichen Plätzen in Gastwirtschaften oder in öffentlichen Verkaufsräumen, Läden u. dgl. Automaten aufstellen und ausnützen. Gesuche um Gestattung der Versteuerung bei einem Rentamte sind an das Staatsministerium der Finanzen zu richten und diesem entweder direkt oder durch Vermittlung eines Rentamts in Vorlage zu bringen. In dem Gesuch ist das Rentamt zu bezeichnen, bei dem die Versteuerung erfolgen soll. Dem Gesuch ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem die sämtlichen in Bayern aufgestellten Automaten usw. des Unternehmers, für welche Versteuerung bei einem Rentamt verlangt wird, ausgeschieden nach Bahnhof-Automaten und anderen Automaten, die letzteren geordnet nach Regierungsbezirken, Rentamtsbezirken und Orten vorzutragen sind. Dabei sind die Art der einzelnen Apparate (Warenautomat,

Google

Scherzautomat, Musikautomat) und die für die Steuerbemessung maßgebenden Umstände (Zahl der Warenbehälter bei Warenautomaten, Anschaffungspreis, Wert bei Musikautomaten) anzugeben. Wenn das Staatsministerium der Finanzen die Versteuerung bei einem Rentamte genehmigt, berechnet das Rentamt, dem die Versteuerung übertragen wird, auf Grund des Verzeichnisses den Stempel. In das Verzeichnis der zu versteuernden Automaten usw. — Muster 5 — werden diese Fälle nicht eingetragen. Auch werden dem Unternehmer Jahreskarten für die einzelnen Automaten nicht ausgestellt; der Unternehmer erhält vielmehr über die Versteuerung der im Verzeichnis aufgeführten Automaten usw. einen Versteuerungsausweis nach dem anruhenden Muster 6. In den folgenden Jahren ist der Stempel vom Rentamt auf Grund eines ihm vom Pflichtigen vorzulegenden neuen Verzeichnisses zu erheben. Soweit Bahnhofautomaten in Betracht kommen, wird das Staatsministerium der Finanzen bei der Genehmigung durch Ausschreibung im Finanzministerialblatte bekanntgeben, daß die in Bayern aufgestellten Bahnhofautomaten der Firma N. beim Rentamt X. versteuert werden. Hinsichtlich der anderen Automaten usw. hat das Rentamt alljährlich von der bei ihm erfolgten Versteuerung den einschlägigen Regierungsfinanzkammern unter Vorlage eines Auszuges aus dem Verzeichnisse des Pflichtigen behufs Verständigung der beteiligten anderen Rentämter Kenntnis zu geben.

III Der Stempel für die Automaten und Musikwerke ist im rentamtlichen Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen. Die erforderlichen Vorräte an Jahreskarten werden vom Staatsministerium der Finanzen an die Regierungsfinanzkammern behufs Übermittlung an die Rentämter abgegeben.

IV Das rentamtliche Botenpersonal hat bei seinen Gängen die Versteuerung der an öffentlichen Plätzen oder in Bahnhöfen oder öffentlichen Gastlokalen u. dgl. aufgestellten Automaten zu überwachen. Es ist nach Art. 61 Abs. II StG. berechtigt, sich die Jahreskarten zur Einsicht vorzeigen zu lassen.

80. Die Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20 A für die Genehmigung der Errichtung oder Vermehrung einer Familienstiftung obliegt dem Rentamt, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat, für den Stadtbezirk München dem Stadtrentamt I, in Nürnberg dem Rentamt I. Die Rentämter erhalten von der Errichtung oder Vermehrung von Familienstiftungen durch die Ausschreibungen in den amtlichen Blättern (Finanzministerialblatt) Kenntnis. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle von Amts wegen in das Anmelderegister aufzunehmen und sodann das Weitere vorzukehren. Die Sollstellung des Stempels erfolgt in rentamtlichen Kosten- und Stempelregister.

81. I Zur Erhebung des Stempels der Tarifstelle 20 A, soweit dieser von anderen gebundenen Gütern als der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen zu entrichten ist, dann zur Erhebung der jährlichen Abgabe der Tarifstelle 20 B von solchen Gütern ist das

Google

Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Gutsverwaltung ihren Sitz hat, oder wenn der Sitz der Gutsverwaltung sich nicht in Bayern befindet, das Rentamt, in dessen Bezirk die in Betracht kommenden Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte liegen, für den Stadtbezirk München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I.

II Die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20 B von gebundenen Gütern, die der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehen, wird von dem Rentamt erhoben, mit dem der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts über die Gerichtskosten abrechnet.

III Die Lehen unterliegen der Beaufsichtigung der Regierungsfinanzkammern. Von der Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehens oder von der Einverleibung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten in ein Lehen (Tarifstelle 20 A Abs. IV) wird dem Rentamte durch die zuständige Regierungsfinanzkammer Mitteilung gemacht werden.

IV Von der Einverleibung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten in andere nach Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebundene Güter werden die Rentämter durch die Ausschreibungen in den amtlichen Blättern (GVBl.) Kenntnis erhalten.

V Die Rentämter haben die ihnen nach Abs. I, III, IV bekanntgewordenen Fälle von Amts wegen in das Anmelderegister einzutragen und sodann das Weitere vorzukehren. Die Sollstellung des Stempels erfolgt im rentamtlichen Kosten- und Stempelregister.

82. Die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20 B wird in der Form eines Landeszuschlags zu der jährlichen Reichsabgabe nach § 95 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 erhoben. Auf die Erhebung finden die Bestimmungen des § 187 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (GVBl. 1913 S. 523) entsprechende Anwendung. Die Abgabe ist aus dem nach § 95 des Reichsstempelgesetzes ermittelten Werte zu berechnen, in der Überwachungsliste, betreffend die Zahlung der Reichsstempelabgabe für gebundenen Grundbesitz (Muster 33 zu den Ausf.Best. des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze), in der Spalte 5 vorzumerken und jeweils gleichzeitig mit der Reichsabgabe zu erheben. Die eingehobenen Beträge sind in das rentamtliche Kosten- und Stempelregister einzustellen. In der Überwachungsliste für die Reichsabgabe ist die einschlägige Nummer des Kosten- und Stempelregisters zu vermerken.

83. Zur Erhebung des Stempels der Tarifstelle 41 C von nicht notariell beurkundeten öffentlichen Mobiliarversteigerungen ist das Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Versteigerung stattgefunden hat, für den Stadtbezirk München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I. Die Rentämter haben die nicht notariell beurkundeten öffentlichen Mobiliarversteigerungen, die bei ihnen angemeldet werden (Abs. III der Tarifstelle 41 C) oder von denen sie auf sonstige Weise, z. B. durch Ausschreibungen in der Presse Kenntnis erhalten, in das Anmelderegister einzutragen. Auf der Grundlage dieses Eintrags ist wegen der Be-

Google

rechnung und Erhebung des Stempels das weiter Erforderliche vorzukehren. Der angesetzte Stempel ist im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen und auf der Versteigerungsurkunde unter Angabe der Registernummer und der Tarifstelle zu vermerken. Der Vermerk ist mit dem Aufdrucke des Amtssiegels zu versehen. Die abgestempelten Versteigerungsurkunden sind zurückzugeben.

84. Der Stempel für Vollmachten, die bei einem Rentamte zu Protokoll erklärt oder nachdem sie privatschriftlich errichtet sind, bei einem Rentamt unversteuert eingereicht werden (z. B. in Steuersachen u. dgl.), ist vom Rentamt zu berechnen und im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen. Die Stempelerhebung ist auf der Vollmachtsurkunde unter Angabe des Betrags, der Registernummer und der Tarifstelle zu vermerken. Dem Vermerk ist das Amtssiegel beizudrücken.

85. I Zur Erhebung der Stempelersatzabgaben der Art. 19 bis 21 StG. ist das Rentamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder den Grundstücken gleichstehende Recht gelegen ist, für den Stadtbezirk München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I. Die Rentämter tragen die ihnen auf Grund des Art. 22 StG. zugegangenen Anmeldungen, ebenso die zur Erhebung einer Stempelersatzabgabe nach den Art. 19, 20 führenden Veränderungen, von denen sie auf andere Weise, insbesondere aus Anlaß der Katasterumschreibungen oder durch Bemerkungen der Notare oder der Gerichtsschreiber in den Kosten- und Stempelregistern (vgl. Ziff. 66 Abs. I, II, V Ziff. 70 oben) Kenntnis erhalten, in das Anmelderegister ein und treffen auf Grund dieses Eintrags die zum Zweck der Abgabenberechnung und Abgabenerhebung erforderlichen weiteren Vorkehrungen.

II Die Stempelersatzabgaben sind im Kosten- und Stempelregister zu Soll zu stellen.

86. I Zur Überwachung der Entrichtung der Stempelersatzabgabe des Art. 21 StG. führen die Rentämter ein Verzeichnis der dieser Stempelersatzabgabe unterliegenden Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nach dem anruhenden Muster 7. In dem Verzeichnisse sind für jede juristische Person usw. die ihr gehörenden im Amtsbezirke gelegenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vorzutragen. Der Vortrag hat für jede juristische Person usw. unter einer eigenen Nummer und steuergemeindeweise zu erfolgen; der Hauptbesitz ist voranzustellen, die in anderen Steuergemeinden des Amtsbezirkes gelegenen Grundstücke und Rechte sind daran anzureihen. Zugänge neuer juristischer Personen usw., dann Zugänge zum Besitze bereits vorgetragener juristischer Personen usw. sind unter einer neuen Nummer im Verzeichnisse vorzutragen. Dagegen sind Minderungen am vorgetragenen Besitz einer juristischen Person, gänzliche Abgänge (z. B. beim Verkaufe des Gesamtbesitzes einer juristischen Person an eine Privatperson) und Anderungen in der Person des Besitzers (z. B. Verkauf des Gesamtbesitzes einer juristischrn Person an eine andere juristische Person) beim bisherigen Vortrage (Abgangführung des abgehenden Teiles des Besitzes, Löschung des

Google

Gesamtvortrags, Namensumschreibung) nachzutragen; reicht im Falle von Minderungen der Raum beim bisherigen Vortrage nicht aus, so ist der bisherige Vortrag unter einer neuen Nummer fortzusetzen. Derartige Nachträge sowie Zugänge zum Besitze bereits vorgetragener juristischer Personen sind mit den ursprünglichen Vorträgen durch Anführung der treffenden Nummern des Verzeichnisses in Wechselbeziehung zu setzen.

[11] Das Verzeichnis ist jeweils auf 20 Jahre anzulegen und mit einem Namensregister zu versehen. Bis zum Ablaufe des Jahres 1919 können an Stelle des Verzeichnisses die bisherigen Gebührenäquivalentskataster (Fin.Min.Bekanntmachung vom 13. Oktober 1879 — FMBl. S. 403 —) fortgeführt werden.

87. Die Stempel und die Stempelersatzabgaben sind von den Rentämtern einzuheben und erforderlichenfalls zwangsweise beizutreiben. Das Verfahren bemißt sich nach den Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914.

88. Ist der Stempel für eine Notariatsurkunde, die des grundbuchamtlichen Vollzugs bedarf, oder der Stempel für eine von einem Notar errichtete oder beglaubigte Urkunde oder für eine notarielle Ausfertigung oder Abschrift, deren Aushändigung der Notar gemäß Art. 39 Abs. I StG. verweigert hat, vom Notar dem Rentamt als Rückstand zur Beitreibung überwiesen worden und ist der Stempel beim Rentamte zur Einzahlung gelangt, so hat das Rentamt den Notar von der Einzahlung zu verständigen. Der Notar hat jene Stempel, deren Einzahlung ihm hiernach mitgeteilt werden soll, durch eine geeignete Bemerkung in der Bemerkungsspalte des Kosten- und Stempelregisters ersichtlich zu machen. Die Mitteilung hat entweder von Fall zu Fall oder in angemessenen Zwischenräumen, spätestens am Schlusse eines jeden Monats zu erfolgen. Schiedssprüche der Schiedsgerichte, die dem Rentamt zur Versteuerung vorgelegt worden sind, werden dem Schiedsgericht erst nach erfolgter Einzahlung des Stempels zurückgegeben (vgl. Art. 17 StG.).

89. Die Rentämter sind auch zuständig, die in Art. 35 Abs. II, Art. 36, 38, 55, Art. 61 Abs. III StG. den Steuerstellen zugewiesenen Obliegenheiten wahrzunehmen. Zum Vollzuge des Art. 36 StG. haben die Rentämter die ihnen abgelieferten Kosten- und Stempelregister und Überweisungsverzeichnisse der Gemeinden einer Durchsicht zu unterziehen und zu prüfen, ob in den Fällen, in denen verhältnismäßige Stempel, insbesondere solche nach den Tarifstellen 19 Abs. II, V, 23 Abs. I A angesetzt sind, die der Stempelberechnung zu Grunde gelegten Erträge oder Werte entsprechen (vgl. die Bemerkungen zu Art. 35, 36 StG.). Von kleinlichen Beanstandungen ist jedoch unter allen Umständen Abstand zu nehmen.

E. Verwendung von Stempelmarken.

90. Durch Verwendung von Stempelmarken ist zu entrichten der Stempel der Tarif-

Google

stelle 15 (Diplome der Doktoren und Lizentiaten), der Tarifstelle 33 (Prüfungszeugnisse), der Tarifstelle 36 A (Lombarddarlehen), der Tarifstelle 44 b (Zeugnisse der Amtsärzte), der Tarifstelle 44 c (Zeugnisse der Pfarrämter), der Tarifstelle 31 (Proteste), wenn der Protest von einem Postbeamten errichtet ist, der Stempel der Tarifstelle 43 (Vollmachten), wenn die Vollmacht privatschriftlich (nicht von einem bayerischen Notar, einem bayerischen Gericht oder einer bayerischen Behörde, bei der Verwaltungskosten erhoben werden) errichtet ist. Durch Verwendung von Stempelmarken ist ferner zu entrichten der Stempel der Tarifstelle 38 (Verfügungen von Todes wegen) für eigenhändige Testamente (§ 2231 Nr. 2 BGB.), die bei Lebzeiten des Erblassers versteuert werden, sowie für Verfügungen von Todes wegen, die nach § 2249 BGB. vor dem Gemeindevorsteher errichtet sind.

91. [I] Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig und von 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark.

[II] Der tarifmäßige Stempelbetrag ist durch Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken zu entrichten.

[III] Die Verwendung der Stempelmarken geschieht durch Aufkleben an einer in die Augen fallenden Stelle der Urkunde, am zweckmäßigsten auf der ersten Seite und wenn diese nicht genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten. Bei Testamenten (§ 2231 Nr. 2, § 2249 BGB.), die in einen Umschlag gebracht werden, können die Marken auch auf den Umschlag neben der Aufschrift verwendet werden.

[IV] Die Stempelmarken müssen bei der Verwendung entwertet werden. Die Entwertung geschieht in der Weise, daß die Marken mit dem Namen (Familiennamen) oder der Firma des Entwertenden und dem Datum der Verwendung dergestalt überschrieben werden, daß der Vermerk zu beiden Seiten der Marke auf das Papier übergreift Die Überschreibung ist mit Tinte vorzunehmen. Der Name oder die Firma kann auch durch Stempelaufdruck angebracht werden. Bei der Angabe des Datums sind übliche Abkürzungen, z. B. 10. III. 15, zulässig. Im Falle der Verwendung mehrerer Marken ist jede einzelne von ihnen gesondert zu entwerten; um dies zu ermöglichen, ist zwischen den einzelnen Marken ein Zwischenraum zu lassen, damit die Entwertungsvermerke seitwärts auf das Papier übergreifen können. Die Durchkreuzung oder Durchstreichung der Marken mit Strichen ist unzulässig.

[V] Die Stempelmarken werden von den Postanstalten verkauft. Den Postanstalten obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber die Erteilung von Aufschlüssen über deren Verwendung und Entwertung.

F. Erstattungen.

92. [I] In den Fällen des Art. 8 Abs. II, Art. 32 Abs. II StG. obliegt die Erstattung den Notaren oder den Behörden, bei denen der Stempel angesetzt worden ist. Der Notar oder die Behörde hat, wenn über den Stempel noch nicht mit dem Rentamt abgerechnet

Google

ist, die Erstattung und Sollberichtigung selbst vorzunehmen, andernfalls aber das Rentamt um die Erstattung zu ersuchen.

II In den Fällen des Art. 48 Abs. I Ziff. 1, 2, Abs. II StG., dann in den Fällen der Tarifstellen 2 A Abs. II, 3 Abs. V, 13 Abs. II, 14 Abs. II, 22 Abs. III und 24 Abs. VII entscheidet über den Erstattungsantrag die Regierungsfinanzkammer, in deren Bezirk der Stempel angesetzt und erhoben worden ist. Der Antrag kann unmittelbar bei der Regierungsfinanzkammer gestellt oder beim Rentamt eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Im Falle des Art. 48 Abs. I Ziff. 3 StG. entscheidet über die Erstattung der beurkundende Notar. Er hat die Erstattung selbst vorzunehmen, wenn er mit dem Rentamte noch nicht abgerechnet hat, andernfalls hat er das Rentamt um die Erstattung zu ersuchen.

III Die Erstattung ist auf der stempelpflichtigen Urkunde unter Angabe des Betrags und der Registernummer zu vermerken. Zu diesem Zweck ist von den durch das Rentamt bewirkten Erstattungen dem beurkundenden Notar, Gericht oder der beurkundenden Behörde Mitteilung zu machen.

93. Über Anträge auf Erstattung nach Art. 47 StG. entscheidet die Regierungsfinanzkammer, die im Falle der Genehmigung des Gesuchs das Erforderliche durch die einschlägige Oberpostdirektion veranlaßt. Das Gesuch ist bei der Regierungsfinanzkammer oder beim Rentamt des Wohnorts des Antragstellers einzureichen. Dem Gesuche sind die verdorbenen Stempelmarken beizufügen. Die verdorbenen Stempelmarken werden im Falle der Genehmigung des Gesuchs eingezogen und vernichtet.

G. Verrechnung.

Prüfung des Stempelansatzes und der Verrechnung.

94. Die weitere rechnerische Behandlung der in den Kosten- und Stempelregistern der Notare, der Gerichte, der Verwaltungsbehörden und der Rentämter ausgewiesenen Stempel richtet sich nach den Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914. Für die Verrechnungseinweisung ist das jeweilige Rechnungsschema maßgebend. Auf die rechnerische Behandlung der bei den Gerichtsvollziehern anfallenden Stempel finden die Vorschriften über die Gerichtsvollziehergebühren, die der Staatskasse ganz verbleiben, Anwendung. Eine Ausscheidung der Stempel von diesen Gebühren bedarf es nicht.

95. I Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914 über die Prüfung des Kostenansatzes (innere Prüfungen, örtliche Prüfungen, Inspektionen), dann über die Rückerstattung zu Unrecht und die Nachforderung zu wenig entrichteter Kostenbeträge finden auch auf den Stempel Anwendung.

Google

II Örtliche Prüfungen und Inspektionen finden demnach nur bei den Notaren, den Gerichten, den Behörden der inneren und der Finanzverwaltung und den Gerichtsvollziehern statt. Die Regierungsfinanzkammern werden jedoch hiermit ermächtigt, bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die gewerbsmäßig Lombarddarlehensgeschäfte abschließen, durch abgeordnete Prüfungsbeamte die Erhebung des Stempels für Lombarddarlehen (Tarifstelle 36 A) prüfen zu lassen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

III Zur Nachforderung bei einem Gericht zu wenig entrichteter Stempelbeträge ist die Zustimmung des Gerichtsschreibers nicht erforderlich.

IV Zu Unrecht entrichtete Stempelbeträge, die mittels Stempelmarkenverwendung entrichtet worden sind, werden in Bar erstattet. Über die Erstattung entscheidet die Regierungsfinanzkammer. Die erstatteten Beträge werden an den Stempeleinnahmen bei den Verwaltungsbehörden gekürzt.

V Im Falle einer Erstattung oder Nachforderung ist der Stempelvermerk auf der Urkunde zu berichtigen.

96. Die Vorschriften für die Postanstalten über die Behandlung und Ausweisung der Markenvorräte und über die Nachweisung der aus dem Markenverkauf erzielten Einnahmen werden von der Postverwaltung erlassen. Die aus dem Markenverkauf erzielten Einnahmen sind nach Umfluß eines jeden Vierteljahrs bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die Zentralstaatskasse abzuliefern. Gleichzeitig ist dem Staatsministerium der Finanzen eine Nachweisung über diese Einnahmen in zweifacher Ausfertigung in Vorlage zu bringen. Der letzten Nachweisung für das Rechnungsjahr ist eine Aufstellung über den Bestand an Marken und über die Zu- und Abgänge an diesem beizufügen.

IV. Kosten.

97. I Die Ausgaben für die bei den Notaren und den Gemeindebehörden erforderlichen Register und Formulare sind von den Notaren und den Gemeinden aus der ihnen für die Besorgung des Stempelwesens gewährten Vergütung zu bestreiten. Die übrigen Kosten des Vollzugs des Stempelgesetzes, die nicht gemäß Art. 36 Abs. III, Art. 57 des Stempelgesetzes einem Beteiligten zu überbürden sind, fallen der Staatskasse zur Last.

II Die Kosten für die Herstellung der Stempelmarken werden der Postverwaltung von der Zentralstaatskasse ersetzt. Sie sind bei der Einreichung der dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegenden Nachweisung der Einnahmen aus dem Markenverkaufe für das letzte Viertel eines jeden Jahres zum Ersatz anzumelden.

98. I Die den Notaren für die Besorgung des Stempelwesens zukommende Vergütung wird nach Maßgabe der Vorschriften in den Ministerialbekanntmachungen vom 20. Juni 1915 Nr. 20772, 20773 berechnet und verabfolgt.

II Die den Gemeinden gewährte Vergütung für die Besorgung des Stempelwesens wird

Google

bei der Übersendung der unter Ziff. 76 Abs. III oben vorgeschriebenen Verzeichnisse berechnet und an der abzuliefernden Gesamteinnahme in Abzug gebracht. Das Rentamt hat die in den Verzeichnissen ausgewiesenen Stempel unverkürzt in Einnahme zu stellen und die Vergütung ausgablich zu verrechnen. Wird ein an die Staatskasse abgelieferter Stempelbetrag erstattet, so ist die hierauf treffende Vergütung zurückzuersetzen.

III Die Vergütung der Postverwaltung für den Verkauf der Stempelmarken wird in den vierteljährlichen Nachweisungen der Einnahmen aus dem Verkaufe der Stempelmarken berechnet und vom Staatsministerium der Finanzen zur Zahlung angewiesen.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

99. I Nach Ziff. 102 der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vom 21. August 1914 sind im Rechnungsjahre 1915 an Stelle der in dieser Ministerialbekanntmachung vorgeschriebenen Kosten- und Stempelregister und Einzugsregister noch die bisherigen Gebührenregister und Einzugsregister zu führen. Dabei können die bisherigen Gebührenregister der Notare und der Gerichte ebenso auch die bisherigen Einzugsregister der Gerichte unverändert weiter benutzt werden. Stempel, die an die Stelle von Gebühren getreten sind, für die in den früheren Registern besondere Spalten vorgesehen sind, sind in diesen Spalten zu Soll zu stellen (so z. B. ist bei den Notaren der Stempel der Tarifstelle 23 Abs. I A in die Spalten 6, 7, der Stempel der Tarifstelle 2 B, 2 C, 27 Abs. I b, 28, 29, 35, 36 B I in die Spalte 8, der Stempel der Tarifstelle 24 in die Spalte 10 des notariellen Gebührenregisters, bei den Grundbuchämtern der Stempel der Tarifstellen 2 A Abs. I a, 24 Abs. I in die Spalte 9 des grundbuchamtlichen Gebührenregisters einzutragen). Andere Stempel sind wie Gebühren in der treffenden Gebührenspalte zu Soll zu stellen (so z. B. ist der Stempel für einen vom Nachlaßgerichte beurkundeten Auseinandersetzungsvertrag in der Spalte 12, der Stempel für eine Vollmacht in einem amtsgerichtlichen Zivilprozeß in der Spalte 6 des amtsgerichtlichen Gebührenregisters, der Stempel für eine Vollmacht in einer amtsgerichtlichen Strafsache in der Gebührenspalte des Einzugsregisters vorzutragen).

II Im bezirksamtlichen Gebührenregister sind zwischen den Spalten 5 und 6 zwei neue Spalten 5 a und 5 b für Fischerkarten und für Jagdkarten einzufügen. Die gleichen Spalten sind auch dem Überweisungsverzeichnisse der unmittelbaren Stadtmagistrate, Muster A zur Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1910 (FMBl. S. 183, Amtsblatt der Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern und des Innern S. 520), einzufügen. Das Überweisungsverzeichnis Muster B dieser Ministerialbekanntmachung fällt fort. Die Stempel der Tarifstelle 19 sind in die für die besonderen Abgaben bestimmten Spalten

Google

einzutragen, die übrigen Stempel, z. B. die Stempel für Vollmachten, der Stempel der Tarifstelle 23 Abs. I A für eine Einigung im Zwangsenteignungsverfahren (Art. 26 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung) sind in die Spalte 6 für die Gebühren einzustellen.

III Im rentamtlichen Gebührenregister erhält die Spalte 6 die Überschrift „Stempelersatzabgaben"; in diese Spalte sind sämtliche Stempelersatzabgaben nach den Art. 19 bis 21 des Stempelgesetzes einzustellen. Die Spalte 7 erhält die Überschrift „Stempel von Automaten und Musikwerken (Tarifstelle 11)." In die Spalten 8 bis 10, dann 12 und 13 sind die Stempel einzustellen, die an Stelle der Gebühren getreten sind, für welche die Spalten bisher bestimmt waren. Der Stempel der Tarifstelle 20 A von Familienstiftungen und anderen gebundenen Gütern als der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterstehenden Fideikommissen sowie die jährliche Abgabe der Tarifstelle 20 B von gebundenen Gütern sind in der Spalte 11 unter den Gebühren vorzutragen.

100. Im Etat Nr. 15 Erbschaftssteuern, Gebühren, Stempelabgaben, Strafen u. dgl. für die Jahre 1914 und 1915 sind besondere Etatspositionen für die nach dem Stempelgesetze zu erhebenden Stempel nicht vorgesehen. Die nach dem Stempelgesetze zu erhebenden Stempel sind daher für das Jahr 1915 unter den Gebühren zu verrechnen und zwar die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursprozessen anfallenden Stempel unter § 1, die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Justizverwaltung anfallenden Stempel unter § 2, die in der Strafrechtspflege anfallenden Stempel unter § 3, die Stempelersatzabgaben, die Stempel für Automaten und Musikwerke und die Stempel für öffentliche Mobiliarversteigerungen unter § 7, die sonstigen in der Verwaltung anfallenden Stempel unter § 6 des Kap. 2 des Etats.

101. An Stelle der Stempelmarken sind bis auf Weiteres die bisherigen bayerischen Gebührenmarken zu verwenden.

München, den 20. Juni 1915.

v. Breunig.

Google

Go gle

Muster 1.

Überwachungsliste

des K. .....

Google

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Tag der Beurkundung	Bezeichnung der Urkunde (Form der Urkunde und Art des beurkundeten Geschäfts)	Name, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen
1	2	3	4	5

Google

Hindernis der sofortigen Versteuerung	Das Hindernis ist weggefallen	Betrag der erhobenen Stempelabgabe ℳ	₰	Die Stempelabgabe ist zu Soll gestellt	Bemerkungen
6	7	8		9	10

Google

Go gle

Muster 2.

Verzeichnis

der

im Laufe des Monats ..... 19 .....

zur Einzahlung gelangten

Stempel.

Gegenwärtiges Verzeichnis wird mit ..... Mark ..... Pfennig

m. W. .....

dem K. ..... Rentamte ..... überſendet.

..... , den ..... 19 .....

.....

Google

Lfde. Nr.	Nr. des gemeindlichen Registers	Stempel für Fischerkarten ℳ	₰	Stempel für Jagdkarten ℳ	₰	Stempel für Erlaubniserteilungen Tarifstelle 19 ℳ	₰	Sonstige Stempel, z. B. für Vollmachten, Tarifstelle 43 ℳ	₰	Summe der Spalten 3 bis 6 ℳ	₰	Bemerkungen
1	2	3		4		5		6		7		8

Hiervon ab die der Gemeinde zukommende Vergütung zu 2 vom Hundert . . . .

Ablieferungssumme . . . .

Google

Muster 3.

Anmelderegister

des

..... amts .....

über

die Erhebung der Stempelabgaben

für das Rechnungsjahr 19

Google

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung	Des Anmelders Name, Stand und Wohnort	Gegenstand der Anmeldung	Hindernis der sofortigen Versteuerung	Betrag der Stempelabgabe ℳ ₰	Der Betrag Spalte 6 ist nachgewiesen im Kosten- und Stempelregister unter Nr.	Vermerk über anderweite Erledigung der Anmeldung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Google

Muster 4.

Eingegangen am 19 .

Anmeldung

de zu versteuernden Automaten, Musikwerke und Klaviere

de zu .

Erläuterungen.

1. Die Anmeldung hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung zu erfolgen und ist von dem Anmeldenden mit der Versicherung der Richtigkeit der in den Spalten 1 bis 5 gemachten Angaben zu versehen. Bis spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahrs ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlegung an das zuständige Rentamt zu erneuern.
2. Zuständig für die Erteilung der Steuerkarte ist das Rentamt, in dessen Bezirk der Apparat aufgestellt ist, in München das Stadtrentamt I, in Nürnberg das Rentamt I.
3. Warenautomaten sind solche, die für den Einwurf von Geld eine Ware, wenn auch in scherzhafter Form, verabfolgen (z. B. die sogen. Hennenautomaten).

   Scherzautomaten sind solche, deren unmittelbarer Zweck der Erregung der Heiterkeit, der Kurzweil und der Unterhaltung dient (z. B Schieß-, Kegelspielautomaten, Kraftmesser, Elektrisierapparate, Wahrsageautomaten usw.). Automaten, die an sich zu dieser Gattung gehören, sind jedoch dann nicht abgabepflichtig, wenn sich ihr Betrieb als strafbare Glücksspielveranstaltung darstellt.

   Musikwerke sind automatische Spielwerke, die Musikstücke zum Gehör bringen und ohne Aufwendung einer kunstfertigen Behandlung lediglich durch einen äußeren Vorgang (Einwurf eines Geldstücks, Anwendung eines Hebeldrucks oder von Schlüsseln, Drehen einer Kurbel u. dgl.) in Betrieb gesetzt werden (z. B. Kurbelklaviere, Drehorgeln usw., sofern sie an öffentlichen Orten z. B. in Karussells im Betriebe sind).

   Automaten anderer Art sind solche, bei denen es sich überwiegend um gemeinnützige und wirtschaftlich nützliche Zwecke handelt.
4. Als „Anschaffungspreis" für Musikautomaten und Musikwerke gilt nicht nur der für das Werk sondern auch der für die Zubehörstücke (Platten, Walzen usw.) gezahlte Preis. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Walzen und Platten, soweit die Platten und Walzen nicht den Ersatz für unbrauchbar gewordene Stücke bilden, sind dem stempelpflichtigen Anschaffungspreise hinzuzurechnen. Doch hat wegen solcher Neubeschaffungen eine Nachversteuerung für das laufende Kalenderjahr nicht stattzufinden.

Google

Lfd. Nr.	Automaten			Musikwerke		Erkennungs-	
	Warenautomaten (Zahl der Warenbehälter)	Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten	Automaten anderer Art	Musikautomaten, mechanische Musikwerke, Klaviere,	Anschaffungspreis oder Wert ℳ	Herstellungsfirma	Fabrik-Marke und Nummer
1	2			3		4	

Google

Merkmale			Aufstellungsort (Bezeichnung nach Ort, Straße, Hausnummer u. dgl.)	Versteuerter Zeitraum (Jahr)	Nummer des Verzeichnisses der Automaten usw.	Stempelbetrag ℳ	Kosten- und Stempelregister		Bemerkungen*)
Größenverhältnisse							Nr.	eingetragen am	
Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm							
			5	6	7	8	9		10

*) Die Spalten 1 bis 5 sind von dem Anmeldenden, die Spalten 6 bis 9 vom Rentamt auszufüllen. Die Spalte 10 dient zur Aufnahme von Bemerkungen des Anmeldenden und des Rentamts.

Google

Go gle

K. ..... Rentamt **Muſter 8.**

Verzeichnis

der

zu verſteuernden Automaten uſw.

Zur Beachtung.

1. Die Eintragung eines jeden Automaten uſw. hat unter einer beſonderen Nummer zu erfolgen (Spalte 1), die auf der Jahreskarte zu vermerken iſt.
2. In Spalte 9 iſt anzugeben, unter welcher Nummer und an welchem Tage der Stempelbetrag (Spalte 8) im Koſten- und Stempelregiſter vereinnahmt iſt.
3. Die Anmeldungen ſind geordnet mit dieſem Verzeichnis aufzubewahren.

Google

Lfd. Nr. der Automaten und Musikwerke	Tag der Anmeldung	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Wohnung des Anmeldenden	Automaten			Musikwerke			Erkennungs-	
			Warenautomaten (Zahl der Warenbehälter)	Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten	Automaten anderer Art	Musikautomaten-, mechanische Musikwerke	Klaviere	Anschaffungspreis oder Wert ℳ	Fabrikmarke und -Nummer	Herstellungsfirma
1	2	3	4			5			6	

Google

merkmale			Aufstellungsort (Bezeichnung nach Ort, Straße, Hausnummer u. dgl.)	Stempelbetrag	Die Besteuerung ist erfolgt für das Kalenderjahr								Tag der Abmeldung
Größenverhältnisse					1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	
Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm		ℳ									
			7	8	9								10

Google

Google

Muster 6.

Ausweis

über

die **Versteuerung der Automaten** usw. des/der .....

in .....

Der/Die .....

..... hat den Stempel für die von ihm/ihr in Bayern aufgestellten,

im Verzeichnisse vom ..... aufgeführten Automaten/Musikwerke für das Jahr .....

mit ..... Mark ..... Pfennig an das unterfertigte Rentamt entrichtet.

....., den ... 19.

K. **Rentamt** .....

N. N.

(Amtssiegelabdruck.)

Google

Google

Muster 7.

K. Rentamt.

Verzeichnis

der

der Stempelersatzabgabe nach Art. 21 des Stempelgesetzes unterliegenden Grundstücke und Rechte

für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember

Google

Fortlaufende Nummer	Benennung des katastermäßigen Eigentümers der abgabenpflichtigen Gegenstände	Hinweisung auf die Nr. des Verzeichnisses für die vorhergehende Periode	Summarische Bezeichnung der abgabenpflichtigen Gegenstände						
			Steuergemeinde	Seite des a) Grund- b) Haussteuerkatasters	Plan-Nummer	Gegenstand	Flächeninhalt		Grundsteuerverhältnißzahlen
							ha	a	Gz. 1/100
1	2	3	4	5	6	7	8		9

Google

Tag des letzten Anfalls einer Stempelersatzabgabe nach Art. 19, 20 oder Tag der Erwerbung der nebenbezeichneten Besitzungen	Tag des nächsten Anfalls einer Stempelersatzabgabe nach Art. 21 oder Tag des ersten Anfalls einer solchen	Von den gesetzlichen Vertretern der pflichtigen Gesellschaften usw. angegebener Wert	Festgestellter Wert	Die Stempelersatzabgabe ist verrechnet im rentamtlichen Kosten- und Stempelregister			Bemerkungen	Der Übertrag in das Verzeichnis der nächsten Periode ist erfolgt unter Nummer
10	11	12	13	14			15	16
			ℳ	Jahr	Quart.	Nr.		

Google

Go gle

Nr. 20772.

Bekanntmachung, die Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz. K. Staatsministerium der Finanzen.

I.

Die Notare erhalten

1. auf Grund des § 13 der K. Verordnung vom 28. Dezember 1914 zum Vollzuge des Stempelgesetzes (GVBl. S. 684)

für die Besorgung des Stempelwesens und zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen eine Vergütung und zwar zwei vom Hundert von den ersten 80 000 ℳ, Eins vom Hundert von dem diese Summe übersteigenden Betrage der im Laufe des Jahres von ihnen eingehobenen und an die Staatskasse abgelieferten Stempel,

2. auf Grund des § 16 der K. Verordnung vom 28. Dezember 1914 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes (GVBl. S. 677)

für die Besorgung des Kostenwesens und zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen eine Vergütung von zwei vom Hundert der von ihnen eingehobenen und an die Staatskasse abgelieferten Beträge,

3. auf Grund des Art. 7 des Besitzveränderungsabgabengesetzes und der Nr. 38 der Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 15. August 1910 zum Vollzuge dieses Gesetzes (GVBl. S. 436)

für die Tätigkeit bei der Einhebung der gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben eine Vergütung von Eins vom Hundert der eingehobenen Beträge,

4. auf Grund der K. Verordnung vom 19. Oktober 1910, die Reichsstempelabgaben von Grundstücksübertragungen betreffend (GVBl. S. 1019),

für die Mitwirkung bei der Berechnung und Einhebung der nach § 178 ff. und der Tarif-Nr. 11 des Reichsstempelgesetzes zu entrichtenden Abgaben und für die hiermit verbundenen Auslagen eine Vergütung von Eins vom Hundert der von ihnen vereinnahmten und an die Rentämter abgelieferten Beträge,

5. auf Grund der K. Verordnung vom 15. Oktober 1914, die Reichsstempelabgaben für Gesellschaftsverträge betreffend (GVBl. S. 637),

für die Mitwirkung bei der Berechnung und Erhebung der Reichsstempelabgaben für die in der Tarif-Nr. 1 A des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Rechtsvorgänge und für die hiermit verbundenen Auslagen eine Vergütung von Eins vom Hundert der von ihnen vereinnahmten und an die Rentämter abgelieferten Beträge.

Google

II.

Wird ein vom Notar eingehobener und an das Rentamt abgelieferter Betrag an den Kostenpflichtigen oder Stempelpflichtigen zurückerstattet, so ist die hierauf treffende Vergütung zurückzuersetzen.

III.

Die Vergütungen für die Mitwirkung bei der Berechnung und Einhebung der unter I, 4, 5 bezeichneten Reichsstempelabgaben fallen ausschließlich dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare, die übrigen Vergütungen dem Pensionsvereine für die bayerischen Notare und dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare zu.

Dies gilt auch dann, wenn die Vergütung einem Notariatsverweser anfällt, gleichviel ob dieser das Notariat auf eigene Rechnung oder vorübergehend oder dauernd auf Rechnung des Staates führt. Auch begründet es keinen Unterschied, ob der Verweser Notar, Gerichtsbeamter oder sonst zur Übernahme von Notariatsverwesungen zugelassen ist, sofern ihm nur nach den bestehenden Vorschriften die Einhebung der Kosten und Stempel zukommt.

IV.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der K. Verordnung vom 1. Februar 1902, den Vollzug der Art. 127, 128 des Notariatsgesetzes betreffend (GVBl. S. 27), des § 16 Abs. 3 der K. Verordnung zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes sowie des § 13 Abs. 3 der K. Verordnung zum Vollzuge des Stempelgesetzes wird der Gesamtbetrag der für die Vereinnahmung der Besitzveränderungsabgaben und für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens nach Ziffer I, 1, 2, 3 anfallenden Vergütungen auf die beiden Vereine in der Weise verteilt, daß vom 1. Januar 1915 an bis auf Weiteres

a) dem Pensionsvereine für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare vorweg jährlich der Betrag von 80000 ℳ,

b) dem Pensionsvereine für die bayerischen Notare derjenige Betrag, welcher an Vergütungen über 80000 ℳ eingeht, bis zum Höchstbetrage von 210000 ℳ im Jahre

zugewiesen wird.

Sollte der Gesamtanfall der vorbezeichneten Vergütungen den Betrag von 290000 ℳ im Jahre überschreiten, so kommt vom Überschuß

ein Drittel dem Rücklagenstocke des Pensionsvereins für die Witwen und Waisen,

zwei Drittel dem Rücklagenstocke des Pensionsvereins für die Notare

zu.

Google

V.

Die Notare und Notariatsverweser sollen möglichst dafür sorgen, daß die Stempel, Abgaben und Kosten eingehen.

VI.

Aufgehoben werden die Bekanntmachungen

a) vom 2. Februar 1902, den Vollzug der Art. 127, 128 des Notariatsgesetzes betr. (GVBl. S. 57, JMBl. S. 292, FMBl. S. 26),

b) vom 3. November 1910, die Vergütung für die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen betr. (JMBl. S. 980, FMBl. S. 323),

c) vom 2. November 1914, die Vergütung für die Erhebung der Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge betr. (JMBl. S. 231, FMBl. S. 312).

Über die künftige rechnerische Behandlung der Vergütungen ergehen besondere Vorschriften.

München, den 20. Juni 1915.

v. Thelemann. v. Breunig.

Nr. 20773.

Bekanntmachung, die rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz. K. Staatsministerium der Finanzen.

Für die rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1902 (JMBl. S. 295, FMBl. S. 28) folgendes vorgeschrieben:

1.

Die Notare (Notariatsverweser) liefern die von ihnen eingehobenen Stempel, Staatsgebühren, gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben und Reichsstempel im vollen Betrag an die Rentämter ab.

2.

Die Rentämter legen mit der in Nr. 62 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1915 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes vorgeschriebenen Hauptübersicht der Regierungsfinanzkammer eine Übersicht nach dem beigefügten Muster vor, welche die zu Soll gestellten und die an das Rentamt abgelieferten Beträge, sowie die den Notaren zukommenden Vergütungen ersehen läßt.

Google

3.

Die Vergütungen werden nach den in Ziffer I der Bekanntmachung vom 20. Juni 1915, die Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens betreffend, zusammengestellten Vorschriften berechnet. Ein Wechsel in der Besetzung des Notariats beeinflußt die Berechnung der Vergütungen nicht.

4.

Die Übersicht wird nach Maßgabe der dem Muster beigegebenen Anleitung gefertigt. Etwaige Rückvergütungen werden in Spalte 18 der Übersicht vermerkt und von der zutreffenden Spaltensumme am Schlusse der Übersicht abgezogen.

5.

Die Regierungsfinanzkammern lassen nach Eingang der Hauptübersicht die Übersicht über die Vergütungen der Notare prüfen, über den Anfall der Vergütungen bei den Notariaten des Regierungsbezirks im einzelnen nach dem für die Rentämter vorgeschriebenen Muster eine Gesamtübersicht fertigen und legen diese spätestens bis zum Ablaufe des auf das Vierteljahr folgenden Monats dem Staatsministerium der Justiz vor.

6.

Die Vergütungen aus den gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben werden an der Ablieferungssumme für die Gemeinden gekürzt und nach der Prüfung und Anweisung durch die Regierung der Kreiskasse zugerechnet, die vierteljährlich mit der Zentralstaatskasse abrechnet. Der Empfang der Vergütungen aus den Besitzveränderungsabgaben wird vom Rentamt bei der Abrechnung mit den Gemeinden bestätigt.

7.

Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen werden nach dem Eingange der Gesamtübersichten der Regierungsfinanzkammern wegen der Abführung der Vergütungsbeträge an die Pensionsvereine Verfügung an die Zentralstaatskasse erlassen.

8.

Die Formblätter für die Übersichten werden den Regierungsfinanzkammern und den Rentämtern von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

München, den 20. Juni 1915.

v. Thelemann. v. Breunig.

Google

Rentamt: *Aichach.*

Regierungsbezirk:

Übersicht

über die

Vergütungen der Notare

für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens

für das *III.* Vierteljahr

1915.

Anleitung.

1. In Spalte 4 wird unter a die Summe der Stempelbeträge vorgetragen, welche in den dem Berichts-Vierteljahre vorausgegangenen Vierteljahren des Rechnungsjahrs zu Soll gestellt wurden, unter b die Summe der an das Rentamt abgelieferten Beträge.

Die Spalte 4 enthält also in der Übersicht

a) für das 1. Vierteljahr überhaupt keine Eintragung,
b) für das 2. Vierteljahr die Beträge des 1. Vierteljahrs,
c) für das 3. Vierteljahr die Summe der Beträge des 1. und 2. Vierteljahrs,
d) für das 4. Vierteljahr die Summe der Beträge des 1., 2. und 3. Vierteljahrs.

Die Eintragungen in der Übersicht für das 3. und 4. Vierteljahr decken sich mit den Eintragungen in der Spalte 6 der Übersicht für das unmittelbar vorausgegangene Vierteljahr.

(Fortsetzung siehe Seite 4.)

Google

Fortlauf. Nummer	Notariate		Vergütung aus Stempeln											
		a/b	Von den Notariaten wurden: a zu Soll gestellt b abgeliefert						Berechnung der Vergütung für das III. Vierteljahr 1915					
			A. Stempel											
			in den vorausgegangenen Vierteljahren		für das III. Vierteljahr		im ganzen (Spalte 4 u. 5)		Vereinnahmter Betrag		%	Vergütung		
1	2	3	4		5		6		7		8	9		
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
1	*Aichach I*	a	*64 940*	.	*28 693*	.	*93 633*	.						
		b	*64 890*	.	*28 425*	.	*93 315*	.	*15 110*	.	2	*302*	*20*
2	*Aichach II*	a	*45 121*	.	*10 101*		*55 222*	.	*13 315*	.	1	*133*	*15*
		b	*45 000*	.	*9 986*	.	*54 986*	.	*9 986*	.	2	*99*	*86*
3		a							.	.	1		
		b									2		
4		a									1		
		b									2		
5		a									1		
		b									2		
6		a									1		
		b									2		
7		a									1		
		b									2		
8		a									1		
		b									2		
9		a									1		
		b									2		
10		a									1		
		b									2		
											1		
	Summe	a											
		b											

Google

Fortlauf. Nummer (wie Spalte 1)	a/b	Vergütung aus Staatsgebühren, Besitzveränderungsabgaben und Reichsstempeln										Bemerkungen
		Von den Notariaten wurden: a zu Soll gestellt / b abgeliefert										
		B. Staatsgebühren				C. Besitzveränderungsabgaben				D. Reichsstempel		
		für das III. Vierteljahr		Vergütung zu 2%		für das III. Vierteljahr		Vergütung zu 1%		für das III. Vierteljahr		Vergütung zu 1%	
10	11	12		13		14		15		16		17	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	a	1 642	60			8 474	.			26 233	.		
	b	1 631	60	32	62	8 469	.	84	69	26 233	.	262	33
2	a	896	.			2 360	.			10 496	.		
	b	896	.	17	92	2 120	.	21	20	9 325	.	93	25
3	a												
	b												
4	a												
	b												
5	a												
	b												
6	a												
	b												
7	a												
	b												
8	a												
	b												
9	a												
	b												
10	a												
	b												
	a												
	b												

Google

2. Spalte 5 weist die zu Soll gestellten und die abgelieferten Stempelbeträge des Berichts-Vierteljahrs aus, Spalte 6 enthält die Gesamtsumme der Beträge in Spalte 4 und 5.

3. In Spalte 7 wird bei dem Vergütungssatze zu 2 %, solange die Gesamtsumme in Spalte 6 b den Betrag von 80 000 ℳ nicht überschreitet, der für das Berichts-Vierteljahr abgelieferte Betrag aus Spalte 5 b wiederholt. Überschreitet die Gesamtsumme den Betrag von 80 000 ℳ, so muß der abgelieferte Betrag des Berichts-Vierteljahrs in Spalte 7 in zwei Teilbeträgen untereinander vorgetragen werden, und zwar
   bei dem Vergütungssatze zu 2 % der Unterschied zwischen 80 000 ℳ und der Summe in Spalte 4 b,
   bei dem Vergütungssatze zu 1 % der Unterschied zwischen der Summe in Spalte 6 b und 80 000 ℳ.

4. In Spalte 9 ist die Vergütung für das Berichts-Vierteljahr zu berechnen.

5. In den Spalten 12, 14, 16 werden unter a die im Berichtsvierteljahre zu Soll gestellten, unter b die abgelieferten Staatsgebühren, Besitzveränderungsabgaben und Reichsstempel vorgetragen.

6. In den Spalten 13, 15, 17 werden die Vergütungsbeträge nach den in der betreffenden Kopfspalte angegebenen Vergütungssätzen für das Berichts-Vierteljahr berechnet.

7. In der Gesamt-Übersicht der Regierungsfinanzkammer werden in Spalte 2 die Notariate in Buchstabenfolge vorgetragen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 8. Juli 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. Juli 1915 zum Vollzuge des Zuwachssteuergesetzes.

Nr. 14199.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Zuwachssteuergesetzes.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nach § 7 Ziff. 7 ZuwStGes. wird beim Austausche von Grundstücken zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) die Zuwachssteuer nicht erhoben, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden. Als Behörden, von denen die Anordnung oder die Anerkennung der Zweckdienlichkeit auszugehen hat, kommen nach dem Standpunkte, den die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Reichsschatzamt eingenommen hat (vgl. Amtl. Mitt. über die Zuwachssteuer 1912 S. 15, 103; 1913 S. 181, 276) nur solche Amtsstellen in Betracht, denen kraft landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit hierzu eingeräumt ist.

In Bayern besteht außer den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über die Mitwirkung der Flurbereinigungskommission bei Flurbereinigungen keine landesrechtliche Regelung, der zufolge einer Behörde die Zuständigkeit zur Anordnung oder Anerkennung der Zweckdienlichkeit einer der im § 7 Ziff. 7 bezeichneten Maßnahmen zukommt. Infolgedessen

Google

konnte in Bayern, solange das Reich an der Zuwachssteuer beteiligt war, die Steuervergünstigung des § 7 Ziff. 7 nur bei den unter Mitwirkung der Flurbereinigungskommission durchgeführten Flurbereinigungen, nicht aber bei privaten Grundstücksaustäuschen zum Zwecke der Zusammenlegung, der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen gewährt werden. In Fällen der letzteren Art war Abhilfe nur im Wege des Erlasses durch den Bundesrat möglich.

Soweit es sich um Übereignungsfälle nach dem 30. Juni 1913 handelt, an denen das Reich finanziell nicht mehr beteiligt ist, ist die bayerische Staatsregierung auf Grund des § 1 Abs. 4 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen (RGBl. S. 521) in der Lage, die zur Anerkennung der Zweckdienlichkeit zuständigen Behörden zu bestimmen und damit auch für private Grundstücksaustäusche der bezeichneten Art die Anwendung des § 7 Ziff. 7 zu ermöglichen. Mit Rücksicht hierauf wird bestimmt, daß bei Übereignungsfällen der angeführten Art zur Anerkennung der Zweckdienlichkeit die Distriktsverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk die ausgetauschten Grundstücke liegen. Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so bestimmt die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, liegen die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben bei ihrer Entscheidung im wesentlichen nur zu prüfen, ob die getroffene Maßnahme ihrer hauptsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung nach zur Erreichung eines der vom Gesetze begünstigten Zwecke geeignet und ob die Absicht einer Steuerumgehung, d. h. der Verwirklichung eines Wertzuwachses, ausgeschlossen ist. Gegen den die Anerkennung versagenden Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde ist die Aufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, und gegen deren ablehnenden Bescheid die Oberaufsichtsbeschwerde an das Staatsministerium des Innern zulässig.

München, den 2. Juli 1915.

v. Brennig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 10. Juli 1915.

Inhalt:

Abschied vom 3. Juli 1915 auf die Verhandlungen der Landräte für 1915.

Abschied auf die Verhandlungen der Landräte für 1915.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der Landräte vom November 1914 Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgenden Abschied:

I.

Den Kreisvoranschlägen (Beilagen 1—8) erteilen Wir Unsere Genehmigung.

II.

Im einzelnen bemerken Wir folgendes:

1. Die auf die Kriegsfürsorge bezüglichen Beschlüsse der Landräte haben Wir mit

Google

hoher Befriedigung für die dabei bewiesene Opferwilligkeit bereits unterm 15. Februar genehmigt.

2. Der Beschluß des Landrates von Niederbayern zu den Kosten der Handwerkskammer einen Zuschuß von 6000 ℳ zu bewilligen, wird mit der Maßgabe genehmigt, daß der etwaige Mehrbedarf bis zum Betrag des von der Kreisregierung festgestellten Voranschlags von 9000 ℳ der Kreisreserve zu entnehmen ist.

3. Bezüglich des Beschlusses des gleichen Landrats über die Entwürfe zur genossenschaftlichen Regulierung der Rott und Entwässerung des Rott-Tales (Abteilung III), dann der genossenschaftlichen Vilstalentwässerung zwischen Babing und Wolferding verweisen Wir auf Ziff. II, 2 des Abschieds vom Jahre 1913 und die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 1914 und 8. Januar 1915.

4. Dem Beschluß des Landrats der Pfalz, zu den Kosten der Entwässerung der Rheinniederung als erste Rate einen Zuschuß von 33000 ℳ zu gewähren, erteilen Wir Unsere Genehmigung. Im übrigen verweisen Wir wegen Aufbringung der Gesamtkosten dieses Unternehmens auf die Verhandlungen Unseres Staatsministeriums des Innern.

5. Zu den Beschlüssen des Landrats der Oberpfalz und von Regensburg, die Kosten für die Ozonisierungsanlage und einen Scheunenneubau in der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Wöllershof aus den Einsparungen bei dem Neubau der Kreis-Oberrealschule Regensburg zu decken, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Erforderliche vorzukehren.

6. Hinsichtlich der wiederholten Anträge der Landräte der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg, auch das letzte Viertel des Gesamtaufwandes für den Kulturbaudienst auf die Staatskasse zu übernehmen, verweisen Wir auf Ziff. II, 3 des vorjährigen Abschieds.

7. Die vom Landrate von Mittelfranken bekundete Fürsorge für das dienstunfähige Volksschullehrpersonal findet wohlgefällige Anerkennung.

8. Der gleiche Landrat hat durch Übernahme des größten Teiles des Sachbedarfs auch bei den nicht ausschließlich aus Kreismitteln unterhaltenen Realschulen auf die Kreisgemeinde in anerkennenswerter Weise aufs neue sein Interesse und seine Opferwilligkeit für die Förderung von Erziehung und Bildung bekundet. Dem betreffenden Beschlusse haben Wir gerne die Genehmigung erteilt.

Google

III.

Im übrigen erteilen Wir den Beschlüssen der Landräte, soweit dies in Betracht kommt und nicht schon bei besonderem Anlaß geschehen ist, Unsere Genehmigung.

Indem Wir den Landräten diesen Abschied erteilen, sprechen Wir ihnen für ihre ersprießliche Tätigkeit Unsere Anerkennung aus und versichern sie Unserer Huld und Gnade.

Wildenwart, den 3. Juli 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Brunnig. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Go gle

Beilage 1.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	16 300	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	3 000	—
	3		Regiekosten des Landrates	15 000	—
			Summe Kap. II	34 300	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 135	50
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 103	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 110 ℳ 30 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	1 059 369	84
			b) Desgleichen infolge Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	4 000	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	945 000	—
			b) außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	209 180	—
			c) fortzugewährende frühere Aufbesserungszulagen aus Kreismitteln (nach Ziff. IX Abs. 4 der Min.-Bekanntmachung vom 28. August 1914)	13 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	50 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals und zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrpersonen	22 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für Arbeitslehrerinnen	38 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	26 150	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	700	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschließlich der Dienstalters- und persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	764 567	74
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen aus Kreisfonds	184 100	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	56 779	21
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden aus Kreisfonds	50 514	82
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen . .	19 573	46
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	44 000	–
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 963	74
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	150 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	17	18
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, für Abhaltung der allgemeinen Konferenzen nach § 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dez. 1908 — Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenh. S. 541 —, dann für sachliche Bedürfnisse	40 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	33 400	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			cc) Pensionen	7 707	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Staatsfonds	357 700	—
			β) aus Kreisfonds	359 566	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Staatsfonds . .	153 000	—
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschuß-Kasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal aus Staatsfonds	9 000	—
			dd) Zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals aus Kreisfonds	10 000	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Staatsfonds:		
			α) im allgemeinen	194 650	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			b) aa) γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 M bezw. 180 M für die Witwen, 36 M bezw. 90 M für die Doppelwaisen und 27 M bezw. 60 M für die einfachen Waisen .	76 050	—
			γ) Zulagen à 60 M für Witwen, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, insoferne sie vor dem 1. Januar 1907 zugegangen sind	10 800	—
			δ) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1907 zugegangenen Witwen und Waisen behufs Angleichung an die höheren Pensionssätze unter β .	6 000	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	—	—
			d) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	4 000	—
			e) aa) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	1 000	—
			bb) Zuschuß an die Waisenkasse des kath. Lehrervereins .	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	f) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern . . .	5 000	—
			g) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München (e. V.)	300	—
			h) Zuschuß an die Hilfskasse des Bayerischen Lehrerinnenvereins	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	10 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	5 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) aa) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 200	—
			bb) für Schulbibliotheken	500	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	428	57
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	8 060	—
			e) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten)	—	—
			f) zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal	—	—
			g) Stellvertretungskosten für die zu Fortbildungskursen für gewerbliche Fortbildungsschulen einberufenen Volksschullehrer . .	1 600	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1	4 993 035	43
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium Ingolstadt . . .	47 358	—
			bb) für das Progymnasium Pasing	45 587	—
			cc) „ „ „ Traunstein	45 083	—
			dd) Gehalt des Turnlehrers am Progymnasium Schäftlarn	3 600	—
			ee) Desgl. des Musiklehrers dieser Anstalt	3 600	—
		2	Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	147 804	32
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Sachbedarf:		
			a) An die K. Landestaubstummenanstalt München:		
			α) 45 Freiplätze für Zöglinge (à 390 ℳ)	17 550	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand dieser Anstalt	14 590	—
			γ) Zuschuß zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	1	b) für Freiplätze an Zöglinge an der Anstalt für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 240 M)	8 160	—
		2	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart für einen Spezialohrenarzt	500	—
			Summe § 3	41 800	—
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	18 Freiplätze für Zöglinge in der K. Landesblindenanstalt in München (à 360 M)	6 480	—
		2	Zuschuß an das Blindenheim in Burgrain bei Isen	600	—
			Summe § 4	7 080	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	a) 30 Freiplätze für Zöglinge in der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München (à 360 M)	10 800	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	13 440	—
			c) Für 5 Freibetten in der K. orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder (zu je 800 M) .	4 000	—
			Summe § 5	28 240	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreisschuldotation .	5 996	57
			b) Dotation der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfs	117 186	75
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen und Aufwand für den praktischen Kurs bei dieser Anstalt	1 500	—
			d) An die Frauenarbeitsschule in München:		
			α) Betriebszuschuß	10 000	—
			β) Zuschuß zum Baufonds für die Errichtung eines neuen Gebäudes dieser Schule	—	—
			Summe § 6	134 683	32
	7		Sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.		
		1	Für Kindergärten:		
			1. Für die Kindergärten in München	8 000	—
			2. Für die Kindergärten im übrigen Oberbayern	8 500	—
		2	Für Kinderhorte:		
			1. An den Verein „Knabenhort" e. V. in München	1 000	—
			2. An den Pfennigverein St. Bonifaz e. V. in München . .	800	—
			3. An den St. Josephsverein e. V. in München	100	—
			4. An den Verein „Kinderhort in der Au"	100	—
			5. An die Konferenz Heilig Kreuz des Vereins vom heil. Vinzenz von Paul in München	100	—
			6. An den Verein „Kinderhort Neuhausen" e. V.	300	—
			7. An den Kinderhortverein „Dom Pedro" e. V. in München .	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	4	14. Beitrag zu den Kosten der militärischen Jugenderziehung während des Kriegs	5 000	—
			15. Zuschuß an die Münchener Vereinigung zur Förderung der Leibesübungen unserer Jugend	300	—
			Summe § 9	17 100	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	a) Zuschuß an die K. Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München	7 000	—
			b) Zuschuß an die Meisterschule für Bauhandwerker in Traunstein	3 000	—
		2	Oberrealschulen:		
			Luitpold-Kreisoberrealschule in München	231 997	62
		3	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Gisela-Kreisrealschule in München	145 528	68
			2. Ludwigs-Kreisrealschule in München	185 452	65
			3. Maria Theresia-Kreisrealschule in München	121 034	67
			4. Rupprecht-Kreisrealschule in München	113 839	98
			b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	54 040	90
			2. „ Ingolstadt	76 591	96
			3. „ Landsberg	53 863	77
			4. „ Rosenheim	90 929	44
			5. „ Traunstein	59 072	97
			6. „ Wasserburg	56 235	34
			7. „ Weilheim	50 510	71
			c) zur Wegfertigung des Hälfteanteils der Kreisgemeinde an den Kosten des Neubaues für die Ludwigs-Realschule in Ingolstadt — Restbetrag —	20 596	11
			d) Zuschuß zu den Kosten der Erweiterung des Realschulgebäudes in Traunstein	—	—
			e) Zuschuß zu den Kosten der Erbauung eines neuen Realschulgebäudes in Wasserburg — dritter Teilbetrag —	15 000	—
			f) zur Ansammlung eines Baufonds für die Errichtung einer 5. Kreisrealschule in München	—	—
		4	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen außer München	155 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	708 897	70
			c) Fachschulen für Holzschnitzerei in:		
			aa) Berchtesgaden	18 650	—
			bb) Oberammergau	11 904	—
			cc) Partenkirchen nebst Filialen	21 919	—
			d) Fachschule für Geigenbau in Mittenwald	11 450	90
			e) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre in München:		
			aa) Jahreszuschuß	4 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	4	bb) Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zur Bestreitung der Mehrausgaben des Jahres 1914	1 000	—
			Summe § 10	2 217 516	40
	11		Land- und hauswirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg: a) Betriebszuschuß für das Jahr 1915	43 992	—
			b) für Umbauarbeiten an den landwirtschaftlichen Kreislehranstalten in Landsberg	50 000	—
		2	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	12 350	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	11 620	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Mühldorf	8 850	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 000	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 600	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	7 780	—
		8	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	500	—
		9	Zur Ansammlung eines Fonds für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern	—	—
		10	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—
		11	Der Stadtgemeinde Erding Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in Hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		12	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	800	—
		13	An den genannten Verein zu Stipendien für Heranbildung von Wanderkochlehrerinnen und wirtschaftlichen Lehrerinnen . . .	600	—
		14	An den genannten Verein Zuschuß zum Betriebe der wirtschaftlichen Frauenschule in Miesbach	2 000	—
		15	An den Zuchtverband für oberbayerisches Alpenfleckvieh Zuschuß zur Errichtung einer Viehhaltungs- und Melkerschule im Großthalerhof	6 000	—
		16	Für die Kreiswanderlehrerin	2 200	—
		17	An den Verein für hauswirtschaftliche Frauenbildung Zuschuß zum Betriebe seiner Anstalten und Einrichtungen	3 000	—
		18	An den genannten Verein einmaliger Zuschuß zu den Kosten der Inneneinrichtung seines neuerbauten Schulgebäudes an der Antonienstraße hier; 2. Teilbetrag von 10 000 M	2 000	—
			Summe § 11	169 792	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	2 200	—
		2	Zuschuß an den Pensionsfonds für Lehrer technischer Schulen in Oberbayern	69 790	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2		Auf Landwirtschaft und Bodenkultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) Förderung von Bodenkulturunternehmungen	40 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstationen in Oberbayern	1 000	—
			c) Beitrag zur Verstärkung des Donaumoosregulierungsfonds beim Distrikt Schrobenhausen	200	—
			d) Für Hebung der Alpwirtschaft	3 600	—
		2	Für den Kulturbaudienst:		
			Zuschuß der Kreisgemeinde an den Staat zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Kulturbaudienst	40 000	—
		3	Für Kulturvorarbeiter:		
			für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Genossenschaften, Gemeinden und einzelne Landwirte:		
			a) für 22 etatsmäßige, ständige Kulturvorarbeiter	44 000	—
			b) für nichtetatsmäßige, ständige und unständige Kulturvorarbeiter	34 500	—
		4	Für landwirtschaftliche Zwecke:		
			1. Oberbayerische Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding.		
			a) Bedarf derselben für den Betrieb	8 200	—
			b) Beitrag zu den Kosten von wissenschaftlichen Zuchtversuchen an dieser Anstalt — vierte Rate von 15 000 ℳ . . .	3 000	—
			2. Für den Kreiswanderunterricht:		
			a) Wanderlehrer für Bienenzucht	4 850	—
			b) „ „ Fischzucht	5 958	33
			c) „ „ Hufbeschlag	6 200	—
			d) „ „ Landwirtschaft im allgemeinen:		
			α) Bezirk Rosenheim	7 666	67
			β) „ Starnberg	7 050	—
			γ) Landwirtschaftlicher Wanderunterricht im Nebenamt .	5 350	—
			δ) Sustentation der Landwirtschaftslehrerswitwe Stock .	720	—
			e) Molkerei-Inspektor	7 200	—
			f) Wanderlehrer für Obstbau	6 900	—
			g) Saatzuchtinspektor	5 200	—
			3. Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen . .	3 000	—
			4. Zuschuß an den Kreisackerbauverband	7 500	—
			5. Für Hebung der Bienenzucht, dem oberbayerischen Bienenzuchtverein	1 000	—
			6. Zuschuß an das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			7. a) Für Hebung der Fischzucht, dem Kreisfischereiverein . .	5 000	—
			b) Zuschuß an die Fischereischule in Starnberg	1 000	—
			c) Zuschuß zu den Anlagekosten der teichwirtschaftlichen Versuchsstation — zweite Rate von 30 000 ℳ	10 000	—
			8. Für Hebung des Hopfenbaues	2 000	—
			9. Zuschuß an den Kreisverein oberbayer. Kaninchenzüchter .	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	10. Für Obstbaumpflege:		
			a) im allgemeinen	4 500	—
			b) Zuschuß an den oberbayer. Kreisobstbauverband	1 500	—
			c) Gehaltszuschüsse für 17 Bezirksobstgärtner	13 600	—
			d) zur Abhaltung von Obstverwertungskursen in Oberbayern	50	—
			11. Für Hebung der Pferdezucht:		
			a) für Prämiierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			b) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen:		
			α) Jahreszuschuß	6 000	—
			β) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens zum Ankaufe einer Wiese behufs der Erweiterung der Fohlenaufzuchtanstalt Gammerhof	600	—
			c) der Pferdezuchtgenossenschaft Aibling:		
			α) allgemeiner Zuschuß	500	—
			β) für eine Fohlenweide	500	—
			d) Zuschuß zur Prämiierung von Zuchthengsten anläßlich des Zuchthengstenmarktes in Erding	600	—
			e) der Pferdezuchtgenossenschaft Freising	500	—
			f) der Pferdezuchtgenossenschaft Friedberg	500	—
			g) dem Remontezuchtverein Fürstenfeldbruck	1 000	—
			h) der Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch	500	—
			i) dem Remontezuchtverein Geisenfeld	2 000	—
			k) der Pferdezuchtgenossenschaft Landsberg	500	—
			l) der Pferdezuchtgenossenschaft Moosburg	500	—
			m) der Pferdezuchtgenossenschaft Mühldorf	500	—
			n) der Pferdezuchtgenossenschaft Rosenheim	500	—
			o) der Pferdezuchtgenossenschaft Schongau	500	—
			p) der Pferdezuchtgenossenschaft Traunstein und Umgebung:		
			α) allgemeiner Zuschuß	500	—
			β) Zuschuß zur Tilgung der behufs Ankaufs der Höfteralpe aufgenommenen Anlehen	500	—
			q) der Pferdezuchtgenossenschaft Weilheim-Murnau	500	—
			r) der Pferdezuchtgenossenschaft Wolfratshausen	500	—
			12. Für Hebung der Rindviehzucht:		
			a) Im allgemeinen	43 000	—
			b) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung in Bayern	1 000	—
			13. Zuschuß an den Verband oberbayer. Schweinezüchter und -Mäster	1 500	—
			13a. Einmaliger Zuschuß an die Genossenschaft für Schweinezucht im Amtsbezirke Wasserburg	1 500	—
			14. Zuschuß an den Tabakbauverein in Pöttmes	100	—
			15. Zuschuß an die staatlich organisierte Vogelschutzkommission	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	16. Für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern, dann bis zum Betrage von 2000 M für den Bezug auswärtiger Pflanzen	10 000	—
			Summe Kap. IV	429 245	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Für Zuschüsse an Ärzte in armen Gegenden	6 000	—
	2		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oberbayern:		
			a) Allgemeine Aufwendungen	3 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in Bayern	100	—
	3		Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten:		
			a) Zuschuß an die Ortsgruppe München der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
			b) Zuschuß behufs Errichtung unentgeltlicher Abendsprechstunden für Geschlechtskranke an der dermatologischen Poliklinik dahier	250	—
	4		Bekämpfung der Trunksucht:		
			a) Zuschuß an den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Bezirksverein München	250	—
			b) Zuschuß an die Trinkerfürsorgestelle München, St. Annastr. 1	500	—
			c) Zuschuß an den Verein „Blaues Kreuz" behufs Bekämpfung der Trunksucht	200	
	5		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Oberbayern:		
			a) Allgemeine Aufwendungen	10 000	—
			b) Jahresbeitrag an den Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge"	100	—
	6		Zur Seuchenbekämpfung, Pauschalvergütung an die K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt in München .	23 200	—
	7		Zur Ausbildung von Desinfektoren und Anschaffung von Desinfektionsapparaten für leistungsschwache Gemeinden	2 000	—
	8		Für Kranken-Fürsorge und -Pflege:		
			a) an den Verein „Krankenfürsorge des 3. Ordens in Bayern (E. V.)"	600	—
			b) an den Hauspflegeverein in München e. V.	200	—
			c) an den protestantischen Krankenpflegeverein München-Ost e. V.	200	—
			d) an den Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz für Zwecke der Landkrankenpflege	3 000	—
			e) Zuschuß an die Freiwillige Sanitätshauptkolonne München .	1 000	—
			f) Zuschuß an die Freiwillige Rettungsgesellschaft München .	1 000	—
			g) Einmaliger Zuschuß an die Freiw. Sanitätskolonne Starnberg zur Anschaffung eines Sanitätskraftwagens	250	—
			h) Zuschuß an die Freiwillige Sanitätskolonne Tutzing . . .	200	—
			i) Zuschuß an die Freiwillige Sanitätskolonne Aubing . . .	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V	9		Für Kostkinderaufsicht: An den Kinderfürsorge-Verein für das Land	1 400	—
	10		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	500	—
	11		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten und von Distrikten sustentierter prakt. Tierärzte	16 870	—
			Summe Kap. V	71 270	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	in Eglfing: Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten und der technischen Betriebszentrale für die Anstalten Eglfing und Haar . .	490 000	—
		2	in Gabersee: Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	317 500	—
		3	in Haar: Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	223 000	—
		4	Für Verzinsung der vereinigten Kreisanlehen zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalten Eglfing und Haar, dann zur Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee und endlich für eine elektrische Licht- und Kraftanlage in der letztgenannten Anstalt zu ursprünglich 15 300 000 ℳ nach genehmigtem Tilgungsplane vom 20. November 1912 einschließlich des Betrages von 2000 ℳ für Verwaltungskosten	542 000	—
		5	An den Pensionsfonds für die Bediensteten der oberbayerischen Heil- und Pflegeanstalten	18 500	—
		6	Für den Kreis-Bautechniker: Gehalt, Reise- und Regiekosten . .	3 700	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Für die K. Poliklinik München	5 000	—
		2	Für die Volksheilstätte in Krailling	1 000	—
		3	Für das Sanatorium am Hausstein	500	—
		4	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		5	Für das Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheim für arme augenkranke Kinder in Bad Tölz	1 000	—
		6	Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt des Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	1 200	—
		7	Für die Heilanstalt für Sprachkranke von Alois Gentner in München	300	—
		8	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	2 000	—
		9	Für die Dr. Schmid'sche Heilstätte für arme skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		10	Für das „Prinzessin Ludwig"-Kinderheim in Stockdorf	500	—
		11	Für die Rekonvaleszentenanstalt an der Baumstraße in München .	1 000	—
		12	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	3	13	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		14	Zuschuß an den Verein für Heilerziehungsheime	500	—
		15	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) bisheriger Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse in dieser Anstalt	552	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repititionskursen	1 500	—
	7		Kretinen-Anstalten.		
		1	Für die Anstalt in Ecksberg:		
			a) Allgemeiner Zuschuß	5 000	—
			b) Für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
		2	Für die Anstalt in Schönbrunn	3 000	—
		3	Für die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg:		
			a) Zuschuß zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	5 000	—
			b) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 500	—
		4	An die Unterrichts- und Versorgungs-Anstalt für geistesschwache Mädchen in Holzhausen, K. Bez.-A. Landsberg:		
			a) Betriebs- und Schuldentilgungszuschuß	1 000	—
			b) für 10 halbe Freiplätze	1 800	—
		5	Zuschuß für die Pflegeanstalten in Neuendettelsau, Polsingen, Himmelkron und Bruckberg	500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Erziehungsbeiträge für Zöglinge in der St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
		2	Für die St. Josephsanstalt im Institut der Englischen Fräulein zu Burghausen	600	—
		3	Für Freiplätze an der Rettungsanstalt für Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	6 500	—
		4	An die Mädchenrettungsanstalt Ettmannsdorf, K. Bezirksamt Burglengenfeld	200	—
		5	An das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			a) 10 Freiplätze à 200 ℳ	2 000	—
			b) Bauzuschuß	500	—
		6	An den St. Vinzentius-Zentral-Verein für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	1 000	—
		7	An die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			a) Für 15 Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern	3 000	—
			b) Beiträge zur Personal- und Realexigenz der Schule der Anstalt	4 028	—
		8	An den Verein Kinderschutz in München für die Mädchenerziehungsanstalt Oberbrunn und die Knabenerziehungsanstalt Niederaltenburg	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	8	9	Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
		10	An den Kreisverband oberbayer. Jugendfürsorgevereinigungen	300	—
		11	Zuschuß an das Münchener Jugendheim	500	—
		12	Zuschuß an den evangelischen Magdalenen-Verein in München	300	—
		13	An den kath. Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in München	500	—
		14	An das Münchener Burschen-Asyl	200	—
		15	An den Münchener Jugendfürsorgeverband	1 000	—
		16	An den Bezirksverband für Jugendfürsorge in München-Land zur teilweisen Deckung der Kosten der Aufstellung eines Sammelvormundes	300	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	7 400	—
		2	An den Verein Institut für soziale Arbeit e. V. in München	500	—
		3	An den St. Elisabethen-Verein in München zur Unterstützung armer Kranker und verwahrloster Kinder e. V.	400	—
		4	An den Asylverein für Obdachlose e. V. in München	500	—
		5	An die Konferenz St. Bonifaz II des Vereins vom hl. Vinzenz von Paul in München	200	—
		6	An die Konferenz St. Maria Neuhausen des Vereins vom hl. Vinzenz v. Paul in München	300	—
		7	An den Verein für innere Mission in München e. V.	1 000	—
		8	An die Diakonissenanstalt in München	500	—
		9	An den Verein „Seraphisches Liebeswerk in Altötting e. V."	200	—
		10	An den St. Vinzentius-Verein Salzburghofen e. V.	100	—
		11	An den Krippenverein München l. J.	200	—
		12	An den Krippenverein für die Vorstädte r. d. J. in München e. V.	200	—
		13	An den Verein „Kinderheim" in München	300	—
		14	An den evangelischen Waisenhaus-Verein in München e. V.	2 000	—
		15	Für das städt. Waisenhaus in Weilheim	200	—
		16	Für die Waisenanstalt in Gaimersheim	200	—
		17	An den Maria-Hilf-Verein in München für Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
		18	An den Bezirksverband der katholischen Jugendvereine für die im Erwerbsleben stehenden Mädchen in München	100	—
		19	An den Verein „Maria-Martha-Stift, e. V." in München	500	—
		20	Für die Arbeiterkolonie Herzogsägmühle	2 500	—
		21	Zur Förderung der Wanderarmenfürsorge	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	22	Für Schulsuppenanstalten und zwar:		
			a) an den Schulen im Distrikte Berchtesgaden . . 700 M		
			b) an den Schulen in Bad Reichenhall . . . . . 200 „		
			c) an den Schulen im Distrikt Reichenhall . . . . 350 „		
			d) an der Schule in Peiting . . . . . 150 „		
			e) an der Schule in Schrobenhausen . . . . . 200 „		
			f) an der Schule in Prüll . . . . . 100 „		
			g) an der Schule in Hohenpeissenberg . . . . . 50 „	3 100	—
			h) an den Schulen in Freising . . . . . 200 „		
			i) an den protest. Schulen in München . . . . 700 „		
			k) an den Schulen in Rosenheim . . . . . 200 „		
			l) an den Schulen in Traunstein . . . . . 200 „		
			m) an der Schule in Rottenbuch, B.-A. Schongau . 50 „		
		23	An den Verein für Ferienkolonien in München e. V.	800	—
		24	An den Bezirksverband der kath. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Stadt München, zum Zwecke der Unterbringung armer Kinder in Ferienkolonien	150	—
		25	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim“	200	—
		26	Zuschuß an den Verein „Marienheim“ in Ingolstadt	300	—
		27	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen“ in München . .	200	—
		28	An den kath. Marianischen Mädchenschutzverein, Beitrag zu den Kosten der Bahnhofmission in München	200	—
		29	An den katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, Ortsgruppe München	300	—
		30	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner .	500	—
		31	Zuschuß an den Verein „Lehrlingschutz“ in München	1 000	—
		32	An den kath. Jugendverein „Lehrlingsschutz“ in Bad Reichenhall .	100	—
		33	An den kaufmännischen Verein München von 1873, Zuschuß für dessen Lehrlingsheim	200	—
		34	Für den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins hier .	200	—
		35	Für das Lehrlingsheim des evangelischen Handwerkervereins hier .	200	—
		36	Für den evangelischen Lehrlingshort des christlichen Vereins junger Männer in München	200	—
		37	Für die Jugendabteilung des katholischen kaufmännischen Vereins „Hansa“ in München	200	—
		38	An den Verein „Marianum“ in München:		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		39	Für das Kaufmanns-Erholungsheim in Traunstein	400	—
		40	Zuschuß zur Ausgestaltung und zum Betriebe der Dr. Karl Riemerschmid-Stiftung in Oberaudorf — Erholungsheim für Lehrerinnen und ehemalige wie dermalige Schülerinnen der Dr. Riemerschmidschen Handelsschule —	500	—
		41	An den Bayer. Handwerker- und Gewerbebund zur Errichtung eines Erholungsheims für bayerische Handwerker	500	—
		42	An die Münchener Vereinigung für Jugendheimstätten	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	43	An den Ortsausschuß für weibliche Jugendpflege	100	—
		44	Zuschuß an den Verein „Veteranenhilfe" in München	6 000	—
		45	Zuschuß für Kriegererholungsheime	1 000	—
	12		Ersatzleistung an die Distriktsgemeinden gemäß Art. 38 Abs. V des Armengesetzes (69 885 M — ₰ und 47 895 M — ₰)	117 780	—
	13		Zuschüsse an die unmittelbaren Städte gemäß Art. 41 Abs. IV des Armengesetzes	440 000	—
			Summe Kap. VI	2 267 680	—
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	280 000	—
	2		Dergleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	33 029	48
	3		Beiträge zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktsstraßenwärter	71 190	—
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	800	—
	5		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	50 000	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		An die Distriktsgemeinde Garmisch, Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues Mittenwald bis zur Landesgrenze — weiterer Zuschuß —	6 000	—
	8		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	9		**Wasserbauten des Kreises.**		
		1	Für Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen — Art. 92 W.-G. — .	1 980	—
		2	Schutzbauten an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr — Art. 98 Abs. 1 und 3 W.-G. —	245 000	—
	10		**Wasserbauten des Staates und der Beteiligten.**		
		1	Hochwasserdammbauten des Staates an öffentlichen Flüssen — Art. 94 Abs. 1 W.-G. —	130 942	—
		2	Schutzbauten der Beteiligten an öffentlichen Flüssen, sowie an Privatflüssen und Bächen — Art. 94 Abs. 2, 100 u. 101 Abs. 2 u. 3 W.-G. —	141 288	—
	11		Oberleitung der Bauten und Reserve: a) Oberleitung . . . . . 450 M b) Unfallkosten und Reserve 4000 M u. 21 340 M = 25 340 „	25 790	
	12		Instandhaltungsarbeiten der Beteiligten an Privatflüssen und Bächen und Bildung von Unterhaltungsrücklagen, Art. 100 u. 101 Abs. 2 u. 3 des W.-G., § 183 der B.-V.	95 200	—
	13		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	14		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VII	15		An die Distriktsgemeinde Freising, Zuschuß zur Erbauung von 4 eisernen Distriktsstraßenbrücken — sechste Rate von 18 000 ℳ —	3 000	—
	16		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	17		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	18		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	19		An die Gemeinde Vohburg, Zuschuß zu den Kosten der Erneuerung des Anstriches der großen und der kleinen Donaubrücke bei Vohburg — zweite Rate von 2 000 ℳ	1 000	—
	20		An die Gemeinde Ilmendorf, einmaliger Zuschuß zu den Kosten einer neuen eisernen Brücke über die Ilm	600	—
	21		An die Gemeinde Wöhr, Zuschuß zu den Kosten einer eisernen Brücke bei Niederwöhr	1 000	—
			Summe Kap. VII	1 086 819	48
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 500	—
	3		An den Verein „zur Errichtung eines Invaliden- und Genesungsheimes für die Feuerwehren"	300	—
	4		Unf.-Vers.-Beiträge nach §§ 825, 828 der Reichs-Vers.-Ordg. für das Jahr 1914	12 000	—
	5		Beitrag zu den Vorausleistungen der Interessenten für die staatliche Schiffahrt auf dem Ammersee und der Amper	400	—
	6		Zuschuß an den Landesausschuß für Naturpflege . . .	300	—
	7		Zuschuß an die Rechtsschutzstelle für Frauen in München	300	—
	8		Ausgaben auf die Gebäulichkeiten ꝛc. der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München	9 000	—
	9		An die Stadtgemeinde Traunstein, Zuschuß zur Ermöglichung der Einverleibung der Gemeinde Au — zweite Rate von 15 000 ℳ —	1 500	—
			Summe Kap. VIII	31 300	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds** für allenfallsige weitere Kreisausgaben und zum Ausgleiche von Einnahme-Ausfällen	1 612 733	10
			Summe der Kreisausgaben	13 420 089	70

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	175 247	12
II			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zum Aufwande für die K. Luitpold-Kreisoberrealschule in München	43 352	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 887	44
		2	Ständige Bauausgaben	17	18
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	75 500	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	216 880	70
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes (Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben)	764 567	74
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	945 000	—
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in diesen Gemeinden . . .	83 497	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	357 700	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	153 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	3	9	c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	9 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer: a) im allgemeinen	194 650	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	4 130	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit . . .	700	—
			Summe § 3	3 055 148	16
			Summe Kap. II A	3 101 076	48
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie, Landwirtschaft und Bodenkultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
			Summe Kap. II	3 103 651	48
III			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
IV			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
	1		Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	57 000	—
	2		Renten aus dem Maximilianshilfsfonds	7 400	—
	3		Übrige Einnahmen.		
		1	Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäulichkeiten und Grundstücke der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München . .	20 000	—
		2	Zuschußbeitrag der Bayerischen Stickstoff-Aktien-Gesellschaft Trostberg zu den Kosten der Alzkorrektion in Höhe von 25 vom Hundert der jeweiligen Staatsgebühren für Wasserkraftausnützung in Trostberg	2 147	50
			Summe Kap. IV	86 547	50
V			Kreisumlage zu 40 vom Hundert der Steuersumme von 25 136 609 M	10 054 643	60
			Summe der Kreiseinnahmen	13 420 089	70

Google

Beilage 2.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	300	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	4 200	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	800	—
	3		Regie-Kosten	1 800	—
			Summe Kap. II	6 800	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 980	69
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	878 320	07
		3	a) Dienstaltereszulagen aus Staatsfonds an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	805 559	18
			b) Außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	191 930	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	20 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—

77

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	65 792	66
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	25 675	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	18 110	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	12 208	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	10 467	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienststellvertretern	1 372	—
			dd) zur Ermöglichung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	68 000	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern e) zu Schulhaus-Neubauten	85 720	—
		8	Ständige Bauausgaben	39	77
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für Vornahme der Schulprüfungen und Visitationen	13 715	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	7 200	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	6 300	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			d) Für den III. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	4 800	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	154 720	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	127 672	—
			2. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	708	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	72 880	79
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
			dd) zur Unterstützung von Lehrpersonen, die vor dem 1. Januar 1904 pensioniert wurden, aus Kreisfonds	1 000	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im Allgemeinen	115 840	78
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds (in bisheriger Weise)	8 200	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	11 000	—
			β) außerordentliche Zuschüsse:		
			1. für die vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerwitwen	3 240	—
			2. für die bis Ende des Jahres 1906 zugegangenen Lehrer-Witwen	6 270	—
			3. für die nach dem 1. Januar 1907 zugehenden Lehrerwitwen und Waisen	7 200	—
			d) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	1 000	—
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	3 000	—
			β) für Schulpraktikanten	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	11	b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitute zu München und Weichs in Oberbayern	540	—
			c) für Präparandinnen in Lehrerinnenbildungsanstalten in anderen Regierungsbezirken	100	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisierung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	13 000	—
			c) Vergütungen bezw. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Kandidaten des Volksschuldienstes	1 000	—
			d) Zuschüsse an die Gemeinden für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	—
			e) zur Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittelausstellung in Straubing	500	—
			f) zur Unterstützung armer Gemeinden behufs Anschaffung von Büchereien	500	—
		13	Reservefonds für die Volks-Schulen	1 363	03
			Summe § 1	2 802 892	66
	2		Progymnasien und Lateinschulen	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Kreistaubstummenanstalt in Straubing	2 160	—
			b) Für den Taubstummenunterricht überhaupt	31 544	98
		3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude in Straubing aufgenommenen Passivkapitalien	8 100	—
			b) Zur Refundierung des zum Neubau der Vorstandswohnung eingezehrten Kapitalvermögens	500	—
			c) Zinsentgang aus den eingezehrten Kapitalien	465	50
		4	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	—
		5	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Michelfeld	200	—
			Summe § 3	43 270	48
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	Dotationsbeitrag für das Blindenheim in München	100	—
		2	An die K. Landes-Blinden-Anstalt in München für 7 Freiplätze	2 520	—
			Summe § 4	2 620	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	An die K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für 9 Freiplätze	3 240	—
		3	An dieselbe Anstalt als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der für den Anstaltsneubau aufgenommenen Schuld	4 672	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5	4	An die K. orthopädische Klinik bei derselben Anstalt für 1½ Freibetten	1 200	—
			Summe § 5	9 112	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in Deggendorf	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		1	Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
		2	Zuschuß an das Kloster der Frauen vom guten Hirten in München für seine Erziehungs- und Besserungsanstalt	100	—
			Summa § 7	600	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . . .	540	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein in Niederbayern	800	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den Naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den Naturwissenschaftlichen vormals Botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den Historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein in Zwiesel	300	—
			f) an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München; Zuschuß für den Museums-Neubau	200	—
		4	Für Heimatschutz und Naturpflege	—	—
			Summe § 9	2 158	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschule und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Passau:		
			α) Personal- und Sachenbedarf	139 450	—
			β) Für Verzinsung und Tilgung des zum Erweiterungsbau aufgenommenen und bis 31. Dezember 1940 rückzuzahlenden Annuitäten-Anlehens zu 115 000 M; für 1915: 3. Rate	7 187	50
			b) Realschulen und zwar:		
			1. in Landshut:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	73 030	34
			2. in Straubing:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	40 072	—
			3. in Deggendorf:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . .	34 774	67

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	2	Berufsfortbildungsschulen (bisher allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen)	11 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Personalbedarf für die mit der Realschule organisch verbundene Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut nach Art. 188 des Beamtengesetzes	11 814	—
			b) Keramische Fachschule in Landshut	1 715	—
			c) Steinhauerschule in Metten	140	—
			d) Steinhauerschule in Büchlberg	100	—
			e) Unterhaltsbeitrag für die der Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel angegliederte Abteilung für Holzschnitzerei, vormalige Distriktsschnitzschule in Kötzting	200	—
			f) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	1 000	—
			Summe § 10	320 483	51
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
			a) Bedarf der Schule { Schuletat . . 30 500 M / Ökonomieetat . — M }	30 500	—
			b) Hälfte der 17. Rate zur Tilgung des zum Ankaufe der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 700 M (in 30 Jahresraten zu tilgen)	212	—
			c) Neubau eines Schulgebäudes, hier für Verzinsung der Schuld zu 100 000 M	5 000	—
		2	K. Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes . . .	32 088	67
			b) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—
			c) Zuschuß an die Stadtgemeinde Pfarrkirchen zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer Kulturbauschule und einer Winterschule aufgenommenen Anlehenssumme von 254 000 M nach Maßgabe des im Jahre 1943 ablaufenden Schuldentilgungsplanes vom 20. September 1905	2 500	—
			d) Stipendien für niederbayerische Schüler	600	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen:		
			1. Deggendorf	1 000	—
			2. Kötzting	1 500	—
			3. Landshut für die Schule	945	—
			für das Internat dieser Schule	1 600	—
			4. Passau	2 000	—
			5. Pfarrkirchen	900	—
			6. Straubing	570	—
			b) Allgemeine Reserve	2 000	—
			Summe § 11	81 615	67

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	1 000	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer . .	3 282	—
		3	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte 2c. (einschl. Stipendien) in Landshut	600	—
		4	Für Abhaltung des Baumwärterkurses in Landshut	600	—
		5	Stipendien:		
			a) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan . . .	600	—
			b) für Studierende der tierärztlichen Fakultät der K. Universität in München	800	—
			c) zum Besuche der K. Kulturbauschule in Pfarrkirchen . . .	500	—
			d) zum Besuche der K. Molkereischule in Weihenstephan . .	300	—
			e) zum Besuche der Brennereischule in Weihenstephan . . .	300	—
			f) zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	1 800	—
		6	Für die hauswirtschaftliche Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	1 000	—
		7	Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts (an den Schulen)	1 000	—
		8	Zur Gewährung von Stipendien für niederbayerische Schüler der Fischereischule in Starnberg	100	—
		9	Ruhegehalt des Weblehrers Grübl	1 455	—
			Summe § 12	13 337	—
			Summe Kap. III	3 277 129	32
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	6 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modell-Sammlung in Landshut .	858	—
			b) Beitrag zur Bayer. Landesgewerbeanstalt, vormals Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
			c) Beitrag zu der in Landshut errichteten Nebenstelle der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 000	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	800	—
		6	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Landshut	400	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Zuschuß zur Förderung der gemeindlichen und genossenschaftlichen Bodenkulturunternehmungen im allgemeinen	10 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Zuschuß an die Isarmoosentwässerungsgenossenschaft C, zweite Rate von 15 000 M Gesamtzuschuß	5 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	5	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) ein Viertel der Gesamtkosten	18 387	—
			b) für Kulturvorarbeiter	16 200	—
		6	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			1. für Förderung der Pferdezucht:		
			a) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			b) Zuschuß an den Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern für die Fohlenweide Gaishausen . . .	2 000	—
			2. zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	20 000	—
			3. Zuschuß an den Kreisbienenzuchtverein	800	—
			4. zur Förderung des Obstbaues:		
			a) Zuschuß an den Kreisverband niederbayerischer Obstbauvereine	1 500	—
			b) Zuschuß zur Aufstellung von Obstbaumwarten . . .	2 500	—
			5. Zuschuß an den Milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern	3 000	—
			6. zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	3 500	—
			7. Zuschuß zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			8. Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	500	—
			9. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			10. Zuschuß an den Kreisverband niederbayer. Kaninchenzüchter	100	—
			11. zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	4 000	—
			12. zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	500	—
		7	Für den Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			a) Gehalt	4 500	—
			b) Reiseaversum	2 000	—
			c) Regie	100	—
		8	Förderung der Fischzucht:		
			Für den Kreiswanderlehrer für Fischzucht:		
			α) Gehalt	3 500	—
			β) Reiseaversum	1 500	—
			γ) Regie	100	—
			Summe Kap. IV	118 174	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	2 500	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	200	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten und prakt. Tierärzten	10 500	—
	4		Unterstützung zum Besuche von Desinfektionskursen . .	200	—
	5		Jahresbeitrag zum Verein „Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern"	50	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	6		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	1 000	—
	7		Zur Unterstützung bestehender und zu gründender Sanitätskolonnen	1 000	—
			Summe Kap. V	15 450	—
	1		**Auf Wohltätigkeit.**		
	2		Kreis-Irrenanstalten.		
		1	a) Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	140 000	—
			b) Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen einschließlich der Bauunterhaltungskosten	86 600	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar: a) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1914: 100 705 M 56 ₰ — Verzinsung 4028 M 22 ₰, V. Tilgungsrate (16 421 M 78 ₰)	20 450	—
			b) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufgenommenen Anlehens von 154 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1914: 85 464 M 17 ₰ — Verzinsung 2 991 M 24 ₰, X. Tilgungsrate 9 008 M 76 ₰)	12 000	—
		3	Für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen und zwar: a) für Verzinsung und Tilgung des 1908—1913 aufgenommenen 4%igen Kreisanlehens zu 2 840 000 M; (Schuldenstand mit Schluß 1914 — 2 811 600 M) II. Tilgungsrate (1%) 29 536 M, Verzinsung 4% — 112 464 M	142 000	—
			b) 38. und 39. Halbjahresannuität zu je 900 M an die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank aus ursprünglich 40 000 M Hypothekkapital (Schuldrest mit Schluß 1914 — 34 596 M 57 ₰) 4% Zins, ½% Tilgung (Schuld beim Anwesenskaufe mitübernommen)	1 800	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	An die Augenheilanstalten: a) an die Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des prakt. Arztes Dr. Leonhard in Landshut	200	—
		2	An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	300	—
		3	a) an das Gisela-Kinderspital in München	100	—
			b) an das Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg	100	—
		4	An den Bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz für die orthopädische Anstalt des Vereins in München	500	—
		5	An denselben Verein für Förderung der Landkrankenpflege . . .	1 200	—
		6	Zuschuß zum Betriebe des Prinz-Regent Luitpold-Genesungsheims für rekonvaleszente arme augenkranke Kinder des Königreiches Bayern in Bad Tölz	100	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	4		An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern „e. V." für das Sanatorium am Hausstein	200	—
	5		An die K. Universitäts-Frauenklinik und die K. Hebammenschule in München	1 500	—
	6	1	Beiträge für Pfleglinge in Anstalten für Blödsinnige und ähnliche Hilfsbedürftige, insbesondere für solche in den Anstalten in Straubing, Deggendorf, Ecksberg und Ursberg	2 000	—
		2	An die Kretinenanstalt Deggendorf als Beitrag zur Tilgung der Bauschuld	2 000	—
		3	An die St. Joseph-Kongregation in Ursberg für deren Blöden-Anstalten	1 000	—
		4	An die evang. luth. Diakonissenanstalt in Neuendettelsau für deren Blödenanstalt	50	—
	7		Beihilfe zur Förderung der Säuglingsfürsorge . . .	700	—
	8		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder.	100	—
	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen: Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle	300	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 3500 M	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit und zwar: Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1643 M	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	49 750	—
	13		Ersatzleistungen an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	6 000	—
			Summe Kap. VI: 5143 M	476 293	—
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	60 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken . . .	15 000	—
	2		Für Ufer- und Hochwasserschutz an öffentlichen Flüssen.		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die regelmäßig wiederkehrenden Forderungen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn, an der Isar, am Regen und an der Ilz (Art. 92 des Wassergesetzes)	71 900	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	2	2	Für Verzinsung und Tilgung des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die gemeinschaftliche Isarkorrektion vom Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als sechsundzwanzigste (d. i. letzte) Rate	2 717	08
		3	Für Verzinsung und Tilgung des in den Jahren 1911 und 1913 genehmigten und bis 31. Dezember 1952 zu tilgenden Anlehens im Gesamtbetrage von 500 000 M zur Gewährung von Beiträgen an die gemäß Art. 94 des Wassergesetzes vom Staate zu den Kosten von Hochwasserdammbauten an der Donau und Isar herangezogenen Beteiligten, ferner zur Durchführung mehrerer Teilkorrektionen der Rott (Art. 98 W. G.) behufs Verbesserung der Flußverhältnisse; für 1915: vierte Rate	25 000	—
		4	Kreisfondswasserbaureserve	5 282	92
		5	Erhöhung und Verstärkung des Hochwasserdammes der Stadtgemeinde Neustadt rechts der Donau mit zusammen 132 040 M; hievon treffen den Kreis 11 235 M; für 1915 zweite Rate	2 000	—
		6	Neuherstellung eines Hochwasserdammes für die oberbayerische Gemeinde Pförring und die niederbayerischen Gemeinden Marching und Irnsing links der Donau mit zusammen 234 000 M; hievon treffen den Kreis Niederbayern 16 065 M, für 1915 zweite Rate	3 000	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr (Art. 98 W.G.) hier der Rott.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für den Uferschutzbau an der Rott bei Pl.-Nr. 359 der Steuergemeinde Hammersbach, Bezirksamts Eggenfelden	400	—
	4		Für Instandsetzung sonstiger Privatflüsse (Art. 101 W.G.)		
		1/4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Für Wiederherstellung der Verbauungen in den Wildbächen bei Obernzell, für 1915 dritte Rate des 40% betragenden Kreiszuschusses zu dem Aufwande von 120 000 M	14 000	—
		6	Genossenschaftliche Regulierung der Bina und Entwässerung des Binatales in den Gemeinden Bonbruck, Bodenkirchen und Wurmsham, Bezirksamts Bilsbiburg; zur Ansammlung einer Unterhaltungsrücklage	1 000	—
			Summe Kap. VII	146 300	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	3 000	—
	2		Zur Bestreitung der Reisekosten der Mitglieder des Kreisausschusses der freiwilligen Feuerwehren . . .	300	—
	3		Zuschuß an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims für die Feuerwehren des Bayer. Landesfeuerwehrverbandes und des pfälzischen Kreisfeuerwehrverbandes	150	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII	4		Beiträge gemäß § 828 der RVO. für 1914	6 000	—
	5		Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern, diesseits des Rheins .	200	—
	6		Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	2 000	—
	7		Beitrag an den Bayer. Veteranen- und Kriegerbund zum Ausbau und zur Einrichtung von Erholungsheimen für erholungsbedürftige Krieger	300	—
			Summe Kap. VIII	11 950	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	57 087	59
			Summe der Kreis-Ausgaben: 5143 M	4 109 483	91
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Kreisoberrealschule Passau	21 486	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 440	83
		2	Ständige Bauausgaben	39	77
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige Kreisschuldotation	99 590	17
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	93 700	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	65 792	66
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern	805 559	18

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	171 000	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Niederbayern	154 720	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstaltterszulagen	72 880	79
			c) zur Unterstützung der älteren, pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer: a) im allgemeinen	115 840	78
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 700	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	3 060	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	500	—
			Summe § 3	2 066 664	04
			Summe Kap. I A	2 088 150	04
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
			2. Zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischzucht . . .	2 250	—
			Summe Kap. I B	4 825	—
			Summe Kap. I	2 092 975	04
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	1		Zuschuß aus den Renten des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds und zwar:		
			a) zur Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 1 643 M	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 3 500 M	—	—
			Summe Kap. III: 5 143 M	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Kreisumlage zu 48 vom Hundert** der Steuersumme von 4 083 412 ℳ 52 ₰	1 960 037	76
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre** (der Kreisfondshauptrechnung für 1913)	56 471	11
			Summe der Kreiseinnahmen: 5 143 ℳ	4 109 483	91

Go gle

Beilage 3.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen zur Bestreitung der Regieausgaben**	400	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	4 000	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	6 240	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			b) Aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	921 819	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfons an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	1 252 635	04
			b) Außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	145 000	—
			c) Fortzugewährende frühere Aufbesserungszulagen aus Kreismitteln nach Ziff. IX Abs. 4 der Ministerialbekanntmachung vom 28. August 1914	15 945	—
			d) Fortzugewährende bisherige Aufbesserungszulagen aus Kreismitteln an das Lehrpersonal in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern	22 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zum Heeresdienst oder zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	35 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	403 132	62
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	48 386	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an die Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds		
			1. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Einführung von Abteilungsunterricht	2 000	—
			2. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden aus Anlaß der Trennung des Mesner- oder niederen Kirchendienstes vom Schuldienste	200	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	60 000	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf		—
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern c) Zu Schulhaus-Neubauten	40 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und -Visitationen	54 000	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	20 616	67
			bb) Tagegelder und Reisekosten	4 120	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	141 949	30
			β) aus Kreisfonds zur Deckung der Mehrausgabe für 1913	41 700	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	10	γ) aus Kreisfonds Mehrbedarf für 1915	47 529	19
			δ) aus Kreisfonds zur Gewährung von Zulagen an die vor dem Jahre 1904 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen	8 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds	62 398	95
			cc) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	161 782	18
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	40 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswitwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	1 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
			b) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	19 500	—
			c) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	200	—
			d) Stellvertretungskosten für die zu Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen beurlaubten Volksschullehrer aus Gemeinden mit Ortsstatuten	300	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 000	—
			Summe § 1	3 600 380	95

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal (1. bis 5. Klasse) . . .	27 909	75
			2. „ „ Grünstadt	28 081	62
			b) Übrige Anstalten:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. Progymnasium in Dürkheim	17 902	47
			2. „ „ Edenkoben	16 624	66
			3. „ „ Frankenthal (6. Kl.)	1 330	20
			4. „ „ Germersheim	18 387	20
			5. „ „ Homburg	20 117	07
			6. „ „ St. Ingbert	24 450	20
			7. „ „ Kirchheimbolanden	14 686	—
			8. „ „ Kusel	14 296	80
			9. „ „ Ludwigshafen a. Rh.	18 830	34
			10. „ „ Pirmasens	25 940	47
			11. Lateinschule in Bergzabern	10 248	—
			12. „ „ Blieskastel	10 169	46
			13. „ „ Landstuhl	15 276	22
			14. „ „ Winnweiler	14 120	67
			15. „ „ Kandel (Aversalzuschuß widerrufliche Leistung)	4 000	—
		2	Reservefonds für die Progymnasien und Lateinschulen	2 000	—
			Summe § 2	284 371	13
	3		Taubstummenanstalten.		
			Kreistaubstummenanstalt in Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	76 500	—
			Summe § 3 für sich.		
	4		Blindeninstitute.		
		1	Freiplätze für Zöglinge in der Landes-Blinden-Anstalt in München	4 320	—
		2	Zur Verfügung der Regierung	2 800	—
			Summe § 4	7 120	—
	5		Fürsorge für krüppelhafte Kinder.		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Landesanstalt in München	1 440	—
		2	Beitrag an dieselbe Anstalt zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für den Neubau	2 568	—
		3	Für ein Freibett in der orthopädischen Klinik bei dieser Anstalt .	800	—
		4	Fürsorge für bildungsfähige krüppelhafte Kinder innerhalb der Pfalz	2 280	—
			Summe § 5	7 088	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend:		
			Beitrag zur Frauenarbeitsschule Speyer	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Schwimmschulen	472	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 500	—
		2	Historisches Museum der Pfalz:		
			a) Gehalt des Konservators Dr. Sprater (einschl. einer persönlichen Zulage von 100 ℳ bis zur nächsten Vorrückung) 3600 ℳ b) Gehalt des Werkmeisters Jung 2100 ℳ c) Beitrag zum Betrieb des Museums 4300 ℳ	10 000	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Bad Dürkheim:		
			α) für allgemeine Zwecke	345	—
			β) Zuschuß zu dem Neubau eines Museums	—	—
			c) an die Verwaltungskommission des Museums in Speyer .	345	—
			d) an den historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) an den pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) an den Pfälzer Waldverein	800	—
			g) an den pfälzischen Verkehrsverband	200	—
			h) an den pfälzischen Kunstverein	300	—
			i) an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			k) Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums in München	1 000	—
			l) Beitrag an den Verein pfälzischer Lehrerinnen für deren Heim (nur für 1914)	—	—
			m) Beitrag an den Kreisausschuß der Pfalz des Bayer. Wehrkraftvereins	1 500	—
			Summe § 9	18 845	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen, nämlich:		
			a) Kreisoberrealschule in Kaiserslautern		
			1. Hauptanstalt	162 361	98
			2. Nebenanstalt: Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik (mit Werkmeisterschule)	24 393	42
			b) Oberrealschule in Ludwigshafen a/Rh. (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	145 721	96
			c) Realschulen und zwar:		
			aa) in Landau (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	46 462	67
			bb) in Ludwigshafen desgl.	6 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	1	cc) in Neustadt a/H. desgl.	47 135	34
			dd) in Pirmasens desgl.	52 084	34
			ee) in Speyer desgl.	40 329	32
			ff) in Zweibrücken desgl.	47 494	17
			d) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			e) Reservefonds für dieselben	2 000	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen (Berufsfortbildungsschulen)	16 000	—
		3	Kreisbauschule in Kaiserslautern	100 215	25
		4	Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
		5	Zuschuß für die Meisterschule für Bauhandwerker in Frankenthal	1 500	—
			Summe § 10	695 068	45
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule Kaiserslautern	25 798	97
		2	Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H.	2 400	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) Zuschuß für Alsenz	2 000	—
			b) „ „ Frankenthal	2 000	—
			c) „ „ Haßloch	2 000	—
			d) „ „ Homburg	2 000	—
			e) „ „ Kandel	2 000	—
			f) „ „ Kirchheimbolanden	2 000	—
			g) „ „ Landau	2 000	—
			h) „ „ Speyer	2 000	—
			i) „ „ Wolfstein	2 000	—
			k) „ „ Zweibrücken	2 000	—
		4	Für den landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht	2 050	—
		5	Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
		6	Für Wanderkochkurse und hauswirtschaftliche Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	2 500	—
			Summe § 11	52 948	97
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	900	—
		2	Stipendien:		
			a) für Schüler der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten einschließlich Oberrealschulen	4 500	—
			b) für arme Schüler an Privat-Realschulen	1 500	—
			c) für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern	3 700	—
			d) für Studierende der tierärztlichen Fakultät der K. Universität München	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	2	e) zum Besuche der Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan und der technischen Hochschule in München . . .	1 500	—
			f) zum Besuche der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a/H, sowie der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 000	—
			g) für Besucher des Molkerei- oder Brennereikurses in Weihenstephan	300	—
			h) zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes	350	—
			(Positionen a und b wechselseitig übertragbar.)		
			Summe § 12	14 250	—
			Summe Kap. III	4 760 544	50
IV			**Auf Industrie, Bodenkultur und Landwirtschaft.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	10 000	—
		4	Beitrag an das Gewerbemuseum Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Unterstützungen zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung und zum Betriebe von Arbeitsämtern	1 400	—
		7	Zuschuß für die Städt. Rechtsauskunftstelle Kaiserslautern . . .	100	—
	2		Auf Bodenkultur und Landwirtschaft.		
		1	Auf den Kulturbau-Dienst:		
			a) Zuschuß an die Staatskasse zu den Kosten des Kulturbaudienstes	20 525	—
			b) Entlohnung der Kulturvorarbeiter	15 500	—
		2	Für die Förderung von Bodenkulturunternehmungen	4 000	—
		3	Zuschuß zu den Kosten der Errichtung einer Abteilung der Flurbereinigung in der Pfalz	30 000	—
		4	Landwirtschaftliche Fachberater:		
			a) Kreiswanderlehrer für Weinbau:		
			α) Gehalt	3 416	67
			β) Reiseaversum	1 500	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung u. Beleuchtung	340	—
			b) Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			α) Gehalt	4 791	66
			β) Reiseaversum	1 800	—
			γ) Bureaukosten	200	—
			δ) Kanzlei-Aushilfe	200	—
			c) Kreiswanderlehrer für Tabakbau:		
			α) Gehalt	4 500	—
			β) Reiseaversum	1 000	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung und Beleuchtung	340	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	d) Kreisfischereisachverständiger:		
			α) Gehalt	3 458	33
			β) Reiseaversum	1 800	—
			γ) Bureauaversum einschließlich Miete, Beheizung und Beleuchtung	340	—
			e) Für Einrichtungsgegenstände der Kreiswanderlehrer	500	—
		5	Zuschüsse an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß:		
			a) für landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 503	—
			b) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern	4 500	—
			c) für Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
			d) für Zuchtbezirke der Glan-Donnersberger Zucht (Kreiszuchtviehmärkte)	4 000	—
			e) für Unterstützung von Zuchtverbänden	20 000	—
			f) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			g) für Hebung der Ziegenzucht	1 000	—
			h) für Hebung der Kaninchenzucht	100	—
		6	Sonstige Zuschüsse für landwirtschaftliche Zwecke:		
			a) an den Pferdezuchtverein der Pfalz für Hebung der Pferdezucht	5 000	—
			b) an den Kreisverband für Geflügelzucht in der Pfalz	400	—
			c) an den pfälzischen Bienenzuchtverein	200	—
			d) an den pfälzischen Kreisfischereiverein:		
			α) jährlicher Zuschuß	500	—
			β) für die Fischzuchtanstalt Eußerthal	600	—
			e) Zuschuß für die Fischereischule in Starnberg	100	—
			f) Beihilfen für Schüler aus der Pfalz zum Besuche der Fischereischule in Starnberg	100	—
			g) an die Kommission für Vogelschutz in Bayern	200	—
			h) an den Weinbauverein für die Rheinpfalz	500	—
			i) an den Kreisobstbauverband	300	—
			k) Beihilfen zum Besuche von Obstbaumwärter- und Obstbauzüchterkursen	1 000	—
			l) an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften:		
			α) für allgemeine Verbandszwecke	750	—
			β) für Beihilfe zum Besuche der Rechnerschule	1 000	—
			m) an den Raiffeisen'schen Revisionsverband der Pfalz	250	—
			Summe Kap. IV	163 074	66
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Zuschüsse für Ärzte in armen Gegenden	1 600	—
	2		Ausgaben für Hebammen.		
		1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen zur Teilnahme an Wiederholungskursen	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	3		Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.		
		1	Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten insbesondere des Typhus und der Tuberkulose	8 000	—
		2	Zuschuß an die K. Bakteriologische Untersuchungsstation Landau .	7 000	—
	4		Für Zwecke der Säuglingsfürsorge	3 000	—
	5		An den Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
	6		Für Zuschüsse an Distriktstierärzte	5 000	—
			Summe Kap. V	26 000	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Homburg:		
			a) Für den Betrieb einschließlich Bauunterhaltungskosten und Zuschuß für die Waldwirtschaft	213 000	—
			b) — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			c) Verzinsung der Bauschuld	137 400	—
			d) Tilgung der Bauschuld	105 000	—
		2	Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster:		
			a) Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	304 700	—
			b) Für außerordentliche Ausgaben und Instandsetzungsarbeiten	2 300	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Beitrag an den Verein für Volksheilstätten in der Pfalz . . .	500	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Freiplatz in der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte bei Scheidegg	1 000	—
		4	Beitrag an die Kinderheilstätte in Bad Dürkheim	1 800	—
		5	An den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern e. V. in München	100	—
	4/5		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal:		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	287 002	—
	7		Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder.		
		1	Zur Unterbringung schwachsinniger und epileptischer Kinder in geeigneten Anstalten	5 000	—
	8		Ausgaben für verlassene und verwahrloste Kinder.		
		1	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	45 000	—
		2	Beitrag für Rettungshäuser, Asyle, Zwangserziehungsanstalten und sonstige Zwecke der Zwangserziehung	12 500	—
	9/10		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	8 500	—
		2	Unterstützung armer Familien bei Elementarschäden und schlechten Wohnungsverhältnissen	2 040	—
		3	Beitrag an den Pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	4 000	—
		4	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	6 500	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	5	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
		6	Zuschuß an den K. bayerischen Veteranen- und Kriegerbund für die Kriegererholungsheime	200	—
		7	Zuschuß an das Bayerische Landeskomitee für freiwillige Krankenpflege im Kriege in München für Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger	10 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	28 755	—
			Summe Kap. VI	1 176 737	—
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen:		
			a) Unterhaltungskosten	135 000	—
			b) Neubauten	20 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	4 000	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	18 100	—
	5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Für Uferschutz an öffentlichen Flüssen	2 266	67
	7		Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen . . .	1 000	—
	8		Zuschuß zur Entwässerung der Rheinniederung von Berg bis Sondernheim 1. Rate von 196 000 ℳ	33 000	—
			Summe Kap. VII	213 366	67
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren, dann von wilden Kaninchen im Gebiete der Hauptrheindämme, sowie für Beanzeigung von Baumfrevlern	600	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3		Zuschuß zu dem Pensionsfonds für pfälzische Kreisbeamte und Kreisbedienstete:		
			zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	48 000	—
	4		Unfallversicherungs-Beiträge nach §§ 825 u. 828 der Reichs-V.-Ord. für 1914	8 000	—
	5		Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation und öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer.		
		1	Für den Betrieb	30 000	—
		2	Zuschuß zum Baufonds	38 000	—
	6		Zinsen des Kreisanlehens für Beteiligung der Kreisgemeinde an den Pfalzwerken A. G. durch Übernahme von Aktien	161 687	50
			Summe Kap. VIII	288 287	50
IX			Allgemeiner Reservefonds	301 520	21
			Summe der Kreis-Ausgaben	6 936 170	54

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule Kaiserslautern und für die Oberrealschule Ludwigshafen a/Rh.	54 117	—
	3		Volksschulen.		
		1/2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	84 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	403 132	62
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben —	1 252 635	04
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	97 500	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	141 949	30
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	62 398	95
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) Im allgemeinen	161 782	18
			b) Zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			c) Für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	3 775	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
			Summe § 3	2 835 532	99
			Summe Kap. I A	2 889 649	99
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen .	2 575	—
	2		Hälfteanteil des Staates an dem Gehalte eines Kreiswanderlehrers für Weinbau	1 708	33
	3		Zuschuß für einen Kreiswanderlehrer für Tabakbau .	3 000	—
	4		Anteil des Staates an dem Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
			Summe Kap. I B	8 783	33
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
	½		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder .	8 571	—
			D. Sonstige Zuschüsse aus Zentralfonds.		
	1		Hälfte-Anteil des Staates an den Gehältern der Dammeister	5 725	—
			Summe Kap. I	2 912 729	32
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**		
			Zuschuß der beteiligten Distriktsgemeinden für den Tabakbausachverständigen	1 840	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1		Pachtertrag von Rheindammflächen	20 841	25
	2		Pachterträgnis aus den Rheindammgräsereien . . .	10 081	43
	3		Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	321	—
	4		Dividende aus dem Besitz der Kreisgemeinde an Pfalzwerkaktien	109 470	—
			Summe Kap. III	140 713	68
IV			**Kreisumlage zu 43 vom Hundert** der Steuersumme von 8 500 000 ℳ	3 655 000	—
V			**Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre**	225 887	54
			Summe der Kreis-Einnahmen	6 936 170	54

Google

Beilage 4.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	250	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	3 600	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des ständigen Landratsausschusses	500	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap. II	5 500	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	21 782	43
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3086 M 10 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	675 000	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	779 000	—
			b) Außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	170 500	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	8 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	1 000	—
		5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Vergütungen	—	—
			b) Unterstützungen	2 500	—
			c) Für Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	96 063	45
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	19 038	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	8 112	21
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	16 125	94
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	821	84
			β) aus der alten Kreisschuldotation	4 733	40
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	76 000	—
			f) Zur Bestreitung der Aushilfekosten für die zu den Fortbildungskursen am Gewerbelehrerinstitut einberufenen Lehrer in Gemeinden mit Ortsstatuten	250	—
			g) Zuschüsse zur Ergänzung des gesetzlichen Mindesteinkommens von Schulstellen bei Abtrennung des Mesnerdienstes vom Schuldienst	21	16
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	703	49
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	52 500	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bzw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	425	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für sächliche Ausgaben	16 510	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			α) für den I. Kreisschulinspektor		
			Gehalt	5 800	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			β) für den II. Kreisschulinspektor		
			Gehalt	5 300	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	115 100	—
			β) aus Kreisfonds	76 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	47 142	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	5 600	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	103 495	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	—	—
			β) für besonders dürftige Schullehrerwitwen . . .	800	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer	16 000	—
			d) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Sterner und Unterhaltsbeitrag für deren Tochter Hedwig Sterner, beide in München	1 374	—
			f) Ruhegehalt des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Eugen Leipold in Regensburg	5 400	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten aus Kreisfonds:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks- und Distriktsschulbibliotheken zur Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisation von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	11 500	—
			c) zu Beihilfen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost (Suppenanstalten) für auswärtige Schulkinder .	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	d) Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande . . .	7 000	—
			e) für die ständige Kreislehrmittelausstellung in Regensburg .	500	—
		13	Reservefonds für Volksschulen	1 656	71
			Summe § 1	2 411 691	48
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Personalbedarf für die 6 unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums (Progymnasium) Weiden nach Art. 188 des Beamtengesetzes	20 817	67
			Summe § 2	20 817	67
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt Regensburg:		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	39 900	—
			b) zur Verzinsung der Schulden für das als Bauplatz für die neuen Gebäude angekaufte Grundstück am Sportsplatz . .	600	—
			c) Freiplätze für Zöglinge	6 400	—
		2	Taubstummenanstalt Zell:		
			a) Freiplätze	2 420	—
			b) für ohrenärztliche Untersuchung	250	—
			c) Religionsunterricht	50	—
		3	Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld . .	200	—
			Summe § 3	49 820	—
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge der K. Landesblindenanstalt in München .	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3 960	—
		3	Zuschuß an den Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg . . .	200	—
			Summe § 5	4 160	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . .	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den Historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Kreis-Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	Zuschuß an die Provinzialbibliothek Amberg	200	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			d) an den Ortsausschuß für Naturpflege in Amberg. . . .	100	—
			e) an den Herausgeber der Monatsschrift „Die Oberpfalz" .	100	—
			Summe § 9	3 300	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen:		
			a) Kreisoberrealschule Regensburg:		
			1. Persönlicher und sächlicher Bedarf	148 000	—
			2. Für Verzinsung und Tilgung des für den Neubau aufgenommenen Schuldkapitals von 600 000 M . . .	33 300	—
			b) Persönlicher Bedarf für die Realschulen nach Art. 188 des Beamtengesetzes und zwar:		
			Realschule Amberg	48 816	27
			„ Neumarkt i. O.	33 068	01
			„ Weiden i. O.	45 891	34
		2	Für Berufsfortbildungsschulen und Fachunterricht an Volksfortbildungsschulen	9 500	—
		3	Beitrag für die städtische Bauschule Regensburg.	3 000	—
			Summe § 10	321 575	62
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Landwirtschaftliche Winterschulen.	15 000	—
		2	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		3	Beitrag für die hauswirtschaftliche Unterweisung	800	—
			Summe § 11	15 960	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten des Prüfungskommissärs für die Kreisoberrealschule Regensburg	200	—
		2	Pensionen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für die Hinterbliebenen solcher Lehrer	3 000	—
		3	Stipendien an Studierende und Schüler der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und ihrer Nebenanstalten (Molkereischule und Melkkurs, Brennereischule), dann der gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen, sowie der K. kulturtechnischen Schule Pfarrkirchen und der Fischerschule in Starnberg	3 000	—
			Summe § 12	6 200	—
			Summe Kap. III	2 835 424	77

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Landwirtschaft.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer	1 200	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	15 000	—
		4	Beitrag für die städtischen Lehrlingsheime in Regensburg . . .	400	—
		4a	Beitrag an den kathol. Lehrlingsschutzverein St. Emmeram in Regensburg	100	—
		5	Zuschuß zu den Kosten der Nebenstelle Regensburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	2 500	—
	2		Auf Landwirtschaft.		
		1	Für Förderung landwirtschaftlicher Interessen überhaupt	6 000	—
		2	Zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 000	—
		3	Für Förderung von Bodenkulturunternehmungen	7 000	—
		4	Für genossenschaftliche Viehverwertung	500	—
		5	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Leistung an die Staatskasse mit 1/4 von den Gesamtausgaben für den kulturtechnischen Dienst im Kreise	20 500	—
			b) Für Kulturvorarbeiter	18 000	—
		6	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) Für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			b) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht	3 500	—
			c) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes	600	—
			d) Beitrag zur Hebung der Rindvieh- und Schweinezucht . .	12 000	—
			e) Für Förderung der Fischzucht:		
			1. zu Prämien für Erlegung von Fischottern	500	—
			2. Beitrag für den Kreisfischereiverein	500	—
			3. Für einen Kreiswanderlehrer für Fischerei:		
			aa) Gehalt	3 000	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			4. Zuschuß für die Fischerschule in Starnberg	100	—
			f) Beitrag zur Hebung der Geflügelzucht	500	—
			g) Beitrag zur Hebung der Bienenzucht	350	—
			h) Beitrag zur Hebung der Kaninchenzucht	100	—
			i) Zur Förderung des Obst- und Gartenbaues:		
			1. im allgemeinen und zu Stipendien für Besucher von Obst- und Gartenbauschulen sowie zu Beihilfen für die Aufstellung von Bezirksbaumwarten	2 600	—
			2. für den Kreiswanderlehrer für Obst- und Gartenbau:		
			aa) Gehalt	3 300	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			k) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			l) zur Förderung des Vogelschutzes	200	—
			Summe Kap. IV	104 150	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Vergütung an praktische Ärzte in armen Gegenden .	11 030	—
	2		a) Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	300	—
			b) Zur Förderung der Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirke	1 000	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an die Zentrale für Säuglingsfürsorge in München	50	—
			d) Für das Säuglingsheim in Regensburg	500	—
	3		Vergütung an Distriktstierärzte und praktische Tierärzte	4 200	—
	4		Zuschuß zur Ausbildung von Desinfektoren wie zur Ausgestaltung des Desinfektionswesens überhaupt . . .	200	—
	5		a) Beitrag der Kreisgemeinde an den Bayer. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in München	50	—
			b) Zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Unterstützung von Tuberkulosefürsorgestellen in der Oberpfalz	400	—
			c) Beitrag der Kreisgemeinde an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in München	50	—
			Summe Kap. V	17 780	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreishilfsfonds	9 200	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in der Oberpfalz . . . . . 1 000 ℳ		
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin . . . . . 20 ℳ		
			c) Rentenrest mit rund . . . . . 8 180 ℳ		
			zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen)		
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der oberpfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Regensburg einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	119 000	—
			b) Für die Anstalt in Wöllershof	70 000	—
		2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Frist nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880 ursprünglich 630000 ℳ		
			(Verlosungsbetrag . . . . . 13 000 ℳ — ₰		
			Zinsscheine nach 3½ % . . . 13 562 ℳ 50 ₰)	26 562	50
			b) Vergütung für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine	70	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	2	c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Landesversicherungsanstalt der Oberpfalz im Jahre 1899 im Betrage von 500 000 ℳ (3½ % Verzinsung und 1 % Tilgung); 17. Tilgungsrate . . . . . 8 669 ℳ 93 ₰ und Zinsen . . . . . 13 830 ℳ 07 ₰	22 500	—
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Jahre 1901 im Betrage von 200 000 ℳ (3½ % Verzinsung und 1 % Tilgung); 15. Tilgungsrate . . . . . 3 237 ℳ 39 ₰ und Zinsen . . . . . 5 762 ℳ 61 ₰	9 000	—
			e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Jahre 1904 im Betrage von 245 000 ℳ (3 7/10 % Verzinsung und 1 % Tilgung); 11. Tilgungsrate . . . . . 3 523 ℳ 33 ₰ und Zinsen . . . . . 7 991 ℳ 67 ₰	11 515	—
			f) 1. zur Verzinsung des für den Erwerb eines für die Taubstummenanstalt benötigten Grundstückes von der Landesversicherungsanstalt Oberpfalz aufgenommenen Darlehens im Restbetrag zu 26 730 ℳ — ₰ zu 3 7/10 % . . .	989	01
			2. Zur Tilgung dieser Schuld	2 970	—
		3	Für Errichtung der neuen Heil- und Pflegeanstalt: a) Für Verzinsung und Tilgung des beim Gutsankauf übernommenen Annuitätendarlehens zu 70 000 ℳ, Annuität für 1915	3 150	—
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Anlehens zu 2 000 000 ℳ nach 4 %	115 700	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	500	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Der Dr. Kayser'schen Privataugenheilanstalt in Amberg	100	—
		4	Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		5	Der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	100	—
		6	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	2 800	—
		7	Dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	—
		8	Dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg . . .	1 000	—
	4	1	Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	250	—
	5		Für Entbindungsanstalten: a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	3 600	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule) .	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.		
		1	Der Pflegeanstalt Karlshof (bisher Kretinenanstalt Lauterhofen):		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 135 M	4 590	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	Der Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Holnstein für 22 halbe Freiplätze zu je 135 M	2 970	—
		3	Der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 34 halbe Freiplätze zu je 135 M	4 590	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
		4	Zuschuß an die Ursberger Anstalten für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppelhafte	700	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zum Betrieb der Rettungsanstalt Burglengenfeld	6 000	—
		2	Für Freiplätze ebendort	2 219	20
		3	Der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	5 843	16
		4	Dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	100	—
		5	Dem Kinderasyl St. Josef in Parsberg	100	—
		6	Der Erziehungsanstalt Rummelsberg bei Nürnberg	50	—
		7	Der Kinder- und Krankenhausverwaltung Kallmünz	100	—
		8	Dem Kinderasyl Reinhausen	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
		1.	a) an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
			b) an den Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene der Kreishauptstadt Regensburg	100	—
			c) Beitrag für Jugendfürsorge	500	—
		2	Unterstützungen an Private zum Unterhalte von Angehörigen in den Kreis-Heil- und Pflegeanstalten Regensburg und Wöllershof	4 000	—
		3	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		4	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
		5	Zuschuß an den Marianischen Mädchenschutzverein, Lokalstelle Regensburg	100	—
		6	Zuschuß an den Kreisausschuß des Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz, insbesondere zur Unterstützung und Förderung der Sanitätskolonnen	300	—
		7	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. 5 des Armengesetzes	74 428	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	22 000	67
			Summe Kap. VI	531 613	59

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	83 500	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirksbautechniker	16 000	—
			c) Zuschuß dem Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	500	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	20 500	—
	3		Zuschüsse zur Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 Abs. 2 des Wassergesetzes. . . .	1 000	—
	4		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	8 000	—
			Summe Kap. VII	129 500	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	2 000	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses und für Regiezwecke dieses Ausschusses	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der RVO. (früher § 32 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes)	4 750	—
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . . .	650	—
	4		Zuschuß zu den Kosten des Neubaues für das deutsche Museum in München	500	—
	5		Zuschuß für den oberpfälzischen Fremdenverkehrs-Verband (E. V.) in Regensburg	300	—
	6		Mitgliederbeitrag an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	50	—
			Summe Kap. VIII	8 650	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	114 525	47
			Summe der Kreis-Ausgaben	3 747 393	83

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			a) Zuschuß für die frühere Kreisrealschule, nun Kreisoberrealschule Regensburg	977	15
			b) Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	26 123	—
			Summe § 2	27 100	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	32 417	52
			Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3086 ℳ 10 ₰		
		2	Ständige Bauausgaben	425	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	99 150	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. I des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	96 063	45
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	779 000	—
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	152 000	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	115 100	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	47 142	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	103 495	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 950	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 951 925	63
			Summe Kap. I A	1 979 025	78
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	1 981 600	78
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
	1	1	Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds 1915 durchlaufend	9 200	—
		2	Übrige Einnahmen	—	—
			Summe Kap. III	9 200	—
IV			Kreisumlage zu 46 vom Hundert von der Steuersumme von 3 700 000 M — ₰ nach Abzug von 1½ vom Hundert für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 676 470	—
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	80 123	05
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 747 393	83

Google

Beilage 5.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			1. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landrats-Mitglieder	4 950	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Für den sächlichen Bedarf	1 500	—
			Summe Kap. II	7 450	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	11 286	49
			b) aus der Kreis-Schuldotation	17 100	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		—
		2	Gehaltsergänzungs-Zuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	803 700	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	988 000	—
			b) Außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	210 000	—
			c) Fortzugewährende frühere Aufbesserungszulagen aus Kreismitteln (nach Ziff. IX Abs. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. August 1914)	613	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	38 000	—
			c) zur Entschädigung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			c) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	5 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	212 597	—
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	58 283	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	34 882	72
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	37 817	28
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	2 353	68
			β) aus Kreisfonds	3 124	—
			γ) 1. aus der Kreis-Schuldotation, wie bisher	1 532	66
			2. aus der neuen Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	72 000	—
			δ) zur Gewährung von Zuschüssen an politische Gemeinden (Schulkassen) behufs Deckung von Ausfällen am Schuldiensteinkommen infolge der Abtrennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	500	—
		7	Beiträge zum sächlichen Bedarf der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten:		
			a) zum sächlichen Bedarf	6 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	75 000	—
			c) zu Schulhausneubauten		
			d) zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung von Schulbüchereien	—	—
			e) zur Förderung des Turnunterrichts in den Volksschulen . .	—	—
		8	Ständige Bauausgaben	9	80
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Tagegelder und Reisekosten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	25 055	—
			b) 1. für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	7 200	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten-Aversum	1 080	—
			2. für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	5 800	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten-Aversum	1 080	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	107 620	—
			β) aus Kreisfonds	110 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . .	54 000	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
			dd) zur Gewährung von Pensionszuschüssen an das vor dem 1. Januar 1904 zugegangene Volksschullehrpersonal aus Kreisfonds	4 500	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	124 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			α) im allgemeinen	17 000	—
			β) Zuschuß an diesen Verein für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			γ) Persönliche, widerrufliche Pensionszulagen aus Kreisfonds von je 60 M jährlich an alle Lehrerwitwen .	23 000	—
			c) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge	5 000	—
			b) dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
			c) dürftige Schulamtszöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnenbildungsanstalten	1 990	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks-Lehrerbibliotheken für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	b) zur Organisation von Fortbildungskursen für das Lehrpersonal an den Volksschulen und Remunerationen der Bezirksoberlehrer	15 000	—
			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das Englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichts an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
			e) Vergütungen an die K. Kreisschulinspektoren und an Lehrpersonen für den Besuch von Hilfsschultagen, Versammlungen des Vereins für Knaben-Handarbeit, Gesangs-, Zeichen-, Handfertigkeitskursen und sonstigen Veranstaltungen . . .	—	—
			f) Zur Einrichtung und Unterhaltung der Kreislehrmittelanstalt	1 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	2 000	—
			Summe § 1	3 110 745	72
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	32 585	—
			2. „ „ Progymnasium Wunsiedel	20 514	54
			b) Außerordentlicher Zuschuß für das Luitpold-Progymnasium in Forchheim	1 000	—
			c) Außerordentlicher Zuschuß für das Progymnasium Wunsiedel	1 000	—
		2	Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Progymnasien	150	—
		3	Prüfungskosten	100	—
			Summe § 2	55 349	54
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Beiträge:		
			a) Taubstummenanstalt Bamberg:		
			α) zur Bestreitung der Betriebskosten	3 455	—
			β) außerordentlicher Zuschuß für den künftigen Neubau	—	—
			b) Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) Für Lehrerbesoldung	9 240	—
			β) Zur Bestreitung der Betriebskosten	3 000	—
			γ) Außerordentlicher Zuschuß zum Neubau eines Anstaltsgebäudes	6 000	—
			δ) Mitgliederbeiträge der Anstaltslehrer zur Kreispensionsanstalt und städtischen Schullehrer-Reliktenkasse	75	—
			c) Zur Gewährung von Unterstützungen an das Taubstummenlehrpersonal zum Besuche von Fortbildungskursen, Taubstummenlehrerversammlungen, Ausstellungen u. a. . . .	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze in der K. Landestaubstummenanstalt in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	3	Pension der Taubstummenlehrerswitwe Karoline Mannschedel in Bayreuth	250	—
			Summe § 3	23 220	—
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	Beiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge: Für Freiplätze in der K. Landesblindenanstalt in München	2 880	—
			Summe § 4	2 880	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
		3	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens für die Errichtung eines neuen Gebäudes der bezeichneten Anstalt	2 630	—
			Summe § 5	4 790	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. An die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisschuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette: a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen, eingetragener Verein, mit dem Sitz in Schweinfurt	—	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte, z. Zt. mit dem Sitz in Würzburg	700	—
		7	Zuschuß an das deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	500	—
		8	Zuschuß für das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel	—	—
		9	Zuschuß für das städtische Museum in Kronach	—	—
		10	Zuschuß für das städtische Museum in Hof	—	—
		11	Zuschuß für das Luitpold-Museum in Kulmbach	—	—
		12	Für Heimatschutz und Naturpflege	500	—
		13	Zuschuß für das Pfalz-Museum in Forchheim	—	—
			Summe § 9	5 068	90

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen.		
			A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			B. aus Kreisfonds:		
			a) Kreisoberrealschule Bayreuth:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	108 000	—
			2. Zur Verzinsung des Anlehens vom Jahre 1908 zu 339 000 M für Erbauung eines Kreisoberrealschulgebäudes (die Tilgung der Schuld beginnt im Jahre 1921 und muß spätestens am 31. Dezember 1936 beendigt sein)	13 560	—
			b) Realschulen:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Bamberg	99 580	34
			2. Hof	85 828	67
			3. Kronach	30 377	—
			4. Kulmbach	32 296	14
			5. Wunsiedel	43 633	58
			c) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kronach .	5 000	—
			d) Außerordentlicher Zuschuß für die Realschule Kulmbach .	5 000	—
			e) Vergütungen für die Leitung der Turnspiele an den Realschulen	350	—
		2	Gewerbliche, kaufmännische und allgemeine Fortbildungsschulen . .	10 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Zuschuß für die Königliche höhere Webschule in Münchberg	2 000	—
			b) Zuschuß zur Meisterschule für Bauhandwerker in Bamberg	1 500	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels . .	1 000	—
			d) Zuschuß zur Fachschule für Porzellanindustrie in Selb . .	1 000	—
			Summe § 10	440 355	47
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	K. Landwirtschaftliche Kreiswinterschule Bayreuth:		
			Personal- und Sachenbedarf	11 331	55
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 500	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen.		
			Zur Aufstellung ständiger Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen Bamberg und Wunsiedel	2 000	—
			Summe § 11	14 831	55
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge für Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Hinterbliebene solcher Lehrer	7 267	43
		3	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	4	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Zöglinge:		
			a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten	1 260	—
			b) der landwirtschaftlichen Schulen und Anstalten	2 000	—
		5	Zur Förderung der hauswirtschaftlichen Unterweisung der ländlichen Bevölkerung	500	—
			Summe § 12	11 477	43
			Summe Kap. III	3 669 218	61
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	200	—
		2	Beitrag zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth	2 500	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	15 725	—
		4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagkursen	600	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 500	—
		6	Zuschuß an die Nebenstellen der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Oberfranken	4 000	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Betriebszuschuß an den Landwirtschaftlichen Kreisverein von Oberfranken	2 000	—
		2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			1. Anteil der Kreisgemeinde an den Gesamtkosten des Kulturbaudienstes	16 330	—
			2. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn in Staffelstein	153	—
			3. Anteil der Kreisgemeinde an der Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Margareta Scheurmann in Würzburg . . .	261	—
			4. Für Kulturvorarbeiter	14 000	—
			5. Zuschüsse für Kulturunternehmungen	8 250	—
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	4 500	—
			c) für Förderung der Pferdezucht	1 500	—
			d) Prämien zur Bekämpfung der Fischfeinde und des Fischfrevels	50	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	2 000	—
			f) zur Förderung der Kaninchenzucht	200	—
			g) zur Förderung der Bienenzucht	500	—
			h) zur Förderung der Nutzgeflügelzucht	300	—
			i) zur Förderung der Fischzucht:		
			1. a) Gehalt des Kreis-Wanderlehrers	3 750	—
			b) Reisekostenaversum desselben	1 800	—
			c) zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben	300	—
			2. Zuschuß für die Fischereischule Starnberg	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	k) zum Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung . . .	300	—
			l) zur Förderung der Vogelschutzbestrebungen	200	—
			m) zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues	1 500	—
			n) zur Förderung der Schweinezucht	300	—
			o) zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			p) zur Förderung der Waldwirtschaft auf dem Jura	200	—
			Summe Kap. IV	83 419	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden . . .	6 300	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —		—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	3 000	—
	4		Zuschüsse an Desinfektoren zum Besuche von Desinfektorenschulen und Wiederholungskursen, dann zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal in der fortlaufenden Desinfektion	300	—
	5		Zur Unterstützung von Hebammen für die Teilnahme an den Wiederholungskursen der Hebammenschule Bamberg	100	—
	6		Zuschüsse an Gemeinden und Vereine zum Zwecke der Säuglingsfürsorge	1 500	—
	7		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000	—
	8		Zur Stiftung eines Freiplatzes in der Landesheilstätte für tuberkulose Kinder	1 000	—
	9		Zur Stiftung von Freibetten in der K. orthopädischen Klinik bei der Landesheilanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 200	—
			Summe Kap. V	15 400	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
	2		**Kreis-Irrenanstalten.**		
			Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth:		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	125 000	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 1867 zu 500 000 fl. = 857 142 M 86 ₰ (Restschuld Ende 1913: 65 914 M 29 ₰, Ende 1914: 24 342 M 86 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915) . . .	25 263	29
			b) des Kreisanlehens von 1870 zu 99 000 fl. = 169 714 M 29 ₰ (Restschuld Ende 1913: 18 085 M 71 ₰, Ende 1914: 10 028 M 57 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916) . . .	8 936	99

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	2	c) des Kreisanlehens von 1901 zu 153 500 M (Restschuld Ende 1913: 48 100 M, Ende 1914: 37 200 M; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 602	—
			d) des Kreisanlehens von 1900 zu 250 000 M (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	27 750	—
		3	Kosten der Verwaltung des Schulden-Tilgungsfonds und zwar:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	35	—
			b) sächliche Ausgaben	90	—
		4	Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	89 200	—
		5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens vom Jahre 1904 über 1 100 000 M (dasselbe kann bis zum Jahre 1916 einschließlich weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1936 getilgt sein)	38 500	—
			b) des Kreisanlehens vom Jahre 1912 im Teilbetrage von 2 100 000 M (das neue Kreisanlehen vom Jahre 1912 im Höchstbetrage von 2 500 000 M kann bis zum 30. Juni 1922 weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1960 getilgt sein)	78 173	34
			c) des Kreisanlehens vom Jahre 1906 zu 185 000 M (in Jahresraten von beiläufig 15 000 M zu tilgen; Restschuld Ende 1913: 80 000 M, Ende 1914: 65 000 M) . . .	17 352	10
			d) des Vorschusses des Maximilians-Kreishilfsfonds aus den Jahren 1906, 1907 und 1911 zu 72 000 M (dieser Vorschuß ist in Jahresraten von 5000–6000 M zu tilgen; außerdem sind die aus der allgemeinen Kreisreserve sich erübrigenden Restbeträge zur Tilgung zu verwenden, Schuldrest 1913: 28 000 M, 1914: 14 000 M)	6 000	—
		6	Kosten der Verwaltung der Kreisanlehen vom Jahre 1904 und 1912:		
			a) Vergütung an Kreiskassebeamte	25	—
			b) sächliche Ausgaben	25	—
			c) Vergütung (1/8 %) für Einlösung der Zinsscheine durch die Bankanstalten	160	—
	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Beitrag zur chirurgischen Klinik in Erlangen	400	—
		2	Beitrag zur Universitäts-Augenklinik in Erlangen	400	—
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	700	—
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Pflegeanstalt in Himmelkron	1 400	—
	6		Beitrag zum Kretinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	1 200	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Gremsdorf	1 600	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	7	5	b) Beitrag für die St. Josephs-Versorgungsanstalt in Ursberg	300	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach	250	—
	9		Beitrag zur Blindenanstalt in Nürnberg	2 000	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	8 000	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungsanstalten	8 000	—
			c) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg .	200	—
			d) Zuschuß an die Rettungsanstalt Martinsberg zum Gehalte eines Hilfslehrers	800	--
			e) Zuschuß an das Rettungshaus Fassoldshof zum Gehalte eines Lehrers	740	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Heil- und Pflegeanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	100	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste: in Bad Steben	300	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 beziehungsweise nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 . . .	39 887	50
	16		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	300	—
	17		Zuschuß an die christliche Kinderheilanstalt Bad Kissingen	200	—
	18		Zuschuß an den Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen	2 750	—
	19		Zuschuß an die freiwilligen Sanitätskolonnen . . .	500	—
	20		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	21		Betriebskostenzuschuß an den Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande in Bayern	200	—
	22		Zuschuß an den Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen	1 500	—
	23		Zuschuß an den Kreisverband für Jugendfürsorge in Oberfranken	1 500	—
	24		Zuschuß zur Armenerholungsstätte Heiligenstadt .	100	—
	25		Beitrag zur evang. Trinkerheilstätte Hutschdorf und deren Zweiganstalt Neuenmarkt	200	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	26		Beitrag an		
			a) den Bayer. Landesverein „Freundinnen junger Mädchen" in München	50	—
			b) den Marianischen Mädchenschutzverein in Bamberg	50	—
			Summe Kap. VI	530 740	22
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	58 290	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	20 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau	20 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
			Summe Kap. VII	98 490	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der Reichsversicherungsordnung	5 500	—
	3		— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Zuschuß an den Nordbayerischen Verkehrs-Verein (E. V.) in Nürnberg	100	—
	5		Beitrag zum Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
	6		Zuschuß an den K. Bayer. Veteranen- und Kriegerbund zur Errichtung von Krieger-Erholungsheimen	1 000	—
			Summe Kap. VIII	12 700	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	26 861	87
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 444 779	70
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			a) Für die Kreisoberrealschule Bayreuth	16 733	—
			b) Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	17 962	74

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 317	92
		2	Ständige Bauausgaben	9	80
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	96 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —	212 597	—
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des Schulbedarfgesetzes . .	285 000	—
		7	Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	988 000	—
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	184 613	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	107 620	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	54 000	—
			c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
		10	Unterstützungs-Beiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	124 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 400	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 770	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	700	—
			Summe § 3	2 446 148	11
			Summe Kap. I A	2 464 110	85

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Zum Gehalte des Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 750	—
			Summe B	4 325	—
			Summe Kap. I	2 468 435	85
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	26 600	—
III			Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	8 000	—
		2	Übrige Einnahmen	330	—
			Summe Kap. III	8 330	—
IV			Kreis-Umlage nach 38,5 vom Hundert		
			der Steuersumme zu 5 025 000 M nach Abzug von 2 vom Hundert für Rückstände und Nachlässe	1 895 932	50
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	45 481	35
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 444 779	70

Google

Go gle

Beilage 6.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
II			**Bedarf des Landrats.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	8 500	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	3 000	—
			Summe Kap. II	13 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	34 058	26
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 498	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 ℳ 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	699 360	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	877 000	—
			b) Außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	150 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	28 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	5 500	—
		5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen an das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	743 968	86
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	13 951	64
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	54 952	92
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	16 861	50
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus Kreisfonds: Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen aus Anlaß der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	1 500	—
			bb) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	44 000	—
			cc) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Volksschulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern und zur Ausführung von Neubauten	76 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	220	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen, dann für sächliche Ausgaben	20 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 450	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 600	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	154 500	—
			β) aus Kreisfonds	145 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds. . .	79 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal		
			α) aus Zentralfonds	5 400	—
			β) aus Kreisfonds	4 000	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal .	2 076	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	155 000	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Kreises	63 000	—
			d) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift und an die Reliktenkasse des katholischen Lehrervereins	1 100	—
			e) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Volksschullehrer, deren Familien und Hinterbliebenen in Fällen, die in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten		
			a) an dürftige Schuldienstzöglinge und Schulpraktikanten . .	8 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Kandidaten des Volksschuldienstes	1 500	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . . .	2 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer, zur Ergänzung der Bibliothek der Kreisschulinspektoren und zu Nachschaffungen für die Lehrmittelsammlungen	4 300	—
			b) für die Volksschullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	17 200	—
			c) Vergütungen für Volksschullehrer, die Zeichenunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Vergütungen an Turnlehrer	1 000	—
			e) zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost für auswärtige Schulkinder	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	f) zur Gewährung von Vergütungen an Lehrer zur Ausbildung im Knabenhandfertigkeitsunterricht und im Hilfsschulunterricht, sowie zur Einrichtung bayerischer Ausbildungskurse im Knabenhandfertigkeitsunterricht	600	—
			g) Stellvertretungskosten bei der Beteiligung von Lehrern an den Fortbildungskursen des Gewerbelehrerinstituts in München	3 000	—
			h) Förderung des Schulgesangs	500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1	3 482 514	25
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	4 259	23
			b) aus der Kreisschuldation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds und zwar Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	25 303	15
			2. „ „ „ „ Hersbruck	30 317	—
			3. „ „ „ „ Neustadt a. A. . . .	31 970	99
			4 „ „ „ „ Rothenburg o. T. . .	36 972	17
			5. „ „ „ „ Schwabach . .	51 714	68
			6. „ „ „ „ Uffenheim	32 353	10
			7. „ „ „ „ Weißenburg i. B. . .	29 373	37
			8. „ „ „ „ Windsbach . . .	21 577	60
			9. „ „ „ „ Windsheim . . .	29 056	67
			10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	—	—
		2	Prüfungs- und Visitationskosten	600	—
			Summe § 2	301 726	61
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Kreistaubstummen-Anstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	71 250	—
			b) zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Landesversicherungsanstalt Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 625 000 M . . .	29 800	—
		2	Jährlicher Betriebszuschuß für die Taubstummenanstalt in Zell . .	750	—
		3	Unterstützungen für Zöglinge in Taubstummenanstalten und Taubstummenschulen	15 500	—
		4	Vergütungen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme . .	200	—
		5	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummenanstalten	750	—
			Summe § 3	118 250	—
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt in Nürnberg	9 000	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in dieser Anstalt	720	—
		3	a) Jährlicher Betriebszuschuß für das mittelfränkische Blindenheim	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	4	3	b) zur Unterstützung von in Blindenheimen untergebrachten bedürftigen Blinden	1 000	—
		4	Jährlicher Betriebszuschuß an den Blindenunterstützungsverein Nürnberg	500	—
			Summe § 4	12 220	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufgenommenen Anlehens	4 606	—
		2	Freiplätze für Erziehung und Bildung von in Anstalten untergebrachten krüppelhaften Kindern	2 100	—
		3	Dem Verein für Krüppelfürsorge in Nürnberg: a) zur Bestreitung der Betriebskosten	3 000	—
			b) III. Teilbetrag aus einem Kreisfondszuschusse von 20 000 M zum Bau einer Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt in Nürnberg	—	—
		4	Für Freibetten in der orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für kreisangehörige krüppelhafte Kinder	2 800	—
			Summe § 5	12 506	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend.		
		1	Städtische höhere weibliche Bildungsanstalt in Erlangen	5 000	—
		2	Städtische höhere Mädchenschule Theresieninstitut in Ansbach	4 500	—
		3	Städtische höhere Mädchenschule in Fürth	4 000	
		4	Städtische höhere Mädchenschulen in Nürnberg	10 000	—
		5	Städtische höhere Mädchenschule in Rothenburg o. T.	3 000	—
		6	Private höhere Mädchenschule in Schwabach	500	—
		7	Städtische Handelsschule für Mädchen in Ansbach	500	—
		8	Städtische Handelsschule für Mädchen in Fürth	1 800	—
		9	Städtische Handelsschule für Mädchen in Nürnberg	5 000	—
		10	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	11 000	—
		11	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 500	—
		12	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	200	—
		13	Beiträge an Mädchenfortbildungsschulen	2 000	—
			Summe § 6	49 000	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	2 500	—
		2	Für den historischen Verein von Mittelfranken	700	—
		3	Beitrag zur Kreisbibliothek	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . .	350	—
			c) an die Naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	800	—
			d) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Ansbach . . .	200	—
			e) an die physikalisch-medizinische Sozietät in Erlangen . . .	300	—
			f) zur Förderung der Herausgabe von Ortsgeschichten . . .	500	—
			g) Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte . . .	1 000	—
			h) für das Deutsche Museum in München	1 000	—
		5	Für die Förderung von Einrichtungen und von Vereinen für Volkserziehung und Volksbildung	5 000	—
		6	a) Zuschüsse für Zwecke der Jugendfürsorge	5 000	—
			b) Zur Förderung der Gründung und Unterhaltung von Jugendhortgärten	500	—
		7	Für Erhaltung von Naturdenkmälern	300	—
		8	An die Kreisausschüsse für Naturpflege zur Bestreitung sachlicher Bedürfnisse	100	—
			Summe § 9	21 050	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Kreisoberrealschule in Nürnberg:		
			a) Personal- und Sachenbedarf	227 329	64
			b) Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisoberrealschule in Nürnberg — frühere Kreisrealschule II — aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 M	33 853	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I in Nürnberg:		
			Personal- und Sachenbedarf	152 471	24
			b) Kreisrealschule II in Nürnberg:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	132 075	61
			2. Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Erbauung der Kreisrealschule II in Nürnberg aufgenommenen Kreisanlehens von 450 000 M	28 927	38
			c) Übrige Realschulen:		
			Personalbedarf nach dem Art. 188 des Beamtengesetzes für		
			1. Realschule in Ansbach	56 757	—
			2. „ „ Dinkelsbühl	42 533	50
			3. „ „ Eichstätt	43 841	66
			4. „ „ Erlangen	54 042	01
			5. „ „ Fürth	127 777	67
			6. „ „ Gunzenhausen	42 155	32
			7. „ „ Rothenburg o. T.	44 978	34
			8. „ „ Weißenburg i. B.	46 773	37
			d) Zuschuß zu den Kosten des Neubaues der Realschule in Fürth	25 228	63
			e) Zuschuß zu den Kosten des Neubaues der Realschule in Rothenburg	12 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	2 100	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	1 000	—
			c) „ „ „ Eichstätt	2 200	—
			d) „ „ „ Erlangen	3 000	—
			e) „ „ „ Fürth	17 200	—
			f) Technikum in Fürth	1 000	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg . . .	60 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 ℳ 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 2 der Einnahmen)	4 652	—
			i) Oblig. Fortbildungsschule in Rothenburg o. T.	700	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 700	—
			l) Gewerbl. „ „ Weißenburg i. B.	1 200	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises .	16 000	—
			n) Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	7 000	—
		4	Besondere Fachschulen:		
			a) Städtische Bauschule in Nürnberg	52 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	22 152	67
			c) Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth	2 000	—
			d) Beitrag an den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 000	—
			e) An sonstige kaufmännische Vereine zur Abhaltung von Unterrichtskursen	1 500	—
			Summe § 10	1 268 149	04
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreislandwirtschafts- und Ackerbauschulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg:		
			1. Personal- und Sachenbedarf	28 000	—
			2. Verzinsung der Neubauschuld	—	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreiszuschuß für die Schule und das Kreisgut	18 812	—
			2. zum Ankaufe des staatsärarialischen und zivillistischen Besitzes	—	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf . . .	3 200	—
		3	Für die landwirtschaftliche Kreishaushaltungsschule in Triesdorf und zwar		
			a) für die Haushaltungsschule	11 000	—
			b) für den hauswirtschaftlichen Wanderunterricht	6 100	—
			c) Unterhaltungsbeiträge für die Lehrerinnen der früheren Haushaltungsschule zu Henfenfeld	1 000	—
		4	Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. A. und Weißenburg i. B.		
			a) zum Gesamtaufwand je 1400 ℳ	9 800	—
			b) zur Aufstellung ständiger Assistenten je 800 ℳ	5 600	—
			c) für Taggelder und Reisekosten der ständigen Assistenten je 500 ℳ	3 500	—

Google

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	5	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	5 000	—
		6	Landwirtschaftliche Sonderlehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf . . .	—	—
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	—
			c) für Abhaltung von Informationskursen durch genossenschaftliche Verbände	500	—
		7	Zuschuß an den Distrikt Hersbruck zur Herstellung eines Gebäudes für die landw. Winterschule	2 000	—
		8	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	500	—
		9	Zuschuß für Abhaltung von Wanderkochkursen	1 000	—
			Summe § 11	96 512	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 500	—
		2	Zuschuß an den Kreispensionsfond für technische Schulen in Mittelfranken zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben	27 339	07
		3	Für Lehrattribute	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Schülerinnen aus Mittelfranken:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 500	—
			b) am Technikum in Nürnberg	900	—
			c) am Realgymnasium daselbst	500	—
			d) an der Städtischen Bauschule daselbst	1 000	—
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule in Nürnberg	1 800	—
			f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	3 600	—
			g) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	5 000	—
			h) an der K. Hufbeschlagschule in Nürnberg	1 200	—
			i) an der Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erlangen	600	—
			k) an der landw. Kreishaushaltungsschule in Triesdorf . . .	500	—
			l) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für kath. Landmädchen	100	—
			m) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der Tierärztlichen Fakultät der K. Universität München	500	—
			n) an der Molkereischule in Weihenstephan	400	—
			o) an der K. Brennereischule daselbst	250	—
			p) an der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst	200	—
			q) an der Fischereischule in Starnberg	250	—
			r) an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	300	—
			s) an der Kulturbauschule in Pfarrkirchen	300	—
			Summe § 12	48 739	07
			Summe Kap. III	5 411 666	97

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	2 000	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . .	15 000	—
			b) Bedarf der Handwerkskammer	23 000	—
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern und zur Förderung der Kreisarbeitsvermittlung	3 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			a) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken .	5 000	—
			b) demselben für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . .	900	—
		2	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Zuschuß der Kreisgemeinde an den Staat zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Kulturbaudienst im Kreise	23 000	—
			b) Für Kulturvorarbeiter		
			1. für 5 etatsmäßige Kulturvorarbeiter	8 200	—
			2. für unständige Kulturvorarbeiter	20 000	—
		3	Für sonstige Zwecke.		
			a) zur Förderung der Pferdezucht im Benehmen mit dem landwirtschaftlichen Kreisausschuß	6 500	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der Grundbestimmungen	3 000	—
			3. zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	10 000	—
			c) 1. für Förderung der Schweinezucht	3 000	—
			2. für Hebung der Schafzucht	1 000	—
			3. für Hebung der Ziegenzucht	2 000	—
			d) zur Hebung der Kaninchenzucht	400	—
			e) für Geflügelzucht:		
			1. Kreisgeflügelzuchtanstalt Erlangen: Laufender Betrieb	2 800	—
			2. dem Kreiswanderlehrer für Geflügelzucht Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			3. zur Förderung der Geflügelzucht dem Mittelfränkischen Geflügelzuchtverbande	600	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	f) für die Fischzucht und zwar:		
			1. Beitrag an den Kreisfischereiverein	2 000	—
			2. dem Kreisfischereisachverständigen:		
			a) Gehalt	3 000	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten und Angestelltenversicherung	341	30
			3. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl	300	—
			g) für Förderung der Bienenzucht dem Mittelfränkischen Kreisbienenzüchterverbande	1 000	—
			h) an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Förderung des Getreide- und Fruchtbaues	3 000	—
			i) für den Obstbau		
			1. dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	1 500	—
			2. Zuschüsse zur Haltung von Bezirks-, Distrikts- oder Verbands-Obstbauwärtern	6 500	—
			3. dem Kreisobstbaulehrer in Triesdorf Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			4. dem Kreisobstbaulehrer in Nürnberg:		
			a) Gehalt	2 400	—
			b) Tagegelder und Reisekosten	1 500	—
			c) Regiekosten und Angestelltenversicherung	306	—
			5. Zuschüsse zu kleineren Unternehmungen und Anschaffungen	1 000	—
			k) für Dienstleistungen des Wanderlehrers für Weinbau in Franken	400	—
			l) dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken Beitrag zur Gewährung von Prämien an minderbemittelte Gemeinden, Genossenschaften und Private:		
			bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	3 000	—
			bei Anschaffung von Hopfentrockenapparaten	2 000	—
			m) zur Förderung von Bodenkulturunternehmungen	6 000	—
			n) Zuschuß an die Genossenschaft zur Instandhaltung der mittleren Altmühl		
			1. 8. Rate	25 000	—
			2. eine weitere Rate zu den Mehrkosten	15 000	—
			o) dem Unterverbande für genossenschaftliche Viehverwertung in Franken	1 000	—
			p) Beitrag an die staatlich autorisierte Kommision für Vogelschutz	500	—
			q) zur Förderung des Gemüsebaues	100	—
		4	a) für Verzinsung der Anlehen, zur Übernahme von Aktien des Fränkischen Überlandwerks, A.-G. in Nürnberg und zur vertragsmäßigen Gewährung von Darlehen an das Überlandwerk	430 327	50
			b) Vergütung an die aus dem Landrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder	4 500	—
			Summe Kap. IV	658 574	80

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	4 700	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Wiederholungskursen einzuberufenden Hebammen	1 500	—
	3		Remunerationen für Distrikts- und praktische Tierärzte	6 450	—
	4		Bauschvergütung für bakteriologische Untersuchungen	10 100	—
	5		Zur Gewährung von Zuschußleistungen zur Ausbildung von Desinfektoren und für Kurse zur Ausbildung der Krankenpflegepersonen in der laufenden Desinfektion	500	—
			Summe Kap. V	23 250	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazine	—	—
	2		Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Ansbach für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	266 000	—
		2	Mittelfränkische Heil- und Pflegeanstalt Erlangen für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	369 000	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstättengebäudes bei der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	272 763	50
			b) von der Landesversicherungsanstalt Mittelfranken für Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach in den Jahren 1905 und 1906 aufgenommenes 3½%iges Anlehen zu 200 000 ℳ	11 000	—
			c) Für Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1910 für Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt in Ansbach bei der Landesversicherungsanstalt Mittelfranken aufgenommenen 4%igen Schuld von 345 000 ℳ	24 600	—
			d) für Verzinsung und Rückerstattung des dem Unterstützungsfonds für das Pflege- und Dienstpersonal bei den beiden mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten zur Erbauung eines zweiten Arztewohnhauses bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach entnommenen Betrages	3 000	—
			e) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für die Erweiterungsbauten bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach		
			1. Verzinsung und Tilgung der von der Stuttgarter Lebensversicherungsbank in Stuttgart aufgenommenen 750 000 ℳ	54 698	12
			2. Verzinsung und Tilgung der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf aufgenommenen 305 000 ℳ	22 112	50
			3. Verzinsung des aufzunehmenden mit Gesetz vom 22. Juni 1914 (G.V.Bl. S. 307) genehmigten Anlehens zu 1 500 000 ℳ	36 000	—
			f) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	47 420	16

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	3	g) Schuld für Erbauung eines Arztewohnhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	2 813	47
		4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in den Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen	8 000	—
			b) zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	20 000	—
	3	1	An Krankenanstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	13 000	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Für freiwillige Sanitätskolonnen	2 000	—
	4		Beitrag für die Diakonissenanstalt Neuendettelsau	800	—
	5		Zuschüsse an Säuglingsfürsorgestellen zur Gewährung von Beiträgen an stillende Mütter, sowie an die Zentrale für Säuglingsfürsorge und zur Unterstützung der Säuglingsfürsorgerinnen	7 050	—
	6	1	Zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 500	—
		2	Zur Stiftung von 2 Freiplätzen zur Landesheilstätte für tuberkulose Kinder in Oberschwenden, Gemeinde Scheidegg	2 000	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten . . .	8 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirks . .	8 000	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	53 066	25
	10		Ersatzleistungen an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	4 800	—
	11		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	600	—
	12		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	3 500	—
	13		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	14		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	6 000	—
	15		Zuschuß an den Luthardt'schen Unterstützungsverein für verschämte Arme jeder Konfession in Nürnberg . . .	200	—
	16		Jahreszuschuß für 12 Freiplätze in dem Veteranenerholungsheim auf der Wülzburg	480	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	17		Für das Erholungsheim für Nürnberger Heimarbeiterinnen in Behringersdorf	300	—
			Summe Kap. VI	1 259 779	—
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	160 000	—
			b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau . . .	35 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	—
			b) für Wegunterhaltung	75 000	—
	5	1	Zur Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr, für Vornahme der erforderlichen Flußräumungen und Herstellung der beantragten Uferschutzbauten an der Pegnitz	20 000	—
		2	Zur Verzinsung und Tilgung des zur Pegnitzregulierung aufgenommenen Kreisanlehens	60 400	—
		3	Zum Unterhaltungsfonds der Wildbachverbauungen im Taubertal (2. Hälfte)	1 666	50
			Summe Kap. VII	372 066	50
VIII			**Übrige Ausgaben.**		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2 500 Einwohnern und darunter	5 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken . . .	600	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der RVO.	8 000	—
	3		Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein . .	500	—
	4		Jahresbeitrag an den Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens in München	100	—
			Summe Kap. VIII	14 200	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**		
			(einschl. 12 000 M für besondere Not- und Unglücksfälle)	278 846	32
			Summe der Kreis-Ausgaben	8 031 883	59

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	4 259	23
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
			Summe § 1	12 659	31
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisoberrealschule in Nürnberg	37 446	—
		2	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg bezw. für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		3	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		4	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	38 206	19
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	34 058	26
		2	Ständige Bauausgaben	220	—
		3	Kreisschuldotation, und zwar:		
			a) seitherige Kreisschuldotation	91 134	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	67 250	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	197 482	66
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden früher aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	743 968	86
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes . . .	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	877 000	—
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	84 011	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	154 500	—
			b) Pensionszulage nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	79 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	c) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 400	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			a) im allgemeinen	155 000	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 595	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	—
			Summe § 3	2 710 120	59
			Summe Kap. I A	2 760 986	09
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 575	—
	2		Zuschuß zum Gehalte des Kreisfischereisachverständigen	1 500	—
	3		Zuschuß zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr	10 000	—
			Summe Kap. I B	14 075	—
			Summe Kap. I	2 775 061	09
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			Aus der Beteiligung der Kreisgemeinde am Fränkischen Überlandwerk, A.-G. in Nürnberg:		
			1. an Dividenden aus den Aktien	120 000	—
			2. an Zinsen aus Darlehen	310 327	50
			3. an Tantiemen der Aufsichtsräte	4 500	—
			Überschuß aus der Verpachtung der Römerkastellgrundstücke zu Weißenburg i. B.	130	—
			25%iger Beitrag der gesetzlich Beteiligten zu den Kosten der Instandhaltung von Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 Abs. 3 des Wassergesetzes	5 000	—
			Summe Kap. III	439 957	50
IV			Kreisumlagen zu 35% der Steuerprinzipalsumme von 13 736 237 M 85 ₰ nach Abzug von 2½% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von .	4 687 491	17
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	129 373	83
			Summe der Kreis-Einnahmen	8 031 883	59

Google

Google

Beilage 7.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	5 400	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	300	—
	3		Regiekosten	1 300	—
			Summe Kap. II	7 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehr-Personals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	26 584	41
			b) aus der Kreis-Schuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 ℳ 71 ₰	—	—
		2	a) Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	803 236	—
			b) Widerrufliche Gehaltszulagen für das Hilfslehrpersonal in Gemeinden ohne Ortsstatuten	—	—
		3	a) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an das Lehrpersonal der Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	1 124 000	—
			b) Außerordentliche Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	173 540	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	13 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	3 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	176 730	49
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	2 902	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) zur Bestreitung der ordentl. (sächlichen) Schulbedürfnisse	70 740	—
			bb) zur Förderung der Trennung der Mesnerdienste von den Schuldiensten	600	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	64 000	—
			f) Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichts . . .	2 000	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausbauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für diesen Zweck	60 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	178	34
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung für die Führung der Distriktsschulinspektionen (24 620 M) sowie für sächliche Ausgaben (720 M) . .	25 340	—
			b) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	11 225	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	3 200	—
		10	Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	167 100	—
			β) aus Kreisfonds	144 900	07
			bb) Ruhegehaltszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . . .	79 360	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindliche Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	166 110	—
			β) zur Unterstützung der älteren Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	25 000	—
			d) Zuschuß an das bayr. Lehrerwaisenstift	360	—
			e) Pension der Kreisschulinspektors-Witwe Fischer in Würzburg	990	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber . . .	3 672	—
			g) Witwengeld der Kreisschulinspektors- und Landesschulrats-Witwe Anna Maria Erbshäuser in Würzburg	2 310	—
			h) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	—
		11	Unterstützung an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . .	6 000	—
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt Aschaffenburg	1 860	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	650	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	12 600	—
			c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	700	—
			e) zur Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken	800	—
			f) für Zeichenkurse des Volksschullehrpersonals	—	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Fällen	4 000	—
			Summe § 1	3 196 708	31
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
			an die Lateinschule Neustadt a. d. Saale	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation.	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			an das seitherige Progymnasium in Lohr . . (Personal-Bedarf nach Art. 188 des Beamten-Gesetzes)	22 296	—
			„ „ Progymnasium in Kitzingen	21 066	34
			„ „ „ „ Miltenberg . . .	17 046	44
			„ „ „ „ Hammelburg . .	14 413	94
			an die Privatlateinschule in Amorbach, Aversalbeitrag . .	—	—
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	75 134	72
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	a) Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an der Taubstummenanstalt in Würzburg	45 202	50
			b) Bedarf für die Aufbesserung dieser Lehrer		
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in dieser Anstalt	6 869	—
			b) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezial-Untersuchungen der Zöglinge	300	—
			c) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenbergersche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge . . .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 776	33
		4	Verzinsung und Tilgung der zur Erbauung eines neuen Anstaltsgebäudes aufgenommenen Anlehen	22 995	64
			Summe § 3	77 343	47
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) in der Landesblindenanstalt in München	720	—
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	—	—
		2	Teilpension der Witwe des Blindenlehrers Marschall, Magdalena Marschall	—	—
			Summe § 4	720	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
			Freiplätze für Zöglinge in der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			Beitrag zum Pfarr-Waisenhause in Windsbach	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	500	—
		3	Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur bayerischen Landes-Gewerbeanstalt in Nürnberg . . .	300	—
		5	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg . . .	400	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	7	Beitrag zu den Kosten des Neubaues des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik in München	200	—
		8	Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein	--	—
		9	a) VI. von 10 Teilbeträgen à 5000 M für Errichtung des Fränkischen Luitpold-Museums	5 000	—
			b) zur Deckung der Betriebskosten dieses Museums an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg	2 500	—
		10	Beitrag an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München	—	—
			Allgemeine Kreisreserve	—	—
			Summe § 9	10 700	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreis-Oberrealschule in Würzburg, nämlich:		
			1. die Kreis-Oberrealschule Würzburg selbst (Personal- und Sachen-Bedarf)	191 130	98
			2. die höhere Fachschule für Maschinenbau in Würzburg . . . . . (Personal- und Sachen-Bedarf)	20 702	50
			3. die Kreisbauschule Würzburg . . . . (Personal- und Sachen-Bedarf)	26 624	18
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Aschaffenburg . . . . . (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	57 469	08
			2. in Bad Kissingen. . . . . (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	27 824	96
			3. in Kitzingen . . . . . (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	34 509	32
			4. in Schweinfurt . . . . . (Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes)	43 389	75
			c) Für die Meisterschule für Bauhandwerker in Aschaffenburg.	1 500	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	32 000	—
		3	Gewerbliche Berufsschulen und zwar:		
			a) Gewerbe-, Zeichen- und Modellierschule des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg	3 000	—
			b) die sonstigen Unterrichtskurse des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg	1 000	—
			c) für die Holzschnitzschule Bischofsheim v. d. Rhön	2 500	—
			d) für die Holzschnitzschule Neuhammer	1 000	—
			e) Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg	500	—
			f) Zuschuß zu der Steinhauerschule in Miltenberg	200	—
			g) Zuschuß zu den Wanderkursen für Schneidergesellen der Aschaffenburger Konfektionsindustrie	—	—
			Summe § 10	443 350	77
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg	9 000	—
			b) Zur Verzinsung und Tilgung des für Erbauung eines eigenen Gebäudes vorgenannter Schule aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 M — XV. Tilgungsbetrag —	17 590	27
			c) Zuschuß zu den Betriebskosten der landwirtschaftlichen Winterschule in Aschaffenburg	7 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	3	Zu Stipendien:		
			a) für den Besuch der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und sonstige landwirtschaftlicher Kurse . .	—	—
			b) für Freiplätze zum Besuche der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim	800	—
		4	Zuschüsse für Abhaltung von Wanderkochkursen	700	—
			Summe § 11	36 090	27
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Hinterbliebene solcher Lehrer	8 609	70
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts-Anstalten	1 500	—
		4	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen . .	500	—
		5	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	—	—
		6	Zuschuß an den unterfränkischen Kreisverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine zur Abhaltung von Rechnerkursen . . .	—	—
			Summe § 12	10 909	70
			Summe Kap. III	3 853 117	24
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handelskammer in Würzburg	3 500	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zum polytechnischen Zentralverein in Würzburg		
			a) für die allgemeinen Vereinszwecke	8 000	—
			b) für Sammlungen und Modelle	500	—
		5	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	14 500	—
		6	Beitrag an das Arbeitsamt der Stadt Würzburg für Herausgabe von Vakanzen-Sammellisten	300	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Für landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		2	Hebung der Obstbaumzucht	6 000	—
		3	Zur Einrichtung der Wasserleitung für die Jungviehweide auf dem Pilsterhofe an den Zuchtverband für gelbes Frankenvieh, Abteilung Unterfranken, X. und letzter von 10 Teilbeträgen à 600 M zur Tilgung der entstandenen Schuld von 6000 M	600	—
		4	Für den Kulturbaudienst:		
			a) für Förderung von Kulturunternehmungen durch Gewährung von Zuschüssen	9 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	b) Rückvergütung von 25 % des Aufwandes von 72 000 ℳ für den Kulturbaudienst bei der K. Kreisregierung und bei den Kulturbauämtern	18 000	—
			c) Rückvergütung von 25 % des Aufwandes von 8244 ℳ für Ruhegehälter der Beamten und Unterhaltsbeiträge deren Hinterbliebenen an die Staatskasse 2c.	2 061	—
			d) Für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern und -Gehilfen für einzelne Landwirte, Gemeinden und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen, Versicherungsbeiträge für dieses Personal 2c., dann für Gewährung von Stipendien an Schüler der Kulturbauschule in Pfarrkirchen 2c.	30 000	—
		5	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	—
			b) für Hebung der Pferdezucht, einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	2 000	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wander-Unterricht	900	—
			d) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . .	900	—
			g) Zuschuß für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Würzburg	2 500	—
			h) für den aufgestellten Weinbau-Wanderlehrer:		
			α) Gehalt . . . . . 3 000 ℳ		
			β) Tagegelder und Reisekosten . . . . . 1 500 ℳ		
			γ) Kanzlei-Aversum . . . . . 60 ℳ		
			in Summa 4 560 ℳ		
			Hiefür sind an Zuschüssen in Aussicht gestellt:		
			1. aus Zentralfonds . . . . . 1 500 ℳ		
			2. vom landwirtschaftlichen Kreisausschuß . . 600 ℳ		
			3. vom unterfränkischen Weinbauverein . . . 200 ℳ		
			insgesamt 2 300 ℳ		
			sodaß aus Kreisfonds noch aufzubringen sind	2 260	—
			i) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisackerbauverband . .	2 000	—
			k) Zur Besoldung des Fischereisachverständigen	2 000	—
			l) Zur Förderung der Flurbereinigungsunternehmungen in Unterfranken	30 000	—
			m) Zuschuß an die Kommission für Vogelschutz in Bayern zur Erfüllung ihrer Aufgaben	500	—
			n) Zuschuß zur Förderung der Schweinezucht	2 000	—
			o) desgl. für die Fischereischule Starnberg und zwar je mit der Hälfte zum Betriebe und zur weiteren Ausgestaltung der Schule, dann zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schüler	200	—
			p) für den aufgestellten Landwirtschaftslehrer für die Rhön .	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	5	q) II. von drei Teilbeträgen eines Zuschusses von 9000 M — an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Unterfranken zu den Mehrkosten der Kreisausstellung im Jahre 1913 .	3 000	—
	3		Ausgaben zur Verbesserung der wirtschaftl. Verhältnisse in der Rhön	5 000	—
			Summe Kap. IV	164 621	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	5 310	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
			c) Zur Säuglingsfürsorge	2 500	—
			d) Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose	6 000	—
			e) Für Lupusbehandlung in der Poliklinik für Hautkranke an der Universität Würzburg	800	—
			f) Zur Seuchenbekämpfung, Pauschalvergütung an die K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt in Würzburg	5 600	—
			g) Für Behandlung armer Kreisangehöriger in der chirurgischen Klinik der Universität Würzburg zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für Verbandsstoffe 2c	1 000	—
	2		Zuschüsse zum ständigen Einkommen der Distriktstierärzte	4 100	—
			Summe Kap. V	25 810	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		A. Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Werneck.		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	137 000	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		3	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf	636	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Pension der Verwalterswitwe Kathinka Hübsch	1 470	—
		6	Pension der Oberpflegerswitwe Eva Maria Urlaub und deren Sohn Leo Franz Josef	540	—
			B. Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Lohr	122 000	—
			C. Kreisanstalt für Unheilbare	12 020	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	III. von fünf Teilbeträgen eines Zuschusses von 10 000 M — für das neuerrichtete Sanatorium für weibl. Lungenkranke in Sackenbach bei Lohr	2 000	—
		2	Der Heilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen	400	—
		3	Für die Prinzessin Ludwig Kinderheilanstalt in Neustadt a. S.:		
			a) III. von fünf Teilbeträgen eines Zuschusses von 10 000 M als Gründungsbeitrag	2 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten . .	1 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3	4	Zuschuß an die bayer. Frauenvereine vom Roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	1 000	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg bezw. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
	6	1	Für Hebammen-Wiederholungskurse	350	—
		2	Zum Besuche von Desinfektionskursen	400	—
	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 600	—
		2	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten-Anstalt bei Gemünden	9 000	—
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	21 000	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		2	Unterstützung armer Gemeinden zur Begründung distriktiver Krankenanstalten	4 000	—
		3	Unterstützung dem Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	2 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Kreisangehörige zum Zwecke der Behandlung ihrer krüppelhaften Kinder in der Dr. Riedingerschen Klinik in Würzburg	12 000	—
		2	Für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazins-Fonds, auch zur Förderung der Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine	6 495	70
		3	Für Jugendfürsorge im Regierungsbezirke	1 000	—
		4	Für Freiplätze in der Heilstätte für weibliche Lungenkranke Maria-Theresia-Heim in Sackenbach a. M.	1 000	—
		5	Für Freiplätze im Sanatorium Luitpoldheim in Lohr a. M. . .	3 000	—
		6	Für die Krieger-Erholungsheime des Bayerischen Veteranen- und Krieger-Bundes	200	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der Deklaration vom 10. Mai 1902	36 931	25
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	426 542	95

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen		100 000	—
		2	Beiträge zu den Gemeindeverbindungswegen		12 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907		1 100	—
	3	1	Für Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr, hier Saale von Gräfendorf bis Neustadt a/S.		5 000	—
		2	Für Instandhaltung, insbesondere Regulierung von gewöhnlichen Privatflüssen und Bächen		5 000	—
	4		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.		100	—
				Summe Kap. VII	123 200	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**			
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren		1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren		500	—
			c) Zuschuß an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims für die Feuerwehren des Bayerischen Landesverbandes mit dem Sitz in Cadolzburg		100	—
	2		Beiträge gemäß § 828 der RVO.		5 950	—
	3		Zur Verzinsung und Tilgung der bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen für Kreisneubauten:			
			1. der Stuttgarter Lebens-Versicherungsbank A.-G. (Alte Stuttgarter) in Stuttgart urspr. Anlehen 2 500 000 M nach 4 v. H. rückzahlbar in 45 Jahren 1911 mit 1955 =	120 656 M 16 ₰		
			2. der Deutschen Lebensversicherungsbank Arminia A.-G. in München urspr. Anlehen 1 000 000 M nach 4 1/8 v. H. rückzahlbar in 40 Jahren 1911 mit 1950 =	62 156 M 25 ₰		
			3. ebendahin 1 500 000 M Anlehen nach 4 1/4 v. H. rückzahlbar in 36 Jahren 1916 mit 1951 =	63 750 M — ₰	281 087	41
			4. der Landesversicherungs-Anstalt für Invaliden- und Altersversicherung Unterfranken aus 450 000 M Anlehen 4 1/4 v. H. für 1915	19 125 M — ₰		
			5. der K. Filialbank Würzburg aus einem bewilligten und dermalen mit rund 240 000 M in Anspruch genommenen Kredit nach 6 v. H. für 1915	14 400 M — ₰		
				281 087 M 41 ₰		
				Summe Kap. VIII	289 137	41
IX			**Allgemeiner Reservefonds**		119 332	61
				Summe der Kreisausgaben	5 009 261	21

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	3	1	Lateinschulen.		
			Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Zuschuß für die K. Kreisoberrealschule in Würzburg	32 080	—
			Summe § 2 für sich.		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	26 584	41
		2	Ständige Bauausgaben	178	34
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) Seitherige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	88 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	176 730	49
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben)	1 124 000	—
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in den Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern	145 276	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	167 100	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	79 360	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	c) zur Unterstützung der älteren Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 600	—
		10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer: a) im allgemeinen	166 110	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 250	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 950	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 606 179	47
			Summe Kap. I A	2 638 259	47
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
			Summe Kap. I	2 640 834	47
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonds	6 495	70
		2	Rentenanfall aus dem Fonds für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik in Würzburg; aus 79 450 M Aktivkapitalien zu 4 und 3½ % für 1915 (nach Abzug der Verwaltungskosten)	2 591	75
		3	Übrige Einnahmen	—	—
			Summe Kap. III	9 087	45
IV			Kreisumlage zu 40 Prozent		
			von der Steuer-Prinzipalsumme von 5 844 844 M 42 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Netto-Betrage von	2 291 179	01
V			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	68 160	28
			Summe der Kreiseinnahmen	5 009 261	21

Google

Beilage 8.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1915.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Tagegelder und Reisekosten der Landratsmitglieder .	10 000	—
	2		Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 500	—
	3		Regiekosten	2 300	—
			Summe Kap. II	13 800	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	5 768	57
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge . .	5 144	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	776 000	—
		2a	Zur Gewährung widerruflicher jährlicher Zulagen von je 100 ℳ an das gesamte nicht definitiv angestellte weltliche Lehrpersonal in Gemeinden mit und ohne Ortsstatut	—	—
		3a	Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern . . .	1 081 520	—
		3b	Außerordentliche Zulagen (Notstands-Zulagen) für das Lehrpersonal in diesen Gemeinden	217 490	—
		3c	Fortzugewährende frühere Aufbesserungszulagen aus Kreismitteln nach Ziff. IX Abs. 4 der Min.-Bek. vom 28. August 1914 .	4 031	—
		3d	Zur Gewährung widerruflicher jährlicher Zulagen von je 100 ℳ an das nicht definitiv angestellte weltliche Lehrpersonal in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern	12 000	—
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	35 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 500	—

Google

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Vergütungen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 500	—
			b) Aufwendungen zur Bezahlung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in Ortsstatutgemeinden	1 000	—
			c) Unterstützungen für dürftige Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	500	—
			bb) aus Kreisfonds	500	—
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses		
			bb) den Lehrer in der Gemeinde Balderschwang . .		
			cc) den Schulverweser in Birgsau	6 804	26
			dd) die Schulverweserin in Kornau		
			ee) „ „ „ Laufenegg		
			ff) den Volksschullehrer „ Unterjoch		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	221 597	61
			b) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	18 003	20
			c) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	7 883	12
			d) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	—	—
			bb) aus Kreisfonds und zwar:		
			α) zur Gewährung von fortlaufenden Zuschüssen zur Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste und zur Entschädigung der Mesnerstellvertreter . . .	11 000	—
			β) Zuschüsse an Schulkassen zur Verköstigung armer Schulkinder während der Wintermonate . . .	4 300	—
			γ) Zuschuß an die Gemeinde Offingen zum Unterhalt der dortigen Klosterschule	180	—
			cc) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	52 000	—
		7	Beiträge zum Sachbedarf der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Beiträge zum Sachbedarf		
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	36 000	—
			c) zu Schulhausneubauten		
		8	Ständige Bauausgaben	—	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der Schulprüfungen und Schulvisitationen	22 840	—
			dann für sachliche Bedürfnisse	500	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	19 500	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	6 000	—
			c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
			d) Tagegelder und Reisekosten des Kreisschulreferenten . . .	1 000	—
			e) Pension der Witwe des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	1 023	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	165 000	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer .	270	—
			2. für das seit 1880 quieszierte Schullehrerpersonal	161 594	60
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	100	—
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10 % der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	756	60
			5. zur Gewährung von Pensionszuschüssen für das vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904 pensionierte Lehrpersonal	1 000	—
			bb) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen aus Zentralfonds . . .	80 000	—
			cc) zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 300	—
			b) Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) im allgemeinen	149 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	β) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			γ) für dürftige dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			c) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg	37 000	—
			d) Zuschuß an das bayer. Lehrerwaisenstift	515	—
			e) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	2 500	—
			f) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrer-Relikten aus Kreisfonds	8 500	—
			g) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 000	—
			h) zur Unterstützung minderjähriger schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter keinem Lehrerverein angehörten	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und zwar:		
			a) für männliche Schulamtszöglinge	7 000	—
			b) für weibliche Schulamtszöglinge	2 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer und zwar:		
			1. zur Entschädigung der Bezirksoberlehrer	15 000	—
			2. zur Anschaffung von Literalien und zur Bestreitung sonstiger Ausgaben	4 000	—
			b) zur Unterstützung von Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes behufs methodischer Ausbildung und zur Entschädigung ihrer Lehrer	4 500	—
			c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschuldienstes	6 000	—
			d) 1. Stipendien zur Erlernung des Handarbeitsunterrichts	500	—
			2. Zuschuß zur Abhaltung eines Fortbildungskurses für Handarbeitsunterricht in München	100	—
			e) Kosten zur Abhaltung von Ausbildungskursen für den Fachunterricht (Zeichen- und Buchführung an Volksfortbildungsschulen)	2 900	—
			f) zur Gründung und Erhaltung von Schulbüchereien an Volksschulen	1 000	—
			g) Kosten zur Abhaltung von Ausbildungskursen von Handarbeitslehrerinnen an Landschulen	3 500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	10 000	—
			Summe § 1	3 260 692	06

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			Personalbedarf nach Art. 188 des Beamtengesetzes:		
			1. für das Gymnasium Günzburg	25 427	34
			2. „ „ Progymnasium Donauwörth	30 179	—
			3. „ „ „ Kaufbeuren	23 743	—
			4. „ „ „ Memmingen	25 635	62
			5. „ „ „ Nördlingen	25 142	67
			6. „ „ „ Oettingen	25 739	33
			7. „ die Lateinschule Lindau	15 089	—
		2	Prüfungskosten	400	—
			Summe § 2	173 332	14
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Kreistaubstummenanstalt in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	21 923	70
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	2 000	—
			b) für die Taubstummenanstalt in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	5 000	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummenanstalten in Augsburg und Dillingen	1 000	—
			d) Pension des früheren Direktors der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg Sebastian Koch	2 750	—
			e) desgleichen des K. Oberlehrers Joh. Maurer in Augsburg	2 010	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für 25 Knaben à 270 M in der Kreistaubstummenanstalt Augsburg	6 750	—
			b) für 28 Mädchen à 300 M in der Taubstummenanstalt in Dillingen	8 400	—
			c) für 10 Mädchen à 250 M in der Taubstummenversorgungsanstalt zu Dillingen	2 500	—
			d) für 2 prot. Mädchen à 390 M	780	—
			Summe § 3	54 113	70
	4		Blinden-Anstalten.		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	5 000	—
			b) Beitrag zur Pensionskasse für das Lehrpersonal dieser Anstalt	1 000	—
			c) Widerrufliche Zulage an den Hilfslehrer der Anstalt . . .	100	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) in der Landesblindenanstalt München	—	—
			b) in der Blindenanstalt Augsburg	5 040	—
			Summe § 4	11 140	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des von der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für den Neubau dieser Anstalt aufgenommenen Anlehens	5 404	—
		2	Freiplätze in der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München für 13 Freiplätze à 360 ℳ	4 680	—
		3	Für 2 Freibetten in der K. orthopädischen Klinik bei der K. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München jährlich	1 600	—
			Summe § 5	11 684	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Zuschuß an die Ludwigslehrerinnenbildungsanstalt Memmingen . .	3 000	—
		2	Zuschuß an die Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg . . .	1 600	—
		3	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 600	—
			Summe § 6	6 200	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		1	Beitrag an die Musikschule Augsburg	800	—
		2	Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	1 300	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Lyzeen	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 500	—
		2	Für den Historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
		3	Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	—
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
		7	Zuschuß an die Bayer. Landesgewerbeanstalt in Nürnberg . . .	150	—
		8	Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München	500	—
		9	Zuschuß an das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	1 000	—
		10	Zuschuß zur Nebenstelle Augsburg der Bayer. Landesgewerbeanstalt	3 000	—
		11	Dem Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in Augsburg. . .	200	—
		11a	Dem Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im Bayer. Hochland e. V.	200	—
		12	Zuschuß an den historischen Verein für das Allgäu zu Kempten .	1 000	
		13	Zuschuß an den Kreisausschuß für Naturpflege in Augsburg . .	300	—
		14	Zuschuß an den Bayer. Verein für Volkskunst und Volkskunde, e. V. in München	400	—
			Summe § 9	12 215	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschule und Realschulen und zwar:		
			a) 1. Kreisoberrealschule Augsburg	136 075	—
			2. Neubau einer Turnhalle, I. Teilbetrag	20 000	—
			b) Realschulen:		
			1. Kaufbeuren	41 919	—
			2. Kempten	53 740	34
			3. Lindau	39 775	34
			4. Memmingen	44 468	55
			5. Neuburg a. D.	37 428	—
			6. Neu-Ulm	38 628	33
			7. Nördlingen	36 732	66
			c) Besondere Zuschüsse für Parallelkurse à 500 M	3 000	—
		2	a) Zuschüsse zur Förderung von Berufsfortbildungsschulen und von Fachkursen an Volksfortbildungsschulen	70 000	—
			Kosten der Visitationen der Berufs- und Volksfortbildungsschulen	1 200	—
			b) Stellvertretungskosten für das zu Fortbildungskursen am Gewerbelehrinstitut in München einberufene Volksschullehrerpersonal	1 200	—
		3	Zuschuß zur städtischen Bauschule Augsburg	17 760	—
		4	Zuschüsse zu den gewerblichen Fachschulen der Stadt Augsburg und zwar:		
			a) zur Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik	6 710	—
			b) zur Fachschule für Schlosser, Schreiner, Spengler und Installateure	15 009	—
			c) zu den Gesellenkursen	2 000	—
			d) zur Fachschule für Spinnerei und Weberei	3 227	—
		5	Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose	1 200	—
		6	Für Unterstützung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
			Summe § 10	571 073	22
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt	3 000	—
		2	Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Besoldungsbeitrag für die Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen im Kreise Schwaben und Neuburg	4 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schlachters bei Lindau	1 800	—
		5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Winterschulen, Ackerbauschulen, Landwirtschaftsschulen oder landwirtschaftliche Fachschulen besuchen	5 000	—
		6	a) Zuschuß zur Fischereischule Starnberg	250	—
			b) Stipendien an Kreisangehörige, die diese Schule besuchen	250	—
		7	Zuschuß zur ländlichen Haushaltungsschule in Lindenberg im Allgäu	300	—
			Summe § 11	17 600	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommissäre für Realschulen	600	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreispensions- und Unterstützungskasse für dieselben	11 450	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Schülerinnen:		
			a) der K. Technischen Hochschule in München und des K. Technikums in Nürnberg	3 500	—
			b) des K. Realgymnasiums und der K. Kreisoberrealschule in Augsburg, ferner der Realschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen	3 500	—
			c) der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	600	—
			d) der Tierärztlichen Fakultät der K. Universität München . .	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, insbesondere Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule Weihenstephan, und der dort stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	1 000	—
			f) für Besucher der K. Molkereischule in Weihenstephan . . .	500	—
			g) für Besucher der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters	1 200	—
			h) für Besucher von Bienenzuchtlehrkursen	300	—
			i) Stipendien an Hufbeschlagschüler	1 500	—
			k) desgleichen für Besucher der Viehhaltungs- und Melkerschule Gaishof	500	—
			Summe § 12	25 850	—
			Summe Kap. III	4 145 200	12
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an die Allgemeine Handelslehranstalt in Augsburg:		
			a) für Schulgeldbefreiungen	1 000	—
			b) zum Betriebe	2 000	—
		2	a) Beitrag an die Handelskammer	3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1915	18 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker (Meister und Gesellen) des Regierungsbezirkes zum Besuche von Meister- und Fachkursen	2 000	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg	5 000	—
		6	Zuschuß an den Polytechnischen Verein in München	300	—
		7	Zuschuß an den Schwäb. Kreisverband gewerbl. Genossenschaften .	200	—
		8	Zuschuß an den Münchener Bund (E. V.) Vereinigung für angewandte Kunst	500	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose . . .	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	2	a) Beiträge an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß:			
			1. Beitrag zum Bedarf des landwirtschaftlichen Kreisausschusses		28 000	—
			2. Zuschuß zur Prämiierung von Privatbeschälern im Kreise .		3 000	—
			3. Zuschuß an die Algäuer Herdebuchgesellschaft		2 000	—
			4. Zuschuß an den Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh		2 000	—
			5. Zuschuß an bedürftige Gemeinden zur Beschaffung von Bullen		1 000	—
			6. Zuschuß zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues . .		3 000	—
			7. Zuschuß zur Förderung der Schweinezucht und Schweinemast		3 000	—
			b) Beiträge an sonstige Vereine:			
			1. Beitrag an den Milchwirtschaftlichen Verein im Algäu . .		7 000	—
			2. Beitrag an die Kreisverbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision		1 200	—
			3. Beitrag an den Kreisverband für genossenschaftliche Viehverwertung in Schwaben		2 000	—
		3a	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg . . .		1 800	—
		3b	Kreisfischereisachverständiger:			
			a) Gehalt	3500 M		
			b) Diäten und Reisekosten	1800 „		
			c) Regieaversum	100 „	5 400	—
		4	Kosten des Kulturbaudienstes:			
			I. Zuschuß an den Staat zu den Kosten des Kulturbaudienstes im Kreise		27 837	50
			II. Kulturvorarbeiter		53 000	—
		5	Förderung von Bodenkulturunternehmungen		14 000	—
		5a	— — — — — — — — — — — — — — — — — —		—	—
		5b	Korrektion der Günz — Zuschuß an die Genossenschaft Wattenweiler-Ellzee ꝛc. — IV. von 5 Raten		5 000	—
		5c	Zuschuß an die Geltnachkorrektionsgenossenschaft in den Gemeinden Stötten am Auerberg bis Bertoldshofen bezw. Bießenhofen, III. von sechs gleichen Raten		10 000	—
		6	Kreismolkereisachverständiger:			
			a) Gehalt	2225 M		
			b) Diäten und Reisekosten	2000 „		
			c) Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	350 „		
			d) Regieaversum	150 „	4 725	—
		7	a) Obstbauwanderlehrer:			
			1. Gehalt	3600 M		
			2. Tagegelder und Reisekosten	2400 „		
			3. Regieaversum	100 „	6 100	—
			b) Zuschüsse zum Gehalt der Bezirksbaumwarte und Reiseaversum für den Assistenten der K. Obst- und Weinbauschule in Schlachters		4 200	—
		8	Der Kommission für Vogelschutz in Bayern		100	—
				Summe Kap. IV	221 362	50

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration für praktische Ärzte in armen Gegenden	1 100	—
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg	1 300	—
	3		Unterstützung von Hebammen zum Besuche der Repetitionskurse	500	—
	4		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	7 100	—
	5		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen für Desinfektoren	500	—
	6		Für Säuglingsfürsorge, insbesondere zur Förderung des Stillgeschäftes	4 000	—
	7		Zuschuß an den Verein für Errichtung und zum Betriebe eines Säuglingsheims für den Kreis Schwaben und Neuburg	1 000	—
	8		Zuschuß an den Hebammenkreisverband für Schwaben und Neuburg	300	—
	9		Zur Bekämpfung der Tuberkulose	3 000	—
	10		Zur Seuchenbekämpfung, Pauschalvergütung an die K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt in München	7 100	—
			Summe Kap. V	25 900	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreisirrenanstalten.		
		1	Für den Betrieb		
			a) der Heilanstalt Kaufbeuren einschl. der Bauunterhaltung .	142 000	—
			b) der Pflegeanstalt Irsee einschl. der Bauunterhaltung . . .	55 000	—
			c) der Anstalt Günzburg	75 000	—
			d) der landwirtschaftlichen Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		2	Neubauten.		
			a) für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens zu 284 000 M	20 000	—
			b) für Verzinsung eines neuen Kreisanlehens zu 730 000 M .	51 100	—
			c) für Verzinsung und Tilgung von Vorschüssen für die Kreisirrenanstalten	125 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 700	—
		2	Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		3	Der orthopädischen Anstalt des Bayer. Frauenvereins in München	300	—
		4	Der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt Schweinspoint:		
			a) zur Sustentation des Hausarztes	700	—
			b) für Freiplätze	2 250	—
			c) zur Erweiterung der Trinkwasserleitung — 5. Rate . . .	2 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3	4	d) außerordentlicher Zuschuß zum Erwerb der Lorenziwiesen und des Raab'schen Anwesens — dritte von 6 Jahresraten à 1000 M	1 000	—
			e) Zuschuß zur Schuldentilgung	3 000	—
		5	Der Elisabethenstiftung, Weibliche Pflegeanstalt in Lauingen:		
			a) für deren Betrieb	2 000	—
			b) für 8 halbe Freiplätze	1 320	—
			c) für Schuldentilgung und Verzinsung	1 000	—
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	600	—
	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	500	—
	5		Dem von Rothmund'schen Unterstützungsverein für arme Augenkranke — e. V. — in München	300	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		1	a) für Zöglinge der Kretinenanstalt in Ursberg	7 500	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher	2 700	—
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2 400	—
		3	a) für das Schutzengelheim Deybach in Lautrach	2 000	—
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	3 600	—
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung	3 000	—
			d) zur Tilgung und Verzinsung der durch Grunderwerbungen im Jahre 1912 erwachsenen Schuld	2 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Knaben in Ottobeuren	11 820	—
		2	An die Kreiserziehungs- und Beschäftigungsanstalt für arme Mädchen in Wörishofen	6 058	—
		3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungsanstalten	700	—
		4	An die Rettungs- und Besserungsanstalt der Frauen vom guten Hirten in München	100	—
		5	Der Rettungsanstalt Josephsheim in Reitenbuch des christlichen Fürsorgevereins in Augsburg	800	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
			Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Irrenanstalten	3 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	300	—
		2	Für den Krippenverein Augsburg	300	—
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	1 000	—
			Für dasselbe speziell zur Schuldentilgung	500	—
		4	Bethaus der Wertachvorstadt in Augsburg für Kinderpflege	300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	11	5	Schutzengelhaus Möhren	200	—
		6	Der Kinderbewahr- und Krippenanstalt Augsburg-Pfersee	300	—
		7	Der protestantischen Kinderbewahranstalt mit Jugendhort in Augsburg-Pfersee	200	—
		8	Dem Verein für Krippe und Kinderbewahranstalt Nördlingen für seine Pflegeanstalt (Zwangserziehungsanstalt)	300	—
		9	Dem katholischen St. Johanniszweigverein in Augsburg	300	—
		10	Dem kath. Fürsorgeverein in Augsburg für Mädchen, Frauen und Kinder	500	—
		11	An den schwäbischen Kreisverband für Jugendfürsorge	1 800	—
		12	Dem Augsburger Jugendfürsorgeverband	300	—
		13	An den kath. Jugendfürsorgeverein der Diözese Augsburg	300	—
		14	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	200	—
		15	Dem Marianischen Mädchenschutz-Verein für Bayern — Zweigverein Augsburg —	200	—
		16	Dem Verein Märthaheim in Augsburg	200	—
		17	Dem Waisenhaus Lohhof	200	—
		18	Dem Volkserziehungsverein Augsburg	100	—
		19	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	—
		20	a) Dem Verein zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat" in Augsburg	600	—
			b) ebendemselben für sein Lehrlings- und Jugendheim	300	—
		21	Dem Verein „Kath. Lehrlingsheim" in Augsburg	150	—
		22	Der Zwangserziehuugsanstalt Rummelsberg	100	—
		23	Dem Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern	1 200	—
		24	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom Roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	5 000	—
		25	Dem Schwäbischen Kreisverband für ambulante Krankenpflege in Wiedergeltingen	400	—
		26	Dem Hauspflegeverein Augsburg	500	—
		27	Dem Frauenverein für Gründung und Unterhaltung eines Wöchnerinnenheims in Augsburg	1 200	—
		28	Dem Verein zur Gründung eines Sanatoriums für Lungenkranke aus dem Mittelstande	500	—
		29	Der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde — Blindenheim e. V. — München	100	—
		30	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	400	—
			Demselben außerordentlichen Zuschuß	200	—
		31	Dem Pensionsverein der berufsmäßigen bayerischen Polizeisoldaten und Schutzmänner	100	—
		32	Für außerordentliche Notfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	4 000	—
		33	Für Kriegererholungsheime	500	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	49 222	25
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	6 000	—
			Summe Kap. VI	610 435	25
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	264 210	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
		3	Außerordentlicher Zuschuß an die Ortschaft Hagspiel zum Bau eines Verbindungsweges nach Aach (III. und letzte Rate aus 5000 M Gesamtzuschuß)	1 000	—
	2		Öffentliche Flüsse.		
		1	Für den Uferschutz an öffentlichen Flüssen nach Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	—	—
		2	Zur Verstärkung des Spezialfonds zu Hochwasserdammbauten an öffentlichen Flüssen, bezw. für Zuschüsse an Beteiligte	16 000	—
	3		Für Instandsetzung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr nach Art. 98 des Wassergesetzes vom 23. März 1907:		
			Für Ansammlung eines Unterhaltungsfonds, III. Rate	10 000	—
	4		Beiträge für Instandhaltung und Korrektionen an den sonstigen Privatflüssen und Bächen nach Art. 101 des Wassergesetzes vom 23. März 1907:		
		1/3	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3a	Beitrag zu Unterhaltungsfonds für die von Beteiligten mit Zuschüssen des Staates und des Kreises ausgeführten Wildbachverbauungen	20 000	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4a	Beitrag zur Gründung eines Unterhaltungsfonds für die Verbauung der Rottach bei Kempten gemäß Landratsbeschluß vom 28. November 1913	2 000	—
		5	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5a	Beitrag zur Verbauung der Quellbäche des Oberdorfer Wildbaches, Bez.-A. Sonthofen, einzige Rate	1 500	—
		6/7	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		8	Beitrag für die Verbauung des oberen Berg- und des Mühlenbaches in der Gemeinde Nesselwang gemäß Landratsbeschluß vom 28. November 1913	1 325	—
		9	Beitrag zur Verbauung der Ostrach zwischen Lexenmühlwehr und Bruck, Gemeinde Hindelang, Bez.-A. Sonthofen, 1. Rate . . .	18 500	—
		10/12	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		13	Beitrag zum Ausbau der Korrektion der Stillach vom Gschlief bei Oberstdorf an aufwärts, II. von 3 Raten	8 400	—
		14	Beitrag zum Ausbau der Korrektion der Trettach von der Sperre am Schwand bei Oberstdorf, aufwärts, II. von 3 Raten . . .	11 000	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	4	15	Beitrag zur Verbauung der Winkler Starzlach, K. Bez.-Amts Sonthofen, II. von 4 Raten	8 750	—
		16	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		17	Beitrag zur Korrektion des Schwarzenbaches bei Sonthofen, II. und letzte Rate	4 250	—
		18/20	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		21	Für Verzinsung von Vorschüssen auf das Anlehen an die Versicherungsanstalt	10 600	—
	5		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 305	05
	6	1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	An die Stadtgemeinde Günzburg, Zuschuß zur neuen Günzbrücke in Günzburg (II. Rate aus 5000 M Gesamtzuschuß)	2 500	—
		3	An die Stadtgemeinde Donauwörth Zuschuß zur neuen inneren Wörnitzbrücke beim Riedertor in Donauwörth (I. Rate aus 4000 M Gesamtzuschuß) 2000 M	2 000	—
			Summe Kap. VII	408 340	05
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1	1	Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 200	—
		2	Beitrag an den Verein zur Errichtung eines Genesungs- und Invalidenheims bayer. freiwilliger Feuerwehren	300	—
		3	Beitrag an die freiwilligen Sanitätskolonnen des Roten Kreuzes im Regierungsbezirke	1 500	—
	2		Beiträge gemäß § 825 und 828 der Reichs-Vers.-Ordnung	7 000	—
	3		Zuschuß an den Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens	100	—
			Summe Kap. VIII	15 100	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	101 205	39
			Summe der Kreisausgaben	5 541 843	31

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich-Technische Schulen.		
			Staatszuschuß zu den Ausgaben für die K. Kreisoberrealschule Augsburg	21 725	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 768	57
		2	Ständige Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	75 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	221 597	61
		6	Zuschuß nach Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern	1 081 520	—
		8	Zur Gewährung außerordentlicher Zulagen (Notstandszulagen) für das Lehrpersonal der Volksschulen in diesen Gemeinden . . .	174 521	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	165 000	—
			b) Pensionszulagen nach einem Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen	80 000	—
			c) Zur Unterstützung der älteren pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal. . .	6 300	—

Google

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I	3	10	Unterstützungsbeiträge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer: a) im allgemeinen	149 600	—
			b) zur Unterstützung der älteren Lehrer-Relikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 050	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
		11	Zuschuß zu den Kosten der Schulvisitationen	2 770	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Kandidaten des Volksschuldienstes während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	500	—
			Summe § 3	2 524 832	38
			Summe Kap. I A	2 548 533	56
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 575	—
		2	Zu den Ausgaben für Aufstellung eines Kreismolkerei-Sachverständigen	1 500	—
		3	Desgleichen für Aufstellung eines Kreiswanderlehrers für Fischereiwesen	1 750	—
			Summe Kap. I B	5 825	—
			Summe Kap. I	2 554 358	56
II			**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen ꝛc.	3 150	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	4 000	—
			Summe Kap. III	7 150	—
IV			**Kreisumlage zu 36 vom Hundert** von der Steuersumme zu 8 277 488 ℳ 10 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	2 920 297	80
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	60 036	95
			Summe der Kreiseinnahmen	5 541 843	31

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 19. Juli 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 über die Bekämpfung des Rückfallfiebers. — Bekanntmachung vom 15 Juli 1915 über die Dienstanweisung für Leichenschauer. — Bekanntmachung vom 18. Juli 1915, die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Notiz.

Nr. 5285c 48.

Bekanntmachung über die Bekämpfung des Rückfallfiebers.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz wird die Bekanntmachung vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 426) durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Rückfallfieber (febris recurrens) sowie jede Erkrankung und jeder Todesfall, die den Verdacht von Rückfallfieber begründen, ist der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Kranken oder des Sterbeorts (in München der K. Polizeidirektion) anzuzeigen. Die Vorschriften des Abschnitts I und des § 30 der Bekanntmachung vom 9. Mai 1911 über die Anzeigepflicht, dann die Ziff. 1, 2 und 4 der Bekanntmachung vom 8. Juni 1913 (GVBl. S. 204) gelten hierbei entsprechend.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

München, den 15. Juli 1915.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Kahr.

Google

Nr. 5285c 48.

Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Leichenschauer.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zur Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Leichenschauer vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 445) wird bestimmt, daß die Leichenschauer auch jeden Todesfall an Rückfallfieber (febris recurrens) sowie jeden Todesfall, der den Verdacht dieser Erkrankung begründet, sofort der Distriktspolizeibehörde des Sterbeorts auf dem vorgeschriebenen Formblatte anzuzeigen haben.

München, den 15. Juli 1915.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Mahr.

Nr. 8041b 1.

Bekanntmachung, die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Rheinuferstaaten wird hinter Abs. 1 des § 3 der Anlage II (Anweisung betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins) der Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1906 die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend (GVBl. 1906 S. 762) folgender Zusatz eingefügt:

„Eine Festsetzung, wonach Kinder auf die zulässige Anzahl von Fahrgästen nicht voll angerechnet zu werden brauchen, ist unstatthaft."

München, den 18. Juli 1915.

J. A.
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Seidlein. Staatsrat v. Löfl.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen für ihre Person als Ritter des K. Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse

am 6. Juli 1915 der Major im Generalstab der 4. Division Johann Ritter von Seißer unter Lit. S, Fol. 177,

der Hauptmann im K. 6. Infanterie-Regiment Wilhelm Ritter von Reitzenstein unter Lit. R, Fol. 80 und

am 12. Juli 1915 der Hauptmann im K. 9. Infanterie-Regiment Lukas Ritter von Kaufmann unter Lit. K, Fol. 77.

Notiz.

Der Preis für 1 Stück der Nr. 32 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom 8. Juli 1915 wurde auf 1 ℳ 50 ₰ festgesetzt.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 26. Juli 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juli 1915, betreffend die Eichordnung für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe.

Nr. 17/Sae.

Bekanntmachung, betreffend die Eichordnung für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die im Jahre 1843 (Reg.Bl. 1843 Nr. 9) erlassene Eichordnung für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe durch die nachstehend abgedruckten Vorschriften ersetzt.

München, den 15. Juli 1915.

v. Seidlein.

Google

Eichordnung

für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe.

I. Allgemeines.

§ 1.

Als Eichbehörde für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe ist die K. Kanalinspektion Nürnberg bestimmt. Die Eichung wird durch einen Beamten der K. Kanalinspektion vorgenommen. Der Vorstand prüft die Eichberechnung, fertigt den Eichschein aus und trägt die Eichung in das nach § 19 zu führende Verzeichnis ein.

Als Revisions- und Berufungsbehörde wird die K. Eisenbahndirektion Nürnberg bestimmt.

§ 2.

Die Eichung wird auf Antrag des Schiffseigentümers oder dessen Bevollmächtigten in den Kanalhäfen zu Nürnberg, Bamberg oder Kelheim vorgenommen, und zwar in Nürnberg jederzeit, in Bamberg und Kelheim nur zu einem von der Eichbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt.

Ausnahmsweise kann die Eichung auf Verlangen auch in einem anderen Kanalhafen oder in Bamberg und Kelheim auch außerhalb der amtlich festgesetzten Zeiten geschehen.

§ 3.

Die Schiffseigentümer haben das Gesuch um Eichung ihres Schiffes bei der Eichbehörde schriftlich einzureichen.

In dem Gesuch sind der Name und Heimatsort, die größte Länge und Breite sowie die Bauart des Schiffes anzugeben.

Hat schon früher eine Eichung des Schiffes stattgefunden, so ist der betreffende Eichschein dem Gesuch beizufügen.

Mit dem Eichgesuch ist ein Verzeichnis der für das Schiff erforderlichen Ausrüstung und Bemannung sowie der zur Führung des Schiffes oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung notwendigen Vorräte und Geräte unter Angabe des Gewichtes der einzelnen Gegenstände vorzulegen.

§ 4.

Der Schiffseigentümer oder der Schiffsführer muß bei der Eichung anwesend sein. Er hat das Schiff an die von der Eichbehörde angegebene Stelle zu verbringen und bei der Vermessung sowie bei der Anbringung der Eichmaße und Eichplatten die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten.

Google

Den Anordnungen des Schiffsvermessers ist nachzukommen, widrigenfalls wird die Vermessung abgebrochen.

Während der Eichung müssen die im vorgelegten Verzeichnis (§ 8 Absatz 4) aufgeführten Vorräte, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Mannschaften auf dem Schiffe sein. Alle anderen Gegenstände einschließlich des Heizstoffes der Motoren sind zu entfernen.

Die Helmstange und das Steuerruder müssen eingehängt sein.

§ 5.

II. Der zu vermessende Raum (Eichraum).

Als Eichraum gilt der zwischen den Außenseiten der Schiffswandung liegende Raum, welcher begrenzt wird:

1. nach oben von der Ebene der tiefsten Einsenkung (§ 8),
2. nach unten von der Leerebene.

Diese ist bestimmt durch die Schwimmlage, welche das Schiff annimmt, wenn es nichts anderes trägt, als

a) seine Bemannung, seine Ausrüstung und die nötigen Vorräte und Geräte (§ 4 Abs. 3),

b) das Wasser, das aus dem Schiffsraume mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des durch den Eichraum verdrängten Wassers.

§ 6.

Bei der Eichung der Schiffe werden die Ausdehnungen nach der Länge, der Breite und der Höhe in Meter, Dezimeter und Zentimeter, die Flächeninhalte in Quadratmeter und Quadratdezimeter, die Rauminhalte in Kubikmeter und Kubikdezimeter, die Gewichte in Tonnen und Tausendstel von Tonnen angegeben.

§ 7.

Die Schiffe werden von außen vermessen.

§ 8.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden darf, wird von der K. Kanalinspektion bestimmt. Die Unterkante der mindestens 25 cm langen und 4 cm breiten Einsenkungsklammern oder Eichplatten entspricht der Höhe der zulässigen tiefsten Eintauchung.

Google

§ 9.

Die Eichbehörde hat die Höhe des aus dem Schiffe nicht entfernbaren Bodenwassers festzustellen und im Eichschein in Zentimeter zu vermerken. Als zulässige Höhe werden 5 Zentimeter angenommen.

III. Vermessung.

§ 10.

Die Vermessung beginnt damit, daß das Schiff in eine möglichst wagrechte und völlig ruhige Lage gebracht wird und hierauf die Nullpunkte der Eichmaße, welche die Linie der Eintauchung im leeren Zustande (Leerebene) darstellen, an den Schiffswänden bezeichnet werden.

§ 11.

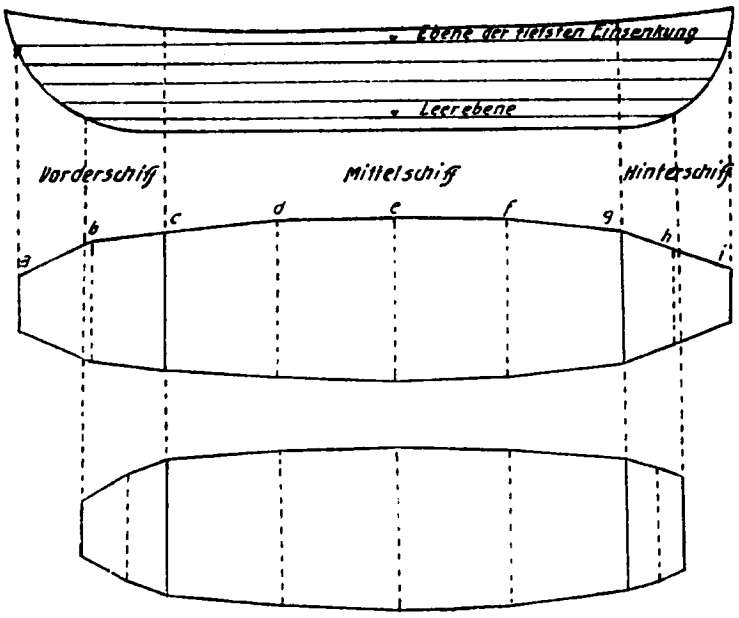

Der Schiffsvermesser teilt den Schiffskörper der Länge nach entsprechend der Schiffsform mit tunlichster Sorgfalt in Abteilungen derart ein, daß nur die notwendigsten Maße abzunehmen sind. Die Abteilungen sind nach Vorderschiff, Mittelschiff und Hinterschiff abzugrenzen.

Von der Leerebene nach aufwärts wird der Schiffskörper durch wagrechte Schnitte in Schichten (Eichschichten) von je 10 cm Höhe geteilt.

Die oberste Schicht kann auch eine kleinere Höhe als 10 cm haben.

Alsdann wird die Vermessung in folgender Weise vorgenommen:

a) entweder werden Lotebenen (Querschnitte) senkrecht zur Längsachse in jeder Eichschicht oder Gruppe von Schichten gelegt und zwar:

3 im Vorderschiff (je eine am Anfangs- und Endpunkt und eine in der halben Länge),

3 im Mittelschiff (in $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ der Länge),

3 im Hinterschiff (je eine am Anfangs- und Endpunkt und eine in der halben Länge),

Google

b) oder es wird die Anzahl der Querschnitte so groß gewählt, daß die Begrenzung der wagrechten Schnitte von Querschnitt zu Querschnitt ohne wesentlichen Fehler als gerade Linie betrachtet werden kann.

Wo es die Form des Schiffes gestattet, können mehrere Schichten für die Berechnung gruppenweise vereinigt werden.

§ 12.

Nach Beendigung der Vermessung und vor Ausstellung des Eichscheins werden die Eichmaße an den Schiffsseiten angebracht (§ 5 der Kanalordnung). Schiffe über 15 m Länge erhalten beiderseits zwei Eichmaße, Schiffe bis 15 m Länge beiderseits ein Eichmaß. Bei hölzernen Schiffen werden die Eichmaße durch Einschlagen eiserner oder kupferner Nägel, bei eisernen Schiffen durch Einkerbungen oder Körnerschläge in die Schiffswand bezeichnet. Maßgebend für die Teilung ist stets die Mitte der Eichnägel, Körnerschläge oder Einkerbungen.

Auf hölzernen Schiffen werden zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 10 cm Nägel mit viereckigen Köpfen von 1 qcm Fläche und zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 5 cm kleinere Eichnägel mit runden Köpfen (Stiften) verwendet.

Auf eisernen Schiffen sind zur Bezeichnung von Dezimetern 2 Körnerschläge oder eine Einkerbung, von halben Dezimetern ein Körnerschlag oder eine kürzere Einkerbung anzubringen. Das Anbringen von Zahlen neben den Eichmaßen bleibt dem Schiffseigentümer überlassen.

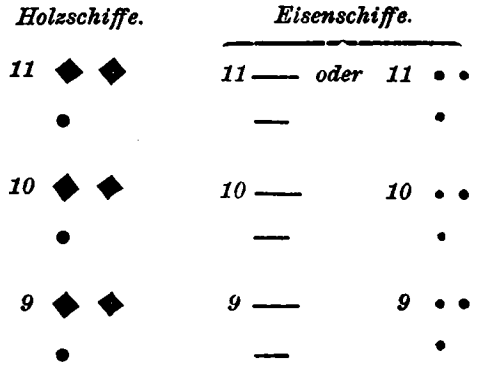

Die Eichmaße sollen unter den Einsenkungsklammern (Eichplatten) oder in deren unmittelbarer Nähe angebracht werden. Auf den Einsenkungsklammern oder Eichplatten werden eingeschlagen:

1. die Buchstaben L K E (Ludwigkanaleiche),
2. die Ordnungsnummer der Eintragung.

Diese Angaben sind auch an den Außenseiten des Schiffes unter oder neben der nach § 6 der Kanalordnung vorgeschriebenen Schiffsbezeichnung von dem Schiffseigentümer in möglichst großen deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern mit Ölfarbe aufzumalen.

§ 13.

IV. Berechnung.

Die Berechnung der Ladefähigkeit des Schiffes geschieht in der Weise, daß zunächst der Flächeninhalt eines jeden wagrechten Schnittes aus den aufgenommenen Maßen er-

Go gle

mittelt wird. Hiernach werden die Körperinhalte für je 1 dm Höhe berechnet und zwar im Falle des § 11a nach Einlagebogen 1, im Falle des § 11b nach Einlagebogen 2 des Formblattes der Vermessungsverhandlung (Anlage C).

Die Summe der Körperinhalte sämtlicher Eichschichten gibt die größte Ladefähigkeit des Schiffes.

V. Meßwerkzeuge.

§ 14.

Die Eichbehörde hat sich mit den zur Durchführung einer zuverlässigen Eichung erforderlichen Meßwerkzeugen und Gerätschaften zu versehen. Dazu gehören besonders nach Normalmaßen geeichte Meßlatten verschiedener Längen, Bandmaße, Senkel, Wasserwagen, ein Tiefenmaß (Winkelmaß), Stempel, Schablonen, Hämmer, Meißel u. s. f.

VI. Eichscheine.

§ 15.

Über jede Eichung wird dem Schiffseigentümer nach Eintrag der Eichung in das Verzeichnis (Anlage B) ein Eichschein nach Anlage A ausgestellt.

Die Vermessungsniederschrift und die Berechnungen bleiben bei der Eichbehörde.

Der Eichschein muß stets an Bord vorhanden sein (§ 8,1b der Kanalordnung). Geht er verloren, so ist bei der Eichbehörde sofort eine Zweitschrift zu erholen.

Ist bei einer Eichprüfung ein neuer Eichschein auszustellen, so ist der frühere Eichschein einzuziehen. Wird dieser nicht zurückgegeben, so ist er durch einen Vermerk im neuen Eichschein und in den Akten der Eichbehörde als ungültig zu erklären. Auch bei einem Verzicht auf die Eiche ist der Eichschein als ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 16.

Der Schiffseigentümer kann, falls er die Richtigkeit der Eichung bezweifelt, eine Eichprüfung verlangen. Weicht das Ergebnis der Prüfung mehr als 1 vom Hundert von der ersten Vermessung ab, so werden für die Prüfung weder Gebühren noch sonstige Kosten erhoben. Andernfalls aber hat der Schiffseigentümer die Gebühren (§ 20) und die anfallenden sonstigen Kosten (§ 21 Abs. 2) zu bezahlen.

§ 17.

Wenn an einem geeichten Schiffe Ausbesserungsarbeiten, Umbauten oder Veränderungen vorgenommen worden sind, die den Eichgehalt beeinflussen können, so ist der Schiffseigentümer verpflichtet, bei der Eichbehörde unverzüglich eine Eichprüfung zu beantragen.

Ergibt sich bei der Prüfung, daß das Ergebnis nicht über 1 vom Hundert von der vorhergehenden Eichung abweicht, so ist diese als richtig beizubehalten. Auf dem Eichschein ist dann zu bestätigen, daß die Einsenkung oder Eiche keine Änderung erfahren hat.

Bei festgestellten Abweichungen von mehr als 1 vom Hundert ist das Schiff neu zu eichen und ein neuer Eichschein auszustellen. In diesem Falle sind neue Eichplatten und

Google

Eichmaße anzubringen und die in § 12 Abs. 5 vorgeschriebenen Angaben an der Schiffswand zu ändern.

Ist nur eine Veränderung der Leerebene eingetreten, so ist eine vermehrte Einsenkung bei der ersten Eichschichte in Abzug zu bringen und eine verminderte Einsenkung bei der ersten Eichschichte zuzusetzen. Das Ergebnis ist im Eichschein und in den Akten der Eichbehörde zu vermerken.

Findet eine Veränderung der Ebene der tiefsten Einsenkung statt, so muß der Eichschein hiernach berichtigt werden.

In beiden Fällen sind auch die entsprechenden Angaben über die Bordhöhe, Ladehöhe und Bodentiefe im Eichschein und in den Akten der Eichbehörde zu berichtigen.

§ 18.

Die Eichbehörde ist berechtigt, die Eiche jedes auf dem Kanal verkehrenden Schiffes zu prüfen. Sofern diese Prüfung nicht durch das Verschulden des Schiffseigentümers veranlaßt ist, wird sie gebührenfrei und kostenlos vorgenommen.

§ 19.

VII. Führung der Bücher.

Von der Eichbehörde sind folgende Bücher zu führen:

1. Ein Verzeichnis nach Anlage B, in welches die Eichungen der Reihenfolge nach eingetragen werden.
2. Die Vermessungsverhandlungen nach Anlage C und eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 20.

VIII. Gebühren.

Die Eichgebühr beträgt:

bei einem Schiff	bis zu	7,5	Tonnen	Ladefähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 ℳ
„ „ „	von über	7,5	„	bis zu	15,0	t	Ladefähigkeit					.	.	4 ℳ
„ „ „	„ „	15	„	„ „	25,0	t	„					.	.	6 ℳ
„ „ „	„ „	25	„	„ „	37,5	t	„					.	.	8 ℳ
„ „ „	„ „	37,5	„	„ „	50,0	t	„					.	.	10 ℳ
„ „ „	„ „	50	„	„ „	60,0	t	„					.	.	12 ℳ
„ „ „	„ „	60	„	„ „	75,0	t	„					.	.	13 ℳ
„ „ „	„ „	75	„	„ „	90,0	t	„					.	.	14 ℳ
„ „ „	„ „	90	„	„ „	100,0	t	„					.	.	16 ℳ
„ „ „	„ „	100	„	„ „	110,0	t	„					.	.	18 ℳ
„ „ „	„ „	110	„	„ „	120,0	t	„					.	.	20 ℳ
„ „ „	„ „	120	„				„					.	.	22 ℳ

Google

Für die Eichprüfung hat der Schiffseigentümer, sofern ein neuer Eichschein nicht ausgestellt werden muß, nur die Hälfte der vorstehend aufgeführten Gebühren, bei Ausstellung eines neuen Eichscheines aber die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 21.

Wird die Eichung oder die Eichprüfung im Kanalhafen von Nürnberg oder zu den amtlich festgesetzten Zeiten in den Kanalhäfen von Bamberg oder Kelheim vorgenommen, so sind vom Schiffseigentümer neben den in § 20 angegebenen Gebühren weitere Kosten nicht zu entrichten.

Findet die Eichung oder die Eichprüfung auf Verlangen des Schiffseigentümers in einem anderen Kanalhafen oder außerhalb der amtlich festgesetzten Zeiten in Bamberg oder Kelheim statt, so hat der Schiffseigentümer neben den Gebühren die Tagegelder und Reisekosten des Eichpersonals sowie die Beförderungskosten der Meßwerkzeuge und der sonstigen für das Eichgeschäft benötigten Geräte zu bezahlen.

§ 22.

Die Kosten der Unterhaltung der Eichzeichen trägt der Schiffseigentümer. Er hat die Eichplatten und Eichmaße stets deutlich sichtbar zu erhalten.

Die Eichzeichen dürfen nur von der Eichbehörde geändert oder ergänzt werden. Gehen Eichplatten oder Eichmaße verloren oder werden sie durch Abnützung oder dergl. unkenntlich, so ist ihre Erneuerung bei der Eichbehörde unverzüglich zu beantragen. Für neue Eichplatten und Eichmaße hat der Schiffseigentümer oder Schiffsführer die erwachsenden Kosten zu entrichten.

Für die Zweitschrift eines Eichscheines ist eine Schreibgebühr von 50 ₰ zu entrichten.

IX. Strafbestimmungen.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden nach Art. 97 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 bestraft.

§ 24.

Diese Ordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft; gleichzeitig treten die noch geltenden Bestimmungen der Eichordnung vom 25. März 1843 und der Abschnitt E der Bekanntmachung vom 5. April 1899 (V. u. A.Bl. S. 147) außer Wirksamkeit.

Google

Anlage A.

Eichbehörde: .....

Eichschein.

Nummer der Eintragung: .....

Name und Wohnort des Schiffseigentümers: .....

Name des Schiffes: .....

Länge „ „ : .....

Breite „ „ : .....

Verhältniszahl des Schiffes: .....

Klasse „ „ .....

Bauart „ „ : Holz, Metall oder gemischt.

Tragfähigkeit „ „ : ..... *Tonnen.*

Zeichen auf den Eichplatten: .....

Google

Angabe über die letzte Eichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Eichung:

Zunächst wurde das vorgelegte Verzeichnis der Ausrüstung und Bemannung sowie der Vorräte und Geräte mit Gewichtsangabe geprüft und nach richtigem Befund zur Vermessung geschritten.

Die im beladenen Zustande zulässige grösste Einsenkung des Schiffes ist von der K. Kanalinspektion Nürnberg an jeder Seite an $\frac{\text{zwei Stellen}}{\text{einer Stelle}}$ *vorschriftsmässig mittelst eiserner Einsenkungsklammern (Eichplatten) bezeichnet worden.*

Die Eichmasse wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei Stellen}}{\text{einer Stelle}}$ *angebracht und durch* ..... *bezeichnet.*

Die Abmessungen betragen:

Grösste Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) ..... *Meter.*

Grösste Breite ..... *Meter.*

Es betragen:	*bei den Eichmassen*						*im Mittel*
	im Vorderschiff		*im Mittelschiff*		*im Hinterschiff*		
	rechts cm	*links* cm	*rechts* cm	*links* cm	*rechts* cm	*links* cm	cm
Bodentiefe (leere Einsenkungstiefe)							
Ladehöhe							
Freibord							

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene ..... *cm.*

Wasserstand auf dem Schiffsboden ..... *cm.*

Google

Verzeichnis der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräte, welche auf dem Schiffe bei der Eichung vorhanden waren.

Anzahl	*Benennung*	*Annäherndes Gewicht* Tonnen	*Bemerkungen*
	I. Bemannung:		
	II. Ausrüstung:		
	Masten und Spieren		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Gerätschaften		
	III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und drgl.:		
	IV. Vorräte:		
	Gesamtgewicht:		

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	*Tonnen*	*Für den einzelnen Dezimeter* Tonnen	*Bemerkungen*
des 1. Dezimeters			
„ 2. „			
„ 3. „			
„ 4. „			
„ 5. „			
„ 6. „			
„ 7. „			
„ 8. „			
„ 9. „			
„ 10. „			
„ 11. „			
zusammen			

Größte zulässige Ladung bei einer Eintauchung von

Google

Zeichnung über Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte:

Dieser Eichschein wurde ausgefertigt auf Grund der Vermessungs-Verhandlung.

.....*den*.....*ten*.....*19*.....

Die Eichbehörde:

K. Kanalinspektion Nürnberg

Der Vorstand: *Der Schiffsvermesser:*

Kosten:

Gebühren: ..... *Mk.* ..... *Pf.*

Auslagen: ..... *Mk.* ..... *Pf.*

Zusammen: ..... *Mk.* ..... *Pf.*

Google

Eichprüfung.

Die durch den vorstehenden Eichschein ermittelte und durch die Leerebene bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich $\frac{\text{vermehrt}}{\text{vermindert}}$ *um:*

Vorn:	*rechts* ..... *cm* *links* ..... *cm*	
Mitte Schiff:	*rechts* ..... *cm* *links* ..... *cm*	*im Mittel* ..... *cm*
Hinten:	*rechts* ..... *cm* *links* ..... *cm*	

Es sind für $\frac{\text{vermehrte}}{\text{verminderte}}$ *Einsenkung bei der ersten Eichschichte*

$\frac{\text{in Abzug zu bringen}}{\text{zuzuschlagen}}$ ..... *Tonnen.*

In Worten ..... *Tonnen* ..... *kg*

..... *den* ..... *ten* ..... *19* .....

Die Eichbehörde:

K. Kanalinspektion Nürnberg.

Der Vorstand: *Der Schiffsvermesser:*

Kosten:

Gebühren: ..... *Mk.* ..... *Pf.*

Auslagen: ..... *Mk.* ..... *Pf.*

Zusammen: ..... *Mk.* ..... *Pf.*

Go gle

Go gle

Anlage B.

Eichbehörde.....

Verzeichnis

über

die Eichung der Schiffe.

Go gle

Jahr.

Eintragung			Name des Schiffes	Des Schiffseigentümers		Bauart des Schiffes
Nr.	Tag	Monat		Name	Wohnort	

Google

.....

Tragfähigkeit nach Eichung *Tonnen*	*Tragfähigkeit nach Prüfung* *Tonnen*	*Bemerkungen über die Eichprüfung, Zurückziehen früherer Eichscheine*	*Sonstige Bemerkungen*

Google

Go gle

Anlage C.

Eichbehörde .....

Vermessungs-Verhandlung.

Nr. der Eintragung des Schiffes: .....
Name und Wohnort des Schiffseigentümers: .....
Name des Schiffes: .....
Bauart: Holz, Metall oder gemischt.
Schiffsgattung: .....
Tragfähigkeit: ..... *Tonnen.*

Angabe über die letzte Eichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Eichung:

Zeichen auf den Eichplatten:

.....

Vermessungsergebnisse.

Grösste Länge (Steuerruder des Schiffes nicht inbegriffen) ..... *m*
Grösste Breite ..... *m*
Verhältniszahl ..... *Klasse* .....

Es betragen	*bei den Eichmassen*						*im Mittel*		*Bemerkungen*
	im Vorderschiff		*im Mittelschiff*		*im Hinterschiff*				
	rechts cm	*links* cm	*rechts* cm	*links* cm	*rechts* cm	*links* cm	cm		
Bodentiefe									
(leere Einsenkungstiefe)									
Ladehöhe									
Freibord									

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene: ..... *cm*
Wasserstand auf dem Schiffsboden: ..... *cm*

Go gle

Verzeichnis

der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräte, welche auf dem Schiffe bei der Eichung vorhanden waren.

Anzahl	*Benennung:*	*Annäherndes Gewicht* *Tonnen*	*Bemerkungen:*
	1. Bemannung		
	2. Ausrüstung		
	Masten und ..... Sprieten		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Gerätschaften		
	3. Einrichtungsgegenstände, Mobilien u. dgl.		
	4. Vorräte		
	Gesamtgewicht:		

Diese Ausrüstung und Bemannung ist zur Führung des Schiffes und zur Verpackung und Sicherheit der Ladung notwendig.

Go gle

Zeichnung über die Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Längenabteilungen der Vermessung.

Ladungshöhe in dm	Die Längen betragen in der Abteilung:									Bemerkungen
	a–b	b–c	c–d	d–e	e–f	f–g	g–h	h–i		
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										

Die in beladenem Zustande zulässige grösste Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der K. Kanalinspektion Nürnberg an jeder Seite an ..... Stellen vorschriftsmässig mittels eiserner Einsenkungsklammern (Eichplatten) bezeichnet worden.

Die Eichmasse wurden an jeder Seite an ..... Stellen angebracht und durch ..... bezeichnet.

Google

Breitenmasse.

Ladungshöhe in dm	Die Breiten in der Abteilung sind:								
	a m	b m	c m	d m	e m	f m	g m	h m	i m
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									

Google

Einlagebogen 1.

Berechnung der Eichschichten nach § 11 Absatz a der Eichordnung.

Ausführung der Berechnung	*Schichten*										
	I qm	*II* qm	*III* qm	*IV* qm	*V* qm	*VI* qm	*VII* qm	*VIII* qm	*IX* qm	*X* qm	*XI* qm
Vorderschiff:											
Zusammen:											
Mittelschiff:											
Zusammen:											
Hinterschiff:											
Zusammen:											
Gesamtinhalt *der einzelnen Schichten*											

Google

Einlagebogen 2.

Berechnung nach § 11 Absatz b der Eichordnung.

Längen-Abteilung	Länge m	Breiten m	Mittlere Breite m	Inhalt qm	Gemittelte Summen	Tragfähigkeit für 1 Dezimeter Tonnen	Tragfähigkeit zusammen Tonnen
.....Dezimeterschichte							
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
			zusammen:				
....Dezimeterschichte							
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
			zusammen:				
....Dezimeterschichte							
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
			zusammen:				

Google

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	*Tonnen*	*Für den einzelnen Dezimeter Tonnen*	*Bemerkungen*
des 1. Dezimeter			
„ 2. „			
„ 3. „			
„ 4. „			
„ 5. „			
„ 6. „			
„ 7. „			
„ 8. „			
„ 9. „			
„ 10. „			
„ 11. „			
Grösstes zulässiges Gesamtgewicht:			

In Worten bei einer Eintauchung von: .....

.....

Als Eintauchung des Eichraumes gilt das Mittel aus den Angaben, die an den Eichmassen abgelesen werden.

....., *den* ..... *19*....

Die Eichbehörde:

K. Kanalinspektion Nürnberg.

Der Vorstand: *Der Schiffsvermesser:*

Kosten:

Gebühren: ..... *M.* ..... *Pf.*

Auslagen: ..... *M.* ..... *Pf.*

Zusammen: ..... *M.* ..... *Pf.*

93

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 27. Juli 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 17. Juli 1915 über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte. — Bekanntmachung vom 20. Juli 1915 über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte.

Königliche Verordnung über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

[1] Die Beamten erhalten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte eine besondere Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn das auswärtige Dienstgeschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstesvorschriften oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Behörde begründet war.

Google

II Das gleiche gilt für die nicht als Beamte erklärten Staatsdienstanwärter und für die sonstigen Personen, die, ohne als Beamte erklärt zu sein, mit den Verrichtungen von Beamten ständig oder vorübergehend betraut sind (Art. 25 des Beamtengesetzes), sofern ihre Entschädigung bei auswärtigen Dienstgeschäften nicht durch Vertrag besonders geregelt ist.

III Auf die Beamten der Militärverwaltung und die Militärgeistlichen findet die Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

I Dienstgeschäfte sind auswärtige im Sinne dieser Verordnung, wenn sie von den Beamten außerhalb ihres Wohnsitzes an Orten vorgenommen werden, die nicht zur Gemeindemarkung ihres Dienstsitzes gehören, und wenn außerdem die Entfernung zwischen dem Orte des Dienstsitzes und dem Orte der Geschäftsvornahme mindestens drei Kilometer beträgt.

II Wohnt der Beamte nicht am Orte seines Dienstsitzes und hat er das Dienstgeschäft nicht von diesem Orte aus anzutreten, so ist die Entfernung zwischen dem Orte des Dienstsitzes und dem Orte der Geschäftsvornahme maßgebend, sofern sie geringer ist als die Entfernung vom tatsächlichen Wohnorte.

III In keinem Falle dürfen höhere Kosten dadurch erwachsen, daß der Beamte seinen Wohnsitz nicht an seinem Dienstsitze hat.

§ 3.

I Die besondere Entschädigung besteht

a) aus einer Aufwandsentschädigung, die sich in ein Taggeld und ein Übernachtungsgeld scheidet,

b) aus dem Ersatze der Reisekosten.

II Die besondere Entschädigung wird gewährt ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Staatskasse oder von Parteien zu tragen ist.

§ 4.

I An Stelle der Aufwandsentschädigung (Tag- und Übernachtungsgelder) und des Reisekostenersatzes nach den Bestimmungen dieser Verordnung können in deren Grenzen durch das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Pauschvergütungen gewährt werden.

II Neben der Pauschvergütung erhalten die Beamten die verordnungsmäßige Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nur dann, wenn sie an Orten außerhalb ihres Dienstbezirkes auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, die ihnen nach den Dienstvorschriften regelmäßig nicht obliegen, oder wenn es sich um ein auswärtiges Dienstgeschäft an Orten innerhalb ihres Dienstbezirkes handelt, für das die Pauschvergütung nicht bestimmt ist.

Google

III Werden Beamte, die eine Pauschvergütung beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so findet die Entschädigung des Stellvertreters bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte aus der Pauschvergütung statt, soweit aus dieser die Kosten der Dienstgeschäfte zu bestreiten gewesen wären, wenn sie von dem vertretenen Beamten vorgenommen worden wären. Die bei besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 5.

Beamte, deren regelmäßige Dienstaufgabe in äußeren Dienstgeschäften besteht, erhalten — vorbehaltlich der Bestimmung im § 9 Abs. IV — die besondere Entschädigung nach § 3 nur dann, wenn sie auswärtige Dienstgeschäfte an Orten außerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Bezirkes vornehmen.

II. Aufwandsentschädigung.
(Tag- und Übernachtungsgelder).

§ 6.

I Zur Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung werden die unter § 1 fallenden Personen nach Maßgabe der Anlage in sieben Klassen eingeteilt.

II Die Aufwandsentschädigung bemißt sich stets nach dem wirklichen Dienstverhältnisse, sohin auch dann, wenn ohne Änderung des Dienstverhältnisses ein höherer Titel oder Rang oder abweichend von der Gehaltsordnung ein höherer oder geringerer Gehalt verliehen ist.

III Die zuständigen Staatsministerien sind ermächtigt, Personen, die in den Klassen I bis VI nicht bezeichnet sind, einer dieser Klassen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zuzuteilen, sofern im Hinblick auf ihre Vorbildung und Verwendung ihre Entschädigung nach Klasse VII nicht angezeigt ist.

IV Für die Staatsminister und die Chefs der diplomatischen Missionen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Aufrechnung der baren Auslagen.

§ 7.

I Als Aufwandsentschädigung erhalten die Beamten der

Klasse	ein Taggeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	11 ℳ	8 ℳ
II	8 ℳ	6 ℳ
III	7 ℳ	4 ℳ
IV	6 ℳ	3 ℳ
V	5 ℳ	2 ℳ
VI	4 ℳ	2 ℳ
VII	2 ℳ 50 ₰	1 ℳ 50 ₰.

Google

II Taggeld und Übernachtungsgeld bilden eine sich gegenseitig ergänzende Entschädigung zur Bestreitung des persönlichen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft aus Anlaß der auswärtigen Geschäftsvornahme.

§ 8.

I Die Taggelder werden nach Kalendertagen berechnet und für die notwendige Dauer des auswärtigen Dienstgeschäfts einschließlich der Reisezeit bewilligt.

II Beträgt bei einer Reise zur Vornahme eines oder mehrerer auswärtiger Dienstgeschäfte, die an demselben Kalendertag angetreten und beendigt wird oder die auf zwei Kalendertage sich erstreckt, die zum Vollzuge der eigentlichen Dienstgeschäfte und die zur Hin- und Rückreise notwendige Zeit nicht mehr als drei Stunden, so wird kein Taggeld gewährt. Beträgt diese Zeit nicht mehr als sechs Stunden, so gebühren nur fünf Zehntel des Taggeldes.

III Bei den übrigen auf zwei oder auf mehr Kalendertage sich erstreckenden Reisen beginnt und endigt der Bezug des Taggeldes mit der Tageshälfte, in der die Reise angetreten und beendigt wird. Die Zeit nach zwölf Uhr nachts bis zwölf Uhr mittags gilt als erste Tageshälfte, die Zeit nach zwölf Uhr mittags bis zwölf Uhr nachts als zweite Tageshälfte. Für eine Tageshälfte gebühren nur fünf Zehntel des Taggeldes.

IV Mehr als ein Taggeld wird für denselben Kalendertag nicht gewährt.

§ 9.

I Das Übernachtungsgeld wird neben dem Taggelde für jedes bei auswärtigen Dienstgeschäften genommene Nachtquartier gewährt.

II Das Übernachtungsgeld gebührt neben dem Taggeld auch für die Nächte, die der Beamte zur Reise verwendet, ohne ein Nachtquartier zu nehmen. Für die zur Hinreise an den Geschäftsort und für die zur Heimreise verwendete Zeit wird jedoch das Übernachtungsgeld nur dann gewährt, wenn die Hinreise vor zwei Uhr nachts angetreten und die Heimreise erst nach zwei Uhr morgens beendigt wird. Bei Benützung des Eisenbahnschlafwagens dürfen an Stelle des Übernachtungsgeldes die Kosten der Bettkarte aufgerechnet werden.

III Benützt ein Beamter beim auswärtigen Übernachten staatliche oder staatlich gemietete Räume, so erhält er nur drei Zehntel des Übernachtungsgeldes.

IV Den unter § 5 fallenden Beamten kann von dem zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ein Übernachtungsgeld bis zum Höchstbetrage des für ihre Klasse bestimmten Satzes gewährt werden, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes genötigt werden, ein Nachtquartier an Orten zu nehmen, die nach § 2 als auswärtige gelten.

Google

§ 10.

Bei Dienstgeschäften an Orten außerhalb des Königreichs können von dem zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Tag- oder die Übernachtungsgelder oder beide nach Maßgabe des mit dem Vollzuge dieser Dienstgeschäfte unvermeidlich verbundenen außergewöhnlichen Kostenaufwandes angemessen erhöht werden.

§ 11.

[I] Beamte, die sich zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte länger als zwei Wochen aufzuhalten haben, erhalten für die auf den Ablauf von zwei Wochen folgende Zeit einschließlich der Zeit der Rückreise nur acht Zehntel der regelmäßigen oder erhöhten Aufwandsentschädigung, jedoch nicht unter 2 ℳ Taggeld und 1 ℳ 50 ₰ Übernachtungsgeld. Bei Dienstgeschäften außerhalb des Königreichs kann das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von dieser Abminderung ganz oder teilweise absehen.

[II] Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem auf den Tag der Ankunft folgenden Kalendertag und endigt mit dem Ablaufe des 14. Kalendertags.

[III] Wird die Geschäftsvornahme durch Rückberufung an den Dienstsitz oder aus sonstigen von dem Willen des Beamten unabhängigen Vorkommnissen auf länger als eine Woche unterbrochen, so beginnt der Lauf der Frist von neuem.

[IV] Für Fälle des Aufenthalts (Abs. I) zur Geschäftsaushilfe oder Stellvertretung kann das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Aufwandsentschädigung für verheiratete und verwitwete Beamte mit eigenem Haushalt auf sieben Zehntel, für die übrigen Beamten auf sechs Zehntel der regelmäßigen oder erhöhten Aufwandsentschädigung, jedoch nicht unter 2 ℳ Taggeld und 1 ℳ 50 ₰ Übernachtungsgeld für die ganze Dauer des Aufenthalts abmindern.

§ 12.

Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß ein von ihm vollzogenes auswärtiges Dienstgeschäft aus besonderen Gründen mit einem Mehraufwande für Verpflegung und Unterkunft unvermeidlich verbunden war, zu dessen Bestreitung die regelmäßige oder erhöhte Aufwandsentschädigung nicht ausreichte, so sind an deren Stelle dem Beamten die von dem zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen als notwendig anerkannten baren Mehrkosten zu erstatten.

Go gle

III. Reisekosten.

§ 13.

Als Reisekosten dürfen — abgesehen von den Fällen des § 16 — nur die wirklichen Auslagen für die Beförderung der Person und des notwendig mitzuführenden Gepäcks aufgerechnet werden.

§ 14.

[I] Bei Fahrten müssen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden regelmäßigen Verkehrsmittel, insbesondere Eisenbahnen, Straßenbahnen, Dampfschiffe, Pferde- und Kraftwagenverbindungen benützt werden, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

[II] Die Klassen I und II der Anlage können auf der Eisenbahn die erste Wagenklasse und auf dem Dampfschiffe den ersten Platz, die Klassen III bis VI auf der Eisenbahn die zweite Wagenklasse und auf dem Dampfschiffe den ersten Platz benützen. Klasse VII darf bei Benützung der Eisenbahn nur die Auslagen für die dritte Wagenklasse und bei Benützung des Dampfschiffs nur die Auslagen für den zweiten Platz aufrechnen.

[III] Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und erscheint ihr Zusammenreisen auf der Eisenbahn in einer Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beteiligten, die sich einer niederen Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Wagenklasse benützen.

§ 15.

[I] Ist die Benützung der regelmäßigen Verkehrsmittel (§ 14 Abs. I) nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder nicht tunlich, so dürfen die Kosten eines Pferdefuhrwerkes aufgerechnet werden.

[II] Die Klassen V und VI dürfen bei selbständiger Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte nur die Kosten eines einspännigen Fuhrwerkes aufrechnen, es sei denn, daß wegen besonderer Verhältnisse die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerkes unvermeidlich geboten war. Das gleiche gilt für die Beamten der Klasse VII bei selbständiger Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte mit der Einschränkung, daß sie die Kosten eines Fuhrwerkes nur für die Tage aufrechnen dürfen, an denen sie eine Wegstrecke von mehr als fünfzehn Kilometer zurückzulegen haben, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen.

[III] Über die Benützung von gemieteten Kraftwagen haben die Staatsministerien das Nähere zu bestimmen.

§ 16.

Die Entschädigung der Beamten, die selbst Wagen und Pferde oder ein Reitpferd halten und diese bei Dienstgeschäften mit Anspruch auf Reisekostenersatz benützen, dann der Beamten,

Google

denen bei Dienstgeschäften die Benützung eines eigenen Fahrrads, Kraftrads oder Kraftwagens gestattet ist, wird von dem zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

IV. Sonstige Bestimmungen.

§ 17.

[I] Die Staatsministerien werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der Entschädigung bei auswärtigen Dienstgeschäften besondere, von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen zu treffen.

[II] Durch die Sonderregelung darf im ganzen keine höhere Entschädigung gewährt werden, als nach dieser Verordnung zulässig ist.

§ 18.

[I] Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Dienstreisen, die vor diesem Tage angetreten worden sind, noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden.

[II] Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben. Wo lediglich auf die Verordnung vom 11. Februar 1875 (GVBl. S. 105) oder den § 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1908 (GVBl. S. 1041) Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle diese Verordnung.

[III] Insbesondere treten die Bestimmungen, die für einzelne Dienstzweige, Beamtengattungen, Beamte oder Dienstgeschäfte von den Staatsministerien getroffen worden sind, außer Wirksamkeit, soweit sie nicht auf Grund des § 17 von den zuständigen Staatsministerien ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

[IV] Für die Übergangszeit können die zuständigen Staatsministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für einzelne Beamte zur Wahrung ihres Besitzstandes Ausnahmen gestatten.

[V] Unberührt bleiben

die Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Dienstgeschäften,

die Vorschrift im § 2 Abs. II der Verordnung vom 17. November 1902, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend,

die Vorschriften über die Impfgebühren der Impfärzte und deren Stellvertreter,

die Vorschriften über die Gebühren der Tierärzte bei Vornahme der Hundevisitationen, der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, der Beaufsichtigung der Viehmärkte, dann für die Mitwirkung bei der Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke.

Google

VI Bei Geschäften, die nicht zur ordentlichen Dienstaufgabe der Beamten und Staatsdienstanwärter gehören, dann bei Geschäften der im § 1 Abs. II bezeichneten sonstigen Personen ist das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die Aufwandsentschädigung im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen besonders zu regeln. Bis zu einer Neuregelung bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten.

VII Die Entschädigungen der Angehörigen des Gendarmeriekorps für Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte werden von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt. Vorerst bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 19.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften sind von den Zivilstaatsministerien zu erlassen.

München, den 17. Juli 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Deybeck.

Google

Anlage
(zu § 6 der Verordnung).

Klasseneinteilung.

Klasse I.

Die Beamten der Klassen 2 bis 5 der Gehaltsordnung.

Klasse II.

Die Beamten der Klassen 6 und 7 der Gehaltsordnung.

Klasse III.

Die Beamten der Klassen 8 und 9 der Gehaltsordnung.

Klasse IV.

Die Beamten der Klassen 10 bis 15 der Gehaltsordnung, dann
die nichtetatsmäßigen Hausgeistlichen der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten,
die funktionierenden Hausärzte der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse,
die remunerierten bezirksärztlichen Stellvertreter,
die Assistenten der Amtsärzte,
die Polizeiärzte bei der Polizeidirektion München,
die Grenztierärzte im Hauptamte,
die nichtetatsmäßigen Weinkontrolleure der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel,
die Privatdozenten und nichtetatsmäßigen Lektoren der Hochschulen,
die nichtetatsmäßigen Vorstände der Hufbeschlagschulen,
die nichtetatsmäßigen Lehrer der Akademie der Tonkunst und des Konservatoriums der Musik in Würzburg.

Klasse V.

Die Beamten der Klassen 16 und 17 der Gehaltsordnung, dann
die Akzessisten, rechtskundigen Hilfsarbeiter und geprüften Rechtspraktikanten,
die geprüften Anwärter des höheren Dienstes bei der Staatsbauverwaltung (Regierungsbaumeister),
die geprüften Geometer,

Google

die beſoldeten Attachés der Geſandtſchaften,
die geprüften Archivpraktikanten des Geheimen Haus- und Staatsarchivs,
die geprüften Praktikanten der Bergbehörden,
die Aſſiſtenten der Geognoſtiſchen Unterſuchung,

die Grundbuchkommiſſäre,
die funktionierenden Hauslehrer der Strafanſtalten,

die geprüften Archivpraktikanten der Landesarchive und die Reichsarchivakzeſſiſten,
die Aſſiſtenten der Zentralimpfanſtalt,
die Grenztierarztaſſiſtenten,
die Aſſiſtenten der Unterſuchungsanſtalten für Nahrungs- und Genußmittel,
die Aſſiſtenten der Moorkulturanſtalt,
die Aſſiſtenten der Agrikulturbotaniſchen Anſtalt,
die Aſſiſtenten der Saatzuchtanſtalt in Weihenſtephan,
die Aſſiſtenten der Bakteriologiſchen Unterſuchungsanſtalten bei den Hygieniſchen Inſtituten der Landesuniverſitäten,
die wiſſenſchaftlichen Hilfsarbeiter des Statiſtiſchen Landesamts,
die Aſſiſtenten der Veterinärpolizeilichen Anſtalt,
die wiſſenſchaftlich oder künſtleriſch vorgebildeten, nicht etatsmäßig angeſtellten Aſſiſtenten der Hochſchulen, der Kunſt- und wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Anſtalten des Staates, der Akademie der Wiſſenſchaften, der Akademie der bildenden Künſte, der Akademie für Landwirtſchaft und Brauerei und ihrer Nebenanſtalten,
die Lehrer, Aſſiſtenzärzte und Repetitoren der Hebammenſchulen,
die Aſſiſtenten der höheren Lehranſtalten,
die Aſſiſtenten des Technikums in Nürnberg,
die Aſſiſtenten der landwirtſchaftlichen Lehranſtalten und der gewerblichen Fachſchulen,
die Seminaraſſiſtenten,
der Beobachter auf der Zugſpitze,
die geprüften Bibliothekpraktikanten,

die geprüften Forſtpraktikanten,
die geprüften Praktikanten der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke,
die geprüften Zollpraktikanten,
die geprüften Kameralpraktikanten,
die Steuer- und Gemeindeeinnehmer,

die geprüften Anwärter des höheren Dienſtes bei der Verkehrsverwaltung.

Google

Klasse VI.*)

Die Beamten der Klassen 18 bis 23 und 26 der Gehaltsordnung, dann
die ungeprüften Rechtspraktikanten,
die ungeprüften Baupraktikanten,
die ungeprüften Bergpraktikanten,
die Praktikanten und Praktikantinnen des Gewerbeaufsichtsdienstes,
die funktionierenden Hauslehrerinnen der Strafanstalten,
die Praktikanten der Moorkulturanstalt,
die Eichmeister,
die ungeprüften Bibliothekpraktikanten,
die Seminarhilfslehrer,
die Aushilfslehrer an den Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminarien und Präparandenschulen,
die ungeprüften Forstpraktikanten,
die ungeprüften Zollpraktikanten,
die ungeprüften Geometerpraktikanten,
die ungeprüften Kameralpraktikanten,
die Bankassistenten,
die geprüften Anwärter des mittleren Dienstes der Verkehrsverwaltung.

Klasse VII.

Die Beamten der übrigen Klassen der Gehaltsordnung, dann alle sonstigen unter Klasse I bis VI nicht bezeichneten Personen des § 1 Abs. 2 der Verordnung.

*) Unter diese Klasse fallen auch die nicht übergeleiteten Rentamtsoffizianten und Rentamtsgehilfen für ihre Person.

Google

Bekanntmachung über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 19 der Königlichen Verordnung vom 17. Juli 1915 über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte wird unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1875 Nr. 3075, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betreffend, folgendes bestimmt:

1.

Personenkreis.

I Die Vorschriften der Verordnung finden auf alle Beamten und etatsmäßigen Beamten im Sinne der Art. 1, 2 des Beamtengesetzes Anwendung, sohin auch auf die Beamten der K. Bank, die Beamten der Versicherungskammer und des Wasserversorgungsbureaus, die Beamten der aus Kreisfonds unterhaltenen Mittelschulen, die sonstigen Beamten der Kreise und die Beamten der Stiftungen, die Beamten der Fachschulen, dann auf die Eichmeister und die Steuer- und Gemeindeeinnehmer, die nach Art. 186, 188 bis 191, 205 BG. Beamte oder etatsmäßige Beamte sind.

II Nach § 1 Abs. II findet die Verordnung ferner auf die unter Art. 25 BG. fallenden Staatsdienstanwärter und sonstigen Personen Anwendung, sofern nicht durch Vertrag anderes bestimmt ist.

III Nicht unter die Verordnung fallen die Beamten der Militärverwaltung und die Militärgeistlichen.

IV Außerdem bleibt nach § 18 Abs. VII für die Angehörigen des Gendarmeriekorps besondere Regelung der Entschädigungen für Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte vorbehalten.

2.

Ausführung der Reisen im allgemeinen.

I Die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte sowie die Zahl der zu diesen beizuziehenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

II Alle auswärtigen Dienstgeschäfte müssen mit möglichster Beschleunigung durchgeführt und dürfen über die zur Erreichung der dienstlichen Zwecke erforderliche Zeit nicht ausgedehnt werden.

III Mehrere auswärtige Dienstgeschäfte sind in zweckmäßiger Weise zu verbinden. Führen mehrere Wege an das Reiseziel, so ist der kürzeste Weg nur dann nicht zu wählen, wenn ein anderer Weg nach Lage des Falles zweckmäßiger ist. Unnötiges Hin- und Herreisen ist zu vermeiden.

Google

IV Jederzeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst geringe Kosten erwachsen.

V Nach Beendigung des Dienstgeschäfts hat die Weiter- und Rückreise tunlichst noch an demselben Tage zu erfolgen. Schnellfahrende Züge müssen benützt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse gelegen ist oder andernfalls höhere Gesamtkosten für das Dienstgeschäft erwachsen würden.

VI Die Aufrechnung der Kosten für die Benützung von Luxuszügen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums gestattet.

VII Eine nicht zu vermeidende Wartezeit darf in die Reisezeit eingerechnet werden. Die Einrechnung einer besonderen Erholungszeit in die Dauer des auswärtigen Dienstgeschäfts ist nur zulässig, wenn die notwendige Abwesenheit mehr als sechs Stunden beträgt.

3.

Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Reisen.

I Bei Reisen mit Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffs, der Post oder eines anderen regelmäßigen Verkehrsmittels ist für die Zeit des Beginns und der Beendigung der Reise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station oder an dem Anlegeplatze des Dienstsitzes (Wohnsitzes) maßgebend. Verspätungen bei der Ankunft kommen nur insoweit in Betracht, als sie in der Kostenaufrechnung ausgewiesen werden. Bei Benützung der Straßenbahn ist die Zeit des Einsteigens und des Aussteigens maßgebend.

II Bedient sich der Beamte der Straßenbahn oder eines anderen Verkehrsmittels (Droschke, Kraftwagen usw.) lediglich zur Fahrt zu und von den Bahnhöfen und sonstigen Stationsplätzen des Dienstsitzes (Wohnsitzes), so ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station maßgebend.

III Bei allen anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung oder des Dienstraums, je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt wird.

4.

Feststellung der Entfernung.

Der Berechnung der Entfernungen sind die amtlichen Ortsentfernungstabellen zu Grunde zu legen. Können auf Grund der amtlichen Ortsentfernungstabellen oder auf andere verlässige Weise die Entfernungen nicht festgestellt werden, so ist die Länge der Wegstrecke behördlich feststellen zu lassen.

5.

Mehrere Reisen an einem Kalendertage.

I Werden von einem Beamten an demselben Kalendertage mehrere Reisen zur Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte angetreten, so gebührt ihm das bestimmungsgemäße Taggeld für jedes Dienstgeschäft, jedoch nicht mehr als ein ganzes Taggeld (§ 8 Abs. IV).

Google

II Gebühren für die einzelnen Dienstgeschäfte Taggelder nicht nach gleichen Sätzen, so darf für den Kalendertag ein Taggeld nach dem höchsten dieser Sätze aufgerechnet werden, sofern der Gesamtbetrag der für die einzelnen Dienstgeschäfte sich berechnenden Taggelder nicht geringer ist.

6.

Übernachten in staatlichen Räumen.

Nachdem Beamte bei Benützung staatlicher Räume zum Übernachten nach § 9 Abs. III nur drei Zehntel des zustehenden Übernachtungsgeldes erhalten, ist für die Benützung solcher Räume fernerhin keine Vergütung zu erheben.

7.

Erhöhung der Aufwandsentschädigung.

I Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Dienstgeschäften an Orten außerhalb des Königreichs auf Grund des § 10 kann nur dann und insoweit bewilligt werden, als die Vornahme des Dienstgeschäfts einen außergewöhnlichen Kostenaufwand unvermeidlich erfordert, sei es infolge der Teuerungsverhältnisse am außerbayerischen Aufenthaltsort oder aus sonstigen nicht bloß auf besonderen persönlichen Ansprüchen des Beamten beruhenden Gründen.

II Der Umstand, daß das Dienstgeschäft an einem außerbayerischen Orte durchzuführen ist, begründet für sich allein keine höhere Aufwandsentschädigung, als für auswärtige Dienstgeschäfte im Inlande gewährt wird. Ebensowenig ist dies der Fall, wenn zur Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte an inländischen Orten außerbayerische Gebietsteile lediglich auf der Reise berührt werden oder wenn der Bezirk eines Beamten sich auf außerbayerisches Gebiet erstreckt.

III Die Erhöhung wird den Umständen entsprechend bis zum anderthalbfachen Betrage des Tag- oder des Übernachtungsgeldes oder beider gewährt; nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen kann eine höhere Entschädigung bewilligt werden, wobei jedoch der Betrag von 18 Mark für das Taggeld und von 12 Mark für das Übernachtungsgeld in der Regel die Höchstgrenze bildet.

IV Das erhöhte Übernachtungsgeld darf nur für Nachtquartiere aufgerechnet werden, die an außerbayerischen Orten genommen werden.

V Um Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist tunlichst vor Antritt der Reise nachzusuchen.

VI Bei Dienstreisen innerhalb des Königreichs findet eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung nicht statt.

8.

Ermäßigung der Aufwandsentschädigung.

I Für die Berechnung des Taggeldes nach der Dauer des Aufenthalts (§ 11 Abs. I) soll es keinen Unterschied machen, wenn der Beamte vom Orte seiner auswärtigen Tätigkeit über Nacht regelmäßig an seinen ständigen Wohnsitz zurückkehrt (Ziff. 9 Abs. VI).

Google

II Sonn- oder Feiertage und die Vornahme anderwärtiger auswärtiger Dienstgeschäfte während des auswärtigen Dienstgeschäfts gelten nicht als Unterbrechung des Laufes der Frist von zwei Wochen.

III Die Vorschrift des § 11 soll sich nur auf solche auswärtige Dienstgeschäfte beziehen, für die durch Sonderregelung nach § 17 nichts anderes bestimmt ist.

9.

Unterbrechung auswärtiger Dienstgeschäfte.

I Wird ein mehrtägiges auswärtiges Dienstgeschäft lediglich durch Sonn- oder Feiertage unterbrochen, so bezieht der Beamte die Aufwandsentschädigung auch für diese Tage.

II Hat der Beamte das auswärtige Dienstgeschäft infolge Zurückberufung an den Dienstsitz oder aus sonstigen dringenden dienstlichen Gründen zu unterbrechen, so endigt die Aufwandsentschädigung mit der Tageshälfte der Ankunft an seinem Wohnsitz und beginnt wieder mit der Tageshälfte der Rückreise an den Geschäftsort. Außerdem erhält der Beamte die ersatzfähigen Reisekosten für die Heimreise und für die Rückreise an den Geschäftsort.

III Muß der Beamte das auswärtige Dienstgeschäft infolge Erkrankung unterbrechen und ist ihm die Rückkehr an seinen Wohnsitz nicht möglich, so darf ihm für die Zeit der Unterbrechung von mehr als einer Woche die Aufwandsentschädigung nur vom zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bewilligt werden.

IV Wird das auswärtige Dienstgeschäft durch andere vom Willen des Beamten unabhängige Ereignisse unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Rückkehr an seinen Wohnsitz auf die Dauer der Unterbrechung — zunächst nach dem dienstlichen Interesse zu richten.

V Bei einer Unterbrechung aus privaten Gründen endigt die Aufwandsentschädigung mit der Tageshälfte der vorübergehenden Einstellung des auswärtigen Dienstgeschäfts und beginnt wieder mit der Tageshälfte der Wiederaufnahme des Dienstgeschäfts. Reisekosten werden in der Regel weder für die Abreise vom Geschäftsorte noch für die Rückreise dahin ersetzt.

VI Kehrt der Beamte, sofern die dienstlichen und sonstigen Verhältnisse es zulassen, während der Vornahme eines mehrtägigen auswärtigen Dienstgeschäfts zum Zwecke des Übernachtens an seinen Wohnsitz zurück, so erhält er neben dem Taggelde die aufrechnungsfähigen Reisekosten für die Heimfahrten und für die Rückfahrten an den Geschäftsort bis zum Betrage der Übernachtungsgelder vergütet, die ihm im Falle des Übernachtens am Geschäftsorte gebühren würden.

VII Die Unterbrechung in den Fällen der Abs. III, IV oder V ist der vorgesetzten Behörde alsbald anzuzeigen.

Google

10.

Anderwärtige Dienstgeschäfte bei auswärtiger Verwendung.

Hat ein Beamter während einer längeren auswärtigen Verwendung an demselben Orte, z. B. bei Verweſung einer Dienstesstelle oder bei Verwendung zur Geschäftsaushilfe, auf deren Dauer er die regelmäßige oder eine besonders geregelte Aufwandsentschädigung bezieht, von seinem vorübergehenden Aufenthaltsort aus ein anderwärtiges auswärtiges Dienstgeschäft vorzunehmen, so erhält er die für das Dienstgeschäft zustehende Aufwandsentschädigung an Stelle der Aufwandsentschädigung für die Geschäftsvornahme an seinem vorübergehenden Aufenthaltsorte, soferne die erstere Aufwandsentschädigung höher ist.

11.

Verbindung auswärtiger Dienstgeschäfte mit einer Urlaubsreise. Zurückberufung aus dem Urlaube.

[I] Bei Unterbrechung des Urlaubs durch ein Dienstgeschäft (§ 1) an einem Orte außerhalb des Urlaubsorts beginnt die Aufwandsentschädigung für das Dienstgeschäft mit der Tageshälfte des Abganges vom Urlaubsort an den Geschäftsort und endigt mit der Tageshälfte der Rückkehr an den Urlaubsort oder, falls der Beurlaubte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, mit der Tageshälfte der Beendigung des eigentlichen Dienstgeschäfts. Als Reisekosten dürfen die notwendigen Auslagen für die Reise vom Urlaubsort an den Geschäftsort und für die etwaige Rückreise von da an den bisherigen Urlaubsort oder an den Wohnsitz aufgerechnet werden.

[II] Bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst bemißt sich der Bezug der Aufwandsentschädigung nach der zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendigen Zeit.

[III] Die Vornahme eines Dienstgeschäfts im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

[IV] Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs infolge Zurückberufung an den Dienstsitz werden für die Heimreise und für die Rückreise an den bisherigen Urlaubsort Aufwandsentschädigung und Reisekosten gewährt.

12.

Pauschvergütungen und Höchstbeträge.

[I] Ob und in welcher Höhe den Beamten, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung im Bezug einer jährlichen Pauschvergütung für Taggelder oder Reisekosten gestanden sind, solche Pauschbeträge fernerhin gewährt werden, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten. Bis dahin beziehen diese Beamten die seitherigen Pauschvergütungen weiter.

[II] Die für einzelne Beamtengattungen festgesetzten jährlichen Höchstbeträge, über die hinaus die Aufrechnung von Taggeldern und von Reisekosten seither nicht zulässig war, bilden auch bis auf weiteres die Grenze, bis zu der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten in einem Verwaltungsjahr aufgerechnet werden dürfen.

Google

13.

Reisekosten. Sonstige Auslagen.

[I] Zu den nach § 13 als Reisekosten aufrechnungsfähigen Auslagen gehören auch die Kosten für die Benützung einer Fahrgelegenheit und für die Gepäckbeförderung zu und von den Bahnhöfen sowie zu und von den übrigen Abgangs- und Ankunftsplätzen.

[II] Mußte der Beamte aus Anlaß des Geschäfts sonstige Auslagen bestreiten, wie z. B. für Miete und Beheizung eines Geschäftslokals, für Bekanntmachungen, für Telegramme, für Boten- und Gehilfenlöhne, die dem Beamten neben der nach § 3 zu gewährenden Entschädigung zu vergüten sind, so sind diese Auslagen nicht auf Reisekosten, sondern auf Geschäftsbedürfnisse zu verrechnen, soweit sie nicht ihrer Natur nach zur Verrechnung auf einen anderen Titel sich eignen.

14.

Fahrten der Beamten der Klasse VII.

Die Beamten der Klasse VII dürfen an den Tagen, an denen sie eine Wegstrecke von nicht mehr als fünfzehn Kilometer zurückzulegen haben (§ 15 Abs. II), ein Fuhrwerk nur mit Genehmigung des Dienstvorstandes benützen. Die Genehmigung ist in der Regel nur dann zu erteilen, wenn die Geschäftsvornahme so dringlich ist, daß sie von dem Beamten ohne Benützung eines Fuhrwerkes rechtzeitig nicht würde durchgeführt werden können.

15.

Gemietete Kraftwagen.

[I] Die Benützung eines gemieteten Kraftwagens (§ 15 Abs. III) ist in der Regel nur zulässig, wenn die Benützung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder wenn bei Vornahme mehrerer auswärtiger Dienstgeschäfte der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten sich ermäßigt oder wenn die Reise aus zwingenden dienstlichen Gründen besonders beschleunigt werden muß. Ein Kraftwagen kann ferner benützt werden, wenn sonstige triftige dienstliche Gründe, z. B. die Möglichkeit einer zweckmäßigen Zusammenlegung mehrerer Reisen, die Erzielung einer erheblichen im dienstlichen Interesse liegenden Zeitersparnis, dies rechtfertigen und wenn dadurch keine unverhältnismäßige Erhöhung der Reisekosten eintritt.

[II] Die Kostenaufrechnungen haben über diese Voraussetzungen für die Benützung eines Kraftwagens die erforderlichen Angaben zu enthalten.

16.

Vereinbarung über Stellung von Fuhrwerken.

Wenn Beamte einer Behörde häufiger auswärtige Dienstgeschäfte mit Benützung eines Fuhrwerkes vorzunehmen haben, so soll die Behörde in der Regel auf den Abschluß eines entsprechenden Vertrags über die Stellung angemessener Fuhrwerke zu den dienstlichen Fahrten mit einem Fuhrwerksbesitzer Bedacht nehmen.

Google

17.

Eigene Wagen und Pferde der Beamten.

[I] Benützen Beamte, die selbst Wagen und Pferde halten, bei Dienstgeschäften, zu denen die Benützung eines Fuhrwerkes zulässig ist, ihr eigenes Gefährt, so dürfen sie den ortsüblichen Preis für das ihnen zustehende zwei- oder einspännige Fuhrwerk aufrechnen, falls nicht überhaupt die Kosten des Fuhrwerkes ihrer Pauschvergütung für Reisekosten zur Last fallen.

[II] Benützt der Beamte ein eigenes Reitpferd, so darf er unter der gleichen Voraussetzung die Hälfte des ortsüblichen Preises für ein zweispänniges Fuhrwerk aufrechnen.

18.

Eigene Fahrräder, Krafträder und Kraftwagen der Beamten.

Beamte, die sich bei auswärtigen Dienstgeschäften eines eigenen Fahrrads, Kraftrads oder Kraftwagens bedienen, erhalten

a) bei Benützung eines Fahrrads oder Kraftrads eine Entschädigung von fünf Pfennig,

b) bei Benützung eines Kraftwagens eine Entschädigung von dreißig Pfennig für jedes zurückgelegte volle Kilometer des Hin- und Rückwegs, falls nicht überhaupt die Kosten des Fuhrwerkes ihrer Pauschvergütung für Reisekosten zur Last fallen oder über die Entschädigung für die Benützung eines Fahrrads usw. besondere Bestimmungen getroffen sind. Die Entschädigung darf die Kosten der Fahrgelegenheit nicht überschreiten, deren der Beamte sich sonst zu bedienen gehabt hätte.

19.

Gemeinschaftliche Benützung von Gefährten.

[I] Sind bei einem Dienstgeschäfte mit zulässiger Fuhrwerksbenützung mehrere Beamte beteiligt, so haben sie, selbst wenn sie verschiedenen Verwaltungszweigen angehören, sich eines gemeinschaftlichen Gefährts bei der Hin- und Rückreise zu bedienen, soweit der Raum zureicht oder nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. In solchen Fällen haben auch Beamte, die ein eigenes Gefährt benützen, den bei dem Dienstgeschäfte weiter Beteiligten in ihrem Wagen einen Platz unentgeltlich einzuräumen.

[II] Beamte, die auf Grund des Abs. I ein Gefährt mitbenützten oder hätten mitbenützen können, aber ohne besonderen Grund nicht mitbenützten, erhalten keine Reisekostenentschädigung.

20.

Schriftführer.

Notwendige Schriftführer (Protokollführer) bei auswärtigen Dienstgeschäften sind, soweit möglich, aus dem Personal einer Behörde am Geschäftsorte zu entnehmen.

Google

21.

Kosten-verteilung.

[I] Werden auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte vorgenommen und ist die Ausscheidung der Gesamtkosten der Reise auf die einzelnen Dienstgeschäfte veranlaßt, wie z. B. in den Fällen, in denen die Kosten der Reise nicht ohnehin im ganzen Betrage der Staatskasse zur Last fallen, so ist die Ausscheidung nach Maßgabe der Zeitdauer der einzelnen Dienstgeschäfte vorzunehmen, sofern nicht besondere Gründe eine von der Zeitdauer unabhängige Verteilung rechtfertigen.

[II] Die Ausscheidung der Kosten hat auch auf Dienstgeschäfte stattzufinden, die von dem Beamten gelegentlich anderer Dienstgeschäfte erledigt werden; sie kann aber unterbleiben, wenn diese anderen Dienstgeschäfte Mehrkosten nicht verursacht, nur kurze Zeit in Anspruch genommen oder geringe Bedeutung im Verhältnisse zu den Hauptgeschäften haben.

22.

Kosten-vorschuß.

Beamten, die auswärtige Dienstgeschäfte von mehrtägiger Dauer vorzunehmen haben, ferner Beamten, die im Laufe eines Monats häufiger auswärtige Dienstgeschäfte auszuführen haben, darf auf Verlangen vor Antritt der Reise ein Kostenvorschuß angewiesen werden. Dieser Vorschuß ist auf den etwa notwendigen Bedarf zu beschränken.

23.

Reise-tagebücher. Nachweise über Verwendung von Pausch-vergütungen.

Die Vorschriften bezüglich der Führung von Reisetagebüchern sowie bezüglich des Nachweises über die Verwendung von Pauschvergütungen jeder Art bleiben unberührt.

24.

Form der Kosten-aufrechnungen bei auswärtigen Dienst-geschäften. Bestätigung auf Dienstpflicht.

[I] Die Aufwandsentschädigungen und die Reisekosten, für die eine Pauschvergütung nicht gegeben oder über die ein Tagebuch nicht zu führen ist, sind nach Maßgabe des anliegenden, mit Beispielen versehenen Formblatts und unter Beachtung der diesem vorgedruckten Anweisung aufzurechnen, sofern nicht für einzelne Verwaltungszweige anders bestimmt wird. Sind bloß Reisekosten aufzurechnen, so braucht das Formblatt zur Aufrechnung nicht verwendet zu werden.

[II] Die sonstigen Auslagen (Ziff. 13 Abs. II) sind gesondert aufzurechnen, soweit von dem zuständigen Staatsministerium nicht anders verfügt wird.

[III] Die Richtigkeit der Angaben ist in allen Aufrechnungen von den Beamten auf Dienstpflicht zu bestätigen und zwar in den Fällen, in denen das Formblatt zur Anwendung kommt, nach dem in diesem enthaltenen Muster.

Google

25.

Ort der Einreichung der Kostenaufrechnungen. Frist zur Einreichung. Prüfung. Weiterbeförderung.

I Die Aufrechnungen sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen bei der Behörde einzureichen, der der Beamte angehört und zwar tunlichst alsbald nach Abschluß des Dienstgeschäfts oder einer Reihe gleichartiger Dienstgeschäfte, längstens mit Ablauf des Kalenderjahrs.

II Die Vorstände der Behörden haben die Kostenaufrechnungen der ihnen unterstellten Beamten einzusehen und ihre etwaigen Erinnerungen beizufügen.

III Die Kostenaufrechnungen sind ohne Verzug der zur Revision und Festsetzung der Kosten zuständigen Stelle zu übersenden. Die Aufrechnungen, die bei einer den Regierungen, Kammern des Innern oder Kammern der Forsten, untergeordneten Behörde eingereicht werden, sind der vorgesetzten Kammer des Innern oder Kammer der Forsten vorzulegen, von diesen in allen nicht rechnerischen Beziehungen zu würdigen und sodann mit oder ohne Erinnerung der Kammer der Finanzen zuzuleiten. Die bisherigen Bestimmungen, nach denen gewisse Arten von Kostenrechnungen nicht unmittelbar der Revisionsstelle, sondern einer anderen Behörde (z. B. in Strafsachen dem Rentamte) zuzuleiten sind, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

26.

Revision, Festsetzung und Einweisung der Kostenaufrechnungen. Auszahlung der aufgerechneten Kosten.

I Für die Zuständigkeit zur Revision, Festsetzung und Einweisung der Kostenaufrechnungen, dann für ihre Belegung bleiben die seitherigen Vorschriften maßgebend.

II Revision und Festsetzung der Kostenaufrechnungen, die Einweisung und die Auszahlung der eingewiesenen Beträge haben ohne Verzug zu erfolgen.

III Die Auszahlung der aufgerechneten Beträge vor der Einweisung durch die zuständige Stelle ist unzulässig. Hievon abweichende bisherige Ausnahmebestimmungen bleiben vorerst aufrecht erhalten.

IV Bei der Revision sind Beanstandungen formeller Natur tunlichst zu unterlassen, sachliche Unrichtigkeiten und Mängel aber sorgfältig wahrzunehmen. Bei zu niedrigen Ansätzen sind die Beamten behufs Richtigstellung ihrer Aufrechnungen aufzuklären, sofern nicht wegen offensichtlichen Irrtums die sofortige Berichtigung durch die Revision angängig ist. Ungebührliche Aufrechnungen sind abzustreichen.

27.

Beschwerden.

Beschwerden sind bei der Revisionsstelle anzubringen. Hält diese die Beschwerde als zweifellos begründet, so hat sie selbst abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde der zur Verbescheidung zuständigen Stelle mit gutachtlicher Äußerung vorzulegen.

28.

Sonderregelungen.

Als Sonderregelungen nach § 17 gelten die seitherigen Bestimmungen über die Entschädigungen

Google

1. der Strafanstaltsbeamten, die zur Erledigung von Kultur-, Forst-, landwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeiten abgeordnet werden,

2. der Beamten der Moorkulturanstalt bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 21. März 1910 Nr. 6336/6 und vom 27. Mai 1910 Nr. 6336a/9,

3. der Gestütswärter und Gestütswärtergehilfen bei ihrer Verwendung auf auswärtigen Beschälstationen,

4. der Rentamtsdiener für die mit der Besorgung der Dienstgänge verbundenen Auslagen.

29.

Fahrten bei nicht auswärtigen Dienstgeschäften.

[I] Bei Dienstgeschäften, die mangels der Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme vom Dienstsitze keine auswärtigen im Sinne des § 2 sind, kann Beamten gestattet werden, zu fahren, wenn dadurch die Gesamtdauer des Dienstgeschäfts erheblich abgekürzt wird oder andere besondere Umstände die Benützung einer Fahrgelegenheit rechtfertigen.

[II] Die Genehmigung zu derartigen Fahrten steht für Beamte, die bei einer Zentralstelle, einer Mittelstelle oder einer äußeren Behörde verwendet sind, dem Vorstande, für die Vorstände und die übrigen Beamten der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu, soweit nicht von dem zuständigen Staatsministerium — bei allgemeinen Anordnungen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen — anders verfügt wird. Bei der Aufrechnung ist, soweit erforderlich, die Genehmigung anzuführen.

[III] Bei solchen Fahrten sind die regelmäßigen Verkehrsmittel (§ 14) zu benützen und zwar auch dann, wenn der Ort des Dienstgeschäfts nicht an einer Haltestelle gelegen, aber von einer solchen aus ohne erheblichen Zeitaufwand zu erreichen ist. Die Benützung eines eigenen Gefährts ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch besondere Verhältnisse veranlaßt ist. Zur Rückfahrt ist eine andere Fahrgelegenheit als zur Hinfahrt zu benützen, wenn dies geringere Kosten verursacht.

München, den 20. Juli 1915.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brettreich. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Google

Go gle

Anlage.
(Ziff. 24 der Bekanntmachung.)

Kostenaufrechnung

des Landgerichtsrats *Schwarz* in *M.* (Name, Dienstesstellung und Wohnort des Beamten)
und des Gerichtsassistenten *Weiss dortselbst*
über die in der Zeit vom 6. bis 19. Mai 1916 ausgeführten Dienstgeschäfte.

Anweisung zum Gebrauche des Formblattes.

1. War das Geschäft durch besonderen Auftrag der vorgesetzten Behörde begründet, so ist dieser Auftrag durch Angabe der Behörde, des Datums und des Betreffs in Spalte 12 genau zu bezeichnen.
2. In Spalte 3 braucht die Entfernung des Geschäftsorts vom Wohnsitze des Beamten (Buchst. b) nur dann angegeben zu werden, wenn der Beamte nicht an seinem Dienstsitze wohnt.
   Bei zweifellos größeren Entfernungen als von 3 km genügt in Spalte 3 die Angabe „über 3 km".
3. In Spalte 5 haben die Aufrechnungen ein vollständiges Bild der Tätigkeit des Beamten Tag für Tag vom Beginne der Reise bis zu ihrer Beendigung zu gewähren.
   Dort sind auch alle Erläuterungen auszuweisen, die zur Begründung der Art der Ausführung der Reise und zur Begründung der nur unter gewissen Voraussetzungen aufrechnungsfähigen Kosten erforderlich sind.
4. Hat der Beamte in staatlichen Räumen übernachtet, so ist dies in Spalte 5 unter Bezeichnung dieser Räume ausdrücklich hervorzuheben. Durch die alleinige Angabe „Übernachten" bestätigt der Beamte auf Dienstpflicht, daß er in staatlichen Räumen nicht übernachtet hat.
5. In den Fällen der Ziff. 10 der Bekanntmachung ist bezüglich der auf die anderwärtigen auswärtigen Dienstgeschäfte erwachsenen Kosten je eine besondere Aufrechnung einzureichen. In der Kostenaufrechnung für die Geschäftsvornahme am vorübergehenden Aufenthaltsorte hat der Beamte in Spalte 5 die gesonderte Aufrechnung mit Angabe des Betrags der für das anderwärtige Dienstgeschäft erwachsenen Aufwandsentschädigung vorzumerken und die Bestätigung auf Dienstpflicht dahin zu erweitern, daß er keine oder nur die in der Aufrechnung ersichtlich gemachten anderweitigen Dienstgeschäfte vorgenommen hat.
6. Die Art der etwaigen Kostenverteilung oder der Grund der Unterlassung einer solchen ist in Spalte 12 kurz zu erläutern.
7. Werden bei auswärtigen Dienstgeschäften Schriftführer verwendet, so können sie in der Kostenaufrechnung des Verhandlungsleiters nach dessen Vorträgen in gesonderter Abteilung auch ihre Gebührnisse aufrechnen.
8. Wenn die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. IV in Betracht kommt, ist der maßgebende Familienstand (ob verheiratet, ledig oder verwitwet mit eigenem Haushalte) in der Überschrift anzugeben.

Go gle

1	2	3	4		5	6
Lfd. Nr.	Geschäftsort	Entfernung vom a. Dienstsitze b. Wohnsitze km	Zeit der Ausführung Jahr Mt.	Tag	Bezeichnung der Veranlassung und des Zweckes der Reisen. Kurze Darstellung ihrer Ausführung mit Angabe der täglichen Dienstgeschäfte	Zahl der Tage
			19	*16*		
					I. Kosten des Untersuchungsrichters:	
1	*Z.*	*a. 3.8*	*V.*	*6.*	*Abfahrt in M. $7^{\underline{15}}$ vorm. mit Pers.-Zug nach Z. Zeugenvernehmung in der Untersuchung gegen N. wegen Brandstiftung. Ankunft in Z. $7^{\underline{20}}$ vorm. Zeugenvernehmung von 8—10 vorm. Rückfahrt nach M. mit Pers.-Zug. 10^{30} vorm. Ankunft daselbst 10^{35} vorm.*	
2	*X*	*a. über 3 km*	„	„	*Abfahrt in M. $12^{\underline{30}}$ nachm. mit Pers.-Zug nach X. zur Zeugenvernehmung in der Untersuchung gegen N. wegen Meineids. Ankunft in X. $1^{\underline{20}}$ nachm. Zeugenvernehmung von 2—4 nachm.*	
3	*Y.*	*a. über 3 km*	„	„	*Abfahrt in X. $4^{\underline{40}}$ nachm. mit Pers.-Zug nach Y. zur Zeugenvernehmung in der nämlichen Untersuchungssache. Ankunft in Y. $4^{\underline{55}}$ nachm. Zeugenvernehmung von $5^{\underline{30}}$—$7^{\underline{30}}$ nachm. 1 Übernachten*	*1*
			„	*7.*	*Fortsetzung der Zeugenvernehmung in Y. von 9 vorm. bis $12^{\underline{30}}$ nachm. Rückfahrt mit Pers.-Zug nach M. $1^{\underline{05}}$ nachm. Ankunft daselbst $1^{\underline{50}}$ nachm.*	*1*
4	*U.*	*a. über 3 km*	„	*15.*	*Abfahrt in M. $6^{\underline{45}}$ vorm. mit Eil-Zug nach U. zur Zeugenvernehmung in der Untersuchung gegen N. wegen Aufruhrs. Ankunft in U. $10^{\underline{21}}$ vorm. Zeugenvernehmung von 11 vorm. bis $12^{\underline{50}}$ nachm. und von 3—$7^{\underline{20}}$ nachm. 1 Übernachten*	*1*
			„	*16.*	*Zeugenvernehmung von 8—$11^{\underline{55}}$ vorm. und von 2—$6^{\underline{50}}$ nachm. 1 Übernachten*	*1*
			„	*17.*	*Sonntag. 1 Übernachten*	*1*
			„	*18.*	*Fortsetzung der Zeugenvernehmung von 8—$11^{\underline{50}}$ vorm. und von 2—7^{30} nachm. Rückfahrt nach M. $9^{\underline{26}}$ nachm. mit D-Zug*	*1*
			„	*19.*	*Ankunft in M. $1^{\underline{40}}$ vorm.*	½
					Summe I:	
					II. Kosten des Protokollführers:	
1	*Z.*		„	*6.*	Auf die auch hier zutreffenden Vorträge unter lfd. Nr. 1—3 der Ziffer I wird Bezug genommen	*1*
2	*X.*		„	„		
3	*Y.*		„	„		
			„	*7.*		*1*
					Summe II:	
					Hierzu Summe I:	
					Gesamtsumme:	

Ohne Erinnerung.

M. , den *31. Mai* 1916.

N. ..... Landgerichtspräsident.

Go gle

7		8		9	10		11		12	13
Tag-gelder		Über-nachtungs-gelder		Reisekosten			Gesamt-summe		Bemerkungen	Beleg-Nr.
				Gattung	Betrag					
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰		
				2 Fahrkarten II. Kl. à 20 ₰	—	40				
				Fahrkarte II. Kl.	1	30				
				Fahrkarte II. Kl.	—	35				
7	—	4	—	*Fahrkarte II. Kl.*	1	60			*Die beiden auf 8 vorm. geladenen Zeugen waren nicht erschienen.*	
7	—	—	—	*Droschke zum Bahnhof in M.*	1	50				
				Fahrkarte II. Kl.	9	40				
7	—	4	—	*Gepäckbeförderung zur Wohnung in U.*	—	50				
7	—	4	—							
7	—	4	—							
7	—	—	—	*Gepäckbeförderung zum Bahnhof in U.*	—	50				
				Fahrkarte II. Kl.	11	40				
3	50	—	—	*Droschke zur Wohnung in M.*	2	—			*Der Zug kam mit einer Verspätung von 65 Minuten in M. an.*	
45	50	16	—		28	95	90	45		
4	—	2	—	*2 Fahrkarten II. Kl. à 20 ₰*	—	40				
				Fahrkarte II. Kl.	1	30				
				Fahrkarte II. Kl.	—	35				
4	—	—	—	*Fahrkarte II. Kl.*	1	60				
8	—	2	—		3	65	13	65		
45	50	16	—		28	95	90	45		
53	50	18	—		32	60	104	10		

Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit sämtlicher Angaben auf Dienstpflicht.

M. ....., den *31. Mai* 1916.

Schwarz, Landgerichtsrat.

Weiss, Gerichtsassistent.

97

Go gle

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 29. Juli 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Juli 1915 über das Aufenthaltsgesetz. — Bekanntmachung vom 21. Juli 1915 über die neue Fassung des Zwangserziehungsgesetzes.

Nr. 5703 b 1.

Bekanntmachung über das Aufenthaltsgesetz.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 91 des Armengesetzes vom 21. August 1914 wird nachstehend das Aufenthaltsgesetz (Tit. III des Heimatgesetzes in der Fassung des Art. 90 des Armengesetzes) bekannt gemacht. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

München, den 19. Juli 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Aufenthaltsgesetz vom 21. August 1914.

Art. 1.

[I] Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaats sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 3 Ziff. 5, 6, dann Art. 4—7 zulässig.

[II] Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalt ein sonstiges gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht.

Art. 2.

[I] Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder nicht nur vorübergehend Aufenthalt nimmt oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, Anzeige zu erstatten.

[II] Die Anzeigeerstattung ist von der Behörde gebührenfrei zu bescheinigen.

[III] Personen, die aus einer Gemeinde des Deutschen Reiches neu zuziehen, haben der zuständigen Behörde (Abs. I) innerhalb der von ihr bestimmten Frist eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthalts über den erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung) vorzulegen. In Bayern sind die Abzugsbescheinigungen gebührenfrei.

[IV] Durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift können weitere Einzelheiten bestimmt werden.

[V] Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 15 ℳ bestraft.

[VI] In München gibt die Polizeidirektion dem Stadtmagistrate von den Anzeigen (Abs. I) und den Abzugsbescheinigungen (Abs. III) alsbald Kenntnis. Das Nähere bestimmt die Staatsregierung.

Art. 3.

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 6 Abs. II kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.

Google

2. Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzutun.

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Not die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermin an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrags zur Rückkehr befugt.

4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzutun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

   Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5. Personen, welche wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des

Google

Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach § 148 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder § 149 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung oder nach § 284 bis 286 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuchs, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuchs oder § 153 der Gewerbeordnung verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.
7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Anteil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.
8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu Teil genommen oder hierzu aufgefordert haben, — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

   Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

   Ebenso können Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraums und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.
9. Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

Google

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 4.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer zivilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 5.

[I] Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

[II] Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt oder der Kriegszustand verhängt (Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912), so kann die nach Art. 3 verfügte Ausweisung auf den ganzen Bezirk ausgedehnt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausgewiesene in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht besitzt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. II vorliegen.

Art. 6.

[I] Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

[II] Ferner darf Reichsangehörigen der Aufenthalt in der Gemeinde, in der sie sich nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs zuletzt länger als ein Jahr freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben, dann Reichsangehörigen, die öffentliche Armenunterstützung empfangen, der Aufenthalt am Orte der Unterstützung für deren Dauer polizeilich nicht versagt werden.

Art. 7.

[I] In den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

[II] In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Google

Art. 8.

[I] Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 3 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

[II] Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

[III] Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugnis von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

Art. 9.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 3 und zur Wegweisung aus dem Königreich auf Grund des Art. 8 Abs. I ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die K. Polizeidirektion.

Art. 10.

[I] Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Beratung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt.

[II] Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

[III] Die Beschwerden sind an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

[IV] Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

[V] Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbots hervorgerufenen Verhandlungen sind gebührenfrei.

Google

Nr. 2102a 13.

Bekanntmachung über die neue Fassung des Zwangserziehungsgesetzes.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Auf Grund des Art. 99 des Armengesetzes vom 21. August 1914 wird der Wortlaut des Zwangserziehungsgesetzes, wie er sich aus dem Art. 97 des Armengesetzes ergibt, nachstehend bekannt gemacht. Das Gesetz tritt in seiner neuen Fassung am 1. Januar 1916 in Kraft.

München, den 21. Juli 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann.

Fürsorgeerziehungsgesetz.

Art. 1.

Das Vormundschaftsgericht kann unter den Voraussetzungen des Art. 2 anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke seiner Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt auf öffentliche Kosten untergebracht wird (Fürsorgeerziehung).

Art. 2.

[1] Steht die Sorge für die Person eines Minderjährigen dessen Vater oder Mutter zu, so ist die Fürsorgeerziehung zulässig,

1. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder, sofern die Sorge für die Person des Minderjährigen der Mutter zusteht, die Mutter das Recht der Sorge für die Person mißbraucht, den Minderjährigen vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Fürsorgeerziehung vorgebeugt werden kann;
3. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen.

Google

II Steht die Sorge für die Person eines Minderjährigen nicht dessen Vater oder Mutter zu, so ist die Fürsorgeerziehung zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner geistigen oder körperlichen Verwahrlosung erforderlich ist.

III Die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, soll nur in besonderen Fällen angeordnet werden.

Art. 3.

Die Staatsanwaltschaften, die Polizeibehörden und die Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung begründen, dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

Art. 4.

I Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

II Vor der Entscheidung über die Fürsorgeerziehung hat das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen, wenn tunlich, persönlich zu vernehmen. Es hat auch die Eltern und, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft steht oder ihm ein Pfleger zur Sorge für die Person bestellt ist, auch den Vormund oder Pfleger zu hören, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.

III Vor der Entscheidung sollen ferner Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

IV In allen Fällen sind das Pfarramt, ein Arzt und, wenn der Minderjährige noch eine Schule besucht, die Schulbehörde um Äußerung zu ersuchen, wenn sich nicht eine solche schon bei den Akten befindet.

V Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Minderjährige durch einen Arzt untersucht wird. Es kann auch anordnen, daß der Minderjährige auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Anstalt, die von der Staatsregierung als geeignet erklärt ist, zur Untersuchung und Beobachtung gebracht wird, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung seines Geisteszustandes geboten und ohne Nachteil für seine Gesundheit ausführbar ist. Vor den im Satz 1 und 2 bezeichneten Anordnungen sind die im Abs. II Satz 2 bezeichneten Personen zu hören. Gegen die Anordnung steht dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und binnen der für ihn laufenden Frist auch den übrigen im Abs. II Satz 2 bezeichneten Personen sowie dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die sofortige Beschwerde zu; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Google

Art. 5.

Nach dem Abschlusse der Ermittlungen teilt das Vormundschaftsgericht die Akten der Distriktsverwaltungsbehörde zur Äußerung mit. Die Distriktsverwaltungsbehörde gibt, wenn der Minderjährige in Bayern einen Unterstützungswohnsitz hat, dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes, andernfalls dem Landarmenverband, in dem die Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat, Gelegenheit, sich über die Notwendigkeit und die Art der Fürsorgeerziehung zu äußern.

Art. 6.

[I] Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

[II] Die Verfügung, durch welche die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, ist den Eltern des Minderjährigen und, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft steht oder ihm ein Pfleger zur Sorge für die Person bestellt ist, auch dem Vormund oder Pfleger, ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Ortsarmenverband oder dem Landarmenverband (Art 5) zuzustellen. Dem Minderjährigen wird die Verfügung nur im Auszuge zugestellt.

[III] Die Verfügung, durch welche die Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, ist außer dem etwaigen Antragsteller den im Abs. II Bezeichneten zuzustellen, diesen jedoch nur, wenn sie in dem Verfahren bereits gehört worden sind.

[IV] Gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung steht nur den im Abs. II Bezeichneten die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist die sofortige; sie hat aufschiebende Wirkung.

[V] Gegen die Ablehnung der Fürsorgeerziehung findet die einfache Beschwerde statt. Sie steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse an der Sorge für die Person des Minderjährigen hat.

Art. 7.

[I] Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung glaubhaft gemacht erscheinen, durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung die vorläufige Unterbringung anordnen. Für die Zustellung und die Anfechtung der die vorläufige Unterbringung anordnenden oder ablehnenden Verfügung gelten die Vorschriften des Art. 6 Abs. II, IV, V entsprechend. Die ablehnende Verfügung wird nur dem etwaigen Antragsteller zugestellt. Die Beschwerde gegen die Anordnung der vorläufigen Unterbringung hat keine aufschiebende Wirkung.

[II] Die vorläufige Unterbringung kann von dem Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis hierzu hervortritt, auch dann angeordnet werden, wenn das Gericht nicht

Google

das für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständige ist. Das Gericht hat in diesem Falle von der getroffenen Anordnung dem für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen. Diesem kommt die Entscheidung darüber zu, ob die getroffene Maßregel aufrecht zu erhalten ist.

Art. 8.

Die Beschwerde gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts kann bei diesem, bei dem Beschwerdegericht und bei jedem Amtsgerichte zu Protokoll oder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die weitere Beschwerde kann bei einem dieser Gerichte sowie bei dem Obersten Landesgericht eingelegt werden; wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Art. 9.

[I] Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist, obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

[II] Auf das Glaubensbekenntnis des Minderjährigen muß bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht genommen werden.

Art. 10.

[I] Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht hat die Fürsorgeerziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weggefallen sind. Die Aufhebung kann unter dem Vorbehalte des Widerrufs beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist die Distriktsverwaltungsbehörde zu hören.

[II] Der die Fürsorgeerziehung aufhebende Beschluß ist der Distriktsverwaltungsbehörde bekannt zu machen. Dieser steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

[III] Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist die Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt, die vorläufige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung zu verfügen.

[IV] Über das achtzehnte Lebensjahr des Minderjährigen hinaus soll die Fürsorgeerziehung nur in besonderen Fällen fortgesetzt werden.

Art. 11.

[I] Die Distriktsverwaltungsbehörde hat von der Unterbringung und von der vorläufigen Entlassung dem Vormundschaftsgericht und von der Unterbringung in einer Familie auch dem Gemeindewaisenrate Kenntnis zu geben.

Google

II Der Gemeindewaisenrat hat über die Erziehung der in Familien untergebrachten Minderjährigen, auch wenn sie nicht unter Vormundschaft stehen, zu wachen und auf Erfordern der Distriktsverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen sowie dieser auch unaufgefordert etwaige Mängel anzuzeigen.

III Der Gemeindewaisenrat kann zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Waisenpflegerinnen in Anspruch nehmen.

IV Die Distriktsverwaltungsbehörde ist befugt, für die in Familien untergebrachten Minderjährigen zur Überwachung der Erziehung und Pflege besondere Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden. Im übrigen kann als Fürsorger nur bestellt werden, wer zum Gemeindewaisenrate gewählt werden kann. Auf einen Minderjährigen, für den ein Fürsorger bestellt ist, erstreckt sich die Überwachung des Gemeindewaisenrats nicht. Der Fürsorger hat der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Minderjährigen Auskunft zu erteilen.

Art. 12.

I Für eine Anstalt, in der Minderjährige zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebracht sind, kann von den Staatsministerien der Justiz und des Innern angeordnet werden, daß der Vorstand der Anstalt auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgerichte zum Vormunde für die in der Anstalt zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebrachten Minderjährigen bestellt wird oder daß ihm auf seinen Antrag einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen oder, sofern dem Anstaltsvorstande nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen, diese dem Vormunde zu übertragen, bleibt unberührt.

II Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Entlassung aus der Anstalt oder der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

III Dem Vorstande stehen die nach dem § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

IV Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag als Vormund zu entlassen und, sofern ihm nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen sind, ihn von diesen zu entbinden.

Art. 13.

I Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind vorläufig von dem Ortsarmenverbande zu bestreiten, in dem der Minderjährige den Unterstützungswohnsitz hat, und, wenn er in Bayern keinen Unterstützungswohnsitz hat, von dem Landarmenverband, in dem die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Google

II Besitzt der Minderjährige Vermögen oder erwirbt er binnen zehn Jahren nach der Aufhebung der Fürsorgeerziehung Vermögen, so ist er zum Ersatze der Kosten der Fürsorgeerziehung verpflichtet, soweit ihm der Ersatz unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts möglich ist. Desgleichen haben diejenigen, welche dem Minderjährigen gegenüber nach dem bürgerlichen Rechte während der Dauer der Fürsorgeerziehung unterhaltspflichtig sind, Ersatz der Kosten zu leisten.

III Können die Kosten, welche auf die Fürsorgeerziehung des Minderjährigen erwachsen sind, dadurch nicht oder nur teilweise gedeckt werden, so kann der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes beanspruchen, daß ihm drei Zehntel der Kosten von dem Landarmenverbande, zu dessen Bezirk er gehört, und fünf Zehntel vom Staate ersetzt werden. Hat der Minderjährige in Bayern keinen Unterstützungswohnsitz, so ersetzt der Staat dem Landarmenverband (Abs. I) fünf Zehntel der Kosten.

IV Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung gelten, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, als Kosten der Fürsorgeerziehung. Andernfalls sind sie vom Staate zu tragen und, soweit sie von dem Minderjährigen, einem Unterhaltspflichtigen oder einem Armenverbande bestritten worden sind, diesen zu ersetzen.

Art. 14.

I Streitigkeiten über die in Art. 13 Abs. I, III, IV begründeten Ansprüche und Verbindlichkeiten werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den K. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden.

II Gegen die Entscheidungen der K. Regierungen, Kammern des Innern, ist Beschwerde nach Art. 45 des Gesetzes vom 28. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, zulässig.

Art. 15.

I Auf Antrag des Armenverbandes (Art. 13 Abs. I) können die Eltern und Großeltern des Minderjährigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes angehalten werden, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die Kosten der Fürsorgeerziehung zu bestreiten und die hierfür gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Das gleiche gilt bei einem unehelichen Kinde von dem Vater, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt oder sich zur Leistung des Unterhalts in einer vor dem Vormundschaftsgericht oder einem Notar aufgenommenen Urkunde verpflichtet hat oder wenn seine Unterhaltspflicht vollstreckbar feststeht.

II Die Distriktsverwaltungsbehörde entscheidet endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs. Ihr Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. Weicht das rechtskräftige gerichtliche Urteil von der

Google

Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ab, so hat der Armenverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen und die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie nicht diesem selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist er hierzu staatsaufsichtlich anzuhalten. Der Armenverband kann nach Maßgabe des Art. 13 Abs. III Ersatz beanspruchen.

Art. 16.

Die den Armenverbänden sowie dem Staate durch die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erwachsenden Kosten gelten in keiner Hinsicht als Armenunterstützungen.

Art. 17.

[I] Soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes vorgeschrieben ist, sind für die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften maßgebend.

[II] Die örtliche Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Orte, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet. In München ist der Stadtmagistrat zuständig.

[III] Das gerichtliche Verfahren und die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung sind kostenfrei. Die baren Auslagen werden vom Staate bestritten. Die durch unbegründete Anträge und Einwendungen verursachten Kosten können den Beteiligten überbürdet werden.

[IV] Die im Art. 4 Abs. III bezeichneten Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften vom Staate verlangen.

Art. 18.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer einen zur Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen unbefugt entfernt oder zur Entfernung verleitet.

Art. 19.

[I] Vorstehender Artikel findet auch bei Unterbringung von Minderjährigen auf Grund des § 56 und des § 362 Abs. 3 Satz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

[II] Im übrigen sind für solche Fälle die zum Vollzuge dieser Bestimmungen erlassenen oder künftig zu erlassenden Ministerialvorschriften maßgebend. Die Kosten der Unterbringung trägt in diesen Fällen die Staatskasse.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 31. Juli 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Juli 1915, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Juli 1915, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Nr. 23/2176
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 28. Juli 1915.

v. Seidlein.

Google

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels I der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw." erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

> Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest".

2. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V folgende Fassung:

> V A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.
>
> Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.
>
> Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der

Google

Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist,
am 30. Oktober 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen

Google

ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Nr. 23/2176
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 20 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw." erhält der letzte Satz der Ziff. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Im § 41 „Einziehung von Geldbeträgen und Einholung von Wechselakzepten durch Postauftrag" wird in Ziff. X der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest".

3. Im § 20a „Postprotest" erhält die Ziff. V folgende Fassung:

v. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis v maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Google

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

4. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. Juli 1915.

v. Seidlein.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 4. August 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 31 Juli 1915, die Prüfung der Hufschmiede betreffend. — Bekanntmachung vom 2. August 1915, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 3. August 1915, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Königliche Verordnung, die Prüfung der Hufschmiede betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. März 1884 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes und in Ergänzung der Verordnung vom gleichen Tage (GVBl. 1884 S. 79) nachstehende Vorschriften zu erlassen:

§ 1.

Das für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderliche Prüfungszeugnis wird für die Dauer des Kriegszustandes von den Distriktsverwaltungsbehörden erteilt.

Google

§ 2.

Das Prüfungszeugnis ist zu erteilen, wenn der Prüfling nach Ansicht eines von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden Sachverständigen eine hinreichende Zeit als Hufschmied tätig gewesen ist und wenn seine Fertigkeit im Hufbeschlag von dem Sachverständigen anerkannt wird.

Den Sachverständigen steht eine besondere Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 3.

Die nach Vorstehendem erworbenen Prüfungszeugnisse berechtigen nur zur Ausübung des Hufbeschlags unter Aufsicht benachbarter geprüfter Meister auf die Dauer des Kriegszustands.

§ 4.

Mit Beendigung des Kriegszustandes sind die nach Vorstehendem verliehenen Prüfungszeugnisse durch die Distriktsverwaltungsbehörde, welche sie ausgestellt hat, wieder einzuziehen.

Leutstetten, den 31. Juli 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Neubert.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 7. August 1915 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Neunburg v. W.—Rötz finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 2. August 1915.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist wie folgt zu ändern:

1. Der Abschnitt VIII erhält folgenden neuen Wortlaut:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Für den Tag und das Stück sind zu vergüten Mark	Besondere Bestimmungen
	VIII. Leihweise Hergabe von Betriebsmaterial der normalspurigen Haupt- und Nebeneisenbahnen.		Zu VIII. In den unter Nr. 39 bis 55 angegebenen Sätzen ist die Entschädigung für aussergewöhnliche Abnutzung mitenthalten. Wegen Anwendung der unter VIII aufgeführten Sätze s. auch § 57,6 der M.Tr.O.
39.	Schwere zweimal vierfach gekuppelte Mallet-Lokomotiven . . .	50	
40.	Drei- und mehrfach gekuppelte Lokomotiven mit Ausnahme der in Nr. 39 genannten Lokomotiven; ferner Benzoltriebwagen . . .	40	
41.	Zweifach gekuppelte Lokomotiven .	30	
42.	Leichtere Lokomotiven	20	
43.	Salonwagen, Speisewagen, Schlafwagen	30	
44.	D-Zug-Personenwagen	12	
45.	Sonstige Personenwagen	3,5	
46.	Gepäckwagen	2	
47.	Tunneluntersuchungswagen . . .	10	
48.	Heizkesselwagen, Beleuchtungswagen, Arztwagen	4,5	
49.	Gaskesselwagen, Tiefladewagen, Wagen mit besonderen Kühl- und Wärmeschutzvorrichtungen . .	3	

Google

Tarif-Nr.	Gegenstand	Für den Tag und das Stück sind zu vergüten Mark	Besondere Bestimmungen
50.	Gerätewagen, Hilfsgerätewagen, Kranwagen (ausschl. Bei- und Schutzwagen)	3,5	
51.	Kesselwagen, soweit nicht besonders genannt	2	
52.	Bahndienstwagen, soweit nicht besonders genannt	1	
53.	Gedeckte Güterwagen	1,5	
54.	Offene Güterwagen mit wasserdichten Schutzdecken und Verschnürungsmaterial	1,25	
55.	Offene Güterwagen ohne Schutzdecken sowie alle sonstigen unter Nr. 43 bis 54 nicht aufgeführten, zum Transport dienenden Eisenbahnwagen	1	

2. Im Abschnitt IX erhalten die bisherigen Tarifnummern 47 und 48 die Nummern 56 und 57.

Die Änderungen treten ab 23. Juli 1915 in Kraft.

München, den 3. August 1915.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 10. August 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. August 1915 zum Vollzuge des Armengesetzes.

Nr. 5703 a 38.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Armengesetzes.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Armengesetzes vom 21. August 1914 (GVBl. S. 551) wird die nachstehende Anweisung erteilt.

Zusammengeheftete Sonderabdrucke des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, des Armengesetzes und der Vollzugsanweisung können zum Preise von 30 Pfennig durch die K. Postanstalten bezogen werden.

Die neue Armengesetzgebung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft; soweit sich die Vorschriften des Armengesetzes auf die geschäftliche Durchführung von Vollzugsmaßnahmen beziehen, sind sie bereits anwendbar geworden (Kais. Verordnung vom 4. April 1915, RGBl. S. 221, Armengesetz Art. 103 Abs. I). Es ist nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß der Übergang zum neuen Rechte ohne Schwierigkeit vor sich geht und daß der Vollzug der neuen Gesetzgebung in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Besprechungen der Bezirksämter mit den Gemeinde- und Armenratsvorständen sowie mit den Gemeindeschreibern werden zur Erreichung dieses Zieles wesentlich beitragen.

München, den 4. August 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Breunig.

Google

Vollzugsanweisung zum Armengesetze.

§ 1.

[I] Die gesetzlichen Grundlagen des neuen bayerischen Armenpflegerechts sind:

1. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (UWG.) in der Fassung vom 7. Juni 1908 (RGBl. 1908 S. 381),
2. das bayerische Armengesetz vom 21. August 1914 (GVBl. S. 551).

[II] Das Reichsgesetz befaßt sich mit der Regelung des Armenpflegerechts zwischen den Bundesstaaten und innerhalb dieser nur soweit in eigener Zuständigkeit, als die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse (Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1) in Frage kommen.

[III] Das Armengesetz regelt die übrigen Gegenstände des Armenpflegerechts im Abschnitt I (Art. 1—88). Ein Abschnitt II (Art. 89—101) enthält die Gesetzesänderungen, die sich wegen des Wegfalls der Heimat und aus sonstigen Gründen als notwendig erwiesen haben, ein Abschnitt III (Art. 101—106) Schluß- und Übergangsvorschriften. Die Vollzugsanweisung beschränkt sich auf den Abschnitt I. Zum Abschnitt II bleibt, soweit veranlaßt, besondere Entschließung vorbehalten.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Die allgemeinen Vorschriften (Art. 1—15) gelten in gleicher Weise für die Orts- wie für die Landarmenverbände. Sie befassen sich in der Hauptsache mit den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, mit den Voraussetzungen, der Art und dem Maße der öffentlichen Unterstützung, mit den Ansprüchen der öffentlichen Armenpflege gegen unterstützte Personen und deren Nachlaß sowie gegen Unterhaltspflichtige, mit den Ersatzansprüchen von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe und mit dem Gebührenwesen in der Armenpflege.

Zu Art. 1.

§ 3.

[I] Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger (Art. 1 Ziff. 1) ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Armenpflege. Sie ergibt sich bei Deutschen aus dem UWG. §§ 2, 28—30, 31—33, bei Nichtdeutschen aus § 60 und dem Armengesetz Art. 62.

[II] Zu beachten ist, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaat in Bezug auf Art und Maß der öffentlichen Unterstützung, die bei Hilfsbedürftigkeit zu gewähren ist, und auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist. Mit dem Inkrafttreten des UWG. in Bayern erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf das ganze Reichsgebiet; § 7 des Freizügigkeitsgesetzes hat daher künftig für die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten keine Geltung mehr. Vergl. UWG. § 1.

Google

§ 4.

[I] Eine wichtige gesetzliche Aufgabe, aber keine Pflichtaufgabe ist die vorbeugende Tätigkeit (Art. 1 Ziff. 2). Hierher gehören einmal Maßnahmen im Einzelfalle, die den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei Personen verhüten sollen, die noch mit dem Notbedarf (Art. 2 Abs. II) versehen sind, aber auch Einrichtungen allgemeiner Natur, sofern sie den Zweck haben, beim Eintritte gewisser Voraussetzungen persönlich zu helfen und dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten (z. B. Hergabe von Handwerkszeug, Bewilligung von Vorschüssen, Bestreitung der Kosten des Umzugs an eine neue Arbeitsstätte, unentgeltliche Bereitstellung oder Vermietung von Haustieren und Ackerland, ferner Errichtung von Kinderhorten, von Suppenanstalten u. dergl.).

[II] Nicht zur vorbeugenden Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege gehören Maßnahmen, die ohne Beziehung auf einen Einzelfall und ohne Abstellung auf eine schon vorhandene oder erst zu erwartende Hilfsbedürftigkeit allgemeine Vorsorge für eine unbestimmte Anzahl noch unbekannter Fälle treffen mit der Absicht, die Lebensverhältnisse bestimmter Volksklassen nicht sowohl aus Gründen der Armenpflege, als vielmehr aus anderweiten Gründen des öffentlichen Wohles zu bessern (z. B. Säuglings- und sonstige Jugendfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Wohnungsfürsorge, Lernmittelfreiheit).

[III] Leistungen der vorbeugenden Tätigkeit der Ortsarmenverbände fallen, weil es sich dabei um eine gesetzliche Aufgabe handelt, nicht unter die einschränkenden Vorschriften der Gemeindeordnungen Art. 159/91 Abs. I Ziff. 7. Solche Leistungen haben ferner für den Empfänger nicht die Bedeutung und die Wirkungen öffentlicher Armenunterstützung. Sie begründen auch keinen Erstattungsanspruch nach dem UWG. §§ 28 und 30.

§ 5. Zu Art. 2.

[I] Die öffentliche Armenpflege darf einen Hilfsbedürftigen nicht lediglich deshalb abweisen, weil er gegen andere Personen Unterhalts- oder Unterstützungsansprüche hat. Maßgebend für das Eintreten der öffentlichen Armenpflege ist, ob dem Hilfesuchenden im Augenblicke der Hilfsbedürftigkeit anderweitige Hilfe ausreichend zur Seite steht. Anderseits kann die Armenpflege, namentlich wenn fortlaufende Unterstützung nötig ist, verlangen, daß der Hilfsbedürftige seine Ansprüche gegen andere Personen geltend macht oder die Erfolglosigkeit seiner Schritte nachweist.

[II] Unzulässig wäre es ferner, Hilfsbedürftige einfach an die freiwillige Armenpflege zu verweisen. Der Hinweis auf die freiwillige Armenpflege in Art. 2 Abs. I will die öffentliche Armenpflege vor allem auf ihre Pflicht aufmerksam machen, sich durch regen und lebendigen Verkehr mit den bestehenden Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit zu vergewissern, ob nicht diese im einzelnen Falle ausreichende Hilfe leisten oder leisten werden. Denn Hilfs-

Google

bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie durch das Eingreifen der privaten Wohltätigkeit beseitigt wird. Im übrigen werden die großen und bedeutsamen Aufgaben der freiwilligen Armenpflege und Wohltätigkeit durch das Armengesetz nicht berührt. Dagegen ist das verständnisvolle Zusammenwirken beider Einrichtungen geeignet, nicht nur die entsprechende Arbeitsteilung zwischen ihnen zu fördern, sondern auch die Nachteile zu verhüten, die durch planloses Nebeneinanderarbeiten vom wirtschaftlichen und vom sittlichen Standpunkte zu befürchten sind.

§ 6.

[I] Nach Art. 2 Abs. III wird die Unterstützung des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen auch dann angerechnet, wenn die Unterstützung ohne oder gegen dessen Willen gewährt worden ist. Stellt sich später heraus, daß der Unterhaltsberechtigte bei der Gewährung der Unterstützung nicht hilfsbedürftig war, so entfällt auch die in Abs. III ausgesprochene Anrechnung.

[II] Mit Rücksicht auf die Wirkungen der öffentlichen Armenunterstützung für den Unterhaltspflichtigen ist dieser, wo es tunlich ist, von der Notwendigkeit des Eingreifens der öffentlichen Armenpflege rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. 3.

§ 7.

[I] In welcher Weise im Rahmen des Art. 3 Abs. I—III im einzelnen Falle die Unterstützung zu gewähren ist, bleibt zunächst dem Ermessen der mit dem Gesetzesvollzug unmittelbar betrauten Behörde überlassen (vergl. auch Art. 32 Abs. I). Dies gilt insbesondere auch von der Frage, ob die Hilfe durch Geld oder durch Sachbezüge (Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe) zu leisten ist. Sachleistungen werden sich insbesondere empfehlen, wenn zu befürchten ist, daß der Hilfsbedürftige von der Geldunterstützung keinen entsprechenden Gebrauch machen wird. Im übrigen bleibt es Zweck der heilenden Armenpflege, den Hilfsbedürftigen, soweit möglich, wieder wirtschaftlich selbständig zu machen und nachhaltig zu befähigen, wieder als werktätiges Mitglied der Gesellschaft seinen Unterhalt zu verdienen.

[II] Nach Art. 3 Abs. III ist bei der Unterbringung von Kindern zur Erziehung oder Ausbildung auf deren Glaubensbekenntnis bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht zu nehmen. Diese Vorschrift entspricht dem Fürsorgeerziehungsgesetz Art. 9 Abs. II und ist in gleicher Weise zu vollziehen. Wo es deshalb aus besonderen Gründen untunlich ist, das Kind in einer Familie oder Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen, muß wenigstens die Teilnahme am Religionsunterricht und am Gottesdienste seines Bekenntnisses sichergestellt werden.

Google

§ 8.

Ob eine Hilfeleistung nach Art. 3 Abs. V als öffentliche Armenunterstützung oder lediglich als Vorschuß (Darlehennothilfe) anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falles ab. Öffentliche Armenunterstützung liegt nicht vor, wenn die dringende Not eine bloß vorübergehende war und der Unterstützte Ersatz leistet, sobald die augenblickliche Not vorübergegangen und er wieder in den regelmäßigen Stand seiner Leistungsfähigkeit eingetreten ist.

§ 9. Zu Art. 4.

I Durch Art. 4 Abs. I erhalten die Armenverbände das Recht, Personen, die öffentliche Armenunterstützung genießen, zur Arbeitsleistung anzuhalten. Zeit, Ort und Art der Arbeit bestimmen die Armenbehörden nach freiem Ermessen; nur muß die Arbeit den Kräften des Hilfsbedürftigen angemessen sein. Die Unterstützungsempfänger können insbesondere auch außerhalb des Gemeindebezirkes beschäftigt werden.

II Der Unterstützte ist verpflichtet, die ihm in gesetzmäßiger Weise zugewiesene Arbeit zu verrichten. Unbegründete Weigerung kann unter das Reichsstrafgesetzbuch § 361 Ziff. 7, § 362 fallen. Auch kann sie nach Art. 7 Abs. I zur Entziehung der Unterstützung führen und den Anlaß zur Anordnung des armenpolizeilichen Arbeitszwangs (Art. 76 ff.) geben.

III Die Armenverbände haben der entsprechenden Beschäftigung der Unterstützten, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, besonderes Augenmerk zuzuwenden. Sehr geeignet ist die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten schon deshalb, weil kaum ein anderer Betrieb so viele Möglichkeiten der Verwendung menschlicher Arbeitskraft bietet und die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit in dem Maße gestattet wie die Landwirtschaft.

IV Die Befugnis der Armenverbände nach Art. 4 Abs. II, arbeitsfähigen Personen, die trotz ernstlicher Bemühungen keinen Erwerb finden, Arbeit zu vermitteln und anzuweisen, ist vorbeugender Natur. Es handelt sich hier sonach nicht um öffentliche Armenunterstützung. Zum sachgemäßen Vollzug empfiehlt sich entsprechende Fühlungnahme der Armenverbände mit den Arbeitsnachweisstellen.

§ 10. Zu Art. 5.

Die Unterstützung Hilfsbedürftiger darf Privatpersonen nur übertragen werden, wenn diese hierzu geeignet sind, d. h. wenn sie durch ihre Eigenschaften die Gewähr für die ordentliche Erfüllung ihrer Vertragspflichten bieten. Dies gilt namentlich für die Unterbringung von Kindern. Beim Abschlusse des Übereinkommens lediglich den Betrag der Entschädigung den Ausschlag geben zu lassen, ist ebenso verboten, wie die öffentliche Versteigerung der Hilfsbedürftigen. Für sogenannte Kostkinder gelten außerdem die bestehenden besonderen Vorschriften.

Google

Zu Art. 6.

§ 11.

[I] Es ist davon auszugehen, daß die Umkost, d. i. die Verköstigung der Hilfsbedürftigen in der Weise, daß sie die Kost bei den Einwohnern der Reihe nach einnehmen müssen, verboten ist. Ausnahmen dürfen daher nur unter ganz besonderen Umständen bewilligt werden. Die Aufsichtsbehörden haben dabei eingehend insbesondere zu prüfen, wieweit die für die Zulassung der Umkost geltend gemachten Gründe zutreffen, ob hiernach die Verköstigung nicht auch anders als in Form der Umkost auf zufriedenstellende und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Weise geschehen kann und welche Auflagen zur Verhütung von Mißständen zu machen sind. Die erteilte Bewilligung ist zurückzuziehen, sobald sich Mißbräuche zeigen. Es ist namentlich auch darauf zu achten, daß an der Umkost nicht die in Abs. II bezeichneten Personen teilnehmen.

[II] In der Pfalz ist die Umkost auch in Zukunft nicht gestattet. Im übrigen ist dahin zu wirken, daß durch zweckentsprechende Regelung des Verköstigungswesens und der Armenfürsorge überhaupt die Umkost auch dort, wo sie noch ausnahmsweise zugelassen werden kann, mehr und mehr verschwindet.

Zu Art. 7.

§ 12.

[I] Art. 7 Abs. III bezieht sich nur auf die Fälle der Kinderunterstützung. Er ermöglicht durch Verweigerung der Armenhilfe die Einwirkung auf pflichtvergessene Eltern und ihre Stellvertreter, die Erziehung der Kinder, für die Unterstützung gewährt wird, nicht zu vernachlässigen. Ist die Vorschrift im einzelnen Falle nicht durchzuführen, die Trennung der Kinder von den Eltern aber notwendig, so muß der Armenverband das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts veranlassen und nötigenfalls die gesetzlichen Rechtsmittel ergreifen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1666, Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit § 57 Abs. I Ziff. 9).

[II] Wird dagegen die Unterstützung nicht ausdrücklich nur für die Kinder, sondern für die Eltern gewährt, so kann die öffentliche Armenpflege zwar nicht nach Art. 7 Abs. III vorgehen, sie kann sich aber in gleicher Weise an das Vormundschaftsgericht wenden. In beiden Fällen können auch Anregung der Fürsorgeerziehung, Strafeinschreitung nach dem RStGB. § 361 Ziff. 5, 10, PStGB. Art. 81 (vgl. auch die ME. vom 27. März 1894 MABl. S. 156) sowie der armenpolizeiliche Arbeitszwang in Frage kommen.

[III] Nach Art. 7 Abs. IV darf den Organen der Armenverbände und den Vertretern der Staatsaufsichtsbehörde der Eintritt in die Wohnung der unterstützten Hilfsbedürftigen nicht verwehrt werden. Die Beauftragten der Landarmenverbände können beim Aufsuchen von Landarmen, die nach Art. 56 Abs. I den Ortsarmenverbänden überwiesen sind, namentlich auch prüfen, ob nicht eine unterschiedliche Behandlung der Ortsarmen und Landarmen zum Nachteile des Landarmenverbandes stattfindet, ob die Ortsarmenverbände bei der Untersuchung

Google

der Hilfsbedürftigkeit der Landarmen nicht einen weniger strengen Maßstab anlegen als bei den eigenen Armen und ob den Landarmen der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht erschwert wird.

§ 13.

Zu Art. 9.

[I] Zu den Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit gehören nicht bloß die Wohltätigkeitsvereine, sondern auch solche Einrichtungen, die keine Vereine sind oder nicht von Vereinen betrieben werden, z. B. Wohltätigkeitsverbände, Ortsgruppen oder Ortsausschüsse von Vereinen und Verbänden.

[II] Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Bezirkspflegeausschüssen (Art. 27 Abs. II).

§ 14.

Zu Art. 11.

[I] Das UWG. enthält in § 62 Vorschriften über die Rückerstattung der von Armenverbänden geleisteten Unterstützungen durch solche Personen, die zur Unterstützungsleistung aus anderen Gründen als nach dem UWG. verpflichtet sind. Danach können die Armenverbände ihre Leistungen von diesen Personen in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zurückverlangen, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Der Armenverband, der die öffentliche Unterstützung gewährt hat, tritt kraft eines gesetzlichen Forderungsübergangs in die Rechte des Unterstützten ein, vermöge deren dieser in der Lage gewesen wäre, die gleichen Leistungen von einem anderweitig Verpflichteten zu fordern. Infolgedessen können sie namentlich auch von den Vorzugsrechten des Unterhaltsberechtigten bei der Zwangsvollstreckung (ZPO. § 850 Abs. I Ziff. 1, Lohnbeschlagnahmegesetz § 4 Ziff. 3) Gebrauch machen. Eine Ergänzung dieser reichsgesetzlichen Vorschriften bildet das abgekürzte Verwaltungsverfahren nach Art. 11.

[II] Besonders geregelt sind die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen die Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetze. Vergl. hierüber RVO. §§ 1527, 1531—1541, AVG. §§ 81—90.

§ 15.

Zu Art. 13.

[I] Nach dem UWG. § 30 Abs. III richtet sich die Höhe der Kosten, die der verpflichtete Armenverband nach Abs. I, II zu erstatten hat, nach den Grundsätzen, die am Orte der Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger gelten. Dabei dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie besondere Gebühren festbesoldeter Armenärzte nicht in Anrechnung gebracht werden. Nach Abs. IV können für Aufwendungen, die bei öffentlichen Unterstützungen häufiger vorkommen und deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Bauschbeträgen festsetzen läßt (z. B. Verpflegung in Kranken- oder Armenhäusern) in jedem Bundesstaat entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig

Google

oder bezirksweise verschieden bestimmte Sätze aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden (Tarife). Die Erstattungsforderung darf diese Sätze nicht überschreiten.

II In Bayern werden die Sätze von den Regierungen, Kammern des Innern, nach Anhörung der Distriktsverwaltungsbehörden festgesetzt. Die Festsetzung geschieht nach Distriktsverwaltungsbezirken auf Grund der tatsächlichen Aufwendungen im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften. Die Regierung, Kammer des Innern, beschließt auch über Änderungen.

III Die Sätze gelten für die Berechnung der Kosten, die ein bayerischer Armenverband einem anderen bayerischen Armenverbande für die Verpflegung und Heilbehandlung eines Hilfsbedürftigen im Krankenhause zu erstatten hat. Die Erstattungsforderungen zwischen bayerischen und nichtbayerischen Armenverbänden und für öffentliche Unterstützungen, für die keine Sätze bestehen, sind nach dem UWG. § 30 Abs. III (vgl. auch oben Abs. I und § 16 Ziff. 2) zu berechnen.

§ 16.

Die Aufstellung von Sätzen hat sich vorerst auf die Fälle der Verpflegung und ärztlichen Behandlung in gemeindlichen und distriktsgemeindlichen Krankenhäusern zu beschränken. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Festsetzung hat für jeden Distriktsverwaltungsbezirk gesondert, in diesem aber gleichheitlich für alle Krankenhäuser der genannten Art zu geschehen. Nach Art. 13 Satz 1 sind vorher die Distriktsverwaltungsbehörden einzuvernehmen.
2. Zu den allgemeinen Verwaltungskosten, die bei der Berechnung der Sätze nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, gehören alle Ausgaben, die nicht durch das eigene Bedürfnis des einzelnen Kranken veranlaßt sind und die auch entstanden wären, wenn die Zahl der Kranken nicht durch diesen einzelnen vermehrt worden wäre, also alle Aufwendungen, die der ordnungsmäßigen Einrichtung und dem allgemeinen Betriebe der Anstalt dienen. Dazu gehört beispielsweise der Aufwand für die Verwaltung, für die Verzinsung und Tilgung von Bauschulden sowie für die bauliche Unterhaltung der Krankenhäuser, der Aufwand für das Anstaltspersonal, für Kleidung, Wäsche und Lagerstätten, für Heizung, Reinigung, Beleuchtung.
3. Für die verbleibenden tatsächlichen Aufwendungen der beteiligten Krankenhäuser des Distriktsverwaltungsbezirkes ist der Durchschnittsaufwand der letzten drei Jahre nach Kopf und Tag zu ermitteln. Danach ist der einheitliche Tagessatz festzustellen.
4. In dem Bauschbetrag ist außer dem Aufwande für die Verpflegung im Krankenhaus auch die Vergütung für die Kosten der ärztlichen Behandlung enthalten mit Einschluß der einer Hebamme oder einer sonstigen niederärztlichen Berufs-

Google

person gezahlten Gebühren, der verordneten Heilmittel, Getränke, Bäder usw. Besondere Berechnung ist nur zulässig bei erheblichen außerordentlichen Mehraufwendungen z. B. für außergewöhnliche Heilmittel, wundärztliche Eingriffe, teuere Verbände und Geräte, künstliche Gliedmaßen u. dergl.

5. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, ist mit dem Tage, an dem sie geendet hat, zusammen als ein Tag zu berechnen.
6. Die Sätze sind im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen. Jede Regierung, Kammer des Innern, hat ein Verzeichnis der aufgestellten Sätze dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§ 17.

Zu Art. 14.

[I] Die Aufstellung von Armenärzten (Art. 14 Abs. II Satz 1) liegt im eigenen Nutzen der Ortsarmenverbände; die Aufsichtsbehörden haben daher nach Tunlichkeit auf die Ausfüllung hier etwa noch bestehender Lücken hinzuwirken. Nach Art. 34 Abs. II können mehrere benachbarte Ortsarmenverbände diese Einrichtung auch gemeinsam treffen.

[II] Die Wöchnerin ist durch die Hebamme von der Absicht der Anzeigeerstattung (Art. 14 Abs. II Satz 3) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn es der Zustand der Wöchnerin gestattet.

§ 18.

Zu Art. 15.

[I] Für die Gebührenfreiheit der Armenverbände (Abs. I) gelten nunmehr Art. 3 Ziff. 3 des Kostengesetzes und Art. 3 Ziff. 3 des Stempelgesetzes.

[II] Für das Portowesen der Armenverbände ist die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Dezember 1907 über den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907 usw. (GVBl. S. 1085) mit ihren Nachträgen maßgebend.

§ 19.

B. Ortsarmenverbände. Zu Art. 16—20.

Die Eigenschaft und damit die Rechte und Pflichten eines Ortsarmenverbandes erhält jede Gemeinde und jeder ausmärkische Bezirk mit dem Inkrafttreten des UWG. und des Armengesetzes von selbst, ohne daß es einer besonderen Verwaltungshandlung bedarf.

§ 20.

[I] Das Zustandekommen von Gesamtarmenverbänden ist in erster Linie der freien Vereinbarung der Gemeinden zu überlassen. Die Aufsichtsbehörden werden auf das Zustandekommen solcher Vereinbarungen in geeigneten Fällen nach Möglichkeit hinwirken.

[II] Wieweit sich die Bildung von Gesamtarmenverbänden als wünschenswert oder als dringliches Bedürfnis erweist, wird übrigens vor allem von der Wirkung der neuen Gesetzgebung abhängen. Die Aufsichtsbehörden werden daher in der Regel erst einzugreifen haben, wenn sich diese Wirkung übersehen läßt.

Google

III Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtarmenverbänden ist dem Staatsministerium des Innern zur Bekanntgabe im Ministerialamtsblatt anzuzeigen.

Zu Art. 21—26.

§ 21.

I Die Vorschrift in Art. 22 Abs. IV über die Wahl von Frauen und Vertretern von Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit als Mitglieder des Armenrats in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bezweckt, die ordnungsmäßige Erfüllung der stets wachsenden Aufgaben der öffentlichen Armenpflege allseitig zu fördern. Auf sachgemäßen Vollzug ist daher Bedacht zu nehmen. Die Auswahl geeigneter Frauen wird bei der großen Zahl von Frauen, die schon jetzt in der öffentlichen Armenpflege tätig sind, keine Schwierigkeiten machen. Bei der Wahl von Vertretern privater Wohltätigkeitseinrichtungen handelt es sich darum, die unbedingt notwendige Fühlung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege zu bewirken. Namentlich in den großen Städten mit ihren zahlreichen Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit sollten tunlichst die Hauptgruppen im Armenrate vertreten sein. Zu den Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit gehören, wie sich auch aus ihrer besonderen Anführung in Art. 9 ergibt, nicht die Wohltätigkeitsstiftungen.

II Die Zahl der Vertreter der Wohltätigkeitseinrichtungen und die der Frauen darf zusammen die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Zahl der beiderseitigen Vertreter nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses frei bestimmt werden (Art. 22 Abs. V).

III In den übrigen Gemeinden können ebenfalls Frauen und Vertreter von Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit gewählt werden.

§ 22.

Die Zahl der abzuordnenden und der besonders zu wählenden Mitglieder des Armenrats muß mindestens je 2 betragen; im übrigen setzt sie die Gemeinde nach freiem Ermessen fest (vgl. jedoch die besonderen Vorschriften in Art. 22 Abs. IV und 44 Abs. II). Dabei ist zu beachten: Je mehr an der unmittelbaren Ausübung der Armenpflege äußere Organe (Armenpfleger, Bezirkspflegeausschüsse) beteiligt sind, desto weniger Mitglieder bedarf der Armenrat. Dies gilt besonders, wenn von der Befugnis des Art. 33 Gebrauch gemacht wird. Dann wäre es eine unnötige Kräftezersplitterung, wenn in manchen größeren Städten der Armenrat noch soviele Mitglieder zählen würde, als sie dort nach dem bisherigen Rechtszustande der Armenpflegschaftsrat hatte. In solchen Fällen liegt die entsprechende Abminderung durchaus im Sinne des Gesetzes. Wo Bezirkspflegeausschüsse bestellt sind, ist lediglich zu berücksichtigen, daß nach Art. 27 Abs. II Vorsitzender des Bezirkspflegeausschusses ein Mitglied des Armenrats sein muß.

Google

§ 23.

Ob für die Mitglieder des Armenrats, die durch Wahl berufen werden, Ersatzleute gewählt werden sollen (Art. 25 Abs. III), liegt im Ermessen des Wahlkörpers, d. i. in Gemeinden mit städtischer Verfassung der vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeindeverwaltung. Sind keine Ersatzleute gewählt oder keine mehr vorhanden, so ist bei der Ersetzung von Abgängen nach Art. 25 Abs. II zu verfahren.

§ 24.

[I] Die Anzeige des Ergebnisses der Bildung des Armenrats (Art. 26 Abs. IV) erfolgt durch dessen Vorstand. Dabei ist die Zusammensetzung des Armenrats nach seinen einzelnen Bestandteilen (Art. 22) ersichtlich zu machen. Auch die Namen der Ersatzleute sind anzuzeigen, wo solche gewählt worden sind.

[II] Abs. I gilt entsprechend auch für Änderungen im Mitgliederstande.

[III] Die Aufsichtsbehörden werden darüber wachen, daß die Armenräte ordnungsmäßig zusammengesetzt sind.

§ 25. Zu Art. 27.

Die Aufstellung von Armenpflegern und die Einteilung der Gemeinden in Armenbezirke ist zwar nur den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Pflicht gemacht (Art. 27 Abs. I); diese Maßnahmen empfehlen sich aber auch in anderen Gemeinden überall da, wo die Mitglieder des Armenrats selbst nicht mehr in der Lage sind, die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen genau zu erkennen oder zu erforschen und die Hilfsbedürftigen dauernd zu beobachten. Da der Armenpfleger das unmittelbare Organ der öffentlichen Armenpflege ist, von seiner Tätigkeit daher deren Erfolg in erster Linie abhängt, so ist auf die Wahl geeigneter Personen besonderes Gewicht zu legen.

§ 26.

[I] Die Bezirkspflegeausschüsse (Art. 27 Abs. II) sind entweder nur begutachtende oder — im Falle des Art. 33 — auch beschließende Einrichtungen des Armenbezirkes, zu dem sie gehören. Da der Vorstand des Bezirkspflegeausschusses Mitglied des Armenrats sein muß, so sollen die Armenbezirke nicht so klein sein, daß dadurch eine unverhältnismäßige Vermehrung der Mitglieder des Armenrats eintreten würde. In großen Städten können, wo das Bedürfnis es erheischt, die Armenbezirke in Unterabteilungen zerlegt werden. Deren Vertretungen kommt jedoch die Eigenschaft von beschließenden Einrichtungen (Art. 33) nicht zu.

[II] Der Armenrat bestimmt, wieviele Armenpfleger und Armenpflegerinnen (vgl. Art. 27 Abs. II Satz 2) dem Bezirkspflegeausschuß anzugehören haben. Damit auch die Bezirkspflegeausschüsse die notwendige Fühlung mit der privaten Armenpflege behalten, ist es angezeigt, daß sich unter den Armenpflegern Vertreter der privaten Wohltätigkeitseinrichtungen befinden.

Google

§ 27.

[I] Die Satzung des Armenrats (Art. 27 Abs. IV) kann insbesondere bestimmen über

1. Zahl und Grenzen der Armenbezirke (Art. 27 Abs. I),
2. Zahl und Geschlecht der Armenpfleger eines jeden Armenbezirkes (Art. 27 Abs. I),
3. Zahl und Art der Unterstützungsfälle, die jedem Pfleger zuzuteilen sind,
4. das Verfahren bei der Untersuchung der Unterstützungsfälle, bei der Begutachtung und Verabfolgung der Unterstützung und bei der Überwachung der Unterstützten,
5. Zahl und Geschlecht der Mitglieder der Bezirkspflegeausschüsse (Art. 27 Abs. II),
6. Bestellung des Vorsitzenden,
7. Geschäftsdauer und Erneuerung des Ausschusses, Geschäftsgang bei den Sitzungen,
8. Ausübung der Befugnisse nach Art. 33.

[II] Im übrigen richtet sich der Inhalt der Satzung im Rahmen des Gesetzes nach den örtlichen Verhältnissen. Gleiches gilt von der Frage, wieweit neben dieser Satzung noch besondere Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen u. dergl. veranlaßt sind.

Zu Art. 28—30.

§ 28.

[I] Für die Ablehnung der Wahl nach Art. 29 Abs. II und den Austritt gelten die Art. 80, 109, 127, 174 der rechtsrheinischen, 58, 59, 118, 121 der pfälzischen Gemeindeordnung.

[II] Für die Disziplin über die Mitglieder des Armenrats (Art. 30 Abs. I) gelten die Art. 165—169 der rechtsrheinischen, 96—99 der pfälzischen Gemeindeordnung, für die Festsetzung der Haftungsverbindlichkeit die Art. 158, 160 der rechtsrheinischen, 90 der pfälzischen Gemeindeordnung.

Zu Art. 31—40.

§ 29.

[I] Der Ortsarmenverband muß jeden, der in seinem Bezirke hilfsbedürftig wird, unterstützen, ohne Rücksicht, ob der Hilfsbedürftige in diesem Ortsarmenverbande den Unterstützungswohnsitz hat oder nicht (UWG. § 28). Die Unterstützung ist solange zu gewähren, bis die Hilfsbedürftigkeit beseitigt ist oder bei nicht nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, bis der verpflichtete Armenverband den Hilfsbedürftigen übernommen hat, es sei denn, daß sich der Hilfsbedürftige vorher freiwillig aus dem Bezirke des Ortsarmenverbandes entfernt hat.

[II] Soll demnächst ein anderer Armenverband nach § 30 des UWG. zur Erstattung der entstehenden Kosten in Anspruch genommen werden, so ist die nach § 34 des UWG. vorgeschriebene Vernehmung des Unterstützten alsbald zu bewirken. Sodann ist der Ersatzanspruch beim vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die

Google

Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde des unterstützenden Armenverbandes zu erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt 6 Monate nach Beginn der Unterstützung. UWG. § 34 Abs. I, II.

III In der Anmeldung ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Ortsarmenverband von der Befugnis Gebrauch machen will, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes zu versagen. UWG. § 34 Abs. III.

IV Muster für die Vernehmung und die Anmeldung sind in Beilage 1 abgedruckt. Beilage 1.

§ 30.

I Das UWG. enthält in den §§ 31, 32 die Voraussetzungen, unter denen der endgültig unterstützungspflichtige Armenverband den Hilfsbedürftigen übernehmen muß und dessen Überführung in seine unmittelbare Fürsorge verlangen kann. Der Anspruch auf Übernahme ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vorliegen. Im Streitfalle entscheiden die nach dem UWG. und dem Armengesetze zuständigen Behörden (Spruchbehörden).

II Die §§ 31, 32 des UWG. beziehen sich nur auf das Verhältnis der beteiligten Armenverbände untereinander; der Hilfsbedürftige selbst gehört nicht zu den am Streite gesetzlich Beteiligten. Ihm gegenüber richtet sich vielmehr das Recht der Aufenthaltsgemeinde zur Versagung des Aufenthalts wie bisher ausschließlich nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes. Wenn der Hilfsbedürftige die Zulässigkeit der Ausweisung bestreitet, so ist in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden (Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1871 über den Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes Ziff. 5, Verwaltungsgerichtsgesetz Art. 8 Ziff. 3, 16 ff.). Dabei wird die erstbezeichnete Vorschrift dahin geändert, daß das Recht der Antragstellung dem Armenrate zusteht.

§ 31.

I Den Ortsarmenverbänden ist es strenge untersagt, die Pflicht zur vorläufigen Unterstützung eines Hilfsbedürftigen von sich abzuwälzen, sei es durch unmittelbares Verbringen eines solchen aus dem eigenen in den Bezirk eines anderen Armenverbandes oder durch sonstige mit der Belastung eines anderen Armenverbandes verbundene Handlungen (Abschiebung). Bei Zuwiderhandlungen ist nicht nur Klage des durch die Abschiebung betroffenen Armenverbandes auf Erstattung seiner Aufwendungen und auf Übernahme des Hilfsbedürftigen zur vorläufigen Unterstützung, sondern auch Inanspruchnahme der Haftung der schuldigen Mitglieder der Armenverwaltung zu gewärtigen.

II Ebenso haben die Aufsichtsbehörden etwaigen Versuchen von Ortsarmenverbänden, rechtswidrig den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu verhindern oder dessen Verlust herbeizuführen, nachdrücklich entgegenzutreten und gegen die Schuldigen nötigenfalls dienstaufsichtlich einzuschreiten.

Google

§ 32.

[I] Der Beaufsichtigung der gemeindlichen Armenhäuser und der sonstigen aus Mitteln des Ortsarmenverbandes unterhaltenen Anstalten haben die Armenräte ganz besondere Sorge zu widmen. Die Besichtigung hat möglichst oft und unangemeldet zu erfolgen. Wahrgenommene Mißstände sind ohne Verzug abzustellen; nötigenfalls ist an die Aufsichtsbehörden zu berichten. Auch die rechtskundigen Beamten der Bezirksämter haben die in ihrem Bezirke befindlichen Anstalten bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Nachschau zu unterstellen und sich die Beseitigung aufgefundener Mängel angelegen sein zu lassen. Endlich sollen die Bezirksärzte die Armenpflegeanstalten ihres Bezirkes möglichst oft besuchen — nicht nur bei den Gemeindebesichtigungen (§ 62 Abs. III mit § 20 Abs. I der Bekanntmachung über den bezirksärztlichen Dienst vom 23. Januar 1912), sondern auch bei jeder sonst sich bietenden Gelegenheit wie bei der Impfung, bei der Ermittlung übertragbarer Krankheiten usw.

[II] Die Armenpflegeanstalten sind nicht nur in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht, sondern insbesondere auch dahin genau zu prüfen, ob bei der Unterbringung der Hilfsbedürftigen den Geboten der Gesundheit und Sittlichkeit Genüge geleistet, ob die Verköstigung und Verpflegung entsprechend geregelt und ob für die erforderliche Aufsicht gesorgt ist.

§ 33.

[I] Zu den Abgaben, die der Armenpflege nach Art. 35 Abs. I Ziff. 4 von der Gemeinde zugewiesen werden, gehören auch die sogenannten Lustbarkeitsabgaben. Sie haben ihre rechtliche Grundlage in Art. 40 Abs. IV der rechtsrheinischen, 31 Abs. IV der pfälzischen Gemeindeordnung. Die Gemeinden können daher solche Abgaben auch für andere gemeindliche Zwecke einführen und verwenden. Im übrigen wird auf die Ministerial-Entschließungen vom 25. Oktober 1909 und 28. Juni 1910 (MABl. 1909 S. 824, 1910 S. 443) verwiesen.

[II] Die Beschlüsse der Gemeinde über Einführung oder Änderung solcher Abgaben sind von den Distriktsverwaltungsbehörden dem Staatsministerium des Innern unmittelbar vorzulegen.

§ 34.

[I] Die Sitzungen des Armenrats (Art. 40 Abs. I) haben regelmäßig innerhalb des Bezirkes des Ortsarmenverbandes stattzufinden, für den der Armenrat bestellt ist. Die Vorschriften über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen, die entsprechend gelten, sind enthalten in Art. 102—104, 145 der rechtsrheinischen, 78 der pfälzischen Gemeindeordnung.

[II] Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Führung und Untersuchung der Kassen sowie über die Behandlung des Rechnungswesens (Art. 40 Abs. IV) sind enthalten in

Google

Art. 87, 107, 131, 134, 145 der rechtsrheinischen, 78 Abs. X der pfälzischen Gemeindeordnung. Die Erlassung weiterer Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen der Ortsarmenverbände sowie über die Erstattung von Übersichtsanzeigen über die Geschäftsführung (Art. 40 Abs. VI) bleibt vorbehalten.

§ 35.

Zu Art. 41.

Gehört ein ausmärkischer Bezirk mehreren Eigentümern, so hat diesen die Aufsichtsbehörde zur Vereinbarung über die Ausübung der Armenpflege und über die Aufbringung der Kosten eine Frist zu setzen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen nach billigem Ermessen. Sie kann dabei beispielsweise die Gesamtheit der in Betracht kommenden direkten Steuern zugrunde legen oder die Löhne berücksichtigen, die in einem industriellen Unternehmen gezahlt werden, das sich im ausmärkischen Bezirke befindet.

§ 36.

Zu Art. 42—46.

[I] Das Zustandekommen der Satzung des Gesamtarmenverbandes (Art. 42, 43) durch freie Vereinbarung der Verbandsgemeinden haben die Aufsichtsbehörden tunlichst zu fördern. Ist eine Vereinbarung nicht zu erzielen, so sind die Verhandlungen der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, wenn diese nicht ohnehin mit der Sache bereits befaßt ist.

[II] Ein Muster für die Satzung enthält Beilage 2.

Beilage 2.

§ 37.

C. Landarmenverbände.

[I] Die Eigenschaft und damit die Rechte und Pflichten eines Landarmenverbandes (Art. 47) erhält jede Kreisgemeinde mit dem Inkrafttreten des UWG. und des Armengesetzes von selbst, ohne daß es einer besonderen Verwaltungshandlung bedarf. Zu Art. 47. 48.

[II] Soweit das Gesetz für Landarmenverbände nichts besonderes bestimmt, gelten für sie die Vorschriften über die Kreisgemeinden.

[III] Die Landarmenverbände haben ihren Sitz am Sitze der Kreisregierungen und führen die Bezeichnung „Landarmenverband N (Oberbayern, Niederbayern usw.)". Sie führen ein Dienstsiegel, das den von einem Lorbeer- und einem Palmzweig umkränzten bayerischen Rautenschild mit der Königskrone und als Umschrift den Namen des Landarmenverbandes trägt.

§ 38.

Zu Art. 49—55.

Der Vorstand des Landarmenrats und sein Stellvertreter (Art. 50 Abs. I, II) werden den Beamten der Regierung, Kammer des Innern, entnommen; sie bleiben in dieser Eigenschaft Beamte der Regierung.

Google

§ 39.

[I] Die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner des Landarmenrats sind so frühzeitig vorzunehmen, daß auch nicht anwesende Landratsmitglieder die Erklärung über die Annahme der Wahl noch während der Landratstagung abgeben können; nötigenfalls beschließt über die Zulässigkeit einer Wahlablehnung (Art. 50 Abs. V) der ständige Landratsausschuß.

[II] Die Ersatzmänner werden vom Vorstand einberufen.

§ 40.

Die Aufgaben der Landarmenverbände sind reichsgesetzliche und landesgesetzliche.

1. Reichsgesetzlich obliegt ihnen die Fürsorge für die Landarmen, d. h. für die Hilfsbedürftigen, zu deren endgültiger Unterstützung kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (UWG. §§ 5, 30 Abs. I Buchst. b);

2. die landesgesetzlichen Pflichten der Landarmenverbände ergeben sich aus dem Armengesetz Art. 56 Abs. II, 58—62. Außerdem sind die Landarmenverbände an der Aufbringung der Kosten der Fürsorgeerziehung beteiligt (FEG. Art. 5, 6, 13, 15).

§ 41.

Der Landarmenrat führt die Verwaltung des Landarmenverbandes als dessen Selbstverwaltungsorgan. Er ist daher nicht lediglich ein Vollzugsorgan des Landrats, das seine Tätigkeit unter der Oberaufsicht des Landrats oder des ständigen Landratsausschusses ausübt, vielmehr gleicht die Stellung des Landarmenrats der des gemeindlichen Armenrats; er untersteht auch wie dieser der staatlichen Aufsicht.

§ 42.

[I] Die Satzung, die der Landarmenrat nach Art. 53 Abs. II zu erlassen hat, soll insbesondere regeln:

Form und Art der Berufung des Landarmenrats,

Zeit und Ort der Sitzungen,

Leitung der Sitzungen, Art der Beschlußfassung, Sitzungspolizei,

Beurkundung der Beschlüsse,

Entschädigung der Mitglieder,

den Kreis der Aufgaben, die der Landarmenrat nach Art. 53 Abs. III dem Vorstand übertragen will.

[II] Wieweit der Landarmenrat von seinem Rechte Gebrauch machen will, einen Teil seiner Aufgaben dem Vorstande zu übertragen, ist seinem Ermessen überlassen. Es werden hier hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit, die Ermöglichung rascherer Sachbehandlung, die größere oder geringere Bedeutung einzelner Gegenstände in Betracht kommen. Zu beachten

Google

ist vor allem, daß die Geschäfte des Landarmenverbandes bei aller Gründlichkeit in der Regel eine förderliche, nicht mit unnötigen Weiterungen beschwerte Erledigung verlangen.

§ 43.

Zur Geschäftsleitung, die dem Vorstande nach Art. 54 Abs. I obliegt, gehört insbesondere:

die Leitung der Verhandlungen des Landarmenrats,
die Zeichnung der Bescheide und der Vollzug der Reinschriften,
die Erlassung der sachleitenden Verfügungen,
die Vorbereitung der Vorlagen des Landarmenrats,
der Vollzug der Beschlüsse des Landarmenrats.

§ 44.

[I] Die Büro-, Kanzlei- und Botengeschäfte werden von den mittleren und unteren Beamten der Regierungen besorgt.

[II] Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Landarmenverbandes besorgt die staatliche Finanzverwaltung.

§ 45.

Zu Art. 56–64.

[I] Von der Befugnis nach Art. 56 Abs. I werden die Landarmenverbände im Falle der Anstaltspflege hauptsächlich Gebrauch machen, soweit sie über keine eigenen Anstalten der in Betracht kommenden Art verfügen oder die Räume in den vorhandenen Anstalten besetzt sind. Die selbständige Pflicht der Ortsarmenverbände zur Fürsorge nach § 28 des UWG. und zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen Einrichtungen wird durch Art. 56 Abs. I nicht berührt.

[II] Der Entschädigung nach Art. 56 Abs. II sind, da es sich hier nicht um Ersatzansprüche nach dem UWG. handelt, nicht die Sätze nach Art. 13, sondern wie nach Abs. I der gesetzlich notwendige Aufwand zugrunde zu legen.

§ 46.

[I] Die hilfsbedürftigen Gebrechlichen nach Art. 58 Abs. I Ziff. 1, die einen Unterstützungswohnsitz besitzen, müssen, um in die Fürsorge der Landarmenverbände überzugehen, der Anstaltspflege bedürfen, die nach Ziff. 2 müssen bildungsfähig sein und der Unterbringung in Anstalten bedürfen. Soweit diese Voraussetzungen im einzelnen Falle nicht einwandfrei vorliegen, sind sie durch bezirksärztliche oder fachärztliche Gutachten festzustellen.

[II] Die gesetzliche Fürsorge der Landarmenverbände für die Gebrechlichen, die einen Unterstützungswohnsitz haben, beschränkt sich auf die Anstaltsfürsorge. Sie umfaßt den gesamten Aufwand, der durch den notwendigen Aufenthalt des Gebrechlichen in der Anstalt erwächst.

Google

III Der reine Unterstützungsaufwand, welcher der Ersatzleistung des Ortsarmenverbandes nach Art. 58 Abs. IV zugrunde zu legen ist, begreift den Aufwand, der sich nach Abzug dessen ergibt, was der Hilfsbedürftige selbst leistet, was seine Angehörigen gesetzlich oder freiwillig zahlen und was von sonstigen Verpflichteten (Versicherungseinrichtungen, Haftpflichtigen usw.), aus dem Nachlaß oder sonstigen Quellen zur Verfügung steht. Diese Beträge dürfen nicht auf den Anteil des Ortsarmenverbandes allein angerechnet werden, sondern sie sind von den gesamten Kosten abzuziehen, haben also dem Ortsarmenverband und dem Landarmenverbande zugute zu kommen. Nachträgliche Leistungen sind in gleicher Weise zu behandeln.

§ 47.

Die Landarmenverbände werden zur Unterbringung der in Art. 58 bezeichneten Personen nötigenfalls die Mitbenützung geeigneter fremder Anstalten im Wege des Vertrags sicherzustellen haben.

§ 48.

I Anträge der Ortsarmenverbände von Gemeinden, die einem Bezirksamt unterstehen, auf Gewährung von Beihilfen nach Art. 59 sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist und mit den erforderlichen Nachweisen (Art. 59 Abs. III) dem Bezirksamte vorzulegen. Dieses prüft die Gesuche und teilt sie mit gutachtlicher Äußerung dem Landarmenrate mit. Ortsarmenverbände, die einer kreisunmittelbaren Stadt entsprechen oder zu denen eine kreisunmittelbare Stadt gehört, übersenden die vorschriftsmäßig behandelten Gesuche dem Landarmenrat unmittelbar. Für die Nachweise ist ein Muster in der Beilage 3 abgedruckt.

Beilage 3.

II Bei der Bescheidung der Gesuche werden die Landarmenverbände davon auszugehen haben, daß bei zahlreichen Gemeinden schon durch die Wirkung des UWG., bei allen aber durch die Beteiligung der Landarmenverbände nach Art. 58 des Armengesetzes eine zum Teil erhebliche Entlastung eintreten wird, daß sich die Beihilfen nach Art. 59 daher als Ausnahmeleistungen darstellen, deren Voraussetzungen genau zu prüfen sind.

III Die Beihilfe kann auch in anderer Weise als durch Geld, beispielsweise durch Gewährung von Freistellen oder von geringeren Pflegesätzen in Anstalten geleistet werden.

§ 49.

I In den Fällen des Art. 61 sind die Gesuche um Ersatz des Unterstützungsaufwandes mit den erforderlichen Nachweisen und einem Verzeichnisse der Unterstützungen nach Ablauf des Rechnungsjahrs oder halbjährlich der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Diese setzt die erforderliche Summe fest und weist sie zur Zahlung ein.

II Handelt es sich um eine fortlaufende Unterstützung, so hat der Landarmenverband alljährlich im November einen Jahresvoranschlag zu fertigen und der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Für die weitere Behandlung gilt Abs. I entsprechend.

Go gle

§ 50.

§ 49 gilt auch für Unterstützungen nach Art. 62 mit Ausnahme der Fälle, bei denen sich aus den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Ersatzleistung ergeben. Ist in diesen Fällen zur Geltendmachung der Ersatzansprüche der diplomatische Weg einzuhalten, so sind die Verhandlungen den Regierungen, Kammern des Innern, und von diesen dem Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern in Vorlage zu bringen. Dabei gelten im übrigen bis auf weiteres die Ministerial-Entschließungen vom 13. Mai 1880 und 5. Juni 1911 (MABl. 1880 S. 223, 1911 S. 387) entsprechend.

§ 51.

Zu Art. 64.

[I] Nach Art. 64 Abs. III verteilt das Staatsministerium des Innern die jährlichen Zuschüsse an die Landarmenverbände nach dem Verhältnisse der Hundertsätze der Kreisumlagen für den gesetzlich vorgeschriebenen Armenaufwand. Die Regierungen, Kammern des Innern, legen die Nachweise über diesen Aufwand dem Staatsministerium des Innern nach dessen näherer Anordnung alljährlich vor.

[II] Zum Aufwand im Sinne des Art. 64 gehören nicht die Kosten, die den Landarmenverbänden durch das Fürsorgeerziehungsgesetz erwachsen, da es sich hierbei nicht um Armenaufwand handelt.

§ 52.

D. Sonstige Verpflichtete. Zu Art. 65—69.

Die Pflicht der Distriktsgemeinden zur Errichtung neuer Distriktskrankenhäuser (Art. 65 Abs. I Ziff. 3) besteht nur, soweit nicht für die erforderliche Krankenhauspflege Hilfsbedürftiger auf andere Weise gesorgt ist oder gesorgt werden kann. Wenn daher eine Distriktsgemeinde kein eigenes Krankenhaus besitzt und die armengesetzliche Krankenfürsorge Mängel aufweist, so ist zunächst genau zu untersuchen, ob für die Krankenhauspflege nicht auf andere Weise gesorgt werden kann. Dabei wird beispielsweise in Betracht kommen: Anschluß an ein Krankenhaus einer anderen Distriktsgemeinde, einer Gemeinde, einer Kasseneinrichtung, einer Stiftung, Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nach Art. 34 Abs. II, Anschluß an das Krankenhaus eines Landarmenverbandes oder an die Krankenabteilung einer Landarmenanstalt (vergl. auch Art. 56 Abs. II). Bei etwaigem Vorgehen gegen eine Distriktsgemeinde ist auf ihre Leistungsfähigkeit sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§ 53.

Nicht jede Art der Arbeitsvermittlung oder der vorübergehenden Gewährung von Obdach und Beköstigung an mittellose Wanderer gegen Arbeitsleistung kann als Fürsorge nach Art. 65 Abs. I Ziff. 4 mit dem Rechte auf staatliche Zuschüsse nach Abs. II erachtet werden. Die Einrichtungen müssen vielmehr so beschaffen sein, daß der durch diese Gesetzesvorschriften verfolgte

Google

Zweck einer wirksamen Wandererfürsorge erreicht werden kann. Die Staatsregierung behält sich vor, über die Beschaffenheit dieser Einrichtungen Richtlinien bekanntzugeben.

§ 54.

Durch die nach Art. 66 zugelassene Verwendung der Erträgnisse des Distriktsarmenvermögens zu Zwecken der Vorbeugung soll den Distriktsgemeinden namentlich ermöglicht werden, die vorbeugende Tätigkeit ländlicher Ortsarmenverbände zu unterstützen. Die Distriktsgemeinde wird beispielsweise mit Erfolg bei der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Anstalten dann eingreifen können, wenn die Eltern zwar nicht hilfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes, aber zur völligen Tragung der Kosten ohne übermäßige Belastung nicht imstande sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Distriktsgemeinde auch sonst bei der Kinderfürsorge tätig werden.

E. Staatsaufsicht und Entscheidung von Streit. Zu Art. 70—75.

§ 55.

Über Beschwerden hilfesuchender Personen wegen Verweigerung der erbetenen öffentlichen Armenunterstützung ist im aufsichtlichen Verfahren (Art. 70, 71) zu entscheiden.

F. Armenpolizeilicher Arbeitszwang. Zu Art. 76—86.

§ 56.

[I] Bei der Entscheidung über die Anwendung des Arbeitszwangs ist in jedem einzelnen Falle nicht nur sorgfältig zu erwägen, ob die Maßnahme notwendig und geeignet ist, die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Armenverbandes hintanzuhalten, sondern es ist auch auf die Schonung des wirtschaftlichen Daseins und des berechtigten Selbstgefühls der betroffenen Personen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

[II] Im übrigen wird in vielen Fällen schon die Androhung des Arbeitszwangs den Erfolg haben, daß der unterstützte Arbeitsscheue freiwillig die ihm angewiesene Arbeit verrichtet oder daß der säumige Nährpflichtige seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

§ 57.

Als vorübergehende Umstände, welche die Unterbringung unzulässig machen (Art. 76 Abs. IV Ziff. 1), kommen in Betracht:

Krankheit, zeitige Arbeitslosigkeit, Arbeitseinstellung, Aussperrung u. dergl.

Im übrigen genügt es für das Vorhandensein dauernder Hilfsbedürftigkeit, daß sich ein bestimmter naher Zeitpunkt, in dem das Unterstützungsbedürfnis aufhören wird, nicht absehen läßt.

Google

§ 58.

Die Entscheidung der Behörde, welche die Unterbringung verfügt, ist so zu fassen, daß dem Armenverbande die Wahl der Arbeitsanstalt, der Erziehungsanstalt, der Heilanstalt überlassen bleibt. Der Beschluß kann auch dahin lauten, daß der Armenverband nach seinem Ermessen entweder die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt oder die Einweisung in eine Heilanstalt bewirken oder die eine Maßregel nach der andern ergreifen kann.

§ 59.

[I] Als Anstalten, in denen die vom Arbeitszwange betroffenen Personen untergebracht werden können, kommen namentlich in Betracht:

1. Öffentliche Arbeitsanstalten, z. B. gemeindliche Armenhäuser und Beschäftigungsanstalten, insbesondere solche mit landwirtschaftlichem Betriebe, Landarmenanstalten, Wanderarbeitsstätten öffentlicher Körperschaften,
2. private Arbeitsanstalten, z. B. von Vereinen betriebene Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien, soferne sie von der staatlichen Aufsichtsbehörde als geeignet anerkannt sind,
3. Erziehungsanstalten und Heilanstalten, insbesondere auch Trinkerheilanstalten, sofern der Untergebrachte daselbst in angemessener Weise beschäftigt werden kann; nicht öffentliche Anstalten müssen ebenfalls von der staatlichen Aufsichtsbehörde als geeignet anerkannt sein.

[II] Die Anstalten können innerhalb oder außerhalb des Bezirkes des vollstreckenden Armenverbandes liegen. In Erziehungsanstalten dürfen nur Minderjährige untergebracht werden.

§ 60.

Besondere Anstalten für den eigenen Bedarf werden nur größere Ortsarmenverbände oder auch Landarmenverbände errichten können. Für kleinere Armenverbände empfiehlt sich der Anschluß an jene im Wege freier Vereinbarung oder der Vereinigung nach Art. 34 Abs. II. Auch der Anschluß sämtlicher Armenverbände eines Regierungsbezirkes — mit Ausnahme etwa der Großstädte — an den Landarmenverband kann zweckmäßig sein, weil dadurch die nötige Stetigkeit in der Zahl der Arbeitskräfte erreicht und der Betrieb der Anstalten möglichst billig gestaltet wird.

§ 61.

Bei der Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (Art. 80 Abs. II) sind insbesondere auch landwirtschaftliche Arbeiten, Beschäftigung bei Straßenbauten, sowie Kulturarbeiten wie Flußlaufregelungen, Entwässerung und Urbarmachung von Mooren, Öd- und Heideländereien, Aufforstungen ins Auge zu fassen. Zu diesem Zwecke ist nötigenfalls mit

Google

den Unternehmern solcher Arbeiten, mit den Kulturbauämtern, der Moorkulturanstalt, den Forstbehörden ins Benehmen zu treten.

§ 62.

[I] Die Hausordnungen für die Arbeitsanstalten (Art. 85 Abs. I) werden auch Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der Anstaltszucht vorzusehen haben.

[II] Die Hausordnungen können ferner bestimmen, wieweit dem Untergebrachten aus dem Arbeitsverdienst Arbeitsbelohnungen gewährt werden sollen; dabei können sie ihm das Recht einräumen, über die Arbeitsbelohnung schon während des Aufenthalts in der Anstalt in bestimmter Weise zu verfügen.

[III] Die Abs. I und II gelten für die Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (Art. 85 Abs. II) entsprechend.

§ 63.

Ärztliche und religiöse Versorgung sowie Krankenpflege müssen beim Vollzuge des armenpolizeilichen Arbeitszwangs sichergestellt sein.

§ 64.

Das Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) nebst den landesgesetzlichen Vollzugsvorschriften gilt auch für Personen, die von Orts- und Landarmenverbänden zwangsweise zur Arbeit angehalten werden (vergl. Reichsgesetz § 1 Abs. II); bei der Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt tritt dabei an Stelle der Anstalt der Armenverband und an Stelle des Anstaltsvorstandes die gesetzliche Vertretung des Armenverbandes.

§ 65.

[I] Damit der Zweck erreicht wird, den der Arbeitszwang verfolgt, werden die Armenverbände es sich angelegen sein lassen, den Untergebrachten bei der vorläufigen oder endgültigen Entlassung geeignete Arbeitsstellen nachzuweisen (vergl. auch Armengesetz Art. 4 Abs. II, Vollzugsanweisung § 9 Abs. IV).

[II] Die Armenverbände werden ferner im eigenen wie im allgemeinen Nutzen dafür Sorge tragen, daß sie von dem Vorhandensein von Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen jeweils möglichst bald Kenntnis erhalten, damit gegen diese die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

G. Strafvorschriften. Zu Art. 87, 88.

§ 66.

[I] Als Vorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist als nach Art. 87, 88, kommen aus dem Reichsstrafgesetzbuch insbesondere in Betracht:

Google

§§ 185—200 (Beleidigung),
§ 246 (Unterschlagung),
§§ 303, 304 (Sachbeschädigung),
§§ 263, 264 (Betrug).

II Außerdem sind für die öffentliche Armenpflege aus § 361 von Bedeutung:
Ziff. 5 (Notwendigkeit fremder Hilfe wegen Spieles, Trunkes oder Müßiggangs),
Ziff. 7 (Arbeitsscheu),
Ziff. 8 (Nichtbefolgen eines Unterkommensauftrags),
Ziff. 10 (Vernachlässigung der Unterhaltspflicht),
bei Ziff. 5, 7, 8 mit der Möglichkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362).

§ 67.

Schlußvorschriften.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Armengesetz in Kraft.

§ 68.

I Mit dem Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (vergl. Art. 89 Ziff. 1) treten auch alle nicht gesetzlichen Vorschriften außer Kraft, die mit dem neuen Rechte nicht mehr vereinbar sind oder durch gegenwärtige Vollzugsanweisung ersetzt werden.

II In Kraft bleiben mit entsprechender Geltung neben den Ministerialentschließungen, die bereits oben in § 33 und § 50 erwähnt worden sind, insbesondere die Entschließung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 7. Mai 1891 über Fahrpreisermäßigung bei Reisen mittelloser Kranker nach und von öffentlichen Heilanstalten (MABl. S. 182), die Entschließung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 29. Mai 1906 über die Gebührenfreiheit der Armenpflege (MABl. S. 295), die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 28. August 1909 über den Postverkehr der Gemeinden (MABl. S. 778).

Google

II. Familien- und Verwandtschafts-Verhältnisse.

8. a. Ort und Zeit der Verehelichung:	
b. Vor- und Zuname des Ehegatten des Hilfsbedürftigen, Bekenntnis, Geburtszeit und Geburtsort:	
c. Wo befindet sich der Ehegatte? Wann und wo ist er gestorben?	
d. Ist die Ehe gerichtlich geschieden? Wann? Von welchem Gerichte?	
e. Leben die Eheleute getrennt? (In diesem Falle sind die Ursachen, Zeit und Art des Getrenntlebens so genau als möglich zu erheben). Empfängt die Ehefrau während der Trennung der Ehe Beihilfen seitens des Mannes und welche?	
f. Ist die Ehefrau oder der Ehemann gesund und arbeitsfähig? Womit beschäftigt . . . sich? Was verdient . . . wöchentlich oder wodurch wird . . am Erwerb verhindert? Ist die Frau schon vor ihrer Verheiratung mit ihrem jetzigen Ehemann unterstützt worden, wo und in welcher Weise?	
g. Wenn die Frau nicht in erster Ehe lebt, wer waren die früheren Ehemänner? Wie lange und wo war sie mit ihnen verheiratet?	
h. Wie heißen die etwaigen früheren Ehefrauen usw.? Wann und wodurch wurden die früheren Ehen gelöst?	
9. a. Welche Kinder sind aus dieser und früheren Ehen des Hilfsbedürftigen oder (bei weiblichen Personen) als unehelich erzeugt noch am Leben? Namen, Alter und Geburtsort.	

Google

b. Welche Kinder hat die jetzige Ehefrau beigebracht (uneheliche oder in früheren Ehen erzeugte)? Namen, Alter und Geburtsort. Wo halten sie sich gegenwärtig auf? Welche von den Kindern verdienen etwas, wodurch und wieviel wöchentlich? Sind die erwachsenen bereits verheiratet und welche Familien haben sie? Gehen die schulpflichtigen Kinder zur Schule? Haben sie freien Unterricht? Welche Schule besuchen sie? Die Angaben sind übersichtlich zu machen.	
c. Wer ist der Vater der unehelich erzeugten Kinder? Hat er die Vaterschaft anerkannt oder wurde er zu Unterhaltsbeiträgen verurteilt, von welchem Gerichte und wann? Bezahlt er Unterhaltsbeiträge, wieviel? Oder hat er eine Abfindung gewährt, in welchem Betrage? Mit vormundschaftlicher Genehmigung?	
10. Bei wem befinden sich die Kinder im Falle und seit der Trennung der Ehe?	
11. Namen, Wohnung, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse folgender Verwandten des Hilfsbedürftigen: a. Eltern { des Mannes der Frau der früheren Frauen,	
b. Großeltern { des Mannes der Frau der früheren Frauen,	
c. Enkelkinder.	
d. Sonstige wohlhabende Verwandte, namentlich Geschwister usw.:	

Google

III. Aufenthaltsverhältnisse.

12. a. Seit welchem Zeitpunkte (Jahr? Monat? Tag?) hat der Hilfsbedürftige hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt (nicht vorübergehenden oder fremden Aufenthalt)?	
b. Hat der hiesige Aufenthalt durch Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt oder unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts ausgeschlossen wird? Oder sind solche Umstände nach Beginn des hiesigen Aufenthalts eingetreten?	
c. Wenn der hiesige Aufenthalt nicht ununterbrochen ein Jahr gewährt hat, wo hat sich in letzter Zeit der Hilfsbedürftige vor seinem hiesigen Aufenthalt über ein Jahr lang aus freier Selbstbestimmung aufgehalten? (Von wann bis wann?)	
d. Seit wann ist der Hilfsbedürftige erwerbslos? Bei wem, wo, je von wann bis wann, in welcher Eigenschaft hat der Hilfsbedürftige in den letzten 3 Wochen vor dem Eintritt der Erwerbslosigkeit gearbeitet? Von wann bis wann war er etwa im Anschluß an die letzte Beschäftigung krank und bezog Krankenunterstützung von einer Krankenkasse und von welcher?	
13. Wo haben die Eltern des Hilfsbedürftigen gewohnt, als er armenrechtlich selbständig wurde, und seit wann haben sie dort gewohnt, oder falls sie früher gestorben sind, wo haben sie in den letzten Jahren vor ihrem Tode gewohnt?	

IV. Fragen zur Prüfung des Bedürfnisses.

14. a. Hat der Hilfsbedürftige eine eigene Wohnung? Wieviel beträgt die Miete? Ist ein Teil der Wohnung untervermietet? Zu welchem Preise? Ist er selbst nur Schlafgänger? bei wem?	

Google

b. Seit welcher Zeit bewohnt er die gegenwärtige Wohnung? Wo war seine letzte Wohnung?	
c. Ist er zu einer Steuer veranlagt? Zu welcher und mit welchem Betrage?	
15. Welche Unterstützung für sich oder ihre Angehörigen (Frau, eheliche und Stiefkinder unter 16 Jahren) hat er bereits erhalten oder erhält er noch jetzt: a. Aus öffentlichen Armenmitteln hier oder von auswärts? Hat der Hilfsbedürftige etwa anderwärts, wo (Ort und Behörde) und wann wegen der vorliegenden Hilfsbedürftigkeit um Unterstützung gebeten und welchen Bescheid hat er erhalten? Wurde er irgendwo etwa wegen der vorliegenden Krankheit verpflegt und ungeheilt entlassen? Mit Reisegeld versehen?	
b. Von Wohltätigkeitsvereinen, sonstigen Einrichtungen der freiwilligen Armenpflege, Stiftungen oder Behörden?	
c. Von Kindern, anderen Verwandten oder Privatpersonen?	
16. Ist der Hilfsbedürftige Mitglied einer oder mehrerer Kranken- oder Sterbekassen und welcher? Wer zahlt die Beiträge? a. Welche Krankenunterstützung bezieht er für sich? wann hat diese begonnen? wann und auf welchen Betrag wird sie vermindert und wann hört sie ganz auf?	
b. Welche Unterstützung erhält er aus Krankenkassen für seine Familienangehörigen? (Betrag, Beginn und Ende.)	
17. Bezieht der Hilfsbedürftige einen Ruhegehalt? Oder eine Rente auf Grund der Reichsversicherungsordnung (Unfall-, Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenenrente) oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der Militärgesetze? In welchem Betrage? Von welcher Kasse? Wenn nicht, so ist zu prüfen, ob ein Anspruch hierauf etwa aus Anlaß dieses Unterstützungsfalls begründet ist und das Nötige sofort zu veranlassen. Bestehen für die Zukunft Ansprüche auf Rente? (Nr. und Datum der letzten Quittungskarte.)	

Google

18.	Liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Heilverfahrens auf Rechnung der Landesversicherungsanstalt oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vor, warum nicht? RVO. § 1269 ff, AVG. § 36 ff. Falls die Voraussetzungen vorliegen, sind die nötigen Schritte zur Bewirkung der Übernahme der Verpflegungskosten auf die Versicherungsanstalt sowie geeignetenfalls zur Auswirkung eines Hausgeldes alsbald einzuleiten.	
19.	Hat der Hilfsbedürftige unbewegliches oder entbehrliches bewegliches Vermögen? Verfügt er über Barmittel, Außenstände, Sparkasseguthaben, Darlehns- und sonstige Forderungen (Hypotheken)? Hat er kein Vermögen zu erwarten? Haben die Kinder oder Enkel Vermögen? wo und von wem wird es verwaltet? Hat er oder sein Ehegatte Nutznießungs- (Geld- Wohnungsrechts- oder Leibrenten-) Ansprüche, Ruhegehaltsansprüche, an wen, seit wann, in welchem Betrage und für welche Zeitdauer?	
20.	Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit? Liegt Arbeitsbeschränktheit oder Arbeitsunfähigkeit vor?	
21.	Wovon hat der Hilfsbedürftige sich bisher ernährt und wieviel hat er wöchentlich verdient? wo steht er in Arbeit? oder im Dienste? Seit wann?	
22.	Wodurch und seit welcher Zeit ist der Hilfsbedürftige behindert, sich und den Seinigen den nötigen Unterhalt zu verschaffen? Etwa Wegfall des Ernährers? oder Verletzung der Unterhaltspflicht?	

$\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ Gesuchsteller(in) wurde auf die Folgen unwahrer Angaben (Einzug der Unterstützung und unter Umständen Strafeinschreitung) sowie auf die Folgen der Armenunterstützung für die öffentlichen Rechte aufmerksam gemacht. $\frac{\text{Er}}{\text{Sie}}$ erklärt, bei $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$ Hilfsbedürftigkeit auf der gestellten Bitte beharren zu müssen.

Unterschrift des Gesuchstellers

(bei Eheleuten des Mannes)

Zur Beglaubigung

Google

a. , 191 .

G. R. an

den Ortsarmenverband / Landarmenverband

in .....

nach §§ 28, 30, 34 des UWG. mit der Anfrage übersandt, ob der Unterstützungswohnsitz — die Landarmeneigenschaft — anerkannt und die Erstattung der aufgewendeten und noch aufzuwendenden Unterstützungskosten zugesichert (und die Übernahmepflicht anerkannt) wird. (Es ist in Aussicht genommen dem ..... die Fortsetzung des Aufenthalts dahier auf Grund der §§ 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes zu versagen).

Im Ablehnungsfalle wird um Angabe der Gründe ersucht.

Der Ortsarmenverband.

b. , 191 .

An

das K. Bezirksamt (die K. Regierung, Kammer des Innern)

in .....

Der (die) am .....

geborene .....

.....

mußte am .....

in Armenpflege genommen werden

Ein Unterstützungswohnsitz hat bisher nicht ermittelt werden können. Behufs Wahrung des Erstattungsanspruchs erfolgt hierdurch die in § 34 des UWG. vorgeschriebene Anmeldung mit der Bitte um Empfangsbestätigung.

Der Ortsarmenverband.

Google

Go gle

Beilage 2.
(Zu § 36.)

Satzung des Gesamtarmenverbandes N.

§ 1.

Die Gemeinden N., O., P. bilden unter dem Namen „Gesamtarmenverband N." einen gemeinsamen Ortsarmenverband mit dem Sitze der Verwaltung in N. (Dienstsitz des Vorstandes.)

§ 2.

Der Gesamtarmenverband übernimmt für die Gemeinden, die ihn bilden, alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ortsarmenverbandes. (Jede Gemeinde bleibt jedoch verpflichtet, den Hilfsbedürftigen, die sich im Armenbezirk aufhalten, das nötige Obdach zu gewähren.)

§ 3.

Die Verwaltung des Gesamtarmenverbandes führt der Gesamtarmenrat. Die Zahl der Personen, welche die Verbandsgemeinden in den Gesamtarmenrat abordnen und wählen (Armengesetz Art. 22 Abs. I, II, 25 Abs. II), wird festgesetzt für:

N. auf x und y,
O. auf x' und y',
P. auf x'' und y''.

§ 4.

Für die Aufbringung und Verteilung der Kosten gilt Art. 46 des Armengesetzes (mit dem Abmaße, daß usw.). Die Verbandsgemeinden haben die von dem Gesamtarmenrate nach dem jeweiligen Bedarfe festgesetzten Vorschüsse an die Gesamtarmenkasse zu entrichten.

Den Mitgliedern des Gesamtarmenrats, die nicht am Sitze der Verwaltung wohnen, werden ihre Auslagen (auf Antrag) ersetzt.

§ 5.

In dringenden Fällen kann in den Gemeinden außerhalb des Dienstsitzes des Vorstandes der Bürgermeister den Hilfsbedürftigen die unverschiebliche Unterstützung unmittelbar gewähren; er hat aber dem Vorstande hiervon ungesäumt Kenntnis zu geben.

Google

§ 6.

Die öffentliche Auflegung des Voranschlags und der Rechnung des Gesamtarmenverbandes (Armengesetz Art. 38 Abs. II, 39 Abs. I) geschieht am Sitze der Verwaltung. Nach Ablauf der Auflagefrist sind die Rechnungen mit den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl (Armengesetz Art. 44 Abs. III) abzugeben. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen erfolgt jeweils in gemeinsamer Sitzung der Verbandsgemeindevertretungen. Im übrigen gelten die Art. 38 und 39 des Armengesetzes entsprechend.

§ 7.

Über Änderungen der Satzung beschließt der Gesamtarmenrat. Sie bedürfen der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern (Armengesetz Art. 42 Abs. I).

Google

Beilage 3.
(Zu § 48.)

Landarmenverband .....

Gesuch um Beihilfe
nach Art. 59 des Armengesetzes vom 21. August 1914.

I. Ortsarmenverband .....

Bezirksamt .....

II. Einwohnerzahl:	Es überwiegt Landwirtschaft — Handel — Gewerbe — Industrie.

III. Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse:

Google

IV. **Besondere Verhältnisse;**

a. Staatssteuersoll ....., davon Kapitalrentensteuersoll .....,

b. Steueransatzsumme (Umlagengesetz Art. 24, 25) .....

hievon treffen auf einen Umlagenpflichtigen durchschnittlich .....,

c. Zahl der Umlagenpflichtigen ....., hierunter zahlen weniger als 6 ℳ Einkommensteuer .....,

	Betrag	Hundertsatz	davon verwendet für Armenzwecke	
			Betrag	Hundertsatz
d. Gemeinde-/Distrikts- umlagen				
nach der letzten Rechnung				
nach dem Voranschlage				
für.....				

e. rentierender Kapitalbetrag:

des Gemeindevermögens .....

des Armenvermögens .....

f. Gemeindeschulden .....

g. Wird in der Gemeinde der Lokal-Malz- und Bieraufschlag erhoben?

Welche sonstigen örtlichen Abgaben werden erhoben?

Google

V. **Erbetene Beihilfe:**

VI. **Gutachten des Bezirksamts,** insbesondere auch darüber, ob nach den gegebenen Umständen ein erheblicher Teil der Gemeindeumlagen für Armenzwecke verwendet wird und infolgedessen unverhältnismäßige Belastung vorliegt, ferner, wieweit eine Beihilfe — in Geld oder auf andere Weise — hiernach als angezeigt erachtet wird.

VII. **Beschluß des Landarmenrats:**

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 14. August 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 2. August 1915 über die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern. — Bekanntmachung vom 1. August 1915 zur Eichordnung. — Bekanntmachung vom 2. August 1915, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten betreffend.

Nr. 20690.

Königliche Verordnung über die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, in Abänderung und Ergänzung der §§ 4, 5, 9, 10, 12 und 13 der K. Verordnung vom 14. September 1910, die Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern betreffend, mit sofortiger Wirkung zu verordnen, was folgt:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Gegenstände der Zwischenprüfung sind die Grund- und Hilfsfächer.

Google

§ 5 erhält die Fassung:

§ 5.

Gegenstände der thoretischen Schlußprüfung sind die Hauptfächer.

§ 9 erhält den Zusatz:

6. die Erklärung, ob, wann und wo der Studierende der Militärpflicht genügt hat.

§ 10II erhält folgende Fassung:

§ 10 Abs. II.

Als Anwärter des K. bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes können nur solche Bewerber Aufnahme finden, die für den Zeitpunkt der Eingabe entweder durch militärische Zeugnisse Felddienstfähigkeit oder durch das Zeugnis eines hierfür aufgestellten Bezirksarztes Forstdienstfähigkeit nachweisen. Den Begriff der Forstdienstfähigkeit bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 12 wird geändert und ergänzt wie folgt:

§ 12.

I. Studierende der Forstwissenschaft, die eine Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste nicht anstreben, können zur Zwischenprüfung im ganzen Umfange zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie
   1. an der Universität München mit der großen Matrikel immatrikuliert sind (§§ 3 mit 8 der Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten),
   2. an deutschen Universitäten, technischen Hochschulen oder Forstakademien ein dreisemestriges Studium aller Zwischenprüfungsfächer zurückgelegt und dabei die beiden letzten vollen Semester an der Universität München verbracht haben,
   3. durch eine mit Lehrwanderungen verbundene Vorlesung oder durch eine halbjährige Vorpraxis in das Studium der Forstwissenschaft eingeführt wurden.

II. Studierende der Forstwissenschaft, die eine Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst nicht anstreben, können zur Schlußprüfung im ganzen Umfange zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie
   1. an der Universität München mit der großen Matrikel immatrikuliert sind (wie bei Abs. I Ziff. 1),

Google

2. an deutschen Universitäten, technischen Hochschulen oder Forstakademien ein $3^1/_2$jähriges Studium aller Fächer der Zwischen- und Schlußprüfung zurückgelegt und dabei die beiden letzten vollen Semester an der Universität München verbracht haben,
3. die Prüfung aus sämtlichen Zwischenprüfungsfächern an den in Ziffer 2 bezeichneten Bildungsstätten mit Erfolg abgelegt haben.

III. Bei Ablegung dieser Prüfungen (I und II) können Teile der Prüfungsgegenstände, soweit sie sich ausschließlich auf die Bayerische Landesgesetzgebung beziehen, von der Prüfung ausgenommen werden.

IV. Das Bestehen dieser Prüfungen (I und II) verleiht keinen Anspruch auf Zulassung zum bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst oder zur bayerischen Staatsprüfung.

§ 13 erhält die Fassung:

§ 13.

Außerdem können Studierende und Hörer der Universität München, die eine Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste nicht anstreben, sich in einzelnen selbstgewählten Fächern prüfen lassen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie über die gewählten Prüfungsgegenstände an der Universität München Vorlesungen regelmäßig gehört, an den etwa damit verbundenen praktischen Übungen teilgenommen und den treffenden Teilbetrag der Prüfungsgebühr (§ 6^{III}) entrichtet haben.

Leutstetten, den 2. August 1915.

Ludwig.

v. Brunnig. Dr. v. Knilling.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Stenglein.

Google

Nr. 468.

Bekanntmachung zur Eichordnung.

K. Normal-Eichungskommission.

Die Eichordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezember 1911 (GVBl. S. 1163) wird dahin abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stempelung erfolgt auf Glas durch Aufätzen; auf Holz, Elfenbein und ähnlichem Material durch Einbrennen, Eindrücken oder Aufschlagen; auf Metall durch Eindrücken oder Aufschlagen, jedoch bei den zusammenlegbaren Maßstäben, den Bandmaßen, den Präzisionsmaßstäben und den Präzisionswagen auch durch Aufätzen.

Artikel 2

Eichung von Längen- und Dickenmaßen

1. § 17 A Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. bei Maßstäben aus anderem Material von

10	bis einschließlich	7	Meter	6 Millimeter
6	„ „	4	„	4 „
3 und 2			Meter	2 „
1			Meter	1 „
0,5			„	0,5 „
0,2 und 0,1			Meter	0,25 „

2. § 23 A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. bei Kluppmaßen aus anderem Material von

2	bis einschließlich	1,6	Meter	2 Millimeter,
1,5	„ „	0,9	„	1 „
0,8	„ „	0,6	„	0,75 „
0,5, 0,4 und 0,3			Meter	0,5 „
0,2 und 0,1			Meter	0,25 „

3. § 23 B Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. bei den Kluppmaßen aus Holz das Dreifache des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge.

Google

Artikel 3

Eichung von Hohlmaßen

§ 56 Nr. 5 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Von dieser Verstärkung kann bei Maßen zu 5 und 10 Liter abgesehen werden, wenn das Herstellungsverfahren an sich schon für eine genügende Festigkeit des Bodens Gewähr bietet.

Artikel 4

Eichung von selbsttätigen Wagen

1. § 101 Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

a) für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie körnige, freirollende, nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse für eine größte zulässige Last von

20, 50, 100, 125, 200, 250 Gramm,
$0{,}_5$, 1, 2, 3, 4, 5 Kilogramm,
10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 Kilogramm,
75, 100, 125, 150, 200, 250 Kilogramm usw. in Abstufungen von je 50 Kilogramm;

2. § 102 Nr. 2 erhält folgenden Absatz 3:

Selbsttätige Balkenwagen für Flüssigkeiten müssen ein zur Einstellung auf nasse Tara geeignetes Laufgewicht ohne Skale (Einstellgewicht) am Balken haben. Sie müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die das gleichmäßige Abtropfen der Lastschale beim Entleeren sichert.

3. Im § 102 Nr. 7 Abs. 1 wird hinter den Eingangsworten: „Bei den Wagen" eingeschaltet: für Flüssigkeiten,

4. Im § 104 Nr. 4 wird hinter den Eingangsworten: „Bei den Wagen" eingeschaltet: für Flüssigkeiten,

und am Schlusse folgender neuer Absatz zugefügt:

Bei den Wagen für Flüssigkeiten muß die Angabe auf dem Schilde den Zusatz erhalten: Vor der Benutzung ist die Lastschale gehörig zu benetzen und die Wage durch das Einstellgewicht am Balken zum Einspielen zu bringen.

5. § 105 Nr. 1 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

Wagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm haben die gleiche Fehlergrenze innezuhalten wie die Wagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

6. § 105 Nr. 2a) erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

Wagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm haben die gleiche Fehlergrenze innezuhalten wie die Wagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

Google

7. Im § 105 Nr. 2 b) erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

Bei den Wagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte darf der Fehler der Summe von 10 Wägungen höchstens betragen 5 Gramm für jedes Kilogramm dieser Summe.

8. § 105 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Außerdem darf bei Wagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, freirollende, nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und Erzeugnisse bei den in der richtigen Stellung und bei den in den äußersten Stellungen des Reglergewichts (Reguliergewichts) zustandegekommenen Füllungen die Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse der 10 bei derselben Stellung des Reglergewichts gemachten Ermittlungen höchstens betragen bei einem Füllungsgewichte

bis 75 Kilogramm abwärts	1 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 25 Kilogramm	1,5 „ „ „ „
auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,	
von 20 und 15 Kilogramm	2 Gramm für jedes Kilogramm,
„ 10 bis 4 „	3 „ „ „ „
„ 3 und 2 „	4 „ „ „ „
„ 1 Kilogramm bis 125 Gramm . . .	5 „ „ „ „
„ 100 Gramm abwärts	0,5 Gramm.

Artikel 5

Eichung der Wagen für Reisegepäck, Stückgüter, Postpakete

1. Die Überschrift der §§ 107 bis 111 wird durch folgende Überschrift ersetzt: III. Wagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter sowie Wagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert.

2. Im § 107 Nr. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

1. Ausschließlich zum amtlichen Gebrauche bei Ermittlung der Beförderungsgebühren für Reisegepäck und Stückgüter auf der Eisenbahn, einschließlich der Rollgebühren, und für Postpakete ohne angegebenen Wert auf der Post sind Wagen zulässig, bei denen das Gewicht der Last ganz oder zum Teil durch die unmittelbare oder mittelbare Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems ermittelt wird.

3. § 107 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die größte zulässige Last darf nicht weniger als 20 Kilogramm und bei den Wagen für Reisegepäck und Stückgüter nicht mehr als 2000 Kilogramm, bei den Wagen für Postpakete nicht mehr als 100 Kilogramm betragen.

4. § 109 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Wage soll an ersichtlicher Stelle ein Schild tragen, auf dem die Bezeichnung

Google

„Zum Eisenbahngebrauche, Wage für Reisegepäck und Stückgüter" oder entsprechend „Zum Postgebrauche, Wage für Postpakete ohne angegebenen Wert" angebracht ist

5. Im § 109 Nr. 5 ist am Anfang für „5. Auf dem Schilde ist" zu setzen:

5. Bei Federwagen, deren Federn nicht sämtlich aus Stahl bestehen, ist auf dem Schilde . . . . . .

6. Im § 110 Nr. 1 ist am Schlusse zu streichen:

„ , jedoch nicht weniger als 100 Gramm".

7. § 110 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Fehler der Angaben der Wagen müssen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und ihrem zehnten Teil, jedoch bei den Wagen für Postpakete, deren größte zulässige Last 50 Kilogramm übersteigt, bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und 5 Kilogramm durch die unter Nr. 1 angegebenen Zulagen mindestens ausgeglichen werden.

Artikel 6

Eichung von Gasmessern

§ 130 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stempelung erfolgt auf Tropfen aus Zinnlegierung. Zu stempeln sind die Schilder, welche die im § 128 unter Nr. 1 bis 5, 8 und 10 vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen, und zwar so, daß sie gegen Abnahme gesichert sind. Außerdem ist das Gehäuse des Gasmessers gegen Öffnung, das des Zählwerkes gegen Abnahme so weit zu sichern, daß Abänderungen der messenden Räume und ihrer Verbindung mit dem Zählwerk sowie des Zählwerkes nur unter Verletzung von Stempeln vorgenommen werden können. Ferner sind die zur Einhaltuug des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Einrichtungen zu stempeln, soweit sie sich außen am Gehäuse befinden.

Artikel 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 1. August 1915.

Neubert.

Nr. 469.

Bekanntmachung, Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten betreffend.

K. Normal-Eichungskommission.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) werden nachstehende Übergangsbestimmungen erlassen:

Google

1. Noch nicht geeichte Längen- und Dickenmaße, die den Vorschriften des Artikels 2 der Bekanntmachung zur Eichordnung vom 1. August 1915 (GVBl. S. 654) nicht entsprechen, wohl aber nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig sind, werden noch bis zum 31. Dezember 1918 zur ersten Neueichung zugelassen.
2. Gasmesser, bei denen die Literscheibe nur an fünf Stellen beziffert ist, sowie Münzgasmesser, bei denen der Betriebswiderstand die in der Instruktion vom 10. März 1912 (Besondere Instruktion VIII Nr. 9 b) festgesetzten Grenzen überschreitet, werden noch bis zum 31. März 1917 zur ersten Neueichung zugelassen, sofern die benutzten Literscheiben und Automatenwerke nachweislich Beständen entnommen sind, die am 1. April 1915 in den Fabriken bereits vorhanden waren.
3. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Art werden noch bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.
4. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

München, den 2. August 1915.

Neubert.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 14. August 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. August 1915, die Stundung von Grundwechselabgaben betreffend.

Nr. 22575.

Bekanntmachung, die Stundung von Grundwechselabgaben betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

I. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. Juni ds. Js. beschlossen:

1. Die Direktivbehörden und die Behörden, die an ihre Stelle treten (§ 185 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze) werden nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen für nachgeforderte Grundwechselabgaben (Tarifnummer 11 RStG.) Zahlungsfristen zu bewilligen oder die Abtragung in Teilzahlungen zu genehmigen, wenn die Steuer nicht von einer anderen zu ihrer Zahlung verpflichteten oder für ihre Entrichtung haftenden Person eingezogen werden kann (§§ 89, 92a, b RStG.) und die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde. Soweit aus demselben Rechtsvorgang eine Landesabgabe geschuldet ist, darf die Zahlungsnachsicht nur gewährt werden, wenn sie auch für die Landesabgabe zugestanden wird.

Google

Die Landeszentralbehörde kann die Befugnis anderen, nachgeordneten Behörden übertragen, sofern es sich um Steuerbeträge bis zu 300 ℳ und Zahlungsfristen bis zu sechs Monaten handelt und Sicherheit geleistet wird.

2. Werden im Falle zu 1 Teilzahlungen bewilligt, so sind sie an die Bedingung zu knüpfen, daß beim Ausbleiben einer Teilzahlung die zwangsweise Beitreibung des ganzen Restes erfolgt.
3. Auf Anfordern hat sich der Steuerpflichtige zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verpflichten.
4. Die fälligen Steuerbeträge, für welche Zahlungsnachsicht bewilligt worden ist, sind erst dann in das Einnahmebuch zu übernehmen, wenn Zahlung geleistet oder wenn die bewilligte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Steuerbetrag niedergeschlagen worden ist.

II. Hierzu wird bestimmt:

1. Zur Bewilligung von Zahlungsfristen und Genehmigung von Teilzahlungen nach Maßgabe des angeführten Bundesratsbeschlusses sind in Bayern, sofern es sich um Steuerbeträge bis zu 300 ℳ und Zahlungsfristen bis zu sechs Monaten handelt und Sicherheit geleistet wird, die Rentämter, im übrigen die Regierungsfinanzkammern zuständig.
2. Der Beschluß des Bundesrats betrifft nur Fälle, in denen es sich um Nachforderungen handelt und in denen die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zwar Erfolg versprechen, aber für ihn mit erheblichen Härten verbunden sein würde. Handelt es sich nicht um Nachforderungen, so ist zur Stundung, wenn diese deshalb beantragt wird, weil die sofortige Einziehung der Abgabe für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre, der Bundesrat zuständig.
3. Die Befugnis der Landesfinanzbehörden zur Bewilligung von Zahlungsfristen, wenn der Schuldner zu der Zeit, zu der die Abgabe zu entrichten ist, ganz oder teilweise zahlungsunfähig ist, der spätere Eingang der Abgabe von ihm aber bei angemessener Nachsicht erwartet werden kann, wird durch den Bundesratsbeschluß nicht berührt.

München, den 7. August 1915.

v. Brennig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 17. August 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. August 1915, Arbeitsnachweise betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 20989II.

Bekanntmachung, Arbeitsnachweise betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) werden für die nicht gewerbsmäßig betriebenen Stellen- und Arbeitsnachweise (von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Kaufmännischen Vereinen, Angestelltenverbänden, sonstigen Vereinigungen und Anstalten sowie von Schulen und andere) die nachstehenden Vorschriften erlassen. Sie finden auf die gemeindlichen Arbeitsämter nur soweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

Anzeigepflicht.

§ 1.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin — soweit dies nicht bereits geschehen ist — eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden des Arbeitsnachweises und des Geschäftsleiters.

Google

Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen 3 Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

Drei Abschriften der Anzeigen sind gleichzeitig der Distriktspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion) vorzulegen, die je eine Abschrift dem K. Statistischen Landesamt und dem gemeindlichen Arbeitsamt einsendet.

Abs. 1 und 2 finden auch auf die gemeindlichen Arbeitsämter Anwendung.

§ 2.

Mit der Anzeige sind die für den Arbeitsnachweis etwa vorhandenen Satzungen, Geschäftsordnungen, Gebührentarife und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb maßgebenden Bestimmungen einschließlich der Formblätter für die Geschäftsbücher, Verzeichnisse und Mitteilungen, in der Folge auch die hierin vorgenommenen Änderungen, in je zwei Ausfertigungen der Distriktspolizeibehörde einzureichen. Diese teilt eine Ausfertigung dem gemeindlichen Arbeitsamt mit.

Leiter und Angestellte.

§ 3.

Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist. Für bestimmte Geschäfte kann ein besonderer Angestellter des Nachweises als verantwortlich bezeichnet werden.

§ 3 des Stellenvermittlergesetzes findet auf die Leiter und Angestellten des Arbeitsnachweises entsprechende Anwendung.

Ausnahmen von der Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Bezeichnung.

§ 4.

Der Bezeichnung „Arbeitsnachweis" oder „Stellennachweis" ist ein den Träger des Nachweises kennzeichnender Zusatz anzufügen. Die Berufe, für die Stellen vermittelt werden, können beigefügt werden.

Jede andere oder weitere Bezeichnung ist verboten.

Betriebsräume.

§ 5.

Der Stellen- oder Arbeitsnachweis darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird; auch darf der Zugang zu den Betriebsräumen des Nachweises nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird.

Google

Ausnahmen können von der Distriktspolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken sich befindet, verbieten.

Vermittlungstätigkeit.

§ 6.

Anzeigen, die in bayerischen Zeitungen erscheinen, dann Anschläge, Geschäftsempfehlungen u. dgl. müssen von allen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen, und zwar auch solchen, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, mit der genauen Angabe der Bezeichnung (§ 4) und der Geschäftsräume versehen sein.

§ 7.

§ 17 Ziff. 2—8 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend (GVBl. S. 924), finden auf die Arbeitsnachweise entsprechende Anwendung.

§ 8.

Nachweise, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 9.

Den Nachweisen ist verboten, andere als die von ihnen angegebenen und der Distriktspolizeibehörde zu bezeichnenden Stellen zu vermitteln.

§ 10.

Die Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der im nachstehenden Absatz 2 genannten, haben am Dienstag und Freitag jeder Woche die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkte der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin zu melden, das die Vordrucke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldekarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amt jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen.

Google

Die Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie diejenigen Arbeitsnachweise, die voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahr besetzen werden, haben Ende jeder Woche die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht erledigt werden konnten, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) dem gemeindlichen Arbeitsamt auf dessen Ansuchen mittels der ihnen kostenlos überlassenen Vordrucke zu melden.

Sämtliche Arbeitsnachweise haben dem gemeindlichen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen diejenigen Mitteilungen zu machen, die dazu bestimmt sind, einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erlangen.

Die Arbeitsämter und Arbeitsnachweise haben sich gegenseitig auf Anfrage Aufschlüsse zu geben, die geeignet sind, die Arbeitsvermittlung zu erleichtern, soweit hierbei nicht vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten in Frage stehen.

Gebühren.

§ 11.

Auf die Arbeitsnachweise findet § 5 Abs. 2—4 des Stellenvermittlergesetzes entsprechende Anwendung.

Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen.

Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

Über alle erhaltenen Zahlungen sind Empfangsbestätigungen auszustellen.

Die §§ 14—16 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betreffend (GVBl. S. 924), finden auf die Nachweise entsprechende Anwendung.

Tätigkeitsberichte.

§ 12.

Die Nachweise haben

1. zu Beginn jeden Monats,
2. bis zum 1. März jeden Jahres

für das abgelaufene Monat oder Kalenderjahr Berichte über ihre Tätigkeit nach einem vom K. Statistischen Landesamt bestimmten Muster in dreifacher Ausfertigung der Distriktspolizeibehörde einzureichen.

Diese wird je eine Fertigung dem K. Statistischen Landesamt und dem gemeindlichen Arbeitsamt mitteilen.

Google

Die Distriktspolizeibehörde kann im Einvernehmen mit den eben genannten Ämtern die Nachweise von der Verpflichtung zur Einsendung der Monatsberichte in widerruflicher Weise befreien.

Pflichten gegen die Polizeibehörde.

§ 13.

Die Nachweise sind verpflichtet, der Polizeibehörde jede auf den Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Sie haben nach näherer Anordnung der Polizeibehörde Anschläge, die sich auf Stellen im Ausland beziehen, in ihren Geschäftsräumen anzubringen, ferner Personen, die Stellen im Ausland suchen, die von der Polizeibehörde für solche Fälle vorgeschriebenen Aufschlüsse zu erteilen.

Aushang der Vorschriften.

§ 14.

In den Betriebsräumen des Nachweises sind an einer in die Augen fallenden, leicht zugänglichen Stelle die gegenwärtigen Vorschriften, die in den §§ 3, 7 und 11 angeführten Bestimmungen, sowie die Gebührenordnung in deutlichem Druck auszuhängen.

Untersagung des Betriebes.

§ 15.

Zuständig zur Untersagung des Betriebes eines Nachweises nach § 17 des Stellenvermittlergesetzes ist die Distriktspolizeibehörde des Sitzes des Nachweises oder seiner Nebenstelle, in München die Polizeidirektion.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die Bekanntmachungen vom 26. September 1914 (GVBl. Seite 607), 12. Dezember 1914 (Kriegsbeilage zum MABl. S. 432), 25. März und 8. Juni 1915 („Staatsanzeiger" Nr. 79 und 133), betreffend Stellen- und Arbeitsnachweise, sind hiermit aufgehoben, ebenso die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1910 (MABl. S. 1027, soweit sie sich auf die nicht gewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise bezieht.

Die in einzelnen Fällen gewährten Befreiungen von Bestimmungen der Bekanntmachungen über Stellen- und Arbeitsnachweise bemessen sich nach den den Distriktspolizeibehörden zugegangenen besonderen Entschließungen.

München, den 7. August 1915.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen:

am 6. August 1915 der Gutsbesitzer, Professor Dr. Franz Wilhelm von Mammen in Brandstein b. Hof in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. M. Fol. 71,

am 9. August 1915 Gertraud Freifrau von Schaumberg, geborene von Sahr, Witwe des K. Preußischen Generalmajors z. D. Berthold von Schaumberg in Schloß Schney bei Lichtenfels und ihre Tochter Irmgard Freiin von Schaumberg, sowie ihr Sohn Veit Ulrich Freiherr von Schaumberg, Leutnant im K. 1. Inf.-Rgt. „König" in erblicher Weise bei der Freiherrenklasse Lit. S, Fol. 94,

am 10. August 1915 für ihre Person als Ritter des Militär-Max-Josephs-Ordens bei der Ritterklasse der Hauptmann und Batteriechef im K. 1. Fuß-Artillerie-Regiment Wilhelm Ritter von Schrenk unter Lit. S, Fol. 178 und der Oberleutnant im K. 3. Feldartillerie-Regiment Hermann Ritter von Speck unter Lit. S, Fol. 179.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 19. August 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. August 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Es wird eingeschaltet: hinter dem mit „Helit" beginnenden Absatz:

Kiwit mit den angehängten Zahlen I, II, III und IV (Gemenge von höchstens 77 Prozent Natrium- oder Kaliumchlorat und Kohlenstoffträgern [wie Paraffin, Naphthalin, Vaseline, Mehle, Öle], auch mit flüssigem Trinitrotoluol — höchstens 15 Prozent —, Dinitrotoluol, Dinitronaphthalin, Kochsalz sowie höchstens 4 Prozent Schießwolle).

In dem mit „Gesteins-Koronit" beginnenden Absatz hinter „Gesteins-Koronit":

sowie Gesteins-Favorit .

In dem mit „Kohlen-Koronit" beginnenden Absatz hinter „Kohlen-Koronit":

sowie Kohlen-Favorit .

Google

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 3 c) wird das Wort „Schwarzpulverladung" ersetzt durch:
Zündladung .

In Ziffer 7 c) wird hinter dem Worte „Trinitrotoluol" nachgetragen:
, Cheddit .

A. Verpackung. Zu 7. Anmerkung zu Abs. (3) am Fuße der Seite.

Der Eingang wird gefaßt:

Während der Dauer des Krieges gilt für Handwurf-Munition in Wagenladungen (nur Diskus-Handgranaten werden in Mengen bis 200 kg als Stückgut befördert) folgendes:

Der mit „Diskus-Handgranaten" beginnende Absatz wird gefaßt:

Diskus-Handgranaten dürfen mit den zugehörigen Sprengkapseln in eine Überkiste zusammengepackt werden. Die Sprengkapseln — höchstens 52 — müssen in einem besonderen Holzklötzchen so verpackt sein, daß sie in genügendem Abstand voneinander sicher festgehalten werden. Das Klötzchen mit Sprengkapseln ist in ein Fach der Überkiste, in die die Diskus-Handgranaten (nicht mehr als 50) verpackt werden, fest einzusetzen.

B. Aufgabe.

Im Abs. (2) wird am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Wegen Zulassung von Diskus-Handgranaten mit beigepackten Zündern zur Stückgutbeförderung während der Dauer des Krieges s. Anm. zu A. Zu 7. Abs. (3).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 16. August 1915.

J. V.
Staatsrat v. Seiler.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 24. August 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 18. August 1915 über den Vollzug des § 359 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung.

Königliche Verordnung über den Vollzug des § 359 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das K. Staatsministerium des Innern kann den Beamten einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse sowie eines Kassenverbandes, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten übertragen. Für sie gelten dann vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 Satz 2 entsprechend die Vorschriften für die Gemeindebediensteten, denen nach Art. 77 Abs. III der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewährt sind.

Google

§ 2.

Die Zuständigkeit der K. Oberversicherungsämter und der Versicherungsämter wird auf die Regelung solcher Angelegenheiten und die Entscheidung solcher Streitigkeiten ausgedehnt, die aus der Übertragung der Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten an Beamte einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder eines Kassenverbandes entstehen.

§ 3.

Das Nähere bestimmt das K. Staatsministerium des Innern. Dieses kann in einzelnen Beziehungen auch Abweichungen von den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften eintreten lassen.

Straßburg, den 18. August 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 31. August 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. August 1915, die Einberufung des Landtags betreffend.

Nr. 3551 b 1.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch Unsere Verfügung vom 2. August 1914 bis auf weiteres vertagt haben, auf

Mittwoch, den 29. September 1915

einzuberufen.

Google

Wir beauftragen die Regierungen, Kammern des Innern, die in ihrem Kreise gewählten Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter Zustellung eines Abdrucks dieser Ausschreibung einzuladen, rechtzeitig in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erscheinen.

Leutstetten, den 31. August 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brand.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 7. September 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 4. September 1915 über den Abschuß von Hasen.

Nr. 2199 c 26.

Königliche Verordnung über den Abschuß von Hasen.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs und des Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Jagdgesetzes zu verordnen, was folgt:

Google

Für das Jahr 1915 wird in Abänderung der Hegezeit des § 2 der Königlichen Verordnung vom 6. Juni 1909 (GVBl. S. 409) der Beginn der Schußzeit für Hasen auf den 16. September festgesetzt.

München, den 4. September 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 13. September 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 10. September 1915, die Änderung der Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 28992.

Königliche Verordnung, die Änderung der Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, die Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 16. Dezember 1899 und die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 zu ändern, wie folgt:

1. Dem § 5 der Landesgebührenordnung wird als zweiter Absatz beigefügt:

Die Gebühr für Ermittelungen zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren beträgt 1 ℳ für jedes Miet- oder Pachtverhältnis, auf das sich die Ermittelungen erstrecken.

Google

2. Der § 21 der Gerichtsvollzieherordnung erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsvollzieher und, falls bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, die Gerichtsvollzieherei erhält von den im Geschäftsjahr eingehenden Gebühren für Zwangsvollstreckungen, für Ermittelungen zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren, für Wechselproteste und Scheckproteste und für die im § 11 bezeichneten Geschäfte einen Anteil.

Leutstetten, den 10. September 1915.

Ludwig.

v. Thelemann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
statt dessen
Ministerialrat Schmitt.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 8. September 1915 der Generalmajor und Kommandeur der K. 8. Infanterie-Brigade Karl Ritter von Riedl für seine Person als Ritter des Militär-Max-Josephordens bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 81.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 23. September 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. September 1915 über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Ansbach. — Bekanntmachung vom 22. September 1915, betreffend vorübergehende Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 22. September 1915 über die Zulassung von eisernen Gewichten.

Nr. 136 c 3.

Bekanntmachung über die Errichtung eines städtischen Versicherungsamts in Ansbach.

K. Staatsministerium des Innern.

Vom 1. Januar 1916 an wird der Bezirk der Stadt Ansbach vom K. Versicherungsamt Ansbach (MB. v. 30. Nov. 1912 Ziff. 2, GVBl. S. 1232) abgetrennt und beim Stadtmagistrat Ansbach eine eigene Abteilung für Arbeiterversicherung als städtisches Versicherungsamt Ansbach errichtet.

München, den 14. September 1915.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung ist durch Bekanntmachung des Reichseisenbahnamtes vom 9. September 1915 (RGBl. S. 584) mit sofortiger Wirksamkeit für die Dauer des Krieges dahin geändert worden, daß bei Ergänzungen und Änderungen der Anlage C von der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt und der Bekanntmachung im Reichsanzeiger abgesehen werden kann.

Google

Das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten behält sich vor, bei Ergänzungen und Änderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung für die bayerischen Eisenbahnen von der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ebenfalls abzusehen.

München, den 22. September 1915.

v. Seidlein.

Nr. 560.

Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten.

K. Normal-Eichungskommission.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1

1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden folgende aus Eisen gefertigte Gewichte zur Eichung zugelassen:

Handelsgewichte zu 50, 20, 10 Gramm
5, 2, 1 „
Präzisionsgewichte zu 2, 1 Kilogramm
500, 200, 100 Gramm
50, 20, 10 „
5, 2, 1 „

und Goldmünzgewichte in den durch § 81 der Eichordnung vom 10. Dezember 1911 (GVBl. S. 1163 zugelassenen Gewichtsgrößen.

2. Die Oberfläche der bei Nr. 1 genannten Gewichte muß glatt abgedreht und zum Schutze gegen Rost mit einem festhaftenden Überzuge (Metall oder Oxyd) vollständig bedeckt sein. Bei den Goldmünzgewichten ist nur Vergoldung zulässig.

3. Die Präzisionsgewichte von 2 Kilogramm bis 100 Gramm einschließlich müssen eine Justierhöhlung haben. Die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 Gramm abwärts sind ohne Justierhöhlung herzustellen, sie müssen aus gezogenem Eisen gedreht sein.

4. Für die Gestalt und Einrichtung im übrigen sowie für Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung der Gewichte sind die Bestimmungen der Eichordnung in den §§ 76 bis 80 und 83 bis 86 zum Anhalt zu nehmen.

§ 2

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 22. September 1915.

Neubert.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 27. September 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. September 1915, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1915, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 25. September 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn Verkehrsordnung.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 4. Oktober 1915 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Ebermannstadt—Heiligenstadt finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 24. September 1915.

v. Seidlein.

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

§ 62 Abs. (8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) erhält für die Dauer des Krieges folgende Fassung:

> Die Eisenbahn kann verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit dem Namen der Versandstation, dem Tage der Aufgabe und dem Namen der Bestimmungsstation dauerhaft bezeichnet werden, wenn es ihre Beschaffenheit ohne besondere Schwierigkeit zuläßt.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 25. September 1915.

v. Seidlein.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. I a Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a).

Der mit „Gelatine-Karbonit 6" beginnende Absatz wird gestrichen und hinter dem mit „Gelatine-Donarit" beginnenden Absatz nachgetragen:

> Wetter-Donarit, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. oder den Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Holzmehl oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 8 vom Hundert Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, von Alkalichloriden oder ähnlichen beständigen anorganischen Neutralsalzen, sofern sie die Gefahr nicht erhöhen, und höchstens 3 vom Hundert mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Go gle

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten

B. Sonstige Vorschriften

Im Abs. (2) wird am Ende ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung hinzugefügt:

*) Militär-Kraftfahrzeuge dürfen während der Dauer des Krieges mit gefüllten Betriebsstoffbehältern befördert werden, wenn der Druck vom Betriebsstoffbehälter abgelassen und die Betriebsstoffleitung nach dem Vergaser abgeschlossen ist.

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe

A. Verpackung

Im Abs. (1) a) wird das Wort „Holzbehälter" ersetzt durch:
Behälter.

B. Sonstige Vorschriften

Abs. (8) wird gefaßt:

(8) Stoffe der Ziffer 1 in Metallbehältern mit Sicherheitsverschluß, der zur Vermeidung der Sprengung des Behälters dem Drucke sich entwickelnder Gase nachgibt sowie die Stoffe der Ziffern 3 und 4 dürfen in bedeckten Wagen befördert werden. Das Zusammenladen der Stoffe unter 3 und 4 mit Nahrungs- und Genußmitteln ist verboten. Zur Beförderung von Hausmüll sind besonders eingerichtete, das Verstäuben verhütende Wagen oder dichte, offene, mit gut schließenden Decken versehene Wagen zu verwenden. Die Stoffe der Ziffer 1, soweit sie nicht mit Entlüftungsverschluß versehen sind, und die Stoffe der Ziffern 2, 5, 6, 7 und 8 müssen in offenen Wagen befördert werden (vgl. aber A. (2) a 1.). Zur Beförderung von trockenem Hundekot, der gemäß der Vorschrift unter A (2) f) letzter Satz verpackt ist, sind bedeckte Wagen oder offene Wagen mit gut schließenden Decken zu verwenden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 25. September 1915.

v. Seidlein.

Google

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 27. September 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. September 1915 wegen der Fortgewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte.

Nr. 27184.

Bekanntmachung wegen der Fortgewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Den in den Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Arbeitern sowie den Beamten der untersten Klassen der Gehaltsordnung und den diesen gleichzuachtenden Personen wird auch weiterhin und zwar vorerst für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. als Zuschuß zu den infolge des Krieges erhöhten Kosten des Lebensunterhalts eine Kriegsteuerungsbeihilfe nach Maßgabe der Grundsätze der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (GVBl. S. 113 ff.) gewährt. Hierbei wird die in dieser Bekanntmachung bestimmte Einkommensgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. für die Arbeiter von täglich 4,60 ℳ auf täglich 5,30 ℳ und für die Beamten von jährlich 1400 ℳ auf jährlich 1600 ℳ erweitert.

Google

Infolgedessen wird die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz des Eingangs treten an die Stelle der Worte

„zunächst für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September d. Js."

die Worte

„weiterhin für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js.".

2. In Ziff. 1 Abs. I und in Ziff. 2 Abs. IV tritt an die Stelle des Betrags von

„4,60 ℳ"

der Betrag von

„5,30 ℳ".

3. In Ziff. 4 Satz 1 werden die Worte

„erstmals sohin zu Beginn des Monats Juli für den Monat Juni"

ersetzt durch die Worte

„sohin für den Monat Oktober zu Beginn des Monats November";

Satz 2 der Ziff. 4 wird als gegenstandslos gestrichen.

4. In Ziff. 6 Abs. I treten an die Stelle der Worte

„sohin zunächst für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September d. Js."

die Worte

„sohin weiterhin für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js.".

5. In Ziff. 6 Abs. I und in Ziff. 7 Abs. II tritt ferner an die Stelle des Betrags von

„1400 ℳ"

der Betrag von

„1600 ℳ".

6. Nach Maßgabe dieser Änderungen ändern sich auch die in den beiden Anlagen der Bekanntmachung gegebenen Beispiele.

7. Ergänzend wird ferner verfügt, daß den ehelichen Kindern die übrigen von den verheirateten oder verwitweten Arbeitern und Beamten voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten sind.

8. Für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September d. Js. bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 unverändert in Kraft.

München, den 26. September 1915.

Dr. Graf v. Hertling. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

J. A.

Staatsrat Dr. v. Kahr.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 1. Oktober 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. September 1915, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 30. September 1915 wegen der Änderung der Bezeichnung des K. Katasterbureaus.

Nr. 27309.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September 1915 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Oktober 1915

1. die Försterstelle zu Thyrnau, Forstamts Passau-Nord, aufgelöst und
2. die Försterstellen zu Burglengenfeld, Forstamts Burglengenfeld, und zu Kreuzgrund, Forstamts Hain i. Sp., in etatsmäßige Waldwärterstellen umgewandelt werden.

München, den 25. September 1915.

v. Breunig.

Google

Nr. 27620.

Bekanntmachung wegen der Änderung der Bezeichnung des K. Katasterbureaus.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst angeordnet, daß das K. Katasterbureau künftig die Bezeichnung „K. Landesvermessungsamt" führe.

München, den 30. September 1915.

v. Breunig.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 14. Oktober 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1915 über die Einberufung der Landräte. — Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts für die Betriebe der K. Bayer. Verkehrsverwaltung. — Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über den Verkehr mit Sprengstoffen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 3515a 12.

Bekanntmachung über die Einberufung der Landräte.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Allerhöchster Anordnung sind die Landräte zu den Jahresversammlungen für 1916 auf

Montag, den 15. November 1915

in die Kreishauptstädte einzuberufen.

München, den 13. Oktober 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

123

Google

Nr. 8/Wvo.

Bekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts für die Betriebe der K. Bayer. Verkehrsverwaltung.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Zu den Betrieben im Sinne der Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1912 über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts für die Betriebe der K. Bayer. Verkehrsverwaltung (GVBl. S. 1273) gehört mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab auch der Betrieb der Dampfschiffahrt auf dem Würmsee.

München, den 7. Oktober 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Seidlein.

Nr. 4133 d 29.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Sprengstoffen.

K. Staatsministerium des Innern.

In § 6 VIII der Bekanntmachung vom 27. Juli 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (GVBl. S. 531) werden die Worte: „Die zur Verpackung . . . . . eine feste Handhabe gegeben ist." gestrichen.

München, den 7. Oktober 1915.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Kahr.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 28. September 1915 der Generalmajor z. D. Joseph Ritter von Schmauß für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 180.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 18. Oktober 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915 über die Arzneitaxe für 1915. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 6/Qm.

Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist im Abschnitt I wie folgt zu ändern:

1. bei Tarif-Nr. 2 i ist hinzuzusetzen:
   sowie Wehrpflichtige, (7) ;
2. die „Besondere Bestimmung" unter Ziffer (13) b) ist durch starke Linien zu umrahmen.

Die Änderungen sind am 29. September 1915 in Kraft getreten.

München, den 15. Oktober 1915.

v. Seidlein. Frhr. v. Kreß.

Google

Nr. 5191 a 25.

Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1915.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der Königlichen Verordnung vom 26. Dezember 1906 — GVBl. S. 887 — wird bestimmt, daß mit Wirksamkeit vom 25. Oktober 1915 ab an Stelle des zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe (MB. vom 23. Juni 1915 — GVBl. S. 111 —) der dritte, in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienene Nachtrag tritt.

München, den 16. Oktober 1915.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Kahr.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 12. Oktober 1915 der Hauptmann im K. 12. Infanterie-Regiment Jakob Ritter von Hitzler für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 125.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 2. November 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Oktober 1915, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 30312.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1915 anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Dezember 1915 das Forstamt Stadtprozelten aufgelöst und dafür eine dem Forstamt Altenbuch zu unterstellende exponierte Forstamtsassessorstelle in Stadtprozelten errichtet werde.

München, den 26. Oktober 1915.

v. Brennig.

Go gle

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen für ihre Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse am 15. Oktober 1915:

der Leutnant des K. 11. Infanterie-Regiments Stuart Ritter von Linhardt unter Lit. L, Fol. 64,

der Major beim Stabe des K. 20. Infanterie-Regiments August Ritter von Ade unter Lit. A, Fol. 23,

der Major, Lehrer an der Kriegsschule, Karl Ritter von Wucher unter Lit. W, Fol. 75 und

am 26. Oktober 1915 der Oberleutnant des K. 2. Infanterie-Regiments Walter Ritter von Nießen unter Lit. N, Fol. 18.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 8. November 1915.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 15. Oktober 1915, das Karl Freiherr von Thüngen'sche Familienfideikommiß betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Karl Freiherr von Thüngen'sche Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof beurkundet hiermit, daß Herr Gutsbesitzer und derzeitiger Landratspräsident Karl Freiherr von Thüngen in Roßbach mit Stiftungsurkunde vom 10. Februar 1915 und Berichtigung vom 16. September und 4. und 11. Oktober 1915 aus den ihm gehörenden Grundbesitzungen und Rechten ein Familienfideikommiß unter dem Namen:

„Karl Freiherr von Thüngen'sches Familienfideikommiß"

errichtet und diesem folgende Bestandteile einverleibt hat.

Google

I. Grundbesitz und Rechte.

A. Steuergemeinde Roßbach.

Amtsgerichts und Renamts Brückenau.

Plannummer		Fläche
10a	Hs.-Nr. 5 in Roßbach, Gebäude, Wohnhaus, Keller, Hofraum	0,045 ha
10b	Garten, Wurzgarten beim Haus . .	0,022 „
10c	Garten mit Gebäude, Gras- und Baumgarten mit Backofen bei der Hofrieth	0,006 „
12	Garten, Grasgarten an der neuen Scheuer	0,077 „
12½	Gebäude, Scheuer mit Hofraum . . Gemeinderecht zu zwei ganzen Nutzanteilen an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.	0,063 „
155a	Wiese, in den Molkenwiesen	0,752 „
155b	Acker, „ „ „	0,015 „
185	„ , im Windbügel	0,542 „
189	„ , „ „	0,513 „
202	„ , Teiläckerchen am Windbügel .	0,146 „
203	„ , am Windbügel	0,625 „
206	Wiese, Kalchgrund am Windbügel . .	0,410 „
207	Acker, „ „ „ . .	1,407 „
213	„ , am Windbügel	0,143 „
215	„ , Kalchgrund am Windbügel . .	0,228 „
216	Wiese, „ „ „ . .	0,556 „
218	Acker, am Windbügel	0,815 „
220	„ , „ „	0,169 „
221	Weide, „ „	0,485 „
222	Acker, „ „	0,338 „
225	„ , „ „	0,315 „
227	„ , Kalchheg am Windbügel . . .	0,366 „
228	„ , „ „ „ . . .	0,472 „
230	Weide, „ „ „ . . .	0,505 „
231	„ , „ „ „ . . .	0,369 „
243	Acker, am Windbügel	0,118 „
244	Weide, „ „	0,584 „
250	Acker, beim Zeitlofserweg am Windbügel	0,498 „
267	Wiese, am Reuth . . . . . hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 275 gezogene Teilfläche.	0,406 „
268	Acker, am Reuth	0,997 „
283	„ , „ „	0,277 „
284	„ , „ „	0,235 „
287	Wiese mit Acker, am Reuth	0,681 „
288	„ „ „ , im „	0,594 „
292	„ , im Fuchsloch in der hintern Grimm	0,573 „
293	Ödung, der Grimmgraben	0,265 ha
294	Wiese, in der hintern Grimm . . .	1,153 „
300	Wiese mit Acker, in der hintern Grimm	1,394 „
301	Acker, in der hintern Grimm . . .	0,477 „
302	Wiese mit Acker, am Kutschenweg in der hintern Grimm	1,056 „
303	Acker, am Kutschenweg in der hintern Grimm	0,708 „
304	Acker, kleines Äckerchen in der hintern Grimm	0,105 „
314	Acker mit Wiese, am Dürrsberg . .	0,565 „
337	Acker, im Aschenweg	0,860 „
338	„ , am Aschenweg stößt auf den Weißenbacherweg	0,568 „
339	Acker, am Aschenweg ober dem Weg .	0,586 „
342	„ , „ „ „ „ „ .	0,471 „
343	„ , „ „ zwischen den Wegen	0,414 „
345	„ , „ „ unter dem Weg	0,845 „
346	Wiese, „ „	0,256 „
349	Acker, Dürrsbergacker am Aschenweg .	0,244 „
350	„ , „ „ „ .	0,245 „
352	„ , Grünrainacker „ „ .	0,474 „
862	Wiese, Krümmwiese „ „ .	0,139 „
363	„ , an der vordern Grinn beim Aschenweg	0,290 „
364	Wiese, im Aschenweg an der vordern Krümm	0,156 „
365	Acker, im Aschenweg	0,903 „
395	„ , am Schieferts neben dem Weg hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 401 gezogene Teilfläche.	0,603 „
396	Acker, am Schieferts	0,505 „
398	„ , im „	0,555 „
399	„ , am „ neben dem Weg hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 401 gezogene Teilfläche.	0,528 „
412	Acker, Acker in der Eich am Schieferts	1,370 „
412½	Grasplatz, Grasplatz an Pl.-Nr. 412	0,038 „
413	Acker, in der Eiche beim Schieferts .	0,647 „
453	„ , in den Krautgärten am Weg .	0,123 „
454	„ , „ „ „	0,250 „
455	„ , „ „ „	0,153 „
459	Wiese, am Pfuhlweg	0,095 „
460	Acker, Krautgarten am Pfuhlweg . .	0,243 „
468	„ mit Wiese, in den Krautsgärten	0,378 „

Google

Plannummer		Fläche
	Hs.-Nr. 24 in Roßbach, ein Söldnersgut.	
92	Gebäude, Wohnhaus, Keller, Scheuer, Stallung, Laubhalle, Hofraum . .	0,020 ha
93	Garten mit Gebäude, Wurz- und Grasgarten mit Backofen bei der Hofrieth	0,053 „
94*	Weg, Einfahrt, 1/3 Anteil, ganze Fläche 0,027 ha gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 25 und 26	0,009 „
486	Acker mit Wiese, Krautgarten im Herdfeld	0,167 „
506	Wiese, am Hülsenbuch im Herdfeld .	0,185 „
507	Acker, „ „ „ „ .	0,160 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.	
	Hs.-Nr. 25 in Roßbach, ein Söldnersgütchen.	
95	Gebäude, Wohnhaus, Keller, Hofraum	0,008 „
89a	Gebäude, Scheuer, Stall, Schweineställe, Laub- und Holzhalle, Hofraum .	0,011 „
89b	Garten mit Gebäude, Gras- und Baumgarten mit Backofen	0,052 „
94*	Weg, Einfahrt, 1/3 Anteil, ganze Fläche 0,027 ha gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 24 und 26	0,009 „
96	Garten, Wurzgarten hinter dem Haus	0,019 „
235	Wiese, am Windbügel	0,282 „
236	Acker, „ „	0,639 „
242	„ , „ „	0,191 „
481	„ , im Wüstenfeld	0,220 „
487a	„ , Krautgarten in den Krautgärten	0,121 „
487b	Wiese, in den Krautgärten	0,062 „
500	Acker, im Herdfeld	0,677 „
504	„ , „ „ beim Wald . . .	0,251 „
505	Wiese, „ „ „ „ . . .	0,076 „
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.	
	Hs.-Nr. 38 in Roßbach.	
239	Acker, am Windbügel	0,140 „

B. Steuergemeinde Weißenbach,
Amtsgerichts und Rentamts Brückenau.

619	Wiese, im Zellersgraben	0,264 ha
620	Weide, im Zellersgraben	0,141 „
623	Wiese, „ „	0,169 „

C. Steuergemeinde Zeitlofs,
Amtsgerichts und Rentamts Brückenau.

208	Wiese, im oberen Wiesengrund bei der Schlagmühle	0,709 ha
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 215 gezogene Teilfläche.	
211	Wiese, im oberen Wiesengrund bei der Schlagmühle	0,372 ha
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 215 gezogene Teilfläche.	
300	Wiese, im Ottwört bei Trübenbrunn .	0,422 „
529	„ , „ Heilsberg oder Buchgraben	0,837 „
728	Waldung, in der Heideller oder der Bahn	1,205 „
728 1/2	„ , „ „ „ „ „ „	1,364 „
728 1/3	„ , „ „ „ unter „ „	0,537 „
728 1/4	„ , „ „ „ ober „ „	0,382 „
740	Wiese, „ „ „	0,338 „
741	Waldung, „ „ „	0,462 „
743	Weide, „ „ „	0,317 „
744	Acker, „ „ „	0,538 „
913	„ , in der Hart	0,548 „
938	„ , „ „ „ oder Heuweg . .	0,398 „
940	„ mit Ödung, in der Hart beim Wald	0,312 „
941	Acker, in der Hart	0,229 „
942	„ , „ „ „	0,470 „
943	„ , „ „ „	0,496 „
949	„ , „ „ „ beim Wald . . .	0,534 „
	hiezu die zum Weg Pl.-Nr. 947 1/2 gezogene Teilfläche.	

D. Steuergemeinde Burgsinn,
Amtsgerichts und Rentamts Gemünden.

	Hs.-Nr. 8 in Burgsinn.	
22	Gebäude, Wohnhaus, Keller, Schweineställe, Hofraum	0,034 ha
	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.	
534	Acker, Krautfeld am heiligen Weg . .	0,018 „
639	„ , an der Aura beim Platz . . .	0,841 „
640	„ , „ „ „	0,921 „
642	„ , am Friedrichsgrund	0,508 „
643	„ , an der Aura	0,228 „
644	„ , „ „ „	0,254 „
648	Waldung, am Auraweg	2,169 „
878	„ , Gebüsch am Gressel . . .	1,488 „
879	„ , „ „ Gresselwald .	0,068 „
880	Acker, am Gresselwald	0,757 „
881	„ , „ „	0,544 „
883	„ mit Steinhaufen, am Gresselwald	1,566 „
888	„ , am Gresselwald	1,479 „
889	Waldung, Gebüsch am Gressel . . .	1,629 „

Google

Plannummer		Fläche
890	Acker, am Gresselwald	0,810 ha
891	Waldung, Gehölz am Gresselwald	0,294 „
892	„ , Gebüsch am Gressel	0,995 „
893	„ , „ „ „	1,470 „
894	Acker, am Gresselwald	0,914 „
895	„ , Gebüsch im Gressel	0,560 „
897	Waldung, am Gresselwald	0,790 „
898	Acker, am Gresselwald	0,677 „
899	„ , an der Frohnleite beim Auraweg	2,190 „
902	„ , „ „ „	0,614 „
903	„ , in „ „	0,467 „
904	Waldung, an der Frohnleite	0,586 „
905	Acker, in der Frohnleite	1,010 „
909	Waldung, an der Frohnleite	1,832 „
910	Acker, an der Frohnleite beim Auraweg	0,612 „
911	„ , „ „ „ „ „	0,680 „
912	„ , „ „ „	1,195 „
913	Waldung, Gehölz an der Frohnleite	0,285 „
914	Acker, in der Frohnleite	2,101 „
915	Waldung, Gehölz an der Frohnleite	1,794 „
916	Acker, an der Frohnleite	2,897 „
918	„ mit Gebüsch, an der Frohnleite beim Gresselwald	0,495 „
919	Waldung, an der Frohnleite	1,147 „
920	Acker, an der Frohnleite	1,062 „
921	„ , „ „ „	1,287 „
925	„ , „ „ „	0,737 „
926	Waldung, am Frohnleitenacker	0,558 „
935	„ , an der Frohnleite beim Auraweg	1,295 „
936	Acker, an der Frohnleite	1,654 „
937	„ , „ „ „	1,369 „
938	„ mit Steinhaufen, an der Frohnleite	1,189 „
941	Acker, an der Frohnleite	1,459 „
944	„ , „ „ „	0,595 „
972	Waldung, am Auraweg	2,391 „
974	Acker, Ödacker am Auraweg	0,310 „
983	„ mit Gehölz, am Auraweg	0,264 „
984	Waldung, am Auraweg	0,449 „
989	„ , „ Sackenthal	0,328 „
990	„ , „ „	1,152 „
991	„ , im „	0,861 „
992	Acker, am „	1,155 „
993	Waldung, im „	2,262 „
994	„ , am „	3,764 „
995	„ , „ „	1,580 „
995½	„ , „ „	1,725 „
996	„ , „ „	1,838 „

Plannummer		Fläche
998½	Waldung, am Sackenthal	0,845 ha
999	„ , „ „	0,279 „
999½	„ , im „	0,280 „
1000	„ , am „	1,121 „
1001	„ , „ „	0,990 „
1009	„ , „ „	0,905 „
1011	„ , „ „	0,312 „
1022	Acker, am Sackenthal	0,691 „
1023	Waldung, Gehölz am Sackenthal	0,929 „
1030	Acker, am Sackenthal beim kleinen Friedrichsgraben	0,331 „
1031	Acker, im Sackenthal	1,504 „
1034	„ , am „	0,901 „
1036	„ , „ „	0,441 „
1039	Waldung, am Friedrichsgrund	1,356 „
1040	„ , „ „	1,172 „
1041	Acker, am Auraweg beim Friedrichsgrund	0,526 „
1042	Ödung, am Friedrichsgrund	0,098 „
1043	Acker, „ „	0,223 „
1044	„ mit Ödung, am Friedrichsgrund	0,224 „
1045	„ , am Friedrichsgrund	0,365 „
1046	„ , „ „ beim Graben	0,388 „
1047	Ödung, „ „ „ „	0,724 „
1057½	Acker, im Friedrichsgrund	0,510 „
1057⅓	„ , „ „	0,511 „
1058	„ , am „	0,482 „
1059	„ , „ „	0,484 „
1062	„ , „ „	0,797 „
1064	„ , im „	0,718 „
1065	„ , am „	0,687 „
1066	„ , „ „	1,610 „
1067	„ , „ „	0,687 „
1124	Wiese, Mühlwiese	0,045 „
1148	„ , „	0,047 „
1494	Waldung, an der großen Aid	1,192 „
1495	„ , „ „ „ „	0,251 „
1496	„ , „ „ „ „	1,581 „
1657	Acker mit Ödung, an der alten Burg	0,284 „
1687	„ , am roten Koppel bei der alten Burg	0,879 „
1688	Acker, an der alten Burg	0,735 „
1722	Waldung, am Rockersgraben	2,737 „
1723	„ , „ „	0,724 „
1724	Acker, am Rockersgraben	0,289 „
1974	Ödacker, am langen Garten	0,041 „
1995	Wiese, am Hammersbrunn hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 1930 gezogene Teilfläche.	0,070 „

Google

Plannummer		Fläche
2261	Acker, Krautfeld an der alten Brücke	0,024 ha
2265	„ „ „ „ „ „ „	0,020 „
2423	Ödung, im Steingeröll	0,249 „
2426	„ „ „ „	0,010 „
2511	Wiese, untere Seewiese	0,089 „
2545	„ „ „ „ hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 2615 gezogene Teilfläche.	0,110 „
2554	Wiese, untere Seewiese hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 2615 gezogene Teilfläche.	0,182 „
2558	Wiese, untere Seewiese	0,107 „
2596	„ „ in der Reutflecke hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 2615 gezogene Teilfläche.	0,170 „
2776	Acker, im langen Tal	0,801 „
2777	Waldung, am langen Tal	0,262 „
2804	„ „ „ „ „	1,425 „
2805	„ „ „ „ „	0,983 „
3220	Acker, an der Koppe	0,498 „
3249	„ „ „ „ „	0,834 „
3266	Waldung, in der Koppe	0,506 „
3269	„ „ „ „ „	1,092 „
3398	„ „ unter dem Gräfendorferweg	0,745 „
3442	Acker, am Mittelberg	0,671 „
3452	Waldung, am Mittelberg	1,167 ha
3453	„ „ „ „	1,424 „
3458	„ „ „ „	0,767 „
3459	Acker, am Mittelberg	0,715 „
3460	Waldung, am Mittelberg	0,944 „
3461	Acker, am Mittelberg	0,603 „
3462	„ „ „ „	0,647 „
3463	Waldung, am Acker bei der Koppe	0,202 „
3464	„ „ „ Mittelberg	0,233 „
3465	Acker, am Mittelberg	0,775 „
3468	„ „ „ „	0,449 „
3472	Waldung, Gehölz am Mittelberg	0,744 „
3472½	„ „ am Mittelberg	1,350 „
3473	Acker, am Mittelberg	0,375 „
3473½	„ „ „ „	0,261 „
3824	„ „ an der nassen Ellern	0,597 „
3846	„ „ am Tiefental	1,663 „
3851	Ödung, am Tiefental	0,132 „
3852	Acker, am Tiefental	1,412 „
3907	Waldung, am Buchbrunnen	3,154 „
3970	„ „ „ Bamsel	5,384 „
3981	„ „ „ „	0,984 „

Unter Hs.-Nr. 9 in Burgsinn katastriert:
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.

II. Lasten.

Auf den Häusern Nr. 5, 24 und 25 in Roßbach lastet die Abgabe von jährlich 60 Liter Korn als herkömmlicher Besoldungsbeitrag zur protestantischen Pfarrei Zeitlofs fällig am 24. August jeden Jahres.

III. Besitz und Nachfolgeordnung.

Erster Besitzer des Fideikommisses ist dessen Stifter Karl Ernst Freiherr von Thüngen.

Seine Nachfolge richtet sich gemäß § 87 des Fideikommiß-Ediktes nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge.

Nach Abgang des Mannesstammes des Stifters ist dessen weibliche Nachkommenschaft mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande nach § 90 und 91 des Fidk. Ediktes berufen.

Ist die Fideikommißnachfolgerin verheiratet, so hat deren Ehegatte den Namen „Thüngen" vor seinen eigenen Namen zu setzen und zu führen, sowie die landesherrliche Genehmigung hiezu einzuholen. Weigert er sich dessen, dann soll die zweite Tochter unter den gleichen Bestimmungen an ihre Stelle treten und so fort, bis der Ehegatte einer Tochter obiger Forderung nachkommt.

Sind auch keine Töchter vorhanden oder ist kein Ehegatte einer Tochter bereit, den Namen „Thüngen" vor seinen eigenen Namen zu setzen, dann soll die männliche und bei

Google

Plannummer		Fläche
890	Acker, am Gresselwald	0,810 ha
891	Waldung, Gehölz am Gresselwald	0,294 „
892	„ , Gebüsch am Gressel	0,995 „
893	„ , „ „ „	1,470 „
894	Acker, am Gresselwald	0,914 „
895	„ , Gebüsch im Gressel	0,560 „
897	Waldung, am Gresselwald	0,790 „
898	Acker, am Gresselwald	0,677 „
899	„ , an der Frohnleite beim Auraweg	2,190 „
902	„ , „ „ „	0,614 „
903	„ , in „ „	0,467 „
904	Waldung, an der Frohnleite	0,586 „
905	Acker, in der Frohnleite	1,010 „
909	Waldung, an der Frohnleite	1,832 „
910	Acker, an der Frohnleite beim Auraweg	0,612 „
911	„ , „ „ „ „ „	0,680 „
912	„ , „ „ „	1,195 „
913	Waldung, Gehölz an der Frohnleite	0,285 „
914	Acker, in der Frohnleite	2,101 „
915	Waldung, Gehölz an der Frohnleite	1,794 „
916	Acker, an der Frohnleite	2,897 „
918	„ mit Gebüsch, an der Frohnleite beim Gresselwald	0,495 „
919	Waldung, an der Frohnleite	1,147 „
920	Acker, an der Frohnleite	1,062 „
921	„ , „ „ „	1,287 „
925	„ , „ „ „	0,737 „
926	Waldung, am Frohnleitenacker	0,558 „
935	„ , an der Frohnleite beim Auraweg	1,295 „
936	Acker, an der Frohnleite	1,654 „
937	„ , „ „ „	1,369 „
938	„ mit Steinhaufen, an der Frohnleite	1,189 „
941	Acker, an der Frohnleite	1,459 „
944	„ , „ „ „	0,595 „
972	Waldung, am Auraweg	2,391 „
974	Acker, Ödacker am Auraweg	0,310 „
983	„ mit Gehölz, am Auraweg	0,264 „
984	Waldung, am Auraweg	0,449 „
989	„ , „ Sackenthal	0,328 „
990	„ , „ „	1,152 „
991	„ , im „	0,861 „
992	Acker, am „	1,155 „
993	Waldung, im „	2,262 „
994	„ , am „	3,764 „
995	„ , „ „	1,580 „
995½	„ , „ „	1,725 „
996	„ , „ „	1,838 „

Plannummer		Fläche
998½	Waldung, am Sackenthal	0,845 ha
999	„ , „ „	0,279 „
999½	„ , im „	0,280 „
1000	„ , am „	1,121 „
1001	„ , „ „	0,990 „
1009	„ , „ „	0,905 „
1011	„ , „ „	0,312 „
1022	Acker, am Sackenthal	0,691 „
1023	Waldung, Gehölz am Sackenthal	0,929 „
1030	Acker, am Sackenthal beim kleinen Friedrichsgraben	0,331 „
1031	Acker, im Sackenthal	1,504 „
1034	„ , am „	0,901 „
1036	„ , „ „	0,441 „
1039	Waldung, am Friedrichsgrund	1,356 „
1040	„ , „ „	1,172 „
1041	Acker, am Auraweg beim Friedrichsgrund	0,526 „
1042	Ödung, am Friedrichsgrund	0,098 „
1043	Acker, „ „	0,223 „
1044	„ mit Ödung, am Friedrichsgrund	0,224 „
1045	„ , am Friedrichsgrund	0,365 „
1046	„ , „ „ beim Graben	0,388 „
1047	Ödung, „ „ „ „	0,724 „
1057½	Acker, im Friedrichsgrund	0,510 „
1057⅓	„ , „ „	0,511 „
1058	„ , am „	0,482 „
1059	„ , „ „	0,484 „
1062	„ , „ „	0,797 „
1064	„ , im „	0,718 „
1065	„ , am „	0,687 „
1066	„ , „ „	1,610 „
1067	„ , „ „	0,687 „
1124	Wiese, Mühlwiese	0,045 „
1148	„ , „	0,047 „
1494	Waldung, an der großen Aid	1,192 „
1495	„ , „ „ „ „	0,251 „
1496	„ , „ „ „ „	1,581 „
1657	Acker mit Ödung, an der alten Burg	0,284 „
1687	„ , am roten Koppel bei der alten Burg	0,879 „
1688	Acker, an der alten Burg	0,735 „
1722	Waldung, am Rockersgraben	2,737 „
1723	„ , „ „	0,724 „
1724	Acker, am Rockersgraben	0,289 „
1974	Ödacker, am langen Garten	0,041 „
1995	Wiese, am Hammersbrunn	0,070 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 1930 gezogene Teilfläche.	

Google

Plannummer		Fläche
2261	Acker, Krautfeld an der alten Brücke	0,024 ha
2265	„ „ „ „ „ „ „	0,020 „
2423	Ödung, im Steingeröll	0,249 „
2426	„ „ „ „	0,010 „
2511	Wiese, untere Seewiese	0,089 „
2545	„ „ „ „	0,110 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 2615 gezogene Teilfläche.	
2554	Wiese, untere Seewiese	0,182 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 2615 gezogene Teilfläche.	
2558	Wiese, untere Seewiese	0,107 „
2596	„ „ in der Reutflecke	0,170 „
	hiezu die zum Graben Pl.-Nr. 2615 gezogene Teilfläche.	
2776	Acker, im langen Tal	0,801 „
2777	Waldung, am langen Tal	0,262 „
2804	„ „ „ „ „	1,425 „
2805	„ „ „ „ „	0,983 „
3220	Acker, an der Koppe	0,498 „
3249	„ „ „ „ „	0,834 „
3266	Waldung, in der Koppe	0,506 „
3269	„ „ „ „ „	1,092 „
3398	„ „ unter dem Gräfendorferweg	0,745 „
3442	Acker, am Mittelberg	0,671 „
3452	Waldung, am Mittelberg	1,167 ha
3453	„ „ „ „	1,424 „
3458	„ „ „ „	0,767 „
3459	Acker, am Mittelberg	0,715 „
3460	Waldung, am Mittelberg	0,944 „
3461	Acker, am Mittelberg	0,603 „
3462	„ „ „ „	0,647 „
3463	Waldung, am Acker bei der Koppe	0,202 „
3464	„ „ „ Mittelberg	0,233 „
3465	Acker, am Mittelberg	0,775 „
3468	„ „ „ „	0,449 „
3472	Waldung, Gehölz am Mittelberg	0,744 „
3472½	„ „ am Mittelberg	1,350 „
3473	Acker, am Mittelberg	0,375 „
3473½	„ „ „ „	0,261 „
3824	„ „ an der nassen Ellern	0,597 „
3846	„ „ am Tiefental	1,663 „
3851	Ödung, am Tiefental	0,132 „
3852	Acker, am Tiefental	1,412 „
3907	Waldung, am Buchbrunnen	3,151 „
3970	„ „ „ Bamsel	5,384 „
3981	„ „ „ „	0,984 „

Unter Hs.-Nr. 9 in Burgsinn katastriert:
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.

II. Lasten.

Auf den Häusern Nr. 5, 24 und 25 in Roßbach lastet die Abgabe von jährlich 60 Liter Korn als herkömmlicher Besoldungsbeitrag zur protestantischen Pfarrei Zeitlofs fällig am 24. August jeden Jahres.

III. Besitz und Nachfolgeordnung.

Erster Besitzer des Fideikommisses ist dessen Stifter Karl Ernst Freiherr von Thüngen.

Seine Nachfolge richtet sich gemäß § 87 des Fideikommiß-Ediktes nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge.

Nach Abgang des Mannesstammes des Stifters ist dessen weibliche Nachkommenschaft mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande nach § 90 und 91 des Fidk. Ediktes berufen.

Ist die Fideikommißnachfolgerin verheiratet, so hat deren Ehegatte den Namen „Thüngen" vor seinen eigenen Namen zu setzen und zu führen, sowie die landesherrliche Genehmigung hiezu einzuholen. Weigert er sich dessen, dann soll die zweite Tochter unter den gleichen Bestimmungen an ihre Stelle treten und so fort, bis der Ehegatte einer Tochter obiger Forderung nachkommt.

Sind auch keine Töchter vorhanden oder ist kein Ehegatte einer Tochter bereit, den Namen „Thüngen" vor seinen eigenen Namen zu setzen, dann soll die männliche und bei

Google

deren Fehlen die weibliche Nachkommenschaft der zweiten Tochter des Stifters: Hertha zur Nachfolge in das Fideikommiß gelangen. Der männliche Abkömmling hätte in diesem Falle den Namen „Thüngen" seinem eigenen nachzusetzen.

Ist auch von der Tochter Hertha keine weibliche Nachkommenschaft vorhanden, die nach obigen Bestimmungen in die Nachfolge eintreten könnte, dann soll der Fideikommißgrundbesitz in der Steuergemeinde Zeitlofs als Stiftung unter dem Namen „Freiherr Karl von Thüngen'sche Stiftung" an die politische Gemeinde Zeitlofs und der Fideikommißgrundbesitz mit Rechten in den Steuergemeinden Roßbach, Weißenbach und Burgsinn als Stiftung unter dem gleichen Namen an die politische Gemeinde Roßbach, Bezirksamts Brückenau, übergehen. Die etwa im Fideikommiß vorhandenen Wertpapiere gehen bei dessen Erlöschen an die stiftungsberechtigten Gemeinden Zeitlofs und Roßbach mit je zur Hälfte über.

Der Freiherrlich von Thüngen'schen Gesamtherrschaft Lutz'scher Linie und nach deren Aussterben der Andreas'schen Linie wird das Recht eingeräumt, diejenigen Besitzungen mit Ausnahme der Häuser und des Hauptstockes der Waldungen in Burgsinn, welche sie zur Arrondierung des Familienbesitzes zu erwerben wünscht, gegen Vergütung des halben Schätzungswertes von der treffenden Gemeinde zu erwerben.

IV. Fideikommißvermehrung.

Ein Viertel des Reinertrages des Fideikommisses nach Abzug aller Kosten und Lasten soll zur Vermehrung des Fideikommißvermögens verwendet und womöglich in Grundbesitz anstoßend an den bereits vorhandenen Grundbesitz in den Steuergemeinden Roßbach, Zeitlofs und Burgsinn oder auch in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden. Diese Beschränkung soll jeden nachfolgenden Fideikommißbesitzer treffen (§ 45 des Fideikommiß-Ediktes).

Dem Fideikommiß-Inhaber ist namentlich zur Pflicht gemacht, die Fideikommißgüter in gutem Stande zu erhalten und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden, insonderheit den Ertrag der Äcker und Wiesen möglichst zu erhöhen, die Häuser stets in gutem baulichen Zustand zu erhalten und die Waldungen nach einem von Sachverständigen aufzustellenden Wirtschaftsplan zu bewirtschaften und pfleglich zu behandeln (§§ 43 und 44 des Fideikommiß-Ediktes).

Die Familienfideikommißstiftung wurde von dem Oberlandesgerichte Bamberg nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens gemäß § 29 des Fideikommißediktes durch Beschluß vom 5. Oktober 1915 mit Vorbehalt der Rechte der Noterben auf den Pflichtteil bestätigt. Auch wurde angeordnet, daß das Fideikommiß in die Matrikel einzutragen und im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen ist.

Bamberg, den 15. Oktober 1915.

K. Oberlandesgericht Bamberg.

Der K. Präsident: **v. Marth.**

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 8. November 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. November 1915, die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 5. November 1915, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 9. November 1915 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Aufhausen — Kröhstorf finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — GVBl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 4. November 1915.

v. Seidlein.

Google

Nr. 23/2925
P II 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (GVBl. Nr. 18 vom 31. März 1900), bekanntgegeben.

München, den 5. November 1915.

v. Seidlein.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 677), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;

Google

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 15. November 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. November 1915, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

Nr. 31916.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatte für das Deutsche Reich vom 5. November 1915 Nr. 47 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1915.

München, den 11. November 1915.

Staatsrat Dr. **v. Günder.**

Google

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober ds. Js. beschlossen:

„1. Der Lauf der zweijährigen Frist des § 35 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze für die steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund von gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes erteilten Bescheinigungen ist vom 1. August 1914 an bis auf weiteres gehemmt. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Frist wieder in Lauf gesetzt wird.

2. Ist die zweijährige Frist bereits abgelaufen, so wird sie für einen Zeitraum wieder eröffnet, der die Zeit vom 1. August 1914 bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie abgelaufen ist, entspricht. Auf die neue Frist findet die Vergünstigung zu 1 Anwendung."

Berlin, den 30. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.
J. A.
Jahn.

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 19. November 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. November 1915, betreffend die Erläuterung und den Vollzug des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 9. März 1908 über das Berggewerbegericht Zweibrücken (GVBl. S. 95). — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 29316/II.

Bekanntmachung, betreffend die Erläuterung und den Vollzug des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 9. März 1908 über das Berggewerbegericht Zweibrücken (GVBl. S. 95).

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 82 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 S. 353 ff.) und der §§ 1 und 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes vom 16. August 1890 (GVBl. S. 571), ferner der §§ 1 und 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904 (GVBl. S. 567), wird zur Erläuterung und zum Vollzug des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 9. März 1908, betreffend das Berggewerbegericht Zweibrücken (GVBl. S. 95), Nachstehendes verfügt:

Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

München, den 16. November 1915.

J. V.
Staatsrat v. Löfßl.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen: am 26. Oktober 1915 Friedrich Hermann Graf von Zeppelin-Aschhausen, Sohn des verstorbenen K. Württembergischen Reichs-Erbpannerherrn und Kammerherrn, Kaiserlich Deutschen Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats und Bezirkspräsidenten a. D., Friedrich Grafen von Zeppelin-Aschhausen, in erblicher Weise bei der Grafenklasse Lit. Z, Fol. 3.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 23. November 1915.

Inhalt:

Königliche Entschließung vom 21. November 1915, die Verlängerung des Landtags betreffend. — Druckberichtigung.

Königliche Entschließung, die Verlängerung des Landtags betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis einschließlich 26. Februar 1916 zu verlängern.

131

Google

Indem Wir dieses der Kammer der $\frac{\text{Reichsräte}}{\text{Abgeordneten}}$ eröffnen, bleiben Wir ihr in Huld und Gnade gewogen.

St. Bartholomä, den 21. November 1915.

Ludwig.

Dr. **Graf v. Hertling.** Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.** **v. Thelemann.** **v. Breunig.** **v. Seidlein.** **Dr. v. Knilling.** **Frhr. v. Kreß.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Neubert.

An
1. die Kammer der Reichsräte,
2. die Kammer der Abgeordneten.

Druckberichtigung.

Auf Seite 704 des GVBl. 1915 in Ziffer 2 Zeile 2 muß es heißen: „wieder eröffnet, der **der**" — nicht „die" — „Zeit .... entspricht."

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 30. November 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. November 1915 wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte.

Nr. 33319.

Bekanntmachung wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Wegen der Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an die in den Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Arbeiter sowie an die Beamten der unteren Klassen der Gehaltsordnung und die diesen gleichzuachtenden Personen wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 24. Juni und 26. September 1915 (GVBl. S. 113 und 683) für den Geschäftskreis der Zivilstaatsministerien mit Ausnahme des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten (s. Abschn. III) — zunächst für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1915 — nachfolgendes verfügt:

Google

I. Kriegsteuerungsbeihilfe für Staatsarbeiter.

1.

[I] Die Beihilfe erhalten die verheirateten oder verwitweten Staatsarbeiter mit Kindern unter 15 Jahren, deren Diensteinkommen in dem Monate, für den die Beihilfe in Frage kommt, — ohne Rücksicht auf die Versicherungsbeiträge — den Betrag von 5,30 ℳ für den Tag im Durchschnitte nicht erreicht hat.

[II] Die Beihilfe wird auf Ansuchen auch den verheirateten oder verwitweten Staatsarbeitern mit Kindern unter 15 Jahren gewährt, deren Diensteinkommen in dem Monate, für den die Beihilfe in Frage kommt, — ohne Rücksicht auf die Versicherungsbeiträge — durchschnittlich zwar den Betrag von 5,30 ℳ für den Tag erreichte, aber weniger als 7 ℳ für den Tag betrug, sofern eine wohlwollende Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle die Berücksichtigung des Gesuchs gerechtfertigt erscheinen läßt.

[III] Zu den Kindern im Sinne der Abs. I, II zählen neben den ehelichen Kindern auch die übrigen von dem verheirateten oder verwitweten Arbeiter unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder).

[IV] In das Diensteinkommen im Sinne der Abs. I, II werden auch etwaige regelmäßig anfallende Nebenvergütungen, dann eine etwaige Militärrente oder Gendarmeriepension, die beiden letzteren je mit dem 365. Teile des Jahresbetrags, eingerechnet. Dagegen bleiben Kriegs- und Verstümmelungszulagen, sowie nicht regelmäßig anfallende Nebenvergütungen, wie Vergütungen für Überstunden, für auswärtige Beschäftigung u. dgl., bei der Feststellung des Diensteinkommens außer Betracht.

[V] Ob ein Gesuch nach Abs. II zur Berücksichtigung sich eignet, ist mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers zu würdigen. Insbesondere ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Gesuchsteller bei dem Unterhalte seiner Familie ausschließlich auf sein Diensteinkommen angewiesen ist oder ob er daneben ein weiteres Einkommen (aus Grund-, Haus- oder Kapitalbesitz, aus einem von ihm selbst oder von seinen Familienangehörigen betriebenen Gewerbe oder aus einem ähnlichen Nebenerwerbe) bezieht. Des weiteren ist zu berücksichtigen, ob der Gesuchsteller im Genuß einer Dienstwohnung, einer Mietwohnung des Staates oder einer vom Staate unterstützten Baugenossenschaft oder im Genusse von Dienstgründen sich befindet. Schließlich sind die am Wohnorte des Gesuchstellers bestehenden Teuerungsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Besitz eines mäßigen Nebeneinkommens oder der Genuß einer Dienstwohnung oder einer staatlichen oder genossenschaftlichen Mietwohnung oder von Dienstgründen soll indes die Gewährung der Beihilfe nicht unbedingt ausschließen, wenn im übrigen die Verhältnisse — wie die Höhe des Gesamteinkommens, besondere Familienverhältnisse und die am Wohnorte des Gesuchstellers bestehenden Teuerungsverhältnisse — die Gewährung der Beihilfe gerechtfertigt erscheinen lassen.

Google

VI Ist außer dem Arbeiter auch seine Ehefrau als Staatsarbeiterin beschäftigt, so sind für die Entscheidung der Frage, ob und nach welchen Grundsätzen dem Arbeiter die Beihilfe zu gewähren ist, die Lohnbezüge beider zusammenzurechnen.

VII Verwitwete Staatsarbeiterinnen mit Kindern unter 15 Jahren werden den verheirateten oder verwitweten Arbeitern (Abs. I, II) gleichgeachtet.

VIII Ausgeschlossen von der Beihilfe sind:

a) ledige Arbeiter und Arbeiterinnen,
b) verheiratete Arbeiterinnen,
c) verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen ohne Kinder unter 15 Jahren,
d) verheiratete oder verwitwete Arbeiter, die zum Heeresdienst eingerückt oder im Sanitätsdienste tätig sind (vgl. d. MBek. v. 18. Juni 1915 — GVBl. S. 91) oder die bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen verwendet sind,
e) alle nur zu vorübergehender Beschäftigung aufgenommenen Arbeiter (Gelegenheitsarbeiter) ohne Rücksicht auf den Familienstand.

IX Hat ein Arbeiter bisher die Kriegsteuerungsbeihilfe bezogen, weil die Militärrente oder Gendarmeriepension nicht in sein Einkommen eingerechnet wurde, so verbleibt er für seine Person im Fortgenusse der bisherigen Beihilfe, soweit nicht infolge einer Änderung im Familienstand oder infolge einer Lohnerhöhung eine Minderung einzutreten hat.

2.

I Die Beihilfe beträgt:

a) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 1 Kind unter 15 Jahren zu ernähren haben, bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 10 ₰ monatlich . . . . . 3 ℳ,
b) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 2 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 20 ₰ monatlich . . . . . 6 ℳ,
c) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 3 oder 4 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 30 ₰ monatlich . . . . . 9 ℳ,
d) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 5 oder 6 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 40 ₰ monatlich . . . . . 12 ℳ,
e) für verheiratete oder verwitwete Arbeiter und verwitwete Arbeiterinnen, die mehr als 6 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 50 ₰ monatlich . . . . . 15 ℳ.

Google

II Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die für alle Tage des Jahres entlohnt werden, ist das durchschnittliche Tageseinkommen im Sinne der Ziff. 1 Abs. I, II durch die Teilung des Jahreseinkommens mit der Zahl 300 zu ermitteln.

III Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht während des ganzen Monats beschäftigt waren, wird zur Ermittlung des Betrags der Beihilfe der treffende Tagessatz (Abs. I a—e) mit der Zahl der Tage vervielfältigt, an denen in diesem Monate der Arbeiter oder die Arbeiterin im Dienste der Verwaltung gestanden ist. Dabei werden für die Bemessung der Höhe der Beihilfe auch die von den Arbeitstagen eingeschlossenen Sonn- und Feiertage mitgezählt. War z. B. ein Arbeiter der Staatsbauverwaltung oder der Staatsforstverwaltung mit Kindern unter 15 Jahren im Monate November vom 8. bis einschließlich 29. beschäftigt und hatte er an den in diese Zeit fallenden 19 Arbeitstagen einen Gesamtverdienst (an Tag- oder Stücklohn oder an Tag- und Stücklohn) von 85,50 ℳ erzielt, so wird der durchschnittliche Tagesverdienst durch Teilung des Gesamtverdienstes zu 85,50 ℳ mit der Zahl 19 ermittelt, so daß sich als durchschnittlicher Tagesverdienst der Betrag von 4,50 ℳ ergibt. Da hiernach die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nach Ziff. 1 Abs. I gegeben sind, wird diese für 22 Tage je nach dem Familienstande mit dem Tagessatze von 10, 20, 30, 40 oder 50 ₰ gewährt, da die drei in diese Zeit fallenden Sonntage mitzuzählen sind.

IV Die Beihilfe wird auch für die Zeit des Urlaubs und der Erkrankung — letzterenfalls auf die Dauer der Krankenhilfe — gezahlt.

V Soweit der Tagesverdienst mit Einschluß der Beihilfe den Betrag von 7 ℳ übersteigen würde, wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag wird bei den Arbeitern und Arbeiterinnen, die während des ganzen Monats im Dienste standen, auf den nächsten vollen Markbetrag aufgerundet; er darf bei diesen Arbeitern und Arbeiterinnen nicht unter den Betrag von monatlich 3 ℳ herabsinken.

VI Ergeben sich im Laufe des Monats Änderungen im Familienstande, die die Gewährung oder die Höhe der Beihilfe beeinflussen, so werden diese Änderungen erst vom nächsten Monat an berücksichtigt.

3.

I Die Festsetzung und Anweisung der Beihilfe für die unter Ziff. 1 Abs. 1 fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen obliegt:

a) bei der allgemeinen Staatsbauverwaltung den Bauämtern (einschl. der Neubauämter) und den Sektionen für Wildbachverbauung,
b) bei der Staatsforstverwaltung den Forstämtern,
c) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken den Vorständen dieser Werke,
d) bei der Münzanstalt dem Hauptmünzamte,
e) bei dem Hofbräuhaus dem Hofbrauamte,
f) im übrigen den für die Festsetzung der Löhne zuständigen Behörden.

Google

II Zur Festsetzung und Anweisung sind die üblichen Lohnlisten sowie das Formblatt — Anlage I — zu verwenden. Die Festsetzung erfolgt nach Ablauf jedes Monats. Anlage I.

III Die für die Festsetzung erforderlichen Unterlagen sind auf dem einfachsten und kürzesten Wege zu beschaffen. Von der Erholung von Familienstandszeugnissen, Geburtsurkunden, gemeindlicher Bestätigungen u. dergl. ist abzusehen, wenn die Verhältnisse dem zur Festsetzung der Beihilfe zuständigen Beamten aus eigener Kenntnis oder sonst zuverlässig bekannt sind oder wenn die nötigen Anhaltspunkte aus den Akten, durch Einsichtnahme von Schulzeugnissen, Impfscheinen u. dgl. gewonnen werden können.

4.

I Für die unter Ziff. 1 Abs. II fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen obliegt die Genehmigung und Festsetzung der Beihilfe:

a) bei der allgemeinen Staatsbauverwaltung den Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen,
b) im Bereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den von diesem besonders ermächtigten Stellen,
c) bei der Staatsforstverwaltung den Regierungen, Kammern der Forsten, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen,
d) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke.

Im übrigen behalten sich die Staatsministerien die Genehmigung und Festsetzung der Beihilfen vor. Die übrigen Ministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

II Die Gesuche sind unter Angabe des derzeitigen Diensteinkommens, der nächsten Lohnvorrückung, eines etwaigen Nebeneinkommens, der Kinder und ihrer Geburtstage sowie unter kurzer Darlegung der sonstigen wirtschaftlichen Lage bei dem unmittelbaren Dienstvorstand einzureichen. Dieser hat die Gesuche mit einer Äußerung über die Bedürftigkeit und mit einem ausgefüllten Formblatte nach dem Muster der Anlage II der zur Genehmigung und Festsetzung zuständigen Stelle — gegebenenfalls auf dem Dienstwege — vorzulegen. Anlage II.

III Den Dienstvorständen werden im allgemeinen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller bekannt sein, so daß von weiteren Erhebungen, insbesondere über die Vermögensverhältnisse, in der Regel wird Abstand genommen werden können. Wegen der Feststellung des Familienstandes wird auf Ziff. 3 Abs. III verwiesen.

IV Die festsetzenden Stellen versehen, soweit sie die Gesuche für begründet erachten, das Formblatt mit dem Genehmigungsvermerk und veranlassen die Auszahlung.

Go gle

5.

Die Beihilfe wird für jeden Monat zu Beginn des folgenden Monats, für den Monat November sohin zu Beginn des Monats Dezember, ausgezahlt. Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Laufe eines Monats infolge eigenen Verschuldens entlassen wurden, erhalten für diesen Monat die Beihilfe nicht mehr.

6.

[I] Die Beihilfen werden auf die gleichen Titel wie die staatlichen Zuschüsse zu den reichsgesetzlichen Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze vom $\frac{\text{28. Febr. 1888}}{\text{4. Aug. 1914}}$ verrechnet, sohin

a) bei der Staatsforstverwaltung auf den Titel „Für Arbeiterversicherung und -unterstützung" (Ziff. I Kap. 8),

b) bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 11 § 2 Tit. 6),

c) bei der Münzanstalt gleichfalls auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 10 § 2 Tit. 2),

d) bei dem Hofbräuhaus auf den Titel „Unterstützungen und Beihilfen für die Bediensteten und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen" (Kap. 19 § 2 Tit. 2),

e) bei den übrigen Verwaltungen auf die Titel, auf die die Löhne verrechnet werden.

[II] Zu diesem Zwecke ist in den Rechnungen — und zwar auch in den Kreisfinanzrechnungen, den Generalrechnungen und der Hauptfinanzrechnung — nach dem Vortrage

„Zuschüsse zu den Familienunterstützungen nach dem Reichsgesetze v. $\frac{\text{28. Febr. 1888}}{\text{4. Aug. 1914}}$" die weitere Unterabteilung

„Kriegsteuerungsbeihilfen"

zu eröffnen.

II. Kriegsteuerungsbeihilfe für Staatsbeamte.

7.

[I] Nach den gleichen Grundsätzen — sohin zunächst für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember d. Js. — wird den verheirateten oder verwitweten Staatsbeamten mit Kindern unter 15 Jahren auf Ansuchen eine Beihilfe (Kriegsteuerungsbeihilfe) gewährt, wenn ihr Diensteinkommen den Betrag von 2100 ℳ für das Jahr nicht erreicht und eine wohlwollende Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle die Berücksichtigung des Gesuchs gerechtfertigt erscheinen läßt.

[II] Zu den Beamten im Sinne des Abs. I zählen nicht nur die etatsmäßigen Beamten sondern auch die Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes, ferner auch die Personen, die, ohne als Beamte im Sinne des Art. 1 erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher

Google

Beamten ständig betraut sind (Art. 25 des Beamtengesetzes). Wieweit allenfalls auch den Personen, die mit den Verrichtungen von Beamten vorübergehend betraut sind, und anderen im Staatsdienst auf Dienstvertrag verwendeten Personen die Beihilfe zu gewähren ist, bleibt der Entscheidung der Staatsministerien im einzelnen Falle vorbehalten. Die übrigen Ministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

III Zu dem Diensteinkommen im Sinne des Abs. I zählen außer dem Gehalt oder dem die Stelle des Gehalts vertretenden fortlaufenden Bezug auch etwaige regelmäßig anfallende Nebenvergütungen, wie die persönlichen Zulagen nach Art. 211 Abs. 3 des Beamtengesetzes, dann die besonderen Zulagen nach § 5 der K. Verordnung v. 6. Sept. 1908, ferner eine etwaige Militärrente oder Gendarmeriepension. Dagegen bleiben Kriegs- und Verstümmelungszulagen, dann nicht regelmäßig anfallende Nebenvergütungen sowie Dienstaufwandsentschädigungen bei der Feststellung des Diensteinkommens außer Betracht.

IV Ob im übrigen ein Gesuch zur Berücksichtigung sich eignet, ist — ebenso wie bei den Staatsarbeitern, deren Tagesverdienst zwischen 5,30 und 7 ℳ sich bewegt, — mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers zu würdigen. Insbesondere ist auch hier darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Gesuchsteller bei dem Unterhalte seiner Familie ausschließlich auf sein Diensteinkommen angewiesen ist oder ob er daneben ein weiteres Einkommen (aus Grund-, Haus- oder Kapitalbesitz, aus einem von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen betriebenen Gewerbe oder aus einem ähnlichen Nebenerwerbe) bezieht. Des weiteren ist zu berücksichtigen, ob der Gesuchsteller im Genuß einer Dienstwohnung, einer Mietwohnung des Staates oder einer vom Staate unterstützten Baugenossenschaft oder im Genusse von Dienstgründen sich befindet. Schließlich sind die am Wohnorte des Gesuchstellers bestehenden Teuerungsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Besitz eines mäßigen Nebeneinkommens oder der Genuß einer Dienstwohnung oder einer staatlichen oder genossenschaftlichen Mietwohnung oder der Genuß von Dienstgründen soll indes auch bei den Beamten die Gewährung der Beihilfe nicht unbedingt ausschließen, wenn im übrigen die Verhältnisse — wie die Höhe des Gesamteinkommens, besondere Familienverhältnisse und die am Wohnorte des Gesuchstellers bestehenden Teuerungsverhältnisse — die Gewährung der Beihilfe gerechtfertigt erscheinen lassen.

V Ausgeschlossen von der Beihilfe sind:

a) ledige Beamte,

b) verheiratete oder verwitwete Beamte ohne Kinder unter 15 Jahren,

c) verheiratete oder verwitwete Beamte, die zum Heeresdienst eingerückt oder im Sanitätsdienste tätig sind (vgl. d. MBek. v. 18. Juni 1915 — GVBl. S. 65) oder die bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen verwendet sind.

Google

8.

[I] Die Beihilfe beträgt:

a) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 1 Kind unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 3 ℳ,

b) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 2 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 6 ℳ,

c) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 3 oder 4 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 9 ℳ,

d) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die 5 oder 6 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 12 ℳ,

e) für verheiratete oder verwitwete Beamte, die mehr als 6 Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich . . . . . 15 ℳ.

[II] Soweit das jährliche Diensteinkommen mit Einschluß der Beihilfe den Betrag von 2100 ℳ übersteigen würde, wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag wird auf den nächsten vollen Markbetrag aufgerundet; er darf unter den Betrag von monatlich 3 ℳ nicht herabsinken.

9.

[I] Die Genehmigung und Festsetzung der Beihilfen der Beamten obliegt:

a) für die Beamten der Regierungen, Kammern des Innern, der Polizeidirektion und der Schutzmannschaft München, der Oberversicherungsämter, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bezirksämter, der äußeren Behörden der Staatsbauverwaltung sowie der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten den Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen,

b) für die Gendarmerie dem Gendarmerie-Korps-Kommando,

c) für die Beamten der Versicherungskammer der Versicherungskammer im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen,

d) im Bereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen, soweit die Regierungen, Kammern des Innern, zur Verfügung der Gehaltsvorrückungen zuständig sind (MBek. v. 14. Mai 1910 — MBl. f. K. u. Sch.A. S. 215 ff. —), sowie den hierzu besonders ermächtigten Stellen,

e) für die Beamten der Regierungen, Kammern der Finanzen, der Kreiskassen, der Rentämter, der Messungsämter und der Übrigen Betriebe des Staates einschließlich der Badverwaltungen den Regierungen, Kammern der Finanzen,

Google

f) für die Beamten der Regierungen, Kammern der Forsten, und der äußeren Staatsforstverwaltung den Regierungen, Kammern der Forsten, im Benehmen mit den Regierungen, Kammern der Finanzen,

g) für die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern,

h) für die Beamten der Staatsschuldenverwaltung der Direktion der Staatsschuldenverwaltung,

i) für die Beamten der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke,

k) für die Beamten der K. Bank der K. Bankdirektion.

II Für die übrigen Beamten behalten sich die Staatsministerien die Genehmigung und Festsetzung der Beihilfen vor. Die übrigen Ministerien werden sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen.

III Die Gesuche sind unter Angabe des derzeitigen Diensteinkommens, der nächsten Vorrückung im Gehalte, eines etwaigen Nebeneinkommens, der Kinder und ihrer Geburtstage sowie unter kurzer Darlegung der sonstigen wirtschaftlichen Lage bei dem unmittelbaren Dienstvorstand einzureichen. Dieser hat die Gesuche mit einer Äußerung über die Bedürftigkeit und mit einem ausgefüllten Formblatte nach dem Muster der Anlage III der zur Genehmigung und Festsetzung zuständigen Stelle — gegebenenfalls auf dem Dienstwege — vorzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 4 Abs. III auch für die Beamten. Anlage III.

IV Die festsetzenden Stellen versehen, soweit sie die Gesuche für begründet erachten, das Formblatt mit dem Genehmigungsvermerk und veranlassen die fortlaufende monatliche Auszahlung.

V Der Empfang der Beihilfen der Beamten kann unmittelbar auf dem Formblatt oder mittels besonderer Quittungen bescheinigt werden.

10.

I Die Beihilfen für die Beamten werden auf die gleichen Titel wie die sonstigen Beihilfen und Unterstützungen verrechnet, sohin

a) für die Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern auf Ziff. IV Kap. 5 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",

b) für die Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz auf Kap. 4 § 7 Tit. 1 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",

Google

c) für die Schutzmannschaft auf Ziff. I Kap. 1 E b § 4 des Etats des Staatsministeriums des Innern „Unterstützungen",

d) für die Beamten der Staatsbauverwaltung auf Ziff. III Kap. 2 dieses Etats „Unterstützungen",

e) für die Gendarmerie auf Ziff. VI Kap. 1 § 5 dieses Etats „Unterstützungen",

f) für die übrigen Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern auf Ziff. X Kap. 5 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",

g) für die Beamten im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf Ziff. IV Kap. 5 des Etats dieses Ministeriums „Unterstützungen und Beihilfen",

h) für die Beamten der allgemeinen Finanzverwaltung, des Landesvermessungsamts und der übrigen Betriebe des Staates auf Kap. 2 § 6 Tit. 1 des Etats des Staatsministeriums der Finanzen „Unterstützungen und Beihilfen",

i) für die Beamten der Staatsforstverwaltung auf Ziff. III Kap. 4 § 1 des Etats der Forsten, Jagden und Triften „Unterstützungen und Beihilfen an Beamte und ihre Hinterbliebenen",

k) für die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern auf Kap. 10 dieses Etats „Unterstützungen und Beihilfen",

l) für die Beamten der Staatsschuldenverwaltung auf Abschn. A Kap. 10 des Etats der Staatsschuld „Unterstützungen und Beihilfen",

m) für die Beamten der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke auf Kap. 11 § 1 dieses Etats „Unterstützungen und Beihilfen für Beamte und ihre Hinterbliebenen".

II Die Ausgabe ist in den Rechnungen (s. Ziff. 6 Abs. II) unter der zu eröffnenden Unterabteilung

„Kriegsteuerungsbeihilfen für Beamte"

nachzuweisen.

III Soweit die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmittel zur Deckung des Bedarfs für die Kriegsteuerungsbeihilfen nicht ausreichen, dürfen diese Mittel nach Bedarf überschritten werden.

11.

Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziff. 1 Abs. III, IX, Ziff. 2 Abs. IV, VI und Ziff. 5 auch für die Beamten entsprechende Anwendung.

Google

III. Kriegsteuerungsbeihilfe für die Arbeiter und Beamten im Bereiche der Verkehrsverwaltung.

12.

Für das Personal der Verkehrsverwaltung werden die näheren Bestimmungen wegen der Gewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe in den Amtsblättern dieser Verwaltung bekanntgegeben werden.

München, den 28. November 1915.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein. Dr. v. Knilling.

Google

Anlage I.

Kriegsteuerungsbeihilfe

für

Name . . . . . *Georg Mayer*

Art } der Beschäftigung . . . . . *Wasserbauarbeiter*

Ort } der Beschäftigung . . . . . *Rosenheim*

Derzeitiges Diensteinkommen für den Tag . . . . . *4,20 ℳ Lohn*

Lohnvorrückung . . . . . —

Name der Kinder unter 15 Jahren	Geburtstag	Die Beihilfe beträgt für den Monat	ℳ	Bemerkungen
Johann	*18. Nov. 1900*			
Michael	*4. Dez. 1902*			
Georg	*1. März 1904*			
Anna	*7. Aug. 1908*			
Friedrich	*5. Juli 1912*	*November*	*12*	
		Dezember	*9*)*	**) Kürzung, weil das Kind Johann am 18. Nov. 1915 das 15. Lebensjahr vollendet hat.*

Google

Anlage II.

Kriegsteuerungsbeihilfe

für

Name	*Jakob Müller*
Art der Beschäftigung	*Wasserbauvorarbeiter*
Ort der Beschäftigung	*Rosenheim*
Derzeitiges Diensteinkommen für den Tag	*5,00 ℳ Lohn*
	0,49 ℳ Militärrente (aus jährl. 180 ℳ)
	5,49 ℳ
Lohnvorrückung	—
Nähere Angabe über den Genuß einer Dienstwohnung, einer Mietwohnung des Staates oder einer vom Staate unterstützten Baugenossenschaft oder von Dienstgründen	—
Nebeneinkommen: Art	*Die Ehefrau betreibt einen Obst- und Gemüsehandel*
Durchschnittlicher Jahresbetrag	*600 ℳ*
Für den Tag	*2 ℳ*
Sonstige für die Würdigung in Betracht kommende Verhältnisse	*2 Kinder sind gebrechlich, stehen in ärztlicher Behandlung und bedürfen ständiger Wart und Pflege.*

Name der Kinder unter 15 Jahren	Geburtstag	Die Beihilfe beträgt für den Monat	Die Beihilfe beträgt ℳ	Bemerkungen
Michael	*4. Dez. 1902*			
Georg	*1. März 1904*			
Anna	*7. Aug. 1908*			
Friedrich	*5. Juli 1912*	*November*	*9*	
Marie	*3. Nov. 1915*	*Dezember*	*12*)*	**) Erhöhung infolge des Zugangs eines weiteren Kindes.*

Beihilfe genehmigt.

München, den

K. Regierung, K. d. J.

N. N.

Google

Anlage III.

Kriegsteuerungsbeihilfe

für

Name	*Michael Gemsjäger*
Dienstseigenschaft	*etatsmäßiger Waldwärter*
Dienstesstelle	*Griesen, FA. Garmisch*
Derzeitige jährliche Besoldung	*1600 ℳ Gehalt*
monatlich	*133,33 ℳ*
Nächste Gehaltsvorrückung . . . *ab 1. 12. 1915:*	*1700 ℳ Gehalt*
monatlich	*141,66 ℳ*
Nähere Angabe über den etwaigen Genuß einer Dienstwohnung, einer Mietwohnung des Staates oder einer vom Staate unterstützten Baugenossenschaft oder von Dienstgründen	*Dienstwohnung gegen 90 ℳ jährliche Mietentschädigung und 1 ha Dienstgründe gegen 32 ℳ jährlichen Pachtschilling*
Nebeneinkommen: Art	—
Jahresbetrag	—
Sonstige für die Würdigung in Betracht kommende Verhältnisse	*Die Ehefrau ist unterleibsleidend. Sie kann infolgedessen schwere Arbeiten nicht verrichten, sondern ist viel auf fremde Hilfe angewiesen.*

Name der Kinder unter 15 Jahren	Geburtstag	Die Beihilfe beträgt für den Monat	ℳ	Bemerkungen
Anna	*14. Juni 1906*			
Joseph	*18. Nov 1908*			
Georg	*3. Jan. 1910*			
Marie	*7. Aug. 1912*	*November*	*9*	
		Dezember	*9*	
Beihilfe genehmigt:				
München, den				
K. Regierung,				
Kammer der Forsten.				
N. N.				

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 1. Dezember 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung vom 26. November 1915 über die Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872. — Bekanntmachung vom 21. November 1915 über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst. — Bekanntmachung vom 26. November 1915, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 2160 g 1.

Königliche Verordnung über die Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, der Verordnung vom 4. Januar 1872 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs (RegBl. S. 25) mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in den nachstehenden §§ den beigefügten Wortlaut zu geben:

Google

§ 1.

Die Befugnis, unter Polizeiaufsicht zu stellen (§ 38 Abs. II), wird durch die Distriktspolizeibehörde, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich
nach dem Aufenthaltsorte, wenn der Verurteilte an einem Orte in Bayern ständigen Aufenthalt hat, andernfalls
nach dem letzten Orte der Strafvollstreckung oder
bei Tilgung der Strafe durch die Untersuchungshaft nach dem Urteilsorte.

§ 7.

Die Befugnis, jemand in einem Arbeitshaus unterzubringen usw. sowie aus dem Reichsgebiete zu verweisen (§ 362 Abs. III, IV), wird durch die Distriktspolizeibehörde, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich
nach dem Aufenthaltsorte, wenn der Verurteilte an einem Orte in Bayern ständigen Aufenthalt hat, andernfalls
nach dem letzten Orte der Strafvollstreckung oder
bei Tilgung der Strafe durch die Untersuchungshaft nach dem Urteilsorte.

§ 23.

Die Befugnis, Geisteskranke usw. in einer Irrenanstalt unterzubringen oder sonst zu verwahren (Art. 80 Abs. II), wird durch die Distriktspolizeibehörde, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Wohnsitze, bei Mangel eines solchen nach dem Aufenthalte.

§ 24.

Die Befugnis, für die Unterbringung einer hilflosen Person zu sorgen (Art. 81 Abs. II), wird durch die Distriktspolizeibehörde, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt.

Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Wohnsitze, bei Mangel eines solchen nach dem Aufenthalte.

München, den 26. November 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Google

Nr. 9024a 10 I.

Bekanntmachung über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Zu § 1 der Bekanntmachung vom 28. Mai 1911 Nr. 9026d 18 über die praktische Ausbildung und die Staatsprüfung für den höheren Baudienst (GVBl. S. 760) werden nachstehende Änderungen verfügt:

1. In Abs. I ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen:

   [I] Wer zur praktischen Ausbildung zugelassen werden will, hat darum spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres nachzusuchen, in dem er die Diplom-Hauptprüfung ablegt.

2. Nach Absatz II ist einzuschalten:

   [IIa] Wer die Diplom-Hauptprüfung erst am Anfang des Wintersemesters ablegen kann und daher bei der Einreichung des Gesuches die unter II 4 geforderten Zeugnisse noch nicht in Händen hat, hat diese Zeugnisse sofort nach Empfang, spätestens bis zum 5. November nachzubringen, widrigenfalls sein Gesuch abgewiesen werden kann.

München, den 21. November 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Seidlein.

Nr. 33484.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November 1915 anzuordnen geruht, daß

1. beginnend vom 1. Dezember 1915 die Forstamtsassessorstelle beim Forstamte Mainburg und jene beim Forstamt Aschaffenburg-Süd in je eine Forstassistentenstelle bei diesen Forstämtern,
2. beginnend vom 1. Januar 1916 die Försterstellen zu Haid, Forstamts Wallenfels und zu Torfmoorhölle, Forstamts Weißenstadt, in etatsmäßige Waldwärterstellen umgewandelt werden.

München, den 26. November 1915.

v. Brennig.

Google

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen: am 17. November 1915 der Major und Abteilungs-Vorstand im Topographischen Bureau des Generalstabs Ernst Ritter von Brunner für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 110.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 6. Dezember 1915.

Inhalt:

Gesetz vom 4. Dezember 1915 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. — Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand.

Gesetz über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Strafverfahren gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen,

Google

die vor oder während der Einberufung zu den Fahnen bis zur Beendigung des Krieges begangen sind, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Gegeben zu München, den 4. Dezember 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.

J. V.

Dr. v. Knilling. Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Art. 4 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 beigefügt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen den Abs. 1 Nr. 2 kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden."

Gegeben zu München, den 4. Dezember 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.

J. V.

Dr. v. Knilling. Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 15. Dezember 1915.

Inhalt:

Gesetz vom 11. Dezember 1915 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1916 und 1917. — Königliche Verordnung vom 8. Dezember 1915, die Änderung einiger Bestimmungen der Zuständigkeitsverordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 über die Änderung der Bezeichnung der k. Flurbereinigungskommission. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Gesetz über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1916 und 1917.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im ersten Halbjahre 1916 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1916 und 1917 die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1914 und 1915 nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Google

Ferner wird die Staatsregierung ermächtigt, die im Entwurfe des ordentlichen Budgets der Jahre 1916 und 1917 aufrecht erhaltenen freiwilligen Leistungen des Staates bis zur Höhe der für ein Jahr der Finanzperiode 1914 und 1915 bewilligten Summen nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Art. 2.

Die im ordentlichen und außerordentlichen Budget der Jahre 1916 und 1917 gegenüber dem letzten Budget mehr oder neu angeforderten Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets verausgabt werden, soweit hierzu bei ihrer Bewilligung die beiden Kammern des Landtags auf Antrag der Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt haben.

Art. 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuer, die Gewerbsteuer, die Kapitalrentensteuer, die Grundsteuer und die Haussteuer vorläufig mit der Hälfte der Normalsteuer nach dem Einkommensteuergesetze, dem Gewerbsteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetze vom 14. August 1910, dann dem Grundsteuergesetz und dem Haussteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1910, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer, zu erheben.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ ist vorläufig mit einem um zweiundzwanzig vom Hundert erhöhten Betrage zu erheben.

Art. 4.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für die Beförderung auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen im § 3 des Finanzgesetzes vom 23. August 1914 bis zum 30. Juni 1916 in Geltung.

Gegeben zu München, den 11. Dezember 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig. v. Seidlein.

J. V.

Dr. v. Knilling. Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Google

Königliche Verordnung, die Änderung einiger Bestimmungen der Zuständigkeitsverordnung betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899 (GVBl. S. 1229 ff.) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1916 an dahin geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die zu einer Änderung des Vornamens erforderliche Bewilligung wird von der Distriktspolizeibehörde erteilt, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In München ist die Polizeidirektion zuständig. Diese ist auch zuständig, wenn der Antragsteller in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt hat."

2. Der § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Deutschen Reiche gelegenen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Vater in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte München einzureichen."

3. Der § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung ist bei dem Amtsgericht anzubringen, das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständig ist. Ist hiezu ein bayerisches Gericht nicht zuständig, so ist das Gesuch bei dem Amtsgerichte München anzubringen."

München, den 8. Dezember 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. Rüßlein.

Google

Nr. 6036 a/43.

Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung der K. Flurbereinigungskommission.

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst angeordnet, daß die K. Flurbereinigungskommission künftig die Bezeichnung „K. Landesamt für Flurbereinigung" führe.

München, den 14. Dezember 1915.

Dr. **Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

Erhebung in den Freiherrenstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Witwe des Geheimen Kommerzienrats und Fabrikbesitzers Wilhelm von Stieber, Frau Wilhelmine von Stieber und ihren Sohn Hans Siegmund von Stieber, sowie ihre Tochter Auguste von Stieber in Roth a. S. mit Diplom vom 27. November 1915 in den erblichen Freiherrenstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurden eingetragen:

am 3. Dezember 1915 Wilhelmine Freifrau von Stieber in Roth a. S. und ihr Sohn Hans Siegmund Freiherr von Stieber, sowie ihre Tochter Auguste Freiin von Stieber in erblicher Weise bei der Freiherrenklasse Lit. S, Fol. 95,

am 4. Dezember 1915 für ihre Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse:

der Major des K. 9. Feld-Artillerie-Regiments Otto Ritter von Pracher, kommandiert als Mitglied zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, unter Lit. P, Fol. 59,

der Oberstleutnant im Generalstab des K. I. Armee-Korps Hans Ritter von Hemmer unter Lit. H, Fol. 126 und

der Leutnant der Reserve des K. 2. Jäger-Bataillons Robert Ritter von Dofer unter Lit. D, Fol. 34.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 20. Dezember 1915.

Inhalt:

Gesetz vom 19. Dezember 1915 zur Wahrung der Rechte von Kriegsteilnehmern. — Königliche Verordnung vom 18. Dezember 1915 über Wildabschuß. — Oberpolizeiliche Vorschrift vom 15. Dezember 1915 über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee.

Gesetz zur Wahrung der Rechte von Kriegsteilnehmern.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, bezüglich des Art. 1 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X § 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Beim Vollzuge des Landtagswahlgesetzes Art. 3 Ziff. 3, Art. 7 Abs. I Ziff. 3 wird Kriegsteilnehmern, die bei dem Beginn der Kriegsteilnahme eine direkte Steuer entrichten,

Google

die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres nach dem Entlassungsjahr auch dann angerechnet, wenn sie in dieser Zeit keine direkte Steuer entrichten.

Art. 2.

[I] Beim Vollzuge des Heimatgesetzes Art. 6, 7, 8, 10, 11, 12 Abs. IV, 27 und 29 Abs. X (GVBl. 1899 S. 470) gilt die Zeit der Kriegsteilnahme als Fortsetzung des Aufenthalts und der Beschäftigung.

[II] Der Anspruch auf Verleihung der Heimat und der Heimaterwerb kraft Gesetzes werden bei Kriegsteilnehmern nicht dadurch beeinträchtigt, daß diese vom Beginn der Kriegsteilnahme an keine direkten Steuern an den Staat bezahlen oder ihre Pflichten gegen die Gemeinde- oder Armenkasse nicht erfüllen.

Art. 3.

Die Fähigkeit zum Erwerb und der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts, das Bürgerrecht selbst und seine Ausübung werden bei Kriegsteilnehmern nicht dadurch beeinträchtigt, daß diese aus Anlaß der Kriegsteilnahme vorübergehend den Wohnort in der Gemeinde aufgeben oder daß sie in der Zeit vom Beginn der Kriegsteilnahme bis zum Ablaufe des Jahres nach dem Entlassungsjahr in der Gemeinde mit keiner direkten Steuer angelegt sind oder eine solche Steuer oder die entsprechenden Gemeindeabgaben nicht entrichten.

Art. 4.

[I] Werden infolge der Kriegsteilnahme Mitglieder der Gemeindeverwaltung auf längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes in solcher Zahl behindert, daß die Beschlußunfähigkeit der Gemeindeverwaltung droht, so kann die nächstvorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde für die Dauer der Behinderung

1. nach Bedarf die gewählten Ersatzmänner einberufen,
2. bestimmen, daß zur Beschlußfähigkeit die Teilnahme eines Drittels des Sollstandes an Mitgliedern genügt.

[II] Das gleiche gilt entsprechend für die Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung, den Armenpflegschaftsrat, den Armenrat, den Ortsausschuß, die Kirchengemeindebevollmächtigten, den Distriktsratsausschuß, den Landratsausschuß und den Landarmenrat. Für den Landratsausschuß stehen die Befugnisse des Abs. I der Regierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 5.

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die sich aus Anlaß des derzeitigen Krieges

Google

1. in einer den Kriegszwecken dienenden Eigenschaft bei dem deutschen Heere, der Marine oder den Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Reiche verbündeten Staates befanden,
2. auf Veranlassung des Reiches oder des Staates wegen des Krieges außerhalb des Königreichs aufhielten,
3. in der Gewalt des Feindes befanden oder
4. sonstwie an der Rückkehr verhindert waren.

Art. 6.

Dieses Gesetz wirkt vom 1. August 1914 an.

Gegeben zu München, den 19. Dezember 1915.

Ludwig.

Dr. Graf v. Hertling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Breunig. v. Seidlein.

I. V.

Dr. v. Knilling. Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 2199c 28.

Königliche Verordnung über Wildabschuß.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs und des Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 des Jagdgesetzes zu verordnen, was folgt:

Für das laufende Jagdjahr wird in Abänderung der Hegezeit des § 2 der K. Verordnung vom 6. Juni 1909 (GVBl. S. 409) die Abschußzeit für Alt- und Schmaltiere

Go gle

und für Wildkälber sowie für Rehböcke und für Hasen bis zum 31. Januar 1916, für Fasanenhähne bis zum 15. April 1916 verlängert.

München, den 18. Dezember 1915.

Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Knözinger.

Nr. 6249 a 26.

Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der Art. 72 und 101 Ziff. 4 des Fischereigesetzes wird die Oberpolizeiliche Vorschrift vom 4. Dezember 1910 (GVBl. 1910 S. 1139) durch folgende ersetzt:

§ 1.

Die Verwendung von Motorbooten im Fischereibetrieb auf dem Bodensee ist zum Setzen und Heben (Bühren) der Schweb- und Grundnetze, zum Anführen und Einholen der Klusgarne, zum Abholen der gefangenen Fische, zur Fortbewegung der Fischer von ihrem Wohnort zu den Fangplätzen und zurück, sowie zum Aufsuchen der durch Sturm oder Rinnen des Wassers weggetriebenen Netze gestattet. Im übrigen, insbesondere zum Schleppen von Netzen einschließlich des Ziehens der Klusgarne, ist die Verwendung von motorischer Kraft verboten.

§ 2.

In jedem Fischereibetriebe darf nur ein Motorboot verwendet werden.

Ein zum Fischereibetrieb verwendetes Motorboot darf nur mit einem Motor von höchstens 6 Pferdekräften ausgestattet sein.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 67.

München, den 21. Dezember 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Dezember 1915, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1915, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915 über die Arzneitaxe für 1916. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 420 a 89.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) GVBl. 1902 S. 285, hat der Bundesrat beschlossen:

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges wird die Vorschrift im § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 12. Juli 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 238) GVBl. 1902 S. 684 über Erhebung einer Mindestgebühr bei der chemischen Untersuchung von Fetten im Betrage von 0,40 ℳ für jedes Packstück einer Sendung aufgehoben.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Google

Nr. 23/3414
P II 1.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (GVBl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. In § 56 erhält der 2. Satz der Ziff. II folgende Fassung: Für das Bestellschreiben, das wegen der vom Bezieher gewünschten Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Zeitungsnummern an die Verlagspostanstalt abzulassen ist, hat der Bezieher eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten.

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 18. Dezember 1915.

v. Seidlein.

Nr. 5191 a 39.

Bekanntmachung über die Arzneitaxe für 1916.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der K. Verordnung vom 26. Dezember 1906 (GVBl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. Die Apotheken haben den öffentlichen Anstalten und Kassen (auch Krankenkassen) für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Deutschen Arzneitaxe in der Höhe von 10 vom Hundert zu gewähren, wenn der dem Abschlag unterliegende Betrag binnen 3 Monaten nach Einreichung der Rechnung bezahlt wird.

   Die Pflicht zur Gewährung des Abschlags besteht nicht bei der Abgabe von Heilsera, von Tuberkulin in unverdünntem Zustande, dann von fabrikmäßig hergestellten Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung abgegeben werden; gegenüber den auf Grund der Reichsversicherungsordnung bestehenden Krankenkassen besteht ferner die Pflicht nicht bei der Abgabe von Mitteln, die zu den nach Ziff. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1913 (GVBl. S. 768) festgesetzten Handverkaufspreisen abgegeben werden.

   Ergeben sich bei der Gewährung des Abschlags Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf volle Pfennige ohne weitere Aufrundung zu erhöhen.

   In den Arzneirechnungen ist der Abschlag auszuweisen.

Go gle

2. Die Arzneitaxe erhält mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1916 an für Bayern die Fassung der amtlichen Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1916, die in der Weidmann'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen ist.

München, den 20. Dezember 1915.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 14. Dezember 1915 der Major beim Stabe des K. 1. Jäger-Bataillons Karl Ritter von Düwell für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. D, Fol. 35.

Google

Go gle

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 68.

München, den 27. Dezember 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnwagen. — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1915, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Nr. 405 b 2.

Bekanntmachung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnwagen.

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Der mit Bekanntmachung vom 25. Mai 1911 (GVBl. S. 741) angeordneten verschärften Desinfektion sind auch sämtliche Eisenbahnwagen zu unterwerfen, die zu Transporten von Geflügel von Rußland nach dem Inlande gedient haben.

München, den 22. Dezember 1915.

J. A.

v. Seidlein. Ministerialrat **v. Braun.**

Google

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GVBl. 1909 S. 29) wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Der Eingang des mit „Ammonkarbonit mit angehängten Buchstaben" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Ammonkarbonit mit angehängten Buchstaben und Zahlen (Gemenge . . . . usw. wie bisher).

1. Gruppe d).

Hinter dem mit „Cahücit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Luxemburger Sicherheitspulver (festgepreßtes Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Braunkohle und Holzmehl).

2. Gruppe b).

Vor dem mit „Miedziankit I" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

L. C. Pulver, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen, (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kalium- oder Natriumchlorat, von höchstens 15 Prozent Mono- und Dinitroverbindungen der aromatischen Reihe, von Paraffin, Naphthalin, Holz- und Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Abschnitt. A. Verpackung. 1. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 5.

Absatz (1) wird gefaßt:

(1) Die Masse muß in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem sicheren, dichten Verschlusse, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, oder in fest verschlossene, dichte Säcke . . . . . usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 24. Dezember 1915.

v. Seidlein.

Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 69.

München, den 31. Dezember 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915 zum Vollzuge des Reichsstempelgesetzes. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915, private Schwefelwirtschaft betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 36101.

Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsstempelgesetzes.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 21. Oktober 1915 aus Billigkeitsgründen genehmigt, daß bei der zu Lasten des Reichs oder eines Bundesstaats erfolgenden Versicherung staatlichen Eigentums einschließlich der dem Staate zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Sachen gegen Feuersgefahr von der Erhebung des Versicherungsstempels (Tarifnummer 12 A des Reichsstempelgesetzes) abgesehen werde.

München, den 22. Dezember 1915.

v. Brunnig.

Google

Nr. 33330/II.

Bekanntmachung, private Schwefelwirtschaft betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1915 über die private Schwefelwirtschaft (RGBl. S. 761) wird auf Grund des § 10 Abs. II der Verordnung bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 Abs. IV und 3 Abs. II der Verordnung ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

München, den 30. Dezember 1915.

Dr. Graf v. Hertling.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

In die Adels-Matrikel wurde eingetragen:

am 18. Dezember 1915 der Leutnant des K. 2. Infanterie-Regiments Heinrich Ritter von Mußbach für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse Lit. M, Fol. 91.

Google

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1915.

A. Sach-Verzeichnis.

A.

Abschied. S. „Landräte".

Abschuß von Rotwild, Rehwild, Hasen, Fasanen usw. S. „Jagd".

Adel.

Erhebung in den Freiherrnstand. 732.

Einverleibungen in die Adels-Matrikel des Königreichs. 10. 12. 24. 28. 36. 38. 42. 50. 52. 54. 64. 112. 124. 536. 666. 676. 688. 690. 692. 706. 726. 732. 739. 744.

Ämterbezeichnung.

K. Landesvermessungsamt; (bisher K. Katasterbureau). 686.

K. Landesamt für Flurbereinigung; (bisher Flurbereinigungskommission). 732.

Akademischer forstlicher Unterricht in Bayern; Neuordnung. (Verord. v. 2. Aug. 1915.) 651.

Allerhöchstes Handschreiben vom 4. Januar 1915, Feier des 70. Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs. 1.

Amtsgerichte.

Zuständigkeit für Ehelichkeitserklärung. 731.

Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter. S. „Militäranwärter".

Apotheken.

Änderung der Arzneitaxe für 1915. 111. 690.

Arzneitaxe für 1916. 738.

Arbeiter.

Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung. Bek. v. 18. Juni 1915. 91—110.

Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter. 113. — Fortgewährung. 683. — Neue Verfügung vom 28. November 1915. 709.

Arbeiterversicherung. S. „Versicherungswesen".

Arbeitsnachweise. (Bek. v. 7. Aug. 1915.) 661.

Armengesetz.

Vollzug des Gesetzes vom 21. August 1914. (Bek. v. 4. Aug. 1915.) 613. — Vollzugsanweisung zum Armengesetze. 614—649.

Arzneitaxe, Deutsche, für 1915. 111. 690.

für 1916. 738.

Aufenthaltsgesetz vom 21. August 1914. 590. — (Bek. v. 19. Juli 1915.) 589. — Gesetz. 590—594.

Ausfuhr von frischem Gemüse. 63.

B.

Bahnen. S. „Eisenbahnen".

Bandienst, höherer.

Praktische Ausbildung und Staatsprüfung; Änderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1911. 725.

Google

Beamte.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten, dann Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten. — Bek. v. 18. Juni 1915. 65–90.
Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsbeamte und Staatsarbeiter. 113. — Fortgewährung. 683.
Neuverfügung für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1915. 709.
Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte. (Verord. v. 17. Juli 1915.) 563. (Bek. v. 20. Juli 1915.) 574.
Bergbehörden.
Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden; hier die Geschäfte der Markscheider. (Verord. v. 29. April 1915.) 45.
Berggewerbegericht Zweibrücken.
Erläuterung und Vollzug des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 9. März 1908. 705.
Berichtigungen. S. „Druckberichtigungen".
Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten. 65.
Bestätigungs-Urkunden über Fideikommisse. S. „Fideikommisse".
Bodensee.
Schiffahrts- und Hafenordnung; Änderungen. 123.
Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfanges. 736.
Budget. S. „Staatshaushalt".
Bürgerliches Gesetzbuch.
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899. (Verord. v. 8. Dez. 1915.) 731.

D.

Deutsche Arzneitaxe für 1915. 111. 690.
für 1916. 738.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten. 65.
Dienstgeschäfte.
Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte. S. „Beamte".
Distriktspolizeibehörden.
Zuständigkeit. (Verord. v. 8. Dez. 1915.) 731.
Druckberichtigungen zur Bekanntmachung vom 11. Nov. 1915, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betr. 708.

E.

Ehelichkeitserklärung.
Zuständigkeit der Amtsgerichte. 731.
Eichordnung.
für das Königreich Bayern. Abänderungen und Ergänzungen. 654.
Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. 657.
Zulassung von eisernen Gewichten. 678.
für die den Ludwigskanal befahrenden Schiffe. (Bek. v. 15. Juli 1915.) 537.
Eichordnung. 538—561.
Einfuhr von frischem Fett; vorübergehende Einfuhrerleichterung. 15.
Eisenbahnen.
Auflösung und Errichtung von Eisenbahn-Neubauinspektionen. 27.
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns.
Eröffnung von Bahnlinien. 54. 610. 679. 699.
Militärtarif für Eisenbahnen. Änderung. 39. 611. 689.
Militärtransport-Ordnung. Änderung. 46.

Google

Eisenbahnen.
Verkehrsordnung.
Änderung der Anlage C. — Sprengstoffe — 6. 11. 19. 21. 29. 31. 47. 59. 125. 667. 680. 688. 742.
Veröffentlichung von Ergänzungen und Änderungen der Anlage C. 677.
Vorübergehende Änderung des § 62 Abs. 8 — für die Dauer des Krieges. — Versendung von Stückgütern. 680.
Viehbeförderung auf Eisenbahnwagen; Beseitigung von Ansteckungsstoffen. 741.
Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte. S. „Beamte."
Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.
Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs über einen erhobenen Anspruch auf Erstattung von Fleischbeschaugebühren. Beil. I. 1—9.

F.

Familien-Fideikommisse. S. „Fideikommisse".
Festungen.
Verrat militärischer Geheimnisse. — Sicherungsbereiche der Festungen. 43.
Fett.
Vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. 15. 737.
Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß. 51.
Fideikommisse.
Bestätigungsurkunde über das Karl Freiherr von Thüngen'sche Familienfideikommiß. 693.
Fischerei.
Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee. 736.
Fleisch.
Abänderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 737.
Flurbereinigungskommission, K.
Änderung der Bezeichnung; künftig „K. Landesamt für Flurbereinigung". 732.
Forstbeamte.
Mitwirkung der Forst- und Jagdschutzbeamten bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene. 37.
Forstverwaltung.
Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. 28. 34. 42. 52. 111. 685. 691. 725.
Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern. (Verord. v. 2. Aug. 1915.) 651.
Freiherrnstand, Erhebung in den. 732.
Fürsorge.
für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten. 65.
für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung. 91.
Fürsorgeerziehungsgesetz. 595—601.
Bekanntmachung vom 21. Juli 1915 über die neue Fassung des Zwangserziehungsgesetzes. 595.

G.

Gebührenwesen.
Gebühren:
Für Verleihung des Hoftitels. 13.
Festsetzung einer Untersuchungsgebühr bei Einfuhr von frischem Fett. 15. 737.
Notariatsgebührenordnung vom 24. Juni 1915. 127.
Vollzug des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Kostengesetzes. 156.
Vollzug des Stempelgesetzes. 317.
Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. 405.

Google

Gebührenwesen.
Gebühren:
Rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. 407.
Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher; Änderung. (Verord. v. 10. Sept. 1915.) 675.
Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches; Abänderung. 737.
Gebühren für nachgelieferte Zeitungen. 738.
Gemeindebeamte. S. „Beamte".
Gemeinden.
Änderung von Gemeindebezirken. — Edeldorf und Weiden. 33.
Gemüseausfuhr.
Freigabe der Ausfuhr von frischem Gemüse. 63.
Genußmittel. S. „Nahrungs- und Genußmittel".
Gerichtsvollzieher.
Änderung der Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung. (Verord. v. 10. Sept. 1915.) 675.
Geschäftsaushilfen, Entschädigung. S. „Staatsausgaben".
Gesetz- und Verordnungsblatt.
Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse zum Jahrgang 1914. 10.
Gewerbegerichtsgesetz.
Erläuterung und Vollzug des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung über das Berggewerbegericht Zweibrücken vom 9. März 1908. 705.
Gewichte.
Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. 678.
Grundwechselabgaben, Stundung. 659.

H.

Handschreiben, Allerhöchstes, vom 4. Januar 1915. Feier des 70. Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs. 1.
Hasen, Abschuß.
Festsetzung des Beginnes der Schußzeit 673. — Verlängerung der Abschußzeit. 735.
Hinterbliebenen-Fürsorge für die im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten. 65.
Hoftitel.
Gebühren für die Verleihung. 13.
Hufbeschlaggewerbe.
Prüfung der Hufschmiede. (Verord. v. 31. Juli 1915.) 609.
Hufschmiede. S. „Hufbeschlaggewerbe".

J.

Jagd.
Abschuß von Rotwild, Rehwild und Hasen. Verlängerung der Abschußzeit. 5. 735.
von Rotwild und Fasanen. — Festsetzung der Schußzeit. 49. — Verlängerung der Abschußzeit. 735.
von Hasen. — Festsetzung des Beginnes der Schußzeit. 673. — Verlängerung der Abschußzeit. 735.
Verlängerung der Abschußzeit für Alt- und Schmaltiere, Wildkälber, Rehböcke, Hasen, Fasanenhähne. 735.

K.

Kanal.
Eichordnung für die den Ludwigkanal befahrenden Schiffe. (Bek. v. 15. Juli 1915.) 537. — Eichordnung. 538—561.
Katasterbureau, K.
Künftige Bezeichnung: „K. Landesvermessungsamt." (Bek. v. 30. Sept. 1915.) 686.
Kompetenzkonflikt. S. „Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte".
Kostengesetz v. 21. Aug. 1914, Vollzug. (Bek. v. 20. Juni 1915). 156.

Google

Kosten- und Stempelwesen.
Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 405.
Rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 407.

Krankenkassen.
Übertragung von Rechten und Pflichten der gemeindlichen Beamten an Beamte einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse. 659.

Krankheiten.
Bekämpfung des Rückfallfiebers. 535.

Krieg.
Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges. — Entschädigungen für Geschäftsaushilfen 2c. (Bek. v. 19. Jan. 1915.) 9.
Außerkraftsetzung von Beförderungsbestimmungen für Viehtransporte auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges. 23.
Mitwirkung der Forst- und Jagdschutzbeamten bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene. 37.
Rechte der Hilfswachmänner bei Überwachung der Kriegsgefangenen. 41.
Verrat militärischer Geheimnisse; Bestimmung der Sicherungsbereiche der Festungen. 43.
Aufruf sämtlicher Angehöriger des Landsturms I. Aufgebots. 61. 62.
Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staats- und Gemeindebeamten, dann Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen etatsmäßigen Beamten. — (Bek. v. 18. Juni 1915.) 65—90.
Fürsorge für die Familien der zum Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Arbeiter der Staatsbetriebe der Zivilverwaltung. 91.

Krieg.
Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter und Staatsbeamte. 113. — Fortgewährung. 683. — Aufhebung der Bekanntmachungen vom 24. Juni und 26. September 1915. — Neue Verfügung zunächst für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1915. 709.
Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. § 62 Abs. 8. — Versendung von Stückgütern. 680.
Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. (Ges. v. 4. Dez. 1915.) 727.
Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand; Zuerkennung mildernder Umstände bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes. (Ges. v. 4. Dez. 1915.) 728.
Wahrung der Rechte von Kriegsteilnehmern. (Ges. v. 19. Dez. 1915.) 733.

Kriegsgefangene.
Mitwirkung der Forst- und Jagdschutzbeamten bei Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene. 37.
Rechte der Hilfswachmänner bei Überwachung der Kriegsgefangenen. 41.

Kriegsteilnehmer.
Wahrung der Rechte. (Ges. v. 19. Dez. 1915.) 733.

L.

Landesamt für Flurbereinigung, K.
Änderung der Bezeichnung der K. Flurbereinigungskommission. 732.

Landesvermessungsamt, K.
Künftige Bezeichnung des bisherigen K. Katasterbureaus. (Bek. v. 30. Sept. 1915.) 686.

Landräte.
Abschied auf die Verhandlungen für 1915. 415—417.

Google

Landräte.
Übersichten der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen der Regierungsbezirke:
Oberbayern 419—438.
Niederbayern 439—452.
Pfalz 453—464.
Oberpfalz 465—476.
Oberfranken 477—489.
Mittelfranken 491—505.
Unterfranken 507—518.
Schwaben 519—534.
Einberufung zu den Jahresversammlungen für 1916. 687.

Landsturm.
Aufruf sämtlicher Angehöriger des Landsturms I. Aufgebots. 61. 62.

Landtag.
Einberufung. 671.
Verlängerung. 707.

Leichenschauer.
Dienstanweisung — Anzeige von Todesfällen an Rückfallfieber. 536.

Ludwigskanal. S. „Kanal".

M.

Markscheider.
Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden, hier die Geschäfte der Markscheider. (Verord. v. 29. April 1915.) 45.

Maß- und Gewichtswesen. S. „Eichwesen".

Militäranwärter.
Änderung der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter während des Krieges. 25.

Militärwesen.
Verrat militärischer Geheimnisse; Bestimmung der Sicherungsbereiche der Festungen. 43.
Militärtarif für Eisenbahnen; Änderung. 39. 611. 689.
Militärtransportordnung. Änderungen. 46.
Landsturm. Aufruf sämtlicher Angehöriger des I. Aufgebots. 61. 62.

N.

Nahrungs- und Genußmittel.
Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß. 51.

Namensänderung. S. „Vornamensänderung".

Notare.
Notariatsgebührenordnung vom 24. Juni 1915. 127.
Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 405.
Rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 407.

Notiz über Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse zum Jahrgang 1914. 10.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften:
über Zeit und Art des Fischfangs im Bodensee. 736.

P.

Postordnung.
Für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. — Änderung. — Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. 16—18. — Postprotestaufträge mit Wechsel. 35. 55. 603—606. 700.
für das Königreich Bayern vom 27. März 1900. Änderungen — Postprotest — Wechsel. 58. 606—607. — Gebühr für Nachlieferung von Zeitungen. 738.

R.

Reichs-Gerichtskostengesetz und Kostengesetz vom 21. August 1914, Vollzug. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 156.

Reichsstempelgesetz, Vollzug.
Steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere. 703—704.
Aufhebung des Versicherungsstempels bei Versicherung staatlichen Eigentums gegen Feuersgefahr. 743.

Google

Reichsversicherungsordnung, Vollzug.
Übertragung von Rechten und Pflichten der gemeindlichen Beamten an Beamte einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse sowie eines Kassenverbandes. 669.
Rheinschiffe.
Ordnung für die Untersuchung der Schiffe. 536.
Rückfallfieber, Bekämpfung. 535.

S.

Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee; Änderungen. 123.
Schiffe.
Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe. 536.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Abänderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 737.
Schwefelwirtschaft private;
Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden. 744.
Sprengstoffe.
Beförderung auf Eisenbahnen. 6. 11. 19. 21. 29. 31. 47. 59. 125. 667. 680. 688. 742.
Staatsausgaben.
Einschränkung der Staatsausgaben während des Krieges. — Entschädigungen für Geschäftsaushilfen. (Bek. v. 19. Jan. 1915.) 9.
Staatsarbeiter. S. „Arbeiter".
Staatseisenbahnen. S. „Eisenbahnen".
Staats- und Gemeindebeamte. S. „Beamte".
Staatshaushalt.
Vorläufiger Vollzug des Budgets für 1916 und 1917. (Ges. v. 11. Dez. 1915.) 729.
Staatsprüfung
für den höheren Baudienst und die praktische Ausbildung. 725.
Stellen- und Arbeitsnachweise, nicht gewerbsmäßig betriebene. 661.
Stellenvermittlergesetz.
Vorschriften für die nicht gewerbsmäßig betriebenen Stellen- und Arbeitsnachweise. (Bek. v. 7. Aug. 1915.) 661.
Stempelwesen.
Vollzug des Stempelgesetzes vom 21. Aug. 1915. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 317.
Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 405.
Rechnerische Behandlung der Vergütung der Notare für die Besorgung des Kosten- und Stempelwesens. (Bek. v. 20. Juni 1915.) 407.
Steuern.
Vollzug des Zuwachssteuergesetzes. — Steuererhebung bei Grundstückaustäuschen. 413.
Stiftungswesen.
Änderung des Statuts der Wittelsbacher Landesstiftung. 53.
Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer; Niederschlagung. (Ges. v. 4. Dez. 1915.) 727.

T.

Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse des Gesetz- und Verordnungs-Blattes 1914. — Ausgabe. — 10.

U.

Unterricht.
Neuordnung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern. (Verord. v. 2. Aug. 1915.) 651.

V.

Verkehrsordnung (Eisenbahn-). S. „Eisenbahnen".
Verkehrsverwaltung, K. Bayer.
Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamtes. 688.

Google

Versicherungswesen.
Errichtung einer Abteilung für Arbeiterversicherung als städt. Versicherungsamt Ansbach. 677.
Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamtes für die Betriebe der K. Bayer. Verkehrsverwaltung. 688.

Verwaltungsbehörden.
Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Jan. 1872. (Verord. v. 26. Nov. 1915.) 723.

Viehbeförderung auf Eisenbahnwagen;
Beseitigung von Ansteckungsstoffen. 741.
Beförderungsbestimmungen für Viehtransporte, Außerkraftsetzung. 23.

Viehseuchen.
Vollzug des Viehseuchengesetzes. — Außerkraftsetzung von Beförderungsbestimmungen für Viehtransporte auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges. 23.

Vornamensänderung.
Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden. 731.

W.

Wild.
Verlängerung der Abschußzeit von Rotwild, Rehwild und Hasen. 5. 735.
Festsetzung der Schußzeit für Rotwild und Fasanen. 49. — Verlängerung der Abschußzeit. 735.

Wild.
Abschuß der Hasen. — Festsetzung des Beginnes der Schußzeit. 673. — Verlängerung der Abschußzeit. 735.
Verlängerung der Abschußzeit für Alt- und Schmaltiere, Wildkälber, Rehböcke, Hasen, Fasanenhähne. 735.

Wittelsbacher Landesstiftung.
Änderung des Statuts. 53.

Z.

Zeitungen.
Gebühren für nachgelieferte Zeitungen. 738.

Zuständigkeitsverordnung.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches. — Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Jan. 1872. (Verord. v. 26. Nov. 1915.) 723.
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dez. 1899. (Verord. v. 8. Dez. 1915.) 731.

Zuwachssteuergesetz, Vollzug. (Bek. v. 2. Juli 1915.) 413.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Kriegszustand. 728.

Zwangserziehungsgesetz, neue Fassung. (Bek. v. 21. Juli 1915.) 595.
Fürsorgeerziehungsgesetz. 595—601.

Google

B. Personen-Verzeichnis.

A.

Ade August Ritter v., Major. 692.

B.

Betzel Paul Ritter v., Major und Batteriechef. 124.
Braun Maximilian Ritter v., Major. 10.
Brunner Ernst Ritter v., Major und Abteilungsvorstand im Topographischen Bureau des Generalstabs. 726.

C.

Clauß Eugen Ritter v., Generalmajor und Brigadekommandeur. 54.

D.

Deßloch Friedrich Ritter v., Oberleutnant und Adjutant. 50.
Doser Robert Ritter v., Leutnant d. R. 732.
Düwell Karl Ritter v., Major. 739.

E.

Elmenau genannt Emanuel Leonhard v., Rentner. 124.

F.

Füger Otto Ritter v., Oberstleutnant und Kommandeur der Kriegsschule. 50.

G.

Gruber Dr. Otto Ritter v., Leutnant. 64.

H.

Hemmer Hans Ritter v., Oberstleutnant. 732.
Hitzler Jakob, Ritter v., Hauptmann. 690.
Hofmann-Großenbuch Konrad Ritter v., Leutnant. 36.
Hopffer Kurt Ritter v., Leutnant und Bataillons-Adjutant. 112.

J.

Jäger Otto Ritter v., Generalmajor und Brigade-Kommandeur. 42.

K.

Kaufmann Lukas Ritter v., Hauptmann. 536.
Knappe Wilhelm Ritter v., Senatspräsident. 28.

L.

Linhardt Stuart Ritter v., Leutnant. 692.

M.

Mammen Dr. Franz Wilhelm v., Gutsbesitzer, Professor. 666.
Mußbach Heinrich Ritter v., Leutnant. 744.

N.

Nießen Walter Ritter v., Oberleutnant. 692.

P.

Pohl Max Ritter v., Leutnant. 50.
Pracher Otto Ritter v., Major. 732.

R.

Reitzenstein Wilhelm Ritter v., Hauptmann. 536.
Riedl Karl Ritter v., Generalmajor und Brigade-Kommandeur. 676.
Roser August Ritter v., Major. 12.

S.

Saalburg Heinrich Frhr. v., Privatmann. 36.
Schaumberg Gertraud Freifrau v., Generalmajors-Witwe. 666.
— Irmgard Freiin v., Generalmajors-Tochter. 666.
— Veit Ulrich Frhr. v., Leutnant. 666.
Schmauß Joseph Ritter v., Generalmajor z. D. 688.

Google

Schoch Karl Ritter v., Generalmajor und Brigade-Kommandeur. 24.
Schöpf Hermann Ritter v., Oberleutnant. 54.
Schrenk Wilhelm Ritter v., Hauptmann und Batteriechef. 666.
Schrott Ernst Ritter v., Generalleutnant und Brigade-Kommandeur. 52.
Seißer Johann Ritter v., Major. 536.
Speck Hermann Ritter v., Oberleutnant. 666.
Stadler Anton Ritter v., Professor und Kunstmaler. 38.
Stieber Auguste Freiin v., Geh. Kommerzienrats- und Fabrikbesitzerstochter. 732.
— Hans Siegmund Frhr. v., Geh. Kommerzienrats- und Fabrikbesitzerssohn. 732.
— Wilhelmine Freifrau v., Geh. Kommerzienrats- und Fabrikbesitzerswitwe. 732.

T.

Thüngen Karl Frhr. v., Familienfideikommiß. 693—698.
Tutschek Ludwig Ritter v., Oberst und Regiments-Kommandeur. 24.

W.

Wilm Ludwig Ritter v., Major. 38.
Wucher Karl Ritter v., Major. 692.

Z.

Zeppelin-Aschhausen Friedrich Hermann Graf von, Wirkl. Geh. Oberregierungsrats- und Bezirkspräsidenten-Sohn. 706.

C. Orts-Verzeichnis.

A.

Ansbach, Stadtmagistrat; Errichtung eines städtischen Versicherungsamts. 677.
Aschaffenburg-Süd, Forstamt; Forstamtsassessorstelle nun „Forstassistentenstelle". 725.
Aufhausen—Kröhstorf, Bahnlinie; Eröffnung. 699.

B.

Bamberg, exponierte Forstamtsassessorstelle; Errichtung. 42.
Binsfeld, Forstamt; Auflösung. 111.
— Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 111.
Breitengüßbach, Forstamt; Auflösung. 42.
Burglengenfeld, Försterstelle nun „Waldwärterstelle." 685.

D.

Dietenhofen—Unternbibert, Bahnreststrecke; Eröffnung. 54.

E.

Ebermannstadt—Heiligenstadt, Bahnlinie; Eröffnung. 679.
Edeldorf, Gemeinde; Abtrennung der Ortschaft Tröglersricht. 33.

G.

Germannshof St., Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 42.

H.

Haid, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 725.
Hammelburg, Neubauinspektion; Auflösung. 27.
Heiligenstadt—Ebermannstadt, Bahnlinie; Eröffnung. 679.
Höhenkirchen, Forstamt; Auflösung. 42.
— exponierte Forstamtsassessorstelle; Errichtung. 42.

Google

I.

Ingbert St., Forstamt; Verlegung von Neuhäusel. 52.

K.

Kreuzgrund, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 685.

Kröhstorf—Aufhausen, Bahnlinie; Eröffnung. 699.

L.

Laufen, Försterstelle; Auflösung. 28.

M.

Mainburg, Forstamt; Forstamtsassessorstelle nun „Forstassistentenstelle". 725.

N.

Neuhäusel, Forstamt; Verlegung nach Sct. Ingbert. 52.

— expon. Forstamtsassessorstelle; Verlegung von Sct. Ingbert. 52.

Neunburg v. W. — Rötz, Bahnlinie; Eröffnung. 610.

P.

Plößberg, Forstamtsassessorstelle; Auflösung. 34.

R.

Rötz—Neunburg v. W., Bahnlinie; Eröffnung. 610.

S.

Silberhaus, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 28.

Stadtprozelten, Forstamt; Auflösung. 691.

— expon. Forstamtsassessorstelle; Errichtung. 691.

T.

Thyrnau, Försterstelle; Auflösung. 685.

Torfmoorhölle, Försterstelle nun „Waldwärterstelle". 725.

Tröglersricht, Ortschaft; Abtrennung von der Gemeinde Edeldorf und Zuteilung zur Gemeinde Weiden. 33.

U.

Unternbibert — Dietenhofen, Bahnreststrecke; Eröffnung. 54.

W.

Weiden, Gemeinde; Zuteilung der Ortschaft Tröglersricht. 33.

Google

Go gle

Anhang

zum

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1915.

Beilage I: Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg dem Oberlandesgerichte Nürnberg gegenüber erhobenen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Kaufmann Ottmar Tröger in Amberg gegen die Stadtgemeinde Amberg erhobenen Anspruch auf Erstattung von Fleischbeschaugebühren. S. 1—9.

Google

Go gle

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1915.*)

Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg dem Oberlandesgerichte Nürnberg gegenüber erhobenen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Kaufmann Ottmar Tröger in Amberg gegen die Stadtgemeinde Amberg erhobenen Anspruch auf Erstattung von Fleischbeschaugebühren.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg dem Oberlandesgerichte Nürnberg gegenüber erhobenen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Kaufmann Ottmar Tröger in Amberg gegen die Stadtgemeinde Amberg erhobenen Anspruch auf Erstattung von Fleischbeschaugebühren:

Zuständig sind die Verwaltungsbehörden.

Gründe.

Für den Betrieb des Schlachtviehhofs in Amberg, dessen Errichtung durch die Gemeinde erfolgte, wurden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, die von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg für vollziehbar erklärt und am 20. Mai 1906 öffentlich bekannt gegeben wurden. Den Vorschriften über die Benützung des Schlachtviehhofs ist eine von dem Stadtmagistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beschlossene Gebührenordnung beigefügt, in der unter anderem auch die zu entrichtenden Fleischbeschaugebühren festgesetzt sind. Die der Gebührenordnung angefügten Sicherungs- und Kontrollvorschriften wurden durch ortspolizeiliche Vorschriften vom 7. Oktober 1908 ergänzt. Durch die Beschlüsse der beiden Gemeindekollegien vom 15. November und vom 17. Dezember 1909 wurde ferner der § 3 der Gebührenordnung hinsichtlich der Beschaugebühren unter anderem dahin geändert, daß die Gebühr für jede im Schlachtviehhofe vorzunehmende Beschau des von auswärts in rohem Zustand eingeführten Fleisches oder Fleischbestandteils und Fleischfabrikats vom halben Kilogramm zwei Pfennige beträgt. Die wegen Vornahme der Fleischbeschau durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Stadtmagistrats Amberg vom 18. November 1904 und 10. Februar 1905 sowie der Gemeindebevollmächtigten vom 30. November 1904 und 8. Februar 1905 unter Berufung auf Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 1, Artikel 74, 75 und 145 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs, § 20 Abs. 2, § 24 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen und durch die Regierungs-

*) Ausgegeben zu München, den 3. August 1915.

Google

entschließung vom 2. August 1905 für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften bestimmen in dem

§ 9:

„Fleisch von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden, welches zum Zwecke der Verwendung zum menschlichen Genusse in die hiesige Stadt eingeführt wird, ist unmittelbar nach der Einfuhr dem Fleischbeschauer zur Besichtigung im Schlachtviehhofe vorzulegen und darf zuvor in die Wohnungen der Empfänger, auf den Markt oder in die Verkaufsläden nicht verbracht werden. Als Fleisch im Sinne dieser Vorschrift ist nicht bloß das frische, sondern auch das zubereitete Fleisch von Schlachttieren zu verstehen, also insbesondere auch Fette und Würste, Schinken und überhaupt geräuchertes Fleisch, Speck.

Würste und Schinken fallen unter diese Bestimmung nicht, wenn sie nicht zum Zwecke des Wiederverkaufs hier eingebracht werden."

Der Gewerkschaftssekretär Karl Werthmüller unterließ als Leiter der Verkaufsstelle des „Allgemeinen Konsumvereins Amberg" in wiederholten Fällen, das von auswärts bezogene Rauchfleisch und die in das Stadtgebiet eingebrachten Wurstwaren dem Fleischbeschauer zur Besichtigung im Schlachtviehhofe vorzulegen und die Beschaugebühren zu zahlen. Es wurde daher gegen ihn Anklage wegen Übertretung des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs, des § 9 der ortspolizeilichen Vorschriften betreffend die Fleischbeschau und der nach Art. 41 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften vom 7. Oktober 1908 erhoben. Das Strafverfahren führte zur Freisprechung des Angeklagten. Die vom Staatsanwalte gegen das Urteil der Strafkammer des Landgerichts Amberg vom 22. August 1913 eingelegte Revision wurde durch das Urteil des Strafsenats des Obersten Landesgerichts vom 22. November 1913 mit der Begründung verworfen, daß der § 9 der ortspolizeilichen Vorschriften betreffend die Fleischbeschau insoweit keine rechtliche Gültigkeit habe, als er allgemein anordnet, daß auch anderes als frisches Fleisch einer abermaligen amtlichen Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Zweck in den Schlachtviehhof zu verbringen und die Beschaugebühr zu zahlen sei.

Am 11. April 1914 erhob der Kaufmann Ottmar Tröger in Amberg Klage bei dem Landgericht Amberg gegen die Stadtgemeinde Amberg mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 1432 ℳ Hauptsache nebst Zinsen hieraus zu vier vom Hundert seit dem Tage der Klagezustellung und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen. Zur Begründung machte er geltend, die Beklagte habe von dem Kläger in der Zeit von April 1910 bis 1913 1432 ℳ als Gebühren für die Beschau von eingeführtem Rauchfleisch und Wurstwaren eingehoben. Der Protest des Klägers gegen die Einhebung sei unbeachtet geblieben. Die ortspolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau, auf welche die Gebührenerhebung gestützt wurde, entbehrten aber gerade in dem einschlägigen Teile der

Google

Rechtsgültigkeit, weshalb die Beklagte auf die Zahlung der Gebühren keinen Anspruch gehabt habe. Der Stadtmagistrat Amberg sei daher zur Rückzahlung des eingehobenen Betrags nach den Grundsätzen über die Zahlung einer nicht zu Recht bestehenden Schuld und aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Die ordentlichen Gerichte seien für die Entscheidung zuständig, weil es an einer zu Recht bestehenden Vorschrift, auf Grund deren die Gebühr hätte erhoben werden können, mangle. In der Beantwortung der Klage vom 25. April 1914 machte die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs mit der Behauptung geltend, daß der Ersatzanspruch des Klägers öffentlich-rechtlicher Art sei. Dies ergebe sich aus der öffentlich-rechtlichen Natur der erhobenen Beschaugebühren, deren Ersatz gefordert werde. Die Entscheidung hierüber komme gemäß Artikel 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof den Verwaltungsgerichten zu. Es werde deshalb die Einlassung zur Hauptsache verweigert.

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Amberg hat durch das am 25. Mai 1914 verkündete Endurteil die Klage abgewiesen. Gemäß Artikel 40 Abs. 1 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung seien die Gemeinden zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen. Der städtische Schlachtviehhof in Amberg sei eine Anstalt, für deren Benützung die Gemeinde öffentliche Abgaben festsetzen könne. Dies habe die Stadtgemeinde Amberg auch getan. Sie habe durch ortspolizeiliche Vorschrift den Gebrauch des Schlachtviehhofs allgemein geregelt und durch Beschlüsse ihrer Vertretungskörper kraft ihrer Befugnis zur Erlassung öffentlich-rechtlicher Anordnungen die hiefür zu entrichtenden Gebühren allgemein für jeden Benützer nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt. Die Festsetzung entspringe dem gemeindlichen Besteuerungsrechte. Den auf Grund der Festsetzung zu zahlenden Gebühren komme die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Abgaben zu. Es sei daher auch der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Rückvergütung von Beschaugebühren öffentlich-rechtlicher Natur. Denn es sei in diesem Rechtsstreite die Frage streitig, ob die ortspolizeilichen Vorschriften über die Anordnung der zweiten amtlichen Untersuchung und damit die für diese Untersuchung angeordnete Gebührenfestsetzung zu Recht besteht, ob also die gezahlten öffentlich-rechtlichen Abgaben mit Recht erhoben wurden oder zurückvergütet werden müssen. Gerade die Entscheidung dieser Frage habe im verwaltungsrechtlichen Verfahren durch die Verwaltungsgerichte zu erfolgen (Artikel 7, 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878). Die Behauptung des Klägers, daß die Vorschrift, auf Grund deren die Gebühren erhoben wurden, nicht zu Recht bestehe, könne hieran nichts ändern. Es komme nur darauf an, ob die Gebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben wurden.

Google

Ohne Einfluß sei auch der Umstand, daß das Oberste Landesgericht die Bestimmungen in dem Strafverfahren gegen Werthmüller für nicht rechtsgültig erklärte, weil die Entscheidung nur innerhalb dieses Strafverfahrens Bedeutung habe. Die Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten sei daher unzulässig und die prozeßhindernde Einrede der Beklagten begründet.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger die Berufung zum Oberlandesgerichte Nürnberg ein. Ehe in der Sache vor dem Berufungsgerichte verhandelt wurde, stellte Ottmar Tröger durch den Rechtsanwalt Diem bei der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg den Antrag, die Stadtgemeinde Amberg anzuweisen, den Betrag von 1432 ℳ zu Unrecht erhobener Fleischbeschaugebühren ihm zu erstatten. Die Regierung verständigte hievon das Oberlandesgericht Nürnberg am 8. Januar 1915 mit dem Beifügen, daß sie für die Entscheidung über diesen Anspruch, der nach Umfang und Inhalt sowie in Ansehung der beklagten Partei dem von Tröger bei Gericht erhobenen Anspruche völlig gleich sei, die Verwaltungsbehörden für zuständig halte. Im Hinblick auf den Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte erklärte daher die genannte Kreisstelle gleichzeitig, daß sie den Rechtsweg für unzulässig erachte. Zur Begründung nahm sie auf den Artikel 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 Bezug, wonach Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben, über die Benützung von Gemeindeanstalten und die Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen hiefür Verwaltungsrechtssachen sind. Die gleichen Zuständigkeitsvorschriften wie für die Entrichtung hätten auch für die Ansprüche auf Erstattung solcher Abgaben und Vergütungen zu gelten. Das Oberlandesgericht Nürnberg benachrichtigte am 15. Januar 1915 die Regierung von dem Eintreffen ihrer Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts, diese unter Beifügung einer Abschrift der Erklärung der Regierung vom 8. Januar 1915.

In einer am 13. Februar 1915 bei dem Oberlandesgericht eingegangenen Denkschrift beantragte der Rechtsanwalt Diem für den Kläger, zu erkennen, daß der Rechtsweg zulässig sei. Zur Begründung machte er geltend, Tröger stütze seine Forderung auf Ersatz zu Unrecht erhobener Gebühren auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ungerechtfertigte Bereicherung. Dem Verwaltungsrechte seien Rechtsgrundsätze über die Voraussetzungen und die Art der Verfolgung eines Anspruchs wegen ungerechtfertigter Bereicherung unbekannt. Aber auch die von der Regierungserklärung angezogene Gesetzesstelle — Artikel 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 — bilde keinen verwaltungsrechtlichen Ersatz für die sonst im bürgerlichen Rechte gegebenen Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung. Diese Vorschrift unterwerfe Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung örtlicher Abgaben, über die Benützung von Gemeindeanstalten und die Verbindlichkeit

Google

zur Entrichtung von Gebühren dafür der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gleiches gelte bezüglich der Rückvergütung — nicht Rückerstattung, wie die Regierungserklärung sage — von örtlichen Abgaben. Im vorliegenden Falle handle es sich aber nicht um Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung örtlicher Abgaben. Tröger behaupte nicht, daß er für seine Person zur Entrichtung sonst zu Recht bestehender örtlicher Abgaben nicht verpflichtet sei; es handle sich nicht um die Feststellung, ob auch Tröger die fraglichen Gebühren zahlen müsse. Ebensowenig handle es sich um die Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen für die Benützung von Gemeindeanstalten. Das wäre der Fall, wenn die Vorschriften, auf Grund deren seinerzeit von Tröger Abgaben erhoben wurden, zu Recht bestünden, dieser aber eingewendet hätte, daß sie aus irgend einem Grunde auf ihn nicht Anwendung finden könnten. Gegenstand des Streites sei allein die Frage, ob die Stadt Amberg von Tröger etwas ohne rechtlichen Grund erhalten habe oder nicht. Über die Gültigkeit der in Frage stehenden Vorschriften könne allerdings durch die Verwaltungsgerichte entschieden werden. Das gleiche Prüfungs- und Entscheidungsrecht stehe auch dem bürgerlichen Gerichte wie dem Strafrichter zu. Das, was Tröger verlange, den Ersatz des von ihm zu Unrecht erhobenen Betrags, gehöre aber zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, da Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung dem Verwaltungsrechte fremd seien.

Die Rückvergütung örtlicher Abgaben, von der im Artikel 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof die Rede sei, sei etwas ganz anderes als der Ersatz ungerechtfertigter Bereicherung. Eine Rückvergütung liege vor, wenn eine zur Zeit der Erhebung gerechtfertigte Abgabe aus später eintretenden Gründen bestimmungsgemäß zurückgezahlt werde. Die Gebühr, die zurückvergütet werden soll, müsse also seinerzeit mit Recht erhoben worden und die Zurückvergütung selbst unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt sein. Die Zurückvergütung des Malzaufschlags sei doch etwas anderes als der Ersatz einer Gebühr, die auf Grund einer ungültigen Vorschrift eingehoben wurde. Die Anschauung der Regierung decke sich weder mit dem Sinne noch mit dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen. Der Rechtsweg sei daher zulässig.

Von der Stadtgemeinde Amberg wurde eine Denkschrift nicht eingereicht.

In dem zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe bestimmten Termine waren die Parteien nicht erschienen. Der Berichterstatter trug den Sachverhalt vor unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke.

Der Generalstaatsanwalt beantragte, zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Die in den Artikeln 8, 9 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte betreffend für die Erhebung des Zuständigkeitsstreits bestimmten Vor-

Google

aussetzungen sind erfüllt. Das Landgericht Amberg hat zwar in dem Endurteile vom 25. Mai 1914 die Abweisung der Klage mit der Unzulässigkeit des Rechtswegs begründet und der Kompetenzkonflikt wurde von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erhoben, ehe in der Berufungsinstanz verhandelt wurde. Das Berufungsgericht hat also noch keine Handlung vorgenommen, durch die es zu erkennen gegeben hätte, daß es sich für zuständig hält. Allein zur Annahme eines bejahenden Zuständigkeitsstreits genügt es, daß die Sache bei einem Gericht anhängig ist und daß von der Verwaltung die Zuständigkeit beansprucht wird. Daß das Gericht zu erkennen gegeben hat, daß es sich für zuständig erachtet, ist nicht erforderlich (von Seydel, Bayer. Staatsrecht III. Aufl. Bd. I S. 495, Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 25. November 1902, Samml. Bd. I S. 299, vom 17. November 1908, GVBl. 1909 Beilage I und vom 31. Mai 1910, GVBl. Beilage III).

Für die Beurteilung der Frage, ob eine nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor die ordentlichen Gerichte gehörende bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt, ist maßgebend, daß der durch die Klage geltend gemachte Anspruch nach den zu seiner Begründung behaupteten Tatsachen auf einem dem bürgerlichen Recht angehörenden Grunde beruht. Ist dagegen aus dem klägerischen Vorbringen zu folgern, daß das streitige Rechtsverhältnis aus dem öffentlichen Recht entspringt, so ist die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht gegeben. Entscheidend ist hierbei die innere Natur, das rechtliche Wesen des geltend gemachten Anspruchs, nicht die behauptete Natur des Rechtsverhältnisses und ebensowenig die rechtliche Auffassung, welche der Kläger in der Begründung seines Anspruchs vertritt (Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 15. März 1911, GVBl. Beilage II und vom 30. März 1914, GVBl. Beilage II). In dem vorliegenden Falle stützt sich die Klage in tatsächlicher Hinsicht auf die Erhebung von Gebühren für die Beschau von eingeführtem Rauchfleisch und von in die Stadt Amberg eingebrachten Wurstwaren sowie auf die Behauptung, daß die Erhebung der Gebühren unzulässig gewesen, die Stadtgemeinde Amberg daher verpflichtet sei, sie dem Kläger zurückzuerstatten. Ob dieser Ersatzanspruch dem bürgerlichen Recht angehört, wie der Kläger behauptet, ist von der Feststellung abhängig, ob die von dem Kläger an die Stadtgemeinde entrichteten Gebühren, deren Erstattung verlangt wird, zur Tilgung einer Verbindlichkeit gefordert und geleistet wurden, deren Entstehung auf ein Verhältnis des bürgerlichen Rechtes zurückzuführen ist. Forderungen einer Gemeinde für die Benützung gemeindlichen Eigentums auf Grund bürgerlich-rechtlicher Verträge oder von Fall zu Fall sind möglich (Mietzins-, Pachtzinsforderungen, Stromgebühren für elektrische Beleuchtung ꝛc.). Derartige Rechtsbeziehungen des Klägers und der Stadtgemeinde kommen aber hier nicht in Frage. Denn die Gebührenforderungen der Gemeinde gründeten sich nicht auf privatrechtliche Beziehungen zwischen ihm

Google

und der Gemeinde, sondern erfolgten im Ausflusse des der Gemeinde als einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung — Artikel 1 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung — grundsätzlich eingeräumten Selbstbesteuerungsrechts und ihrer Befugnis zur Einhebung (nach vorgängiger Festsetzung — Regulierung —) von Gebühren für die Benützung ihrer Anstalten (Artikel 40 und 112 Ziff. 10 der Gem.-Ord., Samml. der Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 12 S. 371, von Kahr, Gem.-Ord. Bd. I S. 407 ff.).

Der städtische Schlachtviehhof in Amberg wurde von der Gemeinde aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit als Gemeindeanstalt im Sinne des Artikel 40 der Gemeindeordnung errichtet (§ 1 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 12. Januar 1906 über die Benützung des städtischen Schlachtviehhofs). Soweit die Fleischbeschau in diesem Schlachtviehhof in Betracht kommt, entsprach die Gemeinde mit dessen Errichtung und mit der Einrichtung der örtlichen Fleischbeschau überhaupt auch einer ihr vom Gesichtspunkte der örtlichen Polizeiverwaltung zukommenden Aufgabe (Artikel 92 Abs. 2 der Gem.-Ord., § 5 des Ges. vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Ziff. 3 der Ministerialentschließung vom 3. November 1902, Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend). Auch der örtlichen Fleischbeschau selbst ist die Eigenschaft einer Gemeindeanstalt im Sinne des Artikel 40 der Gemeindeordnung zuzusprechen (Samml. von Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 32 S. 215 ff.). Die Berechtigung der Gemeinde zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Benützung des Schlachtviehhofs und von Fleischbeschaugebühren bedarf daher keiner näheren Begründung. Die von ihr als Anhang zu den ortspolizeilichen Vorschriften erlassene Gebührenordnung ist auch ausdrücklich auf die Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung gegründet.

Die Stadtgemeinde Amberg hat im § 9 der ortspolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau, die durch die Regierungsentschließung vom 2. August 1905 für vollziehbar erklärt und am 20. Mai 1906 öffentlich bekannt gemacht wurden, im besonderen auch die Beschau eingeführter Fleischfabrikate geregelt und deren Vorlage im Schlachtviehhofe zur Besichtigung durch den Fleischbeschauer, also mit der Zwangspflicht der Benützung dieser Gemeindeanstalt, allgemein angeordnet und auch hiefür Beschaugebühren nach gleichförmigen Grundsätzen in der Gebührenordnung bestimmt. Diese Regelung und die ihr entsprechende Gebührenerhebung erfolgte sohin im Ausflusse der gemeindlichen Befugnis zur Erlassung öffentlich-rechtlicher Anordnungen und im besonderen zur Erhebung von Abgaben und Vergütungen für die Benützung des Schlachtviehhofs und von Fleischbeschaugebühren. Die strittigen Gebühren wurden daher von der Gemeinde nach beiden Richtungen — Benützung des Schlachtviehhofs und Fleischbeschau — als öffentlich-rechtliche Abgaben und Vergütungen im Sinne des Art. 40 der Gemeindeordnung gefordert und vom Kläger entrichtet, nicht

Google

aber auf Grund privatrechtlicher Beziehungen des Klägers zur Gemeinde (von Seydel, Bayer. Staatsrecht III. Aufl. Bd. II S. 175, von Kahr, Gem.-Ord. Bd. I S. 407 ff.). Es handelte sich also hierbei um Ansprüche und Verbindlichkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, deren Feststellung im Streitfalle gemäß Artikel 7 mit Artikel 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 im Verwaltungsrechtsverfahren in dem im Artikel 9 a. a. O. vorgesehenen Instanzenzuge zu erfolgen hat. Aus der öffentlich-rechtlichen Natur der geforderten und entrichteten Gebühren folgt, daß auch die von dem Kläger behauptete Verbindlichkeit der Stadtgemeinde zur Erstattung dieser Gebühren ihrer Entstehung nach auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zurückzuführen ist. Denn der Erstattungsanspruch und seine rechtliche Behandlung richtet sich nach der rechtlichen Natur der Forderung, durch deren Befriedigung er angeblich begründet wird (Entsch. des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 31. Mai 1910, GVBl. Beil. III). Der von der Gemeinde nicht anerkannte Ersatzanspruch ist im Grunde nichts anderes als eine Streitsache über die Heranziehung zu öffentlich-rechtlichen Lasten im Sinne des Artikel 8 Ziff. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Es ist nicht ersichtlich, inwieferne der Umstand, daß es nicht schon vor und während der Gebührenerhebung zum Streite gekommen ist, einen Unterschied in der Zuständigkeit sollte begründen können.

Was der Kläger zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung vorgebracht hat, ist nicht stichhaltig.

Aus dem behaupteten Rechtstitel für die Ersatzforderung allein kann sich die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte keinesfalls dann ergeben, wenn dieser seiner Art nach sowohl dem bürgerlichen als dem öffentlichen Recht angehören kann. Von dem Kläger wird geltend gemacht, daß die Zahlung der Fleischbeschaugebühren ohne Rechtsgrund erfolgt, die Gemeinde Amberg daher durch deren Einhebung ungerechtfertigt bereichert sei. Besondere Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Herausgabe dessen, was Jemand durch die Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangt hat, sind allerdings im öffentlichen Rechte nicht erlassen worden. Allein hieraus darf nicht gefolgert werden, daß die in Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes zur Geltung zn bringenden Rechtsnormen nicht auch dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören (Entsch. des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte Bd. I S. 347 ff. und die dort angeführten Erkenntnisse). Der Mangel bestimmter Vorschriften des öffentlichen Rechtes über die Beurteilung von Ansprüchen wegen ungerechtfertigter Bereicherung und die sich daraus für das verwaltungsrechtliche Verfahren bei der Beurteilung derartiger Ansprüche ergebende Notwendigkeit der sinngemäßen Heranziehung der einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (§ 812 des BGB.) kann also dem, aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis entstandenen Ersatzanspruche nicht die Eigenschaft eines bürgerlich-rechtlichen verleihen (Samml. der Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 4 S. 383, Bd. 10 S. 245 und

Google

die Erkenntnisse des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in der Samml. Bd. I S. 132, S. 152, S. 185, S. 266, S. 340, Erkenntnis vom 31. Mai 1910 zum GVBl. Beil. III). Entscheidend für die Zuständigkeit ist, daß der Tatbestand, aus dem der Bereicherungsanspruch abgeleitet wird, dem öffentlichen Recht angehört und daß die Behauptung des Klägers, die Gebührenzahlung sei durch ihn um deswillen zu Unrecht erfolgt, weil die Vorschriften, auf die sich die Gebührenerhebung stützte, nicht zu Recht bestünden, nicht eine Vorfrage bildet, sondern zur Entscheidung über den Grund der Sache gehört.

Der Umstand, daß der Strafsenat des Obersten Landesgerichts in dem Urteile vom 22. November 1913 die Rechtsgültigkeit des § 9 der in Frage stehenden ortspolizeilichen Vorschriften, soweit dessen Anwendung für das damalige Strafverfahren in Betracht kam, verneint hat, ist für die Frage der Zuständigkeit für die Entscheidung über den vorliegenden Gebührenersatzanspruch ohne Bedeutung. Durch diese Feststellung wird weder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Ersatzanspruchs verändert und in ein bürgerlich-rechtliches Verhältnis umgewandelt, noch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die selbständige Prüfung der Gültigkeit dieser Vorschriften im Verwaltungsrechtsverfahren und für die Entscheidung über den Erstattungsanspruch ausgeschlossen.

Unbehelflich ist auch der Hinweis des Klägers auf den Wortlaut des Artikel 8 Ziff. 31 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. Daraus, daß hier nur die Ansprüche auf Rückvergütungen des Lokal-, Malz- und Bieraufschlags und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben, also die Rückvergütungen im technischen Sinne, ausdrücklich erwähnt sind, darf nicht gefolgert werden, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben für die Benützung gemeindlicher Anstalten, die als öffentlich-rechtliche gefordert und geleistet werden, dann nicht unter den Artikel 8 Ziff. 31 einzureihen seien, wenn sie erst nach der Gebührenentrichtung entstanden sind, daher die Ersatzverbindlichkeit betreffen. Die Gesetzgebungsverhandlungen bieten keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, daß durch die besondere aus anderen Gründen notwendige Hervorhebung der Rückvergütungen im technischen Sinne bestrittene Verbindlichkeiten zum Rückersatze von Gebühren für die Benützung gemeindlicher Anstalten ausgeschlossen werden sollten (Samml. der Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 7 S. 87, Reger-Dyroff, Komm. III Aufl. S. 226, IV. Aufl. S. 265 Anm. 6, von Kahr, Komm. zum Verwaltungsgerichtsgesetz S. 114 ff.).

Es war daher zu erkennen, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 5. Mai 1915, an der teilgenommen haben:

Der Präsident Reichsrat Dr. von Haiß, die Räte Reger, Wunderer, Dieterich, Hofmann, Wisnet, Stahl, der Generalstaatsanwalt Lerno und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Zimmermann.

gez. Dr. von Haiß.

Google